F. E. 2.

Hrn. Abraham Hartwichs/
Weyland *Pastoris* zu Bährenhof/ im Marienburgischen Werder/
Geographisch-Historische

Landes-Beschreibung

derer dreyen
im Pohlnischen Preußen liegenden

Werdern/

als des

Dantziger-Elbing- und Marienburgischen.

Worinnen
nach vorhergehender Geographischen Beschreibung dieser Länder/ nach ihrem Nahmen/ *Situation*, Eigenschaft/ Gräntzen/ Dorfschafften/ Flüssen/ Wäldern/ Thieren/ Früchten und Gewächsen/
mit mehrerm
Von der Einwohner Beschaffenheit/ Sprache/ Sitten/ Gebräuchen/ *Privilegien* und Freyheiten/ *Religion* und GOttesdienst/ Kirchen und Schulen/ Regierung und Regiments-Form/ Gewerb und Hauswesen gehandelt wird;
Mithin
Die sonderbahre Kriegs-Zufälle/ Brand- und Wasser-Schaden/ auch Tugend- und Laster-Händel angeführet werden.
Alles aus bewährten Scribenten/ wie auch aus Kirchen-Büchern und andern bisher ungedruckten *Documentis* und der selbsteigenen Erfahrung getreulich aufgesetzt. Nach dem Tode des *Autoris* aber/ aus dessen eigenhändigem *Manuscripto* herausgegeben/ und mit einer neuen und accuraten Land-Carte versehen.

Königsberg/ *Anno* CIↃ IↃCCXII.
Druckts und verlegts Johann David Zäncker.

BIBLIOTEKA ELBLĄSKA
2657
Pol. 8, II. 3721
Biblioteka Uniwersytecka
Toruń

I. N. J.

Vorbericht des Autoris
An den geneigten Leser.

ICh hatte schon 35. Jahr/ durch die Gnade GOttes/ zurück gelegt/ als mich GOtt/ wieder alles vermuthen/ Anno 1698. aus meinem Vaterlande/ dem lieben Königsberg/ und aus meiner Freundschafft ausgehen hies/ in das Werder-Land/ welches Er mir dazumahl durch einen rechtmäßigen Beruf zeigete. Ich hatte bis ins 5te Jahr die Lämmer meines Heylandes/ (ich meyne die zarte Schul-Jugend/ in der Pfarr-Schule im Löbenicht zu Königsberg) nach dem Geheiß meines GOttes geweydet; Aber unverhofft ward mir zugeruffen: Weyde meine Schafe! Und also wurde ich aus dem Pflantz-Garten der Christlichen Kirche/ auf eine grüne Awe/ nemlich nach Lindenau geführet/ da ich zwar wenig Schafe/ doch mein nothdürfftiges und vergnügtes Auskommen hatte. Dabey hatte ich gute Weile/ nicht allein mein Ambt völlig abzuwarten/ sondern auch die übrige Zeit mit andern Studiis und guten Meditationibus durch zubringen. Ich wurde also erstlich bey mir Rahts/ die Privilegia und Decreta, die dem bedruckten Werder ehemahls von den Glorwürdigsten

Königen in Pohlen / und Erlauchten Culmischen Bischöffen / in Puncto des freyen Exercitii Religionis waren gegeben worden / bestermassen zu colligiren / um meiner anvertrauten Gemeine dadurch zu rahten / wenn Sie etwa / wieder den Inhalt und Intention derer Privilegien und Decreten, möchte angefochten werden. Bey diesem Vornehmen / war ich bemühet nachzufragen (weil ich solches im Lindenauischen Kirchen-Buch nicht fand) wenn das Evangelische Kirchen-Hauß zu Lindenau wäre aufgebauet worden / oder was sich sonsten dabey zugetragen hätte? Als ich nun solches von siebenzig und achtzigjährigen Leuten / und auch theils aus dem Tannseeschen Kirchen-Buch zur Gnüge erfahren / und es biß auf meine Zeit verzeichnet hatte / ersuchte mich in Lindenau unverhoft / mein von Kindes-Beinen an / geneigter Hertzens- und Ehren-Freund (Tit.) Herr M. Michael Schreiber / damahls Eloq. & Histor. Prof. Publ. Ord. nachgehends aber S. S. Theolog. D. und Prof. Ord. wie auch Königl. Preußischen Consistor. Raht / und Pfar-Herr an der Thum-Kirche im Kneiphof / nunmehro seeliger / mit Begehren / daß ich Ihm doch einige Beschreibung von dem Werder aufsetzen wolte. Solches Ansinnen / wie es mir lieb war / also trug ich jederzeit Sorge / daß ich etwas zu Marckte bringen möchte / welches der Mühe lohnete / und einige Umständliche Nachricht meinem geehrten Freunde geben könte. Ich hatte es auch schon auf 3. Bogen kürtzlich verfasset / als ich von dem Wohl-Ehrwürdigen Herrn

Christo-

Christophoro Jacobi / Past. Neotych. einige merckwürdige Manuscripta, was die Betrachtung der Religion betrifft/ habhafft wurde / dazu auch nachgehends einige Kirchen-Bücher halffen. Von den Händeln und Kriegen fand ich nicht allein manches in den bekandten Preußischen Chronicken/als Dusburgs/ Waissels/ Runauen/ Hennebergers / Schützen / Curicken / Hartknochs ꝛc. sondern ein vieles hat auch dazu contribuiret der Wohl-Ehrwürdige Herr Willhelm Rupson / damahliger Prediger zu Fürstenau im Elbingschen Gebiete / des grossen Marienburgschen Werders / nachgehend aber Pastor zum Heil. Leichnam bey Elbing; welcher mir sonderbahre MSCta, vom Schwedischen Kriege / und auch eine alte geschriebene Chronic communiciret. Auch hat viel dazu geholffen der Wohl-Ehrwürdige Herr M. Nicolaus Richter / p. t. Prediger zu Alt-Münsterberg im grossen Werder / hernach Pastor zu Tygenorth im Dantziger Gebieth / der mir sonderbahre Collectanea mittheilete/ wie auch nach seinem Tode die Collectanea von den Presbyteris im Werder / von seinem Herrn Bruder/ Herrn Johann Salomon Richtern/pt. t. Pastore zu Allen GOttes Engeln bey Dantzig / und endlich noch eine geschriebene Chronick/ des Stanislai Bornbachs / von dem ehmahligen Candidato Herrn Gottlieb Richtern/jetzo aber Diacono zur Heil Dreyfaltigkeit in Dantzig erhielte. Dabey nicht zu vergessen des Hoch-Ehrwürdigen Herrn Ephraim Prætorii, damahligen Pastoris zu St. Jacob in Dantzig/ nachgehends Pastoris & Senioris zu Thorn an

der Pfarr-Kirche/ der mit seiner gedruckten Presbyterologia oder Dantziger Lehrer Gedächtnis / mir ein groß Licht gegeben. Sonsten habe auch hin und wieder MSCta Privatorum von Wasser Schaden und anderen Zufällen gefunden/ dahero das Werck immer mehr zuwuchs. Wie ich nun solches nach meinem Guttdüncken eingerichtet hatte/ communicirte ich es / einem dem äusserlichen Ansehen nach / treuen Freund / der es übersehen / und was ihm guttdächte/ davon judiciren solte. Allein er war so untreu / daß er nicht allein meine Arbeit heimlich abschriebe/ sondern es auch andern als die Seinige anpriese; wie es denn auch nach seinem Tode in andere Hände gerahten ist. Deswegen ich das gantze Werck in gegenwärtige Form bringen/ und solches jetzund dem G. L. gerne und willig/ mit einem weit grösseren Zusatz/ doch mit Approbation Hoch- und Wohlgelahrter Männer / communiciren wollen/ der gewissen Hoffnung lebende / daß obgleich die Arbeit schlecht scheinen / doch vor gut könne aufgenommen werden/ weil sie zu der Preußischen Historie gehöret/ und noch von Niemanden also ist aufgezeichnet worden. Es wird übrigens dieses Werck / ob es gleich dem super-klugen Tadler gar geringfügig vorkommen dörfte/ dennoch nicht ohne allen Nutzen seyn. Denn wie in der Schöpffung aus Nichts ein Etwas/ und aus diesem Etwas eine mit vollkommenen Früchten / Thieren und Menschen erfüllete Erde ward: Also wird man auch aus dieser Beschreibung ersehen / wie das Werder / aus einem wüsten und leeren Orth / ein mit vielen Früchten/

Viehe

Viehe/ Menschen/ und Dörffern erfüllete Landschafft geworden/ davor man dem gütigen GOtt nicht gnugsahm Danck abstatten kan. Aber auch das reine Wort GOttes / hat sich in diesen Ländereyen sehr ausgebreitet. Denn da alles zuvor mit dunckeln Wolcken und Nebel bedecket war/ ist endlich das Licht der Gnaden/ mit hellen Strahlen durchgedrungen/ daß sich die Klahrheit des Evangelii jetzund Gottlob! spiegelt mit aufgedecktem Angesicht / von einer Klahrheit zu der anderen. Zwar sind auch an diesem Kirchen-Himmel oft grosse Donner-Wolcken aufgestiegen/ und harte Platz-Regen erfolget; aber durch des Höchsten GOttes gütigste Vorsorge haben die grosse Häupter und Gewaltige dieses Erdbodens solche trübe Wolcken / durch ihre Autorität vertrieben/ so daß sich die Evangelische in vielen Wiederwärtigkeiten/ Ihres Schutzes zu getrösten haben/ und ihre Freyheits-Briefe/ als einen mächtigen Schild/ vorwerffen können. Hiezu kommt / daß aus dem Exempel der Alten die Jüngere viel lernen/ und sich in dergleichen Zufällen Rahts erholen können; denn kluge Leute sehen auf das Zukünftige / und schöpffen Weißheit aus dem vergangenen. Also / wer in Krieges- und Friedens-Zeiten klug werden will / darf nur die vergangene Geschichte derer Werder mit genauer Waage abwiegen/ so wird er leicht den Ausschlag sehen/ wie er sich in diesen und jenen Dingen klüglich verhalten könne. Geistlichen/ dienen Geistliche / und Weltlichen weltliche Gesetze/ auch der Hauß-Stand findet allhier / nach seiner Art / sein Theil. Die Nahmen der Geistlichen sind aufgezeichnet

zum

zum Lobe GOttes / und zum Andencken derer / die sich bey denen bedruckten Kirchen wohlverdienet gemachet / und also ihr Geschlecht erhöhet haben. Auch sind die löbliche Ordnungen des Landes und Privilegia nicht umsonst aufgezeichnet / denn diese dienen zum ewigen Andencken / und Beybehaltung guter Policey. Verwundern muß man sich auch / wie GOtt unter so mancherley betrübten Zeiten / als Feuer- Wasser- und Krieges-Noth / Pestilentz / Schmählerung der Güter / ꝛc. das sonst beglückte und nahrhafte Werder / so lange Zeit und Jahr / im Stande noch erhalten hat / da viel andere Ländereyen durch solche Troublen längst sind aufgerieben worden. Zwar haben auch viel Laster-Händel / das gute Werder / durch das gerechte Verhängnis GOttes / verschlimmert: Aber wo ist wohl ein Land oder Stadt / wo nicht unter den Tugenden auch Laster solten gefunden werden / so wie in der Scheune Spreu unter dem Weitzen / und in einem Garten das Unkraut bey den besten Bluhmen und Gewächsen gefunden wird. Dannenhero auch die bösen Exempel zur Warnung / und die guten zur nützlichen Nachfolge dienen mögen. Wer achtsam ist / wird sich alles zu seinem / und des Landes Besten / zu Nutz machen können. Du aber wehrter Leser! lebe vergnügt im HErrn / und hüte dich für einem liebloſen Urtheil über diese wohlgemeinte Arbeit. Wenn du aber solches von andern höreſt / so gedencke an den bekandten Spruch: Facilius ẽst reprehendere quam imitari. Gehab dich wohl! Geschrieben zu Bährenhof im Marjenburgischen Werder Anno 1719.

Das

Das Erste Buch/
in sich haltend eine
Geographisch-Historische Beschreibung derer Werdere insgemein.

Erstes Capitel.
Von dem Nahmen des Werders.

§. 1.

Weil die fliessende Wässer zu jeder Zeit ihre angräntzende Erde / mit abnehmen und zusetzen / verändert haben: also hat auch die festgesetzte Erde / durch diese oder jene Veränderung und Eigenschafft ihren Nahmen/bey allerley Nationen/nach eines jedweden Mund-und Redens-Art/verändert. Denn / ich wil nicht sagen / wie dieses oder jenes Theil der Welt / von denen Völckern / die es bewohnet / seinen eigenen Nahmen bekommen. Auch wil ich nicht erwehnen/ wie die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit einem jeden Orth seinen sonderlichen Nahmen gegeben habe; wie z. E. die Wälder und Wüsteneyen also genennet sind. Sondern ich wil nur sprechen/ wie offt das

Wasser ein Stück Landes ausgespühlet/ so daß ein grosser oder ein enger Eingang von dem festen Lande in das mit Wasser umbgebene Erdreich offen stehet. Und solches hat man zwar vor Alters eine Insul genennt/ wie Herr Hartknoch bemercket; jetzund aber wird es zu besserem Unterscheid eine Halb-Insul geheissen. Hingegen/ wo ein neues Land mitten in der See von den Wellen aufgeworffen und befestiget worden; oder auch/ wenn ein festes Land mit der Zeit gantz von den Wassern umbgeben worden/ wird solches eine Insul genannt.

Dissert. 2. de Antiquis Pruss. Populis.

Conf. Arist. l. de Mundo c. 3.

§. 2. Aber noch auf eine andere Art kan ein Stück Landes genennet werden; wenn nehmlich aus dem niedrigen Sumpff und Morast mit der Zeit ein brauchbares und bewohntes Land geworden. Bey einigen möchte es ein **Niederland** oder eine **Niederung**/ bey einigen ein **Holland**; bey einigen auch ein **Werder** genennet werden.

§. 3. **Niederland** ist so viel/ als ein niedriges Land/ welches sein Absehen hat/ nicht auf die vielen Berge/ welche ein solches niedriges Land umbgeben; (denn in solcher Betrachtung möchte es füglicher ein Thal genennet werden) sondern die rechte Niedrigungen haben ihre Benennung von einem solchen Lande/ das niedriger ist/ als andere bey angelegene Länder. Dahero/ wenn ein nah angräntzend Land/ wegen der vielen Berge/ die **Höhe** genennet wird/ mag im Gegentheil derjenige Strich Landes/ welcher flach/ eben/ und niedrig ist/ die Niedrigung genennet werden. Auf solche Art kan die Mävische Niedrigung/ sonst **Nebro** genannt/ solchen Bey-Nahmen bekommen haben/ oder auch die Dantziger Nehrung vor Zeiten **Nedderung** geheissen haben; nicht anders als wie im *Belgio* das untere Deutschland (*Germania inferior*) das **Niederland** genennet wird/ weil derselbe Strich Landes an Aeckern und Wiesen weit niedriger und ebener ist/ als das angräntzende Ober-Deutschland.

§. 4. Daß aber auch solche Ländereyen vielmahl ein **Holland** genennet werden/ kan die Gelegenheit des Ortes offtmahl klar machen/ indem es von dem ehmahligen Sumpff/ locker und unterhollig geworden: Wie wir es offtmahlen an solchen Wiesen sehen/ die bey Vor-Jahrs-Zeit kaum von dem vielen Gewässer befreyet/ allgemach auszudorren pflegen. Und solche Niedrigung und Holland mögen in gewissen Absehen auch die Werdere genennet werden. Denn Niedrigungen werden sie

ge-

genennet / zum Unterſcheid der angräntzenden Höhe/die aus einem erhabenen und bergichten Land beſtehet; und ein Holland wegen der lockerichten Erde und häuffigen Waſſerfähigen Wieſen. Einige wollen das Holland herführen von dem Holtz oder Heu; in dem die erſte Holländer ſelbſt / ihr jetzt bebauetes Land ſollen genannt haben **Houtland** / oder ein Land / da zuvor viel Holtz und Bäume geſtanden; Oder auch ein **Hoyland** / da vieles Heu und gute Wieſen gefunden werden. Und ſolches kommt gar wohl überein mit der Gleichförmigkeit des Werders. Mercat. Atlas minor, in Holland.

§ 5. *Jornandes*, (der ein *Epitomator* des *Aurelii Caſſiodori* iſt) ſchreibet gar mercklich / daß zu den Zeiten *Theodorici* Königes der Oſt-Gothen in Italien / im *Sec. VI.* nach der heilſahmen Geburt JEſu Chriſti / ſolche Einwohner bey der Weiſſel wären gefunden worden / welche *Vidioarii* von den Römern wären genennet worden / oder auch wie es andere ausſprechen *Vidicarii* oder *Viridarii*. Zweiffelsohn / weil die Kundſchaffter dieſes Landes / viel Wieſen / Sträucher / und Wälder ehemahls an der Weiſſel / wie zuvor in Holland geſchehen / gefunden haben. Andere Ausländer aber / haben dieſe Römiſche Benennung nach ihrer Mund-Art verdrehet / und vor *Viridarii*, *Verderi* geſprochen; biß daß endlich / nach der heutigen Deutſchen Redens-Art / ein ſolches Land *Verder* oder *Werder* / und die Einwohner ſolcher Lande *Werder*ſche ſind genennet worden. Lib. de rebus Geticis. Curicke l. 2. ſeiner Dantzker Chronick, c. 23.

§. 6 Wiewohl es auch ſcheinet / als wenn die Deutſchen / die ſich zu den Ordens-Zeiten in dieſe Niedrigung geſetzt / und ſie brauchbar gemacht haben / ihr ſolchen Nahmen Werder gegeben; angemerckt auch die Inſulchen in dem Spierings-See / (welcher der gröſſeſte in Preuſſen iſt / und in dem alten *Sudi*ner Lande lieget) mit dem Nahmen Werdere genannt werden. Und weil es auf einer ſolchen Inſul viel Geſpenſter giebet; (wie es die Honig Beutner / die ihre Honig- oder Bienen-Stöcke darauf haben / und offtmahlen 2. biß 3. Nächte Sturms halber ſich darauf verweilen müſſen / mit Verwunderung ausſagen) wird ſolche Inſul / das **Teuffels Werder** genennet. Es kan auch ſolches eines Theils aus gutem Grunde gehoben werden. Denn weil ſumpffigte oder moraſtige Oerter unbrauchbar ſind / und nicht ehe können genützet werden / als biß die Wäſſer durch gemachte Graben abgeleitet ſind / und es dennoch ſeine Zeit haben muß / ein brauchbares und bewohntes Adlerhold im höchſtgeprieſenen Preuſſen c. 3. p. 61.

Land zu werden; alſo kan es ſeyn/ daß die alte Einwohner/ von der Möglichkeit des Landes/ (welches etwas könnte **Werden**) oder auch von der guten gefaſten Hoffnung/ daß es mit der Zeit gut **Werden** würde/ dieſen Nahmen Werder gegeben: Nicht anders/ als wie der Nahme **Bauer**/ vom Bauen/ weil er das Land bauet; *item*/ der **Preiß** oder Wehrt/ vom Preiſen *&c.* ſeinen Urſprung hat.

§. 7. Die Pohlen nennen das Werder *Zolawa*, und die Lateiner *Inſulana* oder *Inſula*, wie oben von den Inſuln iſt erwehnet worden. *Düsburg* ſchreibet/ daß das groſſe Marienburgiſche Werder ehmahls *Zantirium* oder **Zantier** genennet worden; weil der Preuſſen König *Svantepolius Anno* 1240. an der Scheidung der Weiſſel und Nogath/ wieder den Orden ein Schloß erbauen laſſen/ und daſſelbe *Zantier* genennet hat.

Mart. Crom. de Orig. et Rebus geſtis Polon. l. 24. ad A. 1457. Düsb. Part 3. Chron. Pruſſ. c. 44. Conf. Caſp. Schützen/ ad A. 1240.

Zweites Capitel.

Von der Eigenſchafft und Natur des Werders.

§. 1.

Aus dieſem erhellet nun ſchon guten Theils/ was vor eine Eigenſchafft der Erde in denen Werdern gefunden werde; nemlich ein lockeres/ feiſtes/ und Waſſerfähiges Erdreich. Denn auſſer allem Zweiffel iſt es/ daß die Werdere erſtlich ein ſumpffigtes/ moraſtiges/ und mit vielem Graß/ Sträuchern und Bäumen beſetztes Land geweſen ſeyn; das aber auch an vielen Orten von Ubergieſſung der Nogath und Weiſſel offtmahlen iſt verſandet worden.

§. 2. Man findet an unterſchiedenen Orten hievon ausdrückliche Merckzeichen. Als zum Exempel im Dantziger Werder/ iſt der Bruch/ welcher noch biß *dato* durch keine Waſſer-Leitung gantz mag abgeführet werden. Deßgleichen im groſſen Marienburgſchen Werder/ ſind die quebbichten Oerter bey *Clement*-Fehr; und im Elbingſchen

schen Werder/ hin und wieder bey denen Wäldern und Sträuchen/ darunter insonderheit der Ellern-Bruch zu nennen ist.

§. 3. Es geben auch dessen Zeugniß genug/ die viele Graben/ welche allenthalben deswegen in den Werdern ausgegraben sind / damit das Wasser von der lockerichten Erde abgeleitet und der Acker desto füglicher könne gebauet werden. Auch die Erde an sich selbst ist dessen ein sattsahmer Zeuge; Denn/ wenn es nur im Werder einige Tage nach einander regnet / ist es so schwer zu reiten und zu fahren/ als wenn man durch einigen Morast oder Sumpff durchwaten müste.

§. 4. Weil demnach das Land an den meisten Orten / vor alten Zeiten / sumpffigt / morastig / und unbrauchbar war / und dennoch die Erde so beschaffen / daß wenn sie von dem Gewässer und Sträuchen befreyet würde / ein gutes nahrhafftes Land werden könnte / so haben zu ihrer Zeit die Hohemeister des Deutschen Ordens an diesen und jenen Orten Freyheit ertheilet / wer nur Belieben darnach trüge/ in diesem niedrigen Lande zu wohnen / und es weiter brauchbar zu machen/ entweder mit Leitungen der Graben/ oder auch mit Ausreutung der Bäume und des Gesträuchs/ solches frey thun könte; und so ist es auch mit der Zeit vielfältig geschehen / daß allenthalben gute Aecker und Wiesen in den Werdern anzutreffen sind.

§. 5. Es hat aber mittlerzeit noch viel Verhinderungen gehabt/ daß die Werder an allen Orten haben können bewohnet werden. Denn weil die Nogath/ Weissel und das frische Haff die Werder / theils gantz/ theils halb umbgeben / auch unterschiedene Ströhme durchgehen/ hat es Anfangs grosse Mühe und Gefahr gehabt in solchem niedrigen Lande zu wohnen. Denn zur Zeit des Frühlings ergossen sich die Ströhme und Flüsse/ und setzeten alles/ was niedrig war / unter Wasser / dahero kaum denenjenigen eine Wohnung überblieben ist/ die an den Bergen/ oder auff höherem Lande wohneten. *Casp.* Schütz schreibet/ aus dem *Waisselio*, daß vor der Zeit / ehe die Dämme geschüttet worden/ im grossen und kleinen Werder/ lauter Sumpff / und überall nicht mehr/ denn fünff Dörffer gewesen.

Heneberg Pr. Chron. p. 333.

Casp. Schütz l. 2. Chron. f. 47. Waissel. Chron. ad A. 1298.

§. 6. *Anno* 1288. als der vortreffliche Held Meinicke oder Mängolt von Querfurt/ aus dem Geschlecht der Grafen von Heldrungen/ zum dreyzehenden Land-Meister in Preussen gesetzet war / sind die Dämme im Werder geschüttet und zwar/ nach *Casp.* Schützen Bericht/ erstlich

Libr. 2. Chron. f. 47.

Thamm bey dem Fluß Elbing; hernach die Thämme an beyden Seiten des Fluſſes Nogath/ und endlich auch/ nach *Hartknochii* Satz/ *Anno* 1294. an der Weiſſel ſo daß das Land nicht mehr wie zuvor alle Jahr überſchwemmet wurde. Deßwegen auch das Land hin und wieder mit Einwohnern iſt beſetzet worden/ welche zum Theil das mit vielem Strauch und Bäumen beſetzte Land ausradeten; zum Theil auch durch nöhtige Graben vom Waſſer befreyeten/ und entweder gut Wieſewachs/ oder auch guten Acker davon macheten/ davor ſie 5. Jahr von allem Schaarwerck und anderen Unpflichten ſind frey geweſen. Hievon ſchreibet eine alte Deutſch geſchriebene *Chronick*, *ad Annum* 1294. mit folgenden Worten: Zu dieſer Zeit was ein Graf von Querfurt/ Meinart genannt; dieſer was der Dreyzehnte Land-Meiſter in Preuſſen. Dieſer betämmete erſt den Nogath an beyden Seiten. Biß zu ſeiner Zeit was das kleine und groſſe Werder ein Geſumpff/ und waren überall nur fünf Dörffer/ do es ſo getämmet ward/ und die Werder treuge worden. Do gab er den Pauren fünf gantze Jahr frey/ daß ſie nicht dorffen ſchoſſen noch ſchorwercken; Do baueten die Pauren gewaltig/ und gruben tieffe Graben mit Schlieſen/ daß ſie das Waſſer fingen. Dieſer Meiſter legte auch die Thämme bey der Lahmen Hand nach dem Elbingen/ liß ſie ſchütten und machen. Hieß Meinardt von Querford. Er was ein Graf von Querford von einem Schloſſe/ leit zwiſchen Halle und Magdeborg.

Hartkn. Diſſert. 2 d: Antiquis Pruſſ. populis.

Ex MSS. Rupſonii.

§. 7. Es iſt aber hiebey die Frage: Woher es komme/ daß der Schnee im Werder ſo bald ſchmeltzet/ da im Brandenburgiſchen/ und auff der Höhe der Schnee ſehr lange lieget? *Item*: Woher es im Werder an den meiſten Orten/ und inſonderheit in den Niedrigungen/ auff den Aeckern mehr Getreyde giebet/ als an andern Orten? Die Antwort könte dieſe ſeyn: weil es ein fett und warm Land iſt. Denn daß es warm iſt/ machet daß der Schnee bald ſchmeltzet; da hingegen im Sand/ oder wo es ein ſteinigtes Land iſt/ der Schnee lange lieget. Man hat aus der Erfahrung/ daß im Werder ſelten oder gar keine Feld-Steine gefunden werden; es ſey denn/ daß ſie mit Fleiß dahin gebracht ſind. Und ſolches zeuget auch von der Wärme des Landes. Denn die Steine haben eine kalte Natur/ und müſſen auch von kalten und alumineuſen Feuchtigkei-

keiten erhalten und ernähret werden; welches aber im Werder nicht seyn kan / weil das Erdreich vielmehr *sulphuri*sch und gesaltzen ist: Daher es auch fetter und kräfftiger oder fruchtbahrer ist / als andere Erde. *Xenophon l 5. de administr. rei domest* hält davor/daß man den Acker erkennen könne / auch aus den Kräutern / Pflantzen und Bäumen/ die darauff wachsen. So diesem also ist / so kan man auch von der Werderischen Erde urtheilen/ daß sie warmer Natur sey. Denn es ist gar gemein/ daß viel Wermuth / Beyfuß / Camillen-Bluhmen oder Romey / wilder Knoblauch / und andere erwärmende Kräuter und Bluhmen hin und wieder auff den Aeckern und in den Gärten wachsen. Es ist auch kein Zweiffel / daß ehmahls viel Ellern / Eichen / Linden und andere Bäume im Werder gewachsen / weil es ehmahls im Werder voller Bäume und Strauch gewesen / ehe es ist bewohnet worden. Man hat auch vielmahlen des Nachts gesehen / daß viele Jrrwische auff dem Lande/im Muntauischen Walde und auf den Aeckern/ oder in den Brüchen sich gezeiget; welches ein Zeichen / daß in dem Erdreich ein *sulphuri*sches Wesen sich enthalte. Und was ist die Ursach / daß viel *Johanns* - Bluhmen / die einen rohten Nahrungs-Safft haben/ an den Grabens wachsen? Daß in einigen Teichen und Brunnen die Wasser/ wenn sie nicht offt gerühret werden / eine Fettigkeit als von Thraan haben? Jmgleichen daß an einigen Orten/ unter der schwartzen Erde / ein rohter dunckelgelber Leim / der gut klebet / gefunden und gegraben wird? Gewiß solches alles sind Merckzeichen einer *sulphuri*schen und warmen Erde. Ja man hat mir *Anno* 1709. im Marienauischen erzehlet/ daß vor wenig Jahren (welches auch nachgehends von andern mehr im Werder bekräfftiget wurde) ein Brunnen im Ortloffschen Felde ist gegraben worden / da dem Knecht der es gegraben / die leinene Kleider und Haar sind versenget worden / von einer Flamme/ welche unverhofft in dem Ausgraben herausgebrochen; welches nicht geschehen wäre / wenn nicht schwefelichte und hartzigte Adern allhier gefunden würden. Jch halte auch davor / daß die Teiche / die *Anno* 1709. und 1712. sich in Blutrohte Farbe in Niedau/ Bröske/ und Groß-Maußdorff verändert / ein Zeichen der *sulphuri*schen Adern gewesen / welche also roth sind durchkochet worden/ als wie bey dem Menschen der Nahrungs-Safft von der Galle / der endlich blutroht wird. Ja auch

Vid. Ge. Pet. Schultzen Disp. de aqua sanguinea Marienburgensi. Thorn. 1716.

auch dieses bekräfftiget den jetzigen Satz / daß mit dem Platz-Regen im Werder offt gelber und grauer Schwefel herunter fällt. Wenn nun solche Dünste im Sommer bey warmen Tagen auffsteigen / ist in einigen Niedrigungen so eine fliegende Hitze / daß es dem Reisenden / als eine brennende Flamme ins Gesicht schlägt / und man kaum Athem hohlen kan. Und darum ists auch kein Wunder / daß die Aecker in den Werdern / wo es nicht sandigt ist / mehr tragen / als sonst anderwerts. Denn Fett und Saltz / oder *Nitrum* / welches in der warmen Mist-Erde auff den Aeckern gefunden wird / treibet das Getreide am meisten aus.

Das dritte Capitel.

Von der Abtheilung und denen Gräntzen derer Werdere.

§. 1.

Es sind aber in dem so genannten Polnisch-Preussen drey nahmhaffte Werder anzutreffen: Als das **Dantziger** Werder / das grosse **Marienburgische** und das Fischwiesisch oder **Fischauische** Werder / worunter auch zum Theil das Elbingische mit begriffen wird. Dieses Fischauische Werder / (welches von dem Dorff Fischau / das mitten fast in demselben Werder liegt / seinen Nahmen hat) wird jetziger Zeit / das kleine Marienburgische Werder genannt / zum Unterscheid des grossen Werders; oder weil auch die Marienburgische Schloß-Obrigkeit über das eine Theil vom Fischauischen Werder zu gebieten hat. Das andere Theil aber gehöret jetzund der Elbingischen Obrigkeit zu / und wird auch sonsten in *specie* das **Elbingische** Werder genannt.

§. 2. Es werden zwar in dem grossen Marienburgischen Werder / auch andere Abtheilungen gemacht / als wenn das Tiegenhöfische Gebieth / das **Tygen-Werder** genannt wird; (Denn Tiegenhoff lieget in einer kleinen Insel vom Fluß Tye umbgeben) doch liegt es im grossen Wer-

Werder. Oder / wenn etwa das grosse Marjenburgische Werder / in das Ober-Mittel- und Unter-Werder abgetheilet wird. So sind doch diese Benennungen nicht daher geflossen / daß ein jeder Nahme sein absonderliches Werder anzeigt; sondern sie gehören alle zum grossen Marjenburgischen Werder und sind zufällige Theile eines gantzen Landes. Vormahls zu den Ordens-Zeiten / da fast das gantze Preussen unter dem Gebieth der Land- und Hohe-Meister stund / wurde das Dantziger Werder schlechterdings das kleine Werder genannt / dazu auch gegen der Weichsel im Dantziger Werder / daß Stieblausche Werder gehörete: Zweiffels ohne / weil das Dorff Stieblau bey der Pohlschauischen Fehr / entweder das erste Dorff im Dantziger oder damahls kleinen Werder gewesen ist; oder weil daselbst zuvor ein mercklicher Hoff oder Schloß gestanden hat / wie hin und wieder aus Schützen und Hennebergers Chronicken geschlossen werden kan. Und ward also das jetziger Zeit genannte kleine Marjenburgische Werder / in *specie* das Fischauische Werder genandt / und gehörte zum grossen Marjenburgischen Werder. Jezund aber da die umbliegende Städte ihre absonderliche Gebiete und Abtheilungen haben / ist das Dantziger Werder nicht mehr das kleine Werder / auch nicht das Fischausche Werder ein Theil des grossen Marjenburgischen Werders / sondern dieses wird schlechterdings das Kleine und jenes das Dantziger Werder genannt / zum Unterscheid des Elbingischen und grossen Marjenburgischen Werders.

§. 3. Was nun aber die Gräntzen dieser Werder anlanget / so befindet man / daß das grosse Werder / von der Weichsel / Nogath und frischem Haff umbschlossen wird. Das Fischauische Werder aber hat umb sich / das hohe Land / das frische Haff / den Drausen und die Nogath. Das Dantziger Werder endlich wird umbgräntzet von der Weichsel / Modlau und ihren Laacken.

§. 4. Solte man die Werder nach ihren jetzigen Gebieten / und in vier absonderliche Theile / in Absicht auf die vier Haupt-Anglen der Welt absondern / so würden die Gräntzen also können gesetzet werden. **Gegen Morgen** ist am Elbingschen Werder der Fluß Elbing; Der Drausen / am kleinen Marjenburgischen; Und das Tiegenhöffische Gebieth / nebst dem Elbingschen / die Gräntze am grossen Marjenburgischen Werder. Das Dantziger Werder aber

wird daselbst von der Weichsel umbgräntzet. **Gegen Mittag** / stosse das hohe Land an das so genannte kleine oder Fischauische Werder so wie der Fluß Nogath das grosse Werder anschliesset. Das Elbingsche Werder aber wird von dem Fischauischen Fluß; und das Dantziger Werder von der Moddelo und ihren Ausflüssen beschlossen. **Gegend Abend** / wird das grosse Werder von der Weichsel umbgeben: Das Dantziger Werder von der Moddelo und ihren Laacken. Das Elbingsche von der alten und neuen Nogath / oder Nogart und das kleine Marienburgische Werder / von der neuen Nogath und Gebürgen. Endlich **gegen Norden** / hat das Dantziger Werder; ein Theil von der Stadt und Weichsel gegen die Ost-See zu; Das Elbingsche / daß frische Haff. Das grosse Marienburgische Werder / die Weichsel / und das Kleine im Fischauischen Werder / theils den alten / theils den neuen Fluß Nogath.

§. 5. Was **die Länge** aller dieser beysammen liegenden Werder anlanget / so möchte sich dieselbe / von Elbing bis Dantzig gerechnet / nicht viel über 7½ Meilen erstrecken. **In die Breite** aber ist von dem frischen Haff bis an die Montauische Spitze im grossen Werder 3. Meilen. Den Umbkreiß / welchen die Nogath und Weichsel machen / hält man insgemein auf 14. deutsche Meilen.

Das vierdte Capitel.

Von denen Dorffschaften / und zwar erstlich des grossen und kleinen Marienburgischen Werders.

§. 1.

BEy dieser Abtheilung mögen nicht unfüglich die Dorffschafften anbeygefüget werden. Denn die Werdere sind numehro nicht so leer vom Volck / als wie sie in vorigen Zeiten mögen gewesen

weſen ſeyn; ſondern die hin und her zerſtreuete Häuſer haben ſich in groſſe *Familien* ausgebreitet / und das Land ſo nutzbar gemacht / daß nicht allein eintzele Höffe / ſondern auch gantze *Societæten* oder Dorffſchafften von unterſchiedenen Häuſern und Höffen anzutreffen ſind. Ja damit die Ordnung deſto füglicher in Regierung der Leute möchte in acht genommen werden / ſind die Dörffer in gewiſſe Quartier / Winckel / und Umbkreiſe abgetheilet worden.

§. 2. Das groſſe Marjenb. Werder / (ſo wie es jetzund zum Marjenburgiſchen Gebieth gehöret) hat ſeine ſo genandte fünff Winckel / alsda ſind: Der Montauſche / Schönauſche / Lichtenauſche / Neuteichſche / und Leßwitzſche Winckel. **Im Montauſchen Winckel** ſind dieſe Dorffſchafften Groß-Muntau / Biſterfeld / Gnojau / Kuntzen-Dorff / und Alt-Weichſel. **Im Schönauſchen** ſind zu finden: Schönau / Wernersdorff / *Milentz*, Alt-Münſterberg / Simons-Dorff / Alltenau / und Trappenfeld. **Der Lichtenauſche Winckel** hält in ſich dieſe Dörffer: Groß- und Klein-Lichtenau / Damerau / Lieſſau / Barent / Pohlſchau / und Pordnau. **Im Neuteichſchen Winckel** iſt auſſer dem Städchen Neuteich / daß Neuteichſche Dorff / Trampenau / Parſchau / Prangau / Neukirch / Schönhorſt / Bröſke und Myrau. **Der Leßwitzſche Winckel** hat 14. Dörffer / und ſind folgende: Groß- und Klein-Leßwitz / Irrgang / Eychwald / Brodſack / Tralau / Kaſelitſchke / Tragheim / Bluhmſtein / Schadwald / Halbſtadt / Lindenau / Tanſee und Niedau.

§. 3. In allen dieſen Winckeln ſind auch vier Königliche Vorwercker; Als Klein-Muntau / hat 36. Huben / 1. Morgen und 55. Ruthen / Leßke hat 25. Huben 2. Morgen / 22. Ruthen (Iſt ehmahls ein Schlößchen geweſen mit einer Capelle / dabey auch ein Müntzwerck geweſen; hat einen Keller / mit einem gemaurten unterirrdiſchen Gang / und wie man ſagt bis ins Schloß Marjenburg.) Kamincke / hat 17. Huben 5. Morgen: dazu auch gezehlet wird Kaltenhoff von 22. Huben. Es finden ſich auch daſelbſt zerſtreuete Höfe auf gewiſſe Weydländer / als: Heybuden / Gurcken und Herren-Hagen / ſo daß ſich dieſer Strich Landes im groſſen Marjenburgiſchen Werder über 2130. Huben beläufft. Doch werden dieſe Huben eingetheilet / in Zins- und Scharwercks-

Huben / in Schultzen- und Kirchen-Huben / welche die Römisch-Catholische Geistligkeit besitzet. Auch gehören hieher die 40. Huben / welche die Stadt Marjenburg / und die 20. Huben welche Neuteich besitzet.

§. 4. Hieher gehöret auch noch das **Tiegenhöffische Gebieth** / welches über 632. Huben in sich hält. Und sind auf demselben / ausser dem Schloß und Flecken **Weyershoff** / diese Dorffschafften befindlich / nemlich: Platenhoff / Tiegenhagen Tieger-Weyde / Reimers-Wald / Orloff / Orloffer-Feld / Pietzker-Dorff / Peters-Hägnerfeld / Pletzendorff / Peters-Hagen / Rickenau / Marjenau / Tiege / Ladekop / Schönsee / Schöneberg. Auch kommen dazu: Alten-Dorff / Neuen-Dorff / Haber-Horst und Stobbendorff. In diesem *District* sind die Huben zu Schönsee und Schöneberg mehrentheils versandet. Zu Stobbendorff und Alten-Dorff sind sie vom eingebrochenen Wasser verdorben: und in Petershagen ist viel Gesträuch und Holtzwerck.

§. 5. Hiebey gräntzet auch an / **daß Bärwaldische Gebieth.** Und sind daselbst bewohnet / das Krakauer Feld / oder 14. Huben / und Vogtey von 6. Huben / das Dorff Bärwald / Neumünsterberg und Fürsten-**Werder** / welche in allem 175. Huben 15. Morgen in sich haben. Und endlich gehöret auch noch zum grossen Marjenb. **Werder** / der so genannte **Scharpauische Winckel** / der 96. Huben in sich hält. Und sind daselbst bewohnet: Scharpau / (war vormahls Anno 1400. ein Fischhoff / darauf der Groß-Scheffer von Marjenburg gewohnt / und das Marjenb. Schloß mit Fischen versehen muste: Nachgehens aber Anno 1500. hatte es an sich gebracht der Bischof von Ermland; worüber die Herrn Dantziger Anno 1505. bey S. K. Maj. in Pohlen *gravaminirten.*) Beyershorst / Janckendorff / Prentzlau / Schwente-Campe / Tiegen-Orth / Brunau / die Rohr-Campe / Döblitzen / Vor-Campe / Schröders-Rohr-Campe / Susewalde / Jancken-Dörffer **Walling** / die Polnische Hube bey Fürsten-**Werder** ꝛc. In einer Marjenburgischen *Commission* werden zu den Scharpauschen Gütern / so wie sie ehmahls zur Marjenburgischen *Oeconomie* gehöret haben / und das Fischer-Ambt gewesen ist / diese Dörffer und Land-Güter gezehlet / als: Jancken-Dorf / Brunau / Küchwerder / Kalte-

Curicke l. 2. c. 24.

Kalte-Herberge / *Preszing*, Rohrwald / *Tienordt*, *Susz*, *Beiershorst*, Altbabke / Rosenkrantz / Fischerbabke / Bluwietz / Prenslau / Schönbaum / Niclas-Walde / Alt-Fleßdorf mit allen ihren Flüssen und Seen; als groß und klein Linau / lange Wasser-Tyge / Bressing / Scharpau / Neugrabe und Kalte-Herberge. Und dieses ist nun der *District* vom grossen Marienb. Werder / dazu auch noch einige Dorffschafften vom Elbingschen Gebieth gehören / welche aber hernach zum Elbingschen Werder in *specie* sollen erzehlet werden.

§. 6. Wir gehen jetzund weiter in das kleine Marienburg. Werder / welches auch einen Theil des Elbingschen Werders in sich hält / und werden sonst beyde zusammen in *genere*, das Fischausche Werder genannt. Was nun die Preußische und Holländische Huben nebst den Weydländern anlangt / welche in demselben kleinen Werder gefunden werden und bewohnet sind / so werden derselben auf 966. Huben $12\frac{3}{4}$ Morgen gezehlet. Es sind demnach auf den Preußischen Huben diese 21. Dorffschafften / als: Königsdorff / Stalle / Parwerck / Altfeld / Reichfeld / Jonasdorf / Katzenase / Sommerau / Preusch-Königsdorff / Schlablau / Klattendorff / Proppendorff / Lecklau / Thier-Garten / Rosengarten / Fischau / Notzendorff / Schönwiese / Klackendorff / Kykeit / und Gronau. Auf den Holländischen Huben / und Weydländern / finden sich diese 16. nachgesetzte Dörffer / als: Langnau / Schwansdorff / Hohenwald / Thiens-dorff / Balau / Marcushoff / Wenglen / Wengelswald / *item* Spieringswald / Eschenhorst / Alt-Rosengart / Rosenorth / Reichhorst / oder 6. Huben / Sorgenorth / Knie-kau / Kronshorst / Forrau / und Schönwiese.

Das fünffte Capitel.
Von denen Dorffschafften des Elbingischen und Dantziger Werders.

§. 1.

BEy diesem grossen und kleinen Marienburgisch-Werderschen *District*, lieget auch das so genannte Elbingsche Werder. Im grossen Marienburgischen Werder findet man das Dorff Fürstenau / darinnen die Elbingsche Herrschafft zu ihrer Ergötzung und Bequemligkeit auch einen Herrenhoff gesetzet und aufgebauet hat/und weil es ein Kirchdorff ist / so gehören noch dazu die Dörffer Rosenorth und Bluhmenorth. Hiebey findet man an dem Haaff und an der grossen Laacken das grosse Dorff die Jungfer genandt. (Welches zwar einige Jungefehr nennen / weil ehmahls daselbst eine Fehr gewesen; aber einige *Acta* von Anno 1300. zeigen es aus / daß das Dorff *expresse* Jungfrau genennet ist. Darumb auch auf dem Kirch-Thurm eine Jungfer zur Fahne ist gesetzet worden.) Dieses Dorff ist also getheilet / daß die breite Laack mitten durchfleust. Auch ist im grossen Werder zu finden / das Kirch-Dorff / Groß-Maußdorff / und gehören dazu Klein-Maußdorff und Lupeshorst / nebst anderen auf dem Feld liegenden Höffen.

§. 2. Uber der Nogath gegen Elbing im Fischauischen Werder sind die Kirchdörffer / Neuheyde und Zeyr. Nach Neuheyde / gehören Groß-und Klein-Wickerau / Schlamsack / eine gewisse Trifft von Keebswald / und der Krug Lahmhand genandt. (An der Lahmen-Hand ist ehmahls ein Zoll gewesen den Steintham zu bessern / welchen Zoll die Teichgeschworne ehmahls eingenommen haben / wie Henneberger meldet *ad Annum* 1523.) Zur Zeyr gehöret das Dorff Stobe / und die Höffe im Ellernwald. Die übrige

zer-

zerſtreuete Höffe und Dörffer im Ellern-Keebs-und Kirſchwalde/ gehören nach S Annen auf den Berg/ in die Vorſtadt zu Elbing; und die Höffe an dem ſo genandten Pfeil/ nach der Reifferbahnſchen Kirch in Elbing.

§. 3. Weit mehr Dörffer findet man jetzund im Dantziger Werder. Denn in ſolchem ſind dieſe 33 Dörffer/ welche ſich auf 1400. Huben belauffen/ anzutreffen: Stieblau (davon das Stieblauſche Werder/ welches ſeinen Anfang nimbt von Reichenberg/ eine Meile von der Stadt Dantzig/ und reichet nahe biß an Dirſchau). Nahe bey iſt Gütland/ (woſelbſt jederzeit in Kriegs-Zeiten Schantzen ſind gemachet worden. Hierauf folgen: Käſemarck/ Letzkau/ Trutenau/ Hermesdorff; Groß-und Klein-Zunder; Herren-und Münch-Grebin/ Gemlitz/ *Woſchitz*/ Wotslaf/ Sperlingsdorff/ Zugdamm/ Oſterwick/ Kriffkohl/ Reichenberg/ Landau/ Schönau/ Naſſenhuben/ Kißlin/ Freywald/ Scharffenberg/ Herrenkrams/ Bürgerwald/ Pfennigsdorff/ Weßlinsky/ Langerfeld/ Hertzberg/ Gottswalde/ Plemendorff/ Neudorff/ Quadendorff. Dazu gehöret der Schmerenblock/ welches ein Orth im Dantziger Werder iſt/ da lauter Holländer wohnen; deßgleichen die Niedrigungen bey der Ohr und in der Nobel.

§. 4. Hiebey iſt zumercken/ daß Quadendorff und Münch-Grebin/ biß *dato* noch den Cartheuſer-Mönchen zugehören. Ehmahls war in Herren-Grebin ein Schlößchen oder Sattelhoff der Creutzherrn/ nachgehends kam es Anno 1454. in der Dantziger Gewalt als ſie von den Creutz-Herren abfielen/ und das Dantziger Schloß abbrachen. Anno 1459. brachen die Herren von Dantzig das Schloß Grebin ab/ und baueten ein ſchönes Hauß an die Stäte/ welches ſie auch noch *bono titulo* beſitzen. Gemlitz iſt ein Dorff darinnen. Catholiſche Leute wohnen/ und gehöret nach dem Cloſter Olive Die Ohrſche Niedrigung aber gehöret in das Stadt-Gebieth; und die Nobel iſt ein Ritter-Guth/ welches dem alten und vornehmen Geſchlechte derer von Ferbern gehöret. *Curick l. 2. H. D. c. 23.*

§. 5. Noch iſt zwiſchen dem Dantziger und groſſen Marienburgſchen Werder/ ein ander Werderchen/ welches die **Dantziger-Nehrung** genennet wird/ gehöret auch bis *dato* noch nach der Stadt Dan-

Dantzig/ weil sie vom Könige *Casimiro* Ann 1454. denen Dantzigern ist geschencket worden. Ist ein schmahles doch langes Land zwischen der See und dem Haff gelegen: dahero es auch scheinet/ daß es ehmahln auch **See-Werder** ist genannt worden. Man hält sie vor eine sonderbare Insel in Preussen/ die da soll entstanden seyn/ Anno 1190. da ein grosses Ungewitter aus Norden entstanden/ und der Nordwind 12. Jahr lang gewehet hat; wo. anders dem *Henneberg* aus *Joach.* Rosen-Zweigs *Chronic* zu glauben Es hat viel Bäume und Sträucher allenthalben. Ich glaube mit dem Hrn. *Curicke*, daß die Einwohner dieser Insel ehmahls von den alten eigentlich sind *Viridarii* oder *Vividarii* genennet worden/ wie *Jornandes* ihrer gedencket/ zumahlen da auch vor Zeiten auf dieser Insel ein Fürst/ mit Nahmen *Sabinus* oder *Sawinus* soll *residi*ret haben/ auf einem Schlößchen Neidenburg genandt/ welches aber von den Creutz-Herren Anno 1264. ist zerstöhret worden. Denn da der Fürst *Sawinus* Anno 1255. im andern Abfall von Christenthum den Saamen/ die Königsberg belagert hatten/ mit Schiffen zu Hülffe gekommen war durchbohrete der Orden gar heimlich die Schiffe/ so das der Fürst mit alle den Seinigen ersauffen muste. Hierauf ist das Ordens-Volck in die Nähe gezogen/ hat alles verwüstet und endlich das Schloß zerstöret. Jetzund sind in der Nähe die Dörffer in 4. Kirchspiele abgetheilet: Als das Schönbaumsche/ Bohnsackshe/ Kobbelgrubsche/ und Prebbernausche. Zum Schönbaumschen gehören diese Dörffer/ als: Schönbaum/ Schönbäumer oder Letzkauer-**Weid**/ Prentzlaff und Freyhuben. Im Bohnensackschen sind: Heubuden/ Crakau/ Neufehr/ Bohnensack/ **Wordel**/ Schneckenberg/ Ortheyd/ Niclas-**Wald** (wo ehmahls Anno. 1400. der reiche Bauer mit 11½ Tonnen Goldes gewohnet/ wie *Casp.* Schütz und *Henneberger* schreiben:) Bohnsacker-Weid/ *Niclaus*-Walder-Feld/ und Ellau. Im Kobbelgrubschen sind Freyhuben/ Pasewerck/ Juncker-Acker/ Stege/ Stegmerwerder/ Glaffsche/ Juncker-Treil/ Fischer-Babke/ *Campner*, Poppauer/ Kobbelgrub/ Stuthoff. Im Prebbernausschen sind Vogelsang/ Prebbernau/ Kahlberg Liep/ Neukrug oder *Polski* und Köllmanns/ nebst andern Fischer-Häusern.

Casp. Schütz. *l.* 1. *Chron. fol.* 30. *Henneb. Pr. Chron. p.* 414.

Cur. l. 2. *c.* 24.

Jorn. de rebus Get.

Das

Das sechste Capitel.

Von dem Unterscheid der Gebiete im Werder.

§. 1.

Vhemahls haben die Werder ohne Unterscheid denen Creutz- und Ordens-Herren gehorchen müssen. Denn zu den Zeiten *Mestvini* und *Vratislai* hatte bey denen Creutz-Herrn in Preussen List und Gewalt die Oberhand; so das auch Anno 1378. die vier Elbingsche Dörffer / die im grossen Werder gelegen sind / als Fürstenau / Klein- und Groß-Maußdorff / wie auch *Lupes*-Horst / dem Herrn Hohe-Meister Winrich von Kniprode haben *contribuiren* / und von Ihm das Tamm-Recht erhalten müssen; wie ein *Authenticum Manuscriptum Commiss. de Anno* 1343. es klärlich ausweiset. Nachdem aber die Herrschafft der Ordens-Herren in Preussen sehr beschwerlich wurde / und das Land deßwegen einen Bund wieder den Orden gemacht (welcher aber Anno 1453. von dem Römischen Käyser vor unkräfftig erkläret wurde) haben dennoch Land und Städte in folgende 1454. Jahr einmühtig dem Hohe-Meister ihren Gehorsam aufgesaget / und ihm den 6. *Febr.* am Tage Dorotheä einen Entsags-Brieff einhändigen lassen. Hingegen haben Land und Städte in Preussen dem Könige in Pohlen *Casimiro* ihren Gehorsam aufgetragen / und Ihn zu ihrem Schutz- und Landes-Herren auf- und angenommen; Der denn auch ihre alte *Privilegia* kräfftig geschützet / und mit anderen *Privilegien* allergnädigst vermehret. Eben damahls haben auch die Dantziger und Elbinger die Bothmäßigkeit / über ihre nahanliegende Werdere und andere auf der Höhe liegende Dörfer / von obgedachtem Könige *Casimiro* in Gnaden erhalten; wie aus den *Privilegien* zuersehen / die bey Herrn Curicken und Herrn Rupson / weitläuftiger zufinden. So daß sie als eigene

Curicke l. c. von der Beschreibung der Stadt Dantzig *Rupson. in Annal Elbing.*

Biblioteka Uniwersytecka w Toruniu

gene Herren über solche geschenckte Güter schalten und walten könten / mit Groß und Klein-Gerichten / mit allen und jeglichen Nutzen und Früchten / Zinsern / Feldern / Aeckern / Wiesen / Weyden / Gräben / Wäldern / Heyden / Sträuchern / Büschen / Hege-Walten / Leutten / Flüssen / Fähren / Seen / Pfühlen / Teichen / Fischereyen und ihren Gelaufften / Mühlen und ihren Mölzungen / Häusern / Höffen / Gärten / Baum-Gärten / Fuhrwercken; Zubehörungen / Anhängungen und Beylegungen / und mit allen gemeiniglichen Zukünfften / die jetzund seyn / und in zukünfftigen Zeiten möchten erfunden werden. ꝛc. Dannenhero auch ein E. E. Rath zu Dantzig ihr damahls genanntes kleines Werder / als ihr Eigenthum gebraucht und genutzet hat. Zwar wurde es auch durch das einbrechende Wasser sehr offt verderbet; doch suchten sie den gemeinen Nutzen durch Ver-Arendirungen desselben. Und also geschahe es / daß E. E. Raht mit ihrem Bürger-Meister / Herren *Evert Ferbern*, *Anno* 1514. den 3. *Martii* eine ordentlichen Miets-*Contract* auf 10. Jahr / vor 1400. Marck klein / aufrichteten; und ihm vergönneten / daß er das gantze Werder / mit allen und jeglichen urbaren Renten / Zinsern / und Zugängen (nichts denn allein die Obrigkeit der Herrschafft ausgenommen / die sie sich sammt dem Schaarwerck von wegen der Stadt vorbehalten) ohne allen Hinder- und Ynfall / solte und möchte gebrauchen / zu seinem und der Seinigen Besten. Hingegen / was er bauen und bessern würde in dem Werder / das solte / nach den 10. verflossenen Jahren / der Stadt gehören und bleiben. Hievon solte zwar der Gemeine Rechnung gegeben werden; aber es wurde dieses so offt aufgeschoben / bis endlich nichts daraus und die Sache vergessen wurde: Zumahl da grosse Händel und Empörungen der Gemeine darzwischen kamen / auch der Bürger-Meister Ferber sichendlich gar mit den Seinigen aus Dantzig nach Dirschau in seine Haupt-Mannschafft begab.

Stan. Bornbach in s. geschriebenen Chronic. von dem grossen Aufruhr in Dantzig / ad Annum 1514.

Stan. Bornb. ad Annum 1522. *seqq.*

§. 2. Was die Scharrpauische Güter anlanget / welche ehemahls auch zur Marienburgischen *Oeconomie* gehöret haben / und das Fischer-Ambt gewesen / so haben zwar offt die Herrn *Fiscales* denen Dantzigern dieselbe abzunehmen versuchet / aber bis *dato* nichts

zu

zu erhalten vermocht. Anno 1675. thate da bey sein bestes der Königl. *Fiscalis* Heinrich Moller / als eine *Commission*, unter dem Glorwürdigsten Könige Johanne *III* zu Marjenb. gehalten wurde / und brachte deshalb unter andern diese Gründe bey: *Authent. MSS. Marjenburg.*

1. Müsten die Scharpauische Güter denen Herren Dantzigern wieder abgenommen werden / weil sie zu den Ordens-Zeiten zur Marjenburg. *Oeconomie* gehöret hätten.

2. Wegen des aufgerichteten Frieden-*Tractats* und *Instruments* zwischen S. K. M. in Pohlen *Casimiren* und Hohe-Meister / Ludwich von Erlings-hausen / *sub dato* Thoren den 19. *Octobr. Anno* 1466.

3. Es könnte auch erwiesen werden aus dem *Recess* der Lande Preussen; da sich die Stadt Dantzig und ihre Provintz entgegen gesetzet hat Anno 1509. dem Erlauchten Bischofe von Ermland *Lucas Waisselrod*, wegen dieser nachgegebenen Güter Scharpau.

NB. Was die Ursach gewesen / warumb sich die Herren von Dantzig / oder vielmehr in *specie* Herr Burger-Meister *Evert Ferber*, dem Bischoff *Waisselrode* entgegen gesetzet / davon schreibet *Stan. Bornbach* in der *Genelogie* des Reinhold Feldsteters also: *Cordula* von Allen / trauete dem Reinhold Feldstädt von Dantzig; welchem der Bischof von Heilßberg Herr *Lucas* Watzelrode die Haupt-Mannschafft zu Dirschau von Jhro Königl. Majest. zum Braut-Schatz ausgebehten hat Ann. 1504. und ihm auch die Scharpau zu halten / von wegen des *Capitels* eingeräumet hatte; von welchen beyden ihn der Herr Ferber mit List verstossen hat. Weiter schreibet auch Bornbach in der Vorrede / von dem Aufruhr zu Dantzig: Da nun der Bischoff von Ermland Herr Lucas Watzelrode *Anno* 1512. den 29. *Martii* gestorben war / welcher dem Herrn Reinhold Feldstädten seiner Schwester Tochter zur Ehe gab / *Cordula* von Allen / und ihm Scharpau zu halten befohlen hatte; Jhme auch die Haupt-Mannschafft zu Dirschau beym Könige zum Brautschatz zu wege gebracht: Jst darnach am 5ten

April, *Fabian* von *Luſian* zum Biſchof gekohren. Zu dem neugewehlten Biſchoff zog Herr *Evert Ferber* Bürgermeiſter/und machte Freundſchafft mit ihm und ſeinem Capitel/ alſo / daß balde darnach am *13. Septembr.* *Doctor Alexander Scultetus*, ein Thum Herr auf das Rahthauß nach Dantzig kam / und die Scharpau von des Capitels wegen/ dem Herrn Reinhold Feldſtädten aufſagte / dieſelbe ſtracks auf den Tag zu verlaſſen und dem Herrn *Evert Ferber* zu übergeben. Ob nun woll Herr Reinhold Feldſtädt an das *Capitel appellirte*, ſo mochte es doch nicht helffen; ſondern der bemeldte Thum-Herr hat den Herrn Ferber ſtracks in die Güter eingewieſen.)

4. Weil die *Internuntii* in der Stadt Dantzig/ als *George* Mahnd/ und *Lucas Kedinus* ſelbſt bey der *Proteſtation* ausgeſagt hätten/ daß dieſe *Conceſſion null* und nichtig wäre; und daß dannenhero ſolche Güter billig zur Marienburgiſchen *Oeconomie* gehörten.

5. Könnte es auch erwieſen werden aus dem *Contract*, welcher nach dem Tode des Biſchoffs Weichſelroden/ zwiſchen ſeinem *Succeſſore* dem Erlauchten Biſchoffe Herrn *Mauritio* Ferbern/ und dem *Magiſtrat* zu Dantzig iſt aufgerichtet worden. Denn daſelbſt verkauffet zwar der Biſchoff/ welcher aus Dantzig gebürtig war/ und auch ſeine Bluts-Freunde und Vettern in Dantzig hatte / mit *Conſens* Sr. K. M. *Sigiſm. I.* der Stadt Dantzig die Güter Scharpau vor 15000. Marck/ die Marck à 20. Gr. gerechnet; doch mit dem Beding/ daß die Einwohner dieſer Güter/ J. K. Majeſt. leiſten ſolten allerhand Dienſte und Schaarwerck/ *Contributiones*, Krieges-Ausrüſtungen/ und andere *Onera*, welches denn kein ander Recht iſt / als wie die andere Werderſchen hätten.

6. Wird es auch erwieſen aus dem *Decret*, welches in dem Königl. *Protocoll* befindlich iſt: Daß wie *Anno 1569.* dieſe Sache iſt abgehandelt worden zwiſchen Klägern eines Theils/ als dem Edelgebohrnen Herren *Anshelmum Strzezyki* des Reichs *Inſtigatorem*, und dem Edlen Herrn *Simon Brunſvig*, Preußiſchen *Fiſcalen*; anderen Theils aber dem E. Raht und Gemeine zu Dantzig/ ſolten vermittelſt dem Königl. *Decret* bey ſchwerer Straffe die Scharpauiſchen Güter *reſtituiret* werden.

7. Wird

7. Wird es erwieſen aus den Friedens-*Tractaten* zwiſchen Sr. K. M. *Stephano* und der Stadt Dantzig/woſelbſten ausdrücklich ſtehet/ daß S. K. Majeſt. geſprochen: Es ſolte dieſe Sache/ wegen der von der Königl. Tafel abgeriſſenen Güter / im *General*-Reichs-Tage nechſtens abgehandelt werden.

8. Sind auch im *Privilegio*, vom Könige *Stephano* wegen der Fehre gegeben/ und zwar am Ende/ da von den Land-Gütern der Stadt gehandelt wird/ dieſe Wort befindlich: Daß S. K. Majeſt. wegen ſolcher Güter im öffentlichen Reichs-Tage ſeine Gnade und Hulde zu erweiſen/ geruhen wolle: Und daß der Stadt/ mit der Reichs-Ständen *Autorität* ſolte gerahten werden; welches aber niemahls geſchehen iſt/ ſondern es ſind alſobald nach Ausnehmung des *Privilegii* von den Ehrwürdigen Biſchöffen und des Reichs *Primate* viel *Proteſtationes* eingegeben/ welche noch im Königl. *Protocoll* befindlich. Es hätte aber die Stadt Dantzig ſolches unter der Hand gütlich abgemacht/ durch den Edelgebohrnen Herrn *Dzialinski*, daß es alſo ins Stecken und ins Vergeſſen gekommen iſt/ wie andere Sachen mehr.

§. 3. Zu dieſer Handlung hatte der Herr *Fiſcalis* die Herren Dantziger ſiebenmahl *citiret*/ aber ſie *comparirten* nicht/ ſondern ſchrieben folgenden Brief:

P. T.

Es iſt uns ſchon das ſiebende *Citation*-Schreiben von den Bauren des Scharpauiſchen *Diſtricts* eingeliefert worden; welche aber allein vom Herrn *Fiſcal* Heinrich Moller unterſchrieben/ und das letztere vor wenig Tagen auf öffentlichem Wege einem Bauren iſt gegeben worden. Welches/ da wir es/erſt nach dem 5ten *Termin* empfangen und genau durchgeſehen/ haben wir nicht ohne Empfindung geleſen: Daß die angeſtellte *Commiſſion* ſich auch auf die Gründe dieſer Stadt erſtrecke; da doch ſolche die Stadt von undencklichen Jahren her mit gutem Recht geruhig beſeſſen/ dem ungeachtet aber einige ihre Güter im Zweiffel wollen gezogen werden; ſo daß man auch die uhralte *Privilegia* und Gerechtigkeiten der

Stadt/ welche allezeit von mächtigen Königen *confirmiret*/ vor Recht erkannt und richtig entschieden/ jetzund dem Ausspruch der *Commission* unterwerffen will. Da doch solche handgreiffliche Sachen niemand anders/ als S. K. Majest. welchen wir einig und allein auf Erden vor unsern Richter erkennen/ gehören. Und damit nicht die Stadt/ welches zu befürchten ist/ mit einem sonderbaren *Præjudiz* beschweret/ oder wegen ihrer alten *Privilegien* und Gerechtigkeit unverdienet möge gefähret werden: So bitten wir Ihre Hochmögenden Herrligkeiten/ die Herren *Commissarien*, inständig und ernstlich: Sie wollen geruhen in dieser Sache der Stadt Bestes zusuchen/ und uns gnädigst zu entschuldigen/ daß wir jetzund aus diesen und anderen Ursachen/ die wir zu seiner Zeit ausführen wollen/ den *Effect*, so woll des vorhergehenden als nachfolgenden *Commissorial-Processes* mit gebührendem *Respect* deprecíren: Weßfals wir auch bitten/ uns Orth und Zeit zulassen/ daß wir von dieser gantzen Sache/ mit allen ihren Umbständen und Wichtigkeiten/ Ihrer Königl. Majestät unserm gnädigsten Herren/ der jetzund zu Seiner Glorie und der gantzen *Respublic* heilsahmen Nutzen/ wie wir hertzlich wünschen/ Kriege führet; aber bald glücklich zurück kommen möchte/ alles treulich/ und mit sattsahmen Gründen vorstellen mögen. Wie nun diese Weise/ von Dero Durchlauchten Vorfahren allezeit ist zugelassen und in acht genommen worden/ so daß Dero sonderbarer *Clemenz* diese Stadt von dergleichen Fällen allezeit gnädigst befreyet hat; also sind wir desto/ mehr versichert/ von dem geneigten Willen Dero Herrligkeiten/ daß Sie in Betrachtung der Wichtigkeit unserer Ursachen/ die gute Stadt von aller Beschwerde und *Præjudiz* gesetzter *Commission* gern und willig loßsprechen werden. Welches Zeichen sonderbahrer Zuneigung/ mit dem Anwunsch guter Gesundheit/ und bereitwilliger *Observantz*/ wozu wir uns jederzeit verpflichten/ wir zuerwiedern nicht unterlassen werden.

Bürger-Meister und Rath der Stadt Dantzig.

Auf dieses Schreiben/ ist die Sache von den Scharpauischen Gütern an den König in Pohlen verwiesen.

§. 4. Was

§. 4. Was das Marienburgische Grosse und Kleine Werder anlanget / so kam dasselbe Anno 1525. an die Cron Pohlen / da *Albertus* Margraf zu Brandenburg / und letzter Hohe-Meister in Preussen das Lehn empfing von seinem Herrn Oheim / dem Könige *Sigismundo*. Dahero es noch bis *dato* von einem Polnischen Woywoden *administriret* wird. Noch sind in dem grossen Werder zwey schöne *Staroſteyen*, als Tygenhof und Bärwalde. Diese haben auch ehemahls der Crone zugehöret / nachdem das grosse und kleine Werder der *Respublic* oder dem Könige in Pohlen zugefallen ; sind aber mehrentheils hernach von gewissen *Tenutariis*, welche der Cron Pohlen zur Zeit der Noth grosse Posten Geldes vorgestrecket / und ihnen verpfändet / *administriret* worden.

Runau im 13. jährigen Kriege.

§. 5. Zu Tygenhof hat erstlich Anno 1570. *residiret* **Herr von Loytzen** / welcher auch damahls das Schloß daselbst gebauet hat / wie Runau schreibet. Wie dieser Loytzen mit dem Vornahmen geheissen / und woher er gewesen schreibet zwar Runau nicht ; doch finde ich in der geschriebenen *Chronic* **des Bornbachs** / und zwar **in der** *Genealogie* **des Reinhold Feldstäten**: daß Michael Loytzen von Stetin aus Pommern Anno 1539. Schöppe in Dantzig ist erkohren worden / sich aber davon frey gemacht Anno 1548. und ist gestorben Anno 1561. hat nur 4. Kinder nachgelassen: als einen Sohn / Hanß Loyzen / welcher des Herren Hanß von Baysen Tochter zur Ehe hatte ; und 3. Töchter / als : Anna / Christina / und *Cordula*. So hat auch Simon Loyzen in Dantzig gelebet / des obbemelten Michel Loyzen Bruder / welcher *Christinam* Feldstäts zur Ehe hatte / mit welcher er 2. Kinder gezeuget / als Annam und Reinhold Loyzen / welcher aber junger Gesell gestorben. Wenn aber dieser Sohn / und der Vater gestorben / stehet nicht. Es ist aber aus diesem zu schliessen / daß Hanß Loyzen / Michaelis Sohn derjenige mag gewesen seyn / der das jetzige Tygenhöffische Schloß gebauet hat. Denn Michael Loyzen sein Vater / war schon Anno 1561 gestorben ; und Hanß Loyzen lebte noch Anno 1570. In dem *MSS* Herrn *Ephraim Prætorii*, in den *Collectan* Herrn Richters / ist dieses befindlich : Daß *Dionysius* Runau / welcher Anno 1566. ein *Carmen* in *Heroico Genere, de Triumpho*

pho Christi in glorioſa ſua Reſurrectione geſchrieben/ dem Edlen und Groß-Achtbahren Herrn *Simon* und *Johann* von Loyzen/ als seinen Herren und *Mecænaten* solches zugeschrieben habe. Daraus klärer zusehen/ daß das Tygenhof dazumahl zugestanden habe/ so woll dem Herrn *Simon*, *Michaelis* Loyzen Brudern/ als auch Johanni Loyzen/ des gedachten Michaelis Sohn. Anno 1610. und in folgenden Jahren/ haben das Tygenhöffische Gebieth *adminiſtriret* Herr Ludewich/ und sein Bruder Herr Melchior Weyer/ wie auch dieses sein Sohn Herr Ludwich Weyer/ welche aber auch zugleich Ober-*Oeconomi* zu Marienburg waren/ und denen Lutherischen Predigern im Werder sehr hart fielen. Sie machten auch ihren Unterſassen allerhand Neurungen/ so daß auch die zu Tygenhof gehörige Leute genöhtiget wurden/ sich bey Ihrer Königl. Majest. in Pohlen Anno 1618. über das strenge Verfahren Herrn Melcher Weyers zubeklagen; und weilen diese Herren Weyers eine geraume Zeit die Staroſtey beſessen/ ist es von dem gemeinen Mann Weyers-Hof/ so wie von dem Fluß Tye/ Tygenhof genannt worden. Nachdem hat es Anno 1676. beſessen Herr Andräas *Gembiki*, Graf und Hof-Jäger der Cron Pohlen/ und nach diesem Sr. Königl. Majest. in Pohlen Johannes *III.* weil Ers als ein eigen Gut an sich gebracht hatte. Nach dessen Tode ererbete es der Königliche Printz *Jacobus*. Er hatte es aber Anno 1700. dem Herrn *Cardinalen* und *Primati Regni Miehärli Radziowski*, als einem *Tenutario* übergeben; der es von dem Woywoden und *Caſtellan* Herrn *Tobianski adminiſtriren* ließ/ und dieſer von andern *Pod-Staroſten* und einem Ambt-Schreiber.

Supplic. der Tygenh. Unterſassen *contra* Herrn Melchior Weyern

§. 6. Also ist auch das jetzige Bärwaldische Gebieth lange Zeit von gewissen *Tenutariis* regieret worden. Denn als Herr Reinhold *Krockau*, (von dem noch bis *dato* die 14. Huben das Krokauer Feld genannt wird) der *Republic* in Pohlen/ eine groſse *Summa* Geldes auf 13000. *Ducaten*, Anno 1569. vorgeschoſſen hatte/ wurde Ihm das Bärwaldische Gebieth mit einem sonderlichen *Privilegio* vom Durchlauchtigſten Könige in Pohlen *Sigiſmundo Auguſto* verpfändet. Welchem *ſuccedirte* Herr *Simon* Bahr/ vornehmer Bürger in Dantzig/ und Königl Pohlnischer *Factor*.

MSS. Bär-Wald.

Dem

den der König *Sigiſmundus III.* Anno 1591. geadelt/ und unter das vornehme Geſchlecht der Ravitzen aufgenommen; dabey auch zu ſeinem Nutzen übergeben hat die Güter Bärwald/ Marcus-Hoff/ und beym Drauſen. Er iſt geſtorben Anno 1606. und lieget begraben zu Dantzig in der groſſen Marien-Kirch/ wie es das *Epitaphium* ausweiſet/ welches ſeine Erben Anno 1620. haben aufrichten laſſen. Dieſer Herr Bahr hat zu erſt bey dem Dorff Bärwalde einen Hoff erbauet/ und es nebſt ſeinem Vollwerck **Bahren-Hoff** genennet. Dieſem Herrn iſt Anno 1636. gefolget der Edle Herr **von Rempen**/ Bürger-Meiſter in Dantzig: Und nach deſſen Tode hat Anno 1642. regieret/ die verwittibte Frau Bürger-Meiſterin **von Rempen**/ und nach dieſer Herr Iſräel Köne **von** *Jæski*, Königl. Pohln. und Schwed. Cammer-Herr/ wie auch Staroſt zur Schwetz und *Tenutarius* der Aembter Rieſenburg/ Bartenſtein ꝛc. nach dieſem Herr Ludwich Ernſt Köne von *Jæski*, Königl. Pohln. Cammer Herr und Erb-Herr der bey Rieſenburg gelegenen Graßnitziſchen Güttern. Nach deſſen Tode/ iſt die Bärwaldiſche Staroſtey verwaltet worden (weil Andräas Jäßki/ der älteſte Sohn des Ludwich Ernſt Jäßken noch klein und minderjährig war/) von Herrn *Carolo Frider.* Köne Jäßki/ auf Jäßken-Dorff Erb-Herrn; und nach dieſes Abſterben von der verwittibten Frau Oberſtin von Winterin/ einer gebohrnen Jäßkin. Biß endlich Anno 1705. Herr Andräas Köne Jäßki/ Ihrer Königl. Majeſtät und der Durchl. *Reſpublic* Pohlen beſtallter Obriſter/ Erb-Herr der Graßnitzſchen Güter/ die Bärwaldiſche Staroſtey in *Poſſeſſion* genommen/ und biß Anno 1713. regiret hat; da Er ſich nach Littauen zum Fürſt *Radzivillen* begab/ und daſelbſt ſeinem Leib-Regiment vorſtunde/ biß Er endlich zur Wilda Anno 1715 am viertägigen Fieber geſtorben/ und ſeine Staroſtey ſeiner Gemahlin/ die kein Geſchlecht von Ihm hatte/ erblich hinterließ/ ſambt denen Graßnitziſchen Gütern; die aber Anno 1717. an Herrn von Kalnein/ Hauptmann zu Bartenſtein iſt vermählet worden. Es gehören aber noch zur Bärenwaldiſchen Staroſtey die Linie der Jäßken von Jäßkendorff/ als Herr Adam Köne Jäßki von Jäßkendorff *Capitain*, mit ſeinen beyden Schweſtern; deren die eine zum Gemahl hat/ den Herrn Reichs-Grafen Hein-

rich Reinhold Finck von Finckenstein/ Erb-Hauptmann von Gilgenburg und Herrn von Deutsch-Eylau ꝛc. Die andere Herren Friedrich Heinrich Korff/ Obristen ꝛc. und dann auch Herr *Capitain Carl Wolff* von der Gröben/ der eine leibliche Schwester des Herrn Andrää Jäßken hat. Diese waren noch alle Herren über die Staroſtey Bärwalde/ und haben jährlich umbzech das Gebieth *adminiſtriret*.

Das siebende Capitel.

Von denen Flüssen derer Werder.

§. 1.

DJe Flüsse belangend/ so sind die **Weichsel** und **Nogath** die vornehmsten Ströhme im Werder. Die **Weichsel** kommt aus dem Ungarischen Gebürge/ 13. oder 14. Meil-Weges oberhalb Krackau/ nahe bey *Scoczaw*, überhalb dem Dorff *Wſtrowie* im Thenschienischen Gebieth/ von der höchsten Spitze des *Sarmatischen* Gebürges; da das Wasser mit grossem Geräusch herabfleust/ und die so genante Weichsel machet. Die Pohlen nennen ihn *Wiſla*, daß ist ein hängendes Wasser/ und dieser Strohm läufft durch Pohlen/ *Maſau* und Preussen/ und machet eine Theilung bey Montau im grossen Marienburgischen Werder/ da daß eine Theil der Stadt Dirschau vorbeyläufft; und machet gegen Osten bey Fürstenwerder und Käsemarck/ etwa 2. Meilen von Dantzig/ abermahl eine Theilung/ doch unter dem beständigen Nahmen der Weichsel; und fliesset der lincke Arm/ Nordwärts hinab nach Dantzig. Da er dann eine halbe Meile von der Stadt/ bey der Weichsel-Münde/ mit einer gebogenen Krümme in die Ost-See fält. Der rechte Arm aber dieser Weichsel/ läufft bey dem Höve herumb (welches die Spitze von der Nährung ist/ zwischen dem Dantziger und grossen Mar-

Marjenburgiſchen Werder/) bey viel ſchönen luſtigen Hoffen/ und vertheilet ſich in ſehr viel gekrümte und verwirrete Ströhme/ die allerhand Campen und Inſelchen machen; und fält endlich mit vielen Ausgängen in das friſche Haff. Alſo läufft auch/ bey der Montauiſchen Spitze/ der andere Theil der Weichſel in Süden ein. Gehet Marjenburg vorbey/ ſcheidet das Elbingſche oder Fiſchauiſche Werder von dem groſſen Marjenburgiſchen ab/ (nicht anders/ als wie das Dantziger Werder durch den Weichſel-Fluß von dem groſſen Werder abgeſchieden wird/) nimbt ſeinen Gang weiter durch das Elbingſche Dorff Zeyr/ und lencket ſich mit einem Arm ins friſche Haff; mit dem andern aber/ durch den Elbingſchen *Crovol* und groſſe Schleuſſe/ vermittelſt dem Pfeil/ in den Fluß Elbing.

§. 2. Sonſten findet man auch/ im Marjenburgiſchen Werder/ den Fluß **Tye** oder **Tyge**/ welcher mitten durchs Werder ſeinen Gang nimbt; hat den Anfang im Montauſchen Walde/ und wird im Fortgange von den Ober-Werderſchen die *Svente* genannt: Läuffet bey dem Städchen Neuteich vorbey/ und ſetzet mit 2. gekrümten Armen die beſagte Stadt wie in eine kleine Inſel. Eben dieſer Fluß läuffet bey Tygenhoff vorbey/ und wird von den anwohnenden Leuten deſſelben Gebieths/ der Fluß Tye genannt; biß er endlich bey Haber-Horſt/ mit allerhand gekrümten Gängen/ in das friſche Haff ausflüſſet. In gleicher Bewandnüß lauffen auch aus dem groſſen Werder allerhand kleine Ströhme an der Nordlichen Seite/ nicht weit von Haber-Horſt/ zwiſchen der groſſen Campe und Neudorff mit gekrümten Gängen in die Weichſel. Zwar haben bey dem Urſprunge die gedachte Flüſſer keine gewiſſe Nahmen; doch werden diejenige/ welche oberwerts bey dem Anfang und Fortgang der Ströhme und Teiche wohnen/ Nieder-Teicher genannt/ woſelbſt auch die groſſe und kleine **Linau** zufinden.

§. 3. Es ſind aber auch Weſten werts in das friſche Haff zwey Ausgänge aus dem groſſen Werder/ der eine iſt bey dem Elbingſchen und am Haff gelegenen Dorff/ Jungfer genannt/ und wird mit allen ſeinen Eingängen die **Jungfer-Laacke** genannt/ Der andere Ausgang iſt bey dem Elbingſchen Dorff Stobe/ und werden deſſen kleine gegen Marjenburg auslauffende Ströhme/ die **Stobſche-Laacke** genannt.

§. 4. Im Fischauischen oder Elbingschen kleinen Werder / kommen der Fluß **Elbing** / der Drausen und die Nogath zusammen. Der **Elbing** hat seinen Ursprung aus dem See Drausen; läuffet nahe bey der Stadt vorbey / vereiniget sich mit dem Pfeil und der Nogath / und also gehet er weiter fort in das frische Haff. Es gehen in den Fluß Elbing und Drausen allerhand neue Ströhme / darunter auch der Fischau / ist und eine Fehr bey der Stadt Elbing hat. Die daher kommende Laacken ergiessen sich in die alte Nogath.

§. 5. In dem Dantziger Werder sind zwar nicht viel natürliche Ströhme / doch sind im Mangel derer aus guter Vorsichtigkeit allerhand Wasser-Gänge mit grosser Arbeit gemacht / und theils mit der Weichsel / theils mit der Modlau vereiniget. Woher die **Modlau** ihren Ursprung habe / und wie sie beschaffen sey / kan bey Herrn **Schützen** und Herrn **Curiken** nachgelesen werden.

§. 6. Uber diese Flüsser / sind Brücken oder Fehren. Ehemahls war aus dem grossen Werder nach Marienburg über der Nogath keine ordentliche Brücke; sondern eine Fehre / womit die Leute überfuhren / und davor bezahlten. Alß es aber den Einwohnern deswegen sehr beschwerlich und ungelegen fiel / hat der Orden eine Brücke über den Nogath machen lassen; Nehmlich Anno 1340. unter dem 16ten Hohe-Meister Dietrich / Burg-Graf von Oldenburg / wie **Beyers** geschriebene *Chronic* meldet; aber davor / daß sie frey überfahren möchten / ein Schaar-Werck auferlegt / daß sie im Fall der Noth die Brücke erhalten solten. Hingegen wolte der Orden den Thamm von der Brücke / siebenzehen Seyl oder Ruthen lang / bey Muntau auf 70½ Seyl erhalten. Das kam aber dem Orden damahl auch ungelegen: Deßwegen richtete der Hohe-Meister Ludolph König / Herr von Weyzau / mit den Besitzern oder Einwohnern des grossen Marienburgischen Werders Anno 1343. am *S. Andreas* Abend einen *Contract* auf / daß sie zwar ins künfftige an der Brücke keine Hülffe thun dörfften / doch solten sie das Theil des Thammes bey Marienburg und Muntau erhalten; Davor wolte die Herrschafft ein gewisses Theil vom Walde / Wiesen / und Weyden / die zu Marienburg / Muntau / Leßke / und Leßwitz gehörten /

Authent. MSS. des auffgerichteten Contracts.

hörten / zum Acker hernachmahls abstehen / auch aus dem Ordens-Walde / Ellerne und andere Rüsterne Pfähle / (aber nicht Eichen) wie auch Strauch zur Befästigung des Thammes und der Höfter / ohn Ent-Geld auszuhauen vergönnen. Auch solte ein jedweder frey haben Bienen zu halten / ohne eintzige Ansprach des Ordens; es sey denn daß ein Bruder des Ordens mit jemanden Bienen zu halten anstehen möchte. Doch solten sie ins gemein Jährlich zugeben schuldig seyn / von jeder gemeinen Hube / einen halben Scheffel Weitzen und einen halben Scheffel Roggen vor Pflug-Korn / und von jeder Schultzen-Hube 1. Scheffel Weitzen / und 1. Scheffel Roggen vor Pflug-Korn nach Gewohnheit Culmischen Rechtens. Der Orden aber und ihre Höfe / wolten inskünfftige frey seyn von dem Thamm-Bau. Es sey denn daß die Brücke von dem Eyse / grossem Wasser / oder irgend einer anderen Noth gantz weggenommen / und nicht wieder erbauet würde; so daß die Fehre wie zuvor müste gebraucht werden: Alsdenn wolte der Orden / wieder gehalten seyn den gedachten ihren behörigen Thamm wie zuvor zuerhalten. *Authent. Manuscr. de Anno 1343.*

§. 7. Anno 1380. unter dem Hohe-Meister von Kniprode / hatte der Orden noch das Recht die Marienburgische Brücke zubauen. Denn sie behielten sich als ein *Regale* vor die Uberfahrt über die Nogath; gaben doch aber dem *Magistrat* und den Bürgern von Marenburg die Freyheit / daß sie bey Abgang der Brücke über die Nogath mit Kahnen / ohne Bezahlung des Zolls überfahren konten. Nachdem aber Anno 1466. die Stadt Marienburg vom Könige *Casimiro IV.* eingenommen / und der ewige Friede zwischen dem Orden und der Cron Pohlen zu Thorn geschlossen ward / haben die Marienburger die Gnade vom Könige *Casimiro* erhalten / daß sie nicht allein die Freyheit hätten die Brücke zu bauen / sondern haben auch die Unkosten dazu / solches auszuführen / bekommen; Nemlich den jährlichen Zinß von dem sogenannten Vogelsang / auch die Helffte von den 70. Marcken welche die Stadt der Schloß-Obrigkeit alle Jahr zugeben schuldig war. *A* 1495. hat solche Gnade bekräfftiget des *Casimiri* Sohn / *Johannes Albertus*, und hat überdem den Marienburgern noch frey gegeben / daß sie aus den

Wäldern / die zur Marjenburgiſchen *Oeconomie* gehören / gute Eichen / zu Erbauung der Brücke frey führen könten. Welches abermahl gnädigſt bekräfftiget hat König *Alexander*, *Anno* 1504. und hat den Marjenburgern noch geſchencket zu den Bau-Unkoſten / den gantzen Schloß-Zintz der 70. Marck. *Sigiſmundus I.* aber hat auch verordnet / daß bey Erbauung der beſchädigten Brücke / die Leute aus dem Vogelſang Scharwercken müſten. Wie nun dieſe *Privilegia* auf eine Zeitlang denen Marjenburgern von obbenannten Königen gegeben waren / alſo hat Anno 1552. der hochlöbliche König *Sigiſmundus Auguſtus* alle obgedachte Freyheiten von der Brücke / auf ewig in Gnaden verliehen. Wie denn auch *Sigiſmundus III* Anno 1600. der mehrbemelden Stadt verliehen / daß wenn die Brücke durch das Gewäſſer beſchädiget / Sie die Fehren gebrauchen / und ohne Unterſcheid der Perſohnen den Zoll oder Fehr-Geld fordern könten. Dabey noch ein ander *Privilegium* kam / daß die Marjenburger alle 6. Jahr / eine merckliche Zahl Holtz / die Brücke zuverbeſſern / aus den Wäldern der Preußiſchen Haupt-Mannſchafften / weil in den Wäldern der Marjenburgiſchen *Oeconomie* dergleichen nicht mehr zufinden / auszuführen berechtiget ſeyn ſolten. Anno 1672. haben die Land-Stände auf dem *General-Convent* zu Graudentz den 7. *Jan.* und den 10. *Octobr.* gedachten Jahres beſchloſſen: Daß zur Hülffe der groſſen Unkoſten der Marjenburgiſchen Brücke / alle frembde Uberfahrende / einen gewiſſen Zoll geben ſollen; welches im ſelben Jahr der Durchlauchte König Michael den 14. *April.* und im folgenden 1673. Jahr den 1. *Jan.* wie auch der hochlöbliche König Johannes *III* Anno 1677. den 10. *Febr.* allergnädigſt bekräfftiget haben; welcher letztere / 60. fichtene Rahnen / aus dem *Rogobnen*ſiſchen / und 20. Eichen / aus dem Muntauiſchen Walde / zu Erbauung der Brücke auszuführen vergönnet. Daraus denn gnugſahm erſcheinet / daß die 40. Huben / (welche Marjenburg bey *Fundi*rung ihrer Stadt Anno 1276. vom Land-Meiſter Conrad von Tyrberg dem Aeltern / erhalten; und ſo woll Anno 1304. vom Land-Meiſter Conrad von Sacken / uud Anno 1380. vom Ordens Hohe-Meiſter *Winrich* von Kniprode bekräfftiget worden) nicht deßwegen der Stadt vom Orden gegeben

geben ſeyn / daß ſie die Brücke davor erhalten ſolten; ſondern daß ſie das Brücken-Recht von den hochlöblichen Königen in Pohlen allergnädigſt mit vielen anderen Freyheiten bekommen / und es biß *dato* noch / wiewohl mit groſſer Beſchwärd und Unkoſten beſitzen.

Succincta Delineatio, Jurium Civitati Regiæ Marjæburgenſi, reſpectu Pontis, Nogato Fluvio impoſiti competentium, de Anno 1718. d. 13. Jan

§. 8. Man kan aber auch über die Ströhme mit gewiſſen Fehren / von einem Orth zum andern kommen. Denn 5. ſind *ordinaire* auf der Weichſel / und 4. auf der Nogath. Auf der Weichſel / iſt eine zu Lieſſau / die andere zu Polſchau / die dritte zu Schönberg / die vierdte zu Bahrenhoff oder Neu-Münſterberg / bey der ſo genannten rohten Bude / die fünffte zu Fürſtenwerder / welche von Schönbaum aus der Nährung kommt. Hiebey ſind auch zu rechnen auf der Dantziger Seite / die Bentauſche / und die Fehre beym Gänſe Krug. Auf der Nogath aber iſt die Rohbachſche Fehre / die *Clements*-Fehre / und die zu Sommerau oder Halbſtädſche Fehre; wozu auch kommt die Werners-Dorffiſche Fehr / bey den weiſſen Bergen. Wenn die Marjenburgiſche Brücke von dem Eyß und Waſſer weggenommen iſt / ſo gehet eine Fehre ſo lang / biß eine Brücke wieder gebauet iſt. Hiebey iſt zumercken / daß Anno 1698. bey den weiſſen Bergen / wo die Weichſel und die Nogath ſich ſcheiden / der Muntauſche Wald von dem Waſſer groſſe Noth litte / weil in dreißig Jahren daſelbſt nicht gethämmet war / und dannenhero der Königs-Pfahl von der Montauſchen Spitze weit abgeſetzet wurde / auch wurde die Weichſel und Nogath daſelbſt ſehr verſandet / daß man weder mit Fehren noch mit Weichſel-Kahnen mehr fahren konte. Deßwegen S. Königl. Majeſt. *Auguſtus II. reſcribirte* und ernſtlich verordnete / daß die Werderſchen bey des Königes groſſer Ungnade / ſolchem verderblichen Ubel ſolten zu Hülffe kommen / und die zerriſſene Thämme wieder beſſern / und befeſtigen.

§. 9. Ob nun zwar von der Weichſel und Nogath / bey derer Auffſchwellung / groſſer Schaden zugeſchehen pfleget; ſo haben doch dieſe Flüſſe auch ihren groſſen Nutzen / nicht allein wegen des Fiſch-Fangs / ſondern auch wegen der Schiffung / indem viel Getreyde aus Pohlen nach Dantzig und Elbing / auf den Weichſel-Kahnen und Comeggen herunter kommt. Aber das Weichſel-Waſſer

ser ist bey der Montauschen Spitze nicht mehr so gleich eingetheilet als vor dem 1551ten Jahr. Denn damahl war durch die Montausche Spitze / das herabkommende Wasser so abgetheilet / daß in die alte und neue Weichsel / welche bey dem Nährungs Häupt in ihrer Abtheilung gesehen werden / ⅔ Wasser / in die Nogath aber nur ⅓ part Wasser herunter floß; welches aber Anno 1551. von denen Herrn Elbingern sehr ist geändert worden. Denn sie erhielten damahls von dem glorwürdigsten Könige *Sigismundo Augusto*, daß ein Durchschnitt durch die grosse Campe (so unten am Weissenberge gelegen / und worauf 14. Schock Pferde haben können geweidet werden) in die todte Laacke ist gemachet worden; wodurch das abflüssende Wasser in die alte und Neue-Weichsel sehr ist geschmälert worden: Denn man hat befunden / daß nach 2. Jahren / da der Durchschnitt duch die Campe geschehen / daß Dantziger See-Tieff nur 9. Schue tieff gewesen; da es doch / vor dem Durch-Schnitt 18. Schuh tieff befunden worden. Deswegen sich auch die Hrn. Dantziger bey dem Könige *Sigismundo* sehr über den Verlust dieser Tieffe beklaget; aber nichts ausgerichtet / weil der König beredet worden / daß durch solches Mittel mehr Wasser in die Graben für Marienburg käme. Sie haben dawieder *protestiret* / und den daraus folgenden Schaden dem König *remonstriret* / aber nichts erhalten / als biß zu des Königes *Sigismundi III.* Zeiten / da Anno 1612. eine grosse Königl. *Commission* beym Weissenberg gehalten wurde / von gewissen Königl. *Commissariis* und gewissen *Deputirten* von Dantzig / Marienburg und Elbing / da denn in demselben Jahr der Königs-Pfahl ist gesetzet worden als ein *limitirter* Gräntz-Stein; und ist zugleich ausgerechnet worden / daß wenn der Strohm / in diesem ihm gesetzten Schrancken geblieben wäre / die Dantziger ⅔ Part / und die Nogath ⅓ Part Wasser bekommen hätte. Indessen aber / da solches in vorigen *Terminis* geblieben / hat der Strohm von der Montauischen Spitze bey Anwachsung und Ubergüssung des Wassers allmählich etwas abgenommen / und die Spitze *ruiniret*. Solches haben die Dantziger woll empfunden / und deswegen bey E. Hochweisen Raht umb *Remedirung* des Strohms angehalten. E. Hochweiser Raht hat auch solches beliebet /

beliebet/ und Anno 1689. eine *Deputation* angestellet aus allen dreyen Ordnungen/so daß sie nach dem Weissenberge verreisen/und die Beschaffenheit so woll der Weichsel als der Montauischen Spitze in Augenschein nehmen und untersuchen solten: ob die Herren Dantziger ihr ⅔ Part Wasser bekähmen oder nicht? Wie weit der Königs-Pfahl von der Montauischen Spitze entfernet? Wie viel Schuh tieff eine Ruthe? Wie weit und tieff der Bruch? Zu welchem Jahr er geschehen? und was die Ursach gewesen/daß er dort ausgerissen? Solches alles ist von den *Deputirten* und Werck-Leuten den 30. *Augusti* besagten Jahres ins Werck gestellet/ und befunden (1.) das die Hrn. Dantziger ihr ⅔ Part Wasser nicht bekämen/ weil die grosse Campe auf Angebung der Hrn. Elbinger durchgeschnitten/und das meiste Wasser jetzund nach der Nogath gienge. (2) Der Königs-Pfahl wäre von der Montauischen Spitze jetzund entfernet 45. Ruthen. (3) Es wären 15. Schuh tieff eine Ruthe (4) der Bruch wäre tieff 37. Schuh/ und 35. Ruthen weit. (5) der Bruch wäre geschehen Anno 58. 59. und 60. (6) die Ursach des Bruchs sey/ weil seit Anno 1552. nichts ist gebessert worden. Das Haupt unten am Weissenberg hat gantz keine Tieff/ und die Tieffe forne in der Nogath ist 5. 6. bis 7. Schuh am tiefften. Vom Weissenberge biß an das Montauer Land wären 101. Ruthen. ꝛc.

§. 9. Hierauf ist ein Bericht eingegeben/ und gewisse Vorschläge/ wie dem Schaden zuhelffen; und lautet solches also: Nach-„ dem E. Hochweiser Raht Anno 1689. beliebet hat/ daß eine *Depu-*„ *ration* aus allen 3. Ordnungen nachdem Weissenberg verreisen; und„ die Beschaffenheit/ so wol der Weichsel als der Montauischen„ Spitze/ in Augenschein nehmen möchte/ ist solches den 30. *Augusti*„ werckstellig gemacht/ da dann die sämbtliche Herren *Deputirte*„ nebst denen Werckmeistern alles und jedes aufs fleißigste untersu-„ chet und alsobald eine grosse Verwilderung am selbigen Orthe ver„ spühret/ so daß der Königs-Pfahl (welchen man damahls noch„ ein wenig hat sehen können/ weil es leg Wasser war) anjetzo woll„ 36. *à* 40. Ruthen von der Montauischen Spitze mehr entfernet„ lieget/ welcher doch vor vielen Jahren/ der äusserste Gräntz-Pfahl„ gewesen/ so daß von diesem Königs-Pfahl an/ biß an die Mon-„

„tauische Spitze lauter Land oder Bollwerck / und also der Mund „in die Nogath damahls nur halb so breit / als jetzo gewesen; da„hingegen er nun 101. Ruten breit / vom Montauischen Lande / biß „an den Weissenberg / wodurch die Weichsel jetzo mit starckem „Strohm in die Nogath flüsset / und ist 5. 6. 7. 8. Schuhe forn tieff / „auf und ab: wannenhero es geschiehet / daß zumahlen bey Vor„jahrs Zeit / wenn der starcke Eyßgang / und daß hohe Wasser „kommt / dorten alles über und über läufft / und das Montauische „Land immer mehr und mehr wegreisset; weil seit Anno 1652. „nichts daran gebauet noch gebessert ist / so daß / da wir solten ⅔ Part / „und die Nogath ⅓ Part Wasser haben / es anjetzo weit fehlet / und „wir lange so viel Wasser nicht herunter in unsere See-Tieffe be„kommen / als vermöge denen *Pactis* und Vorträgen wir haben / „oder bekommen solten / zumahl wenn der grosse Abgang unten in „die alte Weichsel noch dazu kommt. Es scheinet aber der War„heit gar ähnlich zu seyn / daß unsere benachbarte Elbinger den „Anfang zu dieser Verwilderung / Versandung des Strohmes und „andern *inconvenientien*, so daraus leyder entstanden / verursachet / „indem sie schon im vorigen *Seculo* mit allem Fleiß dahin getrach„tet / und sich bemühet / wie sie möchten das Wasser auf ihre „Mühle leiten / biß sie endlich 1551. beym Könige *Sigismundo* es erhal„ten / daß ein Durchschnitt / durch die grosse Campe / so unten „am Weissenberge gelegen (worauf 14. Schock Pferde haben weiden „können) in die todte Laacke gemachet ist: wodurch es geschehen / „das davon Jahren zu Jahren / dieser Durchschnitt grösser gewor„den / ja so starck / daß wenn die Pohlen herunter kommen / sich „wegen des starcken Strohms kaum gnugsam wehren können; „daß sie nicht in diesen Durchschnitt eingetrieben / und dannenhero „derselbe Orth das Meide-Loch genannt / und ist befunden / daß 2. „Jahr hernach / als der Durchschnitt gemacht / unser See-Tieff „nur 9. Schuh tieff gewesen; da er doch / vor den Durchschnitt „18. Schuhe gehabt. Hat also die Weichsel zum ersten Lufft be„kommen / sich so starck in der Nogath zu ergiessen; biß die Weich„sel endlich diese grosse Campe also mit der Zeit gantz vertheilet / „und in unsere Weichsel leider so viel kleine Campen und Felder /

als

als jetzt am Tage iſt / aufgeworffen. Ob nun zwar E. Hoch-„weiſer Raht / zu der Zeit ſich hefftig *opponiret* / ſo hat es doch nichts „verfangen wollen; ſondern man hatte den König ſchon gantz ein-„genommen / und unter andern beredet: Es würde durch ſolch„ Mittel mehr Waſſer in die Graben für Marienburg kommen / ſo„ das man endlich durchgedrungen / und alles *proteſtirens* und„ *opponirens* ungeachtet / den Durchſchnitt gemachet / Ihnen zu„ keinem Nutzen / und uns zum groſſen Schaden / worauf E. E.„ Raht / alſo fort dem Könige *remonſtriret* und *prognoſticiret* / was vor Unheil daraus entſtehen würde; welches auch alles biß auf den heutigen Tag ſo eingetroffen; wie ſolches nicht ohne Verwunde-rung in denen *Receſſen* kan geleſen werden. Schon Anno 1612. iſt wegen dieſer wichtigen *Materie* eine groſſe Königl. *Commiſſion* beym Weiſ-ſenberge angeſetzt: Da denn / neben denen Königl. *Commiſſariis*, auch gewiſſe *Deputirte* aus Dantzig / Marienburg und Elbing zu-gegen geweſen. Damahls in demſelben Jahr / iſt der Königs-Pfahl geſetzt / als ein *limitirter* Gräntz-Stein / und iſt es zu der Zeit ausgemeſſen und ausgerechnet / daß wenn der Strohm / in dieſen ihm geſetzten Schrancken geblieben wäre / wir $\frac{2}{3}$ Part / und die Nogath $\frac{1}{3}$ Part Waſſer bekommen würden: Unten am Haupt in die alte Weichſel wieder $\frac{2}{3}$ Part gehen / ſo das wir in *fine* $\frac{2}{3}$ Part die alte Weichſel wieder $\frac{1}{3}$ und die Nogath $\frac{2}{3}$ Part haben ſolte; welches aber anietzo im gantz andern Stande ſich be-findet / ſo das viel mehr Waſſer in jene 2. Theil hinein flüſſet als ihnen zukommt / welches uns abgehet. Als nun ſeither Anno 1612. da der Königs-Pfahl geſetzet / mählich und mählich der ſtarcke Strohm von der Montauiſchen Spitze etwas abgenommen / und dieſelben *ruiniret*, zu welchem *Ruin* / der letzte Schwediſche Krieg auch nicht wenig leyder geholffen; da hätte man bald darauf ſollen bedacht ſeyn / umb alle Jahre zum wenigſten etwas daran zu *repariren* / da-mit dieſes ſo heilſahme Werck im guten Stande wäre *conſerviret* worden. Weil aber ſolches nicht geſchehen / ſondern man dem Strohm / ſeither Anno 52. ſeinen Willen gelaſſen / hat er die Montauiſche Spitze bey nahe gantz verderbet und von Jahr zu Jahr ein mehres davon weggeſpület / biß endlich Anno 63. der unglückſeelige Bruch

(wodurch jetzund alle Kahnen gehen müssen) in die sogenannte Küche noch dazu gekommen. Wiewol es dazumahl erst seinen Anfang genommen / und mit gar geringer Mühe und wenig Unkosten hätte können bald gestopffet werden; wenn es nicht zu der Zeit durch einige unzeitige Rahtgeber (die aber bald Zufall bekommen) zu unserem grossen Schaden und Nachtheil wäre behindert worden. Nach der Zeit hats die Erfahruug gewiesen / daß die Weichsel / welche nun durch diesen Bruch mit hefftigem Strohm gehet / sich an dem Falckenauer Lande stossende / von dannen vollends in die Nogath gewiesen würde. Nun kombt **Daniel Wilcke** / und giebet den Raht / daß man den Bruch wieder solle zumachen / und die Weichsel lassen ihren alten Gang gehen / unten am Weissenberge vorbey / und so *recta* in unsere Weichsel hinein. *Lieutenant Sieverts* fält ihm bey / und behauptet gleichfals / daß dieses der beste Weg und das sicherste Mittel sey / wenns nur nicht zu viel kosten würde / wie solches aus ihren schrifftlichen Vorschlägen mit mehrerem zuersehen ist; wobey noch dieses zuerinnern ist / daß der Bruch dahmals bey unserer Besichtigung 35. Ruthen breit / und 37. Schuhe tieff gewesen / und reisset noch immermehr und mehr aus / besonders nach dem Weissenberg hin; wird also gegenwärtig davon „zu reden seyn / wie diesem Patienten am füglichsten und besten „für diese Zeit könne und möge geholffen werden; und auf was „Art und Weise wir unser gebührendes *Contingent* **Wasser** wieder „bekommen mögen; woran wir jetziger Zeit viel verliehren; nicht „allein oben beym **Weissenberg** / sondern auch noch mehr unten beym „Haupt. Weil man aber von **Daniel Wilcken** offt gehöret / wir „hätten **Wasser** gnug; je mehr **Wasser** / je mehr Sand; auch dieses Quartir ohnlängst also eingebracht: Fischer **Quartier** kan „gleichfals nicht unberührt lassen / daß doch mit unermüdetem Fleiß / „die *Rectificir*ung des Strohms beym **Weissenberg** (daran unsere „**Wollfahrt** hanget) würcklich nachgesetzet / und zum wenigsten „jetzo / bey zeiten Holtz und andere *Materialien* beygeschaffet werden „mögen; denn so / nach E. Hochweisen Rahts Meinung / von dar „dem Strohm die gröste Hülffe erwartet werden muß: also ist „gewiß / daß wir eine Zeitlang hierunter uns allzusehr vertieffet / und

von

NB. Der Buchbinder bringe dieſes Blatt/ zwiſchen *pag.* 36. und 37. wohin es gehöret.

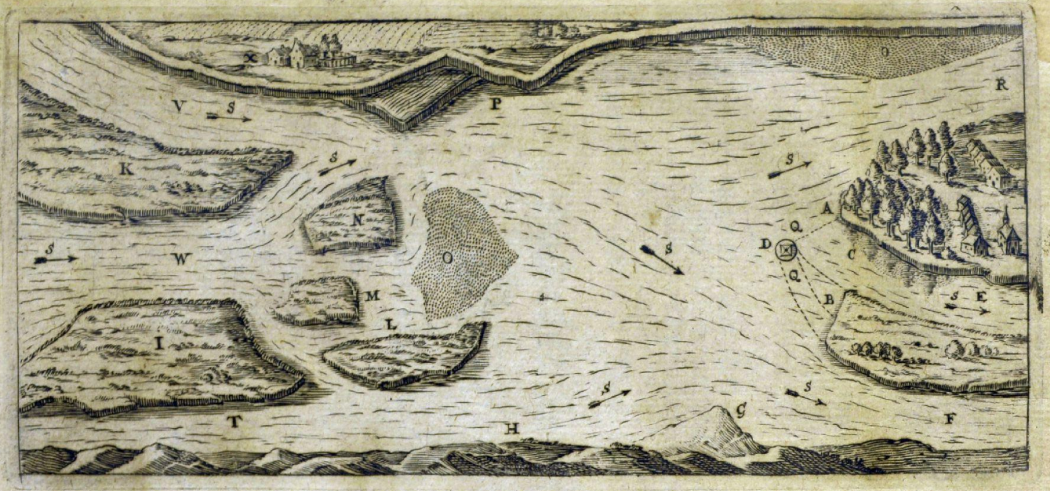

A. IST die Spitz von der Müntau/ wie ſie jetziger Zeit iſt. B. iſt die Nogats-Campe, welche 100. Ruthen lang iſt. C. iſt die Plate in der Nogat. D. iſt der Königs-Pfahl/ ſo wie er Anno 1612. geſetzet iſt. E. iſt der Gang des Stroms in die Nogat. F. iſt der rechte Nogat-Fluß. G. iſt das Dantziger Häupt am weiſſen Berge. H. das ſo genandte Meideloch. I. iſt die Campe, darauf ehemahls 14. Schock Pferde geweidet. K. die ſogenandte Büch. L. M. N. Sind durch den Bruch abgeriſſene Campen. OO. Sind Sand-Bäncken in der Weiſſel. P. iſt der Damm/ daran ſich der Strohm ſtoſſe/ und gehet nach der Nogat zu. Q. Q. ſind Gedenckzeichen/ wie weit vormahls die Muntauiſche Spitze in ihrem Bollwerck geweſen. R. die ſo genandte Hölle/ da flach Waſſer iſt. S. die Pfeilen ſind Kennzeichen/ wohin das Waſſer ſich lencket. T. iſt der Weiſſel-Fluß von der Mæve hier am Weiſſenberge ehemahls gegangen/ und jetzo unbrauchbar iſt. V. Hie gehet die Boran in die Weiſſel/ und iſt unfruchtbar. W. Hie gehet nun die Mæviſche Weiſſel durch den Bruch des Küchwerders. X. das Falckenauiſche Feld gehet längſt der Weiſſel. Y. Hie tordelt das Waſſer herunter/ nach der Dantziger Weiſſel.

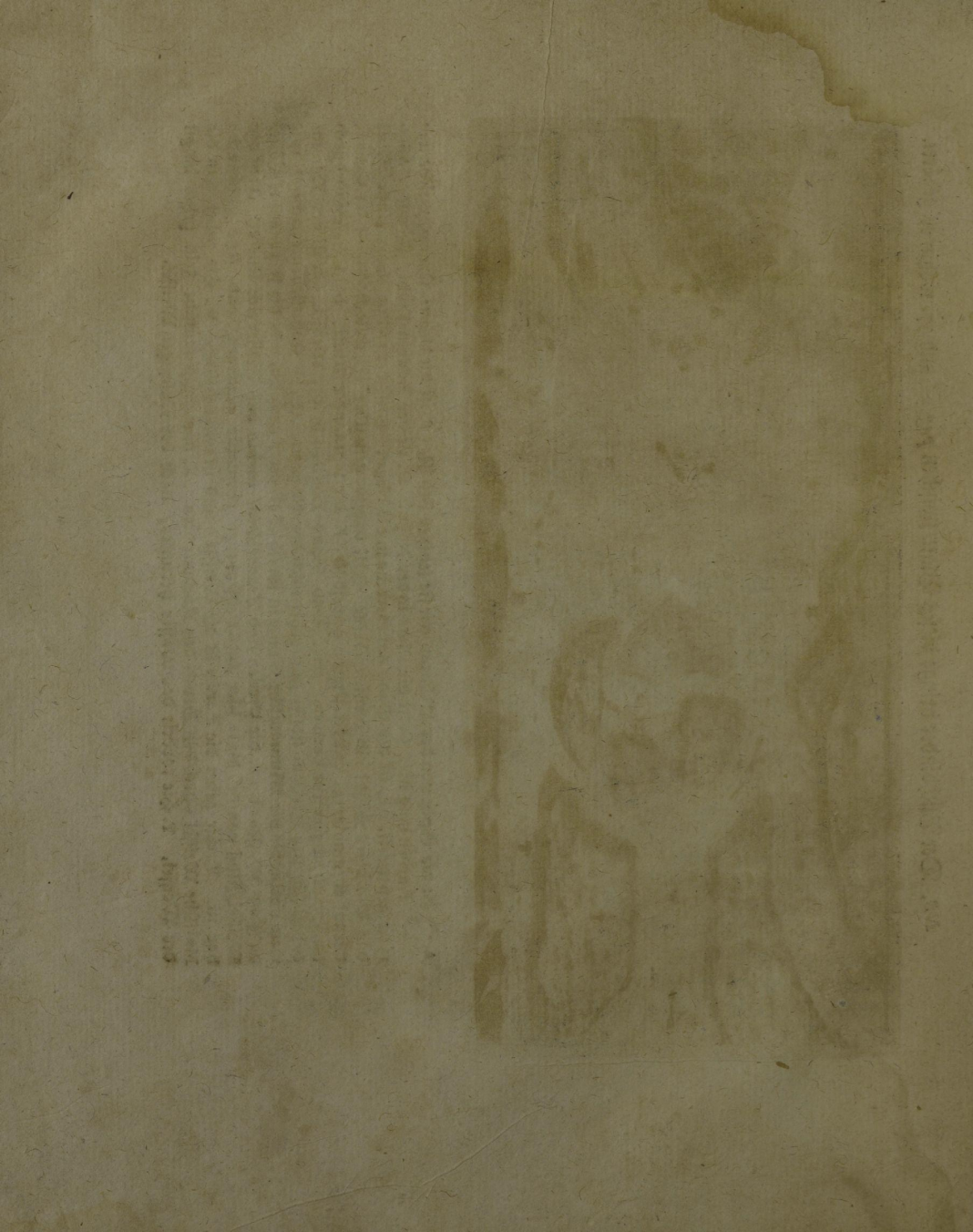

von dem Wege unserer Vorfahren abgewichen. Je weiter wir " aber von denen *Consiliis* unserer Vorfahren abgetreten / je mehr " wir unserm Unglücke zugerücket sind. Denn da geben es fast alle " Umbstände/wie des **Daniel Wilcken** Vorschläge bißher mehren- " theils auf das Baggern gerichtet gewesen/und also denen *Principiis* " der Vorfahren entgegen lauffen; massen es woll vordem in *Deputatione* gehöret worden: wir hätten Wasser genug / und wäre " uns mehr Wasser nicht nütze / weil es nur Sand mit sich führet ꝛc. " So ist darauf zu wissen / daß er entweder irret / oder er will dies- " ses nur vom Wester Tieff verstanden haben / dazu haben wir " auch Wassers genug / aber zum Norder-Tieff nicht / zu welchem " Norder-Tieff wir allem Absehen nach/endlich doch werden schrei- " ten müssen / es geschehe über kurtz oder über lang. ꝛc. "

Dieses ist dasjenige / was von dem gantzen Werck/so kurtz als möglich zusammen gefasset / und mitgetheilet worden.

Das achte Capitel.

Von dem Nutzen und Fruchtbarkeiten derer Werder

§. 1.

DAs Erdreich an sich selbst hat allerhand Fruchtbarkeiten/und auch seinen grossen Nutzen. Denn man findet allenthalben schöne Graßreiche Wiesen / allerhand Obst Bäume/ und wolbestellete Küch-Gärten; insonderheit tüchtige und fruchtbahre Aecker. Unter den Gärten / ist im grossen Marienburgischen **Werder** der beste / und zierlichste / der grosse Obst-und Würtz-Garten in der Staroftey Tygenhoff / welcher jetzund dem Königlichen Polnischen Printzen Jacobo / einem Sohn des Hochlöblichen Königes Johannis *III.* nebst dem gantzen Gebieth zugehöret / und woselbsten

auch ein zierliches und ansehnliches Schloß gebauet / jetzund aber schon ziemlich von Alter eingegangen ist; weil es vor zweyen *Seculis* schon erbauet worden. Und weil in demselben Garten viel Kirsch-Bäume von unterschiedenen Gattungen / als Reinische / Bier- und Pfund-Kirschen / klein und grosse Vogel-Kirschen / weiß und rohte Spanische Kirschen häufig gefunden werden / so wird derselbe Garten alle Jahr / umb die Kirschen-Zeit / wenn die Kirschen wollgerahten sind / denen Einwohnern des **Werders** / insonderheit denen / die in selbiger Staroſtey wohnen / drey Sonntage nach einander frey eröffnet / wenn ein jeder / der solche Früchte genüssen will / vor seine Person / ein weniges Geld dem gesetzten Einnehmer zahlet / wenn er aus dem Garten gehet; Da mag er sich alsdenn an gedachten Früchte ergötzen / und sich von den ausgezeichneten Bäumen satt essen / aber er muß nichts vor sich mit heraus nehmen / sondern wann er darauf betroffen wird / muß er es entweder nach Erkändniß bezahlen / oder es wird ihm alles weggenommen. Auſſer diesem Garten sind auch viel andere in den dreyen Werdern / welche allerhand Obst von Aepffeln und Birnen haben; und sind unter die rahre Früchten zurechnen / die *Renetten*-Aepffel / die Agt-Aepffel / die Jopchen / die groß- und kleine *Pargemotten*, die grosse Wein-Birnen / die Aepffel-grosse **Wallnüsse** ꝛc.

§. 2 Noch als was sonderbahres bemercket *Germanus* **Adelerhold** aus dem *Oelhafio Dantiſcano*, *Segero* und *Bernitz* / daß umb der Ohr bey Dantzig soll gefunden werden das *Polygonum coccigerum polonicum* oder das Polnische *Chermeſin*. Es soll von dem gemeinen Pöbel / doch die es recht kennen / mit sonderbahrem Aberglauben / umb zwölff und ein Uhr des Mittags gegraben werden. Einige halten es vor das Johannis-Kraut / welches zwar eine gelbe Bluhme / oder einen blutigen Nahrnugs-Safft in dem Stengel hat / doch kommt es mit diesem *Chermeſin*, welches **Adelerhold** beschreibet / nicht überein: Es wird auch dieses *Polygonum coccigerum* auf sonderbahre Art gegraben. Die Weise zu graben / stellet Adlerhold / mit diesen Worten für: **Es hängen an der Wurtzel obbemeldten** *Polygoni coccigeri* **kleine runde Beerlein / welche / wenn sie zur Zeitigkeit gelangen / eine Purpur-Röhte**

G. Adlerhold im höchstgepriesenen Preussen. Part. I. c. 2. D Michael Bernh. Valentini, Muſæum Muſæorum, Tom. I. p. 303. 304.

Röhte an ſich nehmen / und dadurch den Land-Mann zur Einſammlung anlocken. Hierzu gebraucht man ſich nun einer kleinen kurtzen / anbey ſcharffen Hand-Spate oder krumgebogenen Grab-Kelle / welche Herr Bernitz in Kupfer fürſtellig machen laſſen. Mit der einen Hand nun / faſſen ſie das Kraut / mit der andern aber / heben ſie vermittelſt erſt bemeldten *Inſtrument*, die Wurtzel in die Höhe / zupffen die Beerlein davon ab / und legen ſo dann die Wurtzel wieder in die Erde / welches mit ſolcher Geſchwindigkeit geſchicht / das es nicht genug zuverwundern. Hierauf nun werden dieſe Beeren von aller anklebenden Unreinigkeit und Erde durch ein beqvehmes Sieb geſäubert / und wenn ſie ſpühren / daß die darinnen verhandene Würmlein ſich vergröſſern wollen / werden ſie mit Eßig oder eißkalten Waſſer angeſprenget / an die Sonne oder zu einem gelinden Feuer des Ofens gelegt / und nach und nach ausgedört / weil bey allzujäher Hitze die ſchöne Farbe gäntzlich austrocknet. Bißweilen entſondern ſich dieſe Würmlein ſelbſt aus dieſen Beeren / und ziehen ſich gantz Pillen-förmig zuſammen / welches ſo dann höher als die Beeren ſelbſt geſchätzet / und dieſe Farb viel theurer verkauffet wird. Es meldet Herr Seger / daß dieſer *Chermeſin* umb Ohreen (verſtehe bey der Ohr / häuffig wachſe dannenhero er eben ſo füglich der Preußiche als der Pohlniſche *Chermeſin* heiſſen kan *H. I.* Es mag demnach ſeyn / daß im Dantziger Werder und bey der Ohr / auſſer dieſem *Chermeſin* auch das Johannis-Kraut gefunden werde / ſo iſt doch auch gewiß / daß das Johannis-Kraut im groſſen Marienburgiſchen Werder hin und wieder / in und an den Gräbens gefunden wird. Denn weil der Safft in dem Stengel gantz blutig iſt / pflegen einige das Kraut in Baum-Oehl zulegen / und das Johannis-Oehl davon zumachen.

§. 3. Auch werden auf den Wieſen viel Capper Bluhmen gefunden / welche der Pöbel Klappern nennet; ſonſten werden ſie auch Kuhbluhmen genannt / wachſen nicht gar zu hoch / haben runde Blätter und eine gelbe Blüth. Wenn ſie im erſten Vorjah-

Knopffen

Knopffen zu der Blühte gewinnen/ werden sie abgepflückt/ in den Wein-Eßig geleget/ davon sie nicht allein den Geruch/ sondern auch den Geschmack/ wie auch die Wirckung der ausländischen Cappern die in den Apotheken verkaufft werden/ bekommen/ sind aber nicht grün sondern gelb von Farbe/ auch nicht so groß wie die Baß-Cappern/ sondern klein/ auch sind sie nicht härtlich sondern weichlich. Die Ursach ist zweiffels ohn diese/ weil jene auf einer stachlichten Staude wachsen/ der Stamm eine harte Rinde/ und auch viel grosse Holtzformige Wurtzeln hat; Diese aber wachsen auf einem weichen und grünen Stengel. Doch haben sie die Wirckung/ daß sie die verstopffte Miltz-Adern eröffnen/ und Lufft zum Hertzen schaffen.

Theodoricus Dorstenius in Botan. ex Dioscoride.

§. 4. Sonsten sind die Wiesen in den Werdern viel und Graßreich/ zumahlen wo das Land niedrig ist/ und durch Auffschwellung der im Früh-Jahr durchstreiffenden Wasser überschwemmet wird/ als wie z. e. mehrentheils im Elbingschen und Tygenhöfischen Gebiete zusehen ist. Es scheinet/ daß in den meisten Orten vormahls grüne Auen und Wiesen gewesen seyn/ daher auch viel Dörffer davon ihren Nahmen bekommen haben/ als im Dantziger Werder/ das Truttenau; im Elbingschen das Fürstenau/ im Tygenhöfischen/das Rückenau und Marienau/ im grossen Marienburgischen Werder/ das Gnojau/ Lichtenau/ und Lindenau/im Fischauischen Werder aber/ daß Fischau/ Sommerau u. d. g. Hieher gehören die Bapker Wiese/ die Groscken Campe ꝛc. Der Nutzen dieser Wiesen ist so verächtlich nicht/ denn es giebet viel gedyen Heu/ viel Milch/ Butter/ und fette Käse. In den guten Niedrungen/giebt eine Kuh des Tages/ 12. biß 16. Stoff Milch. So sind auch die Käse bey den so genannten Holländern wollschmeckend genug/und werden viel nach anderen auswärtigen Ländern verführet/ und vor rechte Holländische Käse verkaufft. Es scheinet/ daß das Dorff Käsemarck auch nicht ohne Ursach seinen Nahmen mag bekommen haben/ weil es alsobald im Dantziger Werder an dem Weichsel-Thamm lieget.

§. 5 Was die Aecker anlanget/ so sind dieselbe von guter Fettigkeit/ und also auch von guter Fruchtbarkeit/ denn es nichts neues

neues iſt / daß ein Morgen Landes 30. und mehr Scheffel Weitzen und Gerſten bringet. Was ſonderbahres aber iſt es / wenn an gewiſſen niedrigen Orten / ein Morgen 60. Scheffel oder auch über eine Laſt Gerſten oder Haber einbringet. An einigen Orten bringet auch ein Morgen 20. biß 22. Scheffel Erbſen. Im übrigen findet man auch an theils Orten ſolche Aecker / die wegen der alten Einbrüche ſehr verſandet ſind / und entweder gar unbrauchbar worden / als wie im Schönbergiſchen / und Werners-dorffiſchen; oder auch ſonſten nicht viel bringen können / zumahlen in truckener und dürrer Zeit: oder auch vielmahlen wegen der tieffen Niedrigungen mit ſtauendem Waſſer überſchwemmet werden / ſo daß das geſäete Getreyde erſäufft und verderbet wird. Der fette Acker iſt ein ſtrenger Acker / und wird nicht anders als mit 4. Pferden / und mit einem Rader-Pfluge gepflüget / wiewoll auch der geringere nicht mit Ochſen zubereitet wird. Weitzen / und Korn / Gerſt und Haber / Bohnen und Erbſen gerathen auf dem Werderſchen Acker wohl / aber Lein und Flachs wird gar nicht geſäet.

§. 6. Wald und Berge findet man nicht viel im Werder; denn ein niedriges Land kan nicht Berge haben / und die Bäume und Sträucher ſind vor Zeiten ziemlich ausgerottet / wie man noch viel Merck-Zeichen in der Erde hin und wieder findet / wenn tieffe Graben / Teiche / oder Brunnen gemachet werden; da man noch halbe oder ſtücker Bäume mit ihren Wurtzeln aufwirfft / und das iſt noch Anno 1706. 1707. geſchehen / daß man in dem ſo genannten Neuteuchſchen Walde / groſſe dicke eichene Blöcke ausgegraben hat. Unter allen anderen Wäldern iſt der Elbingſche am gröſſeſten / wird auch das meiſte Brennholtz daraus geſchlagen / und wird bey gelegener Zeit im Winter vor die Werderſchen ein Holtzmarckt darinnen angeſtellet. Wenn aber E. E. Raht von Elbing nicht nützlich noch rahtſam zuſeyn erachtet / an andere das geſchlagene Holtz zuverhandeln / müſſen die Groß-Werderſchen über Haff aus der Nährung / oder aus dem Montauiſchen Walde / ihr Holtz holen. Die aus dem Fiſchauiſchen Werder / führen ihr Holtz von der angräntzenden Höhe; und die aus dem Dantziger Werder / von ihren nah angelegenen Wäldern. Die an der Weichſel wohnen / kauffen geflöſte fichtene Rahnen /

und ander klein geschlagen Gellen-oder Gäntzchen-Holtz. An vielen Orten müssen sie sich auch mit dem Torff/ und im übrigen fast alle mit Brenn-Stroh oder Stoppeln behelffen. Insonderheit die arme Leute/ hauen und hacken mit grosser Mühe die überbliebene Stoppeln von dem Acker/ und hitzen nicht allein damit die Stuben/ sondern kochen auch ihre Speise dabey/ welches auch wohl vermögende Bauren zuthun pflegen. Wiewol man auch die an den Graben und Tämmen häuffig gepflantzte Weyden-Bäume jährlich an ihren Aesten zu beputzen/ und dieselbe zu brennen pfleget. Nebst dem Elbingschen Wald/ ist auch der Tyesche/ aber nur zum Nutzen der Tygenhöfischen Herrschafft. So dienet auch die so genannte Einlage/ welche ein grosses Gesträuch ist gegen *Clement*-Fehr/ zu nichts anders/ als die verfallene Tämme damit zu besseren. Die andere Weyden Bäume und kleine Holtzungen an dem Weichsel-Tamm bey Bahrenhoff/ Fürsten-Werder/ Liessau ꝛc. sind zu Bezäunung der Gärten/ oder zur Verbesserung der Wege.

§. 7. Im Dantziger Werder ist der Grebiner Wald mit einem Dielen Zaun umbgeben/ und im Fischauischen Werder ist ein freyes fichten Wäldchen; aber beyde mehr zur Lust/ als zur Genützung des Holtzes. Doch sind im Grebiener Walde einige raume Plätze/ welche mit Getreyde besäet werden. Noch wird bey Stüblau der Sack-Wald gefunden/ der auch zur Lust ist/ und sind daselbst allerhand lustige Sträucher/ als von Hassel-Nüssen/ Johannes-Beeren/ Kratzel-Beeren ꝛc. Wildwerck ist in den Wäldern sehr wenig/ ausser Haasen/ Räphüner/ und ander geflügeltes/ die doch auch mehrentheils von den Einwohnern auf freyem Felde gefangen werden. In der Augst-Zeit/ werden die junge Haasen mit leichter Mühe/ von den Häuers und Schnitters im Getreyde gegriffen/ die Vollwachsene aber werden mit Jagd-Hunden erjaget/ die hin und wieder einige wolhabende Bauren zu halten pflegen. Jetzund aber/ und zu den Zeiten Königes Augusti *II.* ist den Bauers Leuten solche Haasen-Jagd bey grosser Straffe untersagt. Räphüner/ wilde Endten/ Schnepffen/ Lerchen/ Wasser-Hüner/ Wachteln ꝛc. werden nicht allenthalben/ auch nicht offt gefangen

fangen oder geschossen / es sey denn von denen / die sich im Schüssen geübet haben. Es werden auch Trappen und wilde Gänse dann und wann gesehen / zumahlen gegen Bröβken und Trappen-Feld / aber nicht so häufig als wie die Räphüner / derer offt im Winter eine grosse Menge zufinden sind. Ohngefehr ist es geschehen / daß Anno 1692. auf dem Katzen-Naser Felde / im kleinen Fischauischen Werder / ein Bähr ist gefangen und getödtet worden. Auch sagte man mir Anno 1706. daß im kleinen Werder einmahl ein Reh / und bald darauf ein Elend wären gefället worden / davon ich aber keine gewisse Nachricht des Ortes und der Zeit habe erfahren können. Anno 1701. als der grosse Sturm in der Nehrung viel Bäume gefället hatte / sind 2. wilde Schweine ins grosse Marienburgische Werder übergeschwommen / welche auch in Myrau sind gefangen und getödtet worden. Das eine bekam der Ober-*Oeconomus* Herr *Dzialinski*, das andere aber der Sächsische Obriste Herr Henske. Anno 1715. den 21 Augusti / wurde aus dem Dorff Orloff genannt / in das Tygenhöffsche Ambt eingebracht ein geschossener grosser Hirsch / von 13. viertel hoch / und 13. viertel lang / mit $\frac{3}{4}$ hohem Geweih / und wog 800. Pfund schwer. Zur selbigen Zeit war *Administrator*, *Ernestus de Wolson*, und Ambt-Schreiber Johann Reincke / *Regiom. Prussus*, welcher bey dem Gemählde des Hirschen / diese Verse gesetzet hat:

Der Hirsch begrüssete jüngst unsern Ort und Land /
Der Fürwitz ist besorgt / und schärffet den Verstand /
Und schwaant vom Glück / und Unglück / O der Nichtigkeit!
Das Unglück war sein Fall / das Glück war unsre Beut.
Ein jeder fürcht nur GOtt / und ehr die Obrigkeit /
Denn wird das Glück erlangt / das Unglück abgewand;
So lebet unser Land im *Florisanten* Stand.

Der Hirsch stehet mit diesen Versen in seiner gewesenen Grösse abgemahlt im Schloß zu Tyenhoff. Umb diese Zeit / hielt auch der Polnische König *Augustus* in dem Montauschen Walde Phasanen / darüber Er auch einen gewissen Wildniß-Bereuter gesetzet

hatte. Sechs Jahr zuvor wurde auch im Scharpauschen Bruch geschossen ein Elend/ welches aber der Herrschafft zu Tyenhoff zugefallen ist.

§. 8. Dabey aber fehlet es auch nicht in den Werdern an grausamen Wölffen/ die sich in den Sträuchern/ und in den tieffen Gräben aufhalten/ und des Nachts unter dem jungen Vieh grossen Schaden thun. Deßwegen auch die Einwohner des grossen Werders/ zweymahl des Jahres/ unter der *Direction* des Schloß-Jägers/ und der geschwornen Aeltesten; in dem Dantziger- und Elbingschen Werdern aber/ unter der *Direction* des Auffen-Cämmerers/ ihre Wolffs-Jagten anstellen. Die Wirths und junge Bursche zu Pferd/ theils mit Röhren und Büchsen/ theils ohne Gewehr/ die Gärtners aber mit Peitschen/Prügeln/ und Schoßforcken/ welche hin und wieder auf den Feldern ausgesetzet werden/ wol Achtung zugeben/ wenn etwa ein Wolff von den Reisigen aufgejaget wird/ und dann geschiehet es vielmahlen/ daß die Wölffe müde gejaget und gefället werden. Die Wolffs-Bälge gehören der Obrigkeit. Sonst findet man in den Werdern auch Hermelinchen/ zumahlen umb Neuteich/ die aber nicht gefangen werden/ aus Unwissenheit solche Thiere zu fangen. Weiter werden auch gefunden Wiselchen/ Ilssen/ Ratzen/ so groß wie die junge Katzen in grosser Menge/ wie auch ander schädliches Ungezieffer/ darunter auch seyn die grosse Wasser-Mäuse/ die mit dem Einbruch-Wasser/ insgemein ins Werder kommen/ und wie die Meerschweinchen aussehen/ doch schwartzgrauer Farb/ in der Erde grosse Löcher machen/ und vielmahlen das Wasser in die Kellers und Häuser leiten.

§. 9. Was den Nutzen des Wassers belanget/ so ist auch derselbe nicht zuverwerffen. Denn in der Tye/Schwent und Laachen/ fänget man unterschiedene Fische/ als Bressem/ Zopen/ Giester/ kleine und grosse Hechte/ Pletzen/ Perschken/Karaussen ꝛc. Schmerlein selten/ nnd nicht allenthalben. In der Weichsel und Nogath fischen zwar die Fischer/ und fangen Neun-Augen/ Welße/ und andere Fische/ aber das geschiehet auch nicht gar offt. Die Fischer zur Jungfer/ Zeyr/ und die bey Dantzig wohnen/ fischen im Haabe

be/ und fangen ſo wol Winters als Sommers allerhand Gattungen Fiſche/ als Lachs/ Karpen/ Aal/ Quappen/ Zannt/und andere gute Speiß Fiſche/ mit groſſen und kleinen Garnen; werden aber nicht viel ins Werder verführet/ es ſey dann/ daß der Fiſchfang häuffig und reich geweſen iſt/ und ſie über das Theil/ was ſie in die groſſe Städte bringen müſſen/ noch etwas übrig haben. Ehemahls war auch ein groſſer Stöhr-Fang zu Scharpau/ wie Henneberger meldet: jetzund aber/ wird der Stöhr jährlich bey Schöneberg gefangen.

§. 10. Auſſer dieſem findet man auch in den Werdern guten Honig und Bienen-Zucht; welche Freyheit die groß und klein Werderſchen Anno 1343. von dem Hohe-Meiſter Ludolph König/ Herrn von Weyzau/ in dem *Contract* wegen *Reparir*ung der Marzenburgiſchen Brücke am *S.* Andreas Abend ordentlich erhalten haben/ ſo daß die Schloß-Obrigkeit keinen Anſprach daran haben wolte. Auch iſt in den Werdern eine glückliche Zucht des groſſen und kleinen Viehes/ zumahlen aber der guten Pferde; deßwegen auch die Werderſchen Pferde von langen Jahren her/ im guten Ruff geweſen ſind. Mercklich aber iſt auch dieſes/daß Anno 1644. im ſo genannten Ellern Walde/ eine groſſe *Quantit*ät Börnſtein iſt ausgegraben worden/ wie auch Anno 1705. im Fürſtenauiſchen und Marzenauiſchen Acker ein ziemlich Stück. Ob dieſes von der ehemahligen Ergieſſung des See-Waſſers herkommen mag/ oder ob die Erde hieſelbſt ſo fähig ſeyn möge/ Börnſtein zu zeugen/ wollen wir nicht weitläufftig unterſuchen. Denn wenn wir des Hrn. *Hartknochs* Anmerckungen betrachten/wegen der ehemaligen groſſen Ergieſſung der Weichſel/ da er erweißlich macht aus den Thorenſchen *Actis* in dem 14ten *Seculo*, daß von Thoren nach Engelland/ Dännemarck und Holland mit Waaren ausgegangene Schiffe geſtrandet; und dann auch/ aus dem noch heutiges Tages zu *Culm* befindlichen Engliſchen Pack-Hauſe/ woſelbſten ehmahls die Engliſchen Waaren übergebracht/ abgeladen und aufbehalten worden ſind; könte man gar wol auch auf die Gedancken kommen/ daß das See-Waſſer einige Stücke Börnſtein dem Werder einverleibet hätte; zumahlen auch noch kürtzlich ein alt Stück vom verro-

L. 1. c. 7. §. 6.

Rupſon in Annal. Elbing.

steten Ancker im Fürstenauischen ist aufgegraben worden. Anderen Theils könten auch Gründe aufgebracht werden/ aus des Hochgelahrten Königsbergischen *Medici* und *Polyhistoris D. Jac. Philippi Hartmanns Tractat* **vom Börnstein**/ daß weil daß Preussen durchgehends mit Erd-Pech angefüllet/ und die warme Ausdünstungen des fetten Erdreichs/ (alß wie es im Werder giebet/) solche Börnstein-artige Stücke in der Erde/ vermöge seines vermischten Saltzes zusammen treiben könne/ es so gar unglaublich nicht scheine/ daß der Werderische Börnstein in seiner Mutter Erde gezeuget sey.

§. 11. Wir müssen aber auch noch weiter die Lufft im Werder betrachten/ welche mehrentheils gesund ist/ dieweil es ein platt Land ist/ da die Lufft allenthalben durchstreichen kan. Hindert auch nicht/ daß das umbgräntzende Gewässer zum *Scorbut* und kalten Flüssen *disponiret*. Denn wie kein Land so rein ist/ daß es nicht seinen Fehler hat/ zumahlen solche Ländereyen/ die an den Seen/ Häffen/ und andern Wässeren liegen: Alſo mögen auch diese Werder von der Lufft so gar rein nicht seyn/ daß sie nicht in dem Menschen einige Veränderungen solten verursachen können. Genug ist es/ daß man hin und wieder sehr alte Leute in den Werdern gefunden hat und noch findet/ als von 70. 80. 90. biß 100. Jahren und darüber. **Simon Grunau**/ bey dem *Henneberger*, erzehlet/ daß ehemahls zu Scharpau gewesen sey ein Fisch-Meister/ Wilhelm von Tossenfeld/ welcher ist alt geworden 113. Jahr/ und ist im ersten Jahr *Friderici* des Hohe-Meisters zu Königsberg gestorben. Anno 1634. den 1. *Septembr* starb eine Wittibe zu Neuteich von 100. Jahren. Anno 1650. starb eine Hebamme zu Neuteich auch von 100. Jahren/ welche 755. Kinder geholet hatte. Anno 1683. den 1. *Augusti* wurde von Brodsack ein Bauers-Mann begraben von 88. Jahren/ und ist gewesen 17. Kinder Vater/ 46. Kinder Groß-Vater/ und 12. Kinder Aelter-Vater/ in allem 75. Seelen. Anno 1689. den 24. *April* ist eine Nachbars Wittibe von Tralau begraben worden/ von 74. Jahren: ist gewesen 15. Kinder Mutter/ 57. Kinder Groß-Mutter/ und 18. Kinder Aelter-Mutter/ alles zusammen 90. Kinder. Anno 1690. hat in Groß-Lichte-

Neut. Kirchen-Buch.

Lichtenau ein Catholiſcher Schul-Meiſter gelebet / der 111. Jahr alt geweſen / und ſich noch mit einem Weibe von etlichen 50. Jahren befreyet hat; er iſt aber bald hernach aus dem Bette gefallen und todt geblieben. Anno 1705. iſt aus klein Lichtenau eine Bäurin begraben / welche 108. Jahr alt war. So wurde auch in Lindenau ein alt Gärtner Weib begraben von 110. Jahren / der anderen von 70. 80. 90. Jahren zugeſchweigen.

§. 12. Uberdem iſt auch das Werder ein geſeegnetes Land / was die Fortpflantzung der Menſchen betrifft. Denn es werden nicht allein Zwillinge / ſondern auch woll Drillinge und Vierlinge geſehen. Anno 1634. in dem ſo benannten Neuteichſchen Walde / hat eine Waſſermüllerſche zu Neuteich / Drillinge tauffen laſſen. Anno 1665. hat Herr Joh. *Baumannus* Prediger in Marjenau / zur Tyge / doch mit Bewilligung Herrn *Joachim Wittingii* Predigers zu Ladekop / dem Claß Claſſen / Vierlinge zugleich getauffet. 1. Tochter Anna / und 3. Söhne / Jacob / Johannes / und Nicolaus. Anno 1679. hat von Gnojau eine Gärtnerſche Drillinge tauffen laſſen. Anno 1699. hat auch eine *Mennoniſtiſche* Bäurin in Tiegenhöffſchen 3. Kinder an die Welt auf einmahl gebracht. Anno 1705. wurde eine Schul-Meiſterin zu Marjenau mit Drillingen entbunden. Anno 1709. wurden auch in Lindenau Drillinge / die eine Gärtnerſche gebahr / bald nach der Geburth getaufft / lebten aber alle nicht lang. So ſind auch Zwillinge gebohren worden / in Marjenau Anno 1695. den 12. *April* von einer Weberſchen / ein Sohn und 1. Tochter / und in ſelbigen Jahr den 18. *Auguſti* zu Lindenau zwey Söhne von einer Gärtnerin. *Item* von einer Nachbar Frau zu Lindenau Anno 1703. den 9. *Auguſti* ein Sohn und 1. Tochter. Anno 1706. den 12. *Septembr.* zwey Knaben von einer Bauer Frau. Und den 30. *Decembr.* zwey Töchter von einer Krügerin. Alſo wurden auch zwey Söhne von einer Gärtnerin zu Lindenau gebohren und getauffet / Anno 1707. den 26. *Jan.* Und ſolcher *Exempel* ſind in anderen Kirchſpielen mehr zufinden.

Das neundte Capitel.

Von denen Einwohnern derer Werder.

§. 1.

WAs nun weiter die Einwohner des Landes anlanget / so sind dieselbe jederzeit freye Bauren gewesen; werden Königliche Unterſassen und Werderſche Leute genennet / und haben auch Cölmiſche Güter und Cölmiſches Recht von den Ordens-Herren erhalten. Doch ſind diejenige / welche jetzund unter der Stadt Obrigkeit ſind / mit etwas engern Gräntzen umbſchrencket / als wie die Königliche im Marienburgiſchen Werder.

Düsburg. Part. 3. Chron. Pruſſ. & Wegnerus de Differ. Juris Civ. & Prut.

§. 2. Ihr Herkommen und Urſprung / ehe ſie die Werdere beſeſſen / iſt ſo gar gewiß nicht / doch iſt es leicht aus den *Jornande* zu ſchlüſſen / daß aus allerhand *Nationen* Leute ſich ins Werder geſetzet haben / zumahlen aber zu der Zeit / als die Thämme umb die Weichſel und Nogath geſchüttet ſind. Ins Dantziger Werder / haben ſich zweiffels ohne Gotiſche Leute geſetzet / wie Herr Curicke meinet / er ſchreibet davon alſo: **Sintemahl ſich die Gothen vorlängſt der Weichſel niedergelaſſen haben.** Es iſt auch ſo übel nicht gemuthmaſſet / wenn der Herr *Hartknoch*, aus dem *Cluverio* und *Beſſelio*, alſo ſchreiber: **Dieſe unſere Meinung können wir von der Gothen Sitz in Preuſſen daher vielleicht erweiſen, weil im kleinen (oder Dantziger) Werder / ein Dorff an der Weichſel gelegen / ſo noch den Nahmen Gothland oder Güthland / zweiffels ohne von den Gothen her behält / und alſo das Gedächtniß der Gothen nicht gäntzlich an dieſen Oertern erſterben läſt. Und darumb meinet auch *Cluverius*, daß die Gothen / das *Pomerellen* und *Caſſuben*, wie auch das groſſe Werder / und die Nährung zwiſchen der Oſt-See und dem**

Jornand. Lib. de Rebus Get.

Hartknoch Part. I. c. 1. Chr. Pruſſ. Reinh. Cur, l. 1. c. 1. Dantz. Beſchreib.

Hartkn. c. l. Cluv. l. 3. c. 34. Frid. Beſſel. in animadverſ. ad Eginhart. c. 12.

dem frischen Haff bewohnet. Solten das nun die alten Einwohner gewesen seyn / so wäre es nicht Wunder / daß sie Anno 1269. (nach C. Schützen Bericht) unter dem Obristen *Scumando* die *Clemens*-Burg im Fischauischen Werder verstöhret hätten. Und also ist es auch glaublich / daß sie in folgenden Jahren / da sie dem Orden unterthan worden / das rauhe Land ausgeradet / und hin und wieder brauchbar gemachet haben.

§. 3. Auch die Ordens-Herren haben ihre treue Diener die aus Schwaben / Bäyren ꝛc herkamen / ins Werder gesetzet / welche neue *Colonien* haben stifften / und Dörffer aufbauen müssen. Wie unter anderen zusehen ist / aus dem *Privilegio* des erst angelegten Dorffes Lindenau von Anno 1356. unter dem Hohe-Meister Winrich von Kniprode / welches im Anfang also lautet: **Wir Brüder Winrich von Kniprode / Hoh-Meister des Ordens / verleihen und geben / mit unserer Mittgebieter Raht und Willen / Unserm getreuen Hansen und den Inwohnern / ꝛc. ein Dorff zu besetzen / Lindenau geheissen. ꝛc.** So schreibet / auch *Waisselius* in seiner Alt-Preuss. Chron. daß deutsche Leute ins Werder sind gesetzet worden / und zwar mit diesen Worten: **Der sechzehende Hohe-Meister Dietrich / Burggraf zu Aldenburg / bauete / besserte und besetzte das Land mit deutschem Volcke / auch bauete er Marjenburg fester mit Thürmen / und auf dem Schlosse die S. Marien Kirche mit einem hölzernen Thurm / und unter der Kirchen S. Annen Grufft zum Begräbniß der Hoh-Meister und gebohrnen Herren / auch einen GOttes-Acker / zum Begräbniß der Gemeinen Brüder Anno 1340. Zu der Zeit dieses Hoh-Meisters / ward die Brücke für Marjenburg über den Nogath erstlich gebauet.** Woraus klar gnug erhellet / daß die Einwohner des Werders mehrentheils deutsche Leute gewesen seyn. *MS. Lindeq.*

§. 4. Was ihre Sitten anlanget / so sind sie nicht alle gleich; denn man findet grobe / auch höffliche Leute unter ihnen. An einigen Orten kommen sie den Bürgern in den Städten nicht ungleich. Sie sind eines Theils zu ihrem Nutzen sehr verschlagen / manche sind klug / manche arglistig / und halten viel auf ihren Stand.

Einige ziehen ihre Geschlechter von langen Jahren her / derer viel in den Werdern hin und wieder anzutreffen. Der Männer ihre Kleidung ist in den Sonntagen mehrentheils schwartz oder dunckelfarbig / das Weibliche Geschlecht aber gehet bund einher.

§. 5. Sie werden zwar insgemein vor grobstoltze Leute ausgeschrien / aber man findet auch feine demühtige Leute unter ihnen. Zu dem Ende haben die im Marienburgischen Werder ehemahls selbst den Ubermuth / der von einigen mit Kleidungen eingerissen war / gestraffet / und durch die Geschworne Aeltesten bey dem Ober-Gericht im Marienburgischen Schloß angehalten / daß eine Kleider-Ordnung möchte gemachet werden / welche auch Anno 1651. ihre Würckung gehabt. Denn damahls haben auf Verordnung der Obrigkeit / alle Prediger im Werder / wieder die eingerissene Hoffarth predigen müssen. Wie denn zu Stall im kleinen Marienburgischen Werder / Herr *Christian Heiderus*, *Dom. 23 post. Trin.* eine ordentliche Predigt gehalten hat / aus der 1. Epistel *Petri* am 5. *Cap* und im 5. und 6. Vers. Da er sich dieser Worte gebraucht: **Da ist ihrer vielen / sonderlich unter dem von Natur zur Hoffarth sehr geneigtem Frauen-Zimmer / Grobgrün / Macheyer / Durant / und dergleichen erbar und reinlich Zeug / auch wol in geringen mit lauter Schuld behaffteten Bauer-Raten / zu Bedeckung ihrer sündlichen Blösse nicht gut genug / sondern es müssen Adeliche / ja Fürstliche / wo nicht gar Königliche / von Purpur / Sammet / Atlaß Plüsch / *Damasc*, *Bracad*, *Turcinel*, *Tobien*, Tafft und anderem herrlichen Zeuge / mit güldenen Schnüren / oder seidenen Knöpffchen verbrähmte / und auf allerhand neue *Model* und Muster gemachte Kleider seyn; also daß auch das Adeliche und Fürstliche Frauen-Zimmer fast nicht weiß / was vor ein Habit von Kleidern sie zum Unterscheid ihrer Unterthanen anlegen soll. Da solten manche Jungfrauen billig ihren schönsten Schmuck und Zierath in Blumen-Krantzen suchen / und siehe / es müssen übergüldete / übersilberte / und mit güldenen Flittern und Perlen ausgesetzte Borten / und Cronen seyn.** Und bald nach diesen Worten spricht er: **Werdet ihr noch weiter prangen**

gen

gen / und euch über Standes-Gebühr hervorthun / so ist schon beschlossen / euch solche ärgerliche Kleidung nicht allein mit grossem Schimpff abzunehmen / sondern auch andern zum Abscheu der Gebühr nach / abzustraffen Anno 1684. den 14. *Octobr.* wurde auch von den Cantzeln eine Kleider-Ordnung abgelesen / und war der Befehl also gestellet: Demnach bekannt und am Tage ist / daß die Nachbarn und Einwohner / des grossen und kleinen Marienburgischen Werders mit vielen überhäufften Schulden und Zinsen verhafftet und beladen / so das sie weder die Königliche Schulden und Zinser der hohen Schloß Obrigkeit abtragen / weder die *Poborren* (oder Brodgelder) entrichten / vielweniger ihren *Creditoribus* gerecht werden können. E. Königl. Ober-Gericht aber / mit Verwunderung siehet / daß diesem ungeachtet / die Hoffarth und *Alamode*reyen bey den Werderschen Frauen und Jungfern dergestalt eingerissen und überhand genommen / daß sie ihrem Stande zuwieder / den vornehmsten Städten / ja wohl Adelichen Frauen nachäffen / und mit unanständigen *Alamodi*schen Tafftenen Atlassenen Kleidern / Goldstückenen Mützen / Gold und Silbernen Spitzen / und *Posamenten* / theuren grossen Knöpchen sich behängen / und durch solchen ihren Stoltz und Uppigkeit nicht allein den Allerhöchsten GOtt erzürnen / gottesfürchtige Leute ärgern / sondern auch die Werdere (in dem durch solche Pracht mehr und mehr *Contributiones* auf sich gewältzet werden) in Schaden und Ungelder setzen: Als wird von E. Königl. *Oeconom.* Ober-Gericht / als welchem ferneren Stoltz und Uppigkeit / vermöge Königl. Majestät hohen *Rescript* vorzubeugen oblieget / den sämmtlichen Nachbaren und Einwohnern / des grossen und kleinen Marienburgischen Werders / hiemit und Krafft dieses / absonderlich den Hauß Müttern und Jungfrauen alles Ernstes anbefohlen / daß sie sich von *dato* an keines weges unterstehen / Tafftene / Atlassene / *Alamo*dische Kleider / Goldstückene Mützen / Gold und Silberne Spitzen und *Posamenten*, grosse theure breite Knöpchen anzuziehen / aufzusetzen / und Püscher an den Ohren zutragen / und dadurch ihre Männer / welche das Geld / so auf Pracht und Hoffarth gewendet wird / an vielen anderwärtigen Nothwendigkeiten zu zahlen

nöhtig haben / ferner *ruiniren*, und vornehmen Leuten grosse Augen machen / sondern sich mit erbahrer / ihrem Stande anstehender Tracht und Kleidung bekleiden. Jegliche / so wieder diesen Befehl halstarrig und trotzig handeln solte / bey 20. Reichs Tahler Straffe / und Verlust der *Alamodi*schen Kleider. Damit nun dieser hochnöhtige Befehl desto besser zur männiglichen Wissenschafft gebracht werden möge / als wird den Schultzen / der sämmtlichen Dorffschafften / des groß und kleinen Marienburgischen Werders hiemit / von E. Königl. *Oeconom.* Marienburgischen Ober-Gericht alles Ernstes anbefohlen / daß sie solche Anstalt und Anordnung thun sollen / damit selbiges von den Herrn *Prædicanten* von den Cantzeln öffentlich *publici*ret und abgelesen werden möge; denn auch / daß sie / die Schultzen / gute und genaue Obacht haben / und im Fall sich jemand / er sey Mann / Gesell / Frau oder Jungfer / diese Verordnung halstarriger Weyse trotziglich wiedersetzen wurde / sie solches E. Königliche *Oeconom.* Ober-Gericht anmelden sollen / jeglicher Schultze bey 10. Reichs Tahler Straffe. Wornach sie sich zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen werden. *Datum* Marienburg den 14. *Octobr.* 1684.

§. 6. Diesem Befehle ward eine kurtze Zeit Gehorsam geleistet. Es daurete aber nicht lange / so ward die Pracht so wohl bey dem Frauen-Volck / als bey den Gesellen zumahlen auf Hoch-Zeiten sehr groß / und fast noch ärger wie zuvor. Denn ausser den Seidenen / Atlassen / geblühmten mit güldenen und silbernen Knöpfchen oder Kröhnichen beschnüerten Röcken und Unter-Röcken schaffete sich auch das Frauen-Volck an seidene *Tabberts*, *Cavalli*rchen mit Gold und Silber bebrembt / und mit kostbahren Rauchwerg gefuttert / *item* güldene und silberne Brust-Stück / Leib-Bände ꝛc. die junge Bursche aber trugen mit Gold und Silber bebremte Futter-Hembds oder *Camisols*, Trippene Hosen / und führten sich auf Hoch-Zeiten auf mit blauen Mänteln / ritten zur Trauung mit sehr muhtigen Pferden / Pistolen / und wohl *bordirten Schabaracken* / *item* mit blancken vorder- und hinter Zeug / platzeten auch nach der Trauung bey der Kirchen mit vielen Schüssen / und holeten Braut und Bräutigam ab mit allerhand farbichten oder

auch

auch einträchtigen zusammen geliehenen wohl ausmundirten Pferden. Weßwegen abermahl solchen Hochmuth zusteuren/ die Teichgräff- und Geschworne Aeltesten bey Sr. *Excellentz* Herrn *Thoma Dzialinski*, damahligen *Incisore Regni* und Ober-*Oeconomo* in Marienburg angehalten/ daß die unverantwortliche Kleidungen möchten abgeschaffet werden/ welcher auch gerne darinnen gewilliget/ und hat im Nahmen Sr. Königl. Maj. in Pohlen *Augusti II.* Anno 1701. in einem abermahligen öffentlichem *Edict*, welches von den Lutherischen Cantzeln muste abgelesen werden/ eine Kleider-Ordnung abgefast/ darinnen der obbemeldte Ubermuth verbohten/ und die Schultzen zur Aufsicht verbunden wurden.

§. 7. Es ist hiebey nicht zu leugnen/ daß es im Werder eines Theils/ reiche und wohlbegütterte Leute giebet/ die ihre wohlaufgebaute Höffe/ Speicher/ Schoppen und Scheunen/ ihre 4. biß 12. auch woll 17. Cöllmische Huben/ ihre eigene Gärtner-Katen/ die ihnen Zinsen/ und im Augst arbeiten müssen/ *item:* viel groß und klein Vieh/ eine Menge Pferde/ viel Volcks/ und gutes Einkommen haben; aber es sind auch viel arme Bauren/ die viel herhalten müssen/ und dabey wegen der vielen Ausgaben nicht wenig schuldig sind. Dahero nicht alles Gold ist/ was Gold scheinet/ sondern man findet hin und wieder zerbrochene Töpffe; auch ist der Ubermuth in den Krügen nicht mehr so häuffig an allen Orten zusehen/ als wie es vor Jahren mag gewesen seyn/ wie davon unterschiedene Exempel in denen Chronicken von den Groß-Lichtenauern erzehlet werden. In *Summa*, man findet hin und wieder auch viel erbahre/ kluge/ mäßige/ und aufrichtige Leute in denen Werdern.

§. 8. Ihre Sprache die sie reden/ ist eigentlich deutsch/ doch weil sie mit den Pohlen offt zuschaffen haben/ so gewehnen sie ihre Kinder/ mehrentheils zur Polnischen Sprache. Dabey denn dieses auch zu mercken ist/ daß sie die Nahmen ihrer Kinder/ von der rechten Redens-Arth sehr verderben. Als Z. E. die Männlichen Geschlechts nennen sie: vor *Abraham*, Brams: vor *Achatius*, Chats: vor *Albinus*, Binert: vor *Albertus*, Albrecht oder Bertchen: vor *Ambrosius*, Brosin; vor *Augustinus*, Augstin; vor *Alexander*,

Alex/ oder Zander. Vor *Benedictus*, Bendict: vor *Benjamin*, Benn: vor *Bernhardus*, Behrnt/ oder Bering. Vor *Chriſtian*, Szaan: vor *Chriſtoph*, Toffel: vor *Caeleſtinus*, Zöls: vor *Conradus*, Conert / Cort / oder Cuns: vor *David*, Davuſch: vor *Detloff*, oder *Dethart*, Det: vor *Dieterich*, Dörck / Dörckſen/ oder Dircks: vor *Dionyſius*, Tennies/ oder Tönnigs/ oder Dens oder Nyß. Vor *Eberhart*, Ebert: vor *Edöardus*, Edward: vor *Elias*, Elies oder Lietke: vor *Engelhard* oder *Engelbert*, Engel: vor *Fauſtinus*, Fauſt: vor *Franciſcus*, Frantz: vor *Gallus*, Gelß oder Gils: vor *Georgius*, Geraſch: vor *Gerhardus*, Gerth: vor *Gotthart*, Geddert: vor *Gottfried* / Fried: vor *Hermann*, Harm: vor *Heinrich*, Hein/ Hönn/ oder Hennig. Vor *Hieronymus*, Gerolmus: vor *Hilarius*, Helger: vor *Huldaricus*, Ulrich: vor *Jacobus*, Cub: vor *Jeremias*, Jermies: vor *Jöachimus*, Jochem oder Chim: vor *Göel*, Govel: vor *Johannes*, Hans / Haas / oder Jan: vor *Iſiaorus*, Dohr: vor *Laurentius*, Lorentz: vor *Leonhardus*, Lehnert: vor *Lucas*, Lux: Vor *Ludowich*, Ladwich: vor *Marcus*, Marx vor *Matthæus*, Tews: oder Matz: vor *Matthias*, Thies: vor *Michäel*, Meſch: vor *Mauritius*, Moritz: vor *Nicolaus*, Nickel/ Claus/ oder Claaß/ oder Nitteclas. Vor *Pancratius*, Kraatz: *Paul*, Pawel: vor *Philipp*, Phelp: vor *Reinerus*, Reiniger: vor *Robertus*, Robbert: vor *Rudolphus*, Roloff oder Rolff. Vor *Samuel*, Zahmel: vor *Sebaſtianus*, Baſtian: vor *Simon*, Ziemen: vor *Stanislaus*, Stentzel/ oder Staas: vor *Stephanns*, Steffen: vor *Theowaldus*, Thebald: vor *Theodorus*, Thedor: vor *Vincentius*, Vincens: vor *Urbanus*, Urban oder Orban: vor *Willhelmus*, Willm: vor *Wolffgang*, Wolff. ꝛc.

§. 9. Alſo ſprechen ſie auch zu den Kindern oder Perſonen Weibliches Geſchlechts: Aalchen / Adelchen / oder Guntchen vor *Adelgunda*: Agtchen/ vor *Agatha*: Agnet/ oder Neht / vor *Agnes*: Bilchen/ vor *Sybilla*: Buſch/ vor *Barbara*: Clarcke/ vor *Clara*: Cordchen/ Coſchchen/ und Cordel / vor *Cordula*, oder *Concordia*: Dorott/ Ortchen / Thechen / oder Tuſchchen/ vor *Dorothea*: Edel vor *Edeltrud*: Elſe oder Szud/ vor *Eliſabeth*: Engel vor *Engelberta*: Florchen vor Flora oder *Florentina*: Froſien vor *Euphroſina*: Greth vor *Margaretha*: Jart oder Järtke / oder Trude/ vor *Gertrud*: Jäke oder

Judke

Judke vor *Judith*: Köhne vor *Kunigunda*: Lehn vor *Helena*, oder *Magdalena*: Lenohr vor *Eleonora*: Merens vor *Emerentia*: Mietsch oder Miecke vor *Maria*; Nahl oder Nehl vor *Cornelia*: Nießchen/ vor *Dionysia*: Nut vor *Anna*: Pien oder Felpin vor *Philippina*; Phichen vor *Sophia*: Salm vor *Salome*: Sanchen vor *Susanna*: Sienchen vor *Regina*: Schulcke vor *Ursula*: Trien/ oder Kasch/ oder Keth/ vor *Catharina*, Ulcke oder Julckevor *Julia*, Zaarcke vor *Sara* ꝛc.

§. 10. Unterdessen/ ob gleich die Werderschen freye Leute sind; so müssen sie doch dem Schloß/ und dazu gehörigen Gütern zur gewissen Zeit schaarwercken. Denn wenn zu Schloß etwas gebauet oder *repariret* wird/ müssen sie alle *Materialien* und Zubehör beyführen. In den Königlichen Vorwercken/ müssen sie auch den Acker zubereiten/ einerndten/ und wenn es nöthig ist/ daß ausgedroschene Getreyd/ doch bey leidlichem Wege/ nach Schloß führen. Zur Winter-Zeit/ muß ein jeder sein gewisses *Deputat*-Holtz/ aus dem Neehöfischen Walde nach Schloß abführen/ und bekommen hierüber/ so gleich nach Abtragung ihres Holtzes/ wie auch nach Uberführung ihrer Zinser/ welche in Gerst/ Haber/ und Geld bestehen/ von dem gesetzten Königlichen Ambt-Schreiber/ ihre richtige Quitantzen.

§. 11. Sonsten haben die Werderschen/ zu ihrer Behäglichkeit/ Saats-Jahrmärckte angestellet; denn im Dantziger Werder wird allerhand Garten Saat zu Groß-Zünder den Freytag und Sonnabend vor *Palmarum* verkaufft; zu Gemblitz aber/ ist im Michaelis Jahrmarckt. Im grossen Marienburgischen Werder/ geschiehet der Jahrmarckt am Sonntage *Palmarum* nach der Predigt zu Groß-Lichtenau. Und im Fischauischen kleinen Werder auf *Dominica Palmarum* zu Notzendorff/ wie auch zu Lichtenfeld den Sonnabend vor *Palmarum*. Dabey nehmen auch solche Zeit woll in acht allerhand Handwercks-Leute/ so daß es offt ein *Formaler* Jahrmarckt ist. Auch sind in dem Städtchen Neuteich des Jahres 4. Jahrmärckte/ als auf Johann/ Jacobi/ Galli/ Martini/ darunter der Gallsche Jahrmarckt der beste und Volckreichste ist. Zu Tiegen-oder Weyershoff/ welches ein Marcktflecken ist/ sind des Jahres 2. Jahrmärckte/ als auf Pauli-Bekehrung und Margareth:

auf

auf Weynachten fahren auch einige Verkäuffer hin / aber nur zum Nutzen der noch beyliegenden Dörffer.

§. 12. Was nun bißher von der Beschaffenheit und Nutzen der Werder weitläufftig ist aufgezeignet worden / das hat ehemahls ins gemein beschrieben der vortreffliche Schwedische *Ingenieur, Olaus Iohannes Gothus*, der eine *Special*-Taffel von denen dreyen Werdern *inventiret*, und sie zu Amsterdamm von Joh. *Ianſonio* hat abstechen und drucken lassen. Das Jahr aber / wenn es gedrucket worden ist ausgelassen / so wie es aus dem *Titel*, so der Land-Taffel beygefüget / ausdrücklich zusehen / und solcher lautet also: *Tractuum Boruſſiæ circa Gedanum & Elbingam ab Incolis* Werder *appellati, cum adjuncta Neringia, nova & elaboratiſſima Delineatio, Authore Olao Iohannis, Gotho. Excudit Amſtelodami Iob. Ianſonius.*

Auf derselben Seite / sind alle drey Werder mit ihren Flüssen und Dörffern *Geographi*sch abgezeichnet / auf der anderen Seite aber ist die folgende Beschreibung.

§. 13. Diese 3. Werder / sind ein Strich im Hertzogthum Preussen / und liegen um Dantzig und Elbingen alle 3. bey einander / nicht weit von der Ost-See. Das erster Werder bey Elbingen / wird das Elbingsche oder Fischauische genannt / weil **Fischau** und sonderlich **Elbingen** darinnen lieget / welches die gröste Stadt ist / an der See-Porten gebauet. Nach diesem / folget das grosse Werder / das Marienburgische Werder genannt / so lieget mitten in / zwischen den zweyen kleinen / hart an der wohlgebaueten Stadt Marienburg oder Margenburg welche am Fluß Nogath gebauet ist. Dieses Wasser umbfleust die eine Seite dieser Landschafft: Auf der anderen Seite läufft die Weichsel mit einem starcken Strohm auf Dantzig zu. Diß Werder hat einen sehr schönen Wald / voll von allerhand lustigen Bäumen / daraus man grossen Nutzen und viel Bauholtz nehmen kan. Der Elbinger Wald / lieget auch nicht weit davon / unfern von Elbingen / darinnen werden die allergrösseſten Mast-Bäume gefunden / welche von dannen ins weite Lande geführet und verkauffet werden. Recht mitten durch dis Land / fleust die Tye / welche ein fischreich Wasser ist.

Das

Das dritte Werder / wird das Dantziger Werder genannt. Es lieget hart an der Stadt / und wird für das kleineſte gehalten / wie es denn auch in der That iſt / gegen die andern zu rechnen. Auf der einen Seiten nach Dantzig zu / fleuſt die Moddelo drumb her / die ſich endlich in die Weichſel ausgeuſt. Bey nahe in der Mitten dieſes Landes lieget der ſchöne und luſtige Grebiniſche Wald / darinnen allerhand Gattungen Holtz zum Bauen gefället wird. Dieſe drey obbemeldte Werder / ob ſie wohl ſchlechte flache Lande ſind / ſo haben ſie gleichwohl die Natur und Eigenſchafft von Holland an ſich / und ſind mit vielen Ströhmen und *Revi*ren durchſchnitten und bewäſſert. Es iſt ein herrlich Weid- und Korn-Land / darvon viel 1000. Menſchen erhalten werden / ſo viel Butter und Käß wird allda gemacht. Es ſeyn von Natur fette Länder / ſehr bequem zu Baum-Gärten / Luſt-Höffen / und allerhand lieblichen Früchten. Die fürnemſten Flüſſe ſind die Weichſel und Nogath. Die Nogath iſt ein Arm / ſo von der Weichſel ohngefehr zwo Meilen über Dirſchau abläufft / und ſcheidet die Marienburger und Elbinger von einander. Die Weichſel fleuſt Dirſchau vorbey / und läufft nach Dantzig; zwo Meilen über Dantzig theilt ſie ſich wiederumb in zwey Arme / die alle beyde den Nahmen **Weichſel** behalten. Der Lincke läufft an Dantzig hin / und fält ohngefehr eine gute halbe Meile von der Stadt in die Oſt-See / allwo zwey ſtarcke Schantzen / den Inngang der *Revier* zu bewahren / geleget ſeyn. Der rechte Arm läufft nach dem Morgen / durch viel ſchöne luſtige Höffe / und vertheilet ſich in viel Ströhme / ehe er in das Meer fält / da ſich die Weichſel ohngefehr zwo Meilen oben Dantzig zutheilet. Daſelbſten hat der König von Schweden *Guſtaphus Adolphus* recht auf der Spitze oder Ecken des Landes eine ſtarcke Schantze laſſen legen / daraus er alle Schiffe / ſo die Weichſel hinab / nach Dantzig zuwolten / gezwungen / ihme einen groſſen Zoll zugeben / welche beydes den Kauff-Leuten und der Stadt groſſen Schaden gebracht / endlich haben ſie ſich mit ihme verglichen / und ihme den Dorn / der ihm im Fuß ſtack / herausgezogen / doch alſo / daß es ihnen keinen Nutzen gebracht hat. Die **Nehrung** iſt ein Stück Landes / lang und ſchmahl / ſtrecket ſich von Dantzig / längſt an der Oſt-See hin / biß an

die Weichsel und frischen Haff zu. Es ist an manchen Orten/nur eine halbe Meile breit / und wo es am breitesten ist ¾ einer Meilen/ bey nahe nichts / als Tannen Bäum sind drinnen / aus welchen die Einwohner grossen Nutzen nehmen das Holtz zu verkauffen/und mit Schiffen an viel Oerter zuverschicken. Die Gelegenheit der *Reviren* und der See-Hafen an den drey vorgenannten Städten/ sind diesen Leuten sehr dienstlich / ihre Kauffmanns Wahren und allerhand Früchte allerwegen hinzuverführen. ꝛc.

So weit gehet des *Olai* Beschreibung. Weilen aber diese Land-*Carte* nicht *accurat* ist / überdem die *Exemplaria* ziemlich *rar* worden/ so hat man dem günstigen Leser zu gut eine neue und *accurate* Land-Cart stechen lassen / welche E. Hoch-Edler Rath der Stadt Elbing aus ihrem *Archivo* gütigst *communici*ret/ und durch ihren Land-Messer / Herrn Kretschmer / *revidi*ren lassen/welchem dafür das *Publicum* verbunden bleibet.

Das

Das zweyte Buch/ darinnen von geistlichen Begebenheiten gehandelt wird.

Das erste Capitel.

Von der Religion und GOttes-Dienst in den Werdern/ und derer Veränderung.

§. 1.

JEtzt müssen wir auch besehen/ was vor *Religionen* in denen Werdern gefunden werden. Denn auch der GOttes-Dienst nicht allenthalben gleich getrieben wird. Es finden sich Lutherische/ Catholische/ wenig Reformirte/ aber viel *Mennonisten* darinnen. Die Catholische *Religion* war vormahls/ zu den Zeiten der Ordens-Herren/ der allgemeine GOttes-Dienst im Werder. Denn diese liessen durch ihre Einsassen das Land räumen und brauchbar machen/ haben auch allenthalben die grosse Kirchen gestifftet/ welche sie noch biß *dato* im grossen und kleinen Marienburgischen Werder inne haben/ und ihren GOttes-Dienst grössern Theils in Pohlnischer/ doch auch in Deutscher Sprache verrichten. Sie bekommen auch biß *dato* noch von den Einwohnern ihren gewissen *Decem*, *Calend*, und Witteltag/ wie auch alle *Accidentien* gleich den Lutherischen Predigern/ und haben die *Plebans* ihre 4. Pfarr-Huben

dabey/welches die Lutherische nicht haben/sondern nur etwa an einigen Orten ein/zwey/ oder fünff Morgen/ oder auch gar nichts. Der Catholische Schul-Meister/ wird auch gleich dem Lutherischen unterhalten.

§. 2. Es hat sich aber in etlichen hundert Jahren viel verändert. Denn als Anno 1345. biß 1390. *D. Leander*, der als ein *Albaner* aus Franckreich verjaget/ und von dem Hohe-Meister Conrad von Wallenrod wieder die Münche sehr geschützet ward; *Item*, wie Anno 1413. Günter Tiedemann in Dantzig/ und bald darauf sein Nachfolger/ Andreas Pfaffendorff in Thoren und Dantzig/ beyde *Hussitten*, denen München grosse *Diversion* machten/ litte an diesen Orten der Catholische Glaube einen ziemlichen Anstoß. Hiezu kam die Verbitterung der Vornehmsten in Preussen/ wegen des Ordens strengen Regierung/ und die *Confœderation* der Preussen gegen den Orden/ welche Anno 1450. sehr im Schwange war/ so daß auch unter dem Hohe-Meister von Erlings Hausen ein *Nuntius Apostolicus* vom Bapst nach Preussen gesandt wurde/ der die Streitigkeiten *componi*ren solte/ und da er unverrichteter Sache abziehen muste/ nahm sich der Käyser solcher Händel an/und wolte es schlichten/aber da der *Processf* auf des Ordens Seite auslieff/ sagten schlechterdings Land und Städte dem Hohe-Meister Anno 1454. den 4. *Febr.* ihre Eydes-Pflicht *solenniter* auf/ und gaben sich alsofort an den König *Casimirum*, nahmen Ihn auf zum Schutz-Herren/und *demolir*ten allgemach viel des Ordens-Schlösser/ daher es auch kam/ daß in Dantzig und Elbing das Evangelium sehr zunahm. Es hatten auch die Dantziger/ solche *Privilegia*, die Ihnen Thür und Thor auffsperreten/ das Evangelium in ihren Gräntzen weiter fortzupflantzen. Wiewohl noch immer grosse Unruhe im Lande war/zwischen dem Orden und den Preussen/ die sich unter den Schutz des Königes in Pohlen gegeben hatten/ biß endlich der ewige Friede zwischen dem König in Pohlen und dem Orden geschlossen wurde.

C. Schütz.

Hartknoch in der Preuss. Kirch. Hist.

C. Schütz.

§. 3. Dieses geschahe zu Thorn Anno 1466. und wurde in den Friedens-*Tract*aten dieses mit eingerücket/ daß der Hohe-Meister des Deutschen Ordens das Lehn von dem Könige in Pohlen/ als

als ein Fürſt des deutſchen Preuſſen Landes empfahen / und dem Könige das gantze *Pomerellen*, *Culmiſche* und *Michelauer* Land/wie auch das Schloß Marienburg mit ſeinen Werdern / und dann auch die Stadt Elbing mit ihrer Freyheit / und was dazu von Wald-Ambten gehöret hätte / bleiben ſolte / welches auch beſchworen / und zu Thorn in der Kirche mit aller *Specification*, am Sonntage für den Eilfftauſend Jungfrauen iſt *ſolenniter publiciret* worden. Caſp Schütz *Chron. ad Annum* 1466.

§. 4. Es war aber damahlen das Land von Bauren ziemlich leer/ weil im wehrenden Kriege und Unruhe die Einwohner Hoff und Huben verlaſſen. Doch wurden ſie wieder vom Könige zurück beruffen / zumahlen da Anno 1467. ein Land-Tag nach Elbing verſchrieben / und unter andern auch dieſes beliebet ward / daß die Bauren / die zu ihren verwüſteten Huben wieder kommen würden 5. Jahr ohne Zinß ihren Acker bauen ſolten; kämen ſie aber ſo bald nicht wieder/ſolten ſie *ſolenniter* geruffen werden / doch ſo / daß man ein oder halb Jahr auf ſie warten wolte / kämen ſie aber auch nicht/ſolte das Erbe an die Herrſchafft verfallen ſeyn. Woraus zu erſehen / daß wegen Veränderungen der *Religion* in den Werdern wenig iſt zu thun geweſen. Wozu auch dieſes kommt / daß nach dem Pfaffen-Kriege / welcher *Bellum Bilianenſe* genennet wird / und im Ermlande vom Biſchoff Tüngen / wieder den König in Pohlen von Anno 1474. bis etliche 80. geführet wurde / der Hohe-Meiſter Marg-Graff Albrecht dem Könige in Pohlen Anno 1520 einen Abſag-Brieff geſchickt / Marienburg und das Werder inne gehabt und Dantzig habe belagern wollen. Da dern leicht zu erachten / daß die Werderſchen / wenn ſie auch gleich Evangeliſch geſinnet geweſen wären / dennoch ſich nicht viel haben äuſſeren dörffen Caſp. Schütz *ad Ann.* 1467.

§. 5. Im Dantziger und Elbingſchen Gebieth war ſchon eine gröſſere Freyheit. Denn Anno 1521. predigte ſchon in Dantzig zur H. Dreyfaltigkeit *D. Alexander*, der auch folgends Anno 1524. an die groſſe Pfarr-Kirche kam / aber im folgenden 25ten Jahr auf Befehl des Königes wieder weg muſte. Anno 1522. ſoll Jacob Finckenblock oder Winckelploch den 13 *Julii* auf S. Margareten Tag / die erſte Evangeliſche Predigt auf dem Hagels-Berge gethan haben / wie **Bornbach** aus *Bernhard Stegmanns Chronic* bemer-

cket hat. So war auch ehmahls eine Kirche und Spithal zu *S.* Gertruden genannt/ an dem Ort vor dem hohen Thor/ wo jetzt der Graben und der Pferde-Marckt iſt (welche aber Anno 1563. abgebrochen iſt) daſelbſt auf dem Kirchhoff baueten die Lutheriſch Geſinnte unter einer groſſen Eiche/dem Finckenblock eine Cantzel/ und muſte er ihnen daſelbſt das Evangelium rein predigen/wurde aber bald daſſelbe Jahr vor die Stadt zum H. Leichnam genommen/und Anno 1525. nach *S.* Catharinen befordert. Anno 1523. war zu *S.* Johann Paulus Cörlein oder Kerl; es wurden auch im ſelbigen Jahr in Dantzig Schillinger geſchlagen/ welche man nannte Lutheriſche Schillinger/ wie *Stanislaus Bornb.* in ſeiner geſchriebenen *Chron.* bemercket hat. Es kamen auch ſchon unterſchiedene Schrifften Lutheri an den Tag und unter die Leute/ welche ſehr beliebet wurden; aber König *Sigismundus* nebſt dem Cöyſchen Biſchoffe zu Krackau/haben ſolches nicht allein denen damahligen Geſannten von Dantzig vorgehalten/ ſondern der König hat auch ein *Reſcript* an den Dantziger Magiſtrat ergehen laſſen/ daß Sie eine genaue Unterſuchung ſolten bey den Bürgern und in denen Buchladen thun/ daß des Lutheri und ſeiner Anhänger Bücher und Schrifften weggeſchaffet würden/ bey Straffe des *Exilii* und Entſetzung aller Güter. Ja es beklagte ſchon der König in dem *Reſcript de* Anno 1523. den 23. *Nov. ad Senatum Gedan.* daß der *Magiſtrat* nicht allein in der Stadt irrige Prediger *per conniventiam* litte/ ſondern daß auch die falſche Lehre in die nechſte Dörffer ſchon einſchlieche. Dem ungeachtet/ ſo nahmen doch die Dantziger Anno 1524. in die Kirche zu *S. Peter Paul*/ den Evangeliſchen Prediger Ambroſium Hittfeld. In dieſem Jahr wurde *ex Senatus Conſilio* geſchloſſen/ daß zu Steurung der falſchen Lehre/ die Predigten nach der Regel der Schrifften des A. und N. T. (denn zu der Zeit galt die Heilige Schrifft bey den Römiſch geſinneten noch viel/ wie Herr Hartknoch in *Hiſt. Eccl. L. I. c. 2. n. IV. & V.* ſtatlich beweiſet) ſolten eingerichtet werden/ dazu denn *Sigiſmundus* König in Pohlen/ *Alexandrum* einen *Minoriten*, und *Profeſſorem ſincerioris Chriſt. Philoſophiæ*, als einen ſonderlichen *Conſiliarium* dazu gebraucht/ der aber damahls nach Dreßden beruffen wurde/ ein *Conſilium* wegen der rechten Leh-

re

re zugeben / wie zuſehen iſt aus dem Brieffe/den *Senatus* geſchrieben hat *ad Petrum Fontium*, *Sacrar. Liter. Profeſſ.* und denen andern Ehrw. Vätern / die damahls im Capitel verſammlet waren. In Dantzig aber wurde im gedachten 1524ten Jahr am Sonntage *poſt* 3. *Regum* von allen Cantzeln abgeleſen / daß die Cloſter-Leute zwar ſolten geduldet werden / aber weil ihnen das gemeine Volck ſehr gehäßig / ſo ſolten ſie in der Stadt nicht predigen / weder heimlich noch offenbar / ſie ſolten auch nicht Beicht hören / nicht in der Bürger Häuſer gehen einige Zwietracht zu ſäen / es ſey heimlich oder öffentlich / weder in Worten noch Schrifften / die Meſſe und andere Gezeiten / ſolten ihnen zugelaſſen ſeyn / *Vigilien* zuſingen in der Bürger Häuſer ſolte ihnen verbohten ſeyn / auch des Nachts keine Glocken zu läuten / allein des Tages ein Zeichen zur Meſſe / zu anderen Gezeiten keines. Die groſſe Glocke der ſchwartzen Mönche ſolte abgethan ſeyn / ſonſten ſolten ſie alles dasjenige nachlaſſen / das Irrungen / Zwietracht und Wieder-Willen in der Stadt unter den Bürgern ſtifften könte / und dieſes was ihnen unterſaget würde / ſolten ſie ſo lange halten / biß ſie ihren Orden und Weſen aus Göttlicher Schrifft ausgeführet und erhalten hätten. Indeſſen brachte es das *tumultuirende* Volck bey dem *Magiſtrat* in Dantzig ſo weit / daß denen Mönchen alles Silberwerck und Meß-Gewand genommen / und am 31. *Aug.* gedachten Jahres / erſtlich in des Herrn Heinrich Wieſen Bürger-Meiſters Hauß / darnach aufs Raht-Haus in Verwahrung iſt gebracht worden; doch wurden ihnen einige Kelch und Caſelen zur Nothdurfft gegönnet. Hernach wurde auch aus Schluß des Rahts und der Gemeine / von allen Cantzeln abgekündiget / daß die Mönche eine Unterredung mit den neuen Predigern aus der H. Schrifft halten ſolten / aber die Mönche haben ſich deſſen aus ihren Urſachen entzogen. Es erkannte aber damahl E. E. Raht vor Recht / daß Kirchen / *Clauſen*, Altäre und Bilder / niemand freventlich angreiffen und verunehren ſolte / bey ſchwerer Straffe und Beanthung des Frevelers.

Stan. Borneb. ad Annum 1524.

§. 6. Anno 1525. *citirte* der damahls im groſſen Auffruhr der Gemeine erwehlte neue *Magiſtrat*, die beyde abweſende Römiſch-Catholiſche Pfarr-Herren in Dantzig / alß *Albertum*, Biſchoff von S. Catharin / und Johann Ferber von S. Johann / daß ſie in die

Stadt

Stadt kommen / und ihrer Gemeine das reine Wort GOttes vortragen solten / und gaben ihnen einen Monat Zeit. Da sie aber nicht kamen / wurden sie verworffen / und diese 4. Evangelische Prediger von der Gemeine erwehlet / als *M.* Joh. Franck zu *S.* Johann / *Mag. Jac.* Möller zu *S.* Barbara : *Ambrosius* Seefeld oder Hüttfeld zu *S.* Peter / und Jac. Finckenblock zu *S.* Catharin. Fast eben zu dieser Zeit / schrieb E. E. Rath zu Dantzig an Friedrich Churfürsten zu Sachsen / an *D.* Lutheren / an *D.* Bugenhagen oder Pommern / und an die Wittenberger / und verlangte an statt des vertriebenen *D. Alexanders*, den *D.* Bugenhagen / aber *D.* Luther schrieb es ihnen ab / und daß Bugenhagen nicht folgen könnte / weil die Gemeine zu Wittenberg ihn nicht lassen wolte ; hingegen schickte er ihnen Herrn *M.* Michäel Hänlein / oder Ober-Haan genannt / der zur H. Dreyfaltigkeit zum Ober-Prediger angenommen wurde / und wurde ihm zugesellet Jacob Schwartz. Aber der König *Sigismundus* war damit übel zufrieden / und ladete nach Krackau aus / so woll 4. vornehme Bürger / die den grossen Auffruhr solten gestifftet haben / als auch die 3. Evangelische Prediger / Jac. Möller / Jac. Finckenblock / und Johann Franck / und ließ sie alsofort mit Leib und Guth *arrestiren*.

§. 7. Anno 1526. im Monat *Majo*, kam der König von Pohlen nach Dantzig / und ließ von den Auffrührern viel mit dem Schwerd auf öffentlichem Marckt richten / ließ auch in Eisen schmieden und wegführen diese Evangelische Prediger / als Jacob Möller / Peter Zäncker oder Zänckau / Michäel Lands-Knecht / und Marten *N.* von *S.* Barb. nebst seinem Caplan / wo sie hernach geblieben / sind / weiß niemand. In diesem Jahr lebte *Gerhard Boys*, Bischoff zu Riesenburg / (Hier ist vom *Stanislao Bornbach* ein Irrthum im Nahmen des Bischoffs geschehen / weil unter dem Riesenburgischen Bischöffen zu derselben Zeit / nicht *Gerhard Boys*, sondern *Erhardus Queis* gelebet hat / der auch zu erst den Evangelischen Glauben angenommen / ist gestorben *Anno 1529. Vid. Hartknoch l. 1. H. E. Pruss. c. 3. n. IV.*) dieser lehrete seinen Zühöreren diese Evangelische Sätze / die er auch schrifftlich aufgesetzet hatte / und sprach : 1. Bißhero habet ihr gehalten 7. *Sacramenta*, die unrecht seyn / forthin soll vor allen

MSCtum Stan. Bornbach.

Dingen

Dingen eurer Seeligkeit Grundfeſte ſeyn der Glaube/ und ſollet nicht mehr *Sacramenten* haben/ denn die Chriſtus eingeſetzet hat/ nemlich das H. Abendmahl/ und die Tauffe.

2. Soll forthin kein Bann mehr ſeyn noch gelten/ der ohne Grund des göttlichen Wortes die Gewiſſen beſchwere/ und durch Menſchen-Satzungen allein zwinget.

3. Es ſoll hinfort keine Beichte ſeyn/ (*auricularis confeſſio*) dadurch man ſchuldig wäre/ alle Sünden nahmkündig zumachen.

4. Es ſollen nun forthin keine Wallfahrten noch Wanderungen an heilige Städte ſeyn/ als die niemanden zur Seeligkeit dienen.

5. Es ſollen forthin auch keine *Proceſſiones* gehalten werden/ als die in GOttes Wort keinen Grund haben.

6. Es ſoll fortmehr kein Lauten/ noch Singen/ noch Meſſe/ noch *Vigilien* über die Todten gehalten werden/ deñ das iſt ihnen nichts nütze/ auch wird ihnen nichts damit geholffen.

7. Es ſoll forthin kein Waſſer/ Saltz/ Aſchen/ Palmen/ Lichte/ Kräuter und dergleichen geweihet werden/ denn das alles iſt Menſchen-Tandt/ und wird nirgends zu nütze.

8. Man ſoll kein Begängniß über die Todten halten/ auch nicht für ſie bitten/ denn ſie ſind ſchon in GOttes Hand und Gerichte.

9. Es ſoll kein Orden mehr ſeyn/ weder Mönchen noch Nonnen/ ſondern allein ſolcher Orden/ der gegen die Ungläubigen und Heyden ſtreitet/ wie der deutſche Orden iſt.

10. Es ſollen Biſchöffe ſeyn und bleiben/ nicht *Chriſem*-Biſchöffe/ auch nicht Weih-Biſchöffe/ ſondern die da predigen und GOttes Wort rein lehren und auslegen/ und der Kirchen woll vorſtehen.

11. Man ſoll hinfort die Tage und Zeiten abergläubiſcher weiſe nicht unterſcheiden/ mit allerhand Feyer-Tagen/ Frey-Tagen/ Sonnabend/ Quatember/ Faſten und dergleichen/ ſondern es ſoll alles ein gleicher Tag des HErren ſeyn/ Fleiſch oder Fiſche zu eſſen/ oder wie es der liebe GOtt beſcheret.

12. Die Oſter Feyer-Tage/ Pfingſt-Feyre/ und Weynacht-Feyre/ deßgleichen auch die Sonntage ſoll man halten nach Chriſtlicher Weiſe/ wie es GOttes Ordnung gemäß iſt. Andere Feyer-

Tage solcher Heiligen / die in GOttes Wort nicht gegründet / und den Menschen von seiner täglichen Arbeit und Beruff abhalten / sind lauter Menschen-Tandt und Gedichte / die zu bösen Exempeln gereichen.

13. Es sollen die Gesänge und Gebethe in der Kirchen deutsch gehalten werden / damit es jederman verstehe. Das *Salve Regina*, soll man nicht singen / denn es gereichet GOtt zur Verkleinerung; die *Ceremonien* der H. Tauffe soll man deutsch begehen / ohne *Crisem* und Oehle.

14. Die *Decimas* soll man nicht geben den Pfarr Herren / die ihr Ambt nicht brauchen / sondern die dem Altar dienen / denen soll man vom Altar lohnen.

15. Es soll fortan in keiner Kirche das geseegnete Brod eingeschlossen werden / und für GOttes Leichnam / ausserhalb der *Communion* nach Christi Einsetzung / gehalten oder umbgetragen werden.

16. Die Bilder in Häusern und Kirchen soll man nicht anbehten / denselben auch kein Licht anstecken.

17. Die Gebothe und Verbothe derer die Gevatterschafft haben / und in die Ehe heyrahten / sind lauter Menschen Tandt und in GOttes Wort nicht gegründet.

18. Die Brüderschafften und Gülden / sollen ihre Stifftungen nicht auf die Messe / sondern zu Unterhaltung der Armen / und anderen Gottseeligen Gebräuchen wenden und anlegen.

19. Die tägliche Messe ist ein Greuel GOttes / darumb soll sie forthin in keiner Kirche / und nirgends gehalten werden.

20. Der zum H. Abendmahl gehen will / der lasse sich den Priester / seinen Beicht-Vater aus GOttes Wort berichten / und berichte sich auch selbst / wie er Brod und Wein / nach Christi Einsetzung im beyderley Gestalt nehmen und genüssen solle.

21. Ob jemand meinet / daß er für seine Sünde selbst *Satisfaction* thun / und ohne Christi Verdienst sich *salviren* könnte / *Anathema esto*, oder der sey vermaledeyet.

22. Allen Pfaffen / Mönchen und Nonnen ist unverbohten ihren Orden zuverlassen / und in den Ehestand zu treten. ꝛc

§. 8. Aus diesem erhellet klar gnug was es mit der Römischen Kirchen damahls vor einen Zustand gehabt / was sie geglaubet / und wie mächtig das reine Wort GOttes ist fortgepflantzet worden.

Des-

Deswegen auch die Hrn. Dantziger ſich an keine Verhinderungen gekehret / ſondern haben ihren Evangeliſchen Predigern ſo viel möglich beygeſtanden. Anno 1536. haben ſie in die groſſe Marien Kirche *Pancratium* Klein / und Anno 1547. *Chriſtophorum* Rennkater eingeſetzet / ja es geſchahe auch / daß E. E. Raht Anno 1549. zu allen Gottes-Englen Hrn. *Stephanum Bilovium* einen Evangeliſchen Prediger ſetzte / der auch Anno 1558. zu *S.* Johann verſetzet wurde; und Anno 1572. zur Ohra Hrn. *Georgium*: Im Werder aber zu Trutenau Anno 1573. Herrn Joachim Stutzki / der auch daſelbſt geſtorben / und in der groſſen Kirche begraben iſt. Anno 1573. wurde Herr *Lado* in Woßitz / und bald nachdem *M. Franciſcus* Burchhard in Groß-Zünder hingeſetzet. Und nahm die Lehre des Evangelii von Tage zu Tage in Dantzig und in ihren Gebieth zu / zumahlen da Anno 1577. König *Stephanus* denen Dantzigern ein *ſpecial Privilegium* ertheilete / daß Sie in und auſſer der Stadt in ihrem Gebiete und Gerichts-Zwange Kirchen / Klöſter und Spiethäle aufbauen und anrichten möchten / auch nach dem Gebrauch der Augſpurgiſchen *Confeſſion* ihren GOttes-Dienſt frey und ungehindert verrichten könten / wie Herr Curicke hievon weitläufftiger berichtet. *Cur. l.* 4.

§. 9. Aber auch im Elbingſchen iſt daß Evangelium zeitig genug angegangen. Denn als Anno 1454. die Lande Preuſſen von denen Creutz-Herrn / habender Urſachen halber / abſtunden / und ſich an den König in Pohlen *Caſimirum* freywillig mit ihren Rechten und *Privilegien* in deſſen Schutz ergaben / auch der Cron Pohlen einverleibet wurden / ſo hat auch obgedachte Königl. Majeſt. die Stadt Elbing in dem Haupt-*Privilegio de* Anno 1457. unter andern Wolthaten auch mit allen Geiſtl. und Weltlichen Lehnen in dero gantzen *Territorio* begabet / dagegen aber die Pfarrer der Altenſtadt / (jedoch auch unter der *Condition*, keinen Prieſter oder Pfarr-Herrn / ſo der Stadt nicht bequem wäre / alda einzuſetzen) ſich einzig und allein vorbehalten. Sothane Belehnung iſt auch folglich von *Sgismundo I.* Könige in Pohlen Anno 1526. allergnädigſt beſtätiget worden. Wie nun in folgenden Jahren durch die geſchehene *Reformation* das Licht des Evangelii auch im Lande Preuſſen und der Stadt Elbing aufgegangen / ſo iſt vom Könige Dantziger *Chron. c.* 2.

Sigismundo Augusto das Predigt-Ambt der Augspurgischen *Confession*, und der Gebrauch des heiligen Nacht-Mahls unter beyder Gestalt / mit einem *special Dipolomate*, *de Anno 1558.* zugelassen/und sothanes freyes *Exercitium Religionis*, so wohl von demselben aufs neue Anno 1567. als auch Anno 1573. 1576. und Anno 1588. von *Henrico*, *Stephano*, *Sigismundo III.* und den nachfolgenden Königen in Pohlen/ biß auf die anjetzo regierende Königliche Majestät *confirmiret*, nicht weniger auch durch die *Confœderationes Regni Generales de Anno 1657.* getroffene *Pacta Bydgostiensia* und dem darauf Anno 1660. erfolgten Oliviſchen Frieden / wie auch dem / in gedachtem Jahr von Johanne *Casimiro*, König in Pohlen der Stadt ertheiletem *Diplomate Amnestiæ*, bey erwehntem freyen *Exercitio* der Augspurgischen *Confession*, in und bey der Stadt wie auch dem *Territorio* biß auf jetzige Zeit/ allergnädigst *conserviret* worden.

§. 10. Nun entstehet aber die Frage: Ob im grossen und kleinen Marjenburgischen Werder die Einwohner auch schon zu derselbigen Zeit Evangelisch-Lutherisch gewesen seyn / und insonderheit/ ob sie die Freyheit gehabt haben ihren GOttes-Dienst in den grossen Kirchen ungehindert zu verrichten? Der offtbelobte Herr Hartknoch hält davor / daß zu der Zeit nicht allein die Leute in den Werdern / mehrentheils sind Lutherisch gewesen / sondern / daß sie auch schon in den grossen Kirchen (welche jetzund die Römisch-Catholische noch inne haben) Evangelische Prediger beruffen hätten; denn so lauten seine Worte: **So wie anfangs die in dem grossen Werder fast die Ersten gewesen / so die Pfarr-Kirchen eingenommen / und Lutherische Prediger dazu beruffen / so sind sie auch fast die Ersten gewesen/ die man deswegen angefeindet.** Esstimmen hiemit bey einige alte Leute / welche von ihren alten Eltern solten gehöret haben / daß damahls im Jahr Tausend Fünffhundert/ und etliche Siebenzig/ *Philippus Oelsnerus* zu *Tansee*, in der grossen Kirche / Evangelisch solte geprediget haben. Es befindet sich auch im *MSS.* des Herrn Grossen / der zu Groß-Maußdorff im Elbingschen Prediger gewesen/ daß Anno 1574 Herr *Blasius Macer*, Evangelischer Prediger zu Marjenau im Tiegenhöfischen Gebieth / und Anno 1577. Herr *Philippus Oelsnerus*, Evangelischer

L. 6. Hist. Eccles. Pruss. c. 2. n. 10.

geliſcher Prediger zu Tanſee bey Herrn Groſſen zu Gevattern geſtanden. Auch finde ich in *MSS. Zameliano*, daß Anno 1578. zu Bärwalde Evangeliſcher Prediger geworden ſey Herr Lucas Edenburg. Ob aber alle dieſe Herrn Prediger in den groſſen Pfarr-Kirchen des groſſen Marienburgiſchen Werders / mit freywilliger *Vocation* der Bauerſchafft / mögen geprediget haben / iſt nirgends beſchrieben. Auch machet noch keine Gewißheit das Fenſter in der groſſen Kirche zu Königsdorff im kleinen Werder / woſelbſten eine Scheibe im Fenſter ſtehet / mit dem Nahmen: *Theodoricus* Eichenbruch von Aale / und auch dieſe Worte: *Verbum Domini manet in æternum*; woraus denn einige ſchlüſſen wollen / daß es ein Evangeliſcher Prediger ſoll geweſen ſeyn / der in der groſſen Kirche geprediget. Es wird auch von Herrn *Prætorio* bekräfftiget / daß derſelbe *Theodoricus* Eichenbruch von Aalen Anno 1565. Evangeliſcher Prediger in Katzenaſe ſoll geweſen ſeyn. Ob aber dieſer Eichenbruch / als er in dieſer benannten Pfarr-Kirche *Pleban* geweſen / von GOtt aus dem Worte GOttes zum reinen Evangelio nicht mag erleuchtet ſeyn worden / ſo daß er in der groſſen Kirchen daſelbſt ſchon das reine Wort GOttes geprediget / mag man nicht ſtreiten. Allein ob dieſer Eichenbruch und die anderen alle / die damahls Evangeliſch in den groſſen Kirchen ſollen geprediget haben / als Evangeliſche Prediger von den Lutheriſchen Gemeinen freywillig ſind beruffen / und in die groſſen Kirchen geſetzet worden / daran iſt billig zu zweiffelen. Denn es ſchreibet *M.* Michael *Milonius*, welcher nach Altfeld zur Lutheriſchen Gemeine / die zu Notzendorff damahls verſammlet wurde / Anno 1597. beruffen war / in ſeinem Lebens-Lauff alſo: **Und hat der getreue GOtt mir bald einen andern Ort / da ich wohnen und ſeiner Kirchen dienen möchte / wiederumb erſehen; nemlich im kleinen Marienburgiſchen Werder in Altfelde im Notzendorffichen Kirchſpiel / da ich bis ins ſiebende Jahr geweſen / und das Evangelium in Häuſern / doch nicht heimlich im Winckel / ſondern öffentlich in der Gemeine Gottes geprediget habe** / wie denn auch noch heutiges Tages die Evangeliſche Prediger im Werder ſolches thun. *Collect. Richteri.*

§. 11. Aber auch die andere *Documenta* sind noch nicht genug / gewiß zu schlüssen / daß die Einwohner beyder Werder in den grossen Kirchen ihren Evangelischen Gottes-Dienst mit ordentlicher Beruffung Evangel. Prediger / solten verrichtet haben. Gewiß ist es wohl von den Marjenburgern / daß sie) *vi Privilegii* welches sie Anno 1569. den 14. *April.* vom Könige *Sigismundo Augusto* erhalten) nicht allein ausser der Stadt in *S. Georgii* Kirche den Evangelischen Gottesdienst gehalten / welche Kirche im *Privilegio* genennet wird: *Ædes sacra, sive Præpositura D. Georgii extra mœnia*, sondern auch in der Pfarr-Kirche in der Stadt. Denn so lauten die Worte: **Wir geben auch auf ewig zu / dem Raht / und der gantzen Gemeine unserer Stadt Marjenburg / daß sie freye Macht haben sollen / ihrer Schule tüchtige** *Præceptores* **vorzusetzen / auch frey und ungehindert das Evangelium zu predigen / und** *Sacramenta* **zu** *administriren* **/ nach der Lehre Christi und der Apostel / in** *Templo Parochiali consveto*, **oder in der gewöhnlichen Pfarr-Kirch / dessen sie jetzund genüssen und ins künfftige allezeit genüssen sollen.** Allein dieses findet man nicht in dem *Privilegio* der Werderschen Stadt Neuteich. Denn daselbst stehet nur / daß sie freye Macht haben solten / ihren Gottesdienst ausser der Stadt in *S. Georgii* Kirche (welche aber jetzund nicht mehr stehet) zu halten. Viel weniger findet man solches in dem *Privilegio* der Werderschen / denn so lautet der gantze Gnaden-Brieff / ehemahls verteutscht:

Privil. Marjenburg.

Wir *Sigismundus Augustus*, von Gottes Gnaden König in Pohlen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund allen und jeden / denen hieran gelegen zu wissen ist / daß wir auf Bitte etlicher unserer Räthe wegen hochwichtiger Ursachen / aus Unserer Königlichen Majestät Gnaden und Gütigkeit / denen Teichgräfen Aeltesten und Geschwornen und der gäntzlichen *Oeconomie* bey dem Marjenburgischen Werder erlaubet / wie wir auch mit diesem gegenwärtigen erlaubten / Macht und Freyheit geben / ihre Schulen mit tüchtigen Schul-Meistern zu versehen / und das Evangelium / nach Christi und der Apostel Lehre / **in ihren gewöhnlichen Kirchen** / welche sie jetzt haben / und künfftig

Leßwitz. Kirchen Buch.

tig haben werden / zu predigen / und die hochwürdige *Sacramenta* der Tauffe und des Altars / ſambt den gewöhnlichen *Ceremoniis*, wie es bißhero gehalten worden / ohne eintzige Ketzerey / nach Form und Weyſe der Augſpurgiſchen *Confeſſion*, ohne Hinderuug der Geiſtlichen und Weltlichen / darinnen zu *adminiſtriren* und zu verrichten. Uberdaß / erlauben Wir den obgedachten Aelteſten Geſchwornen / tüchtige gelahrte Gottesfürchtige Augſpurgiſche *Confeſſions*-Verwanndte / reine Prediger / ſo ohne alle Ketzerey ſind / zu beruffen; und ſollen dieſelben durch beſondere Zulage und Sold der Werdere verſehen werden / ſich aufhalten und dienen / welche wir in unſerm Gebiete und Bothmäßigkeit / mit den erwehnten Schul-Meiſtern / in unſern Königlichen Schutz aufnehmen. Derowegen wir auch denen die im geiſtlichen und weltlichen Stande und Ambte ſind / ſo wol den jetzigen als künfftigen / ernſtlich gebiethen / daß ihr die Aelteſten Geſchwornen und Gemeinen / beyder Werder / bey ihren Predigern und Schul-Meiſtern / durch dieſe unſere Königliche gegebene Freyheit / ohne alle Einrede und Hindernüſſe / wie die mag erdacht und erfunden werden / in allen obgenannten *Punctẽ*, und *Clauſulen*, und Worten / zu allen Zeiten unverrücklichen und friedlichen bleiben laſſet. Und da dieſer unſerer gegebenen Freyheit etwas ausgegeben werden möchte / ſoll es keine Krafft haben. Dieſe Dienge zu bekräfftigen / haben Wir unſer Königliches Inſiegel unterdrucken laſſen. Geſchehen und gegeben zu Lublin im allgemeinen Reichs-Tage. den 27. *April*. Anno Chriſti 1569. Unſerer Regierung im 40. Jahr.

(LS.) *Valerius Babinski.*

§. 12. Nun fraget es ſich / was das vor gewöhnliche Kirchen geweſen ſind / derer im *Privilegio* gedacht wird / welche die Lutheriſche zu der Zeit im groſſen und kleinen Werder inne gehabt? Ich glaube kaum / daß es die groſſe Kirchen geweſen ſind. Denn ſolten die Biſchöffe / als in dieſem Stück ſcharffſichtige Auffſehere / dieſes zugelaſſen haben? oder ſolten die *Plebani*, denen neu ankommenden Evangeliſchen Predigern die groſſe Kirchen eingeräumet haben / da

da ſie keine äuſſerliche Macht vor ſich hatten / die ſie aus den Kirchen treiben könnten? Herr Hartknoch ſchreibet: daß der Biſchoff *Hoſius* Anno 1550. in der *Viſitation* noch keine Aenderung in der *Religion* gefunden habe. In Neuteich war Anno 1569. auch noch die groſſe Kirche denen Evangeliſchen nicht *concediret*, wie ſolten denn einige von den Dörffſchen ſich unterſtanden haben / ihren Predigern die groſſen Kirchen einzuräumen? Es hindert auch nicht / daß ſich die Evangeliſchen mit den Römiſchen verglichen hatten / daß ſie die groſ-
Collect. Nic. Richt. ſe Pfarr-Kirche zu gewiſſen Stunden / und abgemeſſenen *Penſionen*, wegen etlicher alten *Fundationen* brauchen möchten; denn das wurde von den Römiſchen nicht lange gehalten / ſondern der Catholiſche Pfarr-Herr / ſuchte es bey dem Könige *Stephano*, daß die Evangeliſche Prediger die Pfarr-Kirche nicht brauchen möchten / welches aber abgeſchlagen wurde / und bekam erſtlich ſeinen *Effect* unter dem Könige *Sigiſmundo III.* Anno 1598. da den Evangeliſchen die Pfarr-Kirche gantz genommen wurde / und hatten noch groſſe Anſprüche wegen des Kirchen-Geräths / welches ſie mit ſchwerem Gelde haben heben müſſen. Doch es ſey ſo / daß einige Catholiſche Prieſter zu derſelben Zeit im groſſen und kleinen Werder hin und wieder umbgeſattelt hatten / entweder des Lutheri oder der Reformirten Sätze angenommen / und alſo in *Poſſeſſione* geblieben wären / ſo daß ſie auch in den groſſen Kirchen Evangeliſch geprediget / als wie wir vermuhten wollen von Herrn *Oelsnero* in Tanſee / von dem Herrn *Macer* zu Marienau / und von Herrn *Modeſto Helling*, der Anno 1564. zu *Schrop*, nahe bey Marienburg auf der
Collect. Richt Höhe / Römiſcher Catholiſcher *Pleban* geweſen; dieſer aber ſchreibet eigenhändig in einem alten gefundenen *Manuſcript* **daß er damahls eine Frau genommen habe** ꝛc. und alſo iſt dieſer zweiffels ohne auch ein Evangeliſcher Prediger geworden. Geſetzt nun ſage ich / daß hin und wieder das Evangelium damahls in den groſſen Kirchen des Marienburgiſchen Werders wäre geprediget worden / ſo iſt es doch bald ſcharff unterſucht / und von den Biſchöffen mit nicht wenigem Eyffer auf Land- und Reichs-Tägen geahntet worden / wie abermahl aus Herrn *Hartknochen* Bericht erhellet: daß der damahlige in *Hoſii* Stelle *ſurrogirte Culmiſche* Biſchoff *Petrus Tilicki*,

ſo

ſo wol bey dem Könige / als auch auf öffentlichen Reichs-Tagen angehalten / daß die Lutheriſch- oder Evangeliſch-Geſinnte aus beyden Werdern möchten vertrieben werden / worauf aber der König *Stephanus* ſoll geantwortet haben: Er wäre zwar *Rex populorum* ein König über die Völcker / aber nicht *Rex Conſcientiarum*, ein König über die Gewiſſen. Daß er aber auch angehalten / daß ſie aus den groſſen Kirchen ſolten vertrieben werden / und daß auf dem Reichs-Tage zu Warſchau geſchloſſen worden: **Die Werderſchen ſolten ſich der groſſen Kirchen enthalten** / machet nicht alſobald den Schluß / daß die Werderſchen *vi Privilegii* ihren Evangeliſchen Gottesdienſt in den groſſen Kirchen durchgehends gehalten hätten. Denn das iſt *ex accidenti* geſchehen / daß etwa in einer anderen groſſen Kirchen dieſes oder jenes Marjenburgiſchen Werders von den *Converſis*, das reine Evangelium iſt geprediget worden. Und darumb iſt auch nachgehends eine ſcharffe *Inquiſition* und *Commiſſion* hie und da angeſtellet worden. Denn ich finde im *Manuſcripto Zameliano*, daß Herr *Oelsnerus*, als er von Tanſee gewichen / und im Elbingſchen Gebieth auf der Höhe zu Preuſchmarckt als ein Evangeliſcher Prediger iſt beruffen worden / er Anno 1603. *vi Decreti Regii Commiſſorialis* von da hat weichen müſſen. Und alſo ſehe ich nicht ab / wie vor gewiß könne geſchloſſen werden / daß Teichgräff und die Teichgeſchworne nebſt den Evangeliſchen Gemeinen Krafft ihres empfangenen *Privilegii*, neue Evangeliſche Prediger hätten beruffen / und ihnen in den groſſen Kirchen zu predigen vergönnen können. So viel iſt wol zuvermuhten / daß die gröſſere Kirchſpiels / in den gröſten Höffen zuerſt ihre Prediger gehalten / *ſub ſpecie* der Schul-Meiſter / welches gute geiſtliche *Studenten* waren / aber mit groſſer Wiederwärtigkeit / zumahlen zu den Zeiten *Sigiſmundi III.*

§. 13. Denn als der *Official* und die Werderſche *Plebans* Anno 1596. bey dem Könige ſich höchſt beſchwerten / daß ſich allenthalben Lutheriſche Schul-Meiſters und *Prædicanten* in den Gemeinen eindrungen / hat der König an Herren *Staniſlaum Koſtka, Adminiſtratorem* der Marjenburgiſchen *Oeconomie*, ein *Mandat* abgehen laſſen / denen Werderſchen ernſtlich zu unterſagen / daß ſie auch *Manuſcript. Neotyeh.*

in ihren eigenen Häuſern keine Prediger halten ſolten: wovon aber die Werderſchen *ad Comitia appelliret*/ doch iſt ihnen damahls ſolches *Beneficium* nicht vergönnet worden: derowegen ſie an Ihre Königliche Majeſtät *poſt Curiam appelliret* / welche *Appellation* mit Anſetzung eines *Termins* von 6. Wochen nachgegeben worden. Aber mit ſchlechter Würckung / indem Herr *Officialis* nebſt anderen *Plebanen* immer *contradiciret*, und die *Appellation* verhindert haben/ ſo daß die Werderſchen keines Weges haben fort kommen können. Anno 1603. hatten ſich die Muntauer heimlich einen Prediger angeſchaffet / der ihnen in einem Hauſe das Evangelium predigen muſte/ als aber der *Pleban* ſolches erfuhr / verklagte er alſofort die Dorffſchafft vor dem *Oeconomo*, damahls Herrn *Georgio Koſtka*, es erſchienen aber alſobald ungeladen nicht allein die Evangeliſche Leute zu Muntau / ſondern auch Teichgräff und Geſchworne als *Aſſiſtenten* des gantzen Werders / weil dieſe Sache nicht das eine Dorff allein/ ſondern das gantze Werder ins gemein betreffe / und beklagten ſich/ daß man wieder das *Privilegium* des vorigen Königes ihnen Kirchen und Prediger verbiehte. Allein dieſe Klage mochte nichts fruchten / ſondern es *decretirte* der Herr *Oeconomus* den 17. *Julii*, daß weder im Dorff Muntau noch im gantzen Werder die Evangeliſche Prediger ſolten gelitten noch künfftig zugelaſſen werden / fürnemlich an denen Oertern / da jetzund keine Prediger ſeyn / oder da es ausdrücklich verbohten. An welchen Oertern aber die Prediger vor ſeiner *Adminiſtration* zugelaſſen wären / *remittire* er / wie es damit noch ſolle behalten werden/ *pro Declaratione* an Ihre Königliche Majeſtät. Von dieſem *Decret* aber *appellirten* die Muntauer und ihre *Aſſiſtenten* auf den Reichs-Tag / welches aber nicht *admittiret* worden / deswegen ſie *extraordinarie appelliret* an einen Reichs-Tag.

§. 14. Anno 1604. oder wie **Herr Hartknoch** *l. 6. H. E. c. 2. n. 5.* meinet/ Anno 1607. hatten auch die Neuteicher groſſe Unruhe von dem *Pleban*, wegen Abſchaffung ihres Lutheriſchen Predigers/ deswegen ſie auch vor den Herrn *Adminiſtratorem* gefordert/ und ſo wol die *Deputirte* aus dem Raht und Gericht/ als auch aus der Gemeine ſo lang inhafftiret wurden / biß ſie 200. Floren Ungariſch auszu-

zahlen

zahlen *in continenti* verſprochen. Anno 1606. hat der *Pleban* von Leßwitz *Sebaſtian Grzibowski* die Leßwitzer wegen ihres Lutheriſchen Predigers vor den Herrn *Oeconomum* verklaget / und ihn vermöge des *Decrets* zu *removiren* gebethen / deme der Teichgräff *George* Horn / im Nahmen der Leßwitzer geantwortet / daß dieſe Sache *in Appellation* hange bey J. K. Majeſtät / und deswegen nichts dawieder zu *tentiren* ſey. Hierauff hätte der *Pleban* wieder geantwortet / daß die Sache *in rem judicatam* ergangen / weil ſie in ſo langer Zeit und *intra fatalia* nicht *proſequiret* worden / worauf der Herr *Oeconomus* den 18. *Martii decretiret*: weil die Geſchworne die *Appellation* in ſolcher Zeit verſäumet / und die Sache *in rem judicatam* ergangen / ſo ſolten die Leßwitzer ihren Prediger / innerhalb 4. Wochen aus ihrem Kirchſpiel ſchaffen bey 100. Floren Ungar. Straff / ſolten auch bey gleicher Straff künfftig keinen anderen annehmen. Aber von dieſem *Decret* hat das Werder durch Teichgräff und Teichgeſchworne an den König *appelliret*, welches auch iſt nachgegeben worden. Als nun die Werderſchen bey dieſer *Appellation* den Leßwitziſchen *Pleban* ausgeladen / hat er dawieder *proteſtiret* / und die Werderſchen *reproteſtiret*. Es iſt aber bey dem Königlichen Hoffe wieder ins Stecken gerahten / biß Anno 1608. da alle *Plebanen* der Marienburgiſchen *Oeconomie*, wegen Abſchaffung aller Evangeliſchen Prediger im Werder / bey dem *Oeconomi*ſchen Gericht angehalten / und umb *Execution* des gegebenen *Decrets* gebehten. Der Herr Woywod *Georga Koſtka* hat auch alſobald den 7. *Junii* drauff geſprochen / daß / weil die Leßwitzer von obgedachtem *Decret* nicht *appelliret* / ſolten ſie die Straffe der 100. Floren Ungarſch verfallen ſeyn / und darneben alſofort ihren Prediger bey 200. Floren Ungariſch abſchaffen. Der Teichgräffen und gantzen Werderſchen Sache / weil ſie in *Appellation* bey J. K. Majeſtät hangen / ſolten ſie dabey erhalten / und die Sache nachmahls *cum toto Proceſſu* dahin verwieſen werden / bey Friſt eines halben Jahres / doch daß alsdenn alle und jede *Prædicanten* aus beyden Werdern weichen / und niemahls wieder zurück beruffen werden ſolten. Darwieder *appellirten* die *Plebanen*, und der Herr *Oeconomus* gab auch ſolche *Appellation* gerne und willig zu. *Manuſcript Neotych.*

§. 15. Immittelſt klagte der *Pleban* zu Groß-Muntau im ſelben 1606ten Jahr / daß die Schul-Meiſtere daſelbſt / auf dem Römiſch-Catholiſchen Kirchhoff ſich unterſtanden hätten bißhero öffentlich die Todten zubeſingen / welches er erſuchte abzuſchaffen. Hierüber *decretirte* obgedachter Herr *Oeconomus* : daß hinführo die Schul-Meiſter bey den Leichen ſich des Singens enthalten ſolten / bey Straff 100. Fl. Ungariſch. Unterdeſſen / da dieſes vorgieng / *proteſtirten* die *Plebani* Anno 1609. wieder die Werderſchen / daß ihre *Appellationes* und *Remiſſiones* vor *null* und nichtig oder auch vor *defert* möchten erkläret werden / weil der *Terminus præfixus Appellationis* über ein halb Jahr verfloſſen / aber dawieder haben die Werderſchen *reproteſtirt*. Im ſelben Jahr / gab ſich der *Pleban* von Fiſchau *Albertus Bedlinski* aus dem kleinen Werder an / und klagte im Ober-Ambte daß der Lutheriſche Prediger ihm in ſein Ambt griffe / deswegen er bahte / daß er möchte abgeſetzet und vertrieben werden / wie er denn ein *Special* Königliches *Mandat* deswegen aufzeigete. Die Fiſchauer aber antworteten / daß die Sache in *Appellatione* bey Ihrer Königl. Majeſtät hange / deswegen nichts zu *tentiren*. Allein der Herr Woywode *decretirte* : daß obſchon die Sache in gemein in *Appellation* hange / ſo habe doch der *Pleban* eine *Special-Declaration* über ſeine *Plebaney* durch ein Königlich *Mandat* erlanget / deswegen / ſolte / der Prediger daſelbſt / innerhalb 8. Tagen aus dem gantzen Fiſchauiſchen Kirchſpiel weg / bey ewiger Thurm-Straffe / auch ſolten ſie förder keinen andern einſetzen / bey Straf 500. fl. Ungariſch. Hievon *appellirten* die Geſchwornen im Nahmen der Fiſchauer / aber es wurde nicht vergunt / deswegen ſie denn *extraordinarie appellirten*. Umb dieſe Zeit / iſt zwar unter den *Acten* ein Königlich *Mandat* ergangen / aber von J. K. Maj. nicht unterſchrieben.

Manuſc. Neot.

§. 16. Bey dieſer Gelegenheit erhielten auch die *Plebanen* / den Sonnabend vor dem andern Sonntag *Trium Regum*, ein *Decret* vom Ober-*Oeconomiſchen* Ambt / daß die Lutheriſche Gemeinen ihnen den *Decem* richtig einliefern ſolten / 2. Wochen nach Martini / wie auch alle andere *Accidentien* von Trauungen / Tauffen / Begräbnüſſen / Calende und Wittel-Tag. Im ſelbigen 1609den Jahr iſt der Prediger von Groß-Lichtenau im Marienburgiſchen gefang-

Beſiehe das *confirmirte* Biſchöfl. *Decret Jo. Malachowski. n.* 16.

gefänglich von dem Herrn Woywoden eingezogen / aber er hat ihn bald wieder loß gelaſſen / und aus dem Werder verjaget / auch den Lichtenauern gebothen / künfftig keinen andern anzunehmen bey 500. fl. Ungariſch Straff; imgleichen den Muntauern und Leßwitzern durch ein *Edict* ſolches *expreſſe* aufferlegt. Darwider die Groß-Werderſche *proteſtiret* / und ſich an ihre vorige *Appellation* und *Remiſſen* gehalten / wie denn auch die Groß-Lichtenauer *Anno* 1610. den 27. *Martii* ihren Herrn Prediger wieder zurück berufften / aber mit groſſem Schaden / weil ſie auf 500. Ducaten geſtraffet wurden. Eben in demſelben 1610den Jahr / den 20. Decembr. wurde der Milentziſche und Münſterbergiſche Prediger durchs *Decret* des Hrn. *Oeconomi* abgeſetzet / wie denn auch der Schadwaldſche den 27. *Novembr. ejusdem Anni* abgeſetzet wurde / weil er des Herrn Georgii Koſtken ſein *Judicium* ſolte verachtet haben. *Anno* 1611. haben die *Plebani* das Werder abermahl *gravirt* / daß ſie wegen ihrer Prediger ſehr freventlich handelten / und deswegen / wegen ihrer Halſtarrigkeit zu ſtraffen wären / aber die Werderſche haben vor dem Ambt *proteſtirt* und *reproteſtirt* / daß ſie wegen ihrer Prediger nichts freventliches gehandelt hätten / ſondern ſie hielten ſich nur an ihr Recht. Deswegen abermahl / als der Herr Woywod Georgius Koſtka geſtorben / und Ihr. Kön. Maj. gewiſſe *Reviſores* nach Marienburg geſchickt / vor denſelben die *Plebani* erſchienen / über die Lutheriſche *Prædicanten* / und auch über die Evangeliſche Gemeinen geklaget / daß Sie auf die *Decreta* des Herrn Woywoden nichts paſſeten / und derohalben gebethen / daß die Prediger aus den Lutheriſchen Verſammlungen abgeſchafft / und die Gemeinen geduppelt möchten geſtrafft werden. Worauf auch die *Reviſores* erkannt / daß die Werderſchen laut des ſeel. Herrn Koſtken *Decret*, innerhalb 8. Tagen ihre Prediger abſchaffen / und keine andere annehmen ſolten / bey der Straffe die im gedachten *Decret* verfaſſet. Wovon die Werderſchen abermahl *appelliret* / ſo aber von den *Reviſoribus* nicht nachgegeben worden / dahero ſie *extraordinarie appelliret*. Ueberdaß / haben die *Reviſores*, die Muntauer ins Gefängnis gelegt / darumb / daß ſie ihren Prediger nicht abgeſchafft / als ſie aber loß gelaſſen wurden / haben ſie bey *ſpecificirter* Straffe zuſagen

Collect. Richt.

MSS. Neotych.

müſſen / keinen Prediger mehr zu halten. Darwieder aber die Geſchworne beyder Werder *proteſtiret* / und *extraordinarie appelliret* / aber dennoch nichts erhalten können. Denn es geſchahe *Anno* 1611.
Neu. Richt. den 10. *Julii* daß durch ein *Decret* des Herrn *Oeconomi Ludovici* von Mortangen / zweene Prediger von Neuteuch aus dem Werder verwieſen / und iſt den Neuteichern bey 400 Ducaten Straff unterſagt / keinen zurück zu fordern / oder auch andere zu *vociren*. *Anno*
Neue. Kirchen-Buch. 1612. den 28. *April* haben / *ad inſtantiam* Herrn Hermanni Weiers / *Officialis Pomeſan.* unter dem damahligen Biſchoff *Matthias à Konopat*, die *Plebani* hefftig geklaget / ſo wol über die *Prædicanten* / daß ſie ihnen groſſen Einbruch thäten / als auch über die Geſchwornen / daß ſie die *Miniſtros* zum Pfarr-Ambt *præſentirten* / und ſie nach Pommern oder nach Königsberg verſchickten ſelbige zu *approbiren* / welche hernach taufften / traueten / und *abſolvirten* / dabey die Catholiſchen verhöhnten / und mit Fingern ihnen nach zeigeten / ſolches beten ſie abzuſtellen / und die *Prædicanten* zu vertreiben. Dar-
MSS. Neotych. auf ſie ein ſcharffes Königl. *Mandat* erhalten an Herrn Ludwich Weihern / damahligen *Adminiſtratorem* in Marienburg und *Tenutarium* in Tiegenhoff / daß er die Lutheriſche Prediger / ohn / alle Gnad und Barmhertzigkeit vertreiben / ſich an ihre *Appellationen* und *Remiſſen* nichts zu kehren / die Unterthanen zum Catholiſchen Glauben zu zwingen / die Prediger-Häuſer und Schulen abbrechen / und keine Prediger in beyden Werdern leyden / noch wieder zu kommen
Neue Kirchen-Buch. geſtatten / ja die Prediger gar gefänglich einziehen ſolte. Dieſem ungeachtet verbunden ſich die Gemeinen noch feſter / ihre Prediger nicht zu laſſen / ſondern ſie mit allen Kräfften zu ſchützen.

§. 17. *Anno* 1613. den 25. *Jan* wurden die Werderſchen *ad au-*
MSS. Neotych. *diendam Sententiam Mandati* vor das *Oeconomiſche* Ambt geladen / ſie erſchienen / und höreten mit ihrem Leidweſen abermahl / daß das *Decret* des Herrn Georgii Koſtken ſolte *exequiret* werden / und noch mit dieſer *Expreſſion*, daß ſie ihre Prediger / ſo bereits verbohten oder geſtorben ſind / und andere an die Stell wieder eingenommen worden / innerhalb 6. Wochen abſchaffen ſolten / bey 1000. fl. Ungar. Straff / die andere Prediger aber / ſo ausdrücklich nicht verbohten / ſondern an J. K. M. verwieſen ſind / *remittire* Er noch gleicher

cher Geſtalt an J. K. M. Auf dieſes *Decret* haben die Werderſchen *ordinarie appelliren* wollen / aber es iſt ihnen nicht zugegeben / deswegen ſie *proteſtiret* / und *extraordinarie appelliren* müſſen / und darüber / ſo woll den Herrn *Oeconomum*, als *Partem adhærentem*, *ad proſequendam extraordinariam Appellationem* an den Königl. Hoff ausladen laſſen. *Anno* 1614. ward dieſer *Proteſtation* und *Appellation* zu wieder / den Muntauern unterſagt / keinen andern Prediger an des verſtorbnen / Stelle anzunehmen / bey Straff 200. fl. Ungar. darwider die Werderſchen *proteſtiret*. *Anno* 1615. kommt ein ander Königl. *Mandat* an Herrn *Oecon.* Ludwig Weihern / daß Er hindangeſetzt aller Werderſchen *Exceptionen* und Ausflüchte / das vorgedachte Königl. *Mandat* von *Anno* 1612. *exequiren* / und die Unterthanen dem Biſchoff oder den *Plebanen* zu gehorſamen zwingen ſolle. Zu dieſes Königl. *Mandats Execution* wurden die Werderſchen / wie auch die Neuteicher vor Herrn Ludwich Weihern geladen / und bekamen den 13. *May* das *Decret*, daß ſie ihre Prediger / innerhalb 6. Wochen / bey ſchwerer würcklicher *Execution* abſchaffen / und keine mehr jemahls *vociren* ſollen / bey zehentauſend Ducaten Straff / und daß ſie ſich unter den Gehorſam der Römiſchen Kirchen begeben ſolten. Aber ſie *proteſtirten* einhellig wieder das *Decret*, und *appellirten extraordinarie*, ladeten auch dabey aus an den Königl. Hoff den Herrn *Oeconomum* / und *Officialen*, aber mit keinem Nutzen / ſondern es ſchrieb vielmehr J. Königl. Mai. *Sigism. III. Anno* 1617. den 12. *Septembr. ad inſtantiam* des Fiſchauiſchen Herrn *Plebans*, daß von obgedachtem Herrn *Oeconomo* der *Prædicant* deſſelbigen Ortes abgeſetzet würde; wie denn auch den 20. *Septembr. ejusdem anni* der Lutheriſche Prediger von Stalle durch ein *Decret* des Herrn *Oeconomi* verwieſen worden. Abermahl kam ein *Reſcript Anno* 1618. an Herrn Melchior Weihern / damahligen *Oeconomum*, daß er unverzögert das vorige *Mandat* an Ludwich Weihern gegeben / *exequiren* / ihnen auch ferner keine *Appellationes* nachgeben / ſondern alle Lutheriſche *Prædicanten* ſo fort ausjagen ſolte / wie dann J. K. M. alle *Appellationes* ſo die Unterthanen an J. K. Maj. gethan / darinnen aufhebet und *caſſiret*. Worauf der Herr *Oeconomus* die Werderſchen vorladen laſſen / und

Acta Jud. Oecon. Mariab.

MSS. Neotych.

nach

nach angehörter beyder Parten Streit / und Verleſung des *Mandats decretirt*: daß die Unterthanen alle Prediger aus beyden Werdern innerhalb 14. Tagen abſchaffen ſolten / bey groſſer willkührlicher Straffe / ſo woll auf die *Prædicanten* / als auch auf ihre Aufhalter: darwieder die Werderſche ſchrifftlich eingebracht / und gebehten die *Execution* einzuſtellen / weil dieſe Sache in *Appellation* bey J. K. Maj. hange. Als aber die Werderſchen nichts erlanget / auch die *Appellation* ihnen nicht nachgegeben worden / haben ſie *extraordinarie appellirt* / darauf ſie auch alſobald den Herrn *Oeconomum*, wie auch den *Officialem* und alle *Plebanen* an den Königl. Hoff ausladen laſſen. Dem ungeacht haben die *Plebani* die *Appellation*, ſo die Werderſchen *Anno* 1603. an J. K. Maj. *interponiret* / *proſequiret* und *Anno* 1619. am Tage vor Margareth *Approbatam* erlanget wegen der Muntauer und Leßwitzer / daher es geſchehen iſt / daß die Leßwitzer 100. Ducaten haben erlegen / den Evangeliſchen Prediger abſchaffen / und ihr Kirchen-Hauß ſelbſt abbrechen müſſen. Es geſchahe auch in dieſem 1618. Jahr / den 30. *Maj.* daß viele Heyducken ins Werder kamen / welche hin und wieder die Lutheriſche Prediger plünderten und ohne Barmhertzigkeit verjagten.

Leßwitz. Kirchen Beſchr.

§. 18. Was aber die Teich-Gräfen und Geſchwornen anlanget / weil ſie ihre *Appellation intra fatalia* nicht fortgeſetzet / als iſt die *Remiſſio* gantz unnöhtig / und daſſelbe *Decret* in *rem judicatam* ergangen. Zu deſſen *Execution* hat der Herr *Oeconomus* die Werderſchen laden laſſen; in *Termino* haben die *Plebani executionem* gebethen / die Werderſchen aber beygebracht / daß dis *Decret* nicht angehe die gantze Werder / wegen Abſchaffung der Prediger / weil in ſeel. Herrn Koſtken *Decret* darvon nichts enthalten / ſondern gehe nur allein auf die Leßwitzer: die *Plebani* aber ziehen das *Decret* auf alle Werderſchen / deßwegen Herr *Oeconomus* geſprochen / daß nicht allein die Leßwitzer ihren Prediger abſchaffen / und die 200 Floren Ungariſch bezahlen ſollen / ſondern auch die Geſchworne / und alle Werderſchen ſeyn ſchuldig alle ihre Prediger aus beyden Werdern abzuſchaffen / und weder heimlich noch öffentlich dieſelbe aufzuhalten. Hiervon haben die Werderſchen

MSS. Neotych

derschen abermahl *appelliret* und *protestiret*, aber nichts mehr Anno 1623. erhalten / als ein ernstliches *Mandat* an den Herrn *Oeconomum*, daß alle Prediger aus beyden Werdern solten und müsten verjaget werden. Und solches ist auch würcklich geschehen. Denn die bedrängte Evangelische Prediger musten das Werder räumen / und die verlassene Schaafe musten ihre standhafftige und im Glauben treue Hirten / mit jämmerlicher Stimme und vielen Thränen / ziehen lassen.

Manuscript. Neotych. incerti Autoris habet hunc Titulum: Status Causæ Religionis inter Sacerdotes Catholicos Insulanos, & incolas utriusque Insulæ Mariæburg. eorumque Concionatores Evangelicos.

Das andere Capitel.

Was zwischen den Römisch-Catholischen und Lutherischen / in denen Marienburgischen Werdern / in / und nach dem ersten und anderen Schwedischen Kriege vorgegangen.

§. 1.

Als diese Austreibung der Evangelischen Priester in beyden Werdern vorgieng / schickte GOtt den Glorwürdigsten Schwedischen Helden / *Gustavum Adolphum*, nach Pohlen / mit einem mächtigen Krieges-Heer. Nachdem derselbe Anno 1626. wieder den Groß-Feld-Herren *Sapieha* zu Walsau in *Semgallen* einen guten Sieg erhalten / rückete *Gustavus Adolphus* ins Ermländische / nahm in Braunsberg den 8. *Julii* die schöne *Bibliothec*

der Jesuiter weg/und ließ sie nach Upsal in Schweden verführen / rückete darauff weiter den 15. *Julii* nach Elbing / und den 17ten nach Marjenburg. Da er den 19. *Julii* am 6. Sonntag *post Trinit.* in der grossen Pfarr-Kirche Lutherisch predigen ließ. Es waren zwar die Jesuiter aus Marjenburg entwichen / und hatten von der Kirche den Schlüssel mitgenommen / aber der König selbst arbeitete mit einem Beil an der Kirchen-Thür / ließ sie vollends eröffnen / und den Evangelischen GOttesdienst darinnen halten. Den 2. *Augusti* da alle Römisch-Catholische Priester aus den grossen Kirchen verlauffen / wurden sie den Evangelischen vom Könige in Schweden eingeräumet / daher auch die Werderschen ihre in in der Nähe bißher unterhaltene Priester / welche verjaget waren / zurückberuffen / und ihren Evangelischen GOttesdienst in den grossen Kirchen fortgesetzet haben. Damahls wolte der Schwedische König in Marjenburg von Lutherischen Predigern ein *Consistorium* stifften / und hatte den Herrn Bürger-Meister Heesen zum *Præsidenten* oder *Directoren* gesetzt / weil aber der Bürger-Meister *Reformirter Confession* war / haben die Lutherischen Priester das *Consistorium* bey dem Könige selbst *depreciret*.

Hartknoch in der Preuß. Kirchen Gesch.

§. 2. Anno 1627. kamen Holländische Gesandten in zweyen Schiffen / und 37. Schwedische Schiffe in Pillau an / den Frieden zwischen Pohlen und Schweden zustifften / aber noch mit schlechtem *Succeß*. Anno 1629. bemüheten sich die Engeländer den Frieden zubefördern / aber auch dieses mahl vergebens. Anno 1631. starb der König in Pohlen *Sigismundus III.* nachdem er / kurtz vor seinem Ende / seinem Sohn *Vladislao*, in Gegenwart *Gregorii Borrati* eines gelehrten Schweden / die Schwedische Crone auf das Haupt gesetzet / und zu seinem Reichs-Nachfolger erkläret hätte. Dieser *Vladislaus* war den Evangelischen sehr geneigt / und laß offt in der Bibel / deßwegen auch die Catholische Priester seine Erhöhung nicht gerne sahen / sondern hätten lieber gewünscht / daß einer von seinen andern Brüdern zur Cron gekommen wäre: doch mochten sie solches nicht ändern / sondern er wurde *solenniter*, Anno 1633. den 4. *Febr.* in Krakau zum Könige gekrönet. Dieser Gelegenheit nahmen die Evangelischen wahr / zumahlen da schon Anno 1632. eine *General-*

ral-Confœderation, bald nach dem Tode des Königes *Sigiſmundi III.* wegen *Toleranz* der Evangeliſchen Religion in Pohlen / zu Warſchau gehalten war / und hielten unter andern / nebſt den nahanliegenden Städten / Dantzig / Elbing / Marienburg / auch die Groß- und Klein-Werderſchen bey dem Könige an / daß ihre von dem Höchſtlöbl. Könige *Sigiſmundo Auguſto* ertheilete *Religions*-Freyheiten gnädigſt möchten bekräfftiget werden.

Beſiehe die *Declaration* Königes Johannis III. *n. l. p.* 129.

§. 3. Solch ihr Bitten wurde angenommen / und erhielten die Werderſchen das *Privilegium libere exercendæ Religionis* in folgenden / aus dem Lateiniſchen ins Deutſch verſetzten Worten:

Wir *Vladislaus IV.* von Gottes Gnaden König in Pohlen / Groß-Fürſt in Littauen / Reuſſen / Preußen / Samayten / und Liefland / wie auch der Schweden / Gothen / und Wenden / Erb-König / Erwehlter Groß-Fürſt in Moſcau. ꝛc. Thun kund / durch gegenwärtigen Unſern Brieff / allen und jeden ſo hieran gelegen: daß nachdem gewiſſe / kräfftige / und wichtige Urſachen von Königen und Fürſten / ſo dem Chriſtlichen Nahmen beygerechnet werden / erfordern / daß Sie in ihrem Reiche / die von Altershero gewöhnliche *Religionen* in Fried und Einigkeit erhalten / und die Gelegenheit zu allen Unbilligkeiten / ſo aus Veränderung der gewöhnlichen *Religionen* zuentſtehen pflegen / vermeiden ſollen: derowegen haben Wir Uns auch allezeit dahin bemühet und bemühen Uns auch noch vor ietzo aus wollbedachtem Gemühte / nach dem Exempel Unſers Höchſt-Seeligen *Anteceſſoris* und Vorfahren *Sigiſmundi Auguſti*, ſo wol die wahre und rechte Catholiſche Religion zuhegen / als auch die / ſo nach Arth der Augſpurgiſchen *Confeſſion* beſchriebene Gebräuche / in Unſeren Königreichen / und inſonderheit in den Landen Preußen hat pflegen geübet zuwerden / ohne Nachtheil GOttes / wieder alle Beleydigungen der Wiederſacher zuſchützen. Derohalben / da an Uns / durch Unſere gewiſſe Räthe / im Nahmen und von wegen der Teichgräfen und Aelteſten Geſchwornen / wie auch der gantzen Gemeine des groſſen und kleinen / zu Unſerer Marienburgiſchen *Oeconomie* gehörigen Werders *ſupplici*ret worden / daß Wir aus Unſerer Königlichen Gnade und *Clemenz* Ihnen verleyhen und nachgeben möchten / ihren Schulen tüchtige und geſchickte

Schul-Meistere fürzusetzen / wie auch das Evangelium/nach Christi und der Apostel Lehre / in ihren Kirchen / die vor Alters schon aufgerichtet sind / und von neuem möchten aufgerichtet werden / zu predigen / die *Sacramenta* der H. Tauffe und des Abendmahls / mit ihren gewöhnlichen *Ceremonien* ohne alle Ketzerey / sondern vielmehr nach der Richtschnur der Augsspurgischen *Confession* durch ihre Prediger zuverrichten. Derowegen Wir auf Unsere vorberührten Rähte *Persvasion* und Vorbitte / wie auch der Teichgräfen / Geschwornen / und gantzen Gemeine beyder Werder *Supplication*, gnädige Verordnung thun / und ihnen aus Unserer Königl. Gnade völlige Macht geben und gönnen / daß sie bey ihren Schulen tüchtige Lehr-Meister annehmen / wie auch solche Prediger und Diener des Evangelii erwehlen und bestellen mögen / welche verständige geschickte Männer auch gutes Nahmens und gutes Exempels seyn / welche das Evangelium nach Christi und der Apostel Lehre in ihren Kirchen / so bereits schon erbauet / oder ins künfftige möchten erbauet werden / predigen / die *Sacramenta* der H. Tauffe und Altars / mit ihren üblichen *Ceremonien*, jedoch ohne alle Ketzerey nach der Richtschnur der Augspurgischen *Confession* verrichten / und verreichen mögen / ohne aller Geistl. und Weltlichen / wie auch aller anderen irkeiner Personen Wiedersprechung und Hinderung: Welche Freyheit Wir ihnen mit diesen Unseren Brieff / nun / und zu ewigen Zeiten gnädigst wollen verliehen haben. Auch befreyen Wir hiemit gemeldte Schul-Meister und Prediger / von allen / so woll gemeinen als *privat*-Auflagen / auch von allen anderen Schaarwercken / Beschwerden / und Zinsern / und thun sie / ihre Güter / und Vermögen / der Kirchen Freyheit zuschreiben. Solches / daß allen und jeden / denen daran gelegen / insonderheit aber unseren Marxenburgischen *Oeconomis* und Haup-Leuten / auch unseren Tiegenhöfischen *Tenutariis* nebst allen anderen / derer *Jurisdiction* obberührte Einwohner unterworffen seyn / zuwissen gethan werde / befehlen Wir ernstlich / und daß sie vorbesagte Teichgräfen / Aeltesten / und gantze Gemeine obbemeldter Werdere / bey diesem *Privilegio* Schulmeister und Prediger zubestellen / und bey allen denen von Uns darinnen verliehenen

Frey-

Freyheiten erhalten / und erhalten laſſen ſollen / ohngeachtet aller Brieffe / ſo dieſem zuwieder vieleicht ſchon ausgegangen / oder ins künfftige ausgehen möchten ; die Wir hiemit ausdrücklich und *expreſſe* für unkräfftig erklähren / bey Unſerer Königlichen Gnade. Deſſen zu Beglaubigung haben Wir gegenwärtigen Brieff mit Unſerer Hand unterſchrieben / und mit des Reichs Inſiegel zubekräfftigen befohlen. Gegeben in Cracau / den 24. *Febr.* im Jahr des HErren 1633. Unſerer Reichen / des Polniſchen im Erſten / des Schwediſchen aber im andern Jahr.

(LS.) *Vladislaus Rex.*

§. 4. Zu dieſer Zeit hatten die Werderſchen wegen ihrer *Religion* von den Catholiſchen guten Frieden / zumahlen / da der Churfürſt von Brandenburg *George* Wilhelm / das Groſſe und kleine Marienburgiſche Werder / bey dem Anno 1629. den 7. *Septembr.* zwiſchen Pohlen und Schweden / durch Vermittelung des Churfürſten auf 6. Jahr getroffenen Stillſtand / *ſequeſtri loco*, mit ſeinem Volck beſetzet hatte / und deswegen auch Anno 1634 den 30. *Junii* einen Buß-Beth- und Faſt-Tag im Werder zu halten gebothen hatte. Doch weil Anno 1635. den 12. *Septembr.* die Cron Pohlen mit der Schwediſchen Königin Chriſtina zu Stums-Dorff im Polniſchen Preuſſen nahe bey dem Städtchen Stuhm / auf 26. Jahr Friede machte / wurde auch dieſes mit eingerücket / daß die Römiſch-Catholiſche Prieſter wie zu vor ihren Gottesdienſt / ſo wol im Marienburg als auch in deſſen Werdern / in den gewöhnlichen groſſen Kirchen halten / und ſich gemäß des Königlichen *Privilegii* gegen die Lutheriſchen erweiſen ſolten. Muſten alſo die Lutheriſchen ihre Kirch-Häuſer wieder einnehmen / und die groſſe Kirchen denen Catholiſchen laſſen. Zu Neuteich wurde noch Anno 1636. *Dom Lætare* in der groſſen Stadt Kirche Lutheriſch geprediget / allein *Dom. Invocavit* folgenden Jahres hatte ſchon der *Pleban* die Schlüſſel von gedachter Kirche zu ſich genommen / und die Gemeine muſte nachdem auf dem Raht-Hauſe ihren Gottesdienſt halten.

Neuteich Kirchen Buch.

§. 5. Indeſſen gieng der König *Vladislaus* mit den Gedancken umb / daß er unter den *Proteſtiren*den und Römiſch-Catholiſchen einen ewigen Frieden ſtifften möchte / und deßwegen ſchrieb er Anno 1645. aus / ein *Colloquium Charitativum*, welches den 28. *Auguſti ejusdem Anni* zu Thoren ſeinen Anfang nehmen ſolte / welches auch den 1. *Septembr.* ſeinen Zweg erreichete / aber mit ſchlechtem *Succeſs*, wie die *Acta Colloquii Thorun.* und Herr Hartknoch in ſeiner *Hiſt. Eccleſ.* weitläufftig darthun.

§. 6. Anno 1648. nachdem Tode *Vladislai* war in Pohlen ein *Interregnum*, und wurde abermahl von Römiſch-Catholiſcher Seiten gegen die *Proteſtanten* viel *tentiret*, doch wurde ſolches wieder gehoben durch die *General-Confœderation*, welche auch denen Werderſchen den Schutz ihrer *Privilegien* verſicherte. Dazu kam / daß Anno 1649. der *Cardinal Joh. Caſimirus*, der kurtz vor dem Tode ſeines Herrn Brudern vom Vater her / der *Cardinal*-Würde ſich begab / zum Könige in Pohlen / erwehlet ward / und derſelbe muſte gleich ſeinem Herrn Bruder / dem *Carolo Ferdinando*, Biſchoffe zu Breßlau / wegen der Fürſtenthümer in Schleſien / *Oppeln* und *Ratibor*, welche ehemahls *Vladislao* auf gewiſſe Maaß verpfändet geweſen / und die Einwohner daſelbſt bey ihrer Evangeliſchen Religion / und Gewiſſens Freyheit ſolten gelaſſen werden / mit einem Eyde beſtätigen / daß ſie die *Privilegien* der vorigen Könige erhalten / und die Evangeliſche ſchützen wolten. Dorfften alſo die Römiſch Catholiſche nicht viel Neuerungen im Lande machen.

Beſiehe die *Declaration* König *Johannis* III. *n.* 1. *p.* 129.

§. 7. Anno 1654. ging abermahl der Krieg mit Schweden und Pohlen an / ſo daß Anno 1655. im *Julio*, ſchon Warſchau und Thorn von dem Schwediſchen Könige *Carolo Guſtavo* eingenommen / und alle Jeſuiter aus Thoren verlauffen waren. In dieſes Spiel kam auch Anno 1656. der Heldenmüthige Churfürſt von Brandenburg Fridrich Wilhelm / als er *Mediator* des Friedens ſeyn ſolte zwiſchen Schweden und Pohlen / allein es wurde viel Blutes dabey vergoſſen. Damahls hatte der König in Schweden / auſſer Dantzig / daß gantze Pohlen eingenommen / und auch das Werder mit ſeinem Volck beſetzet. Zwar waren aus den Werdern Zuhörer und Prediger geflüchtet / und hatten ſich theils nach Marienburg /

jenburg / Chriſtburg / Neuteich / und Elbing begeben / deswegen auch die Soldaten in den verlaſſenen Höfen ſchalteten und walteten wie ſie wolten; doch gieng das Evangelium in den Städten / unter *Protection* des Königes in Schweden friſch fort / ſo daß auch Herr *Laurentius* Fiſcher der Aeltere / damahliger Prediger in Neuteich / auf dem Catholiſchen Kirch-Hoffe und in der groſſen Kirche ungehindert ſein Ambt hat verrichten können. Denn in eben demſelben 1657ten Jahr den 1. *Febr.* hat Herr Fiſcher auf Begehren Hrn. *Chriſtian Alefelds*, *Majoren* und *Commend.* zu Neuteich / dem Hrn. Quartier-Meiſter *Auguſto Albrecht* Bäyer / auf dem Catholiſchen Kirch-Hoffe eine Leich-*Sermon ex Ioh. 5. v 13* gehalten / und abermahl dem Hrn. Fähnrich *Georgio Gersdorff* aus Liefland gebürtig / in der groſſen Kirche beym Grabe eine Leich-Rede gethan / wie auch in eben demſelben Jahr / und in derſelben Kirche 2. Leich-Predigten verrichtet / eine / dem Schultzen von Myrau / die andere dem Neuteichſchen Brauer. Auch ſetzte in dieſem Jahr der Schwediſche König / in Elbing / ein *Conſiſtorium*, welches genennet wurde / *Conſiſtorium Palatinatus Mariæburgenſis*, darinnen war *Præſes* Herr *M.* Klug / Pfarrer in der groſſen Pfarr-Kirche / und ſeine beyde *Collegen*, (auſſer den anderen *Juriſten*,) als Herr *Corell* und *Sibert* waren *Aſſeſſores*. Neuteich Kirchen B.

§. 8. Anno 1659. ſchlug der Fürſt *Georgius Lubomirski* die Schweden aus dem Werder / und im folgenden 1660. Jahr wurden / nach dem Oliviſchen Friedens Schluß / die Prediger von den Gemeinen im Werder / wieder von neuen beſtätiget / oder auch beruffen / und beym *Miniſterio* zu Dantzig oder im *Conſiſtorio* zu Elbing *examiniret* und *ordiniret*. Im groſſen und kleinen Marienburgiſchen Werder war zwar zwiſchen den Römiſch-Catholiſchen und Lutheriſchen Friede / ſo daß die Lutheriſchen ihr freyes *Exercitium Religionis* hatten / doch wurden die Gemeinen offt ſehr gedrucket mit allerhand Beſchwerden und Auflagen. Denn wenn Taufſungen und Trauungen vorgiengen / pflegten die *Plebanen* oder ihre *Vicarien* an Fleiſch und Bier ein übriges zufordern / auch überſetzten ſie die Leute mit vielem Gelde / bald in dieſen / bald in anderen *Accidentien*, auch in Forderung der *Calende* und Witteltags. *Manuſcript. Lindenau.*

Dazu

Dazu auch kam / daß sie sich der *Iurisdiction* über die Lutherische Prediger und ihre Kirch-Häuser anmasseten / sie offt ins Marienburgische *Consistorium* bey geringster Gelegenheit laden liessen / die Kirchen-Häuser versiegelten / den nöhtigen Bau verhinderten / und wenn noch etwas gebauet war / sehr hart mit Gelde bestrafften.

§. 9. Solches ertrugen so woll die Prediger / als auch die Lutherische Gemeine mit Gedult / weil sie es nicht ändern konnten / zumahlen da der König Joh. *Casimirus* denen *Religions*-Verwandten von der ungeänderten Augspurgischen *Confession* nicht gar zu gnädig war / sondern denen Bischöffen in Verfolgung der *Dissidenten* sehr durch die Finger sahe. Dannenhero kam es auch / daß Anno 1662. der Wey-Bischoff und *Culm*ischer *Officialis Stanislaus Dzianoth* beyde Prediger / von Groß-Lichtenau und Groß-Leßwitz ins *Consistorium* laden ließ / deßwegen / daß sie im wehrenden Schwedischen Kriege / oder auch bey dem Friedens Schluß / auf die Catholische Kirchhöffe gegangen / *Collecten* gelesen / und *parentiret* hätte / welches aber die Teichgräff und Geschwornen mit 40. Reichs-Tahler abmachten / darüber sie auch quitiret wurden / den 20. *Iunii*. Wurde also *decretiret*, daß die Lutherische *Prædicanten* hinfüro bey Begrabung der Leichen auf die Kirch-Höffe nicht gehen solten / ihr Ambt daselbst bey der Leiche zuhalten. So wolten auch Anno 1665. die Jesuiten zu *Kaselizke* auf den Heybuden / ein Kind von dem Lutherischen Prediger nicht tauffen lassen / sondern verhinderten es biß auf 3. Wochen / da es denn der Vater in der Eyl fortnahm und brachte es nach Stüblau ins Dantziger Werder / daß es daselbst getauffet würde. Zwar geschahe es / daß Anno 1668. vorgedachter König *Casimirus* bey seinen Lebens-Zeiten der Pohlnischen Crone abdanckete / und sich in Franckreich nach *S. Germain* ins Kloster begabe / an dessen Stelle Anno 1669 *Michael Thomas Corybuth Wisniowizki* den 19. *Iunii* zum Polnischen Könige erwehlet / und den 29. *Septembr.* am Michaelis Tage in Kraka̅u *solenniter* gekrönet wurde; allein auch diese Regierung und Schutz der *dissidirenden Religions*-Verwandten daurete nicht lange / weil Anno 1674. nach dem Tode des Königes Michaelis / ein *Interregnum publiciret* wurde / da die Bischöfliche Gewalt denen Hrn. *Plebanen* und ihren *Vicariis* ein

Manuscript Authent.

vieles

vieles bey Unterdruckung der Lutheriſchen Gemeinen im Werder zulieſſe. Weil nun aber nach dieſem allen *Iohannes Sobieski* Cron-Groß-Feld-Herr/ Anno 1675. am Dnieſter einen herrlichen Sieg wieder die Türcken erhalten/ wurde er Anno 1676. in Krakau zum Könige gekrönet/ und beſchwur auch zugleich die gewöhnliche *Pacta*, der von Anno 1575. gemachten *Confœderation* wegen der *Diſſidenten* im Reich/ deswegen ſich die Werderſchen nicht ſäumeten/ſondern bey dieſem löblichen Könige umb *Confirmation* ihrer *Privilegiorum* anhielten/ welches ſie auch Anno 1677. den 30. *Ian.* in Lateiniſcher Sprache gnädigſt erhielten/ ſo daß das *Privilegium Vladislavianum* von Wort zu Wort beygeſetzet/ und dieſe Worte zugeſetzet wurden/ ſie lauten aber verteutſcht alſo:

§ 10. Wir Johannes *III.* von Gottes Gnaden/ König in Pohlen/ Groß-Fürſt in Littauen/ Reuſſen/ Preußen/ *Samaiten*, *Kiow*, *Wolinien*, *Podolien*, *Podlachey*, Lieff-Land/ *Smolensko*, *Severien*, und *Cernichowien &c. &c. &c.*

Thun kund durch dieſen Unſeren gegenwärtigen Brieff/ allen und jeden denen hieran gelegen/ daß obgleich Wir bey unſerer glücklich gehaltenen *Inauguration* und Crönung/ aller Stände Einwohner und Unterthanen Unſers Reichs/ und zugehörigen *Provincen*, Freyheiten/ *Privilegia* und Rechte/ mit Unſerem Eyde beſtätiget und bekräfftiget/ nichts deſto minder/ da Uns ein eigener Brieff mit dem *Privilegio* Unſers Seel. Vorfahren *Vladislai IV.* wegen gewiſſer Freyheiten der Augſpurgiſchen *Confeſſions*-Verwandten/ in Ausübung ihrer Religion/ welches vormahls denen Erbahren Teichgräffen/Aelteſten/und der gantzen Gemeine/ im groſſen und kleinen Werder Unſerer Marienburgiſchen *Oeconomie* gnädigſt gegeben/ und denen Marienburgiſchen Stadt-*Acten* einverleibet iſt/ mit Unſerer Stadt Marienburg Siegel eingehändiget iſt/ dabey *ſuppliciren*de im Nahmen der beyden Werder Aelteſten/ daß Wir ſolches vorgeſetztes *Privilegium* mit Unſerer Königlichen Authorität bekräfftigen/ und gnädigſt gut heiſſen möchten. Wenn Wir denn gedachtes *Privilegium* vor unverfälſcht erkennen/ deſſen Innhalt dieſer iſt: Wir *Vladislaus IV.* von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Beſiehe
Als haben Wir das vorgedachte *Supplicatum* gnädigſt angeſehen/ und p. 83.

nöhtig erachtet/ beygesetztes *Privilegium* zu *approbiren*, *ratificiren* und zu *confirmiren*/ dabey denn auch Unser Gnädiger Wille ist/ daß solches allezeit unverbrüchlich/ fest und steiff gehalten/ auch von Unserm jetzigen Haupt-Mann und Marienburgischen *Oeconomo* über die beschriebene Freyheiten der benannten Aeltesten und Gemeinen/ wie auch den Dienern der Augspurgischen *Confession* gehandhabet werde. Zu dessen mehrer Bekräfftigung/haben Wir gegenwärtigen Brieff/ mit unserer eigentlichen Königlichen Hand unterschrieben/ und mit dem Reichs Insiegel bestätigen lassen. Gegeben zu Warschau. Den 30. *Jan.* Anno 1677. im 3ten Jahr Unserer Regierung.

Johannes Rex. (LS.) *G. W. C.*
Joh. Stanislaus Witwicki *Regens Cancellar.*
Abbas Plocens. Inful. Olicens. *Regni.*

Das dritte Capitel.

Was in Religions-Sachen unter Johanne III. vorgegangen.

§. 1.

Eben zu derselben Zeit/ beklagten sich die Geschworne Aeltesten der beyden Werder über den Unfug und Ungebühr der Catholischen Geistlichkeit wegen der Neurungen/ die sie machten bey dem *Decem*, Trauungen/ Tauffen/ Begräbnüssen/ *Calende*, und anderen Gefällen; deswegen eine *Commission* angestellet wurde/ von dem Erlauchten und Hochwürdigen Culmischen Bischofe Herrn Herrn Johann *Malachowski*, in dem Schloß Marienburg/ den 11. *Jan* Anno 1677. welche auch so weit ihre Endschafft erhalten/ daß nach gütlichem Vergleich dieses folgende *Instrument* ist aufgerichtet worden. §. 2. *Bern-*

§. 2. *Bernhardus Sasin, Decanus Cathedralis Culmensis, Archipresbyter* im Fürsten Werder/ Johann *Wolowski*, Ermländischer Thum-Herr und *Præpositus* in Straßburg/ Ihrer Königlichen Majestät *Secretarius* von dem Erlauchten und Hochwürdigen Herrn/ Herrn Johann *Malachowski*, von Gottes Gnaden Bischof zu *Culm* und *Pomesan*, der *Mogilnicen*sischen *Abbatey* ewigen *Administratori*, zu Verrichtung des unterschriebenen/ verordnete *Commissarii*.

Nachdem Wir von Ihrer Erlauchten Hochwürdigen Gnaden Herren/ Herren Bischof zu *Culm* und *Pomesan*, auf Inständigkeit und Bitte sämbtlicher Einwohner der beyden Marienburgischen Werder (so vor jetzo *immediate* zum Schloß Marienburg gehören/) *Commissorial*-Brieffe zur *Commission* in Marienburg empfangen/ wegen gewisser eingefallener Zwistigkeiten/ zwischen obgedachten beyden Grossen und Kleinen Werderschen Untersassen/ und denen Geistlichen in beyden Werdern/ welche Wir auch vermöge Inhalt dieser *Commission* und Schrifft entrichtet/ in dem auf heutigen Tag *præfigir*ten und eingefallenen *Termin*: sind Wir in Gegenwart derer Wollgebohrnen Herren *Heinrici de Beaulieu*, Ihrer Königlichen Maj. Obristen/ und der Marienburgischen *Oeconomie Administratori*, wie auch *Adriani Kitnowski*, *Vice-Oeconomi*, der Parten *Prætensiones* zuvernehmen und zu *examini*ren erschienen/ und haben obgedachter *Commission* zu folge/ nachdem Wir denen Parten/ nemlich den Werderschen/ durch die Geschworenen und den Geistlichen der beyden Werder vor Uns zuerscheinen angezeiget/ die *Iurisdiction* zur *Commission fundir*et/ und dieselbe durch den *Ministerialem Regni*, dem vorsichtigen *George Lisowski* zu *publici*ren befohlen/ von welcher *Publication* er auch seine *Relation* gethan hat. Wiewol nach *fundir*ter *Iurisdiction*, hat das beschwerte Theil nemlich die Werderschen/ durch die Geschwornen/ sonst Teichgräffen genannt/ Kirchen-Vorsteher/ und Aeltesten aus den Dorffschafften *Deputir*ten/ **ihre** *Gravamina*, **wegen der** *Decem*, **Trauung/ Tauffen/ Begräbnüssen/** *Calende*, **und anderen Gefällen oder** *Accidentien* **der Prediger und Schul-Meister schrifftlich eingehändiget/nemlich/daß sie in solchen** *Accidentien* **über Uhr-alten Gebrauch und Gewohnheit/ von den Priestern** beschweret

und gepreſſet / und ſolches zwar in Gegenwart der ſämblichen Geiſtlichkeit / welche faſt aus denen gantzen Werdern verſammlet zugegen geweſen. Dieſelbige Geiſtliche / haben auch durch den Erlauchten Ehrwürdigen Johann *Nyczkowski*, Marienburgiſchen Ertz-Prieſter / und *Pomeſani*ſchen *Official*, auf die *Puncta* der eingehändigten *Prætenſionen* und *Gravamina* ſchrifftlich und mit Worten beantwortet / und nach vielen deswegen gehabten / hin und her geführten *Controverſien*, Streitigkeiten / und Gegen-Reden / endlich die Parten in eine einſtimmige gütliche Einigkeit und Bewilligung über obgedachte *Gravamina* ſich eingelaſſen / und wie dieſelbe vermöge obgedachter *Commiſſorial*-Vollmacht und Schrifft verglichen / und vorberichtete Streitigkeiten folgender Geſtalt beygeleget:

1. **Weil wegen des** *Decems* **keine Ungewißheit iſt** / ja auch die Werderſchen ſelbſten dem nicht wiederſprechen können / noch denſelben / ſo viel ſie abgeben / vorbehalten mögen / weil ihre *Privilegia* davon ausdrücklich melden / dannenhero ſie auch ohne einige Wieder-Rede / ja gut und freywillig / wie ſie es vor dem gethan / auch jetzt abzugeben ſich *ſubmittiren* / doch aber alſo / daß ſie **vermöge dem** *Oeconomi*ſchen *Decret*, ſo Anno 1609. den Sonnabend vor dem anderen Sonntage nach *Trium Regum* deßwegen geſprochen / dem Pfarr-Hrn. den ſchuldigen *Decem* bey eines jedweden Dorff-Schultzen von den Pfarr-Kindern und Einwohnern des Dorffs / **innerhalb 2. Wochen nach dem Feſt des H. Martini abgeführet werde / im guten lauteren Getreyde / ſo wie es einem jeden der Seegen GOttes beſcheret / und zwar an gutem Marienburgiſchen Maaß**; hernach dem Pfarr-Hrn. deſſelben Ortes zuſammen abführen / und durch den Kirchen-Vorſteher oder Schultzen abgeben ſollen

2. Was anlanget die Hochzeiten oder **Trauungen** / ſollen **davor alle Nachbaren / auch ihre Kinder und Verwandten / welche Nachbarliche Huben und Gründe beſitzen** / auch **an ſtatt Fleiſch und Bier** / wie ſie vor Alters dem Pfarr-Herren gewohnt zu geben / **wenn ſie zuvor einen Zettel von dem Pfarr-Herrn oder ſeinem** *Vicario* **genommen** / 2 **fl Polniſch** / an der

im

im Werder gangbaren Müntze / die Armen aber 15. Groſchen / zu zahlen ſchuldig ſeyn.

3. Von Verrichtung der Tauffe / ſollen die Werderſchen / wenn ſie wie obengedacht / einen Zettel nehmen / dem Pfarr-Herrn 1. Floren 15. Groſchen Polniſch die Armen aber 15. Gr. zahlen und erlegen / dagegen verſprechen auch die Herren Prieſter / daß ſie ſolche Zettel niemand wegern; ſondern denen / ſo ſie entweder ſelbſt / oder durch eine andere erbare Perſon begehren und fordern ſolten / ohne einige Verzögerung und Aus-Rede / auf das erſte Begehren und Anforderen / unangeſehen / daß auch ein Groll / Haß oder Feindſchafft zwiſchen dem Pfarr-Herren / und dem ſo den Zettel begehrt auszugeben. In Abweſenheit aber des Pfarr-Herrn oder deſſen *Vicarii*, iſt es gnug / daß der / ſo den Zettel begehret / den Kirchen Vater erſuchet / und ihm das Prieſterliche Gebühr ableget.

4. Wenn eine Leiche / ſie ſey an welchem Ort ſie wolle / zu Grabe getragen wird / und durch den Lutheriſchen Prediger eine Leich-Predigt gehalten wird / ſoll der Pfarr-Herr vor das Begräbnüß 2. Floren / wenn ſie aber ohne Leich Predigt begraben wird / 1. Floren empfangen. Es werden auch die Werderſchen bey der alten Gewohnheit erhalten / daß der Lutheriſche Schul-Meiſter / aber nicht der Prediger / vor der Leiche auf den Kirchhoff gehen mag und könne. Denen Kirchen Vätern allein / wird das Begräbnüß frey zu haben vergönnet. Vor jeden *Puls* zulauten ſoll 10. Groſchen erleget werden / welches der Kirchen-Vater einnehmen / und zur Kirchen Nothdurfft in den Kirchen-Kaſten verwahren und beylegen ſoll. *Rationem Vid. L. 2. c. 2. §. 9. p. 88.*

5. Es verſprechen auch die Werderſchen / daß ſie die *Calende* auf Weynachten zu gebührender Zeit / altem Gebrauch nach / in guter Quantität geben wollen / nemlich dem Pfarr-Herrn einen truckenen Schweins-Kopff / eine Bradwurſt / einen Schwein-Fuß / eine Schüſſel voll Erbſen / einen halben Saltz / ein Haußbacken Brodt / und 15. Lichte: Dem Schul Meiſter einen halben Kopff / Bradwurſt / Erbſen / ein Quartier Saltz und 8. Lichte. Auf Oſtern zum Wittel-Tag dem Pfarr-Herrn / 15. Eyer und ein Haußbacken Brodt / dem Schul-Meiſter 8. Eyer und ein Brodt.

6. Uberdaß / versprechen auch die Werderschen des grossen und kleinen Werders **dem Schul-Meister zum Unterhalt** zugeben / jährlich bey Abgebung des *Decems* aus jedem Hause ½ Roggen / wie auch alle Quartal aus jedem Nachbarlichen Hause / 2. Groschen ein jeder Eigengärtner 1½ Groschen und von den Miets-Gärtnern 1. Groschen den Kirchen-Vorstehern / und die Kirchen Vorstehere dem Schul-Meister abzugeben. Die Schul-Meister aber sollen ihrer schuldigen Pflicht nach / desto embsiger und fleißiger seyn / und **täglich**: nemlich **des Morgens / Mittags / und Abends die Beth-Glocken in den gewöhnlichen Stunden unnachläßig abwarten** Im übrigen sollen die alten Rechte / so woll wegen Baues der Kirchen / Pfarr-Häuser und Schulen / Stärckung der Zäune / so woll am Kirchhoff und anderswo / wie auch anderen nöhtigen Unterhaltungen und nothwendigen Bau / wie vorhin / also auch noch weiter gehalten werden.

Diese Vereinigung und Vertrag / ist aus freywilligem *Consens* der Parten geschlossen und eingegangen / so woll mit Unseren / als auch des Wohlgebohrnen obgedachten Herren / *Administratoris* und *Vice Oeconomi*, wie auch der Geschwornen der beyden Werder / Händen unterschrieben und bekräfftiget / daß sie ewig in ihren Kräften verbleiben. Wie Wir denn dieselbe zur Bekräfftigung / an Ihrer Erlauchten Hochwürden den Herren / Herrn Bischoff zu *Culm* und *Pomesan* zu *remittiren* vorbehalten haben / und selbige in gebührender *Observantz* hiemit *remittiren*. *Actum & Datum* im Königlichen Schloß Marjenburg den 11. des Monaths *Ianuarii* Anno 1677.

Bernhardo Saßn, Decan. Cathedr. Commiss.
Heinricus de Beaulieu. Obr. I. K. M. Admin. Oecon. Mariæburg.
Casimirus Sezeponski. Dec. Stum. Par. Könisdorff.
Ioh. Wolowski. Canon. Warm. Præpos. Brodnic. Commiss.
Ioh. Nyczkowski. Dec. Mariæburg. Offic. Pomesan. suo & Clerie nomine.
Iac. Breyer. Dec. Neuteich.

Jac. Kolter. Teichgräff.
Gerge Hein / Teichgeschorner.
Michael Gerth / Teichgeschw.
Merten Neumann / Teichgeschw.
Joh. Treuge / Teichgräff.
Salomon Stobay / Teichgeschw.
Gabriel Fademrecht / Teichgeschw.
Paul Döring / Teichgeschw.

Bar-

Barthold Peltzer / Kirchen-Vorsteher.
Jacob Nicolai Kirchen-Vorsteher.
Salomon Krüger Kirchen-Vorsteher.
Jacob Meyenreiß / Kirchen-V.
Peter Basner/Gutmann.

Johannes *de Malachowski*, von Gottes Gnaden und des Apostolischen Stuhls wegen / Bischoff zu *Culm*, und *Pomesan*, Abt zu *Mogilund*.

Thun kund und bekennen mit diesem Unserem gegenwärtigen Brieff / allen und jeden / denen hieran gelegen / und ins künfftige jemand gelegen seyn möchte / daß Wir obbeschriebene *Commission* und Vereinigung / so von beyden Parten gut und freywillig eingegangen / in allen und jeden *Puncten*, *Clausulen*, und *Conditionen* zu *approbiren* / *confirmiren*, und *ratificiren* beliebet haben / wie Wir demnach dieselbe hiemit *approbiren*, *confirmiren*, und *ratificiren*, und begehren / daß dieselbe steiff und fest möge gehalten werden. Zu mehrer Bekräfftigung und Zeugniß dieses / haben Wir gegenwärtigen Brieff mit Unserer Hand unterschrieben / und mit dem Insigel zubekräfftigen anbefohlen. Año 1677. den 7. des Monaths *Januarii*.

§. 3. Nach dieser *Commission*, war es einige Jahr still; aber nicht lange hernach / fiengen hin und wieder die *Plebani* sich grosser Gewalt anzumassen / denn es geschahe / daß wenn neue Kirchen gebauet oder nur gebessert wurden / alsobald *Inhibitiones* mit schweren Drau-Worten eingeschicket wurden / oder man pflegte auch die Kirchen-Häuser zuversiegeln / die Lutherische Prediger ins *Consistorium* zu laden / und sie *propter Contumaciam* zuverdammen und zuverbannen. So ist es ergangen im kleinen Werder zu Fischau Anno 1688. als die Gemeine ihr baufälliges GOttes-Hauß bessern wolten / denn sie musten ein schweres Geld erlegen / und viel Troubeln dabey ausstehen: und doch war Anno 1689. Herr *Officialis* nicht *content*, sondern ließ ihnen ansagen / daß Dach von ihrer Kirche innerhalb 14. Tagen abzuwerffen / oder er wolte es durch seine Leute mit Gewalt wieder abreissen lassen. So gieng es auch in demselben Jahr den Katzenasern / als sie ihr Kirchen-Hauß in etwas *reparir*en wolten / denn als es Herr *Officialis* erfuhr / ließ er bey 1000. Ducaten

Besiehe die *Declaration Joh. III.* mit mehrerem.

Graßam. der Werderschen / an die *Minister. Regni Gener.*

Ducaten Straff ansagen / nicht daß gringste zurühren. Der Herr *Administrator*, und die Gemeine zu Katzenaß / erinnerten den Hrn. *Officialen*, der *Privilegien*, und der letzten Bischöfflichen *Commission*; da er denn zwar anfänglich zu bauen frey gab / aber den Tag darauf / ließ er wieder durch den *Notarium Consistorii* ansagen bey Leibe nichts zu bauen. An der Schadwaldtischen Kirche im grossen Werder / wurde auch nur ein Stück von der Wand *repariret* / aber deswegen wurde das GOttes-Hauß vom Herrn *Official* versiegelt / und der GOttes-Dienst dem Herrn Prediger schrifftlich untersagt bey Straffe der *Excommunication*, und fernerer Bedrohung ihn in Verhafft zu nehmen / und nach dem Reichs-*Tribunal* wegzuführen. Anno 1695. im *October*, brachen die Groß-Lichtenauer ihre alte Kirche ab / und richteten wieder zwischen den 19ten und 20ten *Trinit.* eine neue auf / allein Herr *Officialis* schickte alsofort eine schrifftliche *Inhibition* an sie / bey 2000. Ungarischen Gülden Straffe / und da sie sich nichts daran kehreten / abermahl eine andere bey 4000. Ungarischen Gülden Straffe / sie baueten aber doch weg / und kehreten sich an keine *Inhibition* / endlich kam der ordentliche *Pleban* Herr *Dombrowski*, *Canon. Vladislavienſis*, und wolte persöhnlich den Bau hindern / ließ sie auch vor das *Official*-Ambt ausladen / aber sie stunden nicht / deswegen ließ er Anno 1696. den Hrn. Prediger / die beyde Schultzen / *Stobay* und Schaplau / alle aus Groß-Lichtenau / jeden absonderlich nach *Peterkau* vors *Tribunal* laden / ließ auch den 12ten *Jan.* die eine Kirchen Thür zusiegelen mit dem Insiegel aus dem *Tribunal*, allein Sonnabend drauff / wurde solch Siegel / durch 2. Ambts-Diener aus Marjenburg in Beyseyn 2. Teichgeschwornen / Schultzen und Schöppen höflich abgenommen / und im Marjenburgischen Stadt-Gericht abgezeuget / nach diesem wurde an Ihre Königliche Majestät *supplicirt*, und zwey reiseten als *Deputirte* zum Könige / und brachten nicht ohne grosse Unkosten den 6ten *Febr.* völlige Sicherheit.

§. 4. Aber auch die Lutherische Prediger muſten zu dieser Zeit viel ausstehen. Denn es war nicht genug / daß sie verbannet / und auf mancherley Art geängstet wurden / sondern sie legten auch gewalthätige Hand an sie / als wie damahls. Anno 1695. den 4. *Febr.*

Beſiehe die *Declaration* König Joh. III. *n.* 6.

Febr. dem Lichtfeldiſchen Herrn Prediger Jacob *Zilichius* geſchehen/ der auf öffentlicher Straſſe von einigen *Plebanen* aufgegriffen/ und jämmerlich zerſchlagen; der Tiensdorffſche Prediger aber Herr Leonhart Wechter in der Nacht vom Bette weggerafft/ auf einen Schlitten geſchmiſſen/ und beym Herrn *Suffraganeo* abſcheulich mit Prügeln abgerichtet ſind/ wie aus der bald folgenden Klage der Werderſchen/ und *Declaration* Ihrer Königlichen Majeſtät mit mehrerem erhellet. Man hat auch ſolches dem Fiſchauiſchen und anderen Predigern gedräuet/ und ſich eine völlige Gewalt über ſie angemaſſet: zumahlen weil ſie bey Tauffen und Trauungen denen Lutheriſchen Predigern eine Quitantz oder Zettel zu geben beordert waren/ welches ſie einen Frey Zettel oder *Licentiam* nennten/ gleichſam als wenn ſie den Evangeliſchen Predigern einen Frey-Zettel gaben zu trauen und zu tauffen. Und daher geſchah es auch/ daß wenn die Evangeliſchen Prediger taufften oder traueten/ ſo wie es die *Malachow*iſche *Ordination* mitbrachte/ und hatten in Abweſenheit des *Plebans* oder *Vicarii* keinen ordentlichen Zettel von ihnen erhalten/ daß ſie dennoch von ihnen ſehr verfolget und gedrucket wurden. Giengen ſie etwa über einen Kirch-Hoff oder geiſtlichen Grund/ auſſer den Leich-Begleitungen/ ſo wurde ihnen von den Catholiſchen hart gedrauet/ vielmahln wurden ſie geſchimpffet/ auch wol geſchlagen; als wie es Anno 1704. dem Wernersdorffiſchen Prediger/ Herrn Gottfried Steinhauer/ in Marienburg bey der Jeſuiter Schul/ wie er übers Schloß gehen wollen/ wiederfahren. Starb etwa ein Lutheriſcher Prediger/ ſo iſt es von dem *Conſiſtorio*, oder *Loci Ordinario* der Gemeine hart verbohten worden/ ihn zu belauten/ ja es wurde auch ſonſt ſo fort der Cörper *arreſtiret*, nicht eher anderwerts zubegraben/ biß vorher ein ziemliches war bezahlet worden. *Malach. Commiſſ. n.* 3.

§. 5. Auch die Gemeinen ſelbſt/ ſind offt von dem *Conſiſtorio* und *Plebanen*/ oder dero *Vicariis* ſehr unbillig beſchweret worden. Denn bald wurden ſie in den Biſchöflichen *Viſitationibus* mit ſchweren Auflagen beleget/ oder ſie wurden auſſer den Eheſachen ins *Conſiſtorium* ausgeladen/ und wenn ſie *Forum excipiret*, verbannet: Einige wurden mit Prügeln geſchlagen/ in den *Accidentien* hoch überſetzet/ und auf allerhand Art und Weiſe gedrucket und verfolget.

Ein merckliches iſt es / was ehemahls Anno 1691 zu Sommerau geſchahe / da ein Todter ſolte begraben werden; denn der *Commendarius* von Fiſchau wolte ſchlechterdings 3. Floren haben / oder ſie ſolten ihn nicht begraben. Die Leute achteten ſolches nicht / ſondern begruben ihn; als der Cörper nun ſchon etliche Tage in der Erden gelegen hatte / wolte ihn der *Vicarius* ſchlechterdings ausgraben. Die Gemeine beſchwerte ſich hierüber bey dem *Conſiſtorio*, allein ſie bekamen dieſen Troſt / daß ſie 45. Floren muſten Straffe geben. Noch ſeltſamer iſt es Anno 1692. den 15. *Septembr.* einem Bauers-Mann auf der Schönhorſter Campe ergangen. Denn als derſelbe nach Neu-Kirch zum Evangeliſchen Prediger gereiſet die Tauffe zu beſtellen / weil beyde Eltern Evangeliſch waren / und dabey auch ſchon dem Catholiſchen *Pleban* ſein Accidentz entrichtet hatte / kommt in Abweſenheit des Vaters der Herr *Pleban* von Gemlitz aus dem Dantziger Werder / mit ſeinem Schul-Meiſter an beſagten Ort geritten / fraget nach dem Vater / und da er höret / daß er nicht zu Hauſe ſey / verlanget er das Kind zu tauffen / die Sechswöchnerin *proteſtiret* darwieder mit vielem Geſchrey und Thränen / er aber nimbt das Kind mit Gewalt aus der Wiege / ohne daß er die Peitſche / die er an der Hand hangen hatte / abgeleget / und tauffet es **Lorentz** / und nachdem er es getaufft / giebt Ers der Mutter wieder / und ſagt: **Nun iſt der Lorentz gebraten.** Solches iſt zwar mit Zeugen im Schultzen-Ambt zu Neukirch ausgeſaget / aber vom *Conſiſtorio* nicht geahntet worden. Deswegen die Gemeinen beyder Werder / das übermachte Unrecht nicht länger ertragen konnten / ſondern ſich höchſtens Anno 1695. den 12. *Febr.* durch Reinhold Wolff Teichgräfen / *George* Söncken / Teichgeſchwornen / und Abſalon Peterſen / Einwohner in der Niederung / bey J. K. Majeſtät Johanne *III.* darüber beklagten / welcher auch folgende *Declaration* ausgefertiget.

Graban. der Werder-ſchen an die Miniſter. Regni Gener.

Gravam. I. §. 6. Daß von E. Ehrw. *Conſiſtorio* in Marienburg wieder das / von den Durchlauchtigſten Königen und J. K. Maj. ſelbſten *approbirte Privilegium Exercitii Religionis*, Augſpurgiſcher *Confeſſion* / an beyde Werder *Inhibitiones* **ausgangen / damit ſie ihre Kirchen nicht** *repariren* / **aus welcher** *Occaſion*, beyde Werder groſſen

grossen Schaden leyden / und eine nicht wenige *Summa* ausgegeben haben.

Declariret J. K. Maj. weilen nich allein so viel *General-Fœderationes*, absonderlich *de Annis* 1632. und 1648. sondern auch absonderlich von den Durchlauchtigsten Vorfahren J. K Maj. verliehene / und von J. K. Maj. selbst *approbirte* und bekräfftigte Rechte / den Frieden zwischen den Wiedrigen in der Religion zuerhalten geloben / und ihnen ein freyes *Exercitium Religionis*, in denen dazu aufgerichteten Kirchen vergönnen und versehen ; welches auch J. K. Maj. gäntzlich zuerhalten mit einem Eyde verbunden: Als *conserviret* auch J. K. Maj. die Werdere bey diesen Freyheiten und Rechten der Religion gütigst / und **verwilliget / ungehindert des Verbots vorberührten** *Consistorii*, **daß sie ihnen die vor Alters zu ihrer Andacht auffgerichtete Kirchen besseren und** *restauriren* **mögen.** *Declaratio.*

(2) Daß daselbige *Consistorium*, und die Ehrwürdige Pfarr-Herren daselbst / dem freyen *Exercitio Religionis* auf allerhand Art und Weise verhinderlich fallen / **indem sie zuwieder der alten Freyheiten und Gebräuchen / des H. Evangelium in denen Kirchen polnisch zu lesen verbieten. Und in der That selbsten verhindern** / *Ir.* daß das Ehrwürdige *Consistorium*, die Prediger mit Ladungen / *Processen* und *Decreten* beschweret / *evocatorie* und ungebührlicher Weise / an seine *Jurisdiction* ziehet und unterdrucket / wieder die Ordnung der gemeinen Gesetzen. *Gravam. 2.*

Auch hierinnen *inhæriret* J. K. Maj. den obgeschriebenen Rechten und *Confœderationibus*, und erhält die bemeldten Werdere bey denen alten Gebräuchen des *Exercitii Religionis*, **und weiln selbige Rechte und** *Confœderationes* **denen Predigern Aug. purgischer** *Confession* **ausdrücklich das** *Forum* **umbschrieben haben / daß wenn sie / aus was für einer** *Occasion* **es seyn wolle / von irgend einem geladen worden / wegen irgend einigerley Sachen und** *Injurien*, **das** *Forum* **nur allein im weltlichen gebührendem Ambte haben sollen / welches auch von denen Predigern der** *Oeconomischen* **Werdere zuverstehen / welche / vermöge dieser** *Confœderationum* **nur allein im** *Oeconomischen* **Ober-Gerichte / als ihrem** *Declaratio.*

Weltlichen gebührendem *Foro*, Red- und Antwort zugeben schuldig seyn: Als *conserviret* J. K. Maj. dieselbige Prediger bey ihrem eigenen und gebührendem *Foro*, und *declariret* / damit sie / ungehindert der Ausruffungs-Ladungen / *Processen*, *Decreten*, auch *Executionen* E. Ehrw. *Consistorii*, frey ihre Aembter nach altem Gebrauch verrichten mögen.

Graham. 3. (3) Daß / da jüngsthin wegen des *Exercitii Religionis* Augspurgischer *Confession* der Fischauische Prediger geladen gewesen / und die Teichgräfen und Geschwornen *inhærendo* ihren Rechten und *Constitutionibus*, das *Forum excipiret* haben / bittende / damit die Sache an das *Oeconomi*sche Ober-Gericht / als wohin sie *ordinarie* gehöret / verwiesen werden möchte / und zugleich *Præjudicata* voriger *Oeconomorum*, als derer Großmächtigen George Kostka / Sendomirischen / und Melchior Weyhers / Marienburgischen Woywoden / von *Anno* 1603. 1608. und 1619. anführten / nicht allein nicht gehöret / sondern auch **die Prediger in** *Contumaciam* **mit einer Verbannungs-Straffe beleget worden.**

Declarat. Hierauf erkläret J. Kön. Maj. eben dasselbige was oben / und *conserviret* die Werder und die Prediger bey denen Rechten und selbigen *Præjudicatis*.

Graham. 4. (4) Daß in eben demselben *Termin*, da die Teich-Gräffen und Geschwornen ihre Rechte vorgezeiget / und wegen des *Fori* streitende / gebethen haben / damit die Sicherheit dem gemeldten Fischauischen Prediger versehen werden möchte / der jetzige *Official*, der Ehrw. Herr Kräfft öffentlich gedrauet hat: **daß eben dasselbige Verhängniß des Predigers wartet / und noch ein ärgeres / als es derer jenigen war / die man mit Prügeln zuschlagen hatte:** J. K. Maj. *eximiren* diesen Prediger von der Geistlichen *Jurisdiction*, und nimmet nicht allein ihn / sondern auch alle andere in Dero Königl. Schutz / **und versichert ihnen allermäßige Sicherheit für Macht und Gewalt** / und theilet / krafft dieses / ein sicheres Geleit vor alle mahl.

Declaratio.

Graham. 5. (5) Daß **dasselbige** *Consistoriam* nicht allein die Prediger / sondern auch andere Einwohner derer Werder / J. K. Maj. Unterthanen **ohne Unterscheid / in Sachen / so nicht ihres** *Fori* und

Juris-

Iurisdiction ſind / zum **Verfang** und *Convulſion* der *Jurisdiction* **E.** *Oeconomi*ſchen **Ober-Gerichts** *evociret* / und mit allerhand *Proceſſen* und *Decreten* die armen Leuthe *aggraviret*: geſtalt es neulichſt einen Einwohner von Schönhorſt mit einer *Excommunication* beläſtiget / und nach der *Execution* in eben derſelben Sache / wiewoll ſie auch ſchon bereits von E. *Oeconom* Ober-Gericht abgethan war / abermahl geladen hat bey 200. Rthlr Straffe. Weil hierinnen die *Oeconomiſche Jurisdiction convelliret* wird / als ſchützet J. K. Maj Dero *Jurisdiction* und *committiret* dem Edlen Johann Iſebrandt / Marjenburgiſchen Jäger-Meiſter und *Adminiſtratori* / und verbindet ihn ernſtlich / damit er ſich bey der *Oeconomiſchen Iurisdiction* niederſetze / und keine Leute unterdrucken laſſe / noch die *Decreta* **E. Ehrw.** *Conſiſtorii*, als welche *nulliter* geſprochen ſind / *exequiren* ſolle. *Declar.*

(6) Daß der Ehrw. **Culmiſche** *Suffraganeus*, und **Tiergartiſcher** / **Roſengartiſcher** / und **Lichtenfeldtiſcher Pfarr-Herr** den 4. Febr. jetzt lauffenden Jahres den **Lichtenfeldtiſchen Prediger** / von öffentlicher Straſſe aufgreiffen; wie auch den andern von **Tiensdorff** aus dem Ambte des Großmächtigen Reußiſchen Woywoden / in der Nacht vom Bette hinraffen / und mit **Prügeln abſcheulich zurichten laſſen.** Jngleichen dem **Schultzen von Roſengart** ohne einige Urſach / ſelbſt geſchlagen hat / daß er etliche Tag hat müſſen niederliegen / welches auch dem andern Nachbarn wiederfahren wäre / wenn er ſich nicht mit der Flucht *ſalviret* hätte. Welches / weil es der gedachte Ehrw. *Suffraganeus* ſich unterſtanden / wider die Würde ſeines Standes / und zu Schwächung der gemeinen Sicherheit zubeginnen. Geſtalt nun J. K. Maj. Jhme ſolches ernſtlich verwieſen / und damit dergleichen nicht mehr vorgenommen werden möchte / mit einer gewiſſen *Reſolution* vermahnet hat; als bleibet J. K. Maj. bey derſelben Vermahnung und *Reſolution*, und nimmet die alſo mercklich beleidigte Leute in ihren Königl. Schutz / und verſichert ihnen / und allen ihren Unterthanen insgemein / vermittelſt gegenwärtiger *Declaration* die Sicherheit / und befielet dem Edlen Marjenburgiſchen *Adminiſtratori*, damit Er ſo woll die Prediger als auch alle andere Unterthanen / *Graham. 6.* *Declar.*

nen / wider alles Unrecht verthädigen / und keine Gewalt thun laſſen / ſondern vielmehr / Krafft Königl. Arms darwieder ſchützen möge.

Grabam 7. (7) Deſſen unterwand ſich auch der Ehrw. *Official*, und ließ im Dorff Alt Münſterberg / einen Einwohner / ſo vor ſein Ambt erſchienen / unerhört / alſo bald / nachdem er ihn *confundiret* / mit Prügeln unſchuldigſt ſchlagen / welches offt geſchicht.

Declar. Auch hierinnen / als in einem gleichen der Gebühr eines Richters keines weges anſtändigen Beginnen / *declariret* J. Kön. Maj. eben dasjenige wie oben / und *committiret* es dem Edlen *Adminiſtratori* obbeſchriebener maſſen.

Grabam. 8. (8) Daß der Ehrw. *Suffraganeus* / als Tiergartiſcher / Roſengartiſcher / und Lichtenfeldtiſcher Pfarrherr / hindanſetzende die alten Ordnungen / und *Commiſſorialiſche* Vergleiche / (und zwar hindanſetzende denjenigen Vergleich / von Anno 1677. ſo auf *Deputation* des in GOTT Ehrw. jetzigen Cracauſchen und damahligen Culmiſchen Biſchoffs / und auf deſſen / als auf eines *Loci Ordinarii Approbation* zu ewigen Zeiten geſetzet worden / worinnen gebräuchlich zu ewigen Zeiten abgehandelt und beſchrieben worden / was die Kirchſpiels-Kinder Augſpurgiſcher Confeßion von denen Sacramenten Pfarrherr-Gebühr zahlen ſollen / nemlich von Tauffen einen halben Thaler / vom Trauen 2. fl. vom Begräbnis auch 2. fl.) nur bloß vor die Bewilligung und Frey-Zettel / mehr drüber fordert und zu 3. und 4. Rthl. ihme zu zahlen befiehlet. Auch

Declar. hierinnen erſiehet J. K. Maj. eine ungebührliche Neuerung und Widerlegung des Vergleiches / und erhält beyde Werder / verſchaffende ihnen Sicherheit / bey denen alten *Ordinationibus*, *Commiſſionibus*, und *Commiſſorialiſchen* Vergleichen / abſonderlich bey dem wie oben in dem *Gravamine* ausgedruckten / und verbietet mehr darüber zu geben / mit dieſer ausdrücklichen *Declaration*: daß ob gleich der Ehrw *Suffraganeus* / oder irgend welcher Pfarrherr die gewöhnliche Gebühr nicht nehmen wolte / mehr fordernde / und wolte folgends die *Actus* des Tauffens / Trauens / oder Begräbniſſes verbieten / nichts deſtoweniger dieſes ungeach-

geachtet und ungehindert eigenen Verbietens/ dergleichen *Actus* üblichen Gebrauch nach/ durch die Prediger verrichtet werden mögen; die gewöhnliche Gebühr aber bey denen Kirchen-Vätern/ oder im Marienburgischen *Oeconomi*schen Ober-Gerichte/ mit einer *Manifestation* abgeleget werden sollen Welchem Ober-Gerichte/ oder dem Edlen *Administratori* J. K. Maj. befiehlet/ damit er sie auf solchen Widerstrebungs Fall abnehmen/ und die vorgedachte *Actus* nicht verhindern lassen möge.

(9) Daß die Ehrwürdige Pfarrherrn/ in Abgebung des *Decems* und *Calende* nicht zufrieden seynde/ daß ihnen die Kirchspiels-Kinder/ dieselbige nach altem Gebrauch/ *Decreten*/ und *Commissorialischen Ordinationibus* gebräuchlich und vollkommen ausgeben/ mehr drüber in derselben Einforderung/ wieder die alte Gesetze und Gebräuche/ die Leute beschweren/ und allerhand Gewalt thun; als der Ehrw. *Dzieracki* Ladekoppischer Pfarrherr/ unlängst unsern Tiegenhoff einen Einwohner/ so ihme den *Decem* abführete/ ein Pferd/ ohne einige Ursach ausspannen lassen/ und es kaum auf vielfältiges Begehren und Ansuchen des Edlen *Administratoris*, endlich in 8. Tagen abgegeben; der Ehrwürdige *Commendar.* in Fischau aber/ in Einforderung der Calende auch beschwerlich fällt. Auch von diesen Beschwerden will J. K. Maj. Dero Unterthanen erleichteren/ und *declariret*/ daß sie nicht mehr über die alten Gebräuche geben sollen/ und befielet dem Edlen *Administratori* ernstlich/ daß er sie wider alle ungebührliche Aufforderungen und Gewalt schützen möge. *Graßam.* 9. *Declar.*

(10) Daß der Ehrw. *Lamkowski*, Neukirchscher *Pleban*, einen von der Gemeine geordneten Todtengräber bey einer Leichbegängniß geprügelt/ und vom Kirchhoffe verjaget/ auch einen anderen an seine Stelle erkieset hat/ hernachmahlen/ da man die Leiche zu begraben brachte/ die Pforte und Thorweg zum Kirchhoffe mächtig verriegelt/ daß die Leute die Leiche/ über den Zaun auf den Kirchhoff übersetzen müssen. J. K. Maj. *improbiret* dieses ungebührliche Verfahren/ und *conserviret* Dero Unterthanen bey der freyen Beerdigung auf dem Kirchhoffe/ die sie von Alters haben/ ohne einige Verhinderung. *Graßam.* 10. *Declaratio*

(11) Wenn

Graham. 11. (11) Wenn die Hauß-Väter das **Catholiſche Geſind manniqmahl auf gebührende** *Occaſion* **ſtraffen müſſen / pflegen ſie vielfältige Beſchwerden und** *Impetitiones* **von dem Ehrw. Pfarr-Herrn zu haben** / und geben dem Geſinde *Protection* / wodurch das Geſinde mehr Willen nimmt.

Declar. Ihro Königl. Majeſt. *committi*ret es dem *Oeconomi*ſchen Amt / damit der Edle *Adminiſtrator* hierinnen einſehen möge / weil es an den Weltlichen Arm gehöret. Damit aber dieſe in Krafft einer ewigen *Ordination*, und *Protection* geſetzte *Declaration* J. K. M. beyden Werdern / ihren Einwohnern und Predigern der Augsburgiſchen Confeßion nütze / und ſelbige wieder Macht und Gewalt ungebührlicher *Jurisdictionum* ſchützen könne / und alſo einem jeden die ſchuldige Sicherheit gehalten werden möge; als *committi*ret J. K. Maj. dem gedachten Edlen Marienburgiſchen jetzigen und künftigen *Adminiſtratori*, und verbindet ſie ernſtlich / daß ſie dieſelben gebührend *publici*ren / und durch Einreichungen der Copien / denen Ehrwürdigen / *Suffraganeo*, *Conſiſtorio*, und Pfarrherrn / die es betrifft in beyden Werdern / zur Kundſchafft bringen laſſen / und ſelbſten in allen *Punct*en / dieſelbigen in acht nehmen und handhaben / niemanden keine Gewalt thun laſſen / ſondern vielmehr wieder alles Unrecht / Verfolgung / *Evocationes* und *Proceſſ*en irgend einigerley Perſonen ſchützen / und Krafft Königl. Arms vertheidigen ſollen / bey Vermeidung Königl. Ungnade / und aus Schuldigkeit ihres Ambtes. Gegeben in Warſchau den 20. Febr. Anno 1695. Ihrer Königl. Maj. Regierung im 21. Jahr.

IOHANNES REX. (L. S. Des groſſen Reichs-Cantzl.) *Franciſcus Loski*, *Zakrzymi*ſcher Mundſchenck. Richter / und *Pod-Staroſt* der Warſchauiſchen Staroſtey / J. Kön. Maj. *Secret.*

§. 7. Auf dieſe Königliche *Declaration*, wurde bald den Werderſchen eine Königliche Ladung eingereichet / und zwar vor das Königliche *Aſſeſſorial*-Gericht / beſtehend in folgenden verdolmetſchten Worten: Johan-

Johannes der dritte / von GOttes Gnaden König in Pohlen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir befehlen euch Erbahren Reinhold Wulff/ Teichgräfen/ George Söncken / geſchwornen Aelteſten / Abſolon Peterſen / und allen Einwohnern unſerer beyden Marienburgiſchen Werdere / von wegen eurer Aembter untenbenandter Sache / und aller eurer Gütter / daß ihr vor unſerem *Judicio Aſſeſſoriali* in Warſchau / oder wo wir alsdenn wils GOtt! mit unſerer Hoffſtadt uns befinden werden / innerhalb 4. Wochen / von der Zeit an zu rechnen / da euch dieſe Unſere Ladung wird *inſinuir*et werden / perſöhnlich / gebührend / und *premptorie* erſcheinet / auf Inſtändigkeit des Edel-Gebohrnen *Inſtigatoris Regni*, und ſeines *Delatoris*, des Ehrw. *Thomæ Szokonieki Epiſcopi Lycopolund. Suffraganei*, und in wehrender *Vacanz* des Culmiſchen Biſchthumbs *Adminiſtratoris*, Klägern / welche auch ſo bald ſie die erſte Nachricht erhalten / von einigen ſo genandten *Declarationibus*, auf die von geſagtem Werder geklagte *Gravamina*, welche durch E. Ehrw. Marienburgiſches *Conſiſtorium*, und daſelbſtige Catholiſche Pfarrherrn / euch und euren der Lutheriſchen Secte Predigern verurſachet und gemachet worden / als ob ſelbige *Declarationes* mit Unſerm Belieben / und aus Unſerer *Authorit*æt, aus der groſſen Reichs-Cantzeley *de Dato* Warſchau den 20. Febr. *a. c.* außgegeben wären / *ad reponendum* vorladen laſſen / daß ihr die *Original*-Schrifft vorgegebener *Declarationen* wiederkehret / und ſehet und höret / wie ſelbige *Declarationes*, als welche denen Freyheiten unſer Röm. Cathol. Kirchen und der Geiſtlichen *Juriſdiction* höchſt-*præjudicir*lich / und auf eurem in der Reichs-Cantzelley übel geſchehenen Bericht / ſo daß unſer Theil nicht gehöret / die Urſachen der vorgegangenen *Gravaminum* von euch nicht *juſtificir*et worden / mit Eigennutz ausgewücket / dann auch aus andern Urſachen und *rationibus*, welche im zukommenden *Termino* ſollen *propon*iret werden / vor *repon*ibel erkandt / ſo woll als auch derſelben *Scriptum* oder *Reſciptum* gehoben / *caſſir*et und *annihilir*et werden / ihr auch wegen des Betrugs und *Convulſion* der Biſchöffl. *Authorit*æt des Ehrwürdigen *Delatoris*, mit gebührenden Straffen beleget werden / ſelbige wieder euch *extendir*et / ihr auch in

Erſtattung der Unkoſten und Schaden verurtheilet. Im übrigen ſonſt was Rechtens ſeyn wird / geſchehen / geſetzet / und erkandt wird werden. Werdet ihr demnach den *Terminum* gehorſamſt *attendi*ren und Gerichtlich antworten / auch von fernerer *Publici*rung derſelben *Declaration* / welche wir vor jetzo nichtig und ungültig achten / euch enthalten. Gegeben in Warſchau. Anno 1695.

§. 8. Dieſe Ladung kam den Rechtsverſtändigen nicht *authenic* vor / deswegen Sie gebührend ſolches an den König gelangen lieſſen / und erhielten hierauf dieſe *Caſſation* der Ladunng.

JOHANNES TERTIUS.

Kund und zu wiſſen ſey hiemit unſer gegenwärtiger Brief allen und jeden / denen hieran gelegen iſt / daß uns durch gewiſſe unſere Räthe iſt hinterbracht worden / wie daß eine gewiſſe Ladung wieder die Teichgräfen / Aelteſten / Geſchwornen und allen Werderſchen ins geſambt zu Unſerer Marienburgiſchen *Oeconomie* gehörigen Einwohnern / aus der Reichs-Cantzeley auf linckern übelen Bericht des Hoch-Ehrwürdigen Culmiſchen Wey-Biſchoffs ausgegangen ſey. Wenn denn ſelbige / weil es ſo woll der gewöhnlichen Uebung und *Praxi*, als auch üblichen Gebrauch / und zugleich denen Reichs-Geſetzen / und deroſelben *Ordinanti*en zuwieder / vermöge derer alle und jede Unſere Unterthanen / und inſonderheit diejenige / welche zu Unſerer *Oeconomie* und Unſern Königlichen Taffel-Güttern gehörig / keines weges / vor Unſerm Königlichen *Aſſeſſorial*, ſondern vor das *Referendal*-Gericht zu erſcheinen und zu antworten ſchuldig ſind. Derowegen wir obberührte ausgegangene Ladung / wie auch die / ſo noch künftiger Zeit / in was Sachen und Handlung es immer ſeyn möchte / ſolte ausgegeben werden / *caſſi*ren / *annihili*ren / und vor nichtig und untüchtig zu halten / hiemit *decla*riren. Zu mehrerer Beglaubigung deſſen / haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben / und mit des Reichs Siegel zubekräfftigen anbefohlen. So geſchehen in Willanovo. den 24. Julii. 1695.

IOHANNES REX.

§. 9. Ob nun woll zwar dieſem Königl. Befehl ein Genügen hätte geſchehen ſollen / ſo hat es doch der Reichs-Cantzler verhindert / indem er dieſes nicht hat unterſiegeln wollen / deßwegen die

Werder-

Werderschen zum andern mahl an den König *suppliciret* und geklaget haben: (1) Daß der Reichs-Cantzler die *Declaration* bis *dato* noch nicht untersiegelt hätte / und bähten also J. Kön. Maj. daß Sie solches mit ihrer hohen *Authoritæt secundiren* möchten / damit hinführo grössere Ungelegenheit möchte verhüttet werden. (2) klagten sie auch wegen mehrer unterdeß vorgefallener *Excessen* / als daß des Culmischen Herrn *Officialis* Diener / einen Nachbarn / mit Nahmen Gerge Flint / mit Prügeln geschlagen / item daß auch der Tansische Herr *Vicarius* wegen der *Declaration*, mitgrosser Geringschätzung derselben / seinen Nachbar geschlagen / item / daß der Herr *Officialis*, einen Nachbar mit Nahmen Wulff zur Mittags-Mahlzeit gebehten / da er denn ihn durch seine Diener übel hätte *tractiren* lassen wollen / allein / weil ihm deswegen ein Winck ist gegeben worden / hätte er sich mit der Flucht *salviret* / wäre aber dabey seines Lebens nicht sicher / weil man ihn allerdings auch in seinem eigenen Hause nachstelle. Bähten sie also J. K. M. diesem Unwesen zu steuren / damit nicht etwa ein Aufruhr oder grosses Unheil daraus entstehen möchte. Hierauf schrieb der König selbst an den Wey-Bischoff mit diesen verteutschen Worten:

IOHANNES der dritte ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ehrwürdiger / Lieber Getreuer! Es nimmt das gantze Werder schon durch die andere *Supplication* zu uns seine Zuflucht / sich beklagende daß es über Gebühr / und wieder die mit allen gewöhnlichen *Commissionen fundirte* Gesetze / wegen der Tauffe / Trauungen / und Begräbnissen / mit derer Verbietung beschweret wird. Aus welcher Gelegenheit zweene *Prædicanten* der Tiensdorffsche und Lichtenfeldsche gewaltig sind geschlagen worden / und daß du Ehrwürdiger / Lieber Getreuer an anderen solche Gewalt zuverüben dräuest / denn auch hieselbst die Geistligkeit zu ihrer *Iurisdiction*, die zu unsern *Oeconomi*schen Gerichten gehörige Sachen ziehet / dadurch dann die Rechte aneinander gemenget werden / und das Haus-Gesind übermüthig wird; Weswegen nehmen Wir sie / vermöge ihrer Gerechtigkeit in Unsern Königl. Schutz / welchen Wir ihnen schuldig sind / und wollen / damit du Ehrw. Lieber Getreuer solche Unbilligkeit würcklich abthun / sie ins künftige in allen unge-

bührlichen Anfällen schützen / auch selbsten den alten Gebrauch in denen das Kirchspiel betreffenden Sachen halten / und mit Neuerungen welche denen armen Unterthanen beschwerlich seyn müssen / zu beschweren nicht befehlen wolleſt: Sintemahl Wir gewiß solch übermühtiges Anmassen / Geistlich sich zu erweitern / nicht zulassen werden. Und da Wir ersehen / daß die Kirche in deiner eigenen Pfarre Ehrwürdiger Lieber Getreuer / soll bearbeitet und erbauet werden / haben Wir deinen eingepfarrten aus Unserm eignen Schatz 1500. fl. gutt gethan / ihrer Armuth zu Hülffe zu kommen. Solches / daß du ins künfftige verstehen wolleſt / übertragen Wir dir aufs fleißigste / und wünschen dir Ehrwürdiger Lieber Getreuer von GOTT dem Allerhöchsten gutte Gesundheit. Gegeben in Warschau / den 28. Febr. 1696.

IOHANNES REX.

§. 10. Eben in diesem 1696sten Jahr den 17. Junii starb der vortreffliche Held und König Johannes / und wurde ein *Interregnum publicirt* / da denn auch die Werderschen keine Seide gesponnen / weil allerhand Partheyen Anforderungen suchten. Hierauf kamen zur Königs-Wahl Anno 1697. aufs Tapet der Königl. Polnische Printz Jacobus Ludovicus / wie auch der Frantzösische Printz von Conty / Franciscus Ludovicus / und hatte dieser letztere im Reich grosse *Favoritten* / weil sich der Frantzösische *Ambaſſadeur* vor seinen *Principalen* sehr *interreſſirte*; Allein es kam ins Spiel der Durchl. Churfürst von Sachsen Fridericus Augustus / und wurde den 17. Julii *a. c.* Zum Könige erwehlet / und den 5. Sept. in Cracau durch den Bischoff von Cujavien gekrönet / und Augustus *II.* genennet. Weil nun dieser König auch bey seiner Krönung den Eyd geleistet hatte / die *Diſſidentes in Religione* vor Gewalt und Unrecht zu schützen / *ſupplicirten* bald die Werderschen umb *Confirmation* ihrer *Privilegiorum*, und erhielten sie auch allergnädigst eben desselbigen Jahres in folgendem Innhalt: *Conf. Kess. Richt.*

§. 11. Wir Augustus *II.* von GOttes Gnaden / König in Pohlen / Groß-Fürst in Littauen / Reussen / Preussen / Masuren / Samayten / Kiowien / Wolineen Podolien ꝛc. ꝛc. Wie auch Chur-Fürst und Erb-Hertzog in Sachsen.

Thun

Thun kund mit diesem Unsern gegenwärtigen Brief allen und jeden / denen daran gelegen / daß uns *Authenticke Privilegia* Unserer Durchlauchten in GOtt ruhenden Vorfahren / der Könige in Pohlen / welche Sie Unsern Unterthanen des grossen und kleinen Marienburgischen Werders aus Gnaden verliehen / unterthänigst sind vorgezeiget worden. Als das *Privilegium* wegen des freyen *Exercitii Religionis* der Augspurgischen *Confession*, nebst der Freyheit ihre Kirchen und Beth-Häuser zu bessern / in welchen sie bishero nach Gewohnheit ihrem GOtt gedienet und die H. Sacramenta ausgespendet / welches ehmahls von dem Durchlauchten Seel. Gedächtnis gewesenen Könige Vladislao *IV.* Anno 1636. in Gnaden gegeben / und von dem Durchlauchten Unserm höchstmilder Gedächtniß Vorfahren und Könige Johanne *III.* Anno 1677. bekräfftiget ist. Auch sind uns die Verfassungen der Geistl. *Commission* von Anno 1678. die von Unserem Durchlauchtigen Vorfahren Johanne *III.* sind *approbiret* worden / auch noch andere bißher friedlich erhaltene *Privilegia* in *Original &c. &c.* die allhier nicht ausgedrucket und benennet sind / gut / gantz / unverletzt / und ohne allen Verdacht der Verfälschung / daß sie ihre Krafft ferner haben / und im friedlichen Besitz derer Werderschen bleiben mochten / unterthänigst vorgetragen worden; Zumahlen / da auch die Werderschen unterthänigst bitten / daß Wir ihre *Privilegia* mit Unserer Königlichen *Authorität* ferner zu befestigen / in Gnaden geruhen wolten; Erkennen demnach Wir Augustus von GOttes Gnaden / König in Pohlen / solche unterthänige Bitte nicht allein vor billig / sondern halten es auch vor genehm / daß die Uns vorgetragene *Privilegia* insgesambt / in allen ihren Puncten / Artickeln / Verbindungen und Beschaffenheiten sollen *approbiret* und bekräfftiget werden: Wie Wir sie denn jetzund hiemit *approbiren* / *confirmiren* / und durch diesen Unsern gegenwärtigen Gnaden-Brieff gut heissen. Erhalten sie auch bey dem Gebrauch derer Rechte / Gütter / *Privilegien* / *Commissionen* / *Decreten* / Ordnungen und *Declarationen*, die ihnen in Gnaden verliehen / in Ansehung ihrer aufrichtigen Treue und willigem Gehorsams / den sie Uns vor und nach der Krönung unterthänigst geleistet / zumahlen bey der *Cassation* der *Commission*, welche von

Unserer Stadt Marienburg unglücklich verrichtet/ wollen Wir sie gäntzlich unverrückt erhalten/ und beschlüssen/ daß selbige ihre Krafft unveränderlich und fest zu ewigen Zeiten behalten sollen. Zu dessen mehrer Beglaubigung/ haben Wir gegenwärtigen Brieff/ den Wir mit Unserer eigenen Hand unterschrieben mit dem Reichs-Insiegel bewahren lassen. Gegeben zu Warschau den 4. Monath Febr. im Jahr des HErrn 1698. im ersten Jahr Unserer Regierung.

AUGUSTUS REX. (LS.)

Das vierte Capitel.

Was in Religions-Sachen unter dem Könige Augusto II. im Werder vorgegangen.

§. 1.

So hoffeten nun die Werderschen unter dem neuen Könige/ neue und bessere Zeiten/ zumahlen was die Freyheit der Religion belanget/ allein die Catholische Geistligkeit brachten im folgenden 1699. Jahr den 31. Aug. ein *Rescript*, gleich als wenn der König Augustus/ die von Anno 1695. gegebene *Declaration* seines Glorwürdigen *Antecessoris* Königs Johannis *III.* in allen Puncten *annihilirte*/ dannenhero dieser Innhalt anzutreffen war: Es wäre jene *Declaration* wieder allen Sinn und Meinung des Königes aufgesetzt/ es wäre wieder alles Recht und Billigkeit/ ja wieder alle Gesetze des Reichs/ auch wieder den alten Gebrauch und Gewohnheit/ daß man wegen der Einkünffte der Kirchen die Pfarrherren hätte verklagt/ daß man in Geistlichen Sachen bey dem

Consi-

Conſiſtorio auf ordentliche *Citation* nicht hätte erſcheinen wollen / oder daß auch das *Oeconomi*ſche Ambt / die *Decreten* der Geiſtlichen *Jurisdiction* vor nichtig erklähren wollen / Ja daß man allerhand *Præjudicia* der Geiſtligkeit und ihrer Geiſtl. *Jurisdiction* gemachet hätte. Und deswegen befehlen J. K. Maj. daß die Werderſchen ſich nicht unterſtehen ſolten: 1. Neue Beth-Häuſer aufzurichten oder wo ſie ſchon aufgerichtet wären / daß 2. die *Prædicanten* das Evangelium nicht polniſch ableſen ſolten / damit nicht etwa die Pohlen / die ins Werder zur Augſt-Arbeit kämen / und ſolches ohngefehr höreten / dadurch in Irrthum gerathen möchten. 3. daß die *Prædicanten* ſo woll Lutheriſche als Mennoniſten ſchuldig ſeyn ſolten vor dem Pomeſaniſchen *Conſiſtorio* zuerſcheinen / und ſich richten zu laſſen. 4. Daß das *Oeconomi*ſche Ambt ſich der *Prædicanten* in ſeinem *Foro* nicht annehmen / ſondern vielmehr die *Decreta* des *Conſiſtorii exequi*ren ſolle. 5. Daß die *Prædicanten* bey denen Lutheranern und Mennoniſten weder tauffen / trauen / noch Todte begraben ſolten ohne ausdrücklich gegebene Freyheit der Catholiſchen Pfarrherren. 6. Daß die Einwohner der beyden Werder nicht in allen Theilen vermöge der Malachowiſchen *Commiſſion* ihr Gebühr abtragen ſolten / ſondern nach alter Gewohnheit. 7. Solten auch die Catholiſchen Leuthe alle frey ſeyn / und denen Lutheriſchen *Prædicanten* weder *Decem* noch andere *Accidentien* geben. Dieſes *Reſcript* weil es keinen ordentlichen *Stylum aulæ* hatte / wurde bey der *Publication* alſobald in Verdacht gezogen / darwieder *proteſti*ret / und beym Könige *ſupplici*ret / der es auch vor ſein eignes nicht erkannt und *ſolenniter annihili*ret hat.

§. 2. Anno 1700. hatten die Lindenauer in ihre Kirche ein Poſitiv geſchenckt bekommen / die Tanſer aber und Marienauer ſich aus ihren Mitteln / Poſitive angeſchaffet / Es wurde ihnen aber bald von dem *Conſiſtorio* durch die *Commendarios* unterſagt / ſolche nicht zu rühren / bey harter willkühriger Straffe / deswegen ſie auch den 12. Febr. vor das *Conſiſtorium* geladen wurden. Im 13. erſchienen ſie durch Teichgräff und Geſchworne / haben aber noch umb einen *Termin* gebethen / der ihnen auch über 8. Tage vom *Officiale* iſt gegeben worden. Den 20. Febr. kam der Biſchoff Potocki

tocki ins Werder / *visitirte* die Kirchen / und saß selbst den 15. Martz in der Marienburgschen *Plebaney* Gericht / und forderte daselbst vor / alle die jenigen / die zu nahe in die Freundschafft geheyrahtet hatten / und musten Ehe-Leuthe / welche miteinander schon viel Jahr gewohnet / und viel Kinder in friedlicher Ehe gezeuget / auch schon Kinder ehelich ausgestattet hatten / erstlich auf eine Zeitlang geschieden werden / hernach musten sie auch viel Geldes geben / daß sie frey hätten miteinander weiter zu leben / unerachtet sie schon von dem vorigen Bischoffe *absolviret* / und *Dispensation* auch vor vieles Geld bereits erhalten hatten.

§. 3. Zum Exempel wurde damahls / durch den *Instigator* bey der *General-Visitation* angegeben Michael Mader / Einwohner im grossen Werder / welcher schon 15. Jahr mit seiner Frauen Esther Lamin gelebet / und Kinder gezeuget hatten / damahls aber eine *Dispensation* erhalten hatten von dem Hoch-Ehrwürdigen Culmischen und Pomesanischen Bischoffe Johann Oppalinski / Anno 1684. den 2. Novembr daß sie sich im vierdten Glied heyrathen / und von Martino Kloß / *Plebanen* zu Tansee trauen lassen möchten / nachdem es aber untersuchet / und befunden worden / daß sie im dritten Gliede geheyrathet / wurde die Heyrath vor *incestuös* und die Kinder vor unecht gehalten / biß sie abermahl eine *Dispensation* vom Bischoffe Theodoro Potocki erhalten hatten. Der *Dispensations*-Brieff / lautet verteutscht also:

Theodorus Potocki von GOttes und des Apostolischen Stuhls wegen / Bischoff zu Culm und Pomesanien.

Thun kund / mit gegenwärtigem diesem Unserem Brieff / allen denen daran gelegen / daß Uns vorgetragen ist / wie der Erbahre Michael Mader / und Esther Lamin zu Unserem Pomesanischen Bezirck gehörige / sich im dritten Grad der Blutt-Freundschafft verheyrathtet / und damahls sich bey dem Erlauchten und Hochwürdigen Culmischen und Pomesanischen Bischoffe / Herrn Johann Oppalinski angegeben haben / als wenn sie nur im vierdten Grade der Schwiegerschafft verwand wären / und deswegen eine *Dispensation* von demselben / diese Ehe zu vollenden erlanget haben / auch vermöge dieser *Dispensation* in die 12. Jahr her in solcher Blut-

Blut-Schande gelebet: Biß endlich unser *Instigator* diese Leuthe/ an Unser Geistlich Gericht *citiret*/ und ein Urtheil über sie erhalten/ daß diese Ehe vor null und nichtig zu achten/ weil sie wieder das Canonische Recht läufft/ und sie dennoch gedachte *Dißensation* verstohlener Weise erlanget hätten; deswegen gedachte Leuthe an uns demühtigst *suppliciret*/ daß Wir doch geruhen möchten/ über der Hinderung wegen des dritten Grades der Blut-Freundschafft zu *dispensiren*. Weil Wir demnach erwogen/ daß diese Leuthe von dem *Jure Canonico* nichts wüsten/ und daß sie auch solches nicht aus Boßheit gethan/ sondern auf gutten Glauben sich auf die vorige *Dißensation* verlassende/ öffentlich haben *copuliren* lassen/ auch in so langer Zeit zusammen geblieben/ und Kinder gezeuget haben/ so haben Wir ihre *Supplication* in Gnaden angesehen/ und aus habender Apostolischer Macht/ welche Wir im vergangenen 1699sten Jahr den 16. Julii zu Rom/ von dem heiligsten Vater Innocentio *XII.* von GOttes Gnaden erwehlten Pabst auf 5. Jahr erhalten/ daß Wir im dritten und vierdten Grad allerseits/ ausser dem ersten Grad *dißensiren*/ und die Kinder/ welche in so solchen Fällen gezeuget/ vor ehelich achten könten/ auch jetzund in Gnaden *dißensiren*/ daß Michael Mader und Esther Lanin/ ohnerachtet der Hindernüs wegen der Blut-Freundschafft im dritten Grad/ welche die erste Ehe *cassiret*/ sich von neuen in Gegenwart der Zeugen verehligen/ und in dem Ehestand frey und ungehindert bleiben können/ und daß auch die Kinder welche schon gezeuget sind/ und noch möchten gezeuget werden/ vor echt und ehelich mögen gehalten werden. Zu mehrer Beglaubigung ist solches ausgegeben zu Marienburg den 16. Martii. Anno 1700.

THEODORUS Bischoff. (L. S.)

§. 4. Eben damahls wurden auch diejenigen Gemeinen und ihre Prediger vorgeladen/ die ein Positiv in ihren Kirchen neulichst bekommen hatten/ und lautet die Ausladung verteutschet also:

Theodorus Potocki/ von GOttes und des Apostolischen Stuhls wegen verordneter Culmischer und Oberländischer Bischoff.

Denen Ehrwürdigen *Plebanen*/ *Vicarien*/ Aeltesten/ und je-

den Geistlichen/ Schul- und Kirchen-Dienern / Unsern Gruß in dem Herrn.

Wir befehlen euch / in Krafft des schuldigen Gehorsams/ und bey grosser Straffe/ daß ihr auf Anhalten Unsers Instigaters/ der gegenwärtig vor uns erschienen ist/ die Ehrbahren Einwohner aus Leßwitz / Tanse / Lindenau / Marienau und Neukirch/ wie auch ihre Prediger selbst / einmahl vor allemahl *citi*ren / daß Sie vor Uns / und vor Unserm ordentlichen Gerichte in Marienburg auf zukünftigen Montag/ wird seyn der 15de dieses Monaths/ im gegenwärtigen Jahr / zu rechter Zeit / da man pfleget Gericht und *Consistorium* zu halten / erscheinen sollen / daselbst anzuhören / was wieder sie wird geklaget werden / und zwar in dieser Sache: wie sie nicht vergnüget / daß sie an diesen Orten und Enden mit ihrer verdammten Religion geduldet werden / und daß ihnen ihr Gottesdienst frey gelassen ist / sondern daß sie über dem noch neue Bethhäuser / wieder die Meynung der Reichs-Gesetze aufgerichtet / und in denselben auf neue und ungewöhnliche Arth / die nicht erhöret / neue Orgeln machen lassen / auch öffentlich auf die Arth / wie es in Unsern Kirchen geschicht nach ihrem eigenen Guttdüncken / und Macht spielen lassen. Derohalben Wir ihnen andeuten / daß nach vorhergehendem Bericht / selbige mit billiger Straffe sollen angesehen werden / daß sie die Orgeln / welche sie sich unbillig zueignen aus ihren Bethhäusern sollen abschaffen / und gantz und gar heraus nehmen sollen. W. R. J. von Rechts wegen. Gegeben aus Unserer Cantzeley den 5. Martii 1700.

§. 5. Auf dieses kamen die Werderschen zusammen / nahmen sich der Sachen mit Ernst an / und *compari*rten am bemeldten Tage vor dem *Consistorio*. Aber das *Decret* des Bischoffs lautet vor die Beklagten sehr schlecht / indem auch andere sehr verfängliche Dinge mit eingerücket wurden/ und ist folgender Gestalt verdeutschet:

Theodorus Potocki / Culmischer und Pomesanischer Bischoff. Der gantzen Geistligkeit/ und dem Volck Unseres Pomesanischen Bischthumbs / denen Uns in Christo Geliebten / wünschen Wir Gnade und Heyl von GOtt dem Herrn. Weil Uns von dem ewigen

Ertz-

Ertz-Biſchoffe das Ambt/ die Heerde des Herrn zu weyden/ Unſern obgleich ſchwachen Schultern alſo aufferleget iſt/ daß Wir/ die Uns anvertraute Schaaffe/ in dem Schaaff-Stall Chriſti/ nicht allein treulich zu unterhalten/ ſondern auch von der Grauſamkeit der Wölffe/ von welchen ſie umbgeben ſind/ ſo viel möglich dieſelbe zu beſchützen Uns angelegen ſeyn laſſen; Als haben Wir daher/ nach den Heil. Rechten und Ordnungen/ der *Conciliorum*, bey einer gehaltenen *General-Viſitation*, da Wir Unſer Pomeſaniſches Biſchtumb/Unſerer Prieſterlichen Ambts-Pflicht nach/durchgegangen/ die nach der Richtſchnur der Canonum oder Geiſtlichen Geſetzen/ welche von Unſeren Erlauchteten Vorfahren der Culmiſchen und Pomeſaniſchen Biſchöffe bey ihren *General-Viſitationen* zu halten geordnet ſind/überleſen/und daſſelbige unverletzt beybehalten werden/mit groſſer Gemüths-Vergnügung geſehen. Da Wir aber nicht mit geringen Hertzens-Schmertzen wargenommen/ daß einige Mißbräuche/ verſtehe das Unrecht/ welches ihnen von denen mißhelligen Einwohnern/ der Marienburgiſchen Werder/ ſo woll der Geiſtlichen als auch den Gemeinen deſſelben Kreyſes zugefüget iſt/ eingeſchlichen ſind/ haben Wir es nicht erdulden können/ ſondern bedacht ſeyn müſſen/ ſothane eingeſchlichene Mißbräuche/ Unſerer Prieſterlichen Sorge nach/ abzuſtellen. Weswegen Wir denn in Gegenwart des Erlauchten und Hoch-Edlen Herrn Thomä Dzialinski des Reichs Truchſeſſen/ des Bratianiſchen und Lankorckiſchen Gebiets Capitainen/ und der beyden Marienburgiſchen Werder *General-Oeconomi*, wie auch des Herrn Antonii Wiecki/ Czechonowiſchen Schencken und *Vice-Oeconomi*, denn auch der Teich-Gräfen/ Geſchwornen/ Aelteſten/ und andern verſammleten Einwohneren der gedachten beyder Werder/ auf vorhergängige reiffe *Deliberation* und gnugſamer Ueberlegung der untengeſetzten Puncten dieſe gegenwärtige General-Ordnung machen/ und alles unten benandte Unſerem Kreyſe vorgeſchrieben/ geordnet und beſchloſſen wiſſen wollen/ wie Wir denn auch würcklich verſchreiben/ ordnen/ und dem beſagten Unſerm Pomeſaniſchen Biſchthumb genau zu halten/ folgendes anbefehlen. Und fürnehmlich/ weil in Unſerm dieſem Biſchthumb unter denen Seelen/ welche durch das koſtbah-

re Blut Unſers Herren JEſu Chriſti erlöſet ſind / dieſe ſehr unbillige und ungerechte Gewohnheit eingeſchlichen / **daß wenn von einem Vater / welcher Lutheriſch / die Mutter aber der Römiſchen Kirchen zugethan iſt / ein Sohn gebohren wird / derſelbe des Vaters Glauben annehmen muß / und hergegen / wenn die Mutter Lutheriſch iſt / auch die Tochter Lutheriſch werden muß.** / Welches / weil es gantz unrecht / und den Rechten der Römiſchen Kirchen zuwieder / und höchſtnachtheilig iſt / damit es nicht bey der jetztgedachten übelen Gewohnheit bleibe / gebieten und befehlen Wir / allen Ehrwürdigen Pfarrherrn / und derſelben *Vicariis*, vermittelſt gegenwärtiger *Ordination* ernſtlich: **daß Sie mit allem Fleiß dahin ſehen / und vermögen / damit nicht Römiſch-Catholiſche mit den Lutheriſchen ehelich vermiſchet werden / und ſolchen Perſonen die Trau-Zettel verſagen / es ſey denn daß ſie ſich vorhero durch eine Schrifft bey *Confiſcation* ihrer Gütter in dem *Oeconomiſchen* Ober-Ambt verbunden / daß ſie ihre Kinder / welche von ihnen kommen werden / in dem Römiſch-Catholiſchen Glauben aufferziehen / dieſelbe bey demſelben bleiben / und auch in der Römiſch-Catholiſchen Kirchen tauffen laſſen.** Denen Lutheriſchen Predigern gebiehten Wir auch ernſtlich und bey Straffe 100. fl. Unger. welche von den Vorſtehern ihrer Kirchen-Häuſer ſollen erleget werden / **daß Sie keines weges zu trauen ſich unterſtehen / biß ſie drey mahl aufgebohten / und von Unſerem Biſchöfflichen Ambte ſolche Aufbietung wird zugelaſſen ſeyn.** So wie Sie ſich aber nicht unterwinden ſollen / ehelich zu trauen / **alſo ſollen ſie auch die Kinder in ihren Kirchen / oder in denen gemeinen Häuſern zu tauffen / ſich nicht unternehmen / ehe und bevor ſie von unſern *Plebanen* und derſelben *Vicariis* eine Schrifft / dieſelbe frey zu tauffen / erhalten.** Solches verbieten Wir ihnen bey vorgeſetzter Straffe. Dafern aber einige jetzt berührtes zuthun ſich unterſtehen / und dieſer unſerer Ordnung und Verbietung wiederwärtig ſich bezeugen ſolten / dieſelbe / auch einen jeden unter denſelben ſollen unſere Geiſtliche bey uns / oder unſerm Ambte angeben / und die obgedräuete Straffe / ſo zur Nothdurfft der Kirchen

chen ſoll angewendet werden / in dem Marienburgiſchen Ober-Ambte zu *urg*iren verpflichtet ſeyn. Ueber dieſes / weil viel daran gelegen iſt / daß die Knaben in den Römiſch-Catholiſchen Schulen unterrichtet werden / und die Jugend mit den erſten Jahren in der Furcht des Herrn aufferzogen werde / ſo verbinden Wir / vermöge dieſer gegenwärtigen Ordnung alle und jede Geiſtliche dieſes Unſeres Pomeſaniſchen Biſchthumbs : **daß ſie ſolche Schul-Meiſtere bey der Kirchen halten / welche die Knaben und Mädchen in Catholiſcher Religion unterrichten können / und keines weges zugeben / daß die Kinder Römiſch-Catholiſcher Religion in die Lutheriſche Schulen gehen. Zu welchem Ende / daß nicht die Lutheriſche Schul-Bediente / die Römiſch-Catholiſche Kinder in ihren Schulen aufnehmen / verbieten Wir ihnen bey Straff** 100. fl. welches Geld zuerlegen ſie Unſere Geiſtliche in dem Ober-Ambte anhalten ſollen. **Und weil** Wir mit groſſer Gemühts-Beſtürtzung befinden / daß einige in die Irrthümer der Lutheraner verfallen ſind / ſo gebieten Wir dieſem groſſen Uebel und Aergerniß vorzukommen / allen Pfarrherren an allen Orten / bey Verluſt ihrer Beſoldung / wie auch denen *Vicariis*, **bey Abſetzung ihres Ambtes / und bey Vermeidung anderer ſchweren Straffen / daß ſie bey ſolchen Abtrünnigen ihren beſten Fleiß anwenden / und nicht wiſſentlich zulaſſen / daß die Römiſch-Catholiſche in Ketzerey gerahten.** Dafern jemand von den Unſern / welches / daß es nicht geſchehe / wol zu wünſchen / ſeiner Seelen Heyl vergeſſend / ſolches ihm unternehmen ſolte / **ſollen Unſere Geiſtlichen denſelben alſobald Uns / oder in unſerm Ambte angeben / und dahin vermögen / daß der Abfällige zum** *Oeconomi*ſchen **Ober-Ambt umb der** *Confiſcation* **aller ſeiner Gütter / ſo er welche hat / nach dem Inhalt der Reichs Verordnungen / gefordert / werde / ſo aber ſolche Abtrünnige keine Gütter haben / ſollen ſie dieſelben zu beſtraffen vor Unſer** *Conſiſtorial*-**Ambt ziehen / und dafern ſie in ihrem Irrthumb verſtockt bleiben und nicht wieder zum Römiſch-Catholiſchen Glauben / welchen ſie verlaſſen haben / umbkehren wolten / ſollen ſie dieſelbe vor die Marienburgſche Schloß-Obrigkeit bringen / und am Leibe abſtraffen laſſen.** Wir haben auch

befunden / daß von den Einwohnern des grossen Marienburgischen Werders / wieder die Reichs Gesetze und Verordnungen in einigen Stücken ungebührlich gehandelt ist / **in dem sie ihre Lutherische Kirchen-Häuser an einigen Orten erweitert** / derowegen / damit den vorbesagten Reichs-Verordnungen ein Gnügen geschehen möge / Gebieten Wir **Unsern Pfarrherrn und derselben** *Vicariis*, **daß sie fleißig acht haben / und nicht zulassen ins künftige an den Orten / wo jetzo keine Lutherische Kirchen sind / neue Lutherische Kirchen-Gebäude aufzurichten / dabey auch wol zusehen / daß nicht die Lutheraner in ihre Kirchen-Häuser / Orgeln oder Positiven ins künfftige einführen / welchen wir denn auch dieses alles berührte / bey Straffe** 1000. Gulden / **welche Unsere Geistlichen in dem** *Oeconomi*schen **Ober-Ambte zu** *urgiren* **verpflichtet sind / untersagen und verbieten.** Und dafern sie solches an einem Orte wahrnehmen / sollen die Geistlichen derselben Oerter Uns zu hinterbringen verbunden seyn. Weil aber die **Lichtenauer** wieder die Rechte des Reichs gehandelt / indem sie **ihr Kirchen-Hauß unlängst / auch wieder Ambts-Verbieten mercklich vergrössert / die Tanseer und Lindenauer** aber **ein neues** Positiv in ihr Kirchen-Hauß / da vorhin niemahls eins gewesen / angeschaffet / **sollen sie bey Straffe der** *Demolition* **oder Zerstörung ihres Kirchen-Hauses** / und zwar **die Lichtenauer der Lichtenauischen Kirchen** 1000. fl. **die Tanseer und Lindenauer grosse Altär und Orgeln in den Kirchen anzuschaffen** 400. fl. **innerhalb 3. Monath** in Unser Pomesanisches Ambt zu bringen / und würcklich zuerlegen verpflichtet seyn. Weil Wir auch letzlich den Klagen der Herrn Geistlichen Unseres Pomesanischen Gebietes / wieder die Einwohner der Marienburgischen Werder / **wegen des** *Decems* und *Calende* ein Gnügen thun wollen / es auch stets in acht genommen haben / daß die Werdersche Einwohner / nach dem Inhalt der *Commission* und Verordnung / Unseres Erlauchten und Ehrwürdigsten Vorfahren Seel. Herrn Johann Malachowski / Culmischen und Pomesanischen Bischoffes den *Decem* 2. Wochen nach dem Fest *S.* Martini / nach dem Marienburgischen Maaß von reinem

Ge-

Getreyde / und eine gebührende Calende / wie auch das Brodt von reinem Mehl / ohne eintzigen Betrug und Verfälſchung zukommen laſſen / bey Vermeidung der Straffe ſo derſelben Verordnung angehangen iſt. Hienebſt wollen Wir auch dasjenige / als eine ungereimte und wieder die Vernunfft lauffende Sache / daß die Römiſch Catholiſche den Decem und Calende den Lutheriſchen Predigern zu geben / gezwungen werden / abgebracht und abgeſchaffet wiſſen / deswegen Wir ſie von ſolcher *Decimation* oder Calende frey erklären. Und damit nicht die Lutheriſche Prediger den vorgedachten Decem oder Calende von den Römiſch-Catholiſchen einzufordern ſich unterſtehen / oder in ihren Kirchen-Häuſern in Polniſcher Sprache predigen / verbieten Wir ihnen bey 200. Rthl Straffe. Und alſo ſetzen und ordnen Wir alles vorgedachte / welche Unſere Verordnung denn auch die Einwohner / durch die Teich-Gräff und Geſchworne vor Uns gegenwärtig in allen Stücken angenommen. Und daß ſie derſelben in allen Puncten ein Gnüge thun wollen / haben ſie ſich nach dem Inhalt nachgeſetzter Schrifft verbunden und unterwürffig gemacht. Zu deſſen Beglaubigung iſt dieſes gegeben in Marienburg den 16. Martii Anno 1700.

Theodorus Potocki. Biſchoff.
Thomas Dzialinski ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Als dieſes *Decret* und Ordnung in Lateiniſcher Sprache denen Werderſchen und Marienburgern / ſchrifftlich mit ordentlicher Unterſchrifft übergeben / und ſie daraus erſehen / daß es in vielen Puncten nicht übereinſtimme mit dem / was ihnen öffentlich vorgeleſen / und welchem ſie damahls beygepflichtet / haben ſie bald dawieder mahlen ſie auch damahls ſich bey dem Könige beſchweren muſten / daß der Fiſchauiſche Prediger und Schul-Meiſter / auf linckere *Delation* unſchuldiger Weiſe vom Biſchoffe / zur *Banniſation* adcitiret waren) *proteſtiret* / und die Ordnung nicht angenommen. Weswegen auch die Teich-Gräff und Geſchworne vom Könige *Inhibitoriales, Protectionales, & Defenſionales literas* erhalten.

§. 7. Der *Inhibitorial*-Brieff lautet alſo: Auguſtus *II.* von GOttes Gnaden König in Pohlen / Groß-Fürſt in Littauen / Reuſſen /

ſen / Preuſſen / Maſuren ꝛc. ꝛc. Wie auch Erb-Hertzog und Chur-Fürſt zu Sachſen.

Wir entbieten euch Hoch-Edel-Gebohrnen Herren Thomä Dzialinski des Reichs Truchſeſſen und *Oeconomo* / wie auch Herrn Joachimo Pletz / *General-Reviſoren* Unſerer *Oeconomi*ſchen Gütter der beyden Marienburgiſchen Werdere / und dann auch euch Beambten Unſeres Marienburgiſchen Schloſſes / als Unſern Lieben Getreuen / Unſere Königliche Gnade und Gruß zuvor.

Es iſt Uns durch Unſere gewiſſe Geheimbte Räthe gebührend vorgetragen worden / wie daß wegen der neulichen *Ordination*, Unſeres Ehrwürdigen Vaters in Chriſto / Herrn Theodori Potocki / Culmiſchen und Pomeſaniſchen Biſchoffs gar offt Mißhelligkeiten entſtehen zum *Præjudiz* der Rechte und Freyheiten / welche die Einwohner des groſſen und kleinen Werders / die zu Unſerer Marienburgiſchen *Oeconomie* gehören / wegen des freyen *Exercitii Religionis* nach der Augsburgiſchen *Confeſſion* erhalten. Wann dann dadurch Unſere Königliche Einkünffte nicht allein mercklich geſchmählert / ſondern auch denen vorbeſagten Einwohneren Gelegenheit gegeben wird / anderswo ihre Ruhe zu ſuchen. Als gelanget hiemit an euch Lieber Getreuer Unſer ernſtlicher Befehl / daß ihr ja nicht verſtatten möget / in dieſem Fall / die angegebene *Decreta* und Urtheile zu *exequi*ren / ſondern vielmehr Unſere Unterthanen / vor ſolche Anforderungen und Plackereyen / inſonderheit die Einwohner zu Tiergart und Roſengart / welche bisher von ihrem Pfarrherrn über Gebühr und zugegen der Malachowiſchen *Commiſſion*, die von beyderſeits *Intereſſenten* / einmühtig beliebet / zu Auslieferung der Decimen / Tauff-Trau-Begräbniß-Gelder / Calende / und anderen Einkünfften hart gedränget werden / gebührenden maaſſen zu verthädigen und zu ſchützen / ſo lieb euch Unſere Gnade und euer Ambt iſt. Zu deſſen mehrer Beglaubigung / haben Wir dieſen Unſern Brieff mit eigener Hand unterſchrieben / und mit dem Inſiegel Unſeres Reichs bewahren laſſen. Gegeben zu Warſchau. den 8. Auguſt. im Jahr des Herrn 1701. Und unſerer Regierung im 5ten Jahr.

AUGUSTUS REX. (L.S.) *Joh. Caſimirus Odolski Sacr. Reg. Maj. Secr.*

§. 8.

§. 8. Der andere *Protectional*-Brieff oder nachdrückliches *Reſcript*, mit dem *Salvo Conducto*, lautet alſo: Wir Auguſtus *II.* von Gottes Gnaden / König in Pohlen ꝛc. ꝛc. ꝛc. wie auch Erb-Hertzog zu Sachſen und Chur-Fürſt. Thun hiemit kund allen denen daran gelegen / daß Wir in unſeren Königl. Schutz auf- und angenommen haben / die Erb. Teichgräffe / Geſchworne / und Aelteſte / wie auch alle Einwohner beyder Werder in Unſerer Marienburgiſchen *Oeconomie*. Geben ihnen auch hiemit gnädigſt / umb mehrer Sicherheit Willen / einen *Salvum Conductum*, wieder alle Gewalt und Anfälle irgend einiger Perſonen / ſie mögen geiſtlich oder weltlich ſeyn. Vermöge welches (*Salvi Conducti*) ſie frey / ſicher / und ungehindert ihre Religion der Augſpurgiſchen *Confeſſion* treiben / ihre Beth-Häuſer / und darinnen die *Poſitive*, nach erheiſchender Noth ergäntzen / vor ihre Sache ſorgen / der Gerechtigkeit in den Gerichten pflegen / und an allen Orten ohne Furcht der Anfälle / in vorgedachten ihren Verrichtungen / vor irgend einiger Perſonen / ſie mögen ein Ambt bedienen oder *privat* Leute ſeyn / die ſich unterſtehen möchten wieder die Werderſchen in *puncto* ihrer Religion / oder der neulichen Biſchöfflichen Ordnung zu klagen / oder ſie gerichtlich zubelangen / ohne Schaden gehen und bleiben mögen / ſo daß ſie an ihrer Perſon und Gütern unter dieſer *Protection* ſicher ſeyn mögen. Und da Wir ſolches allen denen daran gelegen / inſonderheit dem *Conſiſtorio*, und Unſerem *Oeconomi*ſchen Marienburgiſchen Ambt kund wiſſen laſſen / ſo befehlen Wir ernſtlich / daß dieſes Unſer *Reſcript* auf dieſes Anſuchen / *ad Acta* möge gebracht / und nach Gewohnheit *publiciret* werden / auf daß ſie ſelbſt ſolches in acht nehmen / und dahin ſehen / daß es andere in acht nehmen mögen / ſo fern ihnen Unſere Gnade lieb iſt. Und im Fall / daß einige *Caſſations*- oder *Declarations*-Schrifften / hiewieder möchten erhalten ſeyn oder werden / ſo *caſſiren* Wir dieſelbige durch gegenwärtiges *Mandat*, und halten ſie vor nichtig und unkräfftig. Zu deſſen mehrerm Glauben / haben Wir dieſes mit Unſerer eigenen Hand unterſchrieben / und mit des Reichs In-

siegel bekräfftigen lassen. Gegeben zu Warschau / den 8. *Augusti* Anno 1701. und Unserer Regierung im 5ten Jahr.

Augustus Rex (L. S.) *Joh. Casim. Odolski, S. R. Maj. Secretar.*

§. 9. Und weilen eben damahls auch nach Pohlen gekommen war / der hocherlauchte *Cardinal*, Herr *Franciscus Pignatelli*, *Tarentini*scher Ertz-Bischoff / *Nuntius Apostolicus* und *Legatus de Latere* Bapst *Clementis XII.* daß er den Zustand der Römisch-Catholischen Kirchen in Pohlen gründlich untersuchen und andere Schwierigkeiten abthun möchte / hat so fort auch J. K. Majestät ein gnädiges *Rescript* an den Herrn Cammer-Raht Pletzen abgehen lassen / und befohlen / daß er sich bey dem *Nuntio Apostolico* derer Werderschen in *puncto Religionis* und ihrer Freyheit treuligst annehmen / und die besorgliche Schwierigkeiten aufheben helffen solte. Das *Rescript* lautet also:

Wir *Augustus II.* von Gottes Gnaden König in Pohlen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wie auch Erb-Hertzog und Chur-Fürst zu Sachsen. Thun mit diesem Unserm gegenwärtigen Brieff kund und zu wissen / allen und jeden / denen daran gelegen / daß weil Wir zur Gnüge verstanden / wie die Erb-Teichgräffe Geschworne Aelteste / und alle Einwohner beyde des grossen und kleinen Marienburgischen Werders Unserer *Oeconomie* mit vielen Beschwerungen / *Processen*, Anfällen / Geldstraffen und anderen Ausgaben / wieder Vorschrifft der *Commission* und Eintracht / die unter denen zum Vertrag gesetzten Herrn *Commissarien* / des vormahls Ehrwürdigen Vaters in Christo / Johann *Malachowski*, damahligen Culmischen und Pomesanischen Bischoffs und der *Mogilnicensis*chen Abtey ewigen *Administratoris* eines / und dann / anderen Theils unter denen Hoch-Edlen Herren *Administratorem*, und *Vice Oeconomum*, wie auch Geschwornen derer Werdere / Unserer gedachten *Oeconomie* zu Marienburg getroffen / ja daß auch nun bey Gelegenheit der neulichen Bischöfflichen *Ordination*, noch grössere Zwistigkeiten sich eräugen: Als sind Wir diese Sache

che dem Edelgebohrnen Herren *Joachimo* Pletz / *General-Revisoren* Unserer *Oconomie*, und Hochbetrauten Cammer-Raht zu übergeben gesonnen. Wie Wir Ihn denn auch durch diesen Unsern gegenwärtigen Brieff bestätigen und *committiren* / daß er in Unserm Nahmen / so wohl bey dem *Nuntio Apostolico*, als auch in anderen erheischenden Gerichts-Bäncken auffrrete / die vorgedachte Werdersche und Unterthanen Unserer Marjenburgischen *Oeconomie* verthädige / und vor allen Schaden / und allen und jeden dergleichen Sachen sie beschütze / so wie es Unser gnädiger Wille / und die Schuldigkeit ihres Ambtes erfordert. Zu dessen mehrer Beglaubigung / haben Wir dieses mit Unserer eigenen Hand unterschrieben / und mit des Reichs Insiegel bestärcken lassen. Gegeben zu Warschau / den 8. *Augusti* 1701.

Augustus Rex (L. S.) *Joh. Casim. Odolski*, Sr. K. Majestät *Secretar.*

§. 10. Solchem Befehl kam der Herr Cammer-Raht von Pletzen gantz gehorsambst nach / und *proponirte* die Sache der bedruckten Werderschen mit allen nöthigen Umbständen / im Nahmen Sr. K. Majestät beym Apostolischen *Tribunal*. Dannenhero Ihro Hochmögende Eminentz der Herr *Cardinal* den 19. *Augusti c. a.* nicht allein selbst eine *Inhibitions*-Schrifft *ad Acta Notarialia* gebracht und *insinuiret* hat / sondern auch damahls *decretiret*: daß die harte *Proceduren* solten *relaxiret*, und die *Citationes* aufgehoben seyn / bey der Straffe des Bannes. Auch solte niemand sich unterstehen die Werderschen unter einigem Vorwand / Schein / und Vorgeben / entweder vor sich selbst / oder auch durch andere *subordinirte* Personen / heimlich oder öffentlich / im Gericht oder auser Gericht / nach dem Inhalt der Bischöfflichen *Ordination*, ehe und bevor der *Nuntius Apostolicus* die *Visitations*-Ordnung völlig erkant / jemanden zu *molestiren*, zu *vexiren* / oder auch die *Statuta* und *Decreta* offtbenandter *Visitations*-Ordnung selbst zu *exequiren* / oder *exequiren*

Extractum ex Decreto Cardinalis.

quiren zu laſſen / bey Straffe 2000. Ungariſcher Gulden / den geiſtlichen Oertern zum beſten / oder auch gegen andere *ſingulare* Perſonen / bey Straffe der *Excommunication* oder des Bannes, ꝛc.

Das fünffte Capitel.

Was in Religions Sachen im dritten Schwediſchen Kriege vorgegangen.

§. 1.

NAch dieſem Verlauff / kam der glorwürdige König in Schweden *Carolus XII.* Anno 1702. in Pohlen an / rückete in kurtzer Zeit vor Thoren / endlich nach Marienburg und ins Marienburgiſche Werder / bis er auch folgends ins Ermländiſche eindrang / und ſich nach Heilsberg / in die Biſchöffliche Reſidentz / einquartirete. Daſelbſt hatten Ihre Königl. Majeſtät in Schweden Dero *Conſiſtorium Caſtrenſe*, und Anno 1707. hin fordern lieſſen Hrn. *Doct. Joh. Fridericum* Mayern / *General-Superintendenten* der Pommeriſchen Lande ꝛc. welcher denen bedruckten Evangeliſchen rahten / und die *Differentien* in Religions-Sachen ſolte heben helffen. Deswegen wurden auch *XI. Puncta ad Acta Regis Sveciæ* eingebracht die Gewiſſens-Freyheit in Religions-Sachen belangend / und daß durch die Biſchöfliche *Viſitationes* und *Ordinationes*, auch nicht die Glieder der Augſpurgiſchen *Confeſſion* möchten verunruhiget / oder ihrer *Privilegien* und Gerechtigkeiten beraubet werden. Hernach wurden auch vom Könige in Schweden gewiſſe *Commiſſarii* geſetzt / welche den Zuſtand der Evangeliſchen unterſuchen / und die *Gravamina* inſonderheit im Werder abhören möchten / dahero ſie auch

nach

nach Dero Befindung folgende *Puncten* aufgesetzt / und den Römisch-Catholischen in Pohlen / im Ausgang des 1705ten Jahres übergeben haben.

§. 2. Es ist aber die deutsche *Version* hievon im Lebens-Lauff des *Caroli XII.* also befindlich: Alles was zum Nachtheil der Augspurgischen Bekäntniß und deroselben Beypflichter / den Olivischen Frieden und denen *Constitutionen* des Königreichs Pohlen zuentgegen / Anno 1573. 1632. 1635. 1641. 1648. 1674. auch sonsten *innoviret* oder gesetzet worden / soll durch gegenwärtiges Bündniß abgethan / hingegenfalle ihnen ertheilete Rechte und *Privilegien*, in ihre alte künfftige daurende Krafft wiedergesetzet werden. Daher (1) soll denen / die der Augspurgischen *Confession* zugethan / freyste-„hen: Kirchen / Capellen / Spitähler und Kirchhöffe / sambt allen „Nothdurfften und Zierathen aller Orten / so woll im Hertzogthum „Masuren / als in anderen *Provincien* der Republic / wenn sie ein-„gefallen / wieder zuerneuren / die niedergerissene wieder aufzubauen „und zu erweitern / sie mögen gleich eine neue oder alte *Fundation* „haben. Diese Religions-Verwanndte sollen auch / wo sie sind / neue Häuser aufführen / und darinnen ihren Gottes-Dienst durch Evangelische Kirchen-Diener / nach dem Gefallen ihrer Kirchen-Gebräu-„che so woll in deutscher als Polnischer Sprache halten. (2) Es sollen „auch die Kirchen-Diener der *Protestanten* nicht verhindert werden / ihre Religions-Verwandte / wo sie sich aufhalten / auch in Rö-„misch-Catholischer *Jurisdiction*, ohne alles Entgeld / frey zu besuchen „und allen bey ihnen übliche *Actus*, vermöge ihre Gebräuche und „*Ceremonien*, zu *exerciren*. (3) So soll weder den *Plebanis* noch anderen Römisch-Catholischen Geistlichen erlaubet seyn unter dem Schein der Pfarr-Gebühren / oder einigen anderen Vorwanndt / die *Protestirende* zubeschweren / vielmehr sollen alle Späne und Zwistigkeiten / vermöge gegenwärtigen *Tractats* abgethan seyn / und in Ewigkeit abgethan bleiben. (4) Die Kirchen / Schulen / „Spiethäler / Kirchhöffe / und anderes / was wegen der *Religion* „denen Evangelischen genommen / soll sambt allen Zu- und Einkünff-„ten / innerhalb gewissen Wochen / nach dem Schluß dieses Bundes / mit Beystand derjenigen / so die *Jurisdiction* an denen Orten „

haben/ wieder zurück gegeben werden. (5) Die so genannte *Dissi-*
„*dirende* (Unröhmisch-Catholische) sollen nicht/ weder von höheren
oder niedrigen Bedienungen ausgeschlossen/ sondern wie vor Alters
zu allen Würden/ *Prærogativen*, und wie sie Nahmen haben/ so
gut als die Römisch-Catholische zugelassen werden. (6) Gienge eine
Klage wieder die Evangelische der Religion wegen für/ soll die
„Sache nicht bey dem *Tribunal* des Reichs/ unter dem Nahmen
„des *Arrianismi* wie bißher/ sondern bey dem Königl. Gericht und
allgemeinen Reichs-Tage angebracht werden. Alles nach Inhalt
der Satzungen im Jahr 1619. da denn der Handel unter der
Straff des gebrochenen Land-Friedens unverzüglich zu endigen ist. (7)
In anderen Sachen aber/ sollen weder Geistliche noch Weltliche der
Augspurgischen Bekänntniß beypflichtende/ unter was Schein es
„auch wäre/ von der Gerichtbarkeit ihrer ordentlichen bürgerlichen
„Obrigkeit/ des Ortes/ wo sie sich häußlich nieder gelassen/ wegge-
zogen/ sondern vor der sich verantworten/ und von eben der/ nach
„Recht und Gerechtigkeit geurtheilet werden. (8) Die Evangelische sol-
„len auch *Consistoria* anzuordnen Macht haben/ und diese mögen
nach der Ubung der *Protestanten*, die zweiffelhaffte Fälle/ in allen
Consistorial-Sachen entscheiden/ auch die *Jura*, nach der Gewohn-
heit besagter Kirchen in andere Länder eingeführet/ ausüben/ also
„daß sie in keiner Sache von denen Römisch-Catholischen Bischöffen
„*dependiren* oder der Gerechtigkeit unterworffen seyn. (9) Insonder-
„heit/ soll man der Stadt Posen/ ihre Kirchen/ Spithäler/ und
Schulen/ sambt allem ihrem Zugehör/ die sie ehe denn besessen/
„ersetzen. Ihr soll auch wieder aufzubauen/ oder andere Plätze/ih-
ren Gottes-Dienst zuhalten/ zu miethen/ zu kauffen/ und daselbst
„ihre eigene nöthige Kirchen-Diener sich zu erwehlen/einzusetzen/und
„die Jugend in ihrer Religion zu unterweisen/ und auf zuziehen er-
laubet seyn. Eben dieses/ soll auch in den übrigen Städten und
„Oertern/ so woll in Pohlen/ als dem Groß-Hertzogthum Littauen/
„auch anderen angräntzenden *Provincien*, wo *Protestanten* wohnen/
„festgesetzet seyn. (10) Es sollen auch denen Evangelischen/ welche
„zu Warschau sich aufhalten/ in der Vorstadt *Leszno*, eine Kir-
„che/ Schul/ und ein Spietal sambt allem Zugehör aufzubauen/

da-

daſelbſt die freye Religions-Ubung in der Polniſchen und Deut-„ſchen Sprach zuhalten/zugelaſſen ſeyn. (11) Die *Decreta*, welche wie-„der die Ebertiſche *Familie* in Groß-Pohlen eröffnet worden/ ſollen vor unkräfftig erkläret/ dieſe Familie aber in die vorige Ehre/ Einkünffte/ und Vorzug/ gäntzlich und völlig wieder eingeſetzet werden.

§. 3. Was die Pohlen auf dieſe *Puncten* geantwortet/ hat man bis *dato* nicht erfahren können/ wie denn der *Autor*, der den Lebens-Lauff des Königes in Schweden *Caroli XII.* beſchrieben/ auch nichts gewiſſes ſetzet/ ſondern ſchreibet alſo: Ich kan zu der Zeit nichts/ als dieſes melden/ daß zwar der Zuſtand der gedruckten *Proteſtanti*ſchen *Religion* etwas leidentlicher/ aber bey weitem nicht ſo worden/ als es der gute und Chriſtl. Vorſatz J. K. Majeſtät in Schweden geweſen. So gar wolte man auch ſagen/ der neugekrönte König habe ſich verſchworen eher dieſe Majeſtät wieder fahren zulaſſen/ als zu zuzugeben/ daß der Römiſch-Catholiſchen Religion einiger Nachtheil/ und ihm von Seiten des Bapſtes etwas uncatoliſches ſolte fürgeworffen werden.

§. 4. Unterdeſſen aber/ hat dennoch der neugekrönte König *Stanislaus*, da er mit dem Könige in Schweden Anno 1705. den 18. *Novembr.* bey Warſchau *tractirte*, im 18ten Artickel dieſe *Expreſſion* geſetzt: daß die *Diſſidenten* ſo wol in Pohlen als Littauen/ vermöge den Bündnüſſen/ *Pacten*, und Vergleichungen/ Rechtsförmigen Bekräfftigungen/ und hohen Eyd-Verpflichtigungen derer Könige/ ſo lange ſie ſich friedlich erweiſen würden/ bey ihrem Glauben keinen Schaden leyden/ oder auf irgend einerley Vorwand und Weiſe/ Verhinderungen haben ſolten/ in ihren gewöhnlichen und freygegebenen Orten/ den Gottes-Dienſt zupflegen/ oder ſo ja jemand eine Sache wieder ſie hätte/ ſie nicht als *Arrianer* zu belangen. Vielmehr wolte J. K. Majeſtät und die Poln. *Reſp.* darauf bedacht ſeyn (wie Sie es dann auch gar heilig verſprechen) daß nach dem Oliviſchen Friedens-*Tractat*, alle Freyheiten/ *Privilegia*, *Juriſdictionen*, und *Prærogativen*, ſo wol in geiſtlichen und weltlichen Dingen ſolten erhalten/ und ſo ja dawieder etwas ſolte gehandelt werden/ die Zwiſtigkeiten abgethan/ und in guten vorigen Stand ſolten geſetzet werden/ und drumb wolten Sie keine Ende-

rung

rung in besagten Dingen künfftig machen / noch zugeben / daß die *Pacten* und Bündnüsse von jemand gebrochen würden.

§. 5. Nach diesem / gieng der König in Schweden weiter mit seinem Heer nach Sachsen / setzte damahls alles in *Contribution*, und brachte es so weit / daß Anno 1706. zu Alt-Rannstadt den 14. *Octobr.* ein ewiger Friede / zwischen der Cron Schweden / und denen beyden Königen *Augusto* und *Stanislao* geschlossen wurde / doch so / daß *Stanislaus* König in Pohlen bleiben / *Augustus* aber freywillig des Titels und Wapens von Pohlen sich begeben / und damit vergnüget seyn wolte / daß er in seiner Chur Sachsen schlechterdings ein König genennet würde.

§. 6. Als nun auf solche Weise der König *Stanislaus* vom Könige in Schweden bestätiget war / und auch die meisten *Primates* des Königreichs Pohlen / *Stanislao* zufielen / bemüheten sich abermahls die Werderschen umb *Confirmi*rung ihrer *Religions-Privilegien*, und erhielten solches auch in sothaner *Form*, daß erstlich das *Privilegium Vladislavianum* vorausgesetzet wurde / wie es ehemahls von Wort zu Wort gegeben / hernach folgete die *Confirmation* und *Declaration* des Königes *Stanislai*.

§ 7. Das *Privilegium* an sich selbst / lautet in diesen verdeutschten Worten also:

Stanislaus, von Gottes Gnaden König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Nachdem vorgezeiget / und unterthänigste Ansuchung geschehen war / Wir möchten nicht allein sothanes *Privilegium* in allen seinen *Puncten* und *Clausulen* ferner *approbi*ren, und durch Unsere Königliche *Autorität confirmi*ren, sondern auch in gewissen Fällen erklähren / und mithin verschaffen / daß sie nach dem rechten gesunden Verstande dieses *Privilegii*, die ihnen verliehene Religions-Freyheit / als worinnen sie bißher in viele Wege wären *turbi*ret worden / inskünfftige vollkommen genüssen könten / Wir vor gut befunden haben / vorstehendes *Religions-Privilegium*, theils in allen *Clausuln*, Krafft dieses Unseres Brieffes von neuem zu *confirmi*ren und zu *approbi*ren / theils auch zu folge denen allgemeinen Reichs-Schlüssen / und denen *Articulis Declaratoriis*, des in GOtt seeligen Königes Johannis des dritten / Unsers Vorfahren / vom 28. *Febr.* Anno 1695.

welche /

welche / wie sie bereits durch Unseren Durchlauchtigsten Vorfahren / *Augustum* den andern / Anno 1698. *confirmiret* worden / Wir gleichfals so / als wenn sie von Wort zu Wort hier eingesetzet wären / *approbiren* / wie nicht weniger / krafft des in gutem Andencken habenden Warschauischen *Tractats*, so wir mit dem Durchlauchtigsten und Großmächtigstem Könige *Carolo XII.* Anno 1705. aufgerichtet / vornemlich aber Unsers Eydes / wodurch Wir den mit den *Dissidenten* gemachten Religions-Frieden fest beyzubehalten / und ihnen ein freyes *Exercitium Religionis* zu lassen / heilig versprochen haben / und endlich aus guter Vorsorge vor das gemeine Beste und Ruhe / auch Unsere *Oeconomische Proventen*, denen / wenn der gemeine Friede solte gestöret / und Unsere Unterthanen dadurch an andere Oerter zuziehen gemüßiget werden / nicht ein geringer Schade zuwachsen würde / ferner zu *declariren*. Anfänglich nun / sollen die Diener oder *Prædicanten* Augspurgischer *Con-*„ *fession*, künfftig nicht mehr durch einige Ausladungen derer Bischö-„ ffe oder Bischöfflicher *Consistorien* / oder auch anderer geistlichen „ *turbiret* werden / sondern von derselben *Jurisdiction*, die Ehesachen „ ausgenommen / vollkommen befreyet seyn / und übrigens nirgends „ wo anders / als in Unserem *Oeconomischen* Ober-Gericht zu Marienburg / allwo Wir ihnen ein rechtmäßiges *Forum* (doch Unserer ordentlichen Obern Gewalt / die Uns in Sachen derer *Dissidenten* zustehet / unschädlich) anweisen / in allen Sachen so wol geist- als weltlichen antworten. Ferner / soll aller Zwang bey der Religion „ aufhören / und niemand wieder Willen zur *Catholischen* Religion „ gezwungen werden; welches / weil es am meisten bey denen Trau-„ ungen geschehen soll / so verbieten Wir hiemit alles Ernstes / daß nicht ins künfftige mehr bey solcher Gelegenheit denen Gewissen Gewalt geschehe. So werden auch alle Kinder wenn deren El-„ tern einer der Augspurgischen *Confession* zugethan ist / wo nicht in „ denen vor der Hochzeit aufgerichteten Ehe-*Pacten* ein anders ver-„ sehen / entweder von Catholischen Pfarrherrn / oder auch von de-„ nen Dienern Augspurgischer *Confession*, können getaufft / und in „ derer Eltern Religion z. e. die Knaben in des Vaters / die Mädchen aber in der Mutter Glauben / erzogen / und in denen Schu-„

„len / ſo Augſpurgiſcher *Confeſſion* zugethan ſind / unterrichtet wer-
„den. Weil Wir aber auch davor halten / daß nichts der Religions
„Freyheit ſo ſehr entgegen ſey / als die Biſchöffliche *Viſitationes* /
„ſo ſprechen Wir nicht allein die / ſo der offtgenannten Augſpurgi-
„ſchen *Confeſſion* zugethan ſind / davon auf künfftige Zeiten frey /
ſondern tragen auch kein Bedencken / das *Inhibitions Reſcript* Un-
ſeres Durchlauchtigſten Vorfahren *Auguſti II.* vom 8. *Auguſti* Anno
1701. wodurch die den 6ten *Martii* Anno 1700. gehaltene Biſchöffli-
che *Viſitation* vor gantz unkräfftig erkläret worden / zu *confirmi-*
ren. So kan auch aus keiner anderen Urſach / denen von der Aug-
„ſpurgiſchen *Confeſſion* / der Gebrauch derer Orgeln und *Poſitive*,
„oder das Evangelium in Polniſcher Sprache zuverleſen / oder auch ih-
„re Kirchen / Bethäuſer und Schulen zuerbauen gewehret werden. Wie
„Wir auch ferner verbieten / denen Wiederwärtigen / bey Beruf-
„fung ihrer Diener des göttlichen Wortes / nichts in den Weg zu
„legen / oder denen Dienern ſelbſt an ihren Perſonen / Gütern und
„Ehren / als welche billig von aller Gewaltſamkeit ſonderlich frey
„ſeyn ſollen / einige Gewalt zuzufügen. Alſo iſt auch nicht ver-
nünfftmäßig / wenn man denſelben Worts-Dienern verwehren will /
„daß ſie nicht auf Schloß- oder geiſtliche Gründe / wo ihre Glau-
„bens-Genoſſen ſich aufhalten / gehen / oder daſelbſt denen Krancken
„das H. Abendmahl verreichen / oder auch auf eine andere Art ihr
„Ambt verrichten ſollen. Und endlich iſt ein vor allemahl dieſer
„Unſer ernſtlicher Wille / daß die Augſpurgiſche Religion in allen
„Stücken ihre Freyheit und Sicherheit habe / und derſelben auf
„keine Art / weder *directe* noch *indirecte*, durch Beſchneidung der-
„jenigen Mittel / ohne welche der ihnen zugeſtandene Endzweck nicht
„erlanget werden kan / einiger Abbruch geſchehe / noch auch wieder
„die Malachowiſche *Commiſſion* vom 11. *Febr.* Anno 1677. welche
„Wir hiemit ausdrücklich beſtätigen / was ferner geſchehe. Die-
ſer Unſerer Königlichen *Declaration*, welche Wir nun und in künf-
tigen Zeiten / wie es rechtlich iſt / feſt gehalten wiſſen wollen / fügen
„Wir noch dieſes hinzu / daß die Mennoniſten / welche in Unſeren
„Marienburgiſchen Werdern entweder ſchon einige Güter beſitzen /
„oder auch ins künfftige beſitzen werden / nach *Proportion* ihrer

Huben

Huben / Nachbar gleich / denen Dienern Augspurgiſcher *Confeſſion* ihr Gebühr entrichten ſollen / doch daß denen *Juribus Parochialibus* der Catholiſchen Kirchen nichts benommen werde. Zu deſſen Urkund / haben Wir dieſen Brieff mit Unſerer Hand unterſchrieben / und mit dem Reichs-Siegel bekräfftigen laſſen. So geſchehen in Leßnick / den 2. *Martii* Anno 1707. Unſeres Reichs im 3ten Jahr.

Stanislaus Rex (LS.)

§. 8. Indeſſen hatten ſo woll die Klein- als Groſſ-Werderſchen ihre Kirchen *repariret* und theils auch neuaufgebauet. Denn im kleinen Werder wurden zu Stall Anno 1704. und zu Altfeld Anno 1705. gantz neue Kirchen gebaut / dazu die Schwediſche *Officirer* / die daſelbſt im Quartier lagen / ein mercklich *contribuirten*. Im groſſen Werder aber / und zwar im Tiegenhöffſchen Gebieth baueten Anno 1707. die Ladekopper / und 1708. die Marienauer / ohne eintzige Hinderung der Catholiſchen / groſſe Kirchen / wiewoll alle ohne Thürme auf. Die Leßwitzer / welche nicht weit von Marienburg liegen / wolten auch Anno 1708. eine neue Kirche und Widdem bauen / aber ſie bekamen ein *Interdict* vom Biſchoffe folgendes Inhalts:

Wir *Theodorus Potocki*, von Gottes Gnaden und des Apoſtoliſchen Stuhls wegen Biſchoff zu Culm und *Pomeſanien*, entbieten allen Ehrwürdigen Männern / Pfarr-Herrn / *Vicarien*, und anderen geiſtlichen Schul- und Kirchen-Dienern mit dieſem Unſerem gegenwärtigem Brieff Unſern Gruß in dem Herrn. Es wird euch nicht unbekannt ſeyn / wie die Einwohner des Dorffes Leßwitz im groſſen Marienburgiſchen Werder / Unſeres *Pomeſa*niſchen Gebietes / ſich unterſtehen wollen / wieder die Geſetze des Reichs und Verbothe der Durchlauchtigſten Könige in Pohlen (daß die Lutheraner keine neue Bethhäuſer aufbauen ſollen /) bey dieſem kläglichen Zuſtande der *Reſpublic*, unter dem Schutz der Schwediſchen Macht und Dero verheiſſenen Gunſt / zu Aufferbauung einer neuen anſehnlichen Kirchen / an einem ſolchen Ort des Dorffes Leßwitz /

wo vorhin niemahls eine Kirche geſtanden / Holtz anzuſchaffen/und was dazu gehöret / zuzubereiten / damit ſie alſobald alles im Dorff an der Hand hätten / und geſchwind aus dem Grund/zum höchſten *Præjudiz* des Römiſch-Catholiſchen Glaubens / aufzubauen. Solchem ärgerlichem Unternehmen zuſteuren / ſo viel es der gegenwärtige Zuſtand zuläſſet / haben Wir vor nöthig erachtet / dieſe Unſere *Inhibitions-Citations*-Schrifft auszugeben. Wie Wir denn auch vermöge Unſerer ordentlichen Authorität dieſen unſern gegenwärtigen Brieff vor jetzo ausgeben / und gebieten euch obbeſchriebenen *Executoribus*, in Krafft des H. Gehorſams / und bey Straffe des Bannes / daß ihr auf Inſtantz Unſeres *Inſtigatoris* als des oberſten Sachwalters / perſöhnlich zu den Schultzen und Einwohnern des benannten Dorffes Leßwitz / ſo es füglich geſchehen kan / ſelbſt hingehet / oder wo nicht / doch die *Copia* dieſer Unſerer Ausſchrifft im gewöhnlichen Schultzen-Ambt / abſchicket / und ihnen in Unſerm Nahmen den Bau verbietet. Wie Wir denn auch jetzund / Krafft dieſes Unſeres Briefes verbieten und ernſtlich unterſagen / daß Niemand ſich unterſtehen ſoll / es möge ſeyn in was vor Vorwand Verſtand oder Schein es immer wolle / heimlich oder öffentlich / *directe* oder *indirecte*, durch ſich ſelbſt oder durch andere *ſubordinirte* Perſonen / eine Lutheriſche Kirche im obgedachtem Dorff Leßwitz von dem angeführten Holtz und anderem dazu angeſchafftem Zubehör aufzubauen und aufzurichten/ bey Straffe 2000. Ungariſcher Gulden und *Ruinir*ung der aufgebaueten Kirche/ wie auch beykommender *Excommunication*. Solten ſie dieſem Verboth wiederſtreben / ſo iſt dieſes Unſer Wille / daß ihr ſie durch eben dieſe Ausſchrifft vor Uns ladet / wie Wir ſie denn auch hiemit würcklich laden / daß ſie vor uns zu Culm in Unſerem geiſtl. Gerichts-Hauſe / den 2. *Auguſti* am Freytage dieſes lauffenden Jahres / zu der Stunde die Wir ſonſt zum Verhör der Parte gewidmet haben / ohnerachtet der Hunds-Tage / da man ſonſt in den Gerichten zufeyren pflegt / als in einer *privilegir*ten Sache / einmahl vor allemahl erſcheinen / und alsdenn ſehen und anhören ſollen / daß dieſe ausgegebene *Inhibition* in vollkommenen Kräfften beſtehe / und daß ſie auch in die gedrauete Straffe verfallen ſeyn / im Fall ſie ſich wie-

derſetzen

derſetzen würden. Thun ihnen alſo kund / daß ihnen Unſer Wille und Meinung durch einen öffentlichen Brieff in gewöhnlicher Form ſoll ausgegeben werden / da denn was Rechtes ſeyn wird / ſoll geſchloſſen werden / ſo wol was die *Execution* anlanget / und an wem ſie gelangen ſoll / als auch was die Straffe und Ruinirung der Kirche belanget / mit beygefügtem Anhange / daß alle Schaden und Unkoſten ſollen erſtattet werden. Zu mehrer Verſicherung haben Wir ſolches ausgegeben zu Marienburg den 17. *Junii* Anno 1709.

Theodorus Biſchoff. (L. S.) *Thomas Skomorofski. Apoſtolicus & cauſarum curiæ ſuæ Illuſtris Celſitud. atque Conſiſt. Gener. Culm. Notar.*

Allein dieſer *Inhibition* ungeachtet / baueten doch mit Unterſtützung des Ober-Ambts / die Leßwitzer eine groſſe Kirche und Widdem / welche verfertiget wurden Anno 1711.

§. 9. Anno 1710. wolte Herr *Officialis* Kräfft / denen Gnojauern und Simons-Dörffern ſehr hart fallen / weil ſie ſich mit den Altmünſterbergern und Milentzern getrennet / in dem ſie den Ehrwürdigen Herrn Chriſtoph Porſchen / geweſenen Schwediſchen Feld-Predigern bey des Obriſten Oeckeblads / ehemahls geweſenen *Commendanten* in Elbing / Regiment / zu ihrem Prediger angenommen / und ihm in Gnojau eine neue Widdem gebauet hatten. Der Zwiſt entſtand daher / daß die Gnojauer und Simons-Dörffer / mit den Altmünſterbergern und Milentzern gleiche Stimme haben wolten / theils darumb / weil ſie faſt ſo viel Huben hätten / als die Altmünſterbenberger und Milentzer / (den dieſe hatten zuſammen 122. Huben / jene aber zuſammen 94. Huben 7. Morgen) theils auch weil ſie die Widdem zu Münſterberg hatten helffen bauen / und alſo ihr Helffte darinen hätten / ſich auch darauf bezogen / daß ſie ſo viel *Decem* als jene dem Herrn Prediger geben müſten. ꝛc Dannenhero / alß die Münſterberger und Milentzer / auf Herrn Friedrich Müller / damahligen Prediger in Lieſſau geſtimmet hatten / wolten eines theils die Gnojauer und Simons-Dörffer von dieſem nicht wiſſen / ſon-

dern hielten auf den Herrn Porſchen / und da keine Parthey der anderen nachgeben wolte / erwehleten die Münſterberger und Milentzer Herrn Müller / die Gnojauer und Simons-Dörffer aber Herrn Porſchen. Solches machte in der Gemeine nicht wenig *Confuſion*. Den die *Vocation* Herrn Müllers / war *propter pluralitatem votorum*, nicht allein von der Gemeine unterſchrieben / ſondern auch von dem Herr Teichgräff Krüger / und anderen Teichgeſchwornen / inſonderheit auch von dem Teichgeſchwornen Herr Gerwien / der in Gnojau wohnete / und auf deſſen Hauſe die *Filial*-Kirche von Münſterberg war. Hingegen hatten die Gnojauer und Simons-Dorffer dem Herrn Porſchen die *Vocation* unterſchrieben / darunter auch waren 2. Höffe aus Münſterberg / die zweenen Marienburgern gehörten / und die *Paritatem Votorum* wegen vielheit der Huben ausmachen wolten. Dieſe hatten die *Vocation* Herrn Porſchen auf die 4. Dörffer geſtellet / aber jene Parthey wolte es nicht zuſtehen. Eben dazumahl hatte der Teichgeſchworne Gerwien einen *Studioſum* beſtellet / daß er in Gnojau predigen ſolte / die wiederwärtige Parthey aber hatte Herrn Porſchen beſtellet / daß er ſeine Antrits-Predigt halten möchte. Als Herr Gerwien ſolches gehöret / ſchloß er alſofort die Kirche zu / und reiſete mit dem *Studioſo* nach Münſterberg / daß er daſelbſt die Predigt verrichtete. Mitlerzeit als Herr Schwartzwald von Simons-Dorff / und Nacks von Gnojau mit Herrn Porſchen an die Kirchen Thür kommen und ſie verſchloſſen finden / ſchlagen ſie das Schloß ab / gehen mit ihren *Adhærenten* in die Kirche / und geben dem Herrn Porſchen öffentlich vor der Gemeine die *Vocation* auf die 4. Dörffer / welcher es auch öffentlich annimmt / vor das Altar tritt / ſeiner vorigen Feld-Gemeine / die im Schwediſchen Pommern / zu Stetin / Strahl-Sund ꝛc. lage abdancket / und in der Predigt die Gemeine zu Gnojau *formaliter* antritt. Nach der Predigt kommt Herr Porſch mit ſeinen Gönnern nach Münſterberg in die Widdem / findet aber daſelbſten die Kirchen-Väter und Schultzen von Münſterberg und Milentz / denen zeiget er die *Vocation*, ſaget / daß er ſein Ambt ſchon angetreten / und bittet mit gütigen Worten / daß ſich die Münſterberger und Milentzer auch unterſchreiben / oder ihm

eine

eine völlige *Vocation* geben wolten. Diese aber entschuldigen sich/ daß es vor dieses mahl nicht seyn könnte/ weil sie Herr Müllern schon zu ihrem ordentlichen Prediger beruffen hätten. Nach Hrn. Porschen Abreise/ reisen alsofort die Münsterbergische Kirchen-Väter nach Lissau/ holen denselbigen ab/ und weisen ihn in die Münsterbergische Kirche und Widdem ein. Hieraus entstand ein *Processus*, so daß die Münsterbergische Parthey eine *Speciem facti* an E. Ehrw. *Ministerium* zu Dantzig einschickte/ und ein Urtheil von demselben erwartete. Dieses schlug ein Mittel vor/ daß Herr Porsch anderwerts möchte befordert werden/ aber da solches noch nicht seyn konnte/ reisete die Gnojauische Parthey nach dem Könige Augusto/ welchem die Münsterbergische bald folgete/ und brachten dieses *Decret* mit/ daß beyde Prediger in ihrem jetzigen Stande bleiben solten/ biß einer von denselben stürbe oder weggefordert würde/ indessen wolte Ihre Königl. Maj. künfftig eine Ordnung machen/wie es mit den *Vocationen* im Werder solte gehalten werden. Bey solchem Fall/ stellete der Ober-*Oeconomus* Herr Karnotofski eine *Commission* an/ mit Beyhülffe zweyer Prediger/ als des Ehrw. Herrn Jacobi Predigers aus Neuteich. Und dann Herren Grugen/ Predigers zu Altfeld/ aus dem kleinem Werder/ welche die *Dissidi*renden Gemeinen vereinigen solten/ zumahl über dem *Principal-Punct*: ob die Gnojauer gleiche *Vota* haben solten mit den Münsterbergischen? Aber es wurde beyderseits bey harten Gemüthern nichts ausgerichtet/sondern die Gemeine blieb getrennt/weil die Gnojauer ihre *paritatem votorum* nicht aus den Köpffen und Höffen/ sondern aus den Ackern und Huben wolten behauptet wissen. Derohalben Anno 1710. im *Novembr.* vom Könige Augusto/ *Commissarii* nach Marienburg gesand wurden/ nicht allein diese/ sondern auch andere zur *Oeconomie* strittige Sachen beyzulegen und zuentscheiden/ welche auch in dieser Sache also entscheideten/ daß im Fall einer von denen Predigern/ es sey zu Gnojau oder Alt Münsterberg weggeruffen werden oder sterben solte/ diese beyde getrennete Gemeinen/ wiederumb wie vor/ solten vereiniget werden/ und da der überbliebene Prediger auch sterben oder wegberuffen werden solte/ daß die Wahl als denen nicht *secundum paritatem* sondern *secundum pluralitem votorum* gültig seyn solte.

§. 10.

§. 10. Dieſes kan das *Deciſum* Sr. Königl. Maj. Auguſti *II.* klahr und wahr machen / welches alſo lautet:

Wir Auguſtus *II.* von Gottes Gnaden König in Pohlen / Groß-Fürſt in Littauen Reuſſen / Preuſſen ꝛc. ꝛc. Ertz-Hertzog und Churfürſt zu Sachſen. Thun kund mit gegenwärtigem Unſerm Briefe / allen und jeden / denen daran gelegen / daß Uns durch Unſere / Uns zur Seiten ſtehende Räthte / im Nahmen und auf Anhalten der Erb-Teichgräfen / Geſchwornen und der Gemeine beyder Werder in der Marienburgiſchen *Oeconomie* gelegen / vorgeſtellet ſey / welcher geſtalt einige *Privat* Leute in beyden gedachten Werdern gefunden werden / die nicht allein mit Verachtung der rechtmäßigen Ordnung und des Ambtes ihrer Aelteſten / *Privat*-Zuſammenkünffte / mit Zuziehung einiger Einwohner in beyden Werdern anzuſtellen und zuhalten ſich bemühen / und zu wieder ihrer rechtlichen Pflicht deſto leichter einen Auffſtand unter dem Volck erregen / die Vertheidigung ſolcher Neurungen bey Unſerm Hoffe / wieder die durch Unſere *Authorität* in beyden Werdern verordnete Aelteſten über ſich zunehmen ſich unterſtehen / da doch denenſelben / wenn ſie vermeinen / daß etwas weder die Geſetze von einigen gehandelt werde / entweder an die Teichgräffe / oder nach Beſchaffenheit der Sachen / an Unſer Königl. Marienburgiſch-*Oeconomi*ſches Ober-Ambt zugehen / und nach Vorſchrifft des Rechts / Hülffe und Schutz daſelbſt zu ſuchen freyſtehe / ſondern auch wieder die ausdrückliche Verordnung des *Privilegii* Unſeres Vorfahren / Gottſeeliger Gedächtnüß / Königes *Valdislai IV.* gegeben in Krakau / den 24. *Febr.* Anno 1633. von Uns bißhero / durch Unſere Königl. *Authorität* bekräfftiget / neulich die Wahl eines Predigers der Augſpurgiſchen *Confeſſion*, in der Gnojauiſchen / Münſterbergiſchen / und Militziſchen Gemeine / des groſſen Marienburgiſchen Werders / ohne Zuziehung der Teichgräffen und Teichgeſchwornen / derer Billigung doch / laut vorgedachter Königlichen Verordnung als ein weſentliches Stück der Wahl und des Berufs ausdrücklich geſetzet wird / über einen frembden Schwediſchen / noch nicht rechtmäßig entlaſſenen Prediger vorgenommen / und denſelben zum Prediger der Kirchen Augſpurgiſchen *Confeſſion* in dem Dorffe Gnojau / unter dem

Vor-

Vorwand/ als ob alle 4 Dörffer: Gnojau/ Simonsdorff/ Münsterberg und Milentz/ den Beruf bewilliget/ nachdem sie einige Mitt-nachbaren zur Unterschrifft überredet; ohne Ansehen der Widersprechenden/ eines geschwornen Aeltesten/ auf dessen Hause das Lutherische GOttes-Haus befindlich ist/ und anderer solcher Lutherischen Gemeine Einverleibeten beruffen/ und durch schändliche Uebereilung an einem Tage die *Vocation* eingehändiget/ und zur Antritts-Predigt/ nachdem sie die verschlossene Thür mit Werck-Zeugen und gewaltsamer Weise eröfnet/ eingeführet/ und andere ungereimte Dinge vorzunehmen sich unterwunden haben: und uns dißfals *supplicirt*, daß wir solchen Unbilligkeiten steuren/ und diese Ungerechtigkeiten und Eingriffe/ Neuerungen zu stifften/ so aus einer bösen Begierde/ die dem geschriebenen Gesetze und unseren *Privilegiis* widerstreiten/ herrühren/ durch rechtmässige Mittel und Wege abschaffen möchten. Wann wir demnach/ die wir auf diesen Thron an GOttes Statt gesetzet/ die Teich-Gräfe und geschworne Aeltesten in beyden Werdern/ bey gebührenden *Respect*, Würde/ und ihrem Amt erhalten wissen wollen; Als verordnen Wir hiemit/ drucken aus/ setzen und befehlen/ daß gegenwärtige allgemeine *Ordination* und *Disposition* in Kraft eines ewigen Gesetzes/ von allen und jeden Einwohnern Unserer Marienburgischen *Oeconomie*, auch die von andern Orten dahin sich setzen/ sie seyen weß Standes/ Geschlechts/ *Condition*, Würde und *Præeminentz* sie immer wollen/ und also keinen ausgeschlossen/ aufs genaueste in acht genommen/ gehalten/ und unzerbrüchlich vollstrecket/ und nach den allgemeinen Rechten und vorangezogenen *Privilegio*, und anderen Rechten gedachter Werder eingerichtet werde/ daß in dem ersten/ niemand ohne Wissen und ausdrückliche Zusammen-Beruffung der Teich-Gräfen und geschwornen Aeltesten beyder Werder unserer Marienburgischen *Oeconomie* Zusammenkünfte an einem Orte bemeldter Werder/ oder an einem andern/ anzustellen und zu halten sich unterwinde/ sondern wenn jemand vermeynet/ daß von einigen etwas wider die Gesetze gehandelt werde/ soll er nach in acht genommenen Stuffen und Ordnung der *Instantien*, an den Richter gehen/ und rechtmässige Hülffe und Schutz begehren/ nicht aber durch schändliche Ubereilung/ und ohne reiffe Uberlegung/ in der allgemeinen und

rechtmässigen Versammlung der Gemeine/ unsern Hof verunruhigen/ oder zur Erregung eines Aufruhrs wider seine Aeltesten/ Anlaß und Gelegenheit geben/ mit dieser Verwarnung/ daß/ so jemand wieder diese Verordnung entweder etwas thun/ oder Zusammenkünfte anzustellen und zu halten sich unterstehen würde/ solcher der schwereſten Straffe unterworffen seyn sollen. In dem andern erklären wir den Inhalt des obgemeldten *Privilegii* mit Gegenwärtigen/ aus unserer Macht/ Gesetz zu stiften und zu erklären/ und befehlen/ daß zu allen und jeden Wahlen und Beruffungen/ so im selben *Privilegio* beschrieben sind/ die Teich-Gräfe und Geschworne in beyden Werdern von den Kirchen-Vätern/ woselbst solch Prediger-Amt offen ist/ und ihren Mit-Nachbarn erfordert/ an den bestimmten Ort sich verfügen sollen/ die Wahl soll vorgenommen werden nach der Werderischen Gewohnheit ungehindert eines und des anderen Abwesenheit/ wenn nur zween von denen Collegen der Teich-Geschwornen zugegen sind/ die Stimmen sollen sie fordern nur allein von denen/ welche ihre Huben in der Prediger-*Vacantz* besitzen/ und diese sollen zugleich der Freyheit zu wählen und zu beruffen genieſſen/ nicht aber von denen sollen sie Stimmen sammlen/ welche anderswo solcher Sorge unterworffen sind/ und aus der Stimmen Mehrheit/ welche nicht nach der Gröſſe und Beschaffenheit der schuldigen Unterhaltung und der unterworffenen Huben/ weil diese dennoch ungehindert muß geleistet werden/ (wie sie denn beydes den Catholischen Kirchen und Predigern/ als auch denen Lutherischen/ Kraft des obbemeldten *Privilegii*, solche leisten sollen und müssen/) sondern nach der Zahl der Höfe gerechnet/ sollen sie die Wahl/ wie es gebräuchlich und gewöhnlich ist/ beschlieſſen/ die *Vocation* schreiben/ mit eigener Hand unterschreiben und von denen Vorstehern selbiger Kirchen/ denen Schultzen und Mit-Nachbarn/ obgleich nicht von allen/ dennoch von einigen zu solcher Kirche gehörigen unterschreiben/ gebührend einhändigen lassen/ und also alle und jede obbemeldetem *Privilegio* ein Genügen thun. Ist die *Vocation* anders vorgenommen und geschrieben/ so erklären Wir/ Kraft gegenwärtigen Briefes dieselbe vor unrechtmässig und nichtig. Indessen sollen dennoch die Teich-Gräfe zusehen und verhüten/ daß die Mehrheit der Stimmen/ nicht aus einigem Haß/ Ruhm-

Sucht

Sucht/ Halsſtarrigkeit/ und ſchmähliger Verſpottung von denen Mächtigern oder Reicherern herrührend/ einem und dem andern unter dem wählenden Unbilligkeit und Unrecht zufügen/ welches verdächtige Fürnehmen/ das *Collegium* der Teich-Gräfe in beyden Werdern/ nachdem es die Gelegenheit erfordert/ durch gebührende Rahts-Mittel beſchneiden ſoll. Die aber zu ſolcher Wahl zuſammen kommen/ ſollen andächtig/ erbar/ und friedſahm ſich verhalten/ von Schmähungen und ſchimpflichen Worten gäntzlich abſtehen/ kein Geſchrey noch Muhtwillen erregen/ nicht truncken erſcheinen/ widrigenfals derienige/ welcher ſich ungebührlich aufführet oder truncken kommet/ oder bey der Wahl *Exceſſe* verurſachet/ mit 10 Thlr. guter gangbarer Preuſſiſcher Müntze/ davon die Helfte der Gemeine/ die andere Helfte aber dem Königlichen *Oeconomi*ſchen Ober-Amt zu Marienburg zufallen/ und mit andern Straffen nach Erkänntniß des bemeldeten Amtes beleget werden ſoll. Damit aber die bisherige Unternehmungen/ ſo wol was die obbeſchriebene Zuſammenkünfte/ die das Recht ſelbſt verwirft/ als auch die Kränckung des bemeldeten *Privilegii*, wegen Ausübung der Lutheriſchen Religion/ in unſerer Marienburgiſchen *Oeconomie*, und andere ungereimte oberwehnte Dinge betrift/ nicht ungeſtraffet bleiben; als wollen Wir/ daß dieſelbe ernſtlich/ und andern zum Schrecken beſtraffet werden. Zu dem Ende Wir uns unſerer höchſten Königlichen *Authorität*, und Kraft der öffentlichen Geſetze/ dieſes übergeben haben/ und mit gegenwärtigem übergeben unſerem Königlichen *Oeconomi*ſchen Ober-Amt zu Marienburg/ daß daſſelbige die Urheber vorgedachter Unternehmungen gebührend erforſche/ dieſelbe ohn Anſehen und Unterſcheid der Perſon/ nach Beſchaffenheit der Sachen/ vor dieſes mahl/ nach ſeiner Erkänntniß/ *exemplariter* beſtraffe/ und alle *Exorbitantien*/ ſo beydes ſchon geſchehen/ als auch noch geſchehen möchten/ aufs ernſtlichſte beahnt; beſchlieſſend/ daß dieſe unſere Königliche *Ordination* und *Diſpoſition*, die Kraft und Stärcke eines ewigen Geſetzes erhalten und haben ſolle. Wie Wir nun wollen daß dieſes allen/ fürnemlich denen Wohlgebohrnen und Geſtrengen *Oeconomis*, *Vice-Oeconomis*, *Adminiſtratoribus*, und Beamten/ wie auch denen Erbahren Teich-Gräfen/ Schultzen/ der gantzen Gemeine/ und

denen in beyden Werdern unſerer Marienburgiſchen *Oeconomie* befindlichen Einwohnern zur Wiſſenſchaft komme. Alſo befehlen Wir/ daß dieſe obbeſchriebene allgemeine *Ordination* und *Diſpoſition*, in allen ihren *Puncten*/ *Clauſulen*/ *Articuln*, *Conditionen* und *Ligamenten*/ ohne Beobachtung allerley nachtheiligen *Privilegien* und *Reſcripten*/ *Caſſatoriis*, ſo entweder ſchon ausgegangen/ oder noch ausgehen könnten/ welche Wir/ als aus übelem Bericht erhaltend/ und dieſem unſeren/ mit vorgängiger reifer Ueberlegung erklärten Willen/ ſchnurſtracks zuwider ſeyn/ widerruffen/ *caſſiren*/ und vor nichtig/ mit gegenwärtigen erkennen/ unverletzt inacht zu nehmen und zu erhalten verſchaffen/ und zu jederzeit zur Vollführung bringen/ auch derſelben auf keine Art und Weiſe zuwider handeln geſtatten/ ſondern dieſe unſere beſonders gegebene Verordnung in allen erfüllen/ bey Verluſt unſerer Königlichen Gnade. Zu deſſen mehrerer Beglaubigung Wir gegenwärtiges/ mit unſerer eigenen Hand unterſchrieben/ und mit dem Reichs-Siegel zu bekräftigen befohlen. Gegeben in Warſchau den 22ten *Martii Anno* 1710. unſeres Reichs im 13. Jahr.

Auguſtus Rex. (L. S.) *Michael Auguſtinus Hollwell. Sac. Reg. Mtis Sigilli Regni Secretarius.*

§ 11. *Anno 1712. Menſe Auguſto*, wähleten die Neuteicher einen *Rectorem* und *Cantorem* ohne Vorwiſſen der Kirchen-Väter in den Auſſendörffern/ derohalben dieſelbe aufſtöſſig wurden/ und im Michäls Quartal die Schlüſſel zu der Kirchen-Lade/ die Bezahlung vor die Schul-Collegen auszufertigen/ nicht geben wolten/ weil in ihrem Vergleich von Anno 1630. ausdrücklich ſtehet/ daß die Stadt nicht befugt ſeyn ſoll die Schul-Collegen allein zu wählen/ ſondern mit Vorbewuſt und *Conſens* der andern Auſſendorffiſchen Kirchen-Väter; und da ſie nun ſolches gethan/ wolten ſie denen Collegen weder Calend noch Witteltag/ oder Quartal/ noch ichts etwas geben. Vielmehr wolten die Dorffſchen zuſammen treten/ und abſonderlich eine Kirche bauen/ und auch ihren eigenen Prediger und Schulmeiſter

ſter halten. Solche Uneinigkeit verurſachte daß die Partheyen ziemlich verbittert wurden/ und es an das Ober-Amt in Marienburg gelangen lieſſen/ welches zwar das Seinige dabey that/ daß die *diſſidi*rende Gemühter möchten vereiniget werden/ aber wie die Stadt ihre *Autoritæt* ſuchte zu behaupten/ alſo bemüheten ſich die Dörffchen ihr Recht zu erhalten/ weßwegen ſie auch ſchon durch den Hn. Teich-Gräfen Tobias Gerten/ in dem damahligen Reichs-Tage zu Warſchau vom Könige Auguſto erhalten hatten/ daß ſie/ die Dörffchen/ vor ſich eine eigene Kirche aufbauen möchten. Als die Stadt ſolches vernommen/ und ſich ihr Herr Prediger/ Chriſtoph Jacobi/ ins Mittel legte/ haben ſie zu *capituli*ren angefangen: Ob nicht aus dem Raht-Haus eine völlige Kirche könte gemacht werden? Zu dem Ende verlangten die Dörffche/ daß die Stadt-Schreiberey/ und andere unter dem Raht-Haus gelegene Buden möchten abgebrochen/ und unten der Kirchen-Raum möchte angeſtellet werden/ damit ſie völligen Raum hätten/ ſie wären erböhtig die abgebrochene Wohn-Stätte ſelbſt aufzubauen/ oder mit Geld zu *contentiren*; aber der Raht wolte ſolches nicht einwilligen/ ſondern die Kirche bliebe wie zuvor auf dem Raht-Hauſe/ nachdem der Neuteichſche Raht dem Dörffchen verſprochen hatte/ daß ihr Recht *de electione* ihnen hinführo nicht mehr ſolte gekräncket werden.

§ 12. Anno 1713. im Monat Majo/ wurde zu Marienburg ein Land-Tag gehalten/ und unter andern *Gravaminibus* des Landes/ von der Geiſtlichkeit dieſe Puncten *proponiret*:

1. Die Werderiſchen vermehren die gewöhnliche Zahl der *Prædicanten*, wider die *Pacta* und *Conventa*.

2. Die *Prædicanten* nehmen die Abtrünnigen an/ und verkehren die Catholiſchen.

3. Die zum wahren Glauben bekehrt ſind/ verfolgen ſie im groſſen Haß und unterdrücken ſie

4. Die Feſt-Tage der Heiligen und die Sonntage/ entheiligen ſie mit alltäglicher Arbeit.

5. Das Catholiſche Geſinde zwingen ſie ihre Faſten zu brechen,

6. Die Kinder/ deren eines Theils Catholischer Eltern/ nehmen sie aus den Catholischen Gründen und aus der Geistlichkeit mit Gewalt/ und tauffen sie/ ohne gegebene Freyheit und Bezahlung der Pfarr-Herrn/ welches hin und wieder geschicht.

7. Sie trauen auch ohne gegebene Freyheit der *Plebanen*/ wider das gebührende Pfarr-Recht und einiger Commissionen/ zum Schaden des *Plebans*.

8. Die *Prædicanten* verrichten ihr Amt auch in andern Gemeinen/ ohne Wissen und Consens der *Plebanen*.

9. Es geschicht denen Catholischen von den Lutherischen ein grosser Abbruch und Verachtung des Glaubens.

10. Einige Werderschen haben die Catholische Pfarr-Huben entweder unterschlagen/ oder mit Gewalt verkleinert und abgepflüget oder auch gar vertauscht.

11. Die *Prædicanten* lesen und predigen das Evangelium in Polnischer Sprache/ wider das Verbot der Könige/ und *Decreten* der Bischöfe.

12. Die Lutherischen haben sich neue Kirchen aufgebauet/ verbessert/ und herrlich ausgezieret.

13. Die Catholischen Kirchen wollen sie wider ihre gebührende Pflicht und Schuldigkeit nicht im Stande erhalten.

14. Den *Plebanen* und Schulmeistern haben sie das *Deputat*-Holtz abgezogen/ da es in einige *Plebanien* noch im Gebrauch ist/ wie vor Alters.

15. Sie begraben ihre Todten auf den Catholischen Kirch-Höfen oft mit Gewalt ohne Wissen und Consens der *Plebanen*.

16. Ihr Gebühr/ als Calend/ Witteltag ꝛc. welches sie zu geben schuldig sind/ geben sie entweder im Wehrt zu schlecht und abgekürtzt/ oder verleugnen es/ oder geben es gantz nicht.

17. Sie machen sich neue Kirch-Höfe/ und begraben daselbst ihre Todten/ ohnbewust der Pfarr-Herren.

18. Sie stellen nach ihrem Gefallen neue Andacht an.

19. Die Schultzen/ geben den *Prædicanten* selbst Freyheit zu trauen/ wenn der *Pleban* aus gründlichen Ursachen solche versagt/ zuwider der *Malachovi*schen *Commission*.

Diese

Dieſe Puncten ſind zwar im Land-Tage vorgetragen/ aber die Hn. *Senatores* haben auf dieſelbe/ als ungegründete Dinge/ wenig *reflectiret*.

§ 13. Anno 1715. im Monat Majo erſchienen der Herr *Officialis*, *Joh. Gawronski*, *Canonicus*, und die Ehrwürdige Herren/ Michael Schwanck zu Neuteich/ nebſt Hn. *Wilhelmo Lamkowski* zu Fürſtenwerder/ *Decani*, im Nahmen der Catholiſchen Geiſtlichkeit/ im Marienburgiſchen Ober-Amt/ und brachten zweene Königliche *Reſcripta* ein/ in deren Erſteren/ die *Protectionales*, ſo ehemahls die Werdere den 8ten Auguſt 1701. zuwider der Biſchöflichen *Ordination* ausgebracht/ *caſſiret*/ im andern aber/ das den 14ten *September 1713. exportirte Moratorium*, im Abſehen der Römiſchen Geiſtlichkeit *limitiret* worden/ und lieſſen es den 14ten Maji in die Amts-Bücher *ingroſſiren*/ hielten dabey an/ daß ſolche *Reſcripta* der gantzen Gemeine bekannt gemacht/ und öffentlich verleſen werden möchten/ damit ſie dieſelbe deſto gewiſſer in acht nehmen mögen/ und ſich keiner mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Die Teich-Gräfe und Geſchworne aber/ ſo bald ſie erfahren/ daß etwas im Amte ſoll *publiciret* werden/ ſo ihren Rechten zuwider laufe/ *proteſtirten* alſobald wider die *Publication*, inſonderheit wider das erſtere *Reſcriptum*, weil ſie ſchon ehemahls *in cauſa Religionis* von Ihro Königliche Majeſtät *Protectionales* erhalten; allein/ weil Herr *Officialis* beym Amt hart anhielte um die *Publication*, ſo ſind auch beyde *Reſcripta* den 7. Maji in Gegenwart der Teich-Gräfen und Geſchwornen öffentlich im Amt verleſen werden. Nach geſchehener Vorleſung haben ſich die Geſchworne Aelteſten beyder Werder/ mit einer *ſolennen Proteſtation in continenti* gemeldet/ und vorgeſtellet/ daß nachdem ihnen nicht nur vermittelſt der Rechten/ ſo die *Diſſidenten* insgemein in der Cron Pohlen haben/ ſondern auch *in fundamento* verſchiedener/ von den Durchlauchtigſten Königen in Pohlen ihren Vorfahren verliehener *Privilegiorum*, das freye *Exercitium Religionis Auguſtanæ Confeſſionis*, *in ſpecie*, auch Kirchen aufzurichten/ zuſtehe/ ohne daß die Freyheit der Religion an Zeit und Stunde/ da ſie aufhören ſoll/ gebunden ſeyn ſolte/ ſo wie die Hn. *Citanten intendiren*/ wenn ſie verbieten wollen/

bau-

baufällige Kirchen zu ergänzen / derohalben das *publicirte Rescriptum cassatorium Protectionalium* nicht anders / als *pro sub- & obreptitio* zu halten sey / wie sie es denn davor halten / und mit einer ausführlichen *Protestation* ausführen wollen / daß dieses Unternehmen der Herren *Citanten* der Catholischen Geistlichkeit / widerrechtlich / hingegen / daß die *citirte* Evangelischen / nachdem sie die Freyheit der Religion erhalten / Kirchen zu bauen / *Positive* und Orgeln zu gebrauchen / und die Evangelia in allen Sprachen ablesen und predigen zu lassen befuget seyn / auch ihre Prediger durchaus nicht so / als das *publicirte Rescriptum* (so sie sonst in aller Unterthänigkeit verehren) lautet / *de Jure vel Praxi constringiret* werden können. Uebrigens hieraus nichts anders zu besorgen sey / als das sämmtliche *Oeconomi*sche Einwohner / auf den Fall ihnen das Versprechen / so ihren Vorfahren / da sie aus fremden Ländern anhero beruffen worden / nicht gehalten / und die über das freye *Exercitium Religionis* ertheilte *Privilegia* durch einseitige *Rescripta* solten können gehoben werden / eine *generalem migrationem* zum höchsten Nachtheil J. Königlichen Majestät Tafel-Güter werden müssen vornehmen / und das Ihrige mit dem Rücken müssen ansehen. Bedingen sich hiebey schlüßlich mit den Hn. *Citanten Jure* zu verfahren / und die ihnen zustehende Rechte mit gebührenden Mitteln zu behaupten / wie sie denn auch nicht gemeynet sind von den Königlichen *Protectionalibus*, so ferne darinnen die *Ordinatio Episcopalis cassiret* worden / abzustehen / weil sie sonsten übel daran seyn würden / und allerdings davon gehen müsten. Dem *Cassatorio moratoriarum* aber / wollen sie allerunterthänigste Folge leisten. Hierauf *reprotestirte* Hr. *Officialis* im Namen der Römisch-Catholischen Geistlichen wider diese *Protestation*, sprechende: das dieses nicht daß erste sey / daß dergleichen *Inhibitiones* von J. Königlichen Majestät ergangen / und weil es allerdings / auch wider den *Respect* und die *Veneration*, die denen *Rescriptis* J. Königlichen Majestät die *citirte* Evangelischen schuldig seyn / lauffe / sich auf solche Art demselben zuwider setzen / so werde es der Catholischen Geistlichkeit nicht an Mitteln fehlen / sich dabey zu schützen. Behalte sich im übrigen / auf dem Fall sich die Evangelische entweder (wie sie sich verlau-

lauten lassen) *magis speciali Protestatione*, oder auf eine andere Art/ den *Effect* des Königlichen *Rescripts* zu *eludiren*/ sich gelüsten lassen solten/ nicht nur zu *protestiren*/ sondern auch die *Jura* und Freyheiten der Römisch-Catholischen Kirchen zu *conserviren*/ wie es denn ihme/ wenn es zum ausführlichen *Process* kommen solte/ an *Rescriptis* und andern *Documentis*, diese *Protestation* zu *refutiren*/ nicht fehlen solte. ꝛc. Dieses wurde alles im Königlichen *Oeconomi*schen Ober-Gericht/ bis auf weiteren Bescheid/ *protocolliret*.

§ 14. Damit man aber den rechten Inhalt des im Ober-*Oeconomi*schen Amt verlesenen *Rescripts* wissen möge/ und wie weit es von den erstgegebenen *Protectionalibus* abweiche/ so ist der Inhalt verdeutscht dieser:

Wir *Augustus II.* von GOttes Gnaden König in Pohlen/ Groß-Hertzog in Litthauen/ Reussen/ Preussen/ Masuren/ *Samayten*, *Kyow*, *Wolynien*, *Podolien*, *Podlachien*, Liefland/ *Smolensko*, *Severien*, *Czernikovien*/ wie auch Hertzog und Chur-Fürst zu Sachsen.

Entbieten Unserm Edlen *Oeconomo*, wie auch denen Erb-Teich-Gräfen/ Schultzen/ Geschwornen/ und andern Aeltesten beyder des grossen und kleinen Marienburgischen Werders/ Unsern Lieben Getreuen/ Unsere Königliche Gnade zuvor.

Edler/ und Erbare Teich-Gräfe und Schultzen/ Liebe Getreue. Es ist Uns von einigen Unsern treuen Geheimten Räthten vorgestellet worden/ daß Ihr Liebe Getreue Unserem *Rescript* und Verordnung/ welche den 31. *Aug.* des 1699. Jahres auf Inständigkeit der Ehrwürdigen Geistlichkeit/ Unseres Culmischen und Pomesanischen *Districts*, in Sachen die zwischen Ihnen/ und Euch Lieben Getreuen vorgefallen/ aus Unserer Cantzeley ausgegeben/ entgegen seyn/ und Unser *Rescript* gleichsam vernichtigen sollet; In welchem Wir denen Widerwärtigen in der *Religion* untersaget haben/ Bet-Häuser zu erbauen/ die Evangelia in Polnischer Sprache zu lesen/ in Geistlichen und vermischten Sachen die Geistliche *Jurisdiction* mit *Prævention* des *fori* zu verleugnen. Auch daß sich eure *Prædicanten*/ Liebe Getreue/ nicht unterstehen sollen/ ohne aus-

drücklich gegebene Frey-Zettul der ordentlichen Pfarr-Herren/ zu taufſen/ zu trauen/ Todten zu begraben/ oder die Catholiſche Leute zu zwingen/ daß ſie denen *Prædicanten* ihr Gebühr geben; Zu welchem Unſerem *Reſcript*, die *Ordination* des Ehrwürdigen in Chriſto Vaters/ Culmiſchen und Pomeſaniſchen Biſchoffs/ die mit Unſerm in allen Theilen gleich/ dazu gekommen war/ auch die Würkung beyder gedachten Schriften/ welche von Euch/ Liebe Getreue/ angenommen/ eine ziemliche Zeit drauf erfolget war. Da ihr nun aber/ Liebe Getreue/ ein ander *Reſcript*, welches Unſerm vorigen *Reſcript*, das Wir denen Geiſtlichen des Culmiſchen und Pomeſaniſchen *Diſtricts* gegeben/ gantz entgegen/ und in *general*-Worten beſtehenden/ den 8. *Auguſt Anno* 1701. erhalten/ welches abermal nach 13 Jahren/ nemlich von *Anno* 1704. den 11ten *Decembr.* in die öffentliche *Acten* Unſerer *Oeconomie* einverleibet worden: Derohalben wiederruffen Wir dasjenige *Reſcript*, welches den 31. Auguſt *Anno* 1699. von Uns mit Genehmhaltung erhalten/ und der Kirchen Freyheit entgegen iſt/ und erklären es itzo vor null und nichtig. Iſt demnach Unſer ernſter Wille und Befehl/ daß Ihr/ Liebe Getreue/ nicht verhindert möget/ damit dem *Reſcripte* und der *Ordination* des Ehrwürdigen in Chriſto Vaters/ Culmiſchen und Pomeſaniſchen Biſchoffs Gehorſam geleiſtet/ unverbrüchlich gehalten/ und die *Execution* ohne allen Vorwand vollenzogen werde. Welches ihr thun ſollet/ Liebe Getreue/ ſo lieb euch Unſere Gnade und euer Amt iſt. Zu mehrerm Glauben/ haben Wir gegenwärtiges mit Unſerer Hand unterſchrieben/ und mit den Königl. Siegel bekräftigen laſſen. Gegeben in Warſchau den 13. April im Jahr Chriſti 1715. Unſeres Königreichs im *XVIII.*

Auguſtus Rex. (*Locus Sigilli majoris Cancellar. Regni.*)

Matthæus Iliak Epiſc. Braclar. S. R. M. Sig. Maj. Secret.

§ 15. *Ao.*

§ 15. *Anno* 1717. den 1. Febr. da in dem *Pacifications-Tractat*, ſo zwiſchen dem Könige *Auguſto*, und den *Confœderirten* zu Warſchau geſchloſſen / ein höchſtgefährlicher *Articulus Religionis inſeriret* worden / welcher nicht allein zu *Ruinir*ung aller bisherigen Rechte und Freyheiten der Evangeliſchen / ſondern auch zu Austilgung der Evangeliſchen Religion / abgezielet: als ſind alle in Pohlen / Preuſſen und Litthauen anweſende *Proteſtanten* zuſammen getreten / und haben ſowol bey dem Könige / als auch bey den *Confœderirten* Ständen der *Reſpublic* um *Remedir*ung deſſelben ſchädlichen *Articuli*, eifrigſt *ſuppliciret*. Man hat auch für nöhtig befunden / durch das gantze Königreich Pohlen / Litthauen und Preuſſen / von allen *Proteſtantiſchen Familien* eine *Collecte* zu ſammlen / um die Unkoſten / welche hiezu erfordert werden / und wozu die in Pohlen anweſende reiche Kauf-Leute *Proteſtantiſcher* Religion / ſchon einen *importanten* Vorſchuß gethan hatten / zu erſetzen. Zu dem Ende / wurden Briefe ausgeſandt / nach Dantzig / Elbing / Marienburg / und ihren Werdern / daß ſie aus Liebe zu ihrer Religion Geld zuſammen legen möchten / die Unkoſten zu erſchöpffen.

§ 16. Allein obgleich viel hiebey iſt gethan worden / ſo iſt doch ſolcher ſchädlicher *Articulus* in dem *Patifications-Tractat* nicht ausgelaſſen / ſondern lautet / nach der Teutſchen Verdollmetſchung / alſo:

ARTICULUS IV.

Gleichwie in dem rechtgläubigen Königreich Pohlen und *incorporirten* Ländern ein groſſer Eyfer / für den Heil. Römiſch-Catholiſchen Glauben jederzeit hervor geleuchtet hat / wie ſolches die deshalb gemachte Haupt-Geſetze / *reſpective* aber in denen Warſchauiſchen *General-Confœderationen Ao.* 1632. 1648. 1668. und 1674. bezeugen / dergeſtalt / daß denen *Diſſidenten* in der Chriſtlichen Religion / auſſer denen von Alters gehabten Kirchen / *vulgo Zbory*, nebſt einem freyen GOttes-Dienſt in denenſelben / und welche vor obgemeldten Geſetzen erbauet werden / nicht vergönnet iſt / neue Kirchen *vulgo Zbory* zu errichten / ſondern daß denen / welche ſich in denen Städten / Flecken und andern Oertern des Königreichs Pohlen

und des Groß-Hertzogthums Litthauen aufhalten / nachgelassen sey / *privatim*, und nur in ihren Wohnungen und Häusern ihre Andacht zu verrichten / jedoch ohne predigen und singen / derowegen / nachdem man wieder hervor genommen alle alte Gesetze / auch *respective* die Masurische *Exceptiones*, ist durch die *Autorität* des gegenwärtigen *Tractats* feste gesetzet: daß wenn etwa bishero einige Kirchen / *vulgo Zbory*, nach und nach / wieder die oberwehnte Gesetze / in den Städten / Flecken / Dörffern / und selbst in denen Adelichen Höfen aufgerichtet / solche ohne einige Hinderniß *demoliret* werden; und denenjenigen / welche dergleichen *differente* Meynungen in der Religion bekennen / ist nicht erlaubet / Versammlungen / öffentliche oder *privat*-Zusammenkünfte / oder in denenselben predigen und singen (welches bey gegenwärtigen währenden Schwedischen Kriege zur Ungebühr und aus Mißbrauch *practisiret* worden /) in Versammlung zu verrichten. So aber einige dergleichen Zusammenkünfte / Andachten / Predigten / heimlich oder öffentlich auszuüben / oder *Doctores*, *Sectirer* / Prediger / um ihre Kirchen-Gebräuche auszuüben / an sich zu ziehen / oder da sie von selbst kommen / aufzunehmen sich unterstehen solten / sollen dieselbige wenn sie deßhalb ertappet / zuerst am Gelde / hernach mit Gefängniß / und das dritte mahl mit Landes-Verweisung / nebst ihren Predigern bestraffet werden / sowol durch die Marschälle des Reichs / und des Groß-Hertzogthums Litthauen / oder durch die *Tribunals*-Gerichte / oder auch durch die *Staroſten* eines jeden Ortes. Nichts destoweniger sind ausgenommen allein derer auswärtigen Fürsten *Ministri* / welche ihre *Devotion* nach ihrem Gebrauch / vor sich und alleine vor ihre *Domestiquen* / *privatim exerciren* können / doch also / daß denen andern bey Vermeydung der obgedachten Strafe nicht erlaubet / selbige Andachten mit zu *frequentiren*.

Und weilen die dieserwegen wider die *Dissidenten* / insonderheit die Stadt Dantzig / in Betracht vieler *Violenzien* / Beschwerden / Beraubungen / entzogenen übel an sich gebrachten Kirchen / Rechte / und andern *Injurien* / fürnemlich aber wegen nicht wieder Abtretung und *Restitution* der *Parochial*-Kirchen der Heil. Jungfrauen Marien / auf Anhalten derer *Cujav*ischen Bischöfe / und des Cathe-

dral-

dral-Capituls / in denen *Comitial-Relation-* und *Assessorial-*Gerichten gesprochene *Decreta*, bishero nicht haben zur gehörigen *Execution* gebracht werden können/ wegen Halsstarrigkeit der gäntzlich *condemnirten* Parthey/ von welcher sowol vorgemeldte *Decreta*, als auch die Königl. *Rescripta* und Rechte der Majestät und der *Republic* zernichtet und verachtet werden / derowegen um die *Authoritæt* selbiger *Decrete* zu *manteniren*/ so werden die *Executorial* Gerichte *obligiret* / eine ungesäumte *Execution* zu verrichten / auch so gar mit starcker Hand. Allein auf dem Fall einer ferneren Wiederspenstigkeit/ werden die *Sequestrationes* derer Sachen/ Waaren/ beweglichen und unbeweglichen Güter / und derer Dantziger Personen / in und ausserhalb dem Reich an allen Orten / dem itzigen Bischoffe zu Cujavien und dessen *Successoren*/ als auch dem *Cathedral-Capitul* wider diese/ so Gerichtlich *condemniret*/ so von ihnen keine gehörige und gäntzliche *Satisfaction* gegeben wird / durch die *Autoritæt* des gegenwärtigen *Tractats permittiret*. Endlich werden die *Constitutiones* von *Ao.* 1638. und 1659. wider eben selbige Stadt/ und andere Preussische Städte *reassumiret*. ꝛc.

Das sechste Capitel.

Von der Kirchen-Ordnung der Lutherischen im Werder.

§. 1.

SO ist es demnach aus vorhergehendem Bericht bekannt/ daß die Lutherischen zwar von den Römisch-Catholischen jederzeit sehr sind gedrucket worden/ GOtt aber hat dennoch allezeit über sein kleines Häuflein gewachet / und ihnen mehrentheils solche Regenten gegeben / welche sie mit guten *Privilegien* versehen/ und vor grosser Gewaltthätigkeit der Römischen Geistlichkeit beschützet haben. Unter andern aber ist dieses zu mercken / daß im Dantziger und Elbingischen Werdern / die Prediger und Schulmeister von

der ordentlichen Stadt-Obrigkeit erwählet und eingesetzet/ auch an Ort und Stelle angewiesen werden; bekommen aber kein ordentliches *Salarium*, sondern die Prediger haben ihre Aecker zu 2 bis 4 Huben/ die Schulmeistere haben auch etwas vom Acker/ und dann dabey/ nebst denen Hn. Predigern ihren *Decem*, Calend/ und Witteltag.

§ 2. Im grossen und kleinen Marienburgis. Werdern beruffen die Gemeinen *in Assistenz* der Teich-Gräfen und Geschwornen Aeltesten ihre Prediger *absolute*, so wie aus denen Königlichen *Privilegiis* mit mehrerem zu ersehen. Zwar haben auch hierinnen sich die Römisch-Catholische Geistlichen eingemischet/ und einigen Gemeinen entweder gar verbieten wollen/ Prediger und Schulmeistere anzunehmen/ oder haben auch ihnen eine gewisse Zeit vorgeschrieben/ wie lange sie den erledigten Predigt-Dienst aufhalten solten/ und daß sie auch ohne ihren *Consens* keine Prediger annehmen solten: aber die Lutherischen Gemeinen sind doch bishero von der gnädigen Landes-Herrschaft beschützet worden. Wiewol zu Groß-Lichtenau/ und Groß-Leßwitz diese Weise noch gehalten wird/ daß der verstorbene Prediger nicht eher beerdiget wird/ bis der Nachkommende schon in der Widdem und zugegen ist. Anderen haben sie auf 6. Wochen *determiniret*/ welches aber Zeitwährendem dritten Schwedischen Kriege an vielen Orten mercklich verlängert ist.

§ 3. Was die *Vocation* selbst anlanget/ so wird sie allenthalben so angestellet/ daß die von den Beicht-Vätern oder andern Predigern vorgeschlagene *Subjecta*, von der Gemeine ordentlich gehöret/ und nach Gutbefinden mit einer geschriebenen Bestallung beruffen werden. Das *Examen* aber und die *Ordination*, geschiehet nach eines jeden Belieben/ entweder von dem Ehrw. *Ministerio* zu Dantzig/ oder von dem *Consistorio* zu Salfeldt/ oder auch wol vom *Consistorio Sambiensi* zu Königsberg; wie denn schon *A.* 1632. im Montag *post Dom. 8. post Trin.* Hr. Isaac Kluge zum Prediger nach Fürstenwerder ist *ordiniret* worden in der Schloß-Kirche zu Königsberg/ (*teste Consist.* **Buch.** *ibid.*) Ehemals *A.* 1660. geschahe es auch vom *Consistorio* zu Elbing/ wie *Vener. Sen.* Herr *Andreas Gailius*, Prediger zu Lindenau/ daselbst ist *examiniret*/ und in der

conf. c. 2. § 8. p. 87.

grossen

groſſen Pfarr-Kirche vom *Superintendenten* Hn. *M.* David Klug *ordiniret* worden. Die ſchriftliche Beſtällung iſt mehrentheils ſo eingerichtet/ daß die angehende *Paſtores* zu der unverfälſchten Lehre Göttliches Wortes/ und zu der ungeänderten Augſpurgiſchen *Confeſſion*, zu den *Articulis Smalkaldicis &c.* zum Exemplariſchen Leben/ zur treuen *Adminiſtration* der hochwürdigen Sacramenten/ zur fleiſſigen Beſuchung der Krancken ꝛc. angewieſen werden. Dabey dann auch ein zureichender Schutz verſprochen wird/ und endlich eine gewiſſe *Specification* zu finden/ was der Prediger von der Gemeine zu fordern habe. Linden. Kirchen-B.

§ 4. Das *Exemplar* einer recht wolgeſtellten *Vocation*, von der Chriſtl. Gemeine zu Lindenau/ wollen Wir von Wort zu Wort/ wie ſie uns ehemals eingehändiget worden/ alſo herſetzen:

Wohl-Ehren-Veſter / Vorachtbarer und Wohlgelahrter/
inſonders großgünſtiger Herr Abraham Hartwich/
ſehr wehrter Freund!

Nechſt Wünſchung Gottlichen Beyſtandes/ Gnade und Segens/ können Wir dem Herren nicht verhalten / welcher geſtalt/ durch ſonderbare Schickung GOttes / der Wohl-Ehrwürdige/ Vorachtbare und Wolgelahrte Herr Johann Heinrich Gail/ Unſer treufleiſſig geweſener Seelſorger und Prieſter/ Unſerer Evangeliſchen Kirchen in Lindenau / von Uns durch den zeitlichen Tod abgefordert/ alſo/ daß durch ſolchen Todes-Fall die *Paſtorat*-Stelle bey Unſerer Evangeliſchen Kirchen allhie entlediget worden. Wenn denn Uns Teich-Gräfen und Geſchworne Aelteſten groſſen Marienburgiſchen Werders / die Kirchen-Vätern und Schultzen/ im Namen der ſämmtlichen Gemeine des gantzen Kirch-Spiels der Dorffſchaft Lindenau/ derowegen um Raht / Hülffe und Beyſtand gebeten/ alſo hat Uns gebühren wollen/ darauf bedacht zu ſeyn/ daß Vermöge des/ von Unſerm allergnädigſten Könige und Herrn Uns gegebenen *Privilegii* des *Exercitii Religionis*, ſolche *vacirende Paſtorat*-Stelle / mit einem andern hiezu gnugſam *qualificirten*/ Gottesfürchtigen/ und gelahrtem *Subjecto* erſetzet/ und möglich verſorget werden möchte; hat ſothanes *pium deſiderium* nach eiferiger

An-

Anruffung des hochheiligen Namens GOttes/ der allein treue Arbeiter in seine Erndte sendet/ so weit seinen *effect* erreichet/ daß durch seine sonderbare *Providentz* und Schickung/ (dafür der unendlichen Gütigkeit des Allerhöchsten unnachläßiger Danck gesaget seyn soll) und darauf mit vergnügter/ angenehmer Anhörung des Herren gethanen Gast- und Prob-Predigt; zu dem Herren Wir/ nebst der sämmtlichen Evangelischen Gemeine der gedachten Dorfschaft Lindenau/ des nachrechtlichen gewissen Vertrauens leben/ daß Er nicht allein/ der heilsamen/ reinen/ und unverfälschten Lehre Göttliches Wortes/ in den Prophet- und Apostolischen Schriften/ auch der *A.* 1530. Käyser *Carolo V.* von den *protestir*enden recht Evangelischen Ständen auf dem damahligen Reichs-Tage zu Augspurg überantworteten ungeänderten *Confession*, mit Mund und Hertzen recht zugethan sey/ sondern auch und daneben eines Christlichen/ Gottesfürchtigen/ stillen/ friedfertigen/ Exemplarischen/ GOTT und Menschen wohlgefälligen Lebens und Wandels sich äusserst zu befleissigen und zu erweisen wisse werde. Da wir denn den Herren zu solchem Amte und Dienst *sufficient* und tüchtig genug zu seyn/ erachten: Als wollen Wir Teich-Gräfe und Geschworne mit Unserm *Consens*, und auf Begehren der sämmtlichen Kirchen-Väter und Schultzen/ wie auch der Gemeine/ den Herren hiemit/ und in Kraft dieses Briefes/ im Namen der Heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit solcher massen/ in die erledigte Stelle des seeligen Hn. *Joan. Heinrici Gailli vocir*et und beruffen haben/ also daß der Herr dieser Christlichen Gemeine/ beydes mit freudiger Vortragung der rechten und gesunden Lehre/ aus den Prophetisch- und Apostolischen Schriften/ Alten und Neuen Testaments/ den dreyen Haupt-*Symbolis* in den vier *Conciliis Oecumenicis* begriffen/ der *invariatæ Confessionis Augustanæ*, den *Articulis Smalkaldicis*, der *Apologiæ* und *Formulæ Concordiæ*, dem grossen und kleinen Catechismo/ und andern *Scriptis orthodoxis B. Lutheri* lehren/ dem allein seligmachenden Worte GOttes/ gemäß/ allermassen/ wie solches in den rechtgläubigen Lutherischen Kirchen heutiges Tages im richtigen Brauch/ mit treuer *Administration* der heiligen und hochwürdigen Sacramenten/ nach GOttes Einsetzung und Ordnung/ und dieser

Kir-

Kirchen üblichen Gebrauch/ mit williger Beſuch- und Tröſtung der Krancken/ dann auch mit unärgerlichem Leben und Wandel/ dermaſſen treuligſt und ſorgfältigſt fürzuſtehen/ aller Müglichkeit ſich befleiſſigen und äuſſerſt bemühen werde/ wie einem treuen und gewiſſenhaften Seelen-Hirten (dem die mit JEſu Chriſti roſinfarben Blute theur-erlöſete Heerde auf ſeine Seele vertrauet iſt) und friedliebenden Predigern/ mit Vermeidung aller *Corruptel*en/ und irrigen falſchen Lehren/ eignet und gebühret/ und wie er ſolches an dem allgemeinen groſſen Gerichts-Tage/ vor dem Angeſicht GOttes/ und dem Richter-Stuhl JEſu Chriſti zu verantworten getrauet. Damit durch ſothane ſeine *demonſtrirte* treufleiſſige Amts-Sorge/ Chriſtl. Leben und Wandel/ der Lauf des Heil. Evangelii mit groſſem Fleiß und Nutzen fortgepflantzet/ die Ehre und das Reich GOttes ausgebreitet/ und ſeiner Zuhörer Seligkeit treulich dadurch befordert werden möchte. Auſſer allem Zweiffel/ daß der HErr die wolmeynende Amts-Beruffung anders nicht/ als *pro divina*, und vor eine ordentliche aus GOttes ſonderbaren Schickung herrührende *Vocation* erkennen/ und ſelbige willig auf und annehmen/ den Sonntäglichen und Feſttäglichen GOttes-Dienſt in Lindenau halten werde. Dahergegen geloben Wir Teich-Gräfe und Geſchworne Aelteſten/ nebſt der ſämmtlichen Gemeine der Dorffſchaft Lindenau/ dafern Er von geiſt- und weltlicher Obrigkeit (welches GOtt verhüten wolle) wegen ſeines Amtes angefochten werden ſolte/ ihn deßfalls zur vollen Gnüge zu vertreten/ auch auf der ſämmtlichen Gemeine Unkoſten zu verantworten und ſchützen/ wie Wir denn über das Uns alle mit einander/ in dieſen/ und andern allgemeinen Kirchen- und Religions-Sachen verbündlich machen. Dabey aber die Gnaden-Gaben des heiligen Geiſtes zu dieſem Amt des Neuen Teſtaments von Hertzen wünſchen/ und bitten GOtt den Allerhöchſten/ daß er den Herrn mit beſtändiger Geſundheit beſeeligen wolle/ damit der Herr viel Seelen dem HERRN CHriſto zuführen/ und endlich nebſt Uns allen die ewige Seligkeit erlangen möge. Damit er aber auch ſeinen nöhtigen Unterhalt haben möge/ haben Wir dem Herrn zum beſtändigen *Salario* und Jährlichen Beſoldung aus gedachter Dorffſchaft Lindenau folgendes verordnet und *ſpecificirt*:

An *Salarium* jährlich 200 Mark; an *Decem* von 54 Huben/ à Hube einen halben Scheffel Roggen/ und einen halben Scheffel Gerste. An Bier-Gerste von jedem Nachbar 6 Scheffel/ auch von jedem Nachbar ein Scheffel Weitzen und ein Scheffel Haber. Einen Morgen Land/ so zur Widdem gehöret/ vier Pferde und vier Kühe frey zu weyden/ und sollen die Pferde auf der Bracke geweidet werden/ so aber die Bracke umgestürtzet wird/ und der Herr die Nachbarschaft die Pferde aufzunehmen bittlich ersuchet/ verspricht die Christliche Gemeine ihme solches nicht zu versagen/ die Kühe aber sollen auf der Nachbarn Lande unter ihrem Viehe geweidet werden. Klein Vieh/ als Schafe/ Schweine und Gänse/ so viel er halten kan und will/ ebenfals frey zu weyden. Von jedem Nachbar ein Fuder Heu/ auch von jedem 30 Bund Brenn-Stroh. Von der gantzen Dorfschaft 2 Viertel Brenn-Holtz. Von einer Trauung und Aufbietung 6 fl. von den Nachbarn. Von den Krügern/ Höckern/ Schmidt und Eigen-Gärtnern aber 3 fl. von gemeinen Leuten 1 fl. 15 gr. Von einer Leich-Predigt 6 fl. den Lebens-Lauf zustellen 1 fl. 6 gr. Von einer Leiche mit der Sermon 2 fl. Von einer Leiche ohne Sermon 1 fl. 15 gr. Von den Krügern/ Höckern/ Schmidt und Eigen-Gärtner von jedem das gantze Jahr Quartal 1 fl. 10 gr. von jedem Miets-Gärtner 12 gr. Vor eine Vorbitte oder Danckſagung 18 gr. Calende und Witteltag wie gebräuchlich. Zu mehrer Versicherung dessen/ Wir Uns sämmtlich unterschrieben;

Des Herrn

Lindenau/ den 25ten
Aug. 1698.

Dienstwillige

Marten Tornier/ Teich-Gräf.
Georg Söncke/ Teich-Geschw.
Jacob Krüger/ Teich-Geschw.
Johann Mader/ Teich-Geschw.
Michel Schultz/ Teich-Geschw.
Merten Neumann/ Teich-Geschw. *mpp.*

George Wichmann/ Schultz.
Michel Brauser/ Schultz.
Hans Hintz/ Kirchen-Vater.
Tobias Gehrt/ Kirchen-Vat. *mpp.*

Dem

Dem Wohl-Ehren-Veſten/ Vorachtbahren und Wohlgelahrten Herrn Abraham Hartwich/ treufleiſſigen *Con-Rectori* bey der Pfarr-Schule der Stadt Löbenicht Königsberg.

Unſerm vielgeehrten Herrn und günſtigem Freunde.

Nebſt dieſer *Vocation*, wurde mir von der Gemeine eine *Recommendations*-Schrift gegeben/ an E. Hoch-Ehrw. Samländiſches *Conſiſtorium*, wie auch die Vollmacht/ mich zu *examiniren* und zu *ordiniren*/ welches auch innerhalb 8 Tagen geſchahe/ da ich nach dem *Examine* in der Löbenichtiſchen Pfarr-Kirchen von Hn. *D Friderico* Deutſchen/ *SS. Theol. Prof. Sec.* in Gegenwart 12 Prediger *ordiniret* wurde.

§ 5. Hieraus kan man zur Gnüge erſehen/ daß in Beſtellung des Predigt-Amts/ ſowol was die Lehre/ als auch die Beſoldung anlanget/ eine gute Ordnung ſchon vor Alters gemacht ſey. Wiewol in den *Accidentien* an vielen Orten ſehr *variiret* wird/ nachdem ein Kirch-Spiel groß und weitläuftig iſt. Denn an vielen Orten wird nur Gerſt und Korn zum *Decem* gegeben. Vor eine Leich-Predigt 3 fl. Vor ein Sermon nach Belieben/ und alſo auch vor Vorbitte und Danckſagung. Calend und Witteltag wird auch ungleich gegeben. Einige Kirch-Spiels geben dem Lutheriſchen Prediger ſo viel als dem Catholiſchen Pleban in der Malachowiſchen *Commiſſion* geordnet iſt/ einige geben auch noch was darüber. Ehemals/ vor dem andern Schwediſchen Kriege/ haben faſt jede Dorfſchaften/ im groſſen und kleinen Marienburgiſchen Werder/ ein allgemeines Brau-Haus und Brau-Zeug gehabt/ darinnen ſie nach und nach gebrauen/ und ſo oft jemand gebrauen/ hat der Lutheriſche Prediger ein Viertel Bier aus dem Brau-Haus zu fordern gehabt/ wenn aber jemand gar nicht gebrauen/ hat er ihm jährlich eine halbe Tonne Bier anſchaffen und bezahlen müſſen/ wie viel ſie dazumal gegolten hat. An einigen Orten iſt dieſes noch im Brauch/ daß der Prediger zwey Tonnen Bier jährlich bekommt/ entweder *in natura*, oder im gangbaren Preiß bezahlt. An einigen Orten bekommen auch die Prediger/ gewiſſe Butter und Zwärge/ Schincken und Gänſe/ an andern Orten

nicht. So ist auch eine Anstalt gemacht/ daß wenn in einigen kleinen Kirch-Spielen/ die Prediger keine Pferde und Wagen halten können/ die Gemeine/ zu nöhtigen Fuhren/ ihre Pferde und Wagen geben/ und sich dessen verschrieben haben; anders aber ist es/ wo sie ein Fuhr-Werck halten können und nicht wollen. Auch die Schulmeistere sind nach Möglichkeit versorget/ denn auch sie bekommen ihren *Decem*, Calend/ Witteltag/ jährliches Schul-Geld/ und andere *Accidentien*, so daß sie sich wol erhalten können/ wenn sie nur alles gut zu Raht halten möchten.

§ 6. Was nun weiter den allgemeinen GOttes-Dienst anlanget/ so müssen ausser den ordentlichen Sonn- und andern Feyer-Tagen/ auch diese absonderliche Fest-Tage gefeyret werden. Als: Mariä Lichtmessen/ St. Matthiä/ Mariä Verkündigung/ St. Alberti/ St. Margarethä/ St. Philippi Jacobi/ St. Stanislai/ Creutz-Erfindung/ Fronleichnams-Tag/ St. Johannis/ St Petri und Pauli/ Mariä Heimsuchung/ Mariä Magdalenä/ St. Jacobi/ St. Laurentii/ Mariä Himmelfahrt/ St. Bartholomäi/ Mariä Gebuhrt/ St. Matthäi/ St. Michaelis/ St. Simonis und Judä/ Allerheiligen/ St. Martini/ St. Catharinä/ St. Andreä/ St. Nicolai/ Mariä Empfängniß/ St. Thomä. In diesen Feyertagen müssen die Lutherischen abstehen von aller Arbeit/ sowol auf dem Felde/ in den Scheunen/ und auch in den Häusern. Doch werden nicht alle den gantzen Tag gefeyret/ sondern einige nur den halben Tag/ als Mariä Magdalenä/ St. Catharinä/ St. Nicolai/ und andere Kirchen-Feste/ als St. Annä/ St. Barbarä ꝛc. welche Kirchen-Feyer-Tage aber nur gelten in demselben Kirchspiel/ wo die Catholische Kirche/ diesem oder jenem Heiligen/ oder dieser/ oder jener Heiligin ehemals gewidmet ist. Die Andacht bey den Lutherischen in den Sonntagen ist also eingerichtet/ als wie sonst in andern Orten/ und wie es die allgemeine Kirchen-Ordnung von Lutheri Zeiten verordnet. Nur dieses ist mercklich/ daß ehe der Prediger noch auf die Cantzel geht/ und der grosse Glaube ausgesungen ist/ daß noch in einer gewissen Sing-Weise hinzu gesetzet werden diese Worte: Gehet hin/ und lehret alle Völcker/ und täuffet sie/ in dem Namen des Vaters/ und des Sohnes/ und des

Heil.

Heil. Geiſtes; Wer da gläubet und getauft wird/ der wird ſelig werden/ wer aber nicht gläubet/ der wird verdammet werden. Alſo wird auch vor dem erſten Vater Unſer geſungen/ entweder: Liebſter JESU wir ſind hier ꝛc. Oder: HERR JEſu CHriſt dich zu uns wend ꝛc. Oder: Nun ſingt mit groſſem Schalle ꝛc. Man *variirt* auch hin und wieder/ was die Catechiſmus-Lehre anlanget. Denn an etlichen Orten wird ein Stück des Catechiſmi mit der Beicht- und Frag-Stücken von den Knaben gebetet/ in etlichen Kirchen wird es abgeleſen/ in etlichen wird auch/ entweder bald nach der Predigt/ wenn keine Communion iſt/ die Catechiſmus-Lehre gehalten/ oder an ſtatt der Veſper zu Mittag.

§ 7. Die Predigten geſchehen durchgehends im Chor-Kittel/ an einigen Orten auch die Leich-Predigten/ Trauung und Taufung/ an einigen Orten aber nicht. Die Zeit zu beichten/ wird auch nicht allenthalben gleich gehalten/ denn in etlichen Kirchen kommen ſie den Sonnabend zuvor/ in etlichen des Morgens im Sonntag vor der Predigt. So iſt auch die Weiſe zu *abſolviren* nicht allenthalben gleich/ denn einige Prediger *abſolviren particulatim*, einige aber hören die Beicht/ und *abſolviren particulatim*, thun aber inzwiſchen eine *general* Buß-Rede an die Beicht-Kinder. Bey Handlung der Communion/ iſt an einigen Orten gebräuchlich/ daß ſie das Vater Unſer abſingen/ an vielen Orten nur leſen. Auch findet man in einigen Kirchen/ daß zwiſchen der Handlung/ das *Sanctus* dreymal abgeſungen wird/ das erſte mal zwar/ wenn der Prieſter zur Abhandlung ſchreiten will/ wird geſungen: Heilig iſt unſer GOtt! Heilig iſt unſer GOtt! Heilig iſt unſer GOtt der HERRE Zebaoth/ ſein Göttliche Macht und Herrlichkeit/ geht über Himmel und Erden weit! Und ſolches wird wiederholet bey *Conſecrir*ung des Kelchs/ und zum drittenmal/ nach der *Conſecrir*ung/ welches eine ſonderbare Andacht bey den *Communicanten* erwecket. Zu Neuteich/ wird das *Sanctus* nur zwey mal geſungen/ das erſte mahl *ante conſecrationem calicis*, das andere mahl nach der *Conſecration*. Man pfleget auch vor der Abhandlung ein Gebet an einigen Orten zu beten/ um würdige Genüſſung des Heiligen Abendmahls/ mehren

rentheils zur Erweckung der Andacht bey den Einfältigen/ welche in Büchern nicht lesen können.

§ 8. Was die Handlung der Heiligen Tauffe anlangt/ so wird der *Exorcismus* gantz ausgelassen in allen Werdern/ aber in dem ordentlichen Tauf-Gebet/ werden noch die Worte beybehalten: **Und er selbst dazu gethan.** Die Ursach/ warum in den Werdern der *Exorcismus* ausgelassen wird/ ist leicht daher zu schlüssen/ weil sich schon im 16ten *Seculo* die Hussiten in Preussen gefunden/ welche den *Exorcismum* verwarffen. Dazu kam/ daß Anno 1566. in dem *Synodo Regiomontana* die Frage rege gemacht wurde: Ob man bey der Tauffe den *Exorcismum* wol auslassen könte? und wurde beschlossen/ daß ein Theil das andere/ wegen des *Exorcismi* nicht verdammen solte/ wie Hr. **Hartknoch** zeuget. Und also ist auch Anno 1573. der *Exorcismus* in Dantzig und ihrem Gebieth gäntzlich abgeschaffet/ wie Hr. *Curike* bezeuget. So daß es nicht Wunder ist/ daß auch in der Elbingischen Kirchen-Ordnung bey der Tauffe der *Exorcismus* nicht gefunden/ und bis *dato* auch in beyden Marienburgischen Werdern ausgelassen wird. Sonsten ist es noch der Gebrauch in den grossen und kleinen Werder/ daß die Lutherische Priester/ vermöge der Malachowischen *Commission* nicht eher tauffen oder trauen können/ bis die *Plebans* oder *Vicarien* ihr *Accidens* bekommen haben/ und deßwegen geben sie/ die *Plebani*, denen/ die es fordern/ einen Zettul/ welches zwar nicht anders als eine *Quitanz* seyn soll/ aber sie machen es zu einem Frey-Fettul. Im Elbingischen Werder giebet der Land-Richter die Trau-Zettuls aus/ aber die Tauffe verrichten sie ohne Zettul. Doch ist dieses noch der Gebrauch im Dantziger Werder/ daß die Catholische Priester in Gemlitz/ nicht eher tauffen können/ bis sie eine Quitantz von dem Lutherischen Priester erhalten haben/ daß er sein *Accidens* bekommen. Wenn etwa die Sechswöcherinn zur Kirche gehen will/ giebet sich der Vater bey dem Prediger an/ und bittet um eine Danckſagung. Die Mutter aber hat ihre Gevatterinnen oder andere Frauens zu sich erbitten lassen/ und giebet ihnen eine kleine *Collation* von Kuchen/ Wein oder Brandtewein/

wenn

Hartknoch. l. 2. Hist. Eccl. cap. 4.

Ibid. c. 17. von den Evang. Pred. der Werder.

wenn denn die Predigt bald angehen ſoll / gehen ſie alleſammt in die Kirche/ die Sechswöcherinn voraus / und die andere folgen ihr ums Altar / opffern dem Prieſter etwas Geld / und gehet alsdenn eine jede in ihren Stand / welches doch aber nicht mehr in allen Kirchen gebräuchlich iſt / ſondern der Vater giebet dem Prediger ein gewiſſes Geld / und die Frau gehet / doch mit einer Danckſagung/ zur Kirche.

§ 9. Bey den Begräbniſſen bekommt der Catholiſche *Pleban* oder *Vicarius*, welcher auch *Commendarius* genennet wird/ von den Leydtragenden ſein gewiſſes *Accidens* vermöge der Malachowiſchen Commiſſion/ giebet aber an einigen Orten/ als im groſſen und kleinen Werder/ keinen Zettel aus. In den beyden Staroſteyen aber ſind auch Begräbniß-Zettul gebräuchlich. Die Leichen / werden bey Verſammlung der Leute mit unterſchiedenen Liedern vor der Thüre beſungen/ und wo keine Leich-Predigt iſt/ von dem *Ordinario Loci Paſtore*, in dem Trauer-Hauſe / vor der Austragung / nach Erforderung/ ein Leich-Sermon gehalten/ und der Segen geſprochen. Nach gehaltener Leich-Begängniß / pfleget mehrentheils auf Begehren / auch auf dem Kirchhofe / nicht der Prediger / ſondern der Schulmeiſter eine Abdanckung zu thun / und das Lied: Nun laſſt uns den Leib begraben ꝛc. wird geſungen. Wenn aber eine Leich-Predigt geſchicht / wird die Leiche vor das Altar geſetzet / und nach der Predigt / im übrigen / doch nicht allezeit / eine Sermon in der Kirche gehalten. An einigen Orten/ zumahlen im kleinen Werder / werden auch Leich-Predigten in dem Sterb-Haus / vor der Beerdigung gehalten. Die Andacht in der Woche iſt auch unterſchieden. Denn einige halten im Freytag/ Gebet/ einige Montags und Freytags/ einige predigen im Mittwoch oder Donnerſtag/ oder in den Heiligen Tagen / einige laſſen es bewenden mit der Sonntags-Predigt. *Ibid. L. 1. c. 11. § 9.*

§ 10. Als die Schweden im Werder lagen/ hielten ſie nach dem alten Calender des Sonn- und Feſt-Tags auch ihren GOttes-Dienſt. Am erſten Weyhnachts-Tage / wurde erſtlich früh in der Lutheriſchen Kirche / eine Predigt gehalten/ hernach eine Buß-

Pre-

Predigt / denen die zum Abendmahl giengen / und endlich die Haupt-Predigt / alles in Schwedischer Sprache / welche mit der Communion geschlossen wurde. Am andern und dritten Feyertage / war nur eine Predigt. Bey Feyerung der Ostern geschahe die *Præparation*, am grünen Donnerstag mit einer / und am stillen Freytag mit 2 Predigten / und einer grossen Communion / die drey Oster Feyer-Tage jede mit einer Predigt. Die Buß- Bet- und Danck-Feste mit 2 Predigten / nach den Texten / die der König von Schweden selbst auserlesen hatte. Die *Catechisation* wurde zu gelegener Zeit / vor dem Teutschen GOttes-Dienst gehalten / wenn der Catechismus durchgefraget wurde / musten auch die anwesende Officirer antworten / welches sie auch gerne thaten / weil es Ihres Königes Gebot und Wille war. Als die Schwedische *Artollerie* des Obristen Röblats im Schönauischen und Müntauischen lage / hielte sowol der Schwedische Feld-Prediger *Nicolaus Valerius*, der beym Catholischen *Pleban* zu Gnojau im Quartier stand / als auch der teutsche Prediger von Borstel / der in Müntau *logirte* / in der Lutherischen Kirche zu Gnojau / welche eine *Filial* damahls von der Altmünsterbergischen war / ihren ordentlichen GOttes-Dienst / die andern mehrentheils im Neuteich. Ihre Bet-Stunden des Morgens und Abends / geschahen / nach vorhergehendem Trummel-Schlag / vor öffentlicher Thüre / unter der Vorläube eines Hofes / wo der commandirende Officirer einquartiret lage. Das Gebet / verrichtete entweder der Feld-Prediger selbst / oder in seiner Abwesenheit ein Unter-Officirer. Erstlich zwar mit einem Morgen-Gesang / hernach mit einem ordentlichen Gebet vor den König / vor die Officirer / und vor die gantze *Milice*, nicht stehend / sondern alle kniend. Die zu spät kamen / wurden nach dem Gebet *bastioniret* / die gar ein oder 2 mal ausblieben / wurden von dem *Profos* mit Ruhten gestrichen. Damals hatten die *Plebani* und *Vicarien* grosse Furcht von der Einquartirung und dessen Unruhe. Denn es geschahe / daß die meisten sich Seitwerts machten. Aber als Hr. Gen. *Carolus Nierodt* im grossen / und Hr. Gen. Strömberg im kleinen Werder einquartiret lagen / die den Röm. Catholischen keinen Ueberlast thaten / oder thun liessen / fanden sie sich alle wieder.

Das

Das siebende Capitul.

Von den Lutherischen Kirchen und Versammlungen im Werder.

§ 1.

DAß ehemals bey Anfang der *Reformation* in den Werdern keine Evangelische Kirchen gewesen/ ist gar leicht aus dem vorhergehenden zu ersehen. Wannenhero die Evangelischgesinnte sich glückselig schätzen musten/ wenn sie ein Evangelisches Buch verstohlner Weise lesen/ oder einen *Studiosum*, unter dem Namen eines Schulmeisters/ in ihrem Hause halten kunten/ der ihnen im Sonntage entweder aus Lutheri Schriften vorlesen oder vorpredigen konte. Weßwegen/ als *Anno* 1523. der König Sigismundus von seinen Bischöfen und Rähten vernahm/ daß fürnemlich in Dantzig sich grosse Veränderungen wegen der Religion ereigneten/ hat er solches denen Gesandten von Dantzig zu Crakau öffentlich vorgehalten/ auch ein ernstliches *Rescript* an die Dantziger ergehen lassen/ daß sie *D.* Luthers/ und seiner Nachfolger Bücher und Schriften/ bey Strafe des *Exilii* und Einziehung aller Güter abschaffen solten. Es solte E. E. Raht von Dantzig auch gehalten seyn/ die *Inquisitores*, welche der Bischof von Krackau ernennen und schicken würde/ zu befordern/ daß alle Kisten und Kasten in allen Häusern der Stadt wol durchgesuchet würden/ damit die Ketzerische Schriften welche denen Ordnungen und Satzungen der Väter/ und der H. Mutter/ der Röm. Kirchen zuwider wären/ abgethan/ und die Verbrecher/ vermöge des *Edicts* abgestraffet werden möchten. Vielweniger solten die Buchdrucker einige verdächtige Bücher verkauffen/ ehe und bevor sie der Krackauische *Pater Rector* durchgesehen und *censuriret* hätte; wie zu ersehen aus dem Lateinischen *Rescript* des Königes an den Magistrat zu Dantzig von *Anno* 1523.

den 22ten Auguſt aus Krackau *datiret*/ und iſt zu finden in der geſchriebenen Chronicke des Stanislai Bornbachs/ von dem Aufruhr zu Dantzig.

§ 2. Die erſte Urſach hiezu/ gab ſchon *Anno* 1521. *D.* Alexander/ der in ſeinen Predigten zu St. Marien ſich mercklich hören ließ/ und Jacob Finckenblock/ der *Anno* 1522. unter einer groſſen Eiche auf St. Gertruden Kirchhof vor dem hohen Thor/ da ihm die Evangeliſchen eine Cantzel gebauet hatten/ ſehr hart wider die Mönchen predigte/ deßwegen die Verfolgung und Aufruhr in Dantzig ſehr zunahm. Bernhard Stegmanns Chronicke bey Bornbach meldet/ daß *Anno* 1522. auf dem Hagelsberg die erſte öffentliche Evangeliſche Predigt ſey gehalten worden/ ob unter dem freyen Himmel/ oder in einem Hauſe oder unter den Bäumen/ wird nicht gemeldet. Bornbach ſchreibet/ daß Finckenblock auch in demſelben 1522. Jahr/ öffentlich geprediget habe/ im Spital zum Heil. Leichnam/ deſſen Kirche damahls gebauet war vor dem hohen Thor/ da jetzund der Graben iſt/ nicht weit vor der Brücken/ und das Spital ſtund auf dem Platz/ da man itzunder die Pferde pfleget zu bereiten/ und iſt Kirch und Spital/ *Anno* 1563. den 8 Octobr. auf Befehl des Rahts/ und durch Beforderung des Bornbachs/ als daſigen Vorſtehers und Baumeiſters abgebrochen/ weßwegen auch noch Anno 1713. im Monat Julii/ auf dem gedachten Platz/ einige Ellen tief in der Erden/ (weil man wegen der Röhren zu graben hatte) annoch einen Leichen-Stein gefunden/ auf welchen der Name Martinus zu leſen war.

§ 3. *Anno* 1523. den 23 Novembr. bekamen abermahl die Dantziger Herren/ ein Königliches *Reſcript*, mit dem Mißvergnügen/ daß der *Magiſtrat* zu Dantzig nicht allein in den Stadt-Kirchen/ die irrige Prediger *per conniventiam* ertrügen/ ſondern lieſſen auch zu/ daß die falſche Lehre in die näheſten Städte und Dörffer ſchon einſchliche/ deßwegen wäre S. Königl. Maj. ernſtlicher Wille und Befehl/ daß ſie ſolche falſche Lehrer und Abtrünnige/ aus ihrer Stadt ſchaffen und verhüten ſollen/ daß ſie in den

Stadt-

Stadt-Kirchen nicht öffentlich predigen möchten; Insonderheit wolten sie abgeschaffet wissen/ den verehlichten *Doctor*, der ihnen von Luthero geschickt wäre/ die irrige Lehre fester zu setzen. Dieser verehlichte *Doctor* ist ohne Zweiffel gewesen *D.* Alexander/ der *A.* 1524. an der grossen Pfarr-Kirchen gewesen/ und also *Anno* 1523. schon nach Dantzig muß gekommen seyn/ und in der grossen Pfarr-Kirche geprediget haben; denn ausser dem/ lesen wir von keinem andern *Doctor*, der zuerst an der Pfarr-Kirchen gewesen: hiemit komt auch überein/ daß er im folgenden Jahr/ wegen der grossen Verfolgung hat weichen müssen.

§ 4. Im Elbingischen war das Evangelium auch im guten Flor. Denn *Anno* 1525. verlangte die Evangelische Gemeine zu Elbing von den Dantzigern auch einen reinen Evangelischen Lehrer in ihrer Stadt zu predigen; aber sie erhielten kaum auf ein halb Jahr Hn. Ambrosium Hüttfelden/ der in Dantzig an St. Peters Kirchen beruffen war/ wie der Commendations-Brief des Rahts in Dantzig selbst ausweiset/ und beym Stentzel Bornbach also lautet:

P. T.

So dann der barmhertzige GOTT seinen Geist/ und sein Heil. Wort in diesen letzten Tagen über uns ausgegossen/ und E. E. W. von uns den Christlichen Lehrer Ambrosius Hüttfeld/ Seelenwarter in St. Peters Kirch-Spiel/ mit ihren an uns und ihn Geschriften/ gefordert/ als begehren und bitten Wir mit allem Fleisse/ Uns/ sammt ihme gütlich entschuldiget zu leyden/ denn Wir können desselben Mannes keines weges entrahten. Auch ist die erste Beruffung vorgegangen/ und auf ihn als ein Bischof gefallen. Damit wir dennoch der Liebe nichts abziehen/ sondern Christlicher Meynung handeln/ wiewol Wir in dieser weiten Stadt niemanden von den Bau-Leuten des Wortes GOTTES übrig haben/ sintemahlen der Schnitt in derselben groß ist/ und wenig Arbeiter. Jedennoch haben Wir nichts unterlassen mit Unserm Darben E. Ehrsam. Weißheiten willfertig zu seyn/ und derowegen mit allen Predigern hiebey Uns wohnende/ viel gehandelt. Zuletzt/ ist Göttlichem

lichem Geiste zu dieser Bürden beruffen worden/ Bruder Matthias/ dieser Zeigern/ der bey Uns ein getreuer Diener des Wortes ist befunden/ und etwan für dieser Zeit/ dem Knechte des HErrn/ die Speise zu rechter Zeit gegeben und fürgetragen/ sein H Wort kecklich/ in den Tagen/ da Jesabel in Israel wütete/ klärlich/ unerschrocken/ Uns allen fürgelegt/ ja gestanden/ und wieder den Altar der Gottlosen öffentlich geschryen/ und niemand gefürchtet/ bis so lange die unflätige Asche der Menschen-Gesatzung offenbar/ aus dem Altar des Hertzens gegossen/ ein jeder Gläubiger erkennen konte/ was Unterscheid Göttliches Wortes/ und Menschen-Tand an sich hätte. Denselben guten Baumeister und treuen Diener des HERRN/ schicken Wir itzund E. E. W. auf ein halbes Jahr/ damit er den rechten Grund/ und auserwählten Eckstein CHristum recht verkündigen möge und lege. In mittlerzeit/ werden sich E. E. W. und auch ihre Bürgerschaft mit denen versorgen/ die denselben gedienen und nütze seyn. Bitten und begehren E. E. W. wollen diesen Evangelisten gütlich aufnehmen/ und dermassen die Zeit über versorgen/ damit er ziemlichen Lohn seiner Arbeit möcht empfangen/ und für die Christliche und Göttliche Gaben/ die zeitliche Dinge zu seiner Enthaltung/ von E. E. W. thun werden/ die GOTT in ihren Beruffungen durch sein Heil. Wort stärcken müsse/ und ihnen ein Wohl-Wachsthum/ zu einem schönen Wein-Garten bis ins ewige Leben pflantzen und bewahren wolle. *Datum* den 6ten Februarii Anno 1525.

§ 5. Die grosse Kirchen im Dantziger Werder/ worinnen nach und nach Evangelisch geprediget worden/ sind folgende: 1) **Zu Wossitz** *Ao.* 1573. 2) **Zu Truttenau** im selbigen Jahr. 3) **In Groß-zünder.** *Ao.* 1575. 4) **Zu Gottswalde** *Anno* 1580. 5) **Zu Jütland**/*Anno* 1582. 6) **Zu Osterwick**/ auch um etliche achtzig. 7) **Zu Reichenberg**/*Anno* 1584. 8) **Zu Wotzlaff**/*Ao.* 1585. 9) **Zu Stüblau**/*Anno* 1586. 10) **Zu Käsemarck**/*Anno* 1592. 11) **Zu Letzkau**/ im selbigen Jahr. 12) **Zu Nassenhuben**/*Anno* 1632. Hieher gehören noch 2 Capellen/ als **Herren-Grebin** und **Sperlingsdorf**; darinnen aber nur *Studiosi* und *Candidati Rever. Ministerii*

niſterii jederzeit aufgewartet haben/ und iſt der Anfang gemacht worden in Herren-Grebin *Anno* 1643. und in Sperlingsdorf *Anno* 1632. Zu Truttenau gehöret auch eine Capelle/ **Hertzberg** genannt/ welche aber eben in derſelben Zeit iſt bedienet worden/ da zu Truttenau Evangeliſch iſt geprediget worden.

§ 6. Die **Veſtung Münde** auf der Nährung/ hat eine Evangeliſche Kirchen-Verſammlung ſchon gehabt/ *Anno* tauſend fünfhundert und etliche ſechzig. Denn Herr Ephraim Prätorius ſetzet/ daß Johannes Kroßling der erſte Prediger in der Münde geweſen/ aber wenn er angekommen ſey/ ſetzet er nicht/ weil er es Zweifels ohn nicht hat erfahren können/ ſondern ſchreibet nur/ daß er wegberuffen ſey *Anno* 1569. Dannenhero zu ſchlüſſen/ daß er ſchon vor dieſer Zeit in der Münde geprediget habe. **Zu Bohnenſack** in der Nehrung iſt in der groſſen Kirche Evangeliſch geprediget worden *Anno* 1605. und in demſelben Jahr auch in der **Kobbelgrube/ Schönbaum/ und Pröbbernau.** Ehemals iſt auch eine Verſammlung geweſen zu **Neukrug**/ in welchem Jahr aber/ iſt nirgend zu finden/ doch iſt es vermuhtlich auch im 1605 Jahr/ oder bald darauf geſchehen/ weil der dritte Prediger daſelbſt *Anno* 1611. iſt angenommen worden. Nachgehends aber ſind beyde Kirchſpiels/ Pröbbernau und Neukrug/ zu den Zeiten des Herrn David Möllers *Anno* 1629. vereiniget. Zu **Tygen-Ort**/ welches zu den Scharpauiſchen Gütern/ und den Hn. Dantzigern gehöret/ und im groſſen Marienburgiſchen Werder gelegen iſt/ hat man ſchon eine Evangeliſche Verſammlung/ entweder im Ausgang des tauſend fünhunderten Jahres gehabt/ oder bald im Anfang des tauſend ſechshunderten Jahres. Denn Herr Ephraim Prätorius benennet einen Evangeliſchen Prediger/ David genannt/ vor dem 1605ten Jahr; dannenhero zu ſchlüſſen/ daß auch noch vor dieſer Zeit das Evangelium in Tygenort iſt geprediget worden/ wiewol mit groſſer Widerſprechung des Ermländiſchen Biſchoffes/ welcher allezeit die Scharpau *prætendirte*/ wie eines Theils zu ſehen/ aus dem 6 Cap. des erſten Buchs. Iſt auch zu vermuhten/ daß der beſagte David hieſelbſt nicht lange ruhig geſeſſen/ ſondern wegen der Verfol-

Im Gedächtniß der Dantziger Lehrer.

gung bald hat weichen müssen/ so wie es auch zu vermuhten ist von Hn. *M.* Probus/ von welchem Hr. Prätorius schreibet/ daß er *A.* 1605 in Tygenort angekommen/ und auch im selbigen Jahr weggekommen ist/ zweifelsohne/ weil er von der Catholischen Geistlichkeit ist weggedrungen. Und so ist es auch zu vermuhten von dessen Nachfolger/ dessen Vor- und Nach-Namen/ man nicht hat erfahren können/ weil er etwa eine kleine Zeit daselbst ist Prediger gewesen.

§ 7. Im Marienburgischen Gebiete/ hat es viel zu thun gehabt/ ehe die Einwohner frey hatten in den Höfen ihren GOTTES-Dienst zu halten/ geschweige noch Kirchen- oder Bet-Häuser zu bauen/ oder Prediger zu halten. Denn sie wurden deßwegen von der Catholischen Geistlichkeit oft ausgeladen/ und musten vielmahlen ihr Kirchen-Haus abbrechen/ wie in Groß-Leßwitz geschehen. So auch einige aus dem finstern Pabstthum erleuchtete Lehrer in den grossen Kirchen Evangelisch predigten/ wurden sie bald vertrieben/ ja auch die *Privilegien* der Könige wolten eine Zeitlang wenig helffen/ weil die Verfolgung sehr hart war/ wie aus dem vorhergehenden mit mehrerm zu ersehen. Doch hat GOTT endlich geholffen/ daß nunmehro im grossen und kleinen Marienburgischen Werdern unterschiedene Evangelische Kirchen-Häuser zu finden sind.

§ 8. Im grossen Werder ist eine Evangelische Kirchen-Versammlung gewesen/ 1) Zu **Wernersdorf**/ auf der Vorläube des gewesenen Teich-Gräfen/ Hn. Treyen. Ehemals ist auch/ um den dritten Sonntag/ Predigt in Schönau gewesen/ ob aber in einer Kirche/ oder nur in einem Hof/ ist ungewiß. Nach dem Tode aber des Hn. Mich. Albini/ der Anno 1658. gestorben/ ist in 8 Jahren kein Prediger in Wernersdorf und Schönau gewesen/ theils wegen des Krieges/ theils wegen des damaligen schlechten Zustandes/ und verrichtete daselbst die *Sacra* Herr Martinus Willenius von Alt-Münsterberg. Itzt aber wird nicht mehr in Schönau GOttes-Dienst gehalten/ sondern nur in **Wernersdorf**. 2) In **Schadwald**/ ist ein absonderliches Kirchen-Haus/ und gehören zu diesem Kirchspiel die Dörffer Bluhmenstein und Halbstadt. Der Evangelische GOttes-

Dienst

Dienst daselbst/ist schon im Anfang des tausend sechshunderten Jahres angefangen/ denn Anno 1610. wurde in der grossen Verfolgung schon ihr Prediger abgesetzt und vertrieben/ wie oben aus *Libr. II. cap. 1.* zu ersehen/ dannenhero zu schlüssen/ daß ihr Herr Prediger ein oder zwey Jahr zuvor schon ihnen das Evangelium heimlich oder öffentlich mag geprediget haben. 3) In **Lindenau**/ ist die Widdem und die Kirche zusammen gebauet worden/ und zwar Anno 1638. Denn als Anno 1637. ein Hirten-Junge/ wegen einiger empfangenen Schimpf-Worte im Hofe/ gegen der Catholischen Kirche über/ nach der Niedauischen Seite/ den Hof angesteckt/ und dabey noch ein Hof verbrandt/ (deßwegen auch der Junge ist geschmäuchet worden) hat die Gemeine die Brand-Städte gekauft/ und solche zur Kirche und Widdem angewandt/ welches Gebäude aber Anno 1709. von forne 7 Schuhe verlängert wurde. Zuvor hat man geprediget in den Höfen/ bis durch diesen Unfall ein GOttes-Haus ist gebauet worden. **Lindenau-isch Kirchen-Buch.** 4) In **Tansee**/ ist ein absonderlich Kirchen-Haus und Schule/ Anno 1603. aufgebauet worden/ wiewol nicht ohne grosse Mühe/ Unkosten und Hinderniß/ welches die Tanser doch alles mit geduldigem Gemüht überwunden/ auch ohne Hülffe der Niedauer/ weil sie zu diesem Bau nichts gegeben/ sondern die Tanseer allein die Unkosten vom Rauch-Zahl zusammen gelegt. Und als etwa *A.* 1680. die Kirche nebst der Widdem abbrandte/ haben sie mit grossem Widerwillen/ und Widersprechung des *Officialis*, dennoch das Kirchen-Haus und Widdem wieder gebauet/ und Anno 1708. verneuet/ und forne weiter ausgebauet. **Tans. Kirchen-Buch.** 5) In **Kaselitzke**/ ist ehemahls auch eine Evangelische Versammlung gewesen/ wie auch 6) in **Montau**/ aber wegen der grossen Verfolgung/ ist kaum das Andencken davon geblieben/ wie theils aus dem 1. Cap. des 2ten Buchs zu ersehen. 7) In **Neuteich**/ war erst vor der Stadt/ nach Groß-Lichtenau hin/ auf dem Berge/ wo itzt der Lutherische Kirchhof ist/ die St. Georgen Kirch/ woselbst nicht allein das Wort GOTTES schon *A.* 1607. geprediget wurde/ sondern auch des Ehrwürdigen Johannis Politzken Ehe-Frau/ wurde daselbst in der Kirchen *A.* 1624. *Dom. Oculi* Christmässig begraben/ wie ihr *Epitaphium*, auf dem itzigen Neuteichschen Raht-Hause/ da nun geprediget wird/ ausweis- *Collect. Richt.*

weiſet. Dieſer Politzky oder *Policius*, wie ihn Herr Chriſtoph Porſch nennet/ iſt ohne Zweiffel geweſen/ derjenige/ welcher in der groſſen Verfolgung *Ao.* 1604. und in folgenden Jahren ſehr ſchwer iſt gedrucket worden/ ſogar/ daß er auch nebſt ſeinem Collegen (deſſen Namen aber nirgend zu finden) Anno 1611. den 10. *Julii per Decretum* hat weichen müſſen. Doch hat ſie die Gemeine ſo lange gehalten/ bis ſie *per univerſale Decretum Anno* 1623. ſind aus den Werdern verjaget worden/ wie *ex Libr. II. c. 1.* zu ſehen. Doch muß Herr Politzki noch heimlich in Neuteich verblieben ſeyn/ weil ſeine Ehe-Frau Anno 1624. in St. Georgen Kirchen ordentlich begraben/ und mit einem *Epitaphio* beehret iſt. Anno 1631. bis 36. iſt in der groſſen Pfarr-Kirche Lutheriſch geprediget. Aber als damahls der Pleban die Schlüſſel der Gemeine wieder abgenommen/ hat ſie ſich hinführo des Raht-Hauſes bedienet/ zumahlen die St. Georgen Kirche endlich eingegangen/ und gantz abgebrochen iſt/ ſo daß nichts mehr auf dem Kirch-Hofe von der St. Georgen Kirche übrig iſt/ als das Andencken. Anno 1657. bis 60. unter dem Schwediſchen Könige *Carolo Guſtavo*, hatten die Lutheriſchen die groſſe Kirche wieder ein/ und hat Herr Laurentius Fiſcher der Aeltere daſelbſt zwey Leich-Predigten darinnen gehalten/ wie *ex Libr II. c. 2.* zu ſehen. Die ſieben eingepfarrte Dörffer/ als: Eichwald/ Brod-Sack/ Tralau/ Trampenau/ Bröſke/ Myrau/ und Neuteichs-Dorf haben längſt bedacht/ eine neue gröſſere Kirche zu bauen/ weil die Gemeine auf dem Raht-Hauſe kaum Raum hat/ aber ſie haben ſich nicht mit der Stadt bishero vereinigen können.

Neut. Kirchen-Buch.

§ 9. In **Groß-Leßwitz**/ wozu gehöret klein Leßwitz/ Irrgang und Tragheim/ hat man erſt den Evangeliſchen GOttes-Dienſt gehalten/ oben auf einer Vorläube/ dem Langwald zugehörig/ welches ſchon *Anno* 1565. geſchehen/ wie unten wird gemeldet werden. *A.* 1606. verklagte ſchon der Leßwitzſche Pleban/ Sebaſtian *Grzibowski*, die Leßwitzer/ wegen ihres Lutheriſchen Predigers/ alſo iſt daraus zu ſchlüſſen/ daß ſie wie andere Kirchſpiels groſſe Verfolgung gehabt/ obſchon ſie ihre Verſammlung erſt im Hofe angeſtellet. Nachgehends hat das Kirch-Spiel ein Scheunchen zum GOttes-Dienſt ge-

Collect. Richt.

gebauet/ welches aber der Pleban inne geworden/ und die Gemeine beym Ober-Amt verklaget/ welcher geſprochen/ daß die Leßwitzer haben 100 Ducaten erlegen/ und das ſo genannte Kirchen-Haus abbrechen müſſen/ ſo geſchehen *Anno* 1619. Doch haben ſie deßwegen den Evangeliſchen GOttes-Dienſt nicht nachgelaſſen/ ſondern haben ihn oben auf einem hohen Speicher gehalten/ und da *Ao.* 1648. die *General-Confœderation* war/ daß die *Diſſidenten* in der Religion ſolten geduldet werden/ welches auch der König Joh. Caſimirus beſchweren muſte/ und dannenhero die Werderſchen mehr Luft bekamen/ haben ſie *Ao.* 1652. den Speicher abgebrochen/ und davon das ehemalige Kirchen-Haus erbauet/ welches aber auch *Ao.* 1710. abgebrochen/ und *Ao.* 1711. doch nicht ohne *Contradiction* der Catholiſchen Geiſtlichkeit/ eine neue Kirche und Widdem/ jedes abſonderlich/erbauet worden. 9) **Groß-Lichtenau**/ iſt auch ein groß Kirch-Spiel. Denn es gehören dazu: Klein Lichtenau/ Damerau/ Pordenau/ Parſchau/ Trappefeld/ Altenau/ (und Heu-Buden) Haben ſchon ihre Verſammlung gehabt *Anno* 1602. Denn *Anno* 1609. wurde ſchon ihr Prediger Nicolaus Weismann in Marienburg gefänglich eingezogen/ und endlich gar verjagt/ wie aus dem obigen zu erſehen. Wo aber und an welchem Ort/ in welchem Hofe oder Scheune ſie ihren GOttes-Dienſt gehalten/ finde ich nirgends. Auch weiß man nicht/ wenn ſie ihr erſtes Kirchen-Haus aufgebauet haben/ zu vermuhten aber iſt es wol/ daß es entweder im erſten oder andern Schwediſchen Kriege geſchehen iſt Anno 1695. brachen die Lichtenauer ihre alte Kirche ab/ und richteten eine andere neue wieder auf/ wiewol mit groſſer *Contradiction* der Römiſchen Geiſtlichkeit/ wie oben aus *Libr. II. c.* 2. zu erſehen. 10) **Alt-Münſterberg und Gnojau**/ waren erſt getrennete Kirch-Spiele. Denn Anno 1600 iſt ſchon/nach Hn. *M* Nicolai Richtern Aufſatz/ eine Verſammlung der Evangeliſchen geweſen zu Alt-Münſterberg bis 1628. Weiter iſt eine Evangeliſche Verſammlung geweſen in **Milentz**/ weil *Ao.* 1610. ihr Prediger iſt vertrieben worden/ wie aus dem 1. Capitel des 2. Buchs zu leſen. Zu **Gnojau und Simonsdorf** iſt eine Lutheriſche Verſammlung geweſen Anno 1609. weil Joachimus Pfefferkorn/ *Paſwaldenſis Pomeranus*, damals in Gnojau und Simonsdorf

Prediger gewesen/ und sich in einer gewissen Bibel also genennet hat. Aus einigen geschriebenen *Documenten* wil erhellen/ daß schon Anno 1582. zu Gnojau/ Hr. Valentinus Fischbeck/ und Anno 1589. Herr Georgius Oßwald/ Evangelischer Prediger gewesen/ wie Herr Richter in seinen *Collectaneis* bezeuget. Nach der Zeit/ und zwar nach der Pest/ haben sich die Dorfschaften Alt-Münsterberg/ Milentz/ Gnojau und Simonsdorf fest verbunden/ daß sie alle einen Prediger halten wolten/ und haben Anno 1630. einmühtig einen Prediger beruffen/ der in ihren Kirch-Häusern *per vices* geprediget. Anno 1633. aber/ sind die Kirchen-Häuser abgebrochen/ und hat noch davon Simon Steffen die Ziegel genommen/ wie davon ein geschriebenes Zeugniß des Simon Gerwiens/ bey Johann Gerwien in Milentz befindlich war. Anno 1636. hat Herr Simon Arlet noch in Milentz Communion gehalten/ aber hernach nicht mehr/ sondern die Milentzer haben sich nach Alt-Münsterberg gehalten. Es hat aber der Herr Prediger damals zu Gnojau und auch zu Münsterberg auf den Vorläuben gewisser Höfe geprediget/ so/ daß er alle grosse Heilige Tage/ in Ostern/ Pfingsten und Weyhnachten/ allein in Alt-Münsterberg geprediget. Er hat auch erst in Gnojau gewohnet/ aber von Anno 1637. in Alt-Münsterberg/ da die Gnojauer ihre Widdem abgebrochen/ und den Münsterbergern das gute Holtz zur Hülffe gegeben. Von der grossen Uneinigkeit/ zwischen den Gnojauern und Alt-Münsterbergern/ in der Wahl eines Predigers ist bereits oben gehandelt; da die Münsterberger und Milentzer den Vorzug haben wolten/ wegen der Zahl ihrer Huben/ die Gnojauer und Simonsdörffer aber wolten gleiche Stimmen haben um vieler Ursachen willen/ daher sie sich trenneten/ und nahmen die Gnojauer/ Hn. Christoph Porschen/ ehmaligen Schwedischen Feld-Prediger/ und die Alt-Münsterberger/ Hn. Friderich Müller/ Pred. in Liessau/ wie hievon mit mehrerm zu lesen *Libr. II.* cap. 5.

§. 12. Daß itzt eine Lutherische Versammlung auf dem Prediger-Hause in **Kuntzendorf** ist/ kan nicht geleugnet werden/ aber zuvor ist auch eine Versammlung **Altweissel** und **Muntau** gewesen. Denn Anno 1603. predigte den Muntauern ein Evangelischer Prediger/ wiewol heimlich in einem Hofe; aber die Gemeine wur-

wurde nicht allein verklagt/ſondern nach vielen Proceſſen/ muſten auch die Muntauer Anno 1619. bey groſſer Straffe/ ihren Prediger abſchaffen. Ob die Muntauer nach der Zeit ſich nach Kuntzendorf oder nach Altweiſſel gezogen/ finde ich nirgend/ doch iſt wol zu vermuhten/ daß es in dem erſten Schwediſchen Kriege geſchehen unter Guſtavo Adolpho/ dannenhero im Tanſeiſchen Kirchen-Buch Hr. Pinnovius geſchrieben/ daß Anno 1630. den 3ten April Greger Neukirch/ mit ſeiner Braut Eliſabeth in Altweiſſel ſind getrauet worden. Wie denn auch *A.* 1631. den 2. Martii auch von ihm/ in Altweiſſel ſind getrauet worden Thomas Wütteneyen mit ſeiner Braut Chriſtina. Ob aber Hr. Pinnovius ehemals daſelbſt Prediger geweſen/ iſt nicht ausgedruckt. Johannes Lebbäus aber iſt gewiß Evangeliſcher Prediger in Kuntzendorf geweſen/ und zwar im Jahr 1638. und alſo ſoll auch zu Hn. Lebbäi Zeiten Anno 1647. das Prediger-Haus und Kirchen-Raum geſtiftet ſeyn/ da denn nachgehends geſchehen/ daß groß und klein Muntau/ wie auch Altweiſſel nach Kuntzendorf ſich gehalten. Nach des Hn. Porſchen *MSS* iſt in Muntau zuerſt eine *Filial*-Verſammlung geweſen/ ſo daß der Kuntzendorfſche Prediger alle 14 Tage/ auch in Muntau hat predigen müſſen/ welches ich aber dahin geſtellet ſeyn laſſe.

§ 13. **In Lieſſau**/ war ſchon eine Evangeliſche Verſammlung Anno 1605./ itzo aber wird geprediget unten in einem Saal/ der mit der Widdem vereiniget iſt. **In Barent**/ iſt auch ſchon in einem Hofe Anno 1616. geprediget worden. Nachgehends war die Verſammlung angeſtellet auf einem groſſen Söller/ der über der Widdem war. Aber Anno 1714. und 15. wurde ein abſonderliches Kirchen-Haus/ durch Beförderung Hn. Chriſtophori Stollii/ *p. t. Senioris Miniſt.* und in etliche 40 Jahr daſelbſt geweſenen Predigers/ mit Zuziehung ſeines Hn. Sohnes *M. N. Stollii*, der damals ſein *Adjunctus* war/ aufgerichtet. **Neukirch** und **Schönhorſt** ſind erſt getrennte Kirchſpiele geweſen/ ſo/ daß ſie von Anno 1615. oder noch wol eher/ ihre eigene Prediger gehalten/ die ihnen in den Höfen in den groſſen Stuben oder auf den Söllern das Evangelium geprediget haben/ welches gedauret bis ins 1631 Jahr. Denn als

damals zu Schönhorst Hr. Jacobus Clauserius Evangelischer Prediger gestorben / haben sich die Schönhorster mit den Neukirchern vereiniget / und haben zusammen einen Prediger beruffen / so / daß sie noch bis *dato* ein Kirchspiel sind. Wenn sie aber eigentlich ihr Kirchen-Haus aufgebauet haben / ist ungewiß. Doch ist es vermuhtlich / daß es geschehen sey um die Zeit / da die *General Confœderation* in Pohlen / die *Dissidenten* in der Religion zu dulden / geschahe. Es ist aber Anno 1661. das Neukirchsche Kirchen-Haus gantz *ruinirt*; denn damals geschahe der so genannte Neukirchsche Ausbruch / und brach in Neukirch mit grossem Gewässer ein / so daß auch drey mit Ziegeln wolgemäuerte und mit Dachsteinen gedeckte Höfe / in welchem einen die Kirche war / gantz übern Hauffen geworffen wurden / und also vom Sonntage Quinquagesima an / bis Pfingsten der GOttes-Dienst muste ausgesetzet bleiben. Denn Herr *Lederer*us muste mit den Seinigen eine geraume Zeit auf dem Boden oder Söller seiner Widdem in grosser Angst und Gefährlichkeit sitzen / bis er endlich mit einem Fischer-Kahn abgeholet wurde. Als das Wasser verschossen / haben sie ihren GOttes-Dienst in einer grossen überbliebenen Wohn-Stube gehalten / bis endlich aus dem erkauften Hofe des Hn. Capitain Stauffenbergs / itziges Kirchen-Haus ist angerichtet und erbauet worden.

Neukirch. Kirch-Buch

§. 14. **In Prangau** / ist die Evangelische Versammlung noch itzund in der Widdem / in einem Neben-Saal / denn Anno 1682. wurde das verfallene Wohn-Haus und Kirche wieder aufgebauet / mit Vorschuß des alten Ehrwürd. Hn. Johann Grossen / doch nicht ohne grosse Widerwärtigkeit / Widerwillen und Verdruß. **In Pahlschau** / war die erste Versammlung in den Höfen / dann folgends auf dem Boden des Georgen Langwalds / da Cantzel und Beicht-Stuhl eines waren. Aber Anno 1712. wurde die Stube zum GOttes-Dienst in der Widdem / wo die Scheune erstlich stand / angelegt.

§. 15. **Im Tiegenhöfischen Gebiet** / war zu **Ladekop** schon Anno 1575. Evangelische Andacht / wenn sie aber ihr erstes GOttes-Haus und Widdem aufgerichtet haben / ist nirgends aufgezeichnet.

Die

Die Verſammlung war erſt oben auf dem Boden der Widdem. Aber Anno 1707. als der Schwediſche König/ Carolus der Zwölfte/ im Werder war/ baueten die Ladekopper/ das achtkantige groſſe GOttes-Haus/ wie auch die **Marjenauer** Anno 1708. eben in ſolcher Form ihr groſſes GOttes-Haus/ wiewol ohne Thurm/ aufrichteten. Wenn ſie aber das vorige alte Kirchen-Haus aufgebauet haben/ welches ſie im gedachten 1708ten Jahr abbrachen/ ſolches habe ich weder im Marjenauſchen Kirchen-Buch/ noch ſonſten gefunden; gewiß iſt es doch aus dem *MSS.* des Hn. Groſſen/ ehemaligen Evangeliſchen Predigern in Großmausdorf/ daß Blaſius Macer/ damahls auch Evangeliſcher Prediger in Marjenau/ Anno 1574. bey Hn. Joachim Groſſen zu Gevattern geſtanden/ deßwegen leicht zu ſchlüſſen/ daß zu derſelben Zeit in Marjenau ſchon Evangeliſcher GOttes-Dienſt iſt gehalten worden. **Zu Tygenhagen** und **Tye**/ ſollen ehemals auch Evangeliſche Verſammlungen geweſen ſeyn; deßwegen Martinus Schmechelius ein Tygenhagenſcher **Prediger** in einem *MSS.* genennet wird/ aber ohne gewiſſe Jahr-Zahl. So wird auch im Neuteichiſchen Kirchen-Buch Anno 1671. Herrn Johann Dörings gedacht/ der damals ſoll *Paſtor Tygenhoff.* und *Kobbelgrubenſis* geweſen ſeyn/ deſſen Tochter unter den *Copulirte* vorkommt. Alſo ſoll auch *Gregorius Williſius*, *Paſtor Tygenſis* geweſen ſeyn/ weil ihn alſo *Martinus Schnellius*, Prediger in Marjenau/ im Jahr 1628. den 24ten October als einen Pahten ins Kirchen-Buch eingezeichnet hat/ bey des Schulmeiſters Andreä Ottonis Kind. Jtzt iſt in Tygenhagen nur ein Catholiſcher *Viçarius*, und Tye gehöret nach Ladekop zur Kirche; **Tygenhof** aber/ theils auf der Fürſtenauer Seite/ nach Marjenau/ dazu auch das Dorf Rückenau gehöret/ theils nach der Mühlen hin/ nach Ladekop. **Schöneberg** hat ſchon *Ao* 1592. eine Evangeliſche Verſammlung gehabt/ und haben ſich damals auch die Neu-Münſterberger nach Schöneberg gehalten. Dannenhero *Joachimus Pollio, in MSS. Zameliano, Paſtor* in Schöneberg und Neu-Münſterberg genennet wird. Anno 1594. aber/ hatte ſich ſchon Neu-Münſterberg von Schönberg getrennet/ und waren die Schönſeer nach Schöneberg getreten/ deßwegen auch Hr. Adam Bernhardi/ als er mit Frau

Notata I. S. Richt.

Gertrud Dörings/ seel. Hn. Heinrici Arends/ eines Bürgermeisters in Neuteich/ Wittwe/ Anno 1637. den 10ten August getrauet worden/ im Kirchen-Buch genennet wird: *Pastor* in Schöneberg und Schönsee. Wenn sie ihr Kirchen-Haus eigentlich erbauet haben/ finde ich nicht. Doch hat es das Ansehen/ als wenn der GOttes-Dienst ehemals in den Höfen/ oder in einer bey der Widdem stehenden Scheune ist gehalten/ oder auch gar über der Widdem getrieben worden/ bis sie bessere Freyheit gehabt ein ordentliches Kirchen-Haus anzurichten.

§. 16. **Im Bärwaldischen Gebiet/** ist ehemals *Anno* 1578. Evangelisch geprediget worden. Zu welcher Zeit die gnädige Herrschaft/ welches entweder Herr Reinhold Krockau/ oder sein Nachfolger Simon Bar/ gewesen ist/ der Bärwaldischen Evangelischen Gemeine/ einen grossen Raum in ihrem Speicher/ da itzund oben des *Arendatoris* Schüttung/ und unten sein Bier- und Wein-Keller ist/ auf dem Hofe vergönnet hat. Dannenhero auch diese Lutherische Kirche zum Unterscheid der Bärwaldischen Catholischen Kirchen/ die Hof-Kirche in allen *Vocationen* der Prediger/ genennet wird. Um diese Zeit/ als in Bärwalde die Evangelische Gemeine zusammen kam/ ist auch mehrentheils die Versammlung **der Fürstenwerderischen/** die in einem Gebiete liegen/ angegangen. Denn vor Anno 1597. muste schon *M. Franciscus Gericcius* wegen der grossen Verfolgung weichen/ und wurde nach Stüblau befordert. Wenn aber das Kirchen-Haus aufgerichtet/ ist nirgend befindlich. Es scheinet/ als wenn ein gewisser Hof dazu ist bereitet worden. Anno 1716. schenckte *Albinus* Hamman/ Teich-Geschworner/ in die Fürstenwerderischen Kirche das erste *Positiv*, welches zwar von dem Hn. *Officialen*, *Canon. Guttstad & Præpos. Fürstenw. & Bärwald. Joanne Mierzciewski* angefochten/ aber doch endlich frey gemachet wurde.

Vid. C. VI. §. 6.

§. 17. **Aus dem grossen/ wenden wir uns ins kleine Marienburgische Werder/ und finden daselbst in Ratzenase/** auch ein Evangelisches Kirchen-Haus. Ihren GOttes-Dienst haben sie angefangen zu halten Anno 1565. und gehören hiezu: Königsdorf/ Jonasdorf/ und Schönwiese. Wenn sie eigentlich ihr Kirchen-Haus aufge-

gebauet haben/ finden wir nicht; doch wurde es verneuet Anno 1705. In Altfelde/ wurde auch in diesem Jahr/ eine gantz neue und grosse Kirche gebauet/ weil viel Schwedische *Officirers* ein gutes *Contingent* zum Kirchen-Bau gegeben hatten. Der Evangelische GOttes-Dienst ist daselbst angefangen worden Anno 1580. und haben die Evangelische Prediger eine lange Zeit in den Höfen predigen müssen/ wie hievon *M. Michael Milonius*, der Anno 1597. nach Altfeld ins Notzendorffsche Kirchspiel ist angenommen und beruffen worden/ von sich selbsten zeuget/ wenn er schreibet: Und hat der getreue GOTT/ mir bald einen andern Ort/ da ich wohnen/ und seiner Kirchen dienen möchte/ wiederum versehen/ nemlich im kleinen Marienburgischen Werder/ zum Altfelde/ im Notzendorffschen Kirchspiel/ da ich bis ins siebende Jahr gewesen/ und das Evangelium in Häusern/ doch nicht heimlich im Winckel/ sondern öffentlich in der Gemeine GOTTES geprediget habe. Wie denn auch noch heutiges Tages die Evangelische Prediger thun/ nachdem/ nach der Weissagung des Propheten Danielis/ das tägliche Opffer in der Kirche ist abgethan/ und ein Greuel der Verwüstung dargesetzet worden. ꝛc. Welche Worte er schreibet in der *Dedication* der Probe-Predigt/ die er in Königsberg Anno 1607. den *20 Novembr.* in der Schloß-Kirchen/ aus *1. Cor. II, 14* gehalten/ und daselbst seinen Lebenslauf ausführlicher beschrieben hat. Daraus denn zu ersehen/ daß in den Werdern/ die ordentliche Kirchen-Häuser noch nicht sind verstattet worden/ und deßwegen schwer hergegangen sey/ ehe sie noch ein Kirchen-Haus haben erbauen können. Doch ist es Anno 1638. geschehen/ das ihr erstes Kirchen-Haus/ und Anno 1640. die Widdem/ und Anno 1674. die Schule ist gebauet worden. So wie sie auch in diesem dritten Schwedischen Kriege nicht gesäumet haben/ unter dem Schutz GOTTES und der Schweden/ eine andere neue Kirche aufzurichten/ und die Jahr-Zahl mit diesen Worten/ zu den Zeiten des Ehrwürdigen Hn. Johann Groven angeschrieben: *HæC est sæCrA DoMVs.* Und gehören itzund zu dieser Altfeldtischen Kirchen: Notzendorf (davon das Kirchspiel eine lange Zeit seinen Namen gehabt) Reichenfelde/ Proppendorf/ Klettendorf/ Lecklau/ und Parwarck.

§ 18.

§. 18. Nach **Fischau** gehören / Preussisch-Königsdorf / Grunau / Kyckoyt / Schlabbelau / Klackendorf / Sommerau (welches Anno 1713. von dem Ausbruch Wasser gantz *ruinirt* wurde) und Neuhoff. Wenn die Evangelische Versammlung hier gewesen / ist nichts gewisses / deßwegen auch wenig davon zu schreiben / weil im Kirchen-Buch nichts aufgezeichnet ist. Also ist auch das **Thiensdorfische** Kirch-Spiel weitläuftig genug / denn es gehören dazu: Marcus-Hof / Schwansdorf / Eschenhorst / Wengeln / Wengels-Wald oder Spierings-Wald / Knieckau / Alt Rosen-Gart / Hohenwald / Rosenort / Reichhorst oder 6 Huben und Balau. Von der Versammlung der Evangelischen Gemeine daselbst / hat man diese gewisse Nachricht / daß sie gewesen Anno 1625. / so wie von Fischau / etwa 1612. vermuhtet wird. Es wurde aber die Thiensdorfische Kirche Anno 1713. von dem einbrechenden grossen Wasser sehr übel zugerichtet / so daß auch der dasige Prediger Herr Joh. Pfeiffer / auf dem Chor / den GOttes-Dienst verrichtet hat / bis sie endlich Anno 1714. und 15. ist erhöhet und verneuet worden. Zum **Stallischen** Kirchspiel gehören: Thiergart / Posilgen / Rosengart und Langenau / und ist im Stall ehemals eine *filial*-Kirche gewesen / und Posilge die Mutter. Aber Anno 1619. haben sich die Staller ihren eigenen Prediger erwählet. Denn Herr Niederich / Pred. zu Stall / schreibet eigenhändig: *Ao* 1619. den 25 Julii *Fer. II. Nativ.* ist *N.* dieses Kind zum ersten getauft / in dem neuen Predigt-Haus. Also ist hieraus zu schlüssen / daß der Staller ihr erstes Predigt-Haus ist gebauet worden *Ao.* 1619. Herr Pölck / auch Prediger zu Stall schreibet zwar / daß sich die Staller erst *Ao* 1625. von Posilge getrennet / aber daß muß verstanden werden von der *Filial*, oder muß ein Irrthum im Nahmen seyn / nemlich daß sie sich vom Thiergart getrennet / *Anno* 1707. und 1708. im dritten Schwedischen Kriege / haben die Staller ein neues schönes Kirchen-Haus erbauet / welches Jacob Tefner / der Zimmermann / zum Meister-Stück gemacht / und ist sein Name in der Kirche am Chor gesetzet. **Lichtfelde oder Güldenfeld** / ist das letzte Kirchspiel im kleinen Marienburgischen Werder / und gehören dazu: Campenau / Brods-Ende / Bruch ꝛc. hat ehemals zugehöret denen von Gülden-Stern / daher

daher noch *Anno* 1640. regieret hat. Herr Sigmund von Gülden-Stern/ Hauptmann zu Stuhm/ und Ober-*Oeconomus* zu Marienburg/ haben schon Evangelischen GOttes-Dienst *Ao.* 1585. gehalten/ und zwar in der grossen Kirche. Allein/ wie *Anno* 1661. Joh. *Ostrovius* gestorben/ haben die Lichtfeldschen ohne Prediger/ und ohne GOttes-Dienst leben müssen/ weil in dem andern Schwedischen Kriege/ unter *Carolo Gustavo*, die grosse Kirche zu Lichtfeld gantz abgebrannt wurde. Anno 1668. da das Lichtfeldische Gebieth von der Wittwen des Siegmund Güldensterns regieret wurde/ ist das erste Kirchen-Haus *Ao* 1669. gebauet worden/ da der Lichtfeldtische Evangelische GOttes-Dienst wieder angefangen ist. Nach der verwittibten Güldensternin Tod/ hat *Ao.* 1673. *Vladislaus Casimirus à* Güldenstern/ Frey-Herr und Hauptmann auf Stuhm regieret: Aber *Anno* 1688. haben schon dies Gebieth inne gehabt Catholische Herren/ als Herr *Vladislaus à Lus*, Pommerischer *Palatin*, und Preussischer Schatzmeister/ wie auch Herr Castelan Konopacki/ so daß sie noch bis *dato* unter Catholischer Obrigkeit ist/ und dennoch auch die Evangelischen von ihnen geschützet werden. Denn es geschahe mit Consens der gnädigen Herrschaft/ und ohne Verhinderung der Römischen Geistlichkeit/ daß die Lichtfelder *Anno* 1704. ein neu Kirchen-Haus aufbaueten/ da sie den 4 *Augusti* in einem Tage die alte Kirche abbrachen/ und im selbigen Tage zur neuen Kirche den Grund legten/ auch so bald verfertigten/ daß den 11ten *Sept.* schon/ von Hn. *Jacobo Zillichio*, die Einweihungs-Predigt gehalten wurde/ *ex Psalmo* 60. *v.* 1. *ad* 7.

Das achte Capitel.
Von den Lutherischen Priestern im Dantziger Werder.

§. 1.

DAs Dantziger Gebiet ist/ sowol auf der so genannten Höhe/ als

in der Niederung. Zu der Niederung gehöret das rechte Werder/ die Nehrung/ und der Scharpauische Winckel. Von der Höhe aber/ oder von den Predigern derselben/ werden wir hier nicht handeln/ sondern allein von den Predigern/ die in der Niederung sind; und zwar nach Anleitung Tit. Hn. Ephraim *Prætorii*, *p. t* Hoch-Ehrwürdigen *Senioris* in Thoren/ der schon in Dantzig/ wie er zu St. Jacob war/ der Dantziger Lehrer Gedächtniß *Ao.* 1704. ausgegeben hat/ und nachgehends 2 *Folianten*, in deren einen die Stadt-Prediger/ und in dem andern die Land-Prediger/ nach ihrem *curriculo vitæ*, und wodurch sie sonst sich berühmt gemacht haben/ *recenſiret* hat. Damit ich aber nicht gantz von den Hrn. Predigern des Dantziger Werders stillschweige/ so will ich nur das nöhtigste bemercken.

§. 2. **Wossitz** und **Truttenau**/ sind die älteste Kirchspiele/ und ist **Johann Lado** in Wossitz der erste Evangelische Prediger gewesen. Zu Truttenau aber/ **Joachimus Stutzki**. Beyde sind angekommen *Anno* 1573. Eben in dem Jahr geschahe der Vorschlag vom *Corpore Doctrinæ Philippi Melanchronis*, darnach die *Candidati* solten *examiniret* werden. Es solten auch die *Canditati* von E. E. Raht *vociret* und angenommen werden/ mit Zuziehung des *Miniſterii*, damit nicht durch einen jeglichen Umstreicher das Amt *turbiret* würde. Auch solten alle Prediger verpflichtet seyn/ der *Notel* zu unterschreiben/ dabey solte man einerley Kirchen-Ceremonien einführen/ damit keine Aergerniß entstünde. Insonderheit solte man verhüten/ daß keiner dem andern in sein Kirchspiel Eintrag thäte. Denn es war von *Anno* 1569. bis hieher/ kein geringer Streit unter dem Pfarr-Herrn *Gregorio Sagittario* oder Schützen/ und unter seinem Caplan/ *Johann Kroslingio*, an der Bartholomäus-Kirche. Jener verthädigte den *Exorciſmum* starck/ dieser aber hielt ihn vor unnöhtig/ deßwegen er auch einen grossen Anhang von den andern Predigern in Dantzig erlangte. **Herr Curicke**/ und mit ihm **Herr Hartknoch** setzen ausdrücklich die Namen derer Herren Prediger/ die ihre Parthey gehalten. *Kroslingio* stunden die meisten Prediger bey. Als nemlich *Joh. Kittelius*, *S. Theol. D*, *M. Joh. Weidnerus*,

Curicke l. 4. Chron. Dantiſc. c. 8. Hartknoch. l. 3. H. Eccl. cap. 3.

nerus, *M. Joh Bochmannus*, und *Joh. Gudonius*, oder *Gudovius* (*jx. Prætorium*) alle Prediger und Capläne in der grossen Pfarr-Kirche. Alexander Glaser/ Pfarr-Herr zu St. Barbaren/ Joh. Hüring oder Hützing (*jx. Prætorium*) *Caplan Joh. Steger.* Pfarrer/ und *Jodocus* Hoffmann/ Caplan zu St. Johannis/ Christophorus Hoffmann/ Pfarrer/ *Heinricus Ringius*, und *Georgius Kalckbrecher*, Capläne zu St. Catharin. *M.* Augustus Hertzberger/ zur Heil. Dreyfaltigkeit. *M. Petrus Holstius, Gotthardus Spies* und *M. Petrus Weidnerus*, Pfarrer und Prediger zu St. Peter. Joachimus Moldenhauer/ Prediger zu St. Elisabeth. Dem *Sagittario* aber stunden folgende Prediger bey: Albertus *Vidvianus*, Caplan zu St. Peter. Matthias Moidke/ Caplan zur Heil. Dreyfaltigkeit. Martinus Orthheid/ Prediger zum Heil. Geist/ und Joachimus Quantenus/ Prediger zu St. Jacob. Diese Partheyen waren wegen des *Exorcismi* so uneinig/ daß auch E. E. Raht *Commissiones* anstellen muste/ selbige Streitigkeit beyzulegen/ und da solches nicht verschlagen wolte/ geschahe *Ao.* 1570. den 24ten *December* dieses *Decret*, daß sie den *Exorcismum* bey Verlust ihrer Aemter in allen Kirchen solten einführen. Hierauf gieng das Rechten und Fechten an/ nicht allein in Gegenschriften/ sondern auch in Predigten auf den Cantzeln/ so daß auch endlich der Raht ein *Silentium imponiren* muste. *Anno* 1571. bekamen *D. Kittelius*, *M. Weidnerus* und *Glaserus*, von *D. Cruciger* aus Wittenberg (der aber des *Calvinismi* beschuldiget wurde) ein *Privat*-Schreiben wider den *Exorcismum*. *Anno* 1572. in dem *Interregno*, nach dem Tode des Königes Sigismundi Augusti/ war in Dantzig eine grosse *Confusion* der Prediger/ so daß auch einer dem andern/ wegen des *Exorcismi* in seinem Amt und Kirchspiel Eingriff thate/ daß auch *Ao.* 1573. der Raht abermahl die Streitigkeit zu heben suchen muste. Dieser forderte deßwegen das *Ministerium* zusammen/ und bequemte es zum Aufsatz einer Schrift/ wie diesem Uebel abzuhelffen sey/ welches die Herren *Ministeriales* zwar thaten/ aber noch grosse Schwierigkeit hinterliesse. Denn einige im Raht *inclinirten* auf die Seite derer/ die den *Exorcismum* verwarffen/ und setzten Gregor. Schützen vom Dienst. Einige/ nebst vielen Bürgern beliebten den *Exorcismum*, und darum

ward geſchloſſen/ daß/ wer vom *Exorciſmo* etwas hielte/ ſolte ſeine Kinder auf die Art tauffen laſſen. Doch daurete ſolches nicht lange/ ſondern es wurde der *Exorciſmus* noch daſſelbe Jahr *Anno* 1573. in allen Kirchen/ ſowol in der Stadt/ als auf dem Lande abgeſchaft.

§. 3. *Anno* 1574. oder 75. wurde *M. Franciſcus Burchardus* nach **Großzünder** zum erſten Prediger geſetzt/ der zuvor ſchon *Ao.* 1555. an der groſſen Pfarr-Kirche Prediger geweſen war/ aber *Anno* 1560. nebſt dem Benedictus Morgenſtern/ der zu St. Catharinen Pfarrer war/ (welchem eine geſchriebene Kirchen-Chronic/ *Stephanum Bilovium*, Prediger zu St. Johann/ beygeſetzet/ den aber Herr Hartknoch/Heinrich Saalfeld/Prediger zu St. Jacob / nennet/ die alle drey Flacianer ſollen geweſen ſeyn von E. E. Raht ſchleunig abgeſetzet war. Die Urſach deſſen war *D.* Samuel/ der zwar Pfarrer zu St. Johannes/ aber auch vom Raht eben im 1560ſten Jahr abgeſetzet war / weil er die Kirchen-Väter öffentlich auf der Cantzel vor Diebe geſcholten. Solches wolten Burchardus/Morgenſtern/ und Saalfeld hintertreiben/ und predigten alle drey im Sonntag *Miſericord. Dom.* wider des Rahts *Decret*, und wolten die Gemeine wider den Raht aufwiegeln/ daß *D.* Samuel im Amt bliebe/ aber ſie muſten alle drey mit *D.* Samuel vor Sonnen Untergang die Stadt räumen. Burchardus begab ſich hierauf mit dem Benedictus Morgenſtern nach Thorn/ da ſie beyde befordert wurden. Der Morgenſtern *Anno* 1561. nach der Pfarr zum Prediger/ Burchardus aber zum *Profeſſore Hebr. Linguæ & Catecheſeos*, nachgehends aber auch zum Prediger an die St. Marien Kirch. Als aber *Anno* 1561. *Vitus Neuber* und *Erhard Sperber*, die Frage von den Ueberbleibſelen im Heiligen Abendmahl rege machten/ und *Ao.* 1562. die Dantziger Prediger ſelbſt in dieſer *Controvers* Partheyiſch wurden / haben ſich Morgenſtern und Burchardus in dieſer Dantziger Sache ſehr *intereſſirt*, und die Dantziger vor Ketzer und Sacramentirer geſcholten. Aber als ſich *Joh. Weidnerus*, Pfarrer zu St. Marien/ da er aus Schleſien/ ſeiner Heymath über Thorn nach Dantzig wiederkehrt/ und ſich gegen Morgenſtern und Burcharden gut erklärte/ hat Burchardus gilmpflicher von den Dantzigern

gern geſprochen/ ſo daß auch Morgenſtern den Burchardum vor einen Heuchler hielte. In dieſem 1562ſten Jahr den 17. Julii hat Jacobus von Warten *J. U. D.* die *Notel* in 13 Artickeln vom Gebrauch des Heil. Abendmahls geſetzt/ und iſt denen Predigern in Dantzig ſolches vorgeleſen/ und ſind zum unterſchreiben dieſer *Notel* bequemet worden/ bey Verluſt ihres Amtes. Diejenigen/ welche glimpflicher vom Heil. Abendmahl *ſtatuirten*/ und der *Transſubſtantiation* widerſprachen/ als *Weidnerus* und ſein Anhang/ unterſchrieben ſich gern; die Widerſinnigen aber verlieſſen lieber ihre Aemter. Solches bemerckte Morgenſtern in Thorn/ und *cenſurirte* die *Notel* aufs ſchändlichſte/ griff die Prediger/ die ſich der *Notel* unterſchrieben/ aufs härteſte an/ und ſchonete auch des Rahts nicht. Dannenhero *Cenſuren* von den *Univerſitæten* eingeholet wurden/ und blieb das *Decret* in Dantzig *Ao.* 1564. daß ſich die Prediger der *Notel* unterſchreiben oder ihr Amt verlaſſen ſolten. Es geſchahe ſolches auch von dem Polniſchen Prediger *Laurentius Proſper*, daß er ſein Amt deßwegen verließ. Die Bürger aber waren in groſſer *Confuſion*, daß auch etliche ohne Beicht und Sacrament ſturben/ ehe ſie von dem Prieſtern *communiciret* werden wolten/ die der *Notel* unterſchrieben hatten/ welches alles Morgenſtern angeſtiftet hatte. Nebſt dieſem war auch mercklich daß *Anno* 1565. Chriſtoph Zeller/ Prediger an der Pfarr/ ein neu Lerm anrichtete/ indem er öffentlich predigte: daß das Brodt und Wein/ ſo bald die Worte der Einſetzung Chriſti darüber geſprochen wären/ alſobald der Leib und Blut Chriſti wären/ und dörfte nicht der Gebrauch des Sacraments von den Communicirenden dazu kommen/ welches/ als *Mag.* Weidnerus und Glaſerus ſolches heftig widerſtritten/ und es bewieſen/ daß zum rechten Gebrauch des Heil. Abendmahls gehöreten: 1) Brod und Wein. 2) die Worte der Einſetzung/ und 3) die Genüſſung/ hat endlich ſolchen Streit *Anno* 1566. Herr *D.* Kittel/ als er nach Dantzig kam/ beygelegt und vertragen. *Anno* 1567. gab Benedictus Morgenſtern die Widerlegung ſeiner *Notel* aus/ und ſchilt bald im Tittel die Dantziger Prediger vor Sacramentirer aus. Die *Notel* aber achtet er/ als vor ein ſolches Werck/ daran kein guter Biſſen wäre. Aber in demſelben

Jahre gaben die Dantziger Prediger eine *Apologiam* der Dantziger *Notel* aus/ und zeigeten darinnen die Nichtigkeit der Schrift Bened. Morgensterns/ und seines Gemühtes Bosheit/ und also unterschrieben sich dieser *Apologie*: Joh. Kittelius/ *S. Theol. D. Mag.* Joh. Weidnerus/ der zur Pfarr Prediger war/ und von Wittenberg nebst Christoph Hoffmanno/ Joachimo Gudovio und *M.* Alexander Glasero/ der zu St. Barbara Prediger war/ *Anno* 1560. beruffen war. Johannes Huttingius/ Jodocus Hoffmann/ Joh. Stegerus/ *M.* Joh. Mylius/ *alias* Möller/ Heinricus Ringius/ Jacob Morgenroth/ Jacob Lispler/ Gregorius Sagittarius/ Christianus Hoffmann/ *M* Petrus Holstius/ Gotthardus Spies/ Albertus Vidavianus/ *M.* Augustus Hertzberger/ der dem *Stübnero* im *Gymnasio succedirte*/ Matthias Miotcke/ Joachimus Moldenhauer/ Martinus Ortscheid. Die geschriebene Dantziger Kirchen-Geschichte/ setzet nur diese: *M.* Joh. Weidnerus/ *M.* Vitus Nuberus/ Heinricus Ringius/ Joh. Domsen zur Pfarre/ *M.* Author Lindemann/ Jac. Aurora/ *Past.* und *Diac.* zu St. Catharinen/ *M.* Ambrosius Stübner/ Prediger im *Gymnasio*, zu St. Catharinen/ Joh. Husingius/ *Past. ad S. Joh. M.* Albanus Greiffenberg/ *M* Alexander Glaserus/ *Eccl. ad D. Barb.* Bartholomäus Pebanus *ad D. Barthol.* Allein ich halte/ daß zwey *Apologien* sind geschrieben worden/ die eine *Ao.* 1564. wegen *Confusion* der Bürger/ die andere *Ao.* 1567. auf die Lästerung des Morgensterns. Als diese *Apologie* auskam/ solte Morgenstern darauf antworten/ aber es blieb beym *Silentio*. Doch verdroß dem Morgenstern auf den Burchardum daß er den Dantzigern das Wort redete/ und hat ihm deßwegen gehasset und verfolget/ bis endlich Morgenstern wegen seines unzeitigen Eifers *Anno* 1567. vom Raht in Thorn ist abgesetzet worden. Nachdem gieng es auch dem Burchardo nicht gar glücklich/ sintemahlen er mit dem *D. Musæo*, in einen ärgerlichen Streit gerieth/ so daß auch beyden vom Raht *Ao.* 1570. den 11. April die Cantzel verboten ward. *Anno* 1571. wurde Musäus gantz abgesetzt/ (nach *Prætorii* Satz) und *Anno* 1572. Burchardus. Denn da kam er wieder nach Dantzig und wurde auf grosse *Intercession* geneigter Gönner/ *Anno* 1574. oder 75. nach Großzünder versetzt/ da er auch *Ao.* 1590.

Hartknoch. l. 4. H. Eccl. c. 1. n. 7.

1590. tödtlich kranck ward/ und in Dantzig bey seiner Tochter-Mann/ Michael Coleto/ Predigern zu St. Marien/ gestorben/ und darauf in derselben grossen Pfarr-Kirche unter der Cantzel ist begraben worden.

§ 4. *Anno* 1580. wurde zu **Wozlaff** zum ersten Evangelischen Prediger gesetzet: Burchard Prätorius. In welchem Jahr zu Dantzig der Streit war/ zwischen *D. Petro Prætorio* und *D. Joh. Kittelio*. *D. Prætorius* wurde von *D.* Kitteln vor einen Sacramentirer gescholten/ und daß er vom Heiligen Abendmahl nicht recht lehre/ auch den Catechismum Lutheri verfälschete/ und den Weibern heimlich den Heidelbergischen Catechismum *recommendirte*/ zu den Gesängen des Lobwassers gerahten/ und die Gesänge Lutheri verachtet. Hingegen beschuldigte *D.* Prätorius *D.* Kitteln/ daß er ein Flacianer und *Ubiquitist* wäre/ deßwegen der Raht diesen Streit zu stillen/ das *Ministerium* zusammen forderte/ und folgends *decretirte*: daß sie sich abermal alle *Anno* 1581. ohne einige Entschuldigung unterschreiben musten.

Besiehe den ausführlichen Auszug von Veränderung der Religion in Dantzig.

§. 5. *Anno* 1582. kam nach **Gütland** zum ersten Evangelischen Prediger/ Bartholomäus Penterus. Ob dieser gut Lutherisch gewesen/ ist sehr zu zweiffeln. Denn *D. Prætorius*, der heimliche *Philippist*, wie sie ihn nenneten/ hatte damals einen grossen Anhang/ so daß auch viel aus dem Raht wanckelmühtig waren. Ja/ da *D.* Kittel wider Samuel Lindemann/ den der Raht/ nach St. Catharinen beruffen/ *protestirte*/ und ihn vor Calvinisch hielte/ auch ihn deßwegen *ad Ministerium* nicht *ordiniren* wolte/ hat der Raht es dem *D. Prætorio* befohlen/ welcher es gern und willig gethan. Auch wurde so sehr nicht nachdem auf die Unterschreibung der *Notel* gedrungen/ sondern da *D.* Schmidt/ Pfarr-Herr zur Heil. Dreyfaltigkeit/ Christoph Copius/ Prediger zu St. Peter/ und gedachter Lindemann/ die Unterschreibung der *Notel deprecirten*/ ist es ihnen auch erlassen worden. Und so ist es auch zu vermuhten von Daniel Butterbrot/ der in **Osterwick** *Ao.* Tausend/ fünfhundert und etliche achtzig/ zum ersten Prediger ist *ordinirt* worden. Desgleichen von Mar-

Hartkn. l. 3. H. Eccl. c. 4. n. 5.

Martinus Remus/ der *Anno* 1584 nach **Reichenberg** zum ersten Evangelischen Prediger ist gesetzet worden/ denn der blieb kaum 8 Jahr da/ so wurde er schon nach Petri Pauli beruffen/ und dem Christoph Copius an die Seite gesetzt/ welcher *Ao.* 1599. im grauen Kloster das Brodbrechen einführte.

§. 6. Nach **Wotzlaff** wurde damals *Anno* 1585. von Müggenhahl zum ersten Prediger gesetzt/ Simon Hartwich. Dieser lebte daselbst 13 Jahr/ und starb in dem HERRN. An dessen Stelle aber wurde *Ao.* 1598. gesetzet: *M. Petrus Loſſius*, der 18 Jahr schon beym *Gymnaſio Pro-Rector* gewesen/ der hat nicht allein im Sonntag nach der Predigt/ eine Viertel Meile von Wotzlaff/ auf dem Felde in einem Bauer-Hofe/ nach der ordentlichen Mittags-Mahlzeit/ da sie Erbsen und Speck/ und auch einen Braten gehabt/ denen Anwesenden/ wie sie zusammen gekommen waren/ eine Vermahnung gethan/ zur würdigen Genüssung des Heiligen Abendmahls/ sondern auch gemein Speise-Brodt zum Heiligen Abendmahl gebraucht/ und den Communicanten in die Hände gegeben/ darauf die Danckſagung gefolget/ und sind etliche Psalmen gesungen zum Beschluß. Welches der Raht aber nicht geahntet/ sondern gut seyn lassen/ weil sich Loſſius mit der Christlichen Freyheit geschützet.

Hartkn. *l.* 3 *H.E. c.* 5. aus dem Beweisthum *Mich. Colleti.* wieder *D.* Schmidten.

§. 7. *Anno* 1586. ward nach **Stübla** zum ersten Prediger beruffen: Gabriel Ulrich/ und bald im folgenden 1587sten Jahr/ *M Franciſcus Gericcius* aus Fürstenwerder. In diesem Jahr/ offenbarte sich *D. Prætorius* öffentlich in der Fasten/ weß Glaubens er wäre. Denn er verthädigte nicht allein den *Calvinum* und *Zwinglium*, sondern erklärte auch das Heilige Abendmahl auf Reformirte Art/ so daß auch *D.* Kittel in der Vesper ihn *refutirte*/ und ihn vor einen GOttes-Läſterer hielte. Es wurde aber beyden von E. E. Raht die Cantzel untersagt. Hieraus entstand eine grosse Trennung der Gemühter unter Lehrern und Zuhörern/ deßwegen der Raht/ dem *Miniſterio*, den 23. October *Anno* 1586. ein *Decret* vorlesen ließ/ welches den *Elenchum* und das Straf-Amt verbot.

Aber

Aber dawieder kam bald aus/ eine Wiederlegung des *Decrets*, welches genennt wurde/ die Dantziger *Decrets* Fiddel/ darauf gezogen 4. Schaaffs und 6. Wolffs Saiten/ welche mit einander sehr übel klingen. Im folgenden 1587. Jahrden 27. *Febr.* kam *Clemens Friccius* von *S Johann*, mit seinem *Collegen Joh Keckermann* in einen schweren Streit/ wegen des *Decrets*. Und weil es *Friccius*, *Decretum impium & diabolicum* gescholten/ solte er nach 3. Tagen die Stadt räumen; aber das gemeine Volck/ ward darüber sehr *rebellisch*/ daß Keckermann nicht dörffte die Cantzel betreten/ und muste auch sein Haus verlassen. Hingegen wurde *Friccius* wieder zur Predigt gelassen.

Auszug von Veränderungen der *Religion*.

§. 8. Endlich sind auch **Käsemarck** und **Letzkau** Anno 1592. mit Evangel. Predigern besetzet worden. Und zwar zu **Käsemarck**/ ist der erste Prediger gewesen: Enoch Hützing der Aeltere/ und bald nach 5. Jahren/nemlich Anno 1597. wurde von *Wossitz* versetzet: *Nicolaus Meuselius*. Zu **Letzkau** aber war der erste Prediger Thomas Brömmer/ und nach 3. Jahren Anno 1605. Joh. *Fischelius*. Dieses sind die Zeiten/ da der *Calvinismus* in Dantzig sehr gewachsen und zugenommen. Denn *D.* Schmied predigte sehr hart wieder das H. Abendmahl. Zu *S.* Marien war die Pfarr-Stelle ledig/ aber der Raht/ darinnen die meisten *Calvinisch* gesinnet waren/ zögerte allezeit die *supplicirende* Bürgerschafft auf/ daß diese Stelle über 5. Jahr ledig blieb. Sie setzten zwar Anno 1597. in die *S.* Marien Kirche zum *Caplan Thomam Fabricium*, der zwar der *Notel* unterschrieben/ aber er stürmete die Bilder/ legete keinen *Ornat* vor dem Altar an/ bis ers endlich thun muste. Ließ auch bey der Tauffe die Frage aus: Entsagest du dem Tauffel.rc. Auch die Frage vom Glauben ließ er aus/ brauchte im H. Abendmahl Strützel/ schaffete die Beichte ab.rc. Daher die Gemeine bey dem Raht sich dessen beschwerte/ und zu wandlen bahte/ denn die Reformirten nahmen zu/ so daß auch Anno 1632. auf den **Nasenhuben**/ von Gottswalde/ *M. Martinus Maunius* zum ersten *Reformirten* Prediger gesetzet wurde/ in welcher Weise sie auch bis *dato* stehet.

§. 9. Anno 1618. entstand der Rathmannische Streit/ denn *M. Hermannus* Rathmann ein Lübecker von Geburt / wurde von Leipzig nach Dantzig zum *Diaconat* an die *S.* Johannis Kirche Anno 1612. beruffen. Anno 1617. kam er an die *S.* Marien Kirche/ aber daselbst hatte er grosse Schwierigkeiten / nachdem er den *Tractat* von dem Gnaden Reich Christi/ Anno 1621. ausgegeben hatte. Denn *D.* Joh. *Corvinus*, der Anno 1618. zum *Pastorat* daselbst befordert war / beschuldigte den Rahtmann des *Schwengfeldianismi*, und daß er seine Lehre eingerichtet hätte nach des *Sebastian* Francken / David *Georgen*, der Wieder-Täuffer / und anderer Schwermer Schrifften / welches anzeigen könten seine verdächtige Redens-Arten / die mit Schwenckfelden und *Weigelio* überein kämen. Er gebe sich auch des *Chiliasmi*, und *Schwengfeldianismi* in seinen Schrifften schuldig. ꝛc. Solches zubeweisen führete er nicht an / die *Theosophiam Tertull. & Cypr.* die Anno 1619. in Wittenberg gedruckt war / auch kaum der Christen Tugend-Spiegel / den Rathmann Anno 1620. ausgegeben hatte; sondern am allermeisten zapffete er den *Tractat* vom Gnaden-Reich Christi an / welchen Rahtmann in Dantzig *Anno* 1621. ausgefertiget hatte. Deswegen auch Rahtmann wieder *D. Corvinum* eine abgenöhtigte Antwort schrieb / und bald darauf *Anno* 1624. der Väter beständige Lehre von der Erleuchtung bey der H. Schrifft; und abermahl *Anno* 1627. das Zeugniß *D. Lutheri* von der Krafft der H. Schrifft *publici*rte. Diese letztere Schrifft aber setzete er / als er *Anno* 1626. nach *S. Catharinen* zum *Pastorat* befordert war / und da er zu seinem Vortheil / die Jenische/ Wittenbergische / Königsbergische / Helmstädsche und Rostockische *Censur*en erhalten hatte / so starb er endlich *Anno* 1628. und wurde von Hrn. Michael Blancken / *Diacono* zu *S. Catharinen*, in seiner Leich-Predigt *legitimi*rt / welches auch nachgehends lange nach seinem Tode / nemlich *Anno* 1697. gethan / Hr. *Constantinus* Schütz / *Pastor* an der *S.* Marien Kirche / in dem *Tractat*, welchen er nennet: *Manes Rathmanni intempestive evocati.* Unterdessen ließ *D. Corvinus* an sich nichts ermangelen / mit *Protestir*ung wieder die Leich-Predigt/und Rahtmanns *Adharen*ten/und gab folgends mit seinen Anhängern bey E. E. Raht eine Schrifft ein / unter

diesem

diesem *Titul:* **Gegensatz der Evangelischen Lutherischen Lehre**/ wie die in der Kirchen GOttes Augspurgischen *Confession* gelehret wird/ und der irrigen Meinungen/ die *M. Rathmann* dawieder eingeführet/ und die Gemeinen in Dantzig zerrüttet hat/ betreffend vornemlich/ den Artickel vom Worte GOttes/ oder von der heiligen Schrifft/ welche Schrifft dem Raht übergeben wurde *Anno* 1629. den 4. *Jan.* Allein E. E. Raht *committirte* diese Sache dem *præsidirenden* Bürger-Meister/ Hrn. Eggert von Kempen/ welcher zu sich den 14. *Maji* hat erbitten lassen/ Herr *D. Corvinum*, *M. Cramerum*, und *M. Schœningium* eines/ und *M. Dilgerum*, *Blanckium* und *Stolsium* anderes Theils/ welche mit einander in dreyen *Sessionibus* von des Wortes Krafft und Erleuchtung *conferiret* haben/ und sind also richtig worden/ daß auch am Ende des *Colloquii M. Cramerus* gesagt soll haben: Ich wolte 100. fl. aus meinem Beutel missen/ daß wir das gewust hätten/ daß sie so gut gelehrt hätten. Herr Blanck aber hat darauf geantwortet: verflucht sey der anders gelehret hat/ und haben hierauf die Vereinigungs *Puncten* von der Krafft des Wortes GOttes und Erleuchtung aufgesetzet. Wie sie bey Herrn *Hartknoch* in seiner Kirchen-Geschichte/ und in gedachtem *Tractat* des Hrn. Schützen zufinden. Nachdem als Herr *D. Joh Corvinus* bis 1643. an *S.* Marien geblieben/ aber abgesetzet worden/ ist er *Anno* 1646. in Friede eingeschlaffen.

Hartkn. l. 3. H. E. c. 8 Manes Rathm. intempest. evocati Hrn. Schützen, §. XVIII.

§. 10. Von demselben 1618ten bis 29ten Jahr/ haben auf dem Lande im Dantziger Werder gelebet (1.) zu **Woßitz** *Caspar Bargelius*, *Andreas Hettisch*/ *Martinus Scheritius*, und *Michäel Albinus*, der endlich nach *S. Catharin* in die Stadt befordert wurde. (2.) in **Truttenau**/ waren zu der Zeit Prediger: Heinrich Möller/ der *Anno* 1607. von Bonensack hieher kam/ und *Anno* 1640. in Truttenau starb. (3.) **In Groß-Zünder**/ lebeten zur Zeit des Rathmanischen Streits: *Paulus Lezius*, der *Anno* 1630. in die Kirche zur Kobbelgrube kaum angekommen/ und bald im selbigen Jahr nach Groß-Zünder versetzet war. (4.) in **Gottswalde** aber lebte damahls/ *Bartholomæus Martini*, der aber wegen seiner *Calvinischen* Meinungen *Anno* 1611. nach *Petri Paul* in die Stadt beruffen wurde. Dem folgete *Joachimus Lubecus* von Letzkau/ und

ſtarb allhie *Anno* 1616. An deſſen Städte/ kam daſſelbe Jahr/ *Petrus Valentini* von Tygenorth/ und nach dieſem: *Simon Janichius*, welcher *Anno* 1622. ankam/ *Anno* 1648. nach Allen-Gottes-Englen verſetzet wurde. (5.) **In Güttland** kam von Stüblau *Nicolaus Weiſmannus*, der *Anno* 1609. von Lichtenau wegen der Lutheriſchen Lehre verjaget war; *Caſparus Prüferus* aber kam hieher *Anno* 1630. (6.) **In Oſterwick**/ war damahls *Daniel Vogelius*, und wurde *Anno* 1612. nach Stüblau verſetzet. Nach dieſem kam *Joachimus* Liebheim/ und ſtarb hieſelbſt *Anno* 1645. (7.) **In Reichenberg** aber lebete *Ioachimus* Heil/ und dieſes ſein *Succeſſor* war *Melchior Langius*, und ſtarb hier *Anno* 1624. ihm *ſuccedirte* im folgenden Jahr *M. Albertus*. (8.) **In Wotzlaff**/ wurde *Anno* 1612. von Woßitz hingeruffen: *Nicolaus Spigelus*, und ſtarb *Anno* 1641. (9.) **nach Stüblau**/ wurde *Anno* 1612. von Oſterwick gefordert: *Petrus Vogelius*, und von Güttland *Anno* 1630. *Nicolaus Weiſmannus*, (10.) **zu Käſemarck**/ lebten damahls *Nicolaus Meuſelius* und *Ioh. Papenius*, desgleichen *Martinus Scheritius*, der zwar *Anno* 1628. hier an kam/ aber *Anno* 1650. ſtarb. Endlich (11.) in **Letzkau** finden wir/ daß daſelbſt gelebet haben *M. Bernhard Geſenus*, und *Ioh. Albinus*, der von Prebbernau aus der Nährung *Anno* 1613. hieher kam/ desgleichen *Matthias* Lüſchner.

§. 11. **In der Nährung** lebten kurtz zuvor (1.) **zu Bohnenſack** Heinrich Möller/ der der erſte Evangeliſche Prediger daſelbſt war/ denn er kam hin *Anno* 1605. und kam weg nach Truttenau *Anno* 1607 dieſem folgete das Jahr darauf Joh. *Phanerus*, welcher aber *Anno* 1625. nach der Münde kam. Nach dieſem war *Martius* Jage-Mann/ der von Prebbernau *Anno* 1626 hieher kam. (2.) **In Schönbaum**/ haben gegen und in dem Nahtmanniſchen Streit gelebet: *Salomon Colerus*, der erſte Evangeliſche Prediger/ welcher *Anno* 1605. an kam/ und allhier *Anno* 1626. ſtarb. Iſaac Kluge/ war *Anno* 1627 der andere Evangeliſche Prediger allhier/ und kam *Anno* 1638 nach Bohnenſack/ da er auch *Anno* 1652. ſtarb. (3.) **Zur Kobbelgrube** haben von *Anno* 1605. bis etliche 20. gelebet: *Georgius* Klein/ *Wendelinus Walchius*, *Laurentius* Eyſenhart/ *Nicolaus Witte*, *Petrus* Richter/ Jacob Werner/ Joh. *Wendelinus*,

nus, *Andræus Hettischius*, und *Paulus Lezius*, der *Anno 1630.* nach Großzünder kam. (4.) Zu Neukrug waren damahls / Thomas Kleinschmied / und *Martinus Florius*, *Petrus Valentinus* aber / kam her *Anno 1611.* und wurde bald *Anno 613.* nach Tiegenorth / in den Scharpauschen *District*, versetzet. Dem folgete einer / mit dem Vor-Nahmen *Felix*, und Joh. Rosenstädt kam *Anno 1616.* her. Um diese Zeit / wurde schon dieses Kirchspiel mit dem *Prebbernau*schen vereinbahret / weil die Prediger zu Neukrug sich nicht gnüglich erhalten konten / und darum pflegeten Bartel Haneckau / *Martinus* Jagemann / und David Möller / in beyden Kirchen umzech zu predigen. War also (5.) zu Prebbernau *Anno 1605.* der erste Evangelische Prediger Joh. *Brunerus* / dem folgete *Petrus Valentini* / diesem Joh. *Albinus*, und nachdem Caspar Plaster; worauf Haneckau / Jagemann / und Möller folgeten / und dem Möller *succedirte Anno 1629. Sebast. Weismannus*, der aber allhier im selbigen Jahr starb. Endlich (6.) wurde auch nach dem ersten Prediger David genannt / in Tiegenorth *vociret M. Ioachimus Probus* oder Fromm / der bald im ersten Jahr seines Ambts nemlich *Anno 1605.* nach der Münde befördert wurde / aber auch im anderen Jahr daselbst starb. Nach diesem kam von Neukrug / *Petrus Valentini Anno 1613.* her / aber *Anno 1616.* besetzte schon *Arnoldus Hypodidascalus* seine Stelle / und kam weg *Anno 1632.* nach Reichenberg.

§. 12. *Anno 1631.* hatte *D.* Joh. Botsac nicht allein mit den Reformirten viel zuthun / sondern auch mit den *Socinisten* und *Arianern*. Denn zu dieser Zeit erklährte sich *Socinisch M. Ioachimus Stegmann* in der Kirche zu *S. Peter Paul*, aber er wurde bald enturlaubet / und da er im gedachten Jahr mit Botsacken von Rackau in Pohlen / da er sich aufhielte / *controvertirte* / gab *D.* Botsack die Warnung für der *Photinianer* Lehr / und *Anno 1633.* den *Antis Stegmannum* heraus / sonsten hat aber *D.* Botsack und *D.* Abraham *Calovius* wieder *Martinum Ruarum* den *Arianer* und *Socinisten* gestritten / so daß endlich *Ruarus* vom E. Raht ein *Decret Anno 1638* bekam / die Stadt zu räumen / welches zwar von grossen Herren in Pohlen [derer *Factor Ruarus* war.] *depreciret* wurde /

allein weil ein gröſſeres zu beſorgen ſtunde / iſt *Anno 1643. Ruarus* nicht allein aus der Stadt verwieſen / ſondern auch ſeine Anhänger / als ſein Schwieger Vater *Martinus Voſs*, welcher *Sociniſti*ſche Bücher unter die Leute gebracht / und 2. *Medici*, mit Nahmen *Florianus Cruſius*, und *Daniel Zwickerus*, wie auch *Ladebach* ein *Secretarius* in Dantzig und ein Achtzigjähriger Barbirer Werner Büttels genañt *proſcribi*ret. Die andere einfältige Leute wurden an die Prediger zur beſſeren Unterweiſung verwieſen / *Anno* 1643. wurde an des abgeſetzten *D. Corvini* Stelle an die Pfarr-Kirche geſetzet / der gedachte *D. Botſack*, und an *D Botſacks* Städte ans *Gymnaſium* zum *Rectorat*, und zur Pfarr in der H. Dreyfaltigkeits-Kirche / *D. Abraham Calovius*, beyde reiſeten *Anno 1645.* auf das *Colloquium Charitativum* nach Thorn; was aber dabey iſt ausgerichtet worden / zeuget weitläufftig *D. Calovius* in ſeiner Hiſtoria *Syncretiſtica de Anno 1682.*

§. 13. Im gedachten 1645. und 46. Jahr giengen die Händel mit dem Joh. *Cæſare* an / der am grünen Donnerſtage zur H. Dreyfaltigkeit / oder in der Grau-Münchs-Kirche / für den *D. Georgium Pauli* eine Predigt vom hochwürdigen Abendmahl gehalten / welche Predigt er auch hatte drucken laſſen. Als aber *D. Calovius* dawieder geprediget / und des *Cæſaris* ſeine *Vocation* vernichtiget / verthädigte ſolches nicht allein ſchrifftlich der Herr *Cæſar*, ſondern auch die gantze *Reformirte* Gemeine nahm ſich deſſen an / und klagten deßwegen bey dem Raht / aber ſie ſind *bonis modis* wieder beſänfftiget worden. Mit weit gröſſerer Unruhe aber wurde den Reformirten die Grau-Münchs-Kirche nach dem Tode des *D. Georgii Pauli* abgenommen. Denn als *D. Calau* Anno 1650. nach Wittenberg zum *Profeſſore Theol.* beruffen wurde / und *D. Maukiſch* am *Gymnaſio* und Kirche zur H. Dreyfaltigkeit beſtätiget war / hat der Raht Anno 1651. geordnet / daß *D. Maukiſch* allezeit im Sonntag die rechte Ambts-Predigt / die Lutheriſche Capläne aber die Veſper-Predigten halten ſolten. Daß alſo nachdem nicht mehr die Reformirte / weder im *Gymnaſio* noch in der Grau-Münchs-Kirche was zuſchaffen hatten. Dawieder haben die Reformirten nicht allein hart geſtritten / auch groſſe *Interceſſiones* an E. E. Raht erbehten / ſondern

haben

haben auch mit Schrifften erweisen wollen / daß sie mehr Recht zur Kirchen und *Gymnasio* hätten als die Lutheraner. Endlich haben sie den Raht ausladen lassen an den König / aber der *Proceſs* wurde nicht geendiget / sondern der König *reſcribirte* zwey mahl an den Raht / daß der Reformirten Sache geschützet / und verschaffet solte werden / daß die Augspurgische Lutherische / in allem eines gleichen und einerley Rechtens / mit den Augspurgschen Reformirten so wohl in Geist- als Weltlichen Sachen genüssen solten. Aber diesem ungeacht / bliebe das *Gymnaſium* gantz Lutherisch / und die Reformirten erhielten dagegen ein freyes *Exercitium Religionis de facto*, und die Freyheit so viel Prediger zu halten / als sie wolten / auch an der *S. Peters*-Kirche einen *Rectorem* und *Con-Rectorem* zu setzen / wie zu ersehen bey Hrn. *Hartknochen l. 3 Hiſt. Eccl. c. 9*

§. 14. Um diese Zeit / nemlich *Anno 1652.* endigte sich der Streit mit dem *Heinrico Nicolai*, *Log. & Metaph. Profeſſ.* Denn als er Anno 1645. ein *Tract*ätchen zu Dantzig hatte drucken lassen / den *Religions* Frieden zu befördern / bey Gelegenheit des *Colloquii Charitativi* zu Thorn / und hätte es *Irenicum* genennt / wurde bald darauf eine *Cenſur* auf Begehren des Rahts verfertiget von E. Ehrw. *Miniſterio* in Dantzig. *Nicolai* aber setzete eine *Defenſion* seines *Irenici*. Daher *Botſaccus* und *Calovius* viel mit ihm zu thun gehabt haben / daß sie ihn auf eine andere Meinung bringen möchten; aber vergebens. Deßwegen *Nicolai* vom Raht Anno 1651. *Dimiſſion* erlanget / und hat sich nach Elbing begeben / da er am *Gymnaſio Profeſſor Theol. & Philoſ. honorarius* geworden / auch dabey von Churfürsten von Brandenburg den *Titul* eines geistl. Rahts aus Gnaden und freyem Willen erhalten. Alß er aber von *D. Calauen* in Schrifften sehr angegriffen ward / daß er einen *Syncretiſmum* unter allen Religionen stifften wolte / hat er sich zwar mit unterschiedenen *Diſputationibus defendi*ren wollen / aber *Anno 1658.* ist er würcklich nach Dantzig gekommen / sich mit dem *Miniſterio* zu versöhnen / da denn auch zwischen ihm und dem *Miniſterio*, Schrifften sind gewechselt worden / und ist dem *Nicolai* erwiesen / daß er vieler grober Irrthümer schuldig wäre / und die Kirche sehr geärgert hatte / deßwegen er in sich gegangen und *Anno 1660.* auf seinem Tod-Bette

gegen

gegen Hrn. *Nathan. Dilgern*, Pfarr-Hrn. zu S. Marien/ nach einem langen Gespräch seinen Irrthum erkannt/ und der ihm vom Ehrw. *Ministerio* vorgeschrieben *Formula Confess.* unterschrieben/ auch in Gegenwart Hrn. *M.* Falcken wahre Busse gethan/ darauf er auch das H. Abendmahl empfangen/ und nach einigen Tagen im HErren seelig verschieden ist.

§. 15. In dem Verlauff dieser Zeit/ von *Anno 1630.* bis 60. haben in dem Werder diese Prediger gelebet. (1.) **zu Wossitz**/ Michael *Albinus*, der *Anno 1628.* hier ankam/ und *Anno 1638* nach S. Catharinen in die Stadt versetzet wurde. Diesem folgete im Ambt/ *Georgius Rubaldi*, und kam *Anno 1646.* nach Reichenberg. Joh. Conrad *Fulicanus* aber kam hieher *Anno 1647.* und *Anno 1652.* nach Osterwick. Joachim *Gebhardi succedirte* dem Hrn. *Fulicano* und wurde von Herren-Grebin hieher *vociret*. *Jacobus Gorbandi*, ersetzte die erledigte Stelle/ und starb hieselbst *Anno 1659.* Von Sperlings-Dorff wurde *Anno 1660. Philippus Tautenius* hieher gesetzt/ und kam *Anno 1670.* nach Wotzlaff/ (2.) **Zu Trutenau** lebte annoch Heinrich Möller/ und als derselbe *Anno 1640.* starb/ kam das Jahr darauf/ Joh. Köpke oder *Kopenius*, und lebte bis 1674. (3.) **In Groß Zünder** war noch *Paulus Lezius*, denn er lebte bis 1647. Das folgende Jahr kam hieher Elias Zahn/ und starb 1653. *Petrus* Schönwald aber/ der *Anno 1654.* ankam/ kam aus diesem Dienst weg *Anno 1656.* in dessen Stelle wurde erwehlet *Nathanael Carmannus*, und starb hieselbst. 1658. *Tobias Colerus* kam hieher von Letzkau/ und starb Anno 1676. (4.) **Zu Gotts-Walde**/ lebte noch *M. Simon Ianicbius*, welcher *Anno 1622.* hieher *vociret*/ und 1648. nach Allen Gottes-Englen bey der Stadt versetzet wurde. In dessen Stelle kam *M. Martinus* Maun/ starb an diesem Orth *Ao. 1663.* (5.) **In Güttland**/ kam damahls *Anno 1630.* an/ *Casparus Prüferus*, und kam weg Anno 1641. welchem das Jahr darauf folgete *Erasmus* Rohtmahler/ und starb hieselbst Anno 1662. (6.) **Zu Osterwick** lebte noch Joachim Liebhein/ denn er starb erst hie Anno 1645. Diesem folgete im Ambt *M.* Samuel Gerlach/ und diesem Anno 1652. Joh. Conr. *Fulicanus* und als dieser Anno 1656. allhie starb/ folgete ihm *George Tetzkeus*, nemlich Anno 1657. und wurde nach Löblau auf die Höhe versetzt im Jahr 1658. da er auch

Anno

Anno 1679. geſtorben. Daniel Ritterführer / war des *Tetzkei* ſein Nachfolger/ſtarb aber hieſelbſt Anno 1666. [7.] **Nach Reichenberg** / war eben damals Anno 1630. angekommen *Lic. Enoch* Hutzing der Jüngere / und wie dieſer anderwerts befordert wurde / kam in ſeine Stäte von Tiegen-Orth Anno 1632. Arnold *Hypodidaſcalus* oder Schüler / und nachdem dieſer Anno 1646. geſtorben war / *ſuccedirte* ihm *Georgius Rubaldi* von *Woſſitz* / ſtarb aber allhier Ao. 1650. Das Jahr darauf wurde hieher gefordert von Naſſenhuben *Matthæus* Müller / und ſtarb hier Anno 1680. (8.) **In Woglaff** lebten damals *Nicolaus Spiegelius*, der erſt Anno 1641. hieſelbſt ſtarb. Und in deſſen Stelle kam von Löblau / *Petrus Clauſewitz* / der auch allhier Anno 1654. in HErrn entſchlaffen. *Philippus* Bahrt kam an Anno 1659. deſſen Stelle bekleidete *Eberhardus* Hutfilter / und kam Anno 1670. nach *S.* Gertrud / oder nach *Peters*-Hagen. [9.] **Zu Stüblau** / war ſchon Anno 1630. *Nicolaus Weiſmannus*, und kam von Güttland hieher. Als dieſer ſtarb / kam von Letzkau in ſeine Stelle Anno 1634. *Matthias Lüſchnerus*. Dieſer ſtarb Anno 1659. und im folgenden 1660ſten Jahr kam hieher Joh. Friedrich Brackermann. [10.] **Zu Käſemarck** lebte Anno 1628. *Martinus Scheritius*, und als dieſer Anno 1650. ſtarb / kam das folgende Jahr hieher *M. Andreas Büttnerus*, nach deſſen Todt folgete Anno 1653. Erdmann Zernebach/und kam Anno 1657. nachdem Lazareth. *Erneſtus Bartholdi*, kam hieher Anno. 1660. und ſtarb Ao. 1676. [11.] **In Letzkau** fand man Anno 1634. den *Bonaventura Lolejus*, und nach deſſen Tod kam Anno 1639. an/*Martinus Schmechelius*. Nach deſſen Tode/Ao. 1649. *Tobias Colerus*, verſetzt von Sperlings-Dorff. *Clemens Clementis* kam an Anno 1658. und ſtarb Anno 1664.

§. 16. **In der Nähtung** / war zur ſelbigen Zeit [1.] **zu Bonenſack** Anno 1638. Iſaac Kluge/ und da dieſer geſtorben war/ kam in ſeine Stäte Anno 1652. Johann Neumann. Nach dieſes ſeinem Tode / trat ſein Ambt Anno 1656. an Daniel Matthäi / welcher aber hier Anno 1666. ſtarb. [2.] **In Schönbaum** / war im erſten Schwediſchen Kriege Anno 1638. *Georgius Hayneccius*, der zugleich Prediger in Fürſten-Werder war / und hieſelbſt auf Zulaß und Verordnung E. E. Rahts zu Dantzig die *Munia Eccleſiaſtica*

cleſiaſtica verrichtete / weil die Kirche ſehr *ruini*ret war / folgete Iſaac Klugen / der nach Bohnen-Sack gekommen war / und ſtarb endlich als *Ordinarius Loci* Anno 1669. [3.] **Zur Kobbel-Grube** / war damahls David *Huberus*, denn er kam an / Anno 1630. und wurde befordert nach dem H. Leichnam Anno 1631. Zu dieſer Zeit kam hieher von Pröbbernau Gottfried Stegmann / und lebte bis Anno 1647. aber erſt *Anno 1652.* erſetzte dieſe Stelle Heinrich Königs-Haven / und *Anno 1657. Chriſtianus* Ohmuth / der aber *Ao. 1667.* nach *S.* Johann in die Stadt genommen wurde / [4.] **Zu Pröbbernau** / lebte *Anno 1631.* Daniel *Milichius*, und ſtarb daſelbſt. *Ao.* 1647. Im folgenden Jahr war Heinrich Königs-Hafen / und da dieſer nach Kobbelgrube befordert war / *ſuccedir*te Anno 1652. Joh. *Reichlinus*, ſtarb aber allhier Anno *1660.* [5.] **In Tiegenorth** war noch bis Anno *1646. Hypodidaſcalus*, und bald nach ihm Salomon Grunau / und dieſem folgete Joh. *Marcus*, der Anno *1653.* an kam. Anno *1655.* kam hieher Iſrael Ackerbaum / und ſtarb an dieſem Orth Anno *1661.*

§. *17.* Anno *1661.* bis *1678.* ſind die Unterſuchungen der Quäcker und *Mennoniſten* in Dantzig vorgenommen worden. Denn im gedachten *1661*ſten Jahr / wurde Willhelm *Ames*, ein Kaufmann / aus der *Secte* der Engeländiſchen Quäcker / bey dem *Vice-Præſidenten* Herrn Joachim Schradern *examini*ret / und ihm wegen ſeiner verführeriſchen Lehr / daß *Conſilium abeundi* gegeben. Anno 1663. den 4. *Septembr.* hat der Bürger-Meiſter Adrian von der Linda / als *conſtituirter Inſpector Templorum & Scholarum*, die von den Engeländiſchen Quäckern ausgeſtreuete *Chartequen*, dadurch einige in Dantzig verführet waren / unterſuchet / und auch einen Leinwand-Schneider mit Nahmen Chriſtian Püttel vor ſich fordern laſſen / deſſen Bekäntniß angehöret / und ihn zur Wiederkehrung angemahnet. Allein er hat geantwortet / daß zwar Nathanäel Dillger / und George Felau / ihn zu unterſchiedenen mahlen erſucht / und eben dieſes ihn ermahnet haben / er könne aber den Lutheriſchen Predigern in ihrer Meinung nicht beyſtimmen / noch ihrer Erinnerung Raum geben / was ſie wieder die ſo genannte Quäcker geſchrieben / das wären lauter Läſterungen und Schmähungen. So

lange

lange er der Lutherischen Religion zugethan gewesen/ sey er der Sünden-Knecht gewesen/ numehr aber sey er durch die Barmhertzigkeit GOttes von Sünden frey worden. ꝛc.

§. 18. Die *Puncta*, worinnen der Quäcker Lehre bestehet/ und die so wohl *Ames*, als Püttel ausgesaget / sind diese: 1. Der Nahme Quäcker / hat seinen Nahmen vom Engeländischen Wort Quäcken / welches so viel heist als Zittern und sich entsetzen/und wäre dieser Nahme den Gläubigen seiner *Secte* deßwegen Spotsweise gegeben / weil sie sich entsetzen und zittern / so offt sie sich in ihrem Hertzen getroffen finden/ wegen des Zorns und der Gerichte GOttes. 2. Nehmen sie die Heil. Schrifft und andere gute Bücher an/ so fern sie mit der H. Schrifft und seiner Regel übereinkommen. Püttel sagte: Die Heil. Schrifft sey einem jeden zulesen nützlich / allein solch Lesen müsse nicht nach den Buchstaben / sondern nach dem geistlichen Eingeben geschehen. 3. Ihr GOttes-Dienst bestehe im Lehren / hören und Bethen / so ferne jemand in der Gemeine ist / er sey Mann oder Frau / Jung oder Alt / der die Gabe des Geistes hat zu zu predigen/die könten ohne Unterscheid lehren und predigen. Offt sey auch ein Aufseher dabey /welcher Acht haben müste auf die/ so in der Gemeine lehren/ob es mit GOttes-Wort übereinkäme oder nicht/ und ob es auch anzunehmen oder zuverwerffen sey. Es würden auch die Sünder bey ihnen gestrafft und wo sie sich nicht besserten/in den Bann gethan. Wenn niemand in der Gemeine redet / so sitzen sie gantz still mit einander / und gehen dann von einander / und das geschiehet am Sonntage. Sie bethen auch zu GOtt / um Bewahrung ihrer Schaaffe / aber vor die Obrigkeit wird nicht gebethet / so wie Merten Schimmer gethan. 4. Bey der Tauffe / wäre die Besprengung des Wassers nichts nütze / und also sey bey ihnen die äusserliche Tauffe nicht gebräuchlich; weil weder Geboth noch Exempel von der Kinder Tauffe in der Heil. Schrifft verhanden / solten aber alte Leute sich wegen der Tauffe ein Gewissen machen/ und solche begehren/so könte man solches wohl geschehen lassen. 5. Vom Abendmahl hielte *Ames*, wie Christus gebohten / mache aber keinen Glaubens-Artickel davon. Püttel aber sagte: daß das Abendmahl nur sey eine Nachäffung nach dem Buchstaben / wenn aber

in der Schrifft der Nieſſung gedacht würde / ſo ſey ſolches von der geiſtl. Nieſſung die inwendig in der Seelen geſchehe / zu verſtehen. 6. Von GOtt glauben ſie / daß drey Eines ſeyn / Vater / Sohn / und Heil. Geiſt / aber das Wort Dreyeinigkeit / Dreyfaltigkeit / Weſen / Perſon / verwerffen ſie / weil ſie nicht in der Schrifft ſtehen. 7. Von Chriſto glaubte *Ames*, daß Chriſtus / wahrer GOtt und Menſch / durch die Krafft GOttes in dem Leibe der Jungfrauen Mariä empfangen ſey. 8. Von dem Stande der Obrigkeit hielte *Ames*, ſehr viel / und befinde bey ſich / daß nothwendig Obrigkeit ſeyn müſte. Eben dieſes meinete auch Püttel / und hielte die Obrigkeit vor eine göttliche Ordnung / der man gehorſahmen müſte / doch müſte man ſein Gewiſſen dabey inacht nehmen / ja wenn es auch ein König wäre. *Ames* ſagte: Er grüſſe die Leute im Hertzen / halte aber das Hut abziehen vor ein unnöthig Ding. 9. Die Erb-Sünde verdamme niemand / ſo brächten auch die kleinen gebohrne Kinder die Erb-Sünde nicht mit ſich auf die Welt. Er gläube auch nicht / daß ein Menſch den andern von Sünden *abſolviren* könne / ſondern daß ſtünde allein GOtt zu. Püttel hat geſagt: Daß ein Menſch durch die Gnade GOttes dahin es bringen könne / daß er ohne Sünde ſey / und in Chriſto vollkommen erfunden werde. 10. Das Vater Unſer ſey zwar von Chriſto den Jüngern zu bethen befohlen worden / weil ſie noch ſchwach und unvollkommen geweſen / ob aber die Heiligen nach der Wiedergeburth / das Vater Unſer bethen dörfften / ſey noch dahin geſtellt. 11. Die Aufferſtehung der Todten glaubte auch *Ames*, den Frommen zum ewigen Leben / den Böſen und Gottloſen aber zur ewigen Straffe. ꝛc.

§. 19. Den 4. *Septembr.* iſt auch verhöret worden eine Quäckeriſche Frau / welche von Gergen Wunderlich iſt verführet worden. Und den 5. *Septembr.* wurde auch Gerge Wunderlich vorgefordert / der vom *Ames* verführet war / doch aber hielt ers mit ihm nicht / wegen der Kinder-Tauffe / Heil. Abendmahl und Entblöſſung des Haupts; ſonſten tadle er viel Mißbräuche der Lutheraner / doch wäre er bereit / ſeine Meinung fahren zulaſſen / wenn er eines beſſeren berichtet würde. Man hat nachdem allezeit ein wachſahmes Auge über die Quäcker gehabt / zumahlen Anno 1664. Wilhelm Caton ein Quäcker wieder Benedickt Ficken / Prediger an der

Pfarr-

Pfar-Kirchen ein Buch in Amsterdam drucken lassen / deßwegen es auch Anno 1673. und 74. geschehen ist / daß eine scharffe *Inquisition* über die Quäcker gehalten worden / so daß auch etliche ins Zucht-Haus sind geschicket worden / als: Daniel Abrahams / Hanß Azinger / Michel Mugge / Christian Püttel. Anno 1679. ist abermahl ein Buch in Amsterdamm / wieder Benedictum Fick / vom Quacker George For gedrucket worden / deßgleichen vom Peter Henrichs / welchen aber Herr Fick im selben Jahr / mit seinem *Tractat* **von der Schwermer und Quäcker Lehre** männlich geantwortet. Anno 1678. wurde auch auf Befehl des Königes Johann *III.* eine *Inquisition* des Glaubens / wieder die Mennonisten gehalten / so daß im geistlichen *Consistorio*, die Vermahners der feinen und groben Mennonisten sind *examini*ret worden.

§. 20. Es geschahe auch in dem Verlauf dieser Jahre / nemlich Anno 1673. daß *D. Ægidius* Strauch / *Pastor* zur Heiligen Dreyfaltigkeit / und *Rector Gymnasii* von E. E. Raht in Dantzig / den 28. *Decembr.* am unschuldigen Kinder-Tage abgesetzet / doch bald darauf wieder angenommen wurde / weil die Gewercks Aelter-Leute / um die *Restitution* bahten / und das aufrührige Volck vor dem Hause des HErren *Præsidenten* und Rahts *Deputir*ten sehr hart waren / daß sie auch in *continenti* einen *Revers* geben musten / daß Herr *D.* Strauch sich wieder seines Ambtes / wie vor als nach gebrauchen könte: welches allerdings sehr spät / den 4. *Jan.* Anno 1674. von Herrn *Secretario* Borckmann / und dem Schwerd-Diener Dragheim / dem Hrn. *Doctor* hinterbracht wurde / nemlich er solte *restitu*ret seyn / dabey auch eine kurtze / und mit dem Stadt-Siegel besiegelte Schrifft war. Es daurete aber nicht lange / so wurde von E. E. Rath vor Ostern am Mittwoche / in der Marterwoche am *Artus*-Hofe / öffentlich angeschlagen: **Der wahrhafftige Bericht deßjenigen / was mit *D. Ægidio* Strauchen und dessen Entlassung vorgegangen / da über** 19. Ursachen enthalten / warum E. E. Raht genöhtiget worden / Herrn *D.* Strauchen von seinen Aemtern zuentsetzen / darunter aber die vornehmsten sind / daß er mit seinen gar harten Predigten wieder die Römisch-Catholischen / dem Raht und der Stadt Dantzig bey dem

Pohlnischen Hofe / einen harten Stand gemacht: daß er ein heimlicher Verrähter wäre der guten Stadt Dantzig / wie aus *M.* Garbrechts Brieffen zusehen/die Herr *D.* Strauch an ihn geschrieben / und da Garbrecht Schiffbruch gelitten / und seine Sachen bey Putzig von der See ausgeworffen worden / man unter seinen Sachen auch die Brieffe *D.* Strauchen gefunden / die sehr anzüglich und verfänglich gewesen wären. Ja man man gab ihm Schuld/ daß er ein Aufwiegler der Gemeine gewesen wäre. ꝛc. Aber in alle diesem / hat sich *D.* Strauch wieder erkläret/ in dem **Verbesserten Gegen-Bericht** / welchen er noch dasselbe Jahr ausgab/ und weitläufftiger kan nachgelesen werden. Es verfiel auch Herr *D.* Strauch mit E. Ehrw. *Ministerio* in Dantzig/ und lebten dazumahl Herr *Nath. Dilgerus, Pastor* zu *S.* Marien. *Abrah. Heuseus Pastor, Bened. Fickius* und Isaac Schmied/ *Diaconi* daselbst/ *M.* Michael Falck/ *Past. ad D. Cathar.* Michael Bürich / und *M. Joachimus Simon. Diac.* hieselbst/ *Christianus* Omuth/ *Pastor ad D. Joh. Joh.* Jungck und Michael Strauß *Diaconi.* Andräas Barth. *Past. ad D. Barthol. Joh. Otzech, Diac. M. Salomon Mollerus ad S. S. Trin. Diac. Frieder. Söhnerus. Eccles. ad D. Barb. Laurentius* Fischer *Ecclesiast. ad S. S. Trin. & S. Ann. Eilhardus Cierenberg Eccles. ad S. Barb. Petrus Fabri, Teutopolon. Eccles. ad Sp. S. Joh.* Zimmermann *Eccles. ad D. Jacobi. Eberhardus* Hutfilder / *Pastor ad D. Gertr. Christianus Meisner. Eccles. ad S. Corp. Christi.* Diese wurden alle von Herrn *D.* Strauch in seiner *Specie Facti gravi*ret / daß sie zu seiner Absetzung stille geschwiegen / und also Heuchler und Pharisäer gewesen wären. Aber die Herren *Ministeriales* gaben hierauf einen Gegen-Bericht aus/ und wolten sich *justifici*ren. Aber Hr. *D.* Strauch *commentir*te solchen Gegenbericht mit etlichen hundert Fragen/ wie in seinem dritten *Tractat* weitläufftiger nachzulesen ist. Gab auch eine Freund-Amts-Brüderliche Erinnerung aus/ an die Evangelische Hohe u. Wohl-Ehrw. *Collegia Theologica* und *Ministerialia* darinnen er den Bericht des *Ministerii* in Dantzig an die *Theol. Facul*räten/ nach dem *Exemplar* der Kilischeen *Facul*tät *diluir*te/ welches geschahe Anno 1675. Im selben Jahr gab er aus/ daß *Mene Teckel*, und Ablehnung der neuen Verläumbdung/ welche wieder ihn die *Theolog. Facult.* in Wittenberg in der Vorrede/ der *Responsorum Juris*, ausgehen lassen. Deßgleichen die Grund-

feste

feſte einer im kurtzen folgenden Wiederlegung derer *Reſponſorum Juris*, welche wieder der erbahren Gewercke in Dantzig *Retorſion* die Wittenbergiſche *Theolog Facult*ät von dreyen *Juriſt*iſchen *Collegiis* eingeholet/ und in Wittenberg drucken laſſen. Hiezu kam die *Special*-Erinnerung an das *Venerandum Collegium Theologicum* auf der Hochfürſtl. *Univerſit*ät zu Kiel. Und das Ehrw. Evang. *Miniſterium* in Nürenberg Herrn *D.* Strauchen abgenöhtiget/ ſo daß *D.* Strauch nicht wenig Verdruß gehabt/ zumahlen da er hörete/ daß die *Titel* ſeiner *Theologi*ſchen *Diſputationum* von den Kirchen-Thüren geriſſen wurden/ und daß man ihn drohete mit Hinwegführung nach der Weichſelmünde und Gefährung an Leib und Leben/ wie er ſelbſten hievon zeuget. Er reiſete demnach weg von Dantzig zu Schiff Anno 1675. den 4. *Octobr.* in Meinung die *Vocation* nach Hamburg zu St. Jacob anzunehmen/ wurde aber in Collberg *viſitiret*/ und da er hie freygelaſſen war/ in Stargard wieder angehalten/ und folgends in die Brandenburgiſche Feſtung Küſtrin gebracht/ da er 3. Jahr gefänglich gehalten war/ ungeachtet daß ſich der König in Schweden/ und Pohlen/ wie auch die Hamburger bey dem Brandenburgiſchen Hofe um ſeine Befreyung bemühet. Doch ward er endlich Anno 1678. den 20. *Julii* aus dem Gefängniß/ mit groſſer Ehr-Bezeugung der Gemeine/ wieder nach Dantzig gelaſſen/ und in ſeine vorige Aemter geſetzet/ da er denn ſeinen groſſen Bahrt/ den er ſich im Gefängniß hatte wachſen laſſen/ nicht hat abnehmen laſſen/ ſondern hat ihn behalten bis an ſein Ende/ da er im 51. Jahr *Anno 1681.* den 13. *Decembr.* im 3ten Sonntage des *Advents* in Hrn. ſeelig geſtorben. Es ſind auch zu ſeinem Andencken/ und inſonderheit auf ſeine Gefängniß zwey ſilberne *Medaillen* geſchlagen worden.

§. 21. Zu dieſer Zeit haben im Dantziger Werder dieſe folgende Prediger gelebt. (1.) **Zu Woßitz**/ *Philippus Tautenius* der erſt *Anno 1680.* zu Wotzlaff geſtorben. *Conſtantinus* Cämmerer kam hieher *Anno 1650.* und Joh. Schultz. *Anno 1676. Ludovicus Bethius* aber der Jüngere/ *Anno 1680.* (2.) **In Trutenau**/ war noch Joh. Köpke; denn er ſtarb erſt hier/ *Anno 1674.* Und Joh. *Sartorius*, ſtarb *Anno 1691.* (3.) **Zu Groß-Zünder**/ lebte damahls noch

noch Tobias *Colerus*, und *Conſtantinus* Schütz / der *Anno 1676.* ankam aber *Anno 1680.* nach St. Cath. und her nach nach St. Marien in die Stadt genommen wurde. (4.) **Zu Gotts-Walde** / lebte noch *Petrus Vogetius*, der zwar *Anno 1663.* ankam / aber erſt *Anno 1693.* hier ſtarb. (5.) **In Güttland** / iſt nach David *Holſtio*, *Ao. 1679.* gefolget *Eilhard Cirenberg*, und *Anno 1672.* nach St. Barbaren verſetzet wurde. Auch Michael Strauß war nur ein Jahr / und wurde *Anno 1673.* nach St. Johann genommen. Friderich *Heinius*, war nur 2. Jahr bey dieſer Kirche / und wurde *Anno 1675.* nach St. Catharinen genommen; dieſem folgete *Conſtantinus* Cämmerer von **Woßitz** / und ſtarb an dieſem Orth *Anno 1680.* (6.) **In Oſterwick** lebte noch *Gerogius Tetzkeus*, denn er ſtarb erſt *Anno 1679.* Daniel Ritterführer aber kam *Anno 1658.* an / und ſtarb hier *Anno 1666.* dieſem folgte *Melchior* Groſſer / und ſtarb hier *Anno 1700.* (7.) **In Reichenberg** / war dazumahl noch *Matthæus* Müller / denn er ſtarb hier *Anno 1680.* und *Georgius* Roſenberg kam in dieſem Jahr von Herrn-Grebin wieder an. (8.) **Zu Wotzlaff** / war noch *Eberhardus* Hutfilter / denn er kam *Anno 1670.* nach St. *Gertrud*, und *Philippus Tautenius* folgete ihn von Woßitz im Ambt / biß er hier *Anno 1680.* ſtarb. (9.) **In Stüblau** / lebte noch Joh. Friedrich Brackermann / und Ephraim *Herlicius* folgete ihm *Anno 1677.* lebte noch 14. Jahr / und ſtarb an dieſem Orth. (10.) **Zu Käſemarck** / war *Erneſtus Bartholdi*, lebte allhier nachdem 16. Jahr / und ſtarb *Anno 1676.* Michael Ewald / beſetzte ſolche Stedte / und wurde weggefordert *Anno 1686.* (11.) **In Lezkau** lebte noch *Clemens Clementis*, denn er ſtarb allhier *Anno 1664.* Im folgenden Jahr kam hieher von Herren-Grebin Ephraim *Herlicius*, welcher weggefordert wurde *Anno 1677.* und *Sebald Meinerts* kam auch von Herren-Grebin in ſeine Stelle / doch daß er wieder weg *vociret* wurde *Anno 1688.*

§. 22. In der Nehrung / war (1.) **zu Bohnenſack** / Joh. Ozech / denn er kam an / *Anno 1666.* und wurde weggefordert *Ao. 1673 Petrus Rechovius* aber / der dieſes ſein Nachfolger war / und von Pröbbernau hieher beruffen war / wurde anderwerts *vociret Anno 1690.* (2.) **In Schönbaum** / lebte noch *George Hayneccius*, denn obgleich

obgleich er *Anno 1638.* hier das Amt versahe / so starb er doch erst nicht in Fürsten-Werder / sondern in Schönbaum im Jahr *1669. Christianus Sinnichius*, kam im folgenden Jahr / an dessen seine Stäte / und lebte noch 11. Jahr / so daß er allhier starb *Anno 1681.* (3.) Zur Kobbelgrube / war damahls noch am Leben *Christianus* Omuth / und wurde nach St. Johann befordert *Anno 1667.* welchem im Amte folgete George Baur / und wurde *Anno 1670.* nach *S. Barthol.* in die Stadt versetzt. *Andræas* Barth aber / der diesem folgete / wurde im 4ten Jahr nach St. Catharinen in die Stadt befordert. *Martinus* Krüger ersetzet diesen Mangel *Anno 1674.* und wurde *Anno 1681.* nach St. Johann genommen. (4.) In Probbernau / war damahls Prediger *Petrus Majus*, denn er kam hieher *Anno 1660.* und wurde *Anno 1664.* nach St. Gertrud in Peters-Hagen gefordert. Nach diesem kam Joh. Ozech und wurde *Anno 1666.* versetzet nach Bohnensack / und *Anno 1673.* nach St. Bartholomäi in die Stadt. Diesem folgete *Petrus Rechovius*, und gieng ab nach Bohnensack *Anno 1673.* Nach diesem war *Martinus* Krüger / der *Anno 1674.* nach Kobbelgrube befordert wurde. Und Abraham Belitzki folgete diesem / doch wurde er auch *Anno 1681.* nach Kobbelgrube versetzt. (5.) In Tiegenorth / lebte Joh. *Albinus*, denn er kam her *Anno 1662.* und starb hier *Anno 1679.* Diesem folgete Daniel Hamel / und starb an diesem Ort *Anno 1690.*

§. 23. *Anno 1680.* wurde Herr *M.* Samuel *Schelgvigius, p. t. Bibliothec. & Prof. Metaphys.* zu *S. Catharinen Pastor*, und im *Gymnasio S. S. Theol. Prof. Publ. Extraordin.* und wie Herr *D.* Strauch im HErren verschieden (nachdem Herr Schelwig dasselbe Jahr / nemlich *Anno 1685.* den 25. *Junii* in Wittenberg *doctoriret*) zum *Pastore* der Heiligen Dreyfaltigkeit / und *Rectore Gymnasii* gesetzet. In diesen Aemtern / hat er sich männlich gehalten / so wie aus seinen vielen Lateinischen und deutschen *Tractaten* zur Gnüge zu ersehen / die alle zusammen angeführet werden in Paul Gottfried *Prætorii Athenis Gedanensibus.* Hiebey ist dieses bekannt / daß er *Anno 1702.* mit Herr *Constantino* Schützen / anderem *Pastore* zu St. Marien in einen schweren Streit verfiel wegen des *Seniorats*, welches ihm E. E. Raht / nach dem Tode des seel.

Herrn *D.* Kühnen *solenniter* verliehen hatte. Hr. *D.* Schelwig aber *protestirte* dawieder *solennissime* den 6. October gedachten Jahres bey dem *Notario Regio, cum manifestatione*, daß von Rechtswegen/ die Verwaltung des *Seniorats*, nach dem Tode des *Senioris* in S. Marien/ nicht dem Unter-*Pastori* daselbst/ sondern dem *Doctori* zur Heil. Dreyfaltigkeit zukähme/ dawieder aber *reprotestirte* und *remanifestirte* Herr *Constantinus* Schütz/ bey eben diesem *Notario Regio*, und verthädigte sein *Exercitium Senioratus* auffs beste als er konnte. Hiewieder aber gab Herr *D.* Schelwig aus: *Pomum Eridos*, oder den unglückseeligen Zanck-Apffel/ so unter E. Ehrw. *Ministerium* in Dantzig gefallen/ in einer *Manifestation*, und *Remanifestation* mit nöhtigen Anmerckungen *Anno 1702.* Herr *Constant.* Schütz aber säumete sich hierinnen nicht/ sondern gab bald im selben Jahr wieder aus: Heilsahme Artzeneyen/ gegen Herrn *D.* Samuel Schelwichs eigenen und eingemachten Zanck-Apffel/ den Gifft seiner lüsterenden und beißigen Zähne damit abzureiben. Dannenhero nicht wenig Verdruß im *Ministerio* entstand/ zumahlen/ weil ohne dem Herr Schütz von Herrn *D.* Schelwichen der *Pietisterey* schon beschuldiget war. Denn daher kam es/ daß Herr *D.* Schelwich *Anno 1693.* drucken ließ: der *Theologischen Facultät* in Leipzig Bedencken über die Pietisterey mit einer Vorrede. *Item*: die kurtze Wiederholung der Evangelischen Wahrheit in einigen Lehr-Puncten/ der Neugierigkeit zusteuren *Anno 1695.* deßgleichen/ eine Predigt von Austreibung des Schwarm-Teuffels *Dom. Oculi*, nebst einem Anhange/ von dem *Informatorio Biblico.* Ferner im selben Jahr: Wohlgemeinte und brüderliche Erinnerung an *Constant.* Schützen. *Item*: die *Denunciation* wieder *Constant.* Schützen oder *Catalogum errorum.* *Item*, eine Nachricht an E. Ehrw. *Ministerium* wegen des *Informatorii Biblici &c.* Herr Schütz aber ließ nur drucken wieder den *Tractat* Herr *M. Fr.* Christian Büchers *Rahtmannus Redivivus*, in eben demselben 1697sten Jahr/ einen andern/ unter dem *Titul*: *Manes Rathmanni intempestive evocati.*

§ 24. Mittlerweile sponne sich die strittige Sache mit Hrn. Büchern/ *D.* Schelwichen und dem Rahts-Verwandten in der Altstadt Herrn Ernst Langen an/ daß weil Herr Lang als *Secretarius*

rius in der rechten Stadt/ ein Beicht-Kind Hrn. *D.* Schelwichs geweſen/ aber auch damahls wegen verdächtiger Pietiſterey war angezapffet worden/ kam er in die Altſtadt/ und wurde/ weil er daſelbſt Rahts-Verwandter und Richter geworden war/ ein Beicht-Kind Hrn. Büchers/ aber auch mit ſchlechtem *Succeſs*. Denn Herr Lang/ machte Hrn. Büchern *Anno 1700.* einen *formalen Proceſs*, weil er ihn ſchrifftlich vermahnet hatte/ daß er den *Mennoniſt*iſchen Vermahnungen nicht beywohnen/ oder ihre *Partes* halten möchte/ gab deßwegen wieder ihn und alle Prediger/ die wieder die Pietiſten geprediget und geſchrieben hätten/ eine *Proteſtation* ein/ und meinete/ daß ſie *de facto* dadurch ihres Amtes verluſtig worden wären. E. E. Raht *interponir*te ſich hierinnen/ zumahlen faſt von allen Cantzeln/ inſonderheit zur H. Dreyfaltigkeit von Hrn. *D.* Schelwichen von dieſer Aergerniß war geprediget worden. Sie wolten gerne durch gerahtenes Stillſchweigen/ die Sache gehoben wiſſen/ aber eben denſelben Morgen/ da dieſes E. Ehrw. *Miniſterio* von Hrn. *D.* Kühnen/ im Nahmen E. E. Rahts vorgetragen wird/ läſt Hr. Lang/ auf dem Altſtädtiſchen Raht-Hauſe/ ſeine *Apologie* wieder Hrn. *D.* Schelwichen durch einen *Procuratorem* ableſen. Aber auch dieſes wolte E. E. Raht ſteuren und vertragen/ weil aber *Anno 1701.* den 11. *Febr.* die *Retorſion* oder *Apologie* Hrn. Langen *contra D.* Schelwichen aus Deutſchland nach Dantzig kam/ und ob ſie zwar hier verbohten war zu *diſtrahir*en/ in Deutſchland aber öffentlich verkauffet wurde/ ſchrieb Herr *D.* Schelwich ſeine **Ehren-Rettung/ entgegen geſetzt den Läſterungen Ernſt Langen.** Aber weil dieſes auch von E. E. Raht *inhibir*et wurde/ gab er ſeinen *Prodromum* heraus/ deſſen/ was künfftig auf die *Retorſion* Ernſt Langen folgen ſolte; und da er inzwiſchen wieder Hr. Büchern/ und Hrn. *D.* Schelwichen ſehr *excedir*et hatte/ wurde Hr. Lang für dreyen Herrn *Deputatis ex Senatu corrigir*et. Nach dieſem/ wurden die angeſponnene Händel/ zwiſchen Hrn. Langen/ und Hrn. *Paſtor Johann Falcken*, durch Hrn. *Rudolphum Griſchovium Diac. ad S. Cathar.* vertragen. Aber da auch der Verdruß zwiſchen Hrn. Langen/ und Hrn. *Paſt. Mich. Kempinium*, wegen der neuen *Præſentations*-Ord-

nung bey *S. Barthol.* vorbey war / gab Hr. Lange *Anno 1702.* einen *Tractat* mit diesem *Titul* aus: Zu Rettung E. Woh-Edl. und Hochweisen Rahts Ehre und *Respect* abgedrungene *Notifications* und *Declarations*-Schrifft (*Tit.*) Hrn. Ernst Langen / Rahts-Verwandten der Alten Stadt dem ausgekommenen *Scripto*, *Pomum Eridos* genannt / entgegen gestelt / und dem unparteischen Leser zur Beurtheilung übergeben. Weil aber in diesem *Tractat* viele Druckfehler / welche dem *Autori* verfänglich waren gewesen / so gab ers noch einmahl unter diesem *Titul* aus: *Instrumentum Notariale*, in sich haltend / des Woll-Edlen und Wollweisen Herren / Hrn Ernst Langen / Rahts-Verwandten der Alten Stadt Dantzig / wegen des / unter dem Nahmen *Ponum Eridos* neulich gedruckten *Scripti*, ausgefertigten *Notifications* und *Declarations* Schrifft / so hiebevor von einem Unverständigen aus Fürwitz / ohne wollgemeldeter Sr. Herrligkeiten Vorbewust und *Consens*, mit *affingirtem Titel*, und gräulichen Druckfehlern ausgegeben worden / und anitzo des Lesers besorglichem Zweiffel abzuhelffen / und der Wahrheit zu Steur / zum Druck befordert werden müssen. Wieder diesen *Tractat*, hat *Anno 1703.* Hr. *D.* Schelwich / seine Ehren-Rettung geschrieben / und Hrn. Langen Schrifft wiederleget / auch weitläufftiger die vom Hrn. Langen angeführte Historie ausgeführet. Dieses gieng Hrn. Langen so zu Hertzen / daß er *de facto* diese Hrn. *D.* Schelwichs Schrifft / vom Meister-Knecht / vor dem Altstädtischen Rahthause / als eine *Pasquille* verbrennen ließ. Aber *Anno 1704* gab *D.* Schelwich eine *Continuation* der Ehren-Rettung wieder Ernst Langen aus / bestehend aus dem *Extract* einer Predigt / und zweyen Klag-*Libellen*, darinnen er sich über solche Gewaltähtigkeit hertzlich beklaget. Auch E. Ehrw. *Ministerium* hat sich deßwegen bey E. E. Raht den 4. *Julii* besagten Jahres gemeldet. Endlich ist doch die Sache vertragen worden durch das Mittel E. E. Rahts / biß zuletzt der Todt ein Ende des Haders gemacht / da Herr *Constant.* Schütz *Anno 1712.* und zwey Jahr darauf / nemlich *Anno 1715.* Herr *D.* Schelwig Todes verblichen.

§. 25.

§. 25. In dieſen letzteren Jahren / und zwar *Anno 1712.* wurde auch von Hrn. *Sam. Friedr. Willenberg, J. U. D. & Profeſſ.* am *Gymnaſio*, eine *Diſputation ventilirt de Finibus Polygamiæ licitæ*, und weil er darinnen *ſtatuiret* / daß die *Polygamia ſimultanea* oder die Viel-Weiberey in den göttl. Geſetzen / auch in dem Paradies nicht verbohten ſey / machte ſolches nicht wenig Aufſehens / ſo daß auch Hr. *D.* Weickmann / *Paſtor prim.* an der Pfarr / und *Senior Miniſterii Dantiſc.* imgleichen Hr. *D.* Schelwich ſich dawieder ſetzten / und dieſe Meynung in unterſchiedenen Schrifften wiederlegten / wowieder Herr *D.* Willenberg zwar mancherley zu ſeiner Vertheidigung beybrachte / aber dadurch nur gröſſere *Motus* erregte. Wie denn ſo gar das *Tribunal* zu Peterkau / auf Anſtifften der Biſchöffe / die Schrifften Hr. *D.* Willenbergs durch den Hencker verbrennen lieſſe / auch ſo gar ihn nebſt ſeinen *Reſpondenten* und *Opponenten* in den Bann thaten und gleichſam Vogelfrey erklärten. Nach mancherley deßhalb gewechſelten Schrifften / iſt endlich dieſer Streit / durch *Autorität* / E. Hoch-Edlen *Magiſtrats aſſopiret* worden.

§. 26. In dieſer Zeit / von Anno 1680. bis 1720. lebten im Dantziger Werder folgende Prediger: (1) Zu **Woſſitz** / *Ludovicus Bethius*, der Jüngere / welcher *Ao. 1690.* nach Hela verſetzet wurde / und *Anno 1694.* ſtarb. Dieſem folgete im Amt Ephraim Fromm / welcher aber *Anno 1696.* nach Dirſchau / und *Anno 1713.* nach Marienburg gefordert wurde. Nach dieſem kam Joh. Friedrich Dragheim / der *Anno 1699.* nach Reichenberg verſetzet wurde / aber *Anno 1714.* von ſeinem Amte freywillig abdanckte / und ſich in die Stadt zum *privat*-Leben begab. *Anno 1700.* wurde hieher *vocir*et *M.* Gottfried *Bartholdi* und ſtarb allhier *Anno 1713.* Im folgenden Jahr kam hieher Nathanael Kützmann / wurde aber bald *Anno 1716.* nach Oſterwick verſetzet / deſſen Stelle beſetzte im ſelben Jahr Peter Tanck. (2.) Zu **Truttenau** / lebte noch Joh. *Sartorius*; denn er ſtarb erſt *Anno 1691.* Im folgenden Jahr kam Hr. Johannes Meyer und ſtarb hier *Anno 1703* dieſem folgete Gottfried Steinhauer / und wurde aus dem groſſen Marienburgiſchen Werder von Wernersdorff *Anno* 1704. hieher gefordert. (3.) In **Großzünder** war noch Nathanael Berent / denn er ſtarb

erſt hier *Anno* 1699. Im folgenden 1700ten Jahr / wurde aus *Giſcau*, von der Dantziger-Höhe hieher verſetzt / *Philippus Fabricius*, als er aber *Anno* 1709. nach St. Jacob in die Stadt beruffen wurde/kam von Hela in ſeine Stäte David Schmiedt. (4.) **Zu Gottswalde** lebte noch *Petrus Vogetius*, denn er ſtarb erſt Anno 1693. Joh. Endeler kam darauf von Letzkau hieher Anno 1694. und ſtarb hier *Anno* 1715. welchem bald im folgenden Jahr im Amt folgete: *Conradus* Käſeberg. (5.) **Nach Güttland** ward Adam Tſchirtner *Anno* 1681. befordert / und *Anno* 1710. nach Allen-Gottes-Englen verſetzt / es kam aber bald in ſeine Stäte Joh. *Wilhelmus* Thieſen. (6.) **Zu Oſterwick** / lebte noch Melchior Groſſer/ denn er ſtarb *Anno* 1700. aber bald wurde im folgenden Jahr von der Ohra hieher verſetzt Paul Gottfried *Prætorius*, welcher aber an dieſem Ort *Anno* 1703. im HErrn entſchlieff. Dem folgete *Bartholomæus* Kirſch / und wurde nach deſſen Tode von Woßitz *Anno* 1716. hieher geſetzt Nathanael Kitzmann. (7.) **Nach Reichenberg** war von Herren-Grebin Anno 1680. befordert *Georgius* Roſenberg / und als dieſer wegkam / wurde in ſeine Stäte geſetzt Paul Gottfried *Prætorius*, der erſtlich als *Candidatus* in Sperlings-Dorff bis *Anno* 1689. aufgewartet hatte / er kam aber von hier Anno 1699. nach der Ohra / und in ſene Stäte wurde Johann Friedrich Dragheim von Woßitz geſetzt / der aber *Anno* 1714. ſelbſt abdanckte / und folgete ihm alſo im Amt Daniel Wulff. (8.) **In Wotzlaff** lebte noch Joh. Schultz / denn er ſtarb *Anno* 1688. und das Jahr darauf folgete ihm Samuel Verch / welcher aber Anno 1702. nach der Münchs-Kirche zum *Diacono* beruffen wurde/ und *Anno* 1704. nach *S.* Catharin zum *Diac. Prim.* da er auch *Anno* 1715. ſtarb. Ihm folgete *Anno* 1702. im Amt Joh. Gottfried Kirſch / wurde aber wieder *Anno* 1709. nach *S.* Bartholomäi genommen. Nach dieſem / kam im ſelben Jahr *M.* Heinrich *Sieverts*, der ſchon *Anno* 1703. in Müggenhahl auf der Dantziger Höhe Prediger geweſen war / von Tiegenorth hieher. [9.] **Zu Stüblau**/ war damahls noch am Leben Ephraim *Herlicius*, denn er ſtarb erſt *Anno* 1691. *Conſtantinus Berent*, aber ſein Nachfahr / ſtarb *Anno* 1697. Das Jahr darauf / kam zwar hieher *M.* Joachim Fick / ſtarb

ſtarb aber auch in dieſem 1698. Jahr. In deſſen Stelle wurde von Löblau *Anno 1699.* Caſpar Günther hieher gefordert/ und da derſelbe *Anno* 1718. ſtarb / wurde ſein *Succeſſor Anno 1719. Conſtantin* Friedrich Hanſch / ein geſchickter und gelahrter Prediger. [10.] **In Käſemarck** lebten noch Willhelm Oſterſtock und Samuel Hamel; denn *M.* Joh. Schelwich kam hieher *Anno 1700.* wurde Anno 1705. zum *Diacono* nach Dreyfaltigkeit und Anno 1709. nach *S.* Johann verſetzt. In *M.* Schelwichs Stäte kam von Letzkau Anno 1705. Carl Taut dem als *Subſtitutus* Anno 1721. *adjugirt* worden Nathan. Henr. Möller von Herrn-Grebin. **In Letzkau** aber [11.] lebete zu der Zeit noch Sebald Meinerts / der Anno 1677. von Herrn-Grebin hieher gekommen war / und wurde hernach Anno 1688. nach Peters-Hagen bey der Stadt gefordert / da er aber Anno 1689. ſtarb. Auch Joh. Endeler war dieſem im Amt gefolget / und wurde Anno 1694. nach Gottswalde beruffen. Nach dieſem kam Petrus Goltz / der Anno 1698. nach Kobbelgrube verſetzet wurde / und Carl Taut / folgte dieſem / aber er wurde Anno 1705. nach Käſemarck verſetzet / welchem folgete Bernhart **Krüger** / und ſtarb hier Anno 1714. Nach dieſem beſetzte die Stelle *Martinus* Schultz.

§: 27. **In der Nährung** / war [1.] **Zu Bohnenſack** noch im Leben *Petrus Rechovius*, der aber Anno 1690. anderwerts befordert wurde. Dieſem folgete Nathanael *Tautenius*, der aber allhier Anno 1709. ſtarb. Nach ihm kam deſſelbe Jahr Daniel Hartſch / und wie dieſer Anno 1714. nach *S.* Jacob befordert wurde / kam Anno 1715. in ſeine Stäte Nathanael Gottfried Falck. [2.] **In Schönbaum** / lebte noch *Albertus Pomian Peſarovius*, und kam Anno 1687. in die Stadt zum H. Geiſt genannt. Dem folgete Ephraim Torſchier / der Anno 1692. nach *S.* Barbara befordert wurde. Im ſelben Jahr / wurde hieher von Hela geruffen Melchior Zufälliger / ſtarb aber allhier Anno 1709. Dieſem folgete im Amt Michael Schilberg. [3.] Zur **Kobbelgrube** / war noch von Anno 1681. bis 1697. Abraham Belitzki / der von Pröbbernau hieher geſetzet wurde / und als dieſer geſtorben war / kam in ſeine Stäte / Jacob Stüve / dieſer ſtarb allhier Anno 1698. und und ihm folgete *Petrus* Goltz / der endlich alt und unvermögend wurde /

wurde / und Samuel Krügern Anno 1710. zum *Substituto* annahm / wurde aber bald im folgenden Jahr / nach *S. Salvator* bey der Stadt genommen / welchem Anno 1711. in Amt folgete Johann Gottfried Palm / der aber *Anno 1716.* nach *S. Barbara* versetzet wurde / und also kam in seine Stäte Johann Adam Artzberger. [4.] In Pröbbernau / lebte noch *Anno* 1682. *Detlev Bethmannus*, der aber auf die Dantziger Höh *Anno* 1696. nach Wonnenberg beruffen wurde / und starb auch daselbst *Anno* 1713. Nach diesem war George Külius / welcher erstlich *Collega* zu *S.* Catharinen war / und nach Wonnenberg *Anno* 1674. versetzet / endlich *Anno* 1696. allhier nach Pröbbernau gesetzet wurde / da er auch *Anno* 1709. starb. Diesem folgete im selbigen Jahr / Solomon Hartsch / der *Anno* 1708. in Herrn-Grebin als *Candidatus* aufgewartet hatte / und wurde *Anno* 1710. nach Tiegenorth genommen. Nach diesem kam erst *Anno* 1711. Ephraim Leichfeld / welcher *Anno* 1718. starb [5.] Endlich in **Tiegenorth** / lebte noch Daniel Hamel / denn er starb hier *Anno* 1690. welchem zwar im selben Jahr folgete Nathanael Bötcher / aber *Anno* 1708. nach *S.* Johann in die Stadt genommen wurde / da er auch Anno 1709. gestorben. Nach diesem kam hieher *M.* Heinrich Sieverts / wurde aber Anno 1710. nach Wotzlaff versetzet. In dessen Stäte wurde von Alt-Münsterberg aus dem grossen Marienburgischen Werder beruffen *M. Nicolaus* Richter / starb aber im selben 1710ten Jahr. Ihm folgete von Pröbbernau / Salomon Hartsch / dem aber Anno 1711. folgete Joh. Gottfried Palm / und als dieser Anno 1716. nach *S.* Barthol. in die Stadt befordert wurde / trat in seine Stäte *Joachimus* Artzberger.

Das neundte Capitel.

Von den Predigern im Elbingschen Werder.

§. 1.

Es ist kein Zweiffel / daß auch viel Mühe und Verdruß gewesen ist / ehe die Evangelische Prediger im Elbingschen haben können

können eingeführet werden. Denn daß *Anno* 1523. ſchon der Anfang zur *Reformation* iſt gemachet worden in der Stadt Elbing/ beweiſet Herr *Hartknoch l.* 5. *Hiſt. Eccl. Pruſſ. c.* 1. *n.* 2. Es iſt auch oben *pag* 163. angeführet worden/ daß die Hrn. Elbinger von den Dantzigern *Anno* 1525. einen Evangeliſchen Prediger auf eine gewiſſe Zeit verlanget/ aber nur auf ein halb Jahr Hrn. *Ambroſium* Hittfelden erlanget haben. *Anno* 1536. iſt *Gvilielmus Gnapheus*, der erſte Evangeliſche *Rector* in Elbing angenommen worden/ der aber *Anno* 1543. auf *Inſtanz* des Biſchoffs Johannis *de Curiis* aus der Stadt hat weichen müſſen. Indeſſen haben noch die Elbinger von *Anno* 1540. bis 50. etliche Evangeliſche Prediger gehalten/ die aber in *privat*-Häuſern geprediget/ und daß H. *Sacrament* des Altars unter zweyen Geſtalten ausgetheilet haben/ und weil ſie von den Catholiſchen bald ſind ausgeſpehet worden/ daß ſie wegen der groſſen Verfolgung haben weichen müſſen/ hat man auch ihre Nahmen nicht bemercket. Doch berichtet *Hartknoch* aus des Biſchoffs *Hoſii* Schrifften/ daß die Elbinger *Anno* 1550 und 51. einen Prediger angenommen hätten/ mit Nahmen *Petrus* Ehrſahm/ welchen der Biſchoff *Hoſius* beſchuldiget/ als wenn er den Prieſter-Kaſten erbrochen/ und das Geld daraus genommen hätte/ wiewohl zur Ungebühr; umb welcher und andrer ſchweren Auflagen und Verfolgungen willen E. E. Raht ihm *Dimiſſion* gegeben *Anno* 1554. hatten ſie *Barthol.* Lemcke in Preuſchmarck geſetzet/ aber mit groſſem Unwillen des Biſchoffes. *Anno* 1555. war zwar *M. Valentinus Sarcerius*, in Elbing zum Evangeliſchen Prediger beruffen und angenommen/ aber der Biſchoff *Hoſius* ſetzete den Elbingern ſo viel zu/ daß ſie ihn auf das *Mandat* des Königes *Sigismundi* bald abſchaffen muſten. *Anno* 1556. hatten ſie *Sebaſtianum* Neugebaur/ ſonſt *Neogeorgius* genannt/ angenommen/ aber nur auf quartals Weyſe/ und da das *Privilegium Exercitii Religionis Anno* 1558 vom Könige *Sigiſmundo Auguſto* erfolgete/ beſtätigten ſie den *Neogeorgium*, und *adjungir*ten ihm den *Sarcerium*, als anderen *Paſtorem* in die Münchs-Kirche/ weil die letzte Münche/ Kloſter und Kirch der Stadt übergeben hatten/ bis auf ein *Gene-*

ral-Concilium. Es wurde zwar *Neogeorgius*, von dem damahls gewordenen *Cardinal Hoſio* offt angefeindet/ und beym Raht verklaget/ aber er richtete nichts aus/weil ihn der Raht allezeit *defendirte*. *Anno 1567.* erhielten die Elbinger das andere *Privilegium*, deßwegen auch *Neogeorgius* bis an ſein Ende in Elbing verblieb/ denn er ſtarb erſt *Anno 1572.* und ſchon *Anno 1570.* wurde Joachim Groß/ in groß Mauß-Dorff zum Evangeliſchen Prediger eingeſetzet.

§. 2. Nach dem Tode des *Neogeorgii* haben ſich die Elbinger nicht geſäumt einen anderen Evangeliſchen Prediger anzunehmen/ ſondern haben alſofort *Anno 1572. Laurentium* Werder beruffen/ welcher aber *Anno 1576.* ſtarb/ dieſem wurde als ein *Diaconus* bey geſetzet *Marcus Sylvius* oder Waldmann/ aber er ſtarb bald nach dreyen Jahren. *Anno 1573* (oder wie *D. Calovius* beym *Hartknochen* davor hält/ *Anno 1577*) wurde zum Pfarren nach *S.* Marien beruffen *M* Joh. Bochmann ein *crypto Calvinianus*, der es mit Matthäo *Loſſio* Predigern zum H. Leichnam/ und mit Paulo Klugio/ beyden *Reformirten*/ hielte. Damahls war ſein *Diaconus Lucas* Edenberg/ der aber *Anno 1578* nach Bärwalde gekommen/ und der erſte Evangeliſche Prediger daſelbſt geworden. Bey dem Bochmann fing ſich der Streit an/ zwiſchen den Rechtgläubigen und *Philippiſten* zu erregen. Denn Bochmann und ſein Anhang lehreten öffentlich/ daß man in dem H. Abendmahl Chriſti Leib und Blut nicht mündlich empfinge/ daß GOtt aus bloſſem Rahtſchluß/ ohne Abſehen auf die Bekehrung/ einige Menſchen von Ewigkeit verdammet habe/ daß die *Ceremonien* bey der Handlung des H. Abendmahls/ als Licht/ Chor-Hembde ꝛc. nichts nütze wären/ und müſten abgeſchaffet werden. Es war zu dieſes *Bochmanni* Zeiten auf der Elbingſchen Höhe zu Truntz beruffen Joh. Major/ der aber auch ein Philippiſt war/ und zu Fürſtenau *N.* Golnitz/ gleichfals *Reformirt*, der aber auch *Anno 1592.* nach *S.* Marien in die Stadt befordert wurde. *Anno 1593.* kam nach Fürſtenau Daniel *Ulichius*, und lehrete nur hier bis Ao. 1595. da denn deſſen Stelle erlangte *Martinus Bratheſius* oder wie andere wollen *Bartheſius*/ der aber *Anno 1618.* in die Stadt nach *S.* Marien genommen wurde. Es ſind zwar noch mehr Prediger zu Bochmanns Zeiten an *S.* Marien geweſen/

geweſen / als *Hieronymus* Hellwing / der *Anno* 1578. ankam / und lehrete bis Anno 1609. wie auch *Sebaſtianus* von Sande / welcher Anno 1603. ankam / und bis 1614. ſein Amt verwaltete / *item Wenceslaus* Thierhold / der in dem 1607ten Jahr ankam / als im ſelbigen Jahr Bochmann ſtarb; ob aber dieſe oberzehlte Prediger auch Reformirt geweſen ſeyn / oder dem *Philippiſmo* als Rechtgläubige wiederſprochen / finde ich nirgend. Doch leſe ich in Hartknochs Kirchen-Geſchichte: daß *D.* Jacobus Schmied / zu derſelben Zeit am Elbingſchen *Gymnaſio Rector* geweſen / und Anno 1603. ein Buch zu Hanau hat drucken laſſen / welches er alſo *titulir*et: **Kurtzer Bericht / was in etlichen benachbarten Städten der Lande Preuſſen / von den fürnemſten *Punct*en Chriſtlicher Religion gelehret worden.** Und hat durch dieſe etliche benachbarte Städte gezielet auf Elbing und Marienburg. Es haben auch die Rechtgläubige Lutheriſche Prediger / im Ausgang des Tauſen-Fünffhunderten / und im Anfang des Sechszehn hunderten Jahres / die Reformirt-Geſinnten auf den Cantzlen offt wiederleget / und die Reformirte wiederum jene / ſo daß in der Gemeine eine groſſe Trennung erfolget / und E. E. Raht auf Mittel hat bedacht ſeyn müſſen / wie man allem Unheil vorkommen möchte. Und ſo iſt es demnach geſchehen / daß Anno 1615. den 16. *Martii* eine *Notel* iſt aufgerichtet worden / nach welcher ſich die Prediger verhalten ſolten / nemlich: daß ſie ſich des *Elenchi nominalis* enthalten / die Reformirte nicht ausdrücklich benennen / oder öffentlich wiederlegen / ſondern in dem rechten Lehr-Satz bleiben ſolten. So jemand wieder den andern etwas zu erinnern hätte / ſolte es abſonderlich geſchehen. Ihre Lehre ſolten ſie bekräfftigen aus der H. Schrifft / und nach dem Innhalt der Augſpurgiſchen *Confeſſion* und derſelben *Apologie*. Und weil damahl der Streit an meiſten geweſen / von der rechten und wahren Genüſſung des Leibes und Blutes Chriſti im Heiligen Abendmahl / deßgleichen von der Gegenwart Chriſti auf Erden nach ſeiner Himmelfahrt / alſo iſt in der *Notel præcavir*et worden / daß ſie die *Controverſien* auf den Cantzeln nicht *pro* und *contra* handeln ſolten / ſondern ſolten nur den Glaubens-Articul nach dem Satz der Heil. Schrifft ſchlechterdings und einfältig bekräfftigen

lib. 5. H. E. c. 2. n. 2.

Auch wird daſelbſt verbohten/ daß die Prediger nicht nach ihrem Gefallen in den Apoſtel Tagen gewiſſe Sprüche erklären ſolten/ wie einige gewohnt waren/ ſondern/ daß ſie bey den ordentlichen Evangelien bleiben ſolten.

§. 3. Es lebten dazumahl (1.) **Zu Fürſtenau**/ Joh. *Schilius* der hieher Anno 1612. beruffen/ und Anno 1614. in der Kirche zu Heil. Leichnam verſetzet wurde/ und Anno 1615. nach *S.* Marien/ da er auch Anno 1632. geſtorben. Weiter war Anno 1614. zu Fürſtenau *Petrus Pantelius*, Joh. *Schilii* Nachfolger im Amt/ den aber Hartknoch unter die Reformirte ſetzt; dieſer wurde Anno 1630. in die Neuſtadt befordert. (2.) **Zur Zeyr**/ war damahls *Clemens Burſtius*, der erſte Evangeliſche Prediger daſelbſt/ und war beruffen Anno 1611. *Petrus* Ventzki aber folgete dieſem im Amt Anno 1625. (3.) **Zu Groß Maußdorff** war ſchon von *Caſparo Arnoldi* das Evangelium/ im Jahr Tauſend/ Fünffhundert und etliche Sechſig geprediget/ und dieſem folgete Anno 1570. Joachimus Groß/ der auch hier ſtarb/ es kam aber in ſeine Stäte *M.* David Kleeblatt Anno 1578. und nach dieſem Anno 1614. von der Jungefehr *Chriſtophorus Vengius* oder *Wengius*, welchem nachgeſetzet wird Anno 1616. David Friedrich. *Vengius* ſoll *reformiret* geweſen ſeyn/wie Hr. Hartknoch meinet/ aber *Joachimus* Ventzki/ der Anno 1627. nach der Kirche zum H. Leichnam beruffen wurde/ ſcheinet derſelben Art nicht geweſen zuſeyn/ wie unten zuſehen. (4.) **Bey der Kirchen zur Jungfer**/oder nach anderer Meinung/ Jungefehr/ lebten damahls der gedachte *Chriſtophorus Vengius*, *Joh. Bavarus*, und *Martinus Schnellius*. Es ſchreibet der offtbelobte Hartknoch/ daß in dem 1600ten Jahr unterſchiedene Philippiſten in der Stadt und auf dem Lande/ in dem Elbingſchen/ſind beſtellet worden/ als *Petrus Pantelius* in der Neuſtadt/ *Chriſtoph. Vengius*, *Joachimus Saſſius*, *Bartholomeus Pantælius* (welcher hernach in Dantzig an der *reformirten* Kirchen Prediger geweſen) Joh. *Willius*, und andere. Im Gegentheil ſind auch dazumahl der ungeänderten Augſpurgiſchen *Confeſſion* zugethan geweſen: *Wenceslaus Caſpari*, *Chriſtophorus Altus*, *Joh. Wentzius* und andere mehr; aber ich habe nicht alle in *MSS.* Hrn. Thomä (*p. 1.* Predigers zu groß Mauß-Dorff) gefunden/ ſondern

MSS. Groſſ. Tauſ. Kirchen-Buch.

dern nur aus den Reformirten *Petrum Pantelium*, *Chriſtoph. Wengium* und *Joachium Saſſen*, der zu Preuſchmarck *Anno* etliche zwanzig geweſen / wie auch Joh. Willen oder *Willium* der dem *Saſſen* im Amt gefolget / und *Anno 1643.* nach S. Marien beruffen iſt. *Bartholomæum Pantælium* aber / der nach Dantzig *vociret* / habe ich im gedachten *MSS.* nicht gefunden / ſondern wohl *Chriſtophorum Pantelium*, von welchem ſtehet / daß er *Anno 1644. Willii* Nachfolger in Preuſchmarck geweſen / nachgehends in Dantzig an die Reformirte Kirche zu St. Peter befordert worden. Aber im Dantziger Lehrer Gedächtniß Hr. Ephraim *Prætorii*, finde ich ihn *Anno 1647.* zu St. Eliſabeth bey der Reformirten Kirche / und zwar mit dem Nahmen *Bartholomæus Pantelius*, kam dahin 1647. und ſtarb daſelbſt 1666. wer nun geirret / ſtehet dahin. Alſo habe ich noch nirgends in dem *MSS.* Hrn. Thomä / weder in der Stadt auch auf dem Lande antreffen können *Wenceslaum Caſpari*, der unter den *Orthodoxen* zu derſelben Zeit ſoll geweſen ſeyn / ſondern ich finde nur *Caſparum* Kaulbarſch / der *Anno 1648.* in die Neuſtadt zu Heil. drey Könige iſt beruffen worden / und zwar von der Kirche zur Jungfer / dahin er *Anno 1642.* gekommen war; aber nirgend finde ich einen *Wenceslaum Caſpari. Chriſtophorus Altus*, iſt *Anno 1625.* an die Kirche zu St. Annen auf dem Berge beruffen geweſen / und iſt daſelbſt geſtorben *Anno 1641.* So iſt auch nirgends zu finden Johannes Ventzki welcher erſt zu Mauß-Dorff war / aber *Anno 1627.* nach H. Leichnam beruffen wurde / und kan leicht in der Gleichförmigkeit des Nahmens dieſer Irrthum geſchehen ſeyn.

§. 4. *Anno 1630.* war nach dem Altſtädtiſchen Spithal oder Polniſchen Kirchen beruffen / *Georgius Laboræus*, ein Böhmiſcher Bruder / welcher des *D Mart. Lutheri Catechiſmum* für einen verſtümmelten und unvollkommenen Catechiſmum hielte und öffentlich davor erklährte. Ob aber derſelbe iſt abgeſetzet / oder ob er anders wohin iſt befordert worden / finde ich nicht / Herr Hartknoch nennt ihn den letzten Prediger in der Stadt Elbing / ſo es mit den *Reformirten* gehalten. Alſo iſt auch Joh. Stiemmer oder *Stimmerus*, *Anno 1648.* zu Groß-Maußdorff Prediger geweſen / der auch vor einen Philippiſt gehalten worden. Allein die Re-

formirten ſind zur Zeit des erſten Schwediſchen Krieges ſehr eingezogen/ daß als der König *Guſtavus Adolphus Anno 1626.* den 15. *Julii per Accord* durch Elbing *paſſiret* und nachgends auch das Marienburgiſche und Elbingſche Werder ſich eigen gemacht hatte / muſten ſich die *Reformirt*-Geſinneten woll in acht nehmen; zumahlen in der Stadt / da der König einen *Gouverneur* und *Generaliſſimum*, den Hochgebohrnen Fürſten *Adolphum* geſetzet hatte / deßwegen die Evangeliſch Lutheriſche Gemeine zunahm / und allezeit woll *examinirte* Prediger beruffen worden. Es hat auch *Guſtaphus Adolphus* denen Elbingern damahls die groſſe Pfarr-Kirche welche ihnen von den Römiſch-Catholiſchen *Anno 1618.* durch den Biſchoffe abgenommen und eingeweyhet war / wieder gegeben / welche ſie auch bis *Anno 1635.* behalten / da ſie den Römiſch-Catholiſchen durch den Stuhmsdorffſchen Friedens-*Pact*, wieder iſt eingeräumet worden.

§. 5. Zu der Zeit lebten in der Stadt dieſe Prediger als *Chriſtophorus* Feyerabend / der *Anno 1633.* nach Fürſtenau / und von dannen Anno 1655. nach St. Marien zum *Seniorat* beruffen ward; lebte bis *1671. item* Andreas *Hinnius*, der *Ao 1675* hieher kam und *1676.* ſtarb / deſſen *Collega* war *Chriſtophorus* Hencke / der auch *1657.* hieher befordert wurde / und *1693.* ſtarb. An der Poln. Kirche war *Georgius Laboreus*, der Anno 1630. angekommen war / und *Cyriacus Martini*, der zuerſt ſtand an der Kirche zum H. Leichnam; und nachmahls an die Kirche zu St. Marien Anno 1677. beruffen ward. Zu St. Annen aber war *Paſtor, Melchior* Brochmann / welcher Anno 1653. angekommen / und *Ao.* 1671. daſelbſt geſtorben iſt.

§. 6. In dem **Werder** lebeten von Bochmanns bis *Chriſtophori* Feyerabends Zeiten dieſe **Prediger** / als (1.) zu **Fürſtenau** / David *Holſtius*, welcher Anno 1630. hier ward aber Anno 1633. nach St. Marien beruffen wurde / da er auch *1656.* ſtarb. Dieſem folgete *Chriſtophorus* Feyerabend / der nach *S.* Marien Anno 1655. beruffen wurde. In deſſen ſeine Stäte kam *Chriſtophorus* Lachmann / welcher aber in dem Pfarr-Hauſe durch die zugemachte Thür Anno 1666. von den *Conföderirten* erſchoſſen wurde. (2.) **Zur Feyer** / war noch Petrus Venski / und nach ihm Anno 1656. Michael Schultz / welcher aber Anno 1676. ſtarb. (3.) **Bey der Kirchen zu Groß-Maußdorff** / lebte Johannes Philipp

Philippi / der aber Anno 1647. nach St. Marien oder in die Münchs-Kirche beruffen wurde / und ſtarb daſelbſt *Anno* 1656. Dem folgete Joh. Stiemer / *Anno 1648.* und nach ihm Joh. *Bentherus*, der aber Anno 1671. den 16. *Martii* ſtarb. (4.) An der Kirche zur **Jungfer** war damahls Anno 1629. beruffen / *Nicolaus* Bachman / der aber Anno 1642. nach Neukirch zum erſten Prediger beruffen wurde. Dieſem folgete im ſelben Jahr *Caſparus* Kaulbarſch / welcher aber Anno 1648. nach der Neuſtadt verſetzet wurde. Melchior Brochmann kam hieher Anno 1648. und wurde nach St. Annen Anno 1653. beruffen. In deſſen ſeine Stäte kam daſſelbe Jahr noch Michael Gutt / ſtarb aber bald im dritten Jahr / nemlich 1655. Dieſem folgete Joh. *Schibbelius*, und ward hernach nach Preuſchmarck auf die Elbingſche Höhe Anno 1657. beruffen. Nach dieſem kam *Chriſtophorus* Herrmann / der aber nach der Zeyer beruffen wurde. (5.) **In Neukirch** / war der erſte Evangeliſche Prediger *Nicolaus* Bachmann / welcher aber von der Kirchen zur Jungfer Anno 1642. hieher geſetzet / und bald darauf im folgenden Jahr nach St. Annen verſetzet wurde. Es bliebe aber dieſe Stelle / zweiffels-ohne wegen *inhibi*rung der Römiſch-Catholiſchen / 13. Jahr *vacant*, denn *Joachimus Hannemann* kam erſt hieher an Anno 1656. und iſt hieſelbſt geſtorben Anno 1670.

§. 7. Mittlerweile / da Anno 1645. das *Colloquium Charitativum* zu Thoren gehalten war / und auch *M.* Heinricus *Nicolai*, *Profeſſor* am Dantziger *Gymnaſio* ſein *Irenicum* ausgegeben / damit er Vorſchläge gab / wie die unterſchiedene Religionen und Meinungen der Lutheraner / Calviniſten / Bäpſtler / und *Socinianer* möchten verglichen und *componi*ret werden / haben einige *Reformirt*geſinnte Prediger in Elbing dahin getracht / daß ſie die Geſänge des Lob-Waſſers allgemach einführen / und die Reformirten / welche ſich zum Gehör der Lutheriſchen Predigt hielten / oder auch von den Lutheriſchen Predigern das H. Abendmahl verlangten / als *moderat*en Leuten / gerne geben und mittheilen wolten. Dazu denn auch kam / daß ſie vermöge der eingegangenen *Notel*, keinen *Elenchum nominalem* wieder die Reformirten brauchten / welches denn mit ſonderlichem *rigore*, ſo wol in / als nach dem *Colloquio Thoruni-*

enſ

cuſt, von *D. Botſacco* und *D. Calovio* den *M. Balthaſare Voidio*, *Seniori* des Elbingſchen *Miniſterii* iſt vorgehalten und *urgiret* worden / wie denn auch wegen Lob-Waſſers Lieder Anno. 1655. unterſchiedene *Tract*ätgen *pro* und *contra* ans Tages-Licht gekommen ſind / welche ſo viel ausrichteten / daß Lob-Waſſers Lieder in der Elbingſchen Kirchen nicht mehr geſungen wurden / wie mit mehrerem zeuget Herr Hartknoch *l. 5. H. E. c. 4. n.* 1.

§. 8. Es haben aber an der groſſen Marien oder Münchs-Kirchen von Anno 1670. bis Anno 1716. gelebet dieſe Herren Prediger / als *Cyriacus Martini*, der Anno 1677. ankam / und bis Anno 1682. lebte. Matthias Mann / der dem Hr. Martini im Amt folgete / und *Anno* 1695. ſtarb. Hrn. Mannen *Collega* war *Heinricus Thomas*, der 1684. hieher befordert wurde / und 1695. ſtarb. Es war aber *Senior* an dieſer Kirchen *Nicolaus* Tolckemit / der 1663. von Preuſchmarck hieher kam / und 1713. im HErrn entſchlieff. Der andere *Paſtor* war Hr. Chriſtoph Porſch / welcher Anno 1695. aus der Neuſtadt hieher verſetzet wurde / und ſtarb auch 1713. deſſen *Collega* war Samuel Brackenhauſen / welcher Anno 1696. ankam / und 1707. ſtarb. Dem folgete *Georgius Thomas* im 1708. Jahr / und ſtarb bald im folgenden 1709ten Jahr. Nach dieſem kam *Chriſtophorus* Zeidler von der Reiffer-Bahn oder von St. *Salvator*, und ſtarb 1700. Ihm folgete *Chriſtianus* Künſtler Anno 1711. aus der Neuſtadt und ſtarb 1714. Nach Hrn. Tolckmitten Tod / wurde zum *Seniore Ao 1713.* beruffen / aus dem kleinen Werder von Thiens-Dorff / Herr Samuel Bachmann ; und im ſelben Jahr in die Stete des Hrn. Porſchen / Hr. *M.* Joh. Nagel aus der Polniſchen Kirchen ; und von St. Annen / in die Stelle des Herrn Künſtlers / Anno 1714. Hr. *Martinus* Raſchke. In der Neuſtadt / wurden nach Hrn. Porſchen zwey Prediger erwehlet / und wurden im 1695ſten Jahr beruffen / *Chriſtianus* Künſtler / und Joh. Weißhäupt / der Erſte wurde nach St. Marien beruffen / der Andere aber ſtarb hieſelbſt Anno 1713. ins Hrn. Künſtlers Stäte / und wurde *vocir*et *Petrus* Böhm von Mauß-Dorff und im Weißhäupts Stelle / *Martinus* Raſchke / welcher aber bald nach St. Marien verſetzet wurde / als dieſer weg kam / wurde von Preuſchmarck hieher

her genommen Hr. Michael *Marſilius. Anno 1716.* ſtarb Hr. *Petrus* Böhm/ und wurde in deſſen Stelle von Lentzen beruffen Hr. Daniel Mann/der auch *Anno 1718.* ſtarb/ und wegen ſeiner ſchönen *Eruaition*, als auch *exemplariſ*chen Lebens ſehr bedauret wurde. Seine Stelle bekleidete Hr. Ephraim Liebmann. **In der Polniſchen Kirchen** war nach dem *Chriſtophoro Chriſtiani, Michael* Hartwich/ und zwar *Anno 1679.* und lebte bis 1686. Dem folgte Joh. *Thamnitius*, und ſtarb *Anno 1705.* In deſſen ſeine Stelle ward aus dem *Gymnaſio* genommen Hr. *M.* Joh Nagel / *Profeſſ. Philoſ.* und wurde *Anno 1713.* nach St. Marien beruffen. Dem folgete Ephraim Oloff/ damahliger *Profeſſ. Gymnaſ. Thorun.* nach welchem *Anno 1721.* Herr Mich *Specovius* dieſen Platz erhalten. **Zum H Leichnam** war nach *Cyriaco* Martini *vociret Nicolaus* Hübner der *Anno* 1677. ankam/und 1692. ſtarb / dieſem folgete Hr. *Nicolaus* Tolckemit / der hernach *Senior* ward. Im 1693ſten Jahr wurde hieher geſetzt *Petrus Frantzius*, der aber hier ſtarb *Anno 1696.* Ihm folgete *Chriſtophorus* Zeidler / der *Anno 1709.* nach St. Marien beruffen wurde. In dieſem Jahr wurde von Fürſtenau hieher geſetzt Hr. *Wilhelmus Rupſon*, und nach deſſen Abſterben *Anno 1718.* Hr. Andreas Schubert. **Zu St. Annen** aber/ wurde *Anno* 1712. nach dem Tode des Hrn *Culmanni*, Hrn. Michael Sommen zugeſellet *Martinus* Raſchke / der aber *Anno* 1713. nach der Neuſtadt *voci*ret wurde / und blieb alſo Hr. Somm allein ohne *Collegen* bis *Anno* 1717. da ihm wieder zugeſellet wurde Hr. Andreas Schubert von Reichenbach / und nach deſſen *translocation Anno* 1720. Hr. Henrich Thomas.

§. 9. **Im Werder**/ und zwar (1.) in **Fürſtenau** wurde nach dem Herrn Bachmann *Anno 1666. voci*ret Michael Feyerabend/der aber verließ ſein Amt / und man wuſte nicht wo er geblieben war/ aber nachgehends hat ſeine Leich-Predigt / die er dem Hrn. Graffen von Dohna gehalten (welche **Herr Johann Salomon Richter** / *p. t. Paſtor* **zu allen GOtts-Engeln bey Dantzig** beſitzet)gezeuget/daß er *Paſtor* zu Deutſchen-Dorff im Oberland geworden. Ihm folgete *Anno* 1671. *Nicolaus* Hübner/der an die Kirche zum Heil. Leichnam kam / und nach ihm folgete im Amt *Ao.*

Petrus Frantz/ der *Anno* 1680. nach Neukirch/ und *Ao.* 1693. nach m. H. Leichnam verſetzet wurde. Nach Hrn. Frantzen kam Jonas Meyerhöffer/ lebte hier 13. Jahr/ und ſtarb 1693. dieſem folgete *Chriſtianus* Künſtler/ der im andern Jahr in die Neuſtadt/ und endlich nach St. Marien beruffen ward. Nach ihm kam *Anno* 1695. nach Fürſtenau Daniel *Laurentius*, und wurde Anno 1703 *adjungiret* zu St. Annen Hrn. *Culmann*, mit dem er groſſe Streitigkeit wegen der *Collegiorum Pietatis* hatte. Im benannten Jahr wurde von Pomehren-Dorff hieher genommen Hr. *Wilhelmus Rupſon*, der aber Anno 1709. nach H. Leichnam verſetzet wurde. Ihm folgete *Nicolaus* Tolckemit/ *Jun.* der nach Lentzen kam Anno 1706. wurde *vociret* nach Fürſtenau Anno 1709. und nach der Zeyer *Ao.* 1713. da er bald Anno 1714 ſtarb. Nach Hrn. Tolckemitten ward von Pomeren-Dorff beruffen *Chriſtianus* Gottfried Martini. (2.) **Bey der Kirchen zur Zeyer**/ lebte nach Chriſtoph Herrmann/ der Anno 1677. ſtarb/ Matthias Mann/ der Anno 1678. hieher/ und Anno 1682. nach St. Marien beruffen ward. Ihm folgete *Chriſtophorus* Porſch/ und nach deſſen Beforderung/ Anno 1688. *Caſparus Cölerus*, der hier Anno 1713. ſtarb. Nach dieſem kam *Nicolaus* Tolckemit/ *Jun.* und nach ihm Anno 1715. Johann Linck. (3.) **Zu Groß-Maußdorff**/ kam nach Hrn. Matthias Mannen der hieher Anno 1671. *vociret*/ und nach der Zeyer/ Anno 1678. verſetzet wurde/ *Chriſtianus Arnoldi*, und nach ihm Joh. Weißhäupt/ der Anno 1695. nach der Neuſtadt verſetzet wurde/ und im beſagten Jahr/ *Georgius Thomas*, der aber Anno 1696. nach Preuſchmarck beruffen wurde/ und Hr. Michael Somm der nach St. Annen Hrn. Culmannen Anno 1703. *adjungiret* wurde/ auch wegen der *Collegiorum Pietatis* mit dem Elbingſchen *Miniſterio* einigen Streit hatte. Ihm folgete Anno 1706. *Petrus* Böhm/ und wie dieſer Anno 1711. nach der Neuſtadt verſetzet wurde/ kam hieher *Martinus* Raſchcke/ welchem Anno 1712. im Amt folgete Hr. *Heinricus* Thomas/ und da derſelbe nach St Annen *vociret* ward/ kam an ſeine Stelle Hr. *Henricus Sieffert*. (4.) **Bey der Kirchen zur Jungfer** lebte nach dem Melchior Brochmann/ Michael Gut/ und Joh. *Schibbelius*, und wie *Chriſtophorus Herrmann*

Anno

Anno 1676. nach der Zeyer beruffen war / folgte ihn *Petrus* Frantz im ſelben Jahr; er wurde aber bald im folgenden Jahr nach Fürſtenau beruffen / und folgete ihm Anno 1677. Jonas Meyerhöffer / der Anno 1680. nach Fürſtenau beruffen wurde / und zu ſeinem Nachfolger hatte *Caſparum Cölerum*, der aber Anno 1688. nach der Zeyer verſetzet ward. Auch war hier *Chriſtianus* Künſtler / und nach ihm Daniel *Laurentius*, welchem Anno 1695. folgete *Iacobus* Marſchalck / und als dieſer Anno 1708. nach Preuſchmarck *vocirt* wurde / kam hieher Hr. Michael *Marſilius*, der aber auch Anno 1710. nach Preuſchmarck verſetzet wurde; welchem folgete Johannes Linck / der Anno 1709. in Elbing Peſt-Prediger geweſen war. Es wurde aber Hr. Linck *Ao* 1715. nach der Zeyer befordert / und kam in ſeine Stäte Johannes Sperber. (5.) Zu **Neukirch** / lebte nach *Auguſtino* Bachmann / *Fridericus* Zamehl / der Aeltere / (denn der jungere *Frider.* Zamehl iſt Anno 1682. nach Trunz befordert; hat auch das meiſte Theil von der Verzeigniß derer Elbingſchen Hrn. Prediger nebſt anderen *MSS. contribuiret* /) derſelbe wurde Anno 1673. hieher beruffen / iſt aber hier geſtorben Anno 1676. Ihm folgete im Amt Matthias Gipfeld / und ſtarb Anno 1680. und nach Petro Frantzio / der nach Heil. Leichnam beruffen wurde / folgete *Chriſtophorus* Zeidler / der auch bey der Stadt auf der Reiffer-bahn oder St. *Salv.* Anno 1696. *vöciret* wurde. Und kam in ſeine Stäte Andreas Lau.

Das zehnde Capitel.

Von den Predigern im groſſen Marienburgiſchen Werder.

§. 1.

Daß ſchon Anno 1525. nach Thomä *Treteri* Zeugniß / welches Hr. *Hartknoch L. 6. H. E. c. 2. n. 6.* anführet / in Marienburg viel Leute ſich gefunden / welche der Lutheriſchen Religion zugethan geweſen /

weſen/iſt leicht zuvermuthen. Denn aus den *Actis Publicis* iſt bekannt iſt/ daß die Lutheraner ſchon Anno 1548. die Pfarr-Kirche daſelbſt zum GOttes-Dienſt frey bekommen/ und das *Privilegium Religionis* Anno 1569. den 14. *April.* vom Könige *Sigismundo Auguſto*, gnädigſt erhalten. Und haben nach dem Tode des Königes im *Interregno*, und da die *Confœderation* war/ die Lutheraner in Marjenburg und in den Werdern ſehr zugenommen/ ſo daß auch in dem groſſen und kleinen Marjenburgiſchen Werdern/ hin und wieder ſolche Studenten/ unter dem Nahmen der Schulmeiſter gehalten wurden/ welche die Lutheriſch-Geſinnte Leute in ihrem Glauben bekräfftigen/ und ſie zum Worte GOttes anführen konnten. (1.) In **Neuteich** muß wohl zu allererſt/ daß Wort des Evangelii/ nach Marjenburg bekannt ſeyn gemachet worden. Denn im ſelben 1569ſten Jahr/ da die Marjenburger ihr *Privilegium Religionis*, von *Sigiſmundo Auguſto* erhalten/ haben es auch die Neuteicher bekommen aber nur/ daß ſie ihre freye Ubung der Religion in St. *George* Kirche vor der Stadt haben ſolten/ welches geſchehen den 27. *April.* im 40ſten Jahr der Regierung des Königes. Anno 1594. haben die Marjenburger die groſſe Pfarr-Kirche denen Römiſch-Catholiſchen einräumen müſſen/ und die Lutheriſche aus der Pfarr-Kirche vertriebene Prediger/ haben in der Stadt auf dem Marckt in einem Hauſe hernach geprediget. Damahls hatten aber die Römiſch-Catholiſchen in beyden Werdern die groſſe Kirchen ein/ aber die Geiſtliche wolten durchaus denen Lutheriſchen nicht zugeben/ obgleich ſie ſchon vom Könige *Sigiſmundo III.* die Freyheit hatten/ daß ſie ſich andere Kirchen und Beth-Häuſer aufbauen/ oder in *Privat*-Häuſern ihren GOttes-Dienſt halten ſolten/ ſondern ſie ſolten bey groſſer Straffe in die Römiſch-Catholiſche Kirche gehen/ auch ſolten die Lutheriſche ihre Todten nicht auf dem gemeinen Kirchhoff begraben/ ſondern anderswo/ worüber Ao. 1603. ſehr *graviminiret* wurde/ aber mit ſchlechtem *Effect*. Wer dazumahl Prediger in Neuteich geweſen/ finden wir nirgend/ doch erhellet aus Herrn *Chriſtoph Hartknochs L. 6. c. 2. n. 15.* der Preußiſchen Kirchen-Hiſtorie/ daß ſchon Ao. 1604. die Gemeine in Neuteich/ groſſe Unruhe und Verdruß wegen ihrer angenommenen

Prediger

Prediger gehabt / und hart darauf gedrungen worden / bey schwerer Straff und Inhafftirung sie zu *dimittiren*; wie es denn auch würcklich geschehen ist / daß einmahl 7. Personen aus dem Raht / Gericht und Gemein / daß andere mahl 11. Personen / ins Gefängniß geworffen sind / und noch dazu 200. Ungarische fl. haben Straff geben müssen. Aber wie diese Prediger geheissen / finde ich nirgends. In dem *MSS.* und *Collectaneis* Hrn. *Richteri* sind ich den ersten Neuteichschen Evangelischen Prediger Anno 1625. mit Nahmen Joh. Politzki / oder nach Hrn. Porschen *MSS.* Joh. *Policius*, der aber schon eher hier gewesen ist / wie das Epitaphium seiner seel. Frauen von Anno 1624. ausweiset / woselbsten noch diese *Verse* zulesen / erstlich zwar dieser:

O bone Christe veni, nec Te mora tarda retardet!

Und bald darauff:

Christe DEi Proles, noster Salvator JEsu,
Fac, precor, æternum sim mansamque Tuus,
Nos sana ægrotos, revocans in morte sepultos,
Participes Vitæ nos facito esse Tuæ!

Nach diesem kam *Burchardus Baumannus, Wunstrovio-Brunsvigius*, im ersten Schwedischen Kriege / unter *Gustavo Adolvo* Schwedischer Feld-Prediger / (*ex. MSS. Porsch.*) welcher schon Ao. 1629. den 17. *Junii* ein Paar in Neuteich *copuliret*. Anno 1631. aber gedencket er schon in dem Anfang seines Kirchen-Buchs des *Contracts*, welcher zwischen der Stadt / und den sieben eingewidmeten Dörffern Anno 1631. den 11. *Decembr.* wegen des Gebrauchs der grossen Pfarr-Kirchen / als in welcher er *Sacra* verrichtet / von der Zeit an / bis Anno 1636. *Dom. Invocavit*, da der Catholische Priester die Schlüssel von der Pfarr-Kirche wieder zu sich genommen / und die Neuteicher / wie vor dem Kriege ihre Andacht auf dem Raht-Hause verrichten müssen / ist aufgerichtet. Und dieser Baumann hat auch eine Neu-Jahrs Predigt auf das 1632ste Jahr / im folgenden 1633sten Jahr ausgegeben / da er sich nennet Sr. Königl. Maj. in Schweden Hrn. Feld-Marschalls Harmen /

und Sr. *Excell. Hans Wrangels* ohnlängſt geweſenen Feld-Pred. jetzo zu Neuteich und der Evangeliſchen Gemeine *Prædicant* oder Diener am Worte GOttes; imgleichen eine Leichen-Predigt Anno *1636. ex Phil. cap.* 1. Weltverdruß und Himmels-Luſt genannt/ auf den Tod Frauen Gertrud Döhringen/ Hans Eggerten von Mirau Hauß Frau/ beyde in der Pfarr-Kirchen zu Neuteich gehalten. Wie Er aber Ao. *1657.* den 1. *Octobr.* geſtorben/ iſt er den 4. *Octobr.* vor der Stadt auf St. *Georgii* Kirchhoff/ wo erſt die Evangeliſche Kirche geſtanden begraben worden. In der *Vacantz*/ haben auf Anordnung des damahligen Hrn. *Superintendenten* Hr. *M.* David Klugen/ die anliegende Hrn. Prediger *per vices* predigen müſſen. Es iſt aber bald in ſelben Jahre hieher beruffen worden *Laurentius Fiſcherus, Belgartia-Pomeranus*, der erſt aus dem Brandenburgiſchen Preuſſen von Tromnau Anno *1656.* den 10. *Maji* beruffen war nach Schadewald/ und von da nach Neuteich/ woſelbſt er aber nur 3. Jahr geblieben/ Anno *1659.* den 1. *Decembr.* geſtorben/ und den 4. auf dem St. Georgen Kirch-Hoff begraben worden; ihm hat die Leich-Predigt gethan Hr. Dau oder *Rorinus*, damahliger Prediger in Kuntzendorff. Seinem Hrn. Vater folgete der Sohn gleiches Nahmens *Laurentius Fiſcher*, der auch von Schadewald hieher beruffen wurde/ Anno 1660. da er *Dom. Judica* die Prob-Predigt gehalten hatte/ und muſte im Sonntage deutſch und polniſch predigen/ ohne die Beth-Stunden/ und einer Predigt in der Wochen. Er kam aber Anno 1672. im Monat *Martio* nach Dantzig an die Kirche zur Heil. Dreyfaltigkeit/ da er auch Anno *1677.* geſtorben. Dieſem folgete *Chriſtianus Stephani, Oſteroda-Boruſſus*, und wurde hergeruffen von Altfeld aus dem kleinen Marienburgiſchen Werder/ lebte aber nur 2. Jahr/ und ſtarb im 39. Jahr/ *Anno 1679.* den *27. Jan.* Nach dieſem wurde hieher *vocir*et *Eſaias Hoſperus, Gardenſ. Bor.* war hier 17. Jahr und ſtarb Anno 1696. den 24. *Martii.* Dem folgete *Adamus Buſchius* oder Buſch/ *Putzigens. Boruſſ.* war aber nur 3. Jahr/ nemlich bis Anno 1699. da er/ weil er Bettlägerig war/ den *17. Jan.* ſchrifftlich dem Raht/ Gericht und Gemeine von der Cantzel abdancken ließ/ auch dem Raht freyſtellete in ſeine Stäte einen anderen zu beruffen/ welcher mehr Nutzen/ als er ſchaffen konte/

konte / deßwegen auch der Raht und Gemeine kein Bedencken trugen / an seine Stäte Hrn. *Christophorum Jacobi, Falckenauens. Bor.* im selbigen Jahr von Liessau hieher zu *vociren*.

§. 2. **Groß Leßwitz** / gräntzet mit dem Neuteichschen Kirchspiel / und hat zum ersten Evangelischen Prediger gehabt Hrn. *Balthasar* Richtern. Denn die Leßwitzer berieffen ihn *Anno 1565.* ehe sie noch das *Privilegium libere excercendæ Relig.* vom Könige *Sigismundo Augusto* hatten. *Anno 1572.* *vocirten* sie *Modestum* Helling / *Wormd. Pruss.* der erst von *Schropa*, von der Marjenburgischen Höhe / hieher ins Werder kam / aber ein Philippist war. *Anno 1564.* hat er als ein *Conversus* zu Schrop ein Weib genommen / und *Anno 1572.* eine Tochter in Leßwitz gezeuget / und *Anno 1514.* eine Tochter daselbst begraben lassen / ist aber vor diesem auch in Werners-Dorff gewesen. Dem folgete *Anno 1675.* *Georgius* Meermann / und *Joachimus* Wendland / aus der Neuen-Marckt bürtig / und der zuvor *Collega* am Elbingschen *Gymnasio* gewesen / beyde Philippisten. Dieser kam *Anno 1591.* hieher / und wurde *Anno 1597.* (Hartknoch setzet 1579.) nach Marjenburg zum *Diaconat* beruffen / aber da hatte er grossen Wiedersprach wegen seiner Lehre. Denn weil er die gewöhnliche *Ceremonien* der Lutheraner nicht billigte / und Kasel / Chor-Rock / Licht auf dem Altar / die Oblaten ꝛc. abschaffete / das Brodbrechen einführte / vom Heil. Abendmahl verkleinerlich predigte ꝛc. entstand ein grosser Auffruhr in der Gemeine / so daß ihn auch der Raht *Anno 1601.* *licentiren* muste / wiewol er von Raht mit einem guten *Testimonio* und *viatico dimittiret* wurde / und hernach in der Wilda zum Pfarrer und *Rectore* des *Gymnasii* auch *Profess. Theolog.* angenommen wurde / da er die 3. Predigten vom Heiligen Abendmahl / die er ehemahls in Marjenburg gethan / wie auch das *Testimonium* des Rahts / und die *Carmina*, die ihm zu seinem damahligen Abzuge der Stadt *Secret. Christoph. Menzelius, Johann Reichius Rector*, und Joh. *Albinus Con-Rector Scholæ Marieburg.* gemacht hatten / hat drucken lassen. Auch in der Vorrede vertheidiget er seine Lehre / und beruffet sich auf seine Vorfahren in Marjenburg / die auch so gelehret hätten / als *Antonium* Bodenstein / und *Georgium* Fischer. Wenn wir hiebey die *Seriem* der alten Predi-

Leßw. Kirchen Buch.

MSS. Porsii.

ger

ger zu Marjenburg *examiniren*, ſo ſind ſie faſt alle Philippiſten geweſen; denn *Anno 1564.* kam von Elbing Johann *Sarcerius, Valentini* Bruder / und *Anno 1570. Antonius* Bodenſtein ein Böhmiſcher Bruder von Marjenwerder / *Anno 1573. Georgius* Fiſcher kam von Königsberg / der in der Schloß-Kirchen erſt Caplan geweſen war; und von Dantzig kam hieher *Anno 1588. M.* Johann Keckermann / alle Philippiſten. Johann Schröter war ein guter *Orthodoxus* / und wiederſprach den andern / aber Simon *N.* der Polniſche Prediger war auch *Reformiret*, und ſo auch *Hieronymus* Helwing / der von Elbing hieher gekommen war *Anno 1591.* welchem *Anno 1597. Joachimus* Wendland folgete. *Melchior Pauli*, ein Polniſcher Prediger / kam an Simonis Stäte / der aber *Anno 1615.* nach St. *Annen* in Dantzig befordert wurde. *Ao. 1603.* war die *Commiſſion* wieder die *Reformirten* / und wurden *per Decretum* abgeſetzet / *Hieronymus* Helwing / *Balthaſar Pancratius*, *Petrus* Meermann und Johann Blum / welche nach Abnehmung der Pfarr-Kirche / in einem Hauſe an dem Marckt / den GOttes-Dienſt ſo lange verrichtet hatten; dem ungeachtet aber / obgleich wegen der Stadt-Kirche / *Anno 1608.* die vorigen *Commiſſarii* nach Marjenburg kamen / und die ſtrittige Parteyen vereinigten / ſo wie Hr. *Hartknoch*, weitläufftig erzehlet / nichts deſtominder behielte doch der Raht in der Stadt den *Petrum* Meermann. Den Lutheriſchen Predigern / ward kein *Salarium* gereichet / und die Bilder / und anderer *Ornat* zur Kirchen St. *Georgii* gehörig / ward nicht herausgegeben. Aber *Anno 1612.* wurde in dem *Judicio Referendario* oder *Relationum deciderat*, daß dem *Decreto Comiſſariali* in allen *Puncten* wieder die Calviniſten ein Gnüge geſchehen ſolte / und da die *Execution* darauf erfolgete / wurde es mit den *Reformirten* ziemlich ſtill. In dieſer Zeit / *Anno 1601.* war nach Marjenburg beruffen *Martinus Lubecus*, ein guter Rechtgläubiger / der zuvor im Jahr Tauſend / Fünffhundert und etliche Neunzig in Kaſelitzke Prediger geweſen / ſo wie ſein Bruder *Joachimus Lubecus* ihm *Anno 1601. ſuccediret* hatte / aber wegen groſſer Verfolgung von hier vertrieben / und *Anno 1605.* in Tanſee angenommen ward / von da er ins Dantziger Werder nach Letzkau *Anno 1607.* und

L. 6. H. Eccl. P. c. 2. m. 14.

Anno

Anno 1611. nach Gottswalde befordert wurde / da er auch *Anno 1616.* ſtarb. So ward auch an die St. *Georgen*-Kirche zu Marjenburg von Graudentz *Anno 1619.* beruffen *Martinus* Niederich/ *Paſſenh. Pruſſus*; der aber ein *Orthodoxus* war / wie auch *Georgius Nebius, Neidenb. Bor.* von Straßburg / oder *Brodniza*, der *Anno 1625.* ein Ende machte mit dem *reformirten* Weſen. Zwar wurde bey *Sequeſtration* und Ubergebung der Königl. Preußiſchen Lande an Hrn. *George* Willhelm/Chur-Fürſten zu Brandenburg/ der *Reformirt* war / *Anno 1629.* durch die *Reformirte* Feld-Prediger/die *reformirte* Lehre wieder hervor gebracht und geſchützet/ auch gar *Reformirte Præceptores* zur Stadt-Schulen genommen / dazu auch kam / daß Andreas *Willenius*, vormahliger Schwediſcher Feld-Prediger zum *Superintendenten totius Palatinatus Mariaburgenſis* und *D. Georgius Heeſe, U. J. D.* und Bürger-Meiſter in Marjenburg der *Reformirt* war / zum *Præſidenten* des *Conſiſtorii*, da auch noch *Chriſtianus Copius* und Joh. *Huſius*, Prediger in Marjenburg lebten / ſolten geordnet werden aber da *Anno 1635.* der Krieg ſein Ende hatte/ fiel alles hin.

§. 3. Woraus leicht zuerſehen / daß es auch im Marjenburgiſchen Werder nicht gleich zugegangen / ſondern daß hin und wieder in den Dörffern *Philippiſten* geweſen. Es kan ſeyn / daß zu Groß-Leßwitz ſo woll Tobias Rühlius *Anno 1600* und nach ihm *Anno 1615.* Joh. *Bavarus*, der von der Römiſchen Geiſtligkeit *Anno 1618.* vertrieben / aber *Anno 1620.* von dem Elbingſchen Raht an die Kirche zur Jungfer befordert wurde / *Cryptocalviniani* möchten geweſen ſeyn; allein *Georgius Buel*, der *Anno 1626.* in Leßwitz lehrete / iſt zweiffels ohn ein rechtgläubiger Lutheraner geweſen/weil er zuvor ein Schwediſcher Feld-Prediger war / und iſt geſtorben *Anno 1629.* Auch iſt ſolches nicht anders zu vermuhten von *Georgio Willenio*, des Andreä *Willenii* Bruder / der damahls wegen der wahren Lehre zu Chriſtburg im *Exilio* lebte / denn er wurde hieher nach Groß-Leßwitz beruffen *Anno 1630.* Allein *Ao.* 1635. (Hr. Porſch ſetzet 37.) iſt er zum Prediger nach Dirſchau beruffen/ und iſt ihm im Amt gefolget *M. Georgius Rötelius Gerdav. Bor.* er kam her von Hohenſtein / und ſtarb *Anno* 1652, wurde zwar auf dem Catholiſchen

Kirch-Hoff begraben / aber mit groſſer Mühe und Unkoſten. *Anno 1653.* wurde hieher beruffen *Heinricus Tilemannus, Regiom. Boruſſ.* der aber *Anno 1683.* den 4. *Octobr.* ſtarb. In ſeine Stäte trat *Georgius Heſſeus, Holland. Bruſſus*, war erſt *Rector* zu Marienburg lebte 22. Jahr in Leßwitz / und danckete wegen ſeiner Leibes Schwachheit ſelbſt ab / zog nach Marienburg und ſtarb daſelbſt *Anno. 1706.* In deſſen Stelle wurde von Schönberg beruffen *Georgius Erhardus Heinſius, Cruceburgo-Thuringus.*

§. 4. Hieher ſetzen wir (3.) **Groß-Lichtenau** / da die daſelbſt eingepfarte *Anno 1602. Nicolaum Weiſmannum*, der von Uffenheim aus Franckenland war / zu ihrem Evangeliſchen Prediger angenommen; aber *Anno 1609.* wurde er ſchon / wegen des Evangelii verjaget / und kam ins Dantziger Werder nach Güttland / da er 21. Jahr das Wort der Warheit predigte / und *Anno 1630.* nach Stüblau befordert wurde. Dieſem folgete *Fridericus Zwickerus*, der von Schadwalde hieher kam / wurde aber auch vertrieben und kam nach Dantzig / wo er *Anno 1611. Paſtor* zu St. *Barthol.* ward. Nach Hrn. Zwickern kam im ſelbigen Jahr von Dirſchau Johann Weiß / blieb bis *Anno 1624.* welchem Michael Schellenberger ein
MSS. Porſch. Franck von Geburt folgete / gieng aber *Anno 1628.* nach Thorn. Nach dieſem wurde von Schadwald beruffen *Richardus Eccardi, Megapolit.* und als dieſer hier ſtarb im Jahr *1648.* ſo nahmen die Lichtenauer von Ladekop *Andream Hinnium*, einen Thüringer von Geburt aus Gotha / welcher aber *Anno 1657.* nach *S.* Marien
MSS. Porſch. in Elbing befordert wurde. Dieſem folgete *Abraham Blievernitz* ein Thorner von Geburt / der erſtlich Prediger war in *Scock* bey Poſen / wurde daſelbſt vertrieben / und kam hieher im gedachten Jahr nach Lichtenau; aber *Anno 1664.* bekam er eine *Vocation* nach *Bojanova*, da er auch nicht lange blieb / ſondern 6. Meilen davon / nach *Scheritowa* verſetzet wurde / und da er auch aus der Stadt Poſen vertrieben ward / kam er *Anno 1672.* als ein *Exul* nach Kuntzendorff / und wurde zum Prediger angenommen / aber bald *Anno 1674* muſte er fort / und kam nach Groß-Groben ins Oelßniſche / und dann folgends nach Thorn / wo er auch *Anno 1702.* geſtorben. Nach Hrn. Blivernitzen folgete *Anno 1664.* Nathanel Strauß von Dantzig /

tzig / der allhier Prediger geweſen / bis ins 13te Jahr / iſt hier geſtorben *Anno 1677.* den 20. *April.* und den 27. in Stüblau begraben worden. In deſſen ſeine Stäte wurde beruffen *Franciſcus Keulius, Trept. Pom.* welcher von Neukirch hieher *vociret* wurde / ſtarb aber bald *Anno 1681.* und wurde auch in Stüblau begraben. Im ſelben Jahr wurde von Wernersdorff hieher geruffen Daniel Höpffner / *Stet. Pom.* ſtarb aber nach 15. Jahren / *Anno 1696.* den 15. *Maji*, und ward in dem Evangel. Kirchen-Hauſe zu Lichtenau begraben. Welches auch ſein *Succeſſor Zacharias Brendel, Bartenſt. Pruſſus* erhalten hat / denn er wurde hieher im gedachten Jahr von Ladekop beruffen / und ſtarb *Anno 1704.* den 14. *Jan.* ſtand 4. Wochen auf der Bahre / bis ſein Nachfolger Benjamin Keyſer / *Candid.* von Dantzig hieher beruffen wurde. Es war dieſer noch ledig / und ſolte nach des Schwediſchen *Gen. Nirods* ſeiner Anordnung die Wittibe nehmen; aber weil ers mit ſolcher Bedingung angenommen hatte / daß er ſie nehmen wolte / wenn er ſehen würde / daß er ſich mit ihr gut *comportiren* würde / wurde endlich nichts daraus.

§. 5. Bey Groß-Leßwitz und Neuteich liegen Tanſee und Lindenau. Tanſee hat (4.) nur noch ein Dorff nemlich Niedau eingemidmet / und ſoll der Erſte Evangel. Prediger hier geweſen ſeyn *Philippus Oelsnerus, Tyrigeta*, hat *Anno 1577.* in der groſſen Catholiſchen Kirchen / als ein *Converſus* Evangeliſch geprediget / als er aber allgemach verrahten wurde / muſte er *Anno 1598.* wegen der groſſen Verfolgung weichen / und wurde im ſelben Jahr von den Hrn. Elbingern nach Preuſchmarck beruffen / aber auch daſelbſt muſte er nicht *per Decretum Commiſſionis* predigen; derohalben iſt er *Anno 1603.* in die Neuſtadt genommen / da er auch *Anno 1611.* geſtorben. Vor dieſem ſoll auch geweſen ſeyn *Adrianus* Krauſe / aber das Jahr wenn er angekommen / oder wenn und wie er weggenommen / iſt nicht zu wiſſen. Hr. *Nicolaus* Richter ſetzet auch aus dem Trau-Buch zu St. Catharin in Dantzig / daß Hr. Joh. Gronwald / Prediger zu Tanſee / *Anno 1585. Dom. Epiphan.* ehelich iſt *copuliret* worden zu Wonnenberg bey Dantzig / mit Frauen Catharina *Alberti Nigri*, Wittibe. Welches aber nicht ſeyn könte / wenn *Oelsnerus* erſt *Anno 1598.* von Tanſee weggekommen wäre;

Tanſee Kirchen-Buch.

MSS. Zamel.

MSS. Porſch.

Collect. Richt.

wird alſo vermuthlich bey dem *Oelsnero* ein *Error* in *Calculo* ſeyn/denn *Oelsnerus* mag wohl ſchon vertrieben ſeyn geworden *Anno* 1585 und iſt im *Exilio* geweſen / doch daß er in dem Elbingſchen ſich aufgehalten / und hin und wieder in den Höffen das Evangelium heimlich geprediget hat / bis er endlich nach Preuſchmarck *Anno* 1598. iſt befordert worden. Hr. Johann Gronwald aber hat auch nicht mehr in der groſſen Kirch predigen müſſen / ſondern nur heimlich in einem Hoff / derohalben er aber nicht im Marienburgiſchen/auch nicht in Dantzig iſt getraut worden / weil es bald der Catholiſchen Geiſtligkeit wäre kund geworden / ſondern bey Dantzig in Wonnenberg / da nicht viel Leute dabey geweſen / und verſchwiegener hat bleiben können. Es iſt aber auch nirgends zufinden / wie lange Johann Gronwald in Tanſee Prediger geweſen / deßwegen werden in *MSS. Porſchiano* ohne gewiſſe Jahr-Zahl und Zunahmen unter die Tanſiſche Prediger geſetzt Michael *N.* und *Clemens N.* die noch am Ende der 15hunderten Jahres hiergeweſen/ aber *Joachimus Lubecus*, kam gewiß hieher von Kaſelitzke da er vertrieben wurde *Anno* 1605. wie oben bey Groß-Leßwitz zuſehen und kam weg nach Letzkau *Anno* 1607. Hier iſt abermahl ein Fehler in *calculo* und an der richtigen Ordnung und *Succeſſion* der Prediger / weil Andräas Zernbach / der in Königsberg *examiniret* / und von *D.* Behmen in der Schloß-Kirche iſt *ordiniret* worden/ Anno 1614 angekommen iſt / oder es muß die damahlige groſſe Verfolgung der Lutheriſchen Prediger / nicht zugelaſſen haben / daß die Tanſeer einen ordentlichen Prediger haben halten können. Es war Zernebach erſt *Cantor* bey der Lateiniſchen Schule zu Marienburg / ſtarb aber bald in Tanſee / nemlich Anno 1621. Nach dem Zernebach / wurde bald im gedachten Jahr beruffen *George* Müller / der aber Ann 1626. nach Tiens-Dorff ins kleine Werder zum erſten Evangeliſchen Prediger iſt befordert worden. Das folgende Jahr 1622. den 30. *Martii* iſt beruffen worden *Joachimus Pinnovius, Pomer.* der zuvor Schul-Meiſter zu Klacken-Dorff im kleinen Marienburgiſchen Werder geweſen / reiſete den 4. *April.* nach Königsberg zur *Ordination* und wurde auch den 15. *April.* in der Schloß-Kirche von *D.* Johann Behm/ in Beyweſen unterſchiedener Evangeliſchen Prediger /

Tanſeeiſch Kirchen-Buch.

diger *solenniter* mit Gebeth und Auflegung der Hände *ordiniret*/ war noch Anno 1628. bis 35. wo er aber geblieben/ ob er weiter befordert/ oder daselbst gestorben ist/ ist nichts gewisses. Anno 1635. ist *Christoph Albinus* in Tansee Prediger gewesen/ mit welchen und seiner Gemeine die Lindenauer abgehandelt und *contrahiret* haben/ daß Hr. *Albinus* alle 3. Wochen in Lindenau hat predigen müssen. Anno 1640. kam in seine Stelle Michael Starck/ *Pomer.* war auch schon in Pommeren an einem Ort Prediger gewesen/ und weil er noch ledig war/ nahm er des seel. *Pinnovii* Wittbe Catharinam Culemannin/ und wurde in gedachten 1640sten Jahr den 4. *Junii* von Hrn. *Martino Schnellio*, *p. t.* Prediger zu Marjenau *copuliret*. Soll im Kriege nach Marjenburg gezogen seyn/ und durch einen verunglückten Fall/ daselbst einen Fuß zerbrochen haben/ auch daselbst gestorben seyn. Nach Hr. Starcken wurde Anno 1660. beruffen Sigmund Ernst Guttermuth/ *Dracomontanus Silesius*, war zuvor gewesen des Hertzoges von Würtzen Stabs-Feld-Prediger unter den Schweden/ lebte in diesem Amte 19. Jahr/ denn er starb Anno 1679. den 10. *Augusti*, und wurde den 13ten in der Evangelischen Kirche zu Tansee im 45. Jahr begraben. Diesem folgete im selbigen Jahr Simon Liebe/ ein Marjenburger von Geburt; wurde in Saalfeld *ordiniret*/ lebte allhie 37. Jahr/ in seinem Amt ein eyffriger und hastiger Mann/ starb Anno 1709. den 15. *Maji* und wurde den 21. *Maji* am letzten Pfingst-Tage/ in der Evangelischen Kirche nicht weit von der Thüre begraben. Nach Hrn. Lieben kam *Heinricus* Porsch *Elbing. Prus.* wurde aber bald Anno 1715. nach Stall ins kleine Marjenburgische Werder beruffen. Diesem folgete im Amt David Tiedke/ *Marjenburgensis*.

Linden. Kirchen-Buch.

Tans. Kirchen-Buch.

§. 6. **In Lindenau** ist *Anno 1620.* der erste Evangelische Prediger gewesen Hr. *Martinus* Schnell/ nach dem er zuvor ihr Schul-Meister gewesen/ der sie aber in dem Wort des Evangelii heimlich mit predigen in den Höfen unterrichtet; und ist dazumahl Brausers-Hoff/ der Letzte nach Niedau hin/ der Ort ihrer Versammlung gewesen. Er hat aber wegen der grossen Verfolgung bald weichen müssen/ und ist nach der Jungfer *vociret* worden/ und von da/ nach Marjenau. Als aber dieser *Schnellius* von Lindenau

weggenommen/ haben ſie keinen Evangeliſchen Prieſter halten dorffen/ ſondern nur einen Schul-Meiſter/ mit Nahmen Johannes/ der auch wie die andere Einwohner zu Lindenau/ ihre Kinder/ zu Tanſee von Hrn. *Pinnovio* haben tauffen laſſen müſſen/ bis *Anno 1635.* In dieſem Jahr vereinigten ſich die Lindenauer mit den Tanſeern/ daß Hr. Chriſtoph *Albinus* auch ihr Prediger ſeyn/ und alle 3. Wochen bey ihnen predigen ſolte/ wie ſie denn auch deßwegen einen ordentlichen *Contract* aufgerichtet haben/ was ſie ihm jährlich geben wolten/ und der hat noch in Tanſee *Anno 1636. Dom. 4. poſt. Trinit. Abraham* Preuſſens Mit-Nachbars in Lindenau Kind getaufft/ welches auch das letzte geweſen/ daß aus Lindenau in Tanſee iſt getauffet worden. *Anno 1637.* nahmen ſich die Lindenauer einen eigenen Prediger an/ nemlich Hrn. Johann *Gülderium*, der ehe das Kirchen-Haus in dieſem Jahr/ nebſt der Widdem gebaut/ damahls in Rohwerders Hoff/ der andere vom Ende gegen Tanſee/ nach klein Leßwitz hin/ (ſo wie zuvor Hr. *Albinus*) gepredi-

Tanſee Kirchen Buch.

get/ auch unten daſelbſt im Stübchen gewohnt/ dieſer hat der Lindenauſchen Gemeine vorgeſtanden 17. Jahr/ bis *Anno 1654.* da er wegen entſtandener Krieges Unruhe/ und Flüchten ſeiner Gemeine/ ſich auch weg nach Preuſchmarck begeben. Iſt aber bald im folgenden Jahr *Anno 1655.* in Reichenbach/ Elbingſchen Gebiets/ Prediger geworden. *Anno 1656. vocirten* die Lindenauer Michael *Rorinum*, ſonſten Dau genannt/ der zuvor von *Anno 1640.* bis 43. ihr Schul-Meiſter/ hernach bis 49. *Rector* in Dirſchau/ und bis 56. Prediger in Lieſſau geweſen war/ blieb aber hier nur 1. Jahr/ und wurde *vocirt* nach Kuntzen-Dorff/ woſelbſt er auch geſtorben. *Anno 1657.* wurde von Marienburg als *Studioſus* beruffen/ *Simon Donnerus*/ der aber bald im dritten Jahr weichen muſte/ als ins Werder die Pohlen kamen/ und die Schweden heraustrieben. Er flüchtete nach Marienburg/ und iſt daſelbſt geſtorben. Bey dieſem *Donnero* ſollen auch die Kirchen-Bücher wegekommen ſeyn/ doch hat man noch bey ſeinen Erben/ einen alten *Calender* gefunden/ da von *Anno 1658.* bis 59. den 22. *Septembr.* die Taufflinge Getraute und Geſtorbene aufgezeichnet waren/ iſt auch bald darauf geſtorben. *Anno 1660.* iſt Andräas *Gailius*, *Stud. Theol.*

Theol. Frauſtad. Sileſius ein Enckel des berühmten *Juris Conſulti D. Gailii*, hieher beruffen / und in Elbing / den 15. *Aug.* in der groſſen Pfarr-Kirchen / von dem damahligen *Superintendenten* Hr. *M.* David Klugen / und ſeinen *Conſiſtorial-Aſſeſſoribus*, Hrn. Samuel *Corellen*, und Hrn. Siebert / *ſolenniſſime examini*ret und *ordini*ret worden. Hat das Kirchen-Buch angefangen / und hat 30. Jahr hieſelbſt der Evangeliſchen Gemeine vorgeſtanden / iſt geſtorben *Ao. 1699.* den 10. *Febr.* und den 19ten in dem Kirchen-Hauſe / zwiſchen dem Altar und Cantzel begraben worden / wie das *Epitaphium* in der Kirche ausweiſet. Deſſen Nachfolger iſt geweſen / ſein leiblicher Sohn: Hr. Johannes *Heinricus Gailius*, *Theol. Stud.* wurde in Saalfeld *ordini*ret / lebte aber nur hier unverheyrahtet biß ins 8te Jahr / und ſtarb mit groſſem Ruhm und Leydweſen der Gemeine *Anno 1698.* im Monath *Febr.* im 35ſten Jahr ſeines Alters / und lieget in der Kirche unter dem Fuß des Altars begraben. Dieſem folgete im ſelben Jahr / auch im 35ſten Jahr ſeines Alters / Abraham Hartwich *Regiom. Pruſſus*, *Con-Rector* an der Pfarr-Schule im Löbenicht Königsberg / that den 24. *Aug.* mit Vergnügen der gantzen Gemeine die Prob-Predigt / und erhielte mit einmühtigen Stimmen den 25ten *Aug.* die *Vocation*, wurde bald darauf im Königsbergſchen *Conſiſtorio examini*ret / und im Löbenicht von Hrn. *D.* Deutſchen in Anweſenheit 12. anderer Stadt-Prediger *ordini*ret. *Anno 1703.* hat er *Dom. 1. Adventus*, mit Bewilligung der Gemeine die öffentliche Kirchen-Buß *introduci*ret / wie auch die Beth-Stunde und Kinder-Lehre / wurde aber unverhofft *Ao 1712.* den 20. *Junii* nach Bahrenhoff an die Bärwaldiſche Hof-Kirche wegberuffen. Er hat in wehrender Zeit ausgeſtanden den 3ten Schwediſchen Krieg / welcher zwiſchen dem Schwediſchen Könige *Carolo XII.* und *Auguſto II.* Könige in Pohlen über 16. Jahr geführet wurde / und die Peſt / die *Anno 1710.* über Dantzig / Neuteich / Groß-Leßwitz / und Lindenau ging / und hieſelbſt über 100. Perſonen groß und klein wegraffte; auch *Anno 1711.* theure Zeit / da ein Scheffel Weitzen 7. fl. und ein Scheffel Roggen 5. bis 6. fl. und ein Scheffel Haber bis 2. fl. galt. Waſſers Noth hat er auch ausgeſtanden in Bahren-Hoff *Anno 1714.* 16 und 17. ꝛc. Im gedachten

1712.

1712. Jahr / *succedirte* in Lindenau Hr. Benjamin Kranich / *Allenburg. Prussus*, war als *Candid. Ministerii* in Königsberg *examinirete* und wurde in Saalfeld *ordiniret*.

§. 7. **Schadwalde** / gräntzet mit Lindenau und Groß-Leßwitz / und lieget an der Nogath / nebst seinen eingepfarten Dörffern Blumenstein und Halbstadt. Hat zum ersten Evangel. Prediger im Ausgang des Tausend-Fünffhunderten Jahres gehabt / H. *Johannem* Bluhm / der aber ein *Philippist* gewesen / und deßwegen Anno 1602. abgesetzet ist; doch ist er zu derselben Zeit zum Schul-Gesellen in Marienburg angenommen worden / da er seinem Sohn die Oblaten / die er noch aus Schadwalde behalten / frey auffzuessen gegeben / zweiffelsohne aus Geringhaltung derselben. Dem folgete Friederich Zwicker / welcher aber bald nach Groß-Lichtenau versetzet wurde / auch daselbst nicht lange blieb / sondern wurde wegen der Evangelischen Lehre vertrieben / und Anno 1611. in Dantzig befordert. Nach diesem war ein *Studiosus* mit Nahmen Johannes / der zweiffelsohne derjenige mag gewesen seyn / der ehemahls um die Zeit / Schul-meister in Lindenau gewesen / wurde aber Anno 1610. vom Ober-*Oeconomo, Georgio Kostka* abgesetzet. Diesem soll gefolget haben Martinus Geppen (nach dem *MSS.* Hrn. Johann *Sal.* Richtern) und Anno 1620. *Richardus, Eccardi, Megapolit. Misnicus*, war erst *Cantor* zu Saalfeld / und wurde Anno 1628. nach Groß-Lichtenau beruffen. Ihm folgete *Petrus Benthelius, Pomer.* und Anno 1643. Tobias *Fabricius Francof. March.* welcher hier starb Anno 1656. den 26. *Jan.* und kam in seine Stäte *Laurentius Fischerus, Belgardia Pomer.* der den 10. *Maji* desselben Jahres von Trumnau und Neudorff / aus dem Brandenburgischen Preussen / hieher beruffen wurde / blieb aber nur hier 1. Jahr / und wurde Ao. 1657. den 2. *Novembr.* nach Neuteich beruffen / starb daselbst Ao. 1659. den 1. *Decembr.* welchem im Amt folgete sein Sohn *Laurencius Fischerus*, und wurde auch von Schadwald Anno 1660. nach dem Tode des Vaters nach Neuteich beruffen. Diesem folgete Johann *Reimerus, Neidenb. Prussus* aus Hertzogwalde / und kam Anno 1662. nach Stall ins kleine Werder. Eben in diesem Jahr / wurde allhier Prediger Johann Fuhr / *Elbing. Prussus*, und wurde hernach

nach *Paſtor* zu Neukirch im Elbigſchen Werder Anno 1666. von da er in die Stadt Elbing an die Grau-München-Kirche beruffen/ aber Anno 1683. *propter Sextum* vom Raht abgeſetzet wurde. Nach ihm/ kam *Valentinus Zeidler, Altenfeld. Mariæb. Boruſſus.* welcher biß ins 49ſte Jahr daſelbſt Prediger war/ und kam in ſeine Stäte *Anno* 1715. *N. Gödke Stud. Theol.*

§. 8. **In Werners-Dorff**/ dazu das Dorff Schönau gehöret/ iſt der erſte Evangeliſche Prediger geweſen: *Modeſtus* Helling/ *Wormditta Boruſſus*, der zur *Schropa* auf der Marjenburgiſchen Höhe Lutheriſch geworden/ und daſelbſt nach Evangeliſcher Freyheit *Ao.* 1564. ein Weib genommen/ hernach *Anno* 1572. nach Groß-Leßwitz beruffen worden/ und *Anno* 1575. nach Werners-Dorff/ wie ſein eigenes *MSS.* in einer alten Lutheriſchen Bibel/ von *Anno* 1564. es bezeuget; denn da ſchreibet er/ daß ihm ſein Aelteſter Sohn *Anno* 1588. den 16. *Junii* an der Peſt in Werners-Dorff geſtorben/ und *etat* 22. in Marjenburg begraben worden. Im ſelbigen Jahr/ den 20. *Junii*, iſt ihm der andere Sohn/ *ætatis* 22. und den 22. *Junii* ſeine Tochter *etat* 11. an der Peſt geſtorben. *Anno* 1608. den 27. *Septembr.* ſoll Johann Kienaſt/ ein wilder Evangeliſcher Prediger 20. Jahr zu Schönau bey Werners-Dorff erbärmlich geſtorben ſeyn/ wie es *Meuſelius*, Prediger zum Heil. Leichnam/ in *Calendario Eberiano notiret* hat. Und alſo iſt zuvermuhten/ daß Kienaſt nicht in Hellings Stelle nach Werners-Dorff gekommen/ ſondern daß er nur in Schönau allein Prediger geweſen/ weil Helling in den *MSS.* nur Wernersdorffſcher Prediger/ und dieſer auch allein Schönauſcher Prediger genennet wird. Und würde alſo Kienaſt zu gleicher Zeit mit Johan Helling im Predigt-Amt gelebet haben. Zumahlen da auch noch in Schönau *Anno* 1615. ein abſonderlicher Evangeliſcher Prediger geweſen/ wie aus dem folgenden wird zuerſehen ſeyn. *Anno* 1612. ward hieher nach Werners-Dorff beruffen Walther *Magirus*, von Fritzlar in Heſſen gebürtig/ *Stud. Theol.* damahls in Dantzig ſich aufhaltende/ hat erſtlich in Dantzig Schule gehalten/ und da er zum Prediger beruffen/ iſt er zu Stolpe in Pommern *examiniret* und *ordiniret* worden/ blieb hier biß *Anno* 1620. da er nach Star-

MSS. Jo. Salomonis Richtern.

gardt ins Polniſche kam. In der Zeit iſt *Anno 1615.* auch noch zu Schönau ein abſonderlicher Prediger geweſen / nahmentlich Joh. *Auguſtini, Boruſſus* bis *Anno 1617.* weil aber nachgehends im Dorf viel Römiſch-Catholiſche waren / haben ſich die Evangeliſchen nach Werners-Dorff gehalten / oder der Hr. Prediger von Werners-Dorff hat um den dritten Sonntag in Schönau geprediget. Hrn. *Magiro* folgete *Nicolaus Heinrici*, der *Anno 1622.* Wernersdorffſcher Prediger in einer alten Bibel / als Pate Hrn. Andreas Treugen genennet wird. Auch iſt nach dieſem *Heinrici* geweſen *N. Cholerius*, der von *A.* 22. bis 30. in Wernersdorff Prediger geweſen / und nach dieſem *N. Fabricius*, der von *A.* 31. bis 40. geweſen / denn in dieſem 1640ſten Jahr kam hier an Michael *Albinus*, welcher von Bahn aus Pommern gebürtig / und ſchon zu Gartz und Roſau in Pommern Prediger geweſen war / und da er durch den Krieg vertrieben / ſich kümmerlich in Stargard aufgehalten / und endlich hieher iſt beruffen worden / da er auch *Anno 1658.* geſtorben / und in Marienburg iſt begraben worden. Nach demſelben / war in 8. Jahren / wegen des Krieges / und darauf erfolgten ſchlechten Zuſtand der Gemeine / kein Prediger in Wernersdorff / ſondern Hr. *Willerius* von Alt-Münſterberg / verrichtete unterweilen hier die *Sacra*. In wehrendem dieſem anderen Schwediſchen Kriege / wurde auch in Schönau / daß Lutheriſche Beth-Haus abgebrochen / und nicht wieder gebauet / deßwegen die Schönauer ſich allezeit nach dem nach Wernersdorff gehalten. *Anno 1666.* wurde Iſaac Schwartz *Dantiſc. Stud. Theol.* hieher beruffen / und in Dantzig *examiniret* und *ordiniret* / lebte aber nur bis ins Eilffte Jahr / und ſtarb hier *Ann* 1677. am Sonntage *Lætare*, und ward in Marienburg begraben. In dieſem Jahr wurde zum Prediger in Wernersdorff und Schönau beruffen Daniel Höpffner *Stetin. Pomer. Stud. Theol.* der zuvor bis ins andere Jahr in Wernersdorff *præceptoriret* hatte / wurde in Dantzig *ordiniret* / und blieb hier bis ins 1681ſte Jahr und wurde von hier nach Groß-Lichtenau einmühtig beruffen. Dieſem folgete *Theodorus Cunovius, Rieſenb. Boruſſus*, war erſt *Rector* in Dirſchau / und 2. Jahr *Rector* in Marienburg und wurde in Saalfeld *ordiniret* / blieb hier biß *Anno* 1683.

MSS. Joh. Sal. Richtern.

1683. da er im Monat *Augusto* nach Lichtenfelde beruffen ward / blieb aber daselbst nicht lange / sondern danckte selbst ab / wegen der grossen Wiederwärtigkeit / und hielte sich eine Zeitlang in Elbing auf / bis er nach Pomerendorff / *Anno* 1693. und bald in selbigen Jahr / nach Reichenbach befordert wurde / da er auch *Anno* 1708. gestorben. Dem *Cunovio* folgete Joh. Götke / *Stud. Theol.* ein Sohn Jacobi Götkens / *Pastoris* in der *Mava*, wurde in Dantzig *ordiniret* / und blieb bis *Anno* 1698. da er auch starb / und ist in Marienburg begraben. Im selben Jahr / wurde hieher beruffen Hr. Gottfried Stein-Hauer / *Candid. Rever. Ministerii* in Dantzig / und wurde *Anno* 1704. nach Truttenau ins Dantziger Werder versetzt / da denn in seine Stelle kam / David Brand Marienburg *Bor.* und wurde in Saalfeld *ordiniret*. Es hätten sich aber bey dieser *Vocation* Schönau und Wernersdorff bald wieder trennnen sollen. Denn in Schönau hatten 3. Rahts-Herren von Marienburg auch ihre Höffe. Hr. Abraham Ewerbeck / und Hr. Joh. George Jäger erwehleten Hrn. Christoph Porschen *Elbing. Borussum Stud. Theolog.* Hr. Bürger-Meister Blivernitz aber / der auch damahls Herr zu Schloß war / erwehlte Hrn. Brandten / und erlangete *pluralitatem votorum*, so daß er auch bald *cum subscriptione* der Teichgeschwornen *vociret* / und in Saalfeld *ordiniret* ward. Hierüber ergiengen einige harte Schrifften / *Protestationes* und *Manifestationes* zwischen gedachten dreyen Herren / ans Saalfeldische und Dantziger *Ministerium*, aber Hr. Brand blieb doch in seinem *Esse*.

§. 9. **Alt-Münsterberg und Gnogau** / waren im Anfange getheilte Kirchspiele / und waren in Münsterberg nach Hrn. *Praetorii* Satz / vermuthlich die folgende Hrn. Prediger. Der Erste soll gewesen seyn Hr. *Adamus*, wenn eher aber / und zu welcher Zeit / finde ich nirgend. Im *Catalogo* der Fürsten-Werderschen Herrn Prediger finde ich bey Hrn. *Nicolao* Richtern / daß *Anno* 1631. *Dom. Palm.* Hr. Adam den Fürstenwerderschen Dienst *resigniret* habe / und daß er daselbst 12. Jahr gewesen / wäre er also *Anno* 1619. nach Fürstenwerder gekommen; welches aber mit dem *MSS.* des Hrn. *Porschii* nicht überein kommt / in dem derselbe setzet / das David

Conrad *Anno* 1602. in Alt-Münsterberg gestorben/ hingegen setzet Hr. *Prætorius*, daß David Conrad *Anno* 1602. nach Alt-Münsterberg gekommen/ würde also Hr. Adam noch lange/ nach Hrn. Conrad müssen gesetzet werden. Oder da Hr. Adam *Anno* 1597. dem *M. Francisco Gericcio*, welcher der erste Prediger in Fürstenwerder gewesen *succedi*ret/ muß er im Jahr Tausend Fünffhundert und etliche Neunzig schon in Alt-Münsterberg gewesen/ und *Anno* 1597. nach Fürstenwerder/ in des Hrn. *Gericcii* Stelle *voci*ret worden seyn/ und nach dem müste wegen der grossen Verfolgung die Alt-Münsterbergische Stelle 5. Jahr/ bis *Anno* 1602. *vacant* gewesen/ und von dem Gnojauischen Hrn. Prediger bedient geworden seyn. Ist also der andere Hr. Prediger in Münsterberg gewesen David Conrad/ und nach diesem Thomas Rosa *Rastenb.* welcher *Ao.* 1610. oder 15. wegen der grossen Verfolgung/ nebst dem Milentzischen Prediger ist abgesetzet worden. Wiewol aus dem *Carmine*, welches er vor dem *Tractat* von der wahren Busse *Walth. Magiri* gesetzet/ erhellen will/ daß er noch *Anno* 1616. in Alt-Münsterberg Prediger gewesen/ oder daß er sich im Werder noch aufgehalten habe/ *Anno* 1616. wurde nach Münsterberg *vociret Martinus Prætorius, Mariæburg. Prussus*, und blieb bis *Anno* 1627. Damahls sollen die Dorffschafften/ Milentz/ Alt-Münsterberg und Muntau zusammen gehalten haben/ und ist zweymahl geprediget in Milentz/ einmahl aber in Münsterberg *Anno* 1628. kam hieher Zacharias *Gvenzelius* oder (*juxta MSS Porsch.*) *Grentzelius*, und blieb biß *Anno* 1630. In diesem Jahr/ haben sich die Dorffschafften Münsterberg/ Milentz/ Gnojau und Simonsdorff mit einander verbunden/ einen Prediger zuhalten/ doch so/ daß der GOttes-Dienst *per vices*, einmahl in Münsterberg und den andern Sonntag in Gnojau solte gehalten werden/ die H. Tage ausgenommen/ da die grosse 3. Feste als Weynachten/ Ostern/ und Pfingsten/ in Münsterberg sollen *celebri*ret werden. Von diesen Predigern in der gedachten Vereinigung der 4. Dörffer soll gewest seyn/ der erste Prediger *Albertus Aretius* aus dem Brandenburgischen/ ward *voci*ret Anno 1630. nach der Pest/ war 3. Jahr im Amt/ und *resigni*rte Anno 1633. und zog wieder in sein Vaterland. Diesem

Collect. Richt.

folgete

folgete in selben Jahr *Simeon Arlet*, aus Oelß in Schleßien/ wurde vom *Ministerio Dantisc. examini*ret und *ordini*ret/ blieb allhie im Amt 16. Jahr/ und starb Anno 1649. *Dom. Sept. ult. Jan* und ist auf St. Georgens Kirch-Hoff bey Marjenburg begraben. Dieser *Arlet*, soll noch Anno 1636. in Milentz *Communion* gehalten haben/ hernach aber nicht mehr. Er hat erstlich in Gnojau/ und hernach von Anno 1637. in Münsterberg gewohnet/ da die Münsterberger und Gnojauer zugleich eine Widdem gebaut. Anno 1649. wurde in *Arlets* Stete *Christophorus* Grebner/ gebürtig von Preschlitz aus Schlesien/ der erstlich Prediger in *Romanova* und *Bojanova* in Pohlen 2. Jahr gewesen/ und um des Evangelii wegen vertrieben worden/ hieher beruffen/ war 4. Jahr allhier/ und starb Anno 1653. den 12. *Junii* in Marjenburg/ da er sich wolte *curi*ren lassen wegen der grossen Entsetzung/ daß die Evangel. Kirche in Michel Neumanns Hoff abbrandte. Im selben Jahr/ wurde hieher *vociret Martinus Willenius*, *Mariæb. Pruss.* vorher *Con-Rector* in Marjenburg/ ist *examiniret* und *ordiniret* in Saalfeld/ that *Dom. VI. post. Trinit.* in Gnojau die Antrits Predigt/ blieb allhier 19. Jahr/ und wurde Anno 1672. nach Graudentz beruffen/ da er auch gestorben. Dieses seyn Nachfolger war *Franciscus Borski*, gebürtig/ aus Dantzig/ wurde auch daselbst *ordiniret* den 31. *Maji*, war allhier 13. Jahr/ und starb Anno 1685. den 19. *Junii*/ lieget auf St. Georgen Kirch-Hoff in Marjenburg begraben. Den 20. *Aug.* dieses Jahrs/ folgete Hr. Ephraim *Prætorius*, aus Dantzig gebürtig/ dessen Vater war *Georgius Prætorius*, *Collega* an der St. Marien Pfarr-Schule/ ist den 28. *Aug.* in Dantzig *ordini*ret/ und that die Antrits-Predigt in Gnojau/ blieb allhier bis ins 13te Jahr/ und wurde Anno 1698. den 13. *Martii* nach Dantzig/ zum Prediger im Pocken-Hause beruffen. Herrn *Prætorio* folgete/ *M. Nicolaus* Richter im selbigen Jahr den 23. *Martii* und kam hieher von Rambeltsch/ da er Prediger war/ trat sein Ambt an *Dom. Jubilate* in Alt Münsterberg/ und blieb 12. Jahr allhier/ biß Er endlich *Anno* 1710. ins Dantziger Gebieth zu Tiegenorth befordert wurde/ aber auch im selben Jahr daselbst starb. In dessen Stelle berieffen die Münsterberger Herrn Friedrich Müller von Liessau/ die Gnojauer aber Herrn Christoph Por-

schen Schwedischen Feld-Prediger/ der eben aus Pommern/ seine Freunde zuersuchen/ ins Werder gekommen war/ und trenneten sich desfalls/ wie im Anfang der *Reformation*, aber mit grosser Schwürigkeit/wie zusehen aus *L. II. c. 5. §. 9.* Ist also jetzt Gnojau ein absonderliches Kirchspiel/ dazu auch Simonsdorff gehöret. *Anno* 1582. ist verm utlich daselbst Prediger gewesen *Valentinus* Fischbeck/ wie aus einem alten Gnojauischen *Protocol* von Hrn. *Nicol.* Richtern ausgeschrieben worden/ und Anno 1589. *Georgius* Oßwalt/ dessen Wittibe einen Krug daselbst gekaufft/ wie aus dem gedachten *Protocoll* zusehen. In einer alten Bibel beym Schwartzwald in Simons-Dorff hat man gefunden/ daß Joachimus Pfeffer-Korn/ *Paswald. Pomer.* zuvor Anno 1600. *Pastor* zu *Schlochow.* Anno 1609. den 22. *Febr.* nach Gnojau und Simons-Dorff ist beruffen worden; wie lang er aber hie geblieben/ oder wohin er gekommen/ finde ich nirgend/ sondern nur/ daß noch Anno 1627. die Gemeine zu Gnojau und Münsterberg sich mit einander vereiniget/ und zusammen einen Prediger beruffen haben/ bis sie sich endlich Anno 1710. wieder getrennet/ und die Gnojauer Herren porschen/ zu ihrem Prediger genommen.

§. 10. **Kuntzendorff**/ ist ein Kirchspiel/ welches Groß- und Klein-Muntau/ wie auch Alt-Weissel in sich hat/ und siehet man nicht aus gewissen *Documenten*, wer der erste Prediger daselbst gewesen/ doch ist vermutlich/ daß die Kuntzendorffer erst nach Muntau müssen gegangen seyn/ daß Evangelium zuhören/ sintemahlen Anno 1603. die Groß-Muntauer sich einen Prediger heimlich gehalten hatten/ der ihnen in einem Hause das Evangelium predigen muste/worüber aber schwerlich *procediret* wurde. Denn A. 1606. klagte der *Pleban* zu Groß-Muntau/ daß die Schul-Meistere daselbst/ auf dem Römisch-Catholischen Kirch-Hoff/ sich unterstanden hätten/ öffentlich die Todten zubesingen/ welches er bäte abzuschaffen. Indessen ist leicht zuvermuhten/ daß dieses Predigermässige Studenten gewesen/ die den Muntauern und deren Anhängern das Evangelium in den Höffen geprediget/ deßwegen wurde auch Anno 1609. den Groß-Lichtenauern/Muntauern und Lesewitzern durch ein *Edict expresse* aufferlegt/ daß sie bey Straffe 500. Ungarischer Gulden

Gulden / keinen Prediger halten ſolten. Als Anno 1611. der *Woynoda Georgius Koſtka*, Ober-*Oecon.* in Marjenburg geſtorben / und die Königliche *Viſitores* nach Marjenburg kamen / haben ſie die Muntauer ins Gefängniß geleget / daß ſie ihren Prediger nicht abgeſchaffet / und da ſie loß gelaſſen worden / haben ſie bey *ſpecificirter* Straffe zuſagen müſſen / keinen Prediger mehr zuhalten. Dem ungeachtet / hielten ſie doch ihren Prediger unter dem Schutz des Teichgräffen und Geſchwornen / bis er Anno 1614. ſtarb / deßwegen das Ober-Amt abermahl den Muntauern unterſagte / keinen andern Prediger an des verſtorbenen Stelle anzunehmen bey Straff 200. Ungariſcher fl. Und ob ſie zwar verſuchet einen Prediger wieder zuhalten / auch denſelben heimlich möchten gehalten haben / ſo iſt es ihnen doch Anno 1619. mit ſchweren *Expreſſionibus* unter ſagt keinen Prediger mehr zuhalten / und da das letzte *Decret* dazu kam Anno 1623. daß alle Evangeliſche Prediger aus dem Werder ſolten geſchaffet werden / haben die Muntauer auch nothwendig pariren und ihren Prediger abſchaffen müſſen. Indeſſen fiel der erſte Schwediſche Krieg unter *Guſtavo Adolpho* ein / und machte zwar den Evangeliſchen Lufft / aber die Leute konten nicht zu kräfften kommen. Hier wird vermuhtet / daß *Willhelmus Reimannus* allhier Prediger geweſen / aber eine kurtze Zeit. Anno 1630. hat Hr. *Pinnovius* in Alt-Weiſſel ſein Amt verrichtet / mit Tauffen und Trauen / aber nur Gaſt-Weiſe / weil er von Anno 1622. biß 39. oder 40. in Tanſee Prediger geweſen. Und das iſt auch die Urſach / daß im Tanſeſchen Kirchen-Buche ſtehet / wie er Hr. *Joachimus Pinnovius*, Anno 1630. den 3. *April.* den Greger Neu-Kirch / Nachbaren / mit ſeiner Braut Eliſabeth in Alt-Weiſſel getrauet: *item* Anno 1631. den 2. *Martii* auch getrauet den Thomas Wüſtener / mit ſeiner Braut Chriſtina. Ich finde demnach bey Hrn. Richtern / daß Johannes *Lebbæus*, *Pomeranus*, von Anno 1638. biß 1641. in Kuntzen-Dorff Prediger geweſen / da er zuvor im Elbingſchen im Dorff zur Jungfer Anno 1629. Prediger geweſen. Dieſem mag gefolget haben *Philippus Keſſelius*, Anno 1642. weil er in einer alten Bibel *Paſtor Cuntzendorffenſis* genennet wird. Dem iſt gefolget / Andreas *Willenius*, ein Bruder des Martini / der Prediger in Alt-

Conf. c. 16.

Münſterberg

Münſterberg war/ iſt ſchon *Anno 1648.* geweſen nach *Arlets* Zeugniß/ Prediger in Alt-Münſterberg da er vor ihn getrauet. *Anno 1647.* iſt zweiffels ohn unter ihm das Prediger-Haus und Kirchen-Raum gebauet/ und *Anno 1657.* hat er als Kuntzendorfiſcher Prediger bey Hrn. *Tilemanno* Prediger zu Groß-Leßwitz in Marienburg zu Gevattern geſtanden. Wenn er von hier weggekommen oder geſtorben/ finde ich nicht. Umb dieſe Zeit hat in Kuntzendorff ſein Ambt verrichtet Michael Dau von Prentzlow aus der Ucker-Marckt/ denn er von Lindenau *Anno 1657.* hieher nach Kuntzendorff beruffen/ da er auch *Anno 1663.* den 27. *Novembr.* geſtorben/ und in Dirſchau begraben worden. *Anno 1664.* den 8. *April* wurde in Dantzig nach Kuntzendorff *ordiniret*/ der bisher geweſene *Collega Gymnaſii Gedan.* Daniel Düſterwald/ lebte aber nur in dieſem Dienſt ein Jahr/ und ſtarb *Anno 1665.* ward in Dirſchau begraben. Im folgenden Jahr *Anno 1666.* den 28. *Martii* wurde hieher von Stum geruffen *Martinus Teſchenius*, wie er ſelbſt ſchreibt in ſeinen *MSS.* und iſt von Kuntzendorff weggekommen *Anno 1672.* Dieſem folgete/ der damahls *exulirende* Hr. Aaron Bliwernitz/ blieb aber nur 2. Jahr allhier/ und wurde *Anno 1674.* nach Thorn beruffen. Ihm *ſuccedirte* Michael Engel von Dantzig/ und wurde den 20. *Febr.* von allen 4. Dorffſchafften als Groß- und Klein Muntau/ Kuntzendorff und Alt-Weichſel beruffen/ in Dantzig *ordiniret*/ und blieb biß *Anno 1677.* da er nach Dantzig zum Deutſchen und Polniſchen Prediger an die H. Dreyfaltigkeits-Kirche *vociret* wurde/ da er auch *Anno 1688.* den 3. *April* ſtarb. In ſeine Stete kam daſſelbe Jahr Hr. Michael Langwald/ *Dirſchav. Pruſſus*, wurde in Dantzig *examiniret* und *ordiniret*/ und lebet noch *A.* 1716.

§. 11. **Liſſau** an der **Weichſel**/ gleich über der Stadt Dirſchau hat zum erſten Evangeliſchen Prediger gehabt/ George Bühle. Denn *Anno 1605.* den 12. *Septembr.* hat er als damahliger Prediger von Liſſau/ den Hrn. Bürger-Meiſter Abraham Henſel in der St. Georgen-Kirchen vor der Stadt getrauet/ weil die Dirſchauer damahl keinen ordentlichen Prediger hatten wegen der groſſen Verfolgung/ oder weil ihr ordentlicher Prediger damahls nicht iſt zur Hand geweſen. Wenn ehe aber dieſer Bühle in Liſſau angekommen/

men/ oder wo er geblieben finden wir nirgends. Auſſer allem Zweiffel iſt er auch vertrieben worden / und da eben zu derſelben Zeit die *Plebani* ſehr hart darauff drungen / daß die Gemeinen ihre Lutheriſche Prediger abſchaffen ſolten haben die Liſſauer auch parixen müſſen/ und haben nicht eher einen Prediger angenommen als nach dem erſten Schwediſchen Kriege. Wird alſo in dem *Catalogo* der Liſſauiſchen Prediger gezehlet als der andere nach Hrn. Bühlen *Petrus* Clauſewitz / ein Schleſier von Geburt / wurde hieher beruffen *Anno 1632.* und kam *Anno 1635.* nach Löblaw / auf die Dantziger Höhe. Dieſem folgete Johann Bornemann / von Raſtenburg aus dem Brandenburgiſchen Preuſſen / war erſt Prediger geweſen zu Reichenbach hinter Liebſtadt im Oberländiſchen Preuſſen / und war auch in Königsberg *ordiniret* / wurde aber *Anno 1636.* nach Liſſau beruffen/und blieb daſelbſt nicht lange/ ſondern muſte ſchon wegen der groſſen Verfolgung *Anno 1637.* von hinnen weichen / und zog nach Königsberg / da er ſich 4. Jahr aufgehalten / und wurde hernach Prediger zu Balaßken/ 2. Meilen von Schöneck / woſelbſt er umbs Jahr 1655. im 63. Jahr geſtorben. *Ao. 1649.* wurde Michael Dau oder *Rorinus* vom Dirſchauiſchen *Rectorat* den 4. *Febr.* nach Lieſſau gefordert / wurde in Dantzig den 30. *Febr. ordiniret* / hielte bis ins ſiebende Jahr / nemlich bis *Anno 1656* aus / und wurde nach Lindenau *vociret*. Nach dieſem berieffen die Lieſſauer *Georgium* Höfichen / der von Zittau gebürtig / und zuvor Prediger geweſen war in Giersdorff / welches in Nieder-Schleſien liegt / unter der Feſtung Künaſt / wo er aber umb des Heil. Evangelii willen *Anno 1654.* vertrieben wurde / blieb im *Exilio* zu Zittau / und kam *Anno 1655.* in Preuſſen nach *Polaſki* zum Pfarr-Ambt; aber auch hier muſt er wegen des Krieges ins *Exilium* weichen / bis er endlich *Anno 1656.* den 5. *Julii* nach Lieſſau beruffen wurde. In deſſen Stäte kam nach dem Kriege etwa *Anno 1661. Wendelinus* Rieß / gieng aber von ſeiner Gemeine / als ein ſchändlicher Haushalter/ davon. Dem folgete von Prangau Johannes *Sarmannus, Hervordia Weſtphalus*, wohin er aber gekommen/ weiß man nicht/ hat zu Dantzig *Anno 1681.* in 4to drucken laſſen: Die holdſeelige Lippen JEſu in 50. Betrachtungen. *A. 1686.* wurde nach

Lieſſau beruffen/ *Laurentius Albinus*, der erſt Prediger in Pommern zu Pölnau geweſen/ aber wegen der groſſen Verfolgung hat müſſen *dimittiret* werden/ deßwegen er auch glaubwürdige *Atteſtata* gehabt von Pommeriſchen *Conſiſtorio*, wie auch vom Bürger-Meiſter und Raht der Stadt Pölnau; und da er theils von Mühe und Graam ſehr kranck geworden / und nicht geneſen konte/ ſo daß auch die benachbarte Hrn. Prediger 2. Jahr vor ihm aufgewartet / hat er endlich *Anno 1697.* den 10. *Octobr.* ſein Ambt niederlegen / und ſich nach Dantzig begeben müſſen / da er endlich *Anno 1699* den 11. *Junii* ſeelig geſtorben/ und in St. Catharinen Kirche ſtille iſt beygeſetzet worden. In deſſen Stelle wurde von der Gemeine erwehlet/ Samuel Schröder / *Mariæburg.* und wurde hieher beruffen im gedachten 1697ſten Jahr/ blieb aber kaum ein Jahr/ ſo wurde er *A. 1698.* erſtlich nach Marjenau/ und nach etlichen Wochen nach Fiſchau ins kleine Werder/ und *A. 1702.* nach Dantzig ins Pocken-Hauß beruffen. Dem Hr. Schröder folgete im Ambt Hr. Chriſtoph Jacobi / von Falckenau aus dem Brandenburgiſchen Preuſſen / war noch *Stud. Theol.* als er im beſagten Jahr/ den 11. *Martii* nach Lieſſau beruffen wurde/ kam aber *Anno 1699.* nach Neuteich. In deſſen Stelle kam Hr. Fridrich Müller / *Angerb. Boruſſus Anno 1700.* und wurde nach Alt-Münſterberg befordert *Anno 1710.* welchem im Ambt fol ete Hr. *N.* Liebmann der zuvor *Rector* in Neuteich geweſen. (12.) **In Barend** / wird als der erſte Evangeliſche Prediger angeſetzt / *Jacobus Schlaccovius*, *Berga-Rugianus*, denn ob man zwar nicht eigentlich weiß / wenn ehe er hieher beruffen worden / ſo iſt es doch gewiß/ daß er *Anno 1616.* den 7. *Novembr.* in Dantzig zur Pfarr iſt *copuliret* worden/ als Barendiſcher Prediger/ mit Jungfer Margaretha Mittelburgs / und kam von dannen nach Dantzig an St. Barbarn-Kirch *Anno 1624.* da er auch *Anno 1648.* geſtorben. Dem iſt im Ambt gefolget *Gallus Oſwaldus*, iſt aber *Anno 1628.* nach *Giſcau* ins Dantziger Gebieth gekommen / wie von beyden Hrn. *Prætorius* angemercket hat. Nach dem Hr. Oßwald ſoll Jacobus Reichmann *Sileſius* geweſen ſeyn / der 24. Jahr im Ambt war / ſo daß er bis *Anno 1652.* in Barend den GOttes-Dienſt verſehen / er ſoll aber auch eine Zeitlang in Pahlſchau aufgewartet haben / wie daß *MSS.*

Hrn.

Hrn. Richters andeutet/ist endlich als ein *Emeritus* in Dirschau gestorben. In dessen Stelle ist *vocir*et *Georgius Willenius*, *Dirschovia-Borussus*, der erst im Schöneck *Rector* war/ wurde aber bald *Anno 1656.* nach Stall ins kleine Werder befordert/ wie Hr. Porsch in *MSS.* bezeichnet hat. Nach diesem ist *Casparus Dresserus Hilperh. Franc.* hieher gekommen/ und hat *Anno 1656.* am Michaels Tage seine erste Predigt gethan/ ist aber von hier nach Schöneberg gekommen *Anno 1660.* Als dieser weg war/ hat der Neu-Kirchsche Hr. Prediger Joh. *Ledererus* die *Munia* in Barend verrichtet/ bis *Anno 1662.* da *Christianus Arnoldi*, *Wittenberg. Saxo*, Feld-Prediger hieher ist beruffen worden/ aber bald *Anno* 1664. von hier nach Truntz ins Elbingsche/ und *Anno* 1678. nach Groß-Mauß-dorff ist versetzet worden. *Anno* 1664. ist von Pahlschau hieher gefordert *Andreas Heinicius*, *Halensis-Saxo* war nur 6. Jahr allhier Prediger/ danckete selbsten freywillig ab/ und gieng wie man meinet/ nach Holstein. *Anno* 1670. den 15. *Octobr.* kam hieher Johann *Christoph Ursinus*, *Erffurtensis*, nachdem er erst in Sperlingsdorff gewesen war/ lebete hier 6. Jahr/ und wurde *Anno* 1676. nach Ladekop gefordert. Dessen Stelle bekleidete *Christoph. Stollius*, *Eulenburg. Misnicus*, war erst in Lauenburg 3. Jahr *Cantor*, in Dirschau 5. Jahr *Rector*, wiederumb in Marienburg 4. Jahr *Cantor*, und wurde im gedachten 1676sten Jahr *mense Majo* nach Barend zum Prediger beruffen/ lebte noch *Anno* 1716. und hatte 40. Jahr allhier seinem GOTT gedienet.

§. 12. (13.) In Palschau hat man keine gewisse Nachricht/ wer und wenn ehe der erste Prediger gewesen/ daher kan es wohl seyn/ daß der erste Prediger mag gewesen seyn *Henningus Güldenius*, ein Sachse/ *ex. MSS. Porsch.* und nach Ihm *Jacobus Janus*, der Anno 1641. den 21. *Novembr.* in Dantzig nach *Palschau* ist *ordiniret* worden. Es kan auch seyn das Hr. Jac. Reichmann Prediger zu Barend zu erst in Palschau *per vices* mag aufgewartet haben/ weil er schon *Anno 1628.* nach Barend ist beruffen gewesen. Allein wir folgen der Ordnung/ da zum dritten Palschauischen Prediger angesetzet wird Johannes *Poppius* wiewohl ohne gewisse Jahr-Zahl/ sondern mit Vermuthen/ daß er *Anno* 16hundert und etliche

liche Funffzig angekommen / gewiß iſt es / daß er *Anno 1658.* den 26. *Maji* als Palſchauiſcher Prediger in Neuteich den Joh. *Thues* getrauet; iſt von Prangau herberuffen worden. *Anno 1662.* iſt Joh. *Hinnitius*, ſonſten Heintze / aus Hall in Sachſen / hieher beruffen. Das *MSS. Porſchianum* ſetzet ſeine Ankunfft *Anno 1664.* das Pahlſchauiſche Kirchenbuch aber ſchreibet dieſes Jahr / der Ankunfft des *Chriſtiani Gilmeiſters* nach Pahlſchau zu / iſt ein Dantziger von Geburt geweſen / und iſt *Anno 1666.* nach Hela und *Anno 1676.* nach der Münde verſetzet / da er aber *Anno 1679.* wegen mancherley *exceſſen* iſt abgeſetzet worden. In ſeine Stelle iſt gekommen Heinrich Schröder / *Pomer.* der *Anno 1676.* zur Römiſchen Religion getreten *jx. MSS. Porſch.* Und da er von ſeiner Gemeine wegen mancherley Verdrüßligkeit *Anno 1675.* abgedancket / iſt den Pahlſchauern vom *Vice-Oeconomo* alſobald in dieſem Jahre / den 8. *Maji* eine *Inhibition* eingeſchickt / daß ſie ſich nicht unterſtehen ſolten einen andern Prediger zuberuffen; allein ſie haben ſich daran nicht gekehrt / ſondern *Nicolaum* Fiſcher / einen Holſteiner *Anno 1676.* den 27. *April* angenommen / aber es kam *Anno 1677.* den 7. *Jan.* an die Pahlſchauer wieder ein *Mandat*, daß ſie ihren Prediger abſchaffen ſolten / deswegen auch Hr. Fiſcher / faſt ein Jahr ſich ſeines Ambtes hat enthalten müſſen / nemlich / ſo lange der Streit der beyden Werdere mit S. G. G. Hrn. Obriſten *de Boileau*, einem Frantzoſen gedauret / und hat ſo lange der Hr. Prediger von Neukirch in Pahlſchau die *Sacra* verrichtet / doch hat er wieder frey bekommen ſein Ambt / wie zuvor auszuüben / bis er endlich *Anno 1679.* den 22. *Febr.* geſtorben / und den 1. *Martii* in der Kirchen zu Stüblau iſt begraben worden. In Hrn. Fiſchers Stelle / berieffen ſie Herrn Nathanael Krüger / beſagten Jahres *menſe Majo*, war hier Prediger ins 16te Jahr / bis *Anno 1694.* hatte in den zweyen letzten Jahren mit der Gemeine groſſe Verdrüßligkeit / ſo daß er auch ſelbſten ſchreibet: „in den beyden letzten Jahren / haben meiner Mutter „Kinder mit mir gezürnet / und mich verfolget / GOtt vergebe es ih„ihnen!“ wurde nach Prangau verſetzet. Ihm folgete *Auguſtus Chriſtianus* Scholtz von Bring aus Schleſien / welcher *Anno 1694.* den 7. *Junii* die *Vocation* in Marienburg als *Stud. Theol.* von den

Pahlſchauern

Pahlschauern bekam/ den 16ten zu Saalfeld *ordiniret* worden/ und den 20sten die Antrits Predigt gehalten/ lebte hier ins 5te Jahr/ und starb *Anno 1699.* den 18. *Martii* und wurde den 24sten zu Stüblau in der Kirchen begraben. Nach ihm kam *Antonius Wolter, Stud. Theol.* der damahls bey der Dantziger *Capell* zu Krieff-Kohl Schulbedienter war/ war gebürtig aus Zinten/ einem Städtchen im Brandenburgischen Preussen/ bekam die *Vocation* den 17. *Maji* besagten Jahres/ wurde darauf den 26. *Maji* in Saalfeld *ordiniret*, kam aber in grossen Verdacht mit einer Bäuerin/ in deren Hoffe die Kirche war/ und wurde ihm *Anno 1705.* daß Ambt gelegt/ blieb aber in der Widdem/ bis *Anno* 1706. da er den 8. *April* starb/ und wurde in Stüblau auf dem Kirch-Hoffe begraben. Nach diesem/ nahmen sie *Christophorum Vizichium Pomeranum* an/ der schon zu Groß-Nossin in *Patria* Prediger gewesen/ aber wegen eines schweren Streits mit seinem Lehns-Herrn *licentiret* war.

§. 13. (14.) **Schönhorst und Neukirch**/ sind erst getheilte Kirchspiele gewesen/ so das auch einjedes Dorff seinen eigenen Prediger gehalten. Wer sie aber gewesen seyn/ finden wir nirgends/ nur dieses ist bemercket in *MSS. Buggesiano*, daß *Anno* 1631. der letzte Evangelische Prediger zu Schönhorst gewesen sey/ *Jacobus Clauserius*/ Und in Neu-Kirch *Anno* 1615. Joh. *Melisius*, nachdem *MSS. Porschiano* und des *Clauserii* sein *Coætaneus* in Neu-Kirch soll gewesen seyn Johannes *Clausvitius*. In diesem 1631. Jahr/ als der Schönhorstische Herr Prediger gestorben/ haben sich die beyde Dörffer vereiniget/ und aus beyden bißherigen Kirchspielen eines gemacht/ so daß sie einmüthig beruffen haben *Erasmum Rothmahler, Franckenhusa. Schwartzenburgensem: Poet Laur. Cæsar.* damahligen *Rectorem* zu Heiligenbeil im Brandenburgischen Preussen/ in welchem Jahr aber/ ist ungewiß. Er ist ein vortrefflicher *Poet* gewesen/ denn er *Delitias Poeticas s. Epigrammata L. III.* in 4. geschrieben/ *Dant.* 1651. wie auch *Appendicem Epigrammatum Jocoseriorum*, auch in 4. *Dant.* 1652. und *Epigramm. Libellum singularem. Ged.* 1653. 4. Ist *Pastor* in Güttland worden/ Anno 1642. Im selbigen Jahr ist an seine Stelle *vociret* worden Johannes *Ledererus, Gebesenâ Thuringus*, damahliger *Cantor* zu Dirschau/ welcher

cher 29. Jahr dieſer Gemeine vorgeſtanden/ iſt den 12. *Decembr.* beſagten Jahres in Dantzig *ordini*ret worden / hat Krieg / Peſt und Waſſers-Noth ausgeſtanden; nehmlich den andern Schwediſchen Krieg unter *Carolo Guſtavo*; die Peſt Anno 1656. und 57. welche über 100. Menſchen weggenommen / und Anno 1661. den Neu-Kirchſchen Außbruch / da das Waſſer gantze wollgemaurte Häuſer in Neu-Kirch weggeriſſen / und er mit den Seinigen auf dem Boden ſeines Hauſes eine geraume Zeit hat wohnen müſſen / bis er endlich iſt errettet worden. Iſt endlich geſtorben Anno 1670. den 7. *Aug.* und den 12. in Stüblau begraben worden. Den 18. *Decembr.* gedachten Jahres / iſt hieher gefordert worden *Franciſcus* Keule / *Treptowia Pomeranus*, damahls *S. S. Theol. Stud.* und *Miniſt. Candidatus* welcher dieſer Gemeine 7. Jahr gedienet / und Anno 1677. nach Groß-Lichtenau zum Predigt-Ambt beruffen worden. In deſſen Stelle wurde *voci*ret *Andreas Corvinus*, von Querfurt aus Sachſen damahliger Prediger in Prangau / welcher hier bis Anno 1684. gelebet / und den 5. *Jan* nach GOttes Willen im HErren ſeelig eingeſchlaffen iſt. Den 24. *Martii* ſelbigen Jahres wurde hieher befordert *Chriſtianus Buggeſius*, *Graudentino-Boruſſus*, damahls *S. Theol. Stud.* welcher in Dantzig den 18. *April.* iſt *ordini*ret worden / und hat allhier gelebet 22. Jahr / ſtarb Anno 1706. In deſſen Stelle wurde daſſelbe Jahr / den 15. *Novembr.* hieher beſtellet Johann *Jacobus Martini*, *Elbingâ Boruſſus*, war noch zu der Zeit *Candidatus Miniſt. Elbingenſis*, und auch von Geburt ein Elbinger / iſt zu Saalfeld *ordini*ret / lebte noch Anno 1716.

§. 14. (5.) **In Prangau** müſſen ſehr ſpät ins Sechshunderte Jahr / Evangeliſche Prediger gewehlet worden ſeyn. Denn von *Caſparo Colbio* muthmaſſet man / daß er etliche 20. iſt *voci*ret worden. Hr. *Prætorius* aber hat ſeine eigene Hand geſehen und geleſen / daß er Anno 1665. den 10. *Decemb.* gewiß in Prangau Prediger worden. Wiederumb iſt auch ungewiß / wenn *Chriſtianus* Wüſt in Prangau angekommen / einige ſetzen ihn in etliche Dreyßig; das *MSS. Porſchianum* aber in etliche Funffzig / weil er erſt Schwediſcher Feld-Prediger geweſen. Hingegen *Georgius Schebelius* wird in etliche 40. geſetzt / und ſoll nach Marienau befordert ſeyn worden

Anno

Anno 1651. den 11. *Martii*. Ob Johannes *Poppius* alſobald von Palſchau in gedachtem 1651ſten Jahr hieher iſt beruffen worden/ iſt ungewiß/ doch hält man vor gewiß/ daß er Anno 1658. iſt in *Prangau* Prediger geweſen. Dieſem wird alſobald nachgeſetzet *Balthaſar Penſchinius*, gebohren zu Croſſen in Schleſien/ iſt erſt Pfarr-Herr geweſen Anno 1632. zu Sehern und Bürſchen 9. Jahr/ und iſt zu Franckfurt *ordiniret* worden; hernach da er durch den Krieg vertrieben worden/ hat er zu Dantzig im *Exilio* 3. Jahr gelebt/ da er Anno 1644. nach Bolſchau im Gutzken *Diſtrict* gekommen/ und iſt daſelbſt 17. Jahr Prediger geweſen/ biß er endlich Anno 1661. nach *Prangau* iſt *vociret* worden/ und iſt da geweſen 9. Jahr/ da er plötzlich am Stückfluß geſtorben Anno 1670. den 2. *Novebr.* und den 6. *Novembr.* zu Stüblau begraben worden. Dem hat gefolget Joh. *Sarmannus* von Hervord aus Weſtphalen im ſelben Jahr/ wenn er aber anderswerts iſt weggefordert worden/ oder ob er geſtorben in *Prangau* finde ich nirgend/ ſondern daß er noch Ao. 1674. in *Prangau* Prediger geweſen/ da er den 4. *Febr.* Kind-Taufe ausgerichtet. Nach dieſem iſt *vociret* worden Joh. *Andreas Corvinus*, *Hornburgo-Halberſtad.* der aber Anno 1676. oder (nach des Herrn *Porſchii MSS.*) Anno 1677. nach Schönhorſt und Neu-Kirch iſt befordert worden. Herrn *Corvino* iſt im Ambt gefolget/ der in der Evangeliſchen Warheit wohl durch geübte Hr. Johann Groß/ gebürtig aus Käyſers-Marck in Ober-Ungarn/ ſonſt *Cæſareoforum* genannt. Der war erſt Anno 1665. in Schemnitz/ und Anno 1667. in ſeiner Vater-Stadt Käyſersmarck/ *Con-Rector*, hernach Anno 1669. den 3. *Jan.* nach Leibitz in die Haupt-Stadt der 13. Zipſer Städten in Ober-Ungarn zum Prediger beruffen/ da er zu Caſchau/ von Hrn. *M.* Michael Lieffmann/ *Superintendenten* in Ober-Ungarn iſt *ordiniret*/ und den 2. *Febr.* ordentlich vor der Gemeine iſt *introduciret* worden/ aber hie blieb er nur ins 5te Jahr/ weil der *Woywoda* der 13. Städte/ Fürſt *Lubomirski* Anno 1674. den 22. *Junii* alle Evangeliſche Prediger ins Elend aus dem Lande trieb/ ihre Güter *confiſcirte*, und alles Vieh der Evangeliſchen Geiſtlichen wegtreiben ließ/ muſte er alſo auch ins *Exilium*, mit Weib und Kind. Und da er ſich Anno 1677. in Dan-

tzig

tzig befand / hat er den 2. *Maji* die *Vocation* nach *Prangau* bekommen / aber nur hier biß ins 8te Jahr verblieben / da er Anno 1685. den 13. *Octobr.* eine *Vocation* nach *Sluſewe* in Pohlen / 3 Meilen hinter Thoren bekommen / weil da elbſt eine Lutheriſche Kirche neu angeleget war. Das Jahr darauff Anno 1687. den 20. *Jan.* iſt hieher gefordert worden Michael *Reimannus*, welcher aber in 8ten Jahr / nemlich Anno 1694. nach Barenhoff beruffen wurde. Ihm folgete ſelbigen Jahres / den 16. *Maji* von Pahlſchau Nathanael Krüger / ſtarb aber hieſelbſt Anno 1699. und wurde den 19ten *Martii* zu Neuteich auf St. Georgen Kirch-Hoff begraben. Nach dieſem wurde beruffen *Martinus* Groß / ein leiblicher Sohn Johannis Groſſen / der auch noch zu Leibitz in Ober-Ungarn gebohren worden / und bekam die *Vocation* den 3. *Maji* beſagten Jahres

§. 15. Dieſes ſind alſo die Hrn. Prediger im groſſen Werder / ſo nach der *Oeconomie* in Marienburg gehören. Es ſind aber noch 2. Staroſteyen in dieſem groſſen Werder / deren eine dem Königl. Polniſchen Printzen Jacob gehöria / und dazu 3 Evangeliſche Kirchen gehören / als Marienau / Ladekop / und Schönberg. Die andere gehöret der Jäßkiſchen Linie / und dazu gehören Bahren-Hoff und Fürſtenwerder / von deren Prediger wir auch das nöhtigſte bemercken wollen. (1.) In Marienau ſoll der erſte Evangeliſche Prediger geweſen ſeyn *Blaſius Macer*, und zwar ſchon *Anno 1574.* denn der hat ſchon damahls Gevattern geſtanden zu Groß-Maußdorff / bey dem erſten Evangeliſchen Prediger daſelbſt mit Nahmen Joachimus Groß / wie aus dieſes ſelbſteigenem *MSS.* zuerſehen. Nach dieſem finde ich keine Nachricht wer nach dem Hrn. *Macer* geweſen / ſondern erſt *Anno* 1617. den 1. *Aug.* iſt *Martinus Snellius*, *Norimberg.* von der Jungfer aus dem Elbingſchen nach Marienau beruffen / iſt hie geſtorben / und *Anno* 1650. den 17. *Jan.* begraben worden In dieſem Jahr iſt *Petrus* von Haltern *Elbing.* von E. Ehrw. *Conſiſtorio Mariæburg.* und Bewilligung des Kirchſpiels / gleich wie Hr *Snellius* hieher *vociret* / und zwar den 28. *Martii* da er auch in Elbing vom gedachten *Conſiſtorio* iſt *ordiniret* worden / ſtarb aber bald im ſelbigen Jahr / den 13. *Julii* und ward den 15ten zu Elbing begraben. Im folgenden 1651. Jahr den 15.

Martii,

Martii, wurde von Prangau *Georgius Schebelius*, *Thorun.* hieher gefordert / und wurde *Anno 1655.* nach der Jungfer *vocirt*. Dem folgete bald Hr. Johann *Baumannus, Silesius* von Ladekop / der 38. Jahr in Marienau Prediger gewesen / und Anno 1693. den 7. *April.* das letzte Kind getaufft / wobey *Tit.* Hr. Joh. Isebrand / hiesiger *Pleban* zu Gevattern gestanden / ist gestorben *Anno 1639.* den 20. *April.* im 73. Jahr seines Alters. Im gedachten Jahr ist angenommen worden Jacob Hillert von Zinten aus Preussen gebürtig / welcher damahls *Collega* am Elbingeschen *Gymnasio* war / ist aber *Anno 1698.* gestorben. In dessen seine Stelle kam Samuel Schröder / *Mariæburgensis*, und wurde hieher von Liessau beruffen / aber bald im selbigen Jahr / wurde er nach Fischau ins kleine Werder versetzet. Im *Martio* selbigen Jahres kam an *Godeschalcus* Steinböhmer / *Bielfeldia-Westphalus*, der aber *propter Sextum Anno 1711.* abgesetzet wurde. In seine Stäte wurde gesetzt Johann Friedrich Moses / der älteste Sohn des damahligen Hrn. Predigers zu Ladekop.

§. 16. (2.) **Ladekop** ist auch ein Dorff / da eine Lutherische Evangelische Gemeine ist / und ist schon daselbst *Anno 1575.* der erste Prediger gewesen Hr. *Heinricus Copius*, nach dem *MSS.* des Hrn. Porschen. Aber nach dem Verzeichniß des Hrn. *Prætorii* ist umb diese Zeit Prediger zu Ladekop und Tiege gewesen *M. Christoph Copius*, der aber *Anno 1585.* nach Dantzig an die St. *Peters* Kirche ist beruffen worden / dessen Sohn oder Bruder / *Christianus Copius*, soll zu Marienburg *Anno 1626.* bis *Ao. 1640.* Prediger gewesen seyn. Wer nach diesem gekommen weiß man nicht / doch ist von *Anno 1620.* folgender *Catalogus* derer Hrn. Prediger bey Hrn. Richtern zufinden. Nemlich im gedachten Jahr hat hier gelebt *Martinus Schmechelius*, *Patricius Bernwaldinus*, *Pomer. Pœta Laur.* der *Anno 1612.* in Norwegen zum *Con-Rector* angenommen nachgehends aber / *Rector* zu Belgrad in Pommern gewesen / und von da *Anno* 1620. hieher nach Ladekop beruffen worden / bis er *Anno 1628.* bey der verwittibten Gräfin von *Turno*, die zur Zeit des ersten Schwedischen Krieges in Elbing lage / ihr Hoffprediger geworden. Es ist *Anno 1630.* nach Tiegenhagen zum Prediger beruffen / von dannen bald nach Marien-See mit Genehmhaltung der Hrn.

von der Linde gekommen/ und endlich *Anno* 1636. nach Letzkau ins Dantziger Werder befordert worden/ wie Hr. *Prætorius* und Hr. Porsch in ihren *MSS.* zeugen. *Anno* 1628. *succedirte* ihm Thomas Mittelstädt/ *Pomer.* hielte hier aus biß *Anno* 1643. und reisete wegen der Verfolgung wieder in sein Vaterland. Ihm folgete *Andræas Hinnius*, *Gotha-Thuringus*, war erst *Rector* in Riesenburg und *Anno* 1640. ward er *Rector* in Marienburg/ von dannen kam er *Anno* 1643 nach Ladekop/ und *Anno* 1648. nach Groß-Lichtenau. In dieses seine Stelle wurde gesetzet Johann Baumann/ *Silef.* damahls *Stud. Theol.* und *Præceptor* zu Bluhmenstein/ dienete allhier seinem GOtt 7. Jahr/ und kam *Anno* 1655. nach Marienau/ wo er auch im HErrn. verschieden ist. Ihm ist gefolget in seinem Ambt Johann Schirmer *Mariæb. Pruss.* und starb 1660. da der ewige Friede zwischen Schweden/ Pohlen/ und Brandenburg in der Oliva geschlossen wurde. Nach dessen Tode berieffen die Ladekopper von Schönberg *Joachimum Wittinum*, *March.* der aber *Anno* 1675. allhie starb. Ein Jahr darauf/ wurde hieher Johann *Christoph. Ursinus*, *Erfurt.* den 1. *Maji* von *Barent vociret* / und starb allhier *Anno* 1691. den 27. *April.* Solche Stelle bekleidete selbigen Jahres den 8. *Junii Zacharias Brendel*, *Bartenst. Prussus*, damahliger *Rector* in Dirschau/ wurde den 19. *ejusdi* in Dantzig *ordiniret*, und *Anno* 1696. nach Groß-Lichtenau gefordert/ da er auch gestorben. In dessen seine Städte kam Adam Moses/ von Saalfeld aus Preussen/ der erstlich zu Jäskendorff im Preuschmarckschen Ambt Prediger gewesen/ und starb allhier *Anno* 1716. den 14. *Decembr.* am Montage nach dem 3. *Advent* gantz plötzlich/ da er noch denselben Sonntag zuvor frisch und gesund geprediget hatte. Er solte in der Ladekopschen Lutherischen Kirche begraben werden/ aber der *Pleban* daselbst wolte es durchaus nicht zulassen/ deßwegen die Gemeine zu dem *Official* Johann *Mierziewski*, der Gülstädtischer *Canonicus* und Probst zu Fürstenwerder war/ reiseten/ und ihm ihre Noth klagten/ und da er hörete/ daß es im Werder offt geschehen/ daß die verstorbene Prediger in ihren Kirchen begraben würden/ gab Er solches zu. Ihm folgete *Anno* 1717. *mense Febr. Mich.* Schultz/ *Memela-Prussus t. t. Cantor* zu Neuteich.

§. 17.

§. 17. In Schöneberg / wurde zum erſten Evangeliſchen Prediger geſetzet / *Joachimus Pollio Anno 1592.* der aber auch zugleich Prediger in Neu-Münſterberg geweſen. Wer hernach eigentlich dieſem Prediger *ſuccediret* habe / finden wir nicht; ſondern *Anno 1637.* iſt *Adam Bernhardi* geweſen / und hat ſich in Neuteich zuſammen trauen laſſen / mit Frau Gertrud Dörings / Hrn. Heinrich Arends / Bürger-Meiſters Wittibe / der aber im Neuteichſchen Kirchen-Buch nicht mehr genennet wird / Prediger zu Schöneberg und Neu-Münſterberg / ſondern nur *Paſtor* zu Schöneberg und Schönſee / ſeine Wittbe iſt auch hernach *Anno 1656.* den 15. *Maji* auf dem Neuteichiſchen Kirchhoff begraben. Nach dieſes ſeinem Tode iſt in Dantzig nach Schöneberg und Schönſee *Anno* 1646. den 4. *Septembr. ordini*ret worden Johann *Chriſtophorus* Buchelhaan *Darmſtad. Heſſus*, iſt aber bald im 4ten Jahr zu Tiegenorth begraben / wie Hr. *Prætorius* in ſeinem *MSS.* bemercket hat. *Anno 1650.* den 13. *Decembr.* ward *Joachimus Wittinus* in Dantzig nach Schöneberg *ordini*ret / wurde aber Annno 1660. nach Ladekop weggeruffen. Dieſem folgete Caſpar Dreſcher / oder *Dreſſerus*, *Hilpershuſa-Francus*, ehemahls *Collega* in Stargard / hernach Anno 1652. Prediger zu Neukiſchau und Bartoſchenbuſch / und *Anno* 1656. zu Barend / von da er hieher *Anno 1660.* beruffen wurde / lebte hier 38. Jahr / und ſtarb Anno 1698. Er hat ſonſt in ſeinem Leben viel ausgeſtanden / denn von Kiſchau / wurde er zur Krieges-Zeit von den Pohlen verjagt / und muſte ſich in Stargard ſehr kümmerlich aufhalten. Anno 1661. hat er den Ausbruch bey Neu-Kirch ſehr empfindlich erfahren müſſen / und von Anno 1674. bis 76. die ſchwere Waſſers-Noth in Schöneberg / dazu auch kam / daß er Anno 1680. gantz abbrandte / ſtarb im 76. Jahr da er 46. Jahr im Ambt geweſen. Ihm folgete ſein Schwieger Sohn *Georgius Erhardus Heuſius*, *Cruciburgo-Thuringus*, und als dieſer nach Groß-Leßwitz beruffen wurde / kam Anno 1705. den 15. *Julii* in ſeine Stelle Johann George Koch *Sold. March.* bißheriger *Rector* zu Dirſchau / und wurde den 20. *Julii* in Dantzig *examini*ret / und den 12. *ordiniret*.

§. 18. In der Bärwaldiſchen Staroſtey / ſind nur zwey Evangeliſche Verſammlungen / als in Bahrenhoff und in Fürſten-Wer-

der. In Bahrenhoff und Neumünsterberg dazu nur erstlich Bärwalde gehörte/ ist der erste Evangelische Prediger gewest *Lucas* Edenberg/ *Witteb. Saxo.* war erst *Rector* zu Bartenstein in Preussen Anno 1563. hernach Anno 1568. *Rector* in der Altenstadt Königsberg und Anno 1570. *Pastor.* zu Neuburg in Pomerellen. Anno 1574. *Diac.* zu Elbing an der Münchs-Kirche/ aber weil er wegen der grossen Verfolgung weichen muste/ kam er Ao. 1578. nach Bahrenhoff/ da er aber nur Bärwaldiſcher Prediger gewesen. Wie lange er hie geblieben finde ich nirgend/ doch ist *Ioachimus Pollio Anno* 1592. beruffener Prediger nicht allein zu Schönberg/ sondern auch zu Neu-Münsterberg gewesen/ und Anno 1594. wurde er *Pastor* zu Bahrenhoff/ dazu Bärwalde und Neu-Münsterberg gehörten. Dem *Pollio* folgete Anno 1610. Joh. *Augustinus*, welcher noch zur Zeit derer Erben des Hrn. Bahren/ *Tenutarii* zu Bärwalde/ Prediger gewesen/ und Anno 1611. des Herrn *Nicolais Menselii* Ehe Frauen/ in der Käsemarckschen Kirchen/ als Beicht-Vater die Leich-Predigt gehalten/ wie Herr Johann *Sal.* Richter/ in seinen Polnischen und Preußischen Lehrer Gedächtniß *sub Lit. A.* bemercket hat. Soll aber Anno 1615. nach Schönau ins Marienburgische beruffen seyn. Diesem ist gefolget Johann Clausewitz/ und diesem Anno 1628. David Müller/ war hier Prediger biß Anno 1649. In dessen Stelle wurde im selben Jahr *Festo Visitat. Mariæ* den 2. *Iulii* zu Dantzig *ordiniret*/ Christoph Siegfried/ und als dieser hier starb/ wurde Anno 1662. hieher geruffen *M.* Johann Holtzmüller/ *Dantisc.* der aber wieder Anno 1674. wegen des Schönbergischen Bruchs/ da seine Kirchspiels-Kinder hin und her verstoben/ und weggezogen waren/ und er sich aber mit den Seinigen nicht erhalten konte/ nach Dantzig sich begeben müssen/ da er im Zucht-Hause aufgewartet/ aber von da nachgehends/ nach Conitz und Lauenburg ist befordert worden. Nachdem ist alles verwüstet geblieben/ und kein Prediger gewesen/ bis Anno 1681. Daniel Rosenberg *Zintin. Prussus* ist *vocirt*/ und in Saalfeld *ordiniret* worden/ der aber Anno 1694. allhier gestorben ist. Im selben Jahr/ den 2. *Maji* ist Michael Reimann/ *Welavia-Prussus*, von Prangau hieher beruffen/ und hat gelebet

lebet biß Anno 1712. da er den 6. *Martii* geſtorben / und zu ſeinem Nachfolger bekommen hat Abraham Hartwichen / *Regiom. Pruſſ.* damahligen *Paſtorem* in Lindenau. Es ſolte bevor hieher kommen Hr. Benjamin Kranich / *S. Miniſt. Candid.* der vor dem ſeel. Hrn. Reimann ſchon ein Jahr / als zukünfftiger *Adjunctus* gepredi-get hatte / weil Hr. Reimann / wegen eines Bein-Bruchs / und andern zugeſchlagenen Schwachheiten / ſehr kranck / und gefährlich darnieder lag. Als aber Hr. Reimann ſtarb / gab die Gemeine Hrn. Kranichen eine *Vocation* mit ſolcher Einhelligkeit / daß auch keiner ihm zuwieder war. Er ſolte auch ſchon in Saalfeld *ordini-ret* werden / als damahls der Hr. Obriſte Andreas Jäßki aus Littauen in ſeine Güter kam / und Hrn. Kranich ſelbſt hören wolte / er war auch mit ſeiner Predigt zufrieden / aber ſeine Verfolger hin-tertrieben es / ſo daß auch deßwegen 8. *Candidati* auffgeſtellet wur-den. Weil aber die Gemeine von Hrn. Kranichen nicht laſſen / Herr Obriſter aber ſelbigen nicht annehmen wolte / weil er es ſeiner Meinung nach nicht beym rechten Ende angegrieffen / muſte der damahlige Lin-denauiſche Prediger Hartwich / auf vieles *urgi*ren für Hrn. Krani-chen / ſeiner Schweſter Sohn / bey gedachten Hrn. Obriſten in Bahrenhoff eine *Interceſſion* einlegen; allein es fruchtete nichts / ſon-dern an ſtat des Hrn. Kranichen / erwehlete er den Hartwichen / der offtmahls dawieder *proteſtirte* und *deprecirte* / die rechmäſſige *Vocation* des Hrn. Kranichs vorſchützende / entſchuldigte ſich auch auf 2. mahliges Zuſchreiben / daß er in Bahrenhoff nicht predigen könte / weil er noch an ſeiner Gemeine feſt gebunden wäre / und ſo ja ihn jemand hören wolte / müſte man ihn daſelbſt hören. Solche Wei-gerungen thate er deßwegen / weil dieſe 3. *Poſtulata* bey dieſer Ver-änderung nöthig waren / (1.) zwar / daß Hr. Kranich ſein Recht dem Hartwichen willig *ced*iren muſte. (2.) daß die Gemeine den Hart-wichen ſo gern die Stimmen geben möchten / als zuvor dem Krani-chen / und (3.) daß Hr. Kranich an einem andern Orte müſte ver-ſorget werden. Solches geſchahe auch durch die ſonderbahre Ver-ſehung GOttes / daß Hr. Kranich ſeinem Oheim ſein Recht gerne *ced*irte / die Bährwaldiſche Gemeine / nach Anhörung der Predigt / *per Deputatos* Hrn. Hartwichen den 21. *Iunii* Anno 1712. die *Vo-*

cation brachten/ und Hr. Kranich auch in Lindenau verſorget wurde/ da dann Hartwich in Bahrenhoff *Dom. 5. poſt Trinit.* Kranich aber *Dom. 7. poſt Trinit.* in Lindenau ihre Antrits-Predigten hielten.

§. 19. In Fürſtenwerder iſt ſchon Evangeliſch geprediget worden/ im Jahr Tauſend Fünffhundert/ und etliche Siebenzig. Denn *Colbius* in ſeiner *Presbyterologia p. 32.* ſchreibet alſo: *M. Georgius* Schönfeld *Regiomont.* iſt hernach der Chriſtlichen Gemeine zu Fürſtenwald (Fürſtenwerder) nahe an der Weichſel und Höret Anno 1579. vorgeſetzt/ aber Anno 1584. nach Preuſch-Holland *Paſtor* geworden/ da er Anno 1588. geſtorben. Es war dieſer Schönfeld erſt *Caplan* in der Alten-Stadt Königsberg/ und weil er des *D. Heſhuſii*, abgeſetzten Sammländiſchen Biſchoffs/ Seite hielte/ wurde er von *D. Wiegando*, erſt *Pomeſan.* hernach Sammländiſchen Biſchoff abgeſetzt Anno 1578. Wer nach dieſem/ in Fürſten-Werder/ dem Hrn. Schönfeld *indirecte* gefolget/ iſt nicht bekannt/ doch kan es ſeyn/ daß Hr. *M. Franciſcus Gericcius* ihm gefolget/ weil er ſchon Anno 1579. wegen der groſſen Verfolgung weichen muſte/ und iſt bald darauf nach Stüblau ins Dantziger Werder befordert worden/ da er auch Anno 1612. geſtorben. Nach dem *Gericcio*, ſetzet Johann *Sal.* Richter *Bartholomæum Hankau*, aber ohne Jahr-Zahl. Und kan woll ſeyn/ daß dieſer Hanckau dem *Gericcio* gefolget/ und daß er auch eine Zeitlang hier geweſen. Denn es ſtehet im Marienauſchen Kirchen-Buch/ daß Michäel Sommerfeld geheyrahtet habe Anno 1630. Jungfer Evam eines Predigers Tochter von Fürſtenwerder/ des Vaters Nahmen ſtehet nicht dabey. Kan alſo dieſer Hanckau woll ihr Vater geweſen ſeyn/ der Anno 1597. oder 98. hieher gekommen/ und biß Anno 1619. hier gelebt/ und ſich mit den Catholiſchen wol *comportiret* hat/ ſo daß er auch nach ſeinem Tode dieſe Tochter Evam hinterlaſſen hat. Hierauf folget einer mit Nahmen Adam/ der 12. Jahr biß Anno 1631. hier ſoll geweſen ſeyn/ müſte er alſo Anno 1619. hieher beruffen ſeyn/ denn im gedachten 1631ſten Jahr/ hat Hr. Adam abgedancket. In dieſem Jahr/ hat Johann Sommer/ *Dom. Exaudi* ſeine Prob-Predigt allhier gethan/ iſt auch angenommen worden/ aber im 1632ſten Jahr/ den *5. Martii* iſt er ſchon geſtorben

Hartkn. l 2. Hiſt. Eccl. Pruſſ. c. 5. n. 10. & 82.

gestorben / und in die jetzige Catholische Kirche begraben worden / daraus zu schlüssen / daß dieser Lutherische Prediger zu der Zeit in derselben Kirche geprediget habe. Anno 1632. *mense Augusto*, ist Isaac Kluge / ein *Studiosus*, hier befordert / und in der Königsbergschen Schloß-Kirche *ordiniret* worden / dieser ist Anno 1636. nach Bohnen-Sack in die Nehrung geruffen worden. Selbigen Jahres folgete Ihm *Georgius Hayneccius, Zosnensis March.* hat den 1. *Iunii* die *Vocation* bekommen / und ist Anno 1641. nach Schönbaum / gleich über Fürstenwerder in der Dantziger Nehrung befordert worden / von *Tit.* Hrn. Eggert von Kempen / Bürger-Meister in Dantzig / und damahligen *Tenutario* des Bährwaldischen Gebiets. Zwar hat Hr. *Hayneccius* auch schon Anno 1638. Schönbaum mit seinem Ambte bedienet / so wie sein *Antecessor*, Isaac Kluge; denn nach dem Hrn. *Colero*, *Pastore* in Schönbaum / ist in 16. Jahren kein ordentlicher Prediger gewesen / weil damahls im ersten Schwedischen Kriege Anno 1627. die Kirche gantz zerstöret war / und die neue erst Anno 1644. ist erbauet worden / darumb zu vermuthen / daß die Schönbaumer / entweder nach Fürstenwerder in die Kirche gegangen sind / oder haben sich von Fürstenwerderschen Predigern in der meist *ruinirten* Kirchen bedienen lassen / da endlich Hr. *Haynicius* ordentlich ist dahin versetzet worden / hat aber Anno 1644. 2. schöne Jubel- und Freuden-Predigten / über der neuerbauten Kirchen zu Schönbaum und Pretzlaff gehalten / welche gedrucket sind. Dieses *Hayneccii* sein *Successor* ist gewesen *M.* Johan *Witzelius*, welcher aber wegen seines unvermögenden Alters Anno 1651. selbst abgedancket und hat ins Kirchen-Buch diese *Vers* gesetzet: *Notat. Jo. Sal. Richtern.*

In Fürstenwerder Pastor duo lustra moratus,
Iohann Wizelius, post petiit patriam.

Diesem hat gefolget im Predigt-Ambt George Hintz / hat die Prob-Predigt gehalten Anno 1651. *Dom. 18. p. Trin.* und folgende Woche hat er die *Vocation* von der Gemeine erhalten. Nach ihm ist gewesen / Anno 1662. *M. Iohann Georgius Sendelius*, und Anno

1678.

1678. Hr. *Christianus* Götke / welcher aber nach Cantz gekommen. Anno 1681. wurde gefordert *Christoph Mierodulus*, aber wegen der grossen Verfolgung der Wiederwärtigen / und Verlassung seiner Zuhörer / hat er das Amt verlassen müssen. Anno 1686. den 1. *Septembr. Dom.* 12. *post Trin.* ist *Petrus* Henske *Dantisc.* ins Ambt getreten / aber hat auch so grosse Verfolgung von den Wiederwärtigen und bösen Zuhörern gehabt / daß er auch Anno 1694. von der Frau Obristen Winterin / damahligen Regentin der Bährwaldischen Güter / *Dimission*, und ein *Testimonium* seiner betrübten Verfolgung hat erbitten / und davon ziehen müssen. Dessen Stelle hat dasselbe Jahr / den 28. *Novembr. Dom.* 2. *Advent* bekleidet Joh. Pluto / ein Schlesier von Geburt / ist aber Anno 1699. den 28. *Martii* gestorben. Welchem folgete *Petrus Wolff*, *Leoburgensis* aus Pomerellen gebürtig *eodem anno*, und hat sein Ambt angetreten *Dom. Rogate.*

§. 20. Sonsten ist noch zu mercken bey dem Beschluß des grossen Marienburgischen Werders / daß in der Stadt Marienburg / von Anno 1625. Prediger gewesen sind / diese folgende / als *Georgius Nebius*, *Iohann Husius*, *Andræas Wernerus*, *Elias Zeidler*, *Martinus Teschinius*, *Iohann Dorschius*, *M. Adam. Heinricus Rhode*, *Ioh. Kirstenius*, *Christophorus Stephani*, *Sebastianus Reichelius*, und *Christianus* Röhmer / welcher das Tausend Sechshunderte Jahr beschloß / und da nun zuvor allezeit 2. Prediger in Marienburg gewesen / ein Polnischer und ein Deutscher / so ist kurtz vor Hr. Römers Todt noch Anno 1702. als Hr. Reichel gestorben / Hr. *Leonhardus* Wächter / *Tobschauo Hung.* von Tiens-Dorff / und Hr. Salomon Hermson / von Rosenberg / aus dem Brandenburgischen Preussen zum Polnischen Prediger nach Marienburg beruffen / so daß damahls 3. Prediger in Marienburg waren / und wie Hr. Röhmer Anno 1712. gestorben / wurde in seine Stelle erwehlet / Hr. Ephraim Fromm / gewesener Prediger in Dirschau / so daß bis *dato* noch 2. Deutsche und ein Polnischer Prediger in Marienburg sind. Die Deutsche Prediger wohnen in der Stadt / der Polnische aber ausser der Stadt / welchem die Marienburger / nahe bey St. Georgen Kirche Ao. 1715. mit grossen Unkosten eine schöne Widdem gebauet haben.

Das

Das eilffte Capitel.

Von den Predigern im kleinen Marjenburgiſchen Werder.

§ 1.

Nachdem wir die Hrn. Prediger im groſſen Marjenburgiſchen Werder beſehen/ ſo wollen wir auch die Kirchſpiele im kleinen Werder betrachten/ und nachſuchen was (1.) In Katzenaſe oder Königsdorff ehemahls war Prediger geweſen/ und welche noch ſind. Von der Reformation an/ ſoll der erſte Evangeliſche Prediger geweſen ſeyn *Theodoricus* Eichenbruch von Ahlen/ der aber von dem Römiſchen Glauben heimlich abgetreten/ und in der groſſen Kirche Evangeliſch nach ſeiner Erkäntnis ſoll geprediget haben/ deßwegen er auch ein Fenſter in der Königsdorffſchen groſſen Kirchen Anno 1565. hat machen laſſen mit ſeinem Nahmen/ und dabey ſetzen laſſen: *Verbum Domini manet in æternum*, wie Hr. *Prætorius* bemercket hat. Wie lang er hier das Wort des Evangelii getrieben/ oder wenn er geſtorben/ finde ich nirgend/ ſondern *Melchior Göbelius* oder Göber (*ex. MSS. Grobii*) ſoll nach ihm geweſen ſeyn/ nicht in Katzenaſe/ ſondern noch in Königsdorff/ da er auch Anno 1579. geſtorben. Dieſer hat zwar noch in Königsdorff gewohnet/ und in einem Hoffe den GOttesdienſt verrichtet/ aber die Katzenaſer haben ſich auch dahin gehalten. Anno 1596. hat noch in Königsdorff gewohnet und geprediget Hr. *Brandanus Regius* iſt 20½. Jahr hier Prediger geweſen/ und iſt geſtorben Anno 1617. den 22. *Decembr.* aber erſt Anno 1618. den 2. *Jan.* zu Marjenburg auf St. George Kirchhoff begraben/ weil die Römiſche Prieſter ihn auf den ordentlichen Kirchhoff nicht haben wollen begraben laſſen. Nach dieſem haben die Dörffer/ Königsdorff/ Schönwieſe/ Katzenaſe und Jonasdorff zuſammen geſtanden/ und Anno 1618. im *Jan. M. Balthaſ. Voidium*, *Wernigerodâ Saxonem*, *Poetam*

Laur. Caſ. zu ihrem Prediger beruffen / und ihm eine Wohnung in Katzenaſe wegen der groſſen Verfolgung der Römiſch-Catholiſchen gegeben / hat aber noch den Nahmen von Königs-Dorff behalten / welches aus einer Leich-predigt zuerſehen / die er Anno 1620. den 28. *Junii* zu Jonas-Dorff in des verſtorbenen Nickel Schultzen / daſigen Nachbahren Hoffe gehalten / und hernach drucken laſſen / da er ſich nennet einen Prediger und Seelſorger der Evangeliſchen Kirchen zu Königsdorff. Er kam Anno 1623. weg nach Morungen / zum † farr-Herrn in einem Brandenburgiſch-Preußiſchen Städchen / und war auch *Aſſeſſor extraordin. Conſiſt. Pomezan.* wurde Anno 1630. Prediger zu Elbing / und hatte nicht allein die Ehre daſelbſt *Senior* zu ſeyn / ſondern wurde auch Anno 1645. aufs *Colloquium* nach Thorn verſchicket / da er noch 9. Jahr in Elbing lebte / und Anno 1654. den 28. *Novembr.* in 63ſten Jahr ſeines Alters ſtarb / und hatte ſeinen Lebens-Lauff in dieſem ſchönen *Diſtichо* verfaſſet:

Wernigeroda mihi cunas dabat, Elmus (Helmſtadt) honores
Pruſſia tres cathedras, coelica Regna, DEus.

Dieſem *Voidio* folgete im Ambt Anno 1623. Joh. *Matthefius*, der aber nur 2. Jahr lebte / und ſtarb nebſt ſeiner Frauen Anno 1625. den 15. *Jan.* in der Peſt / und wurden beyde in zweyen Särgern / doch in ein Grab / zu Sommerau auf dem Kirch-Hoff / den 24. *Jan.* begraben. Anno 1629. wurde nach der Peſt *Martinus Lebbæus, Elbing.* hieher beruffen / der erſt Anno 1622. *Rector* und *Cantor* in Nordenburg geweſen / und Anno 626. *Collega* im *Gymnaſio* zu Elbing / darauff Anno 1628. Feld-Prediger bey den Schweden / und dann im gedachten 1629 Jahr nach Katzen-Naſe und Königsdorff beruffen worden / lebte biß *A.* 1636. ſtarb den 26. *April*, und wurde den 18ten zu Marienburg in der Georgen Kirche begraben. Im gedachten Jahr / kam hieher Johann Linck / *Elbing.* war hier *Paſtor* 14. Jahr / und ſtarb Anno 1650. Dieſem folgete Johann Bentzki / *Elbing.* und lebte nur in dieſem Ambt 6. Jahr / und ſtarb. Welchem *ſuccedirte* Anno 1656. Johann Dammann / ein

Fries-

Friesländer / und gieng den Weg aller Welt Anno 1681. wurde den Donnerſtag nach Pfingſten begraben. In deſſen Stelle wurde *vocirt* den 13. *Junii* beregten Jahres / *M. Joachimus Michael*, von Balßdorff bey Leipzig / lebte im Ambte 16. Jahr und ſtarb Anno 1695. den 3. *Novembr.* wurde den 7ten darauff begraben. Deſſen Stelle bekleidete Hr. Johan Laurentius *Fiſcherus, Neuteichio Pruſſus*, und wurde von Altfelde den 27. *Novembr.* hieher verſetzet / aber Anno 1698. den 5. *Aug.* nach Dantzig zum *Diaconat* an St Joh. Kirchen und Anno 1709. an die St. Marien Kirche *vociret*. Ihm folgete im Ambte *Friedericus* Marſchall / und ſtarb Anno 1716. deſſen Stelle bekleidete Heinrich Porſch / von Stalle Anno 1717. *menſe Jan.*

§. 2. In Altfelde / ſoll der erſte Evangeliſche Prediger Ao. 1580. *Valentinus* Melick geweſen ſeyn. Das *MSS. Porſch.* ſetzet ihn ins 1600 Jahr / allein Hr. *Prætorius* ſetzet / daß Anno 1597. dem Hrn. Melick gefolget ſey *M.* Michael *Milonius*, *Francofurt. Marchicus*, iſt *ordiniret* worden in der Schloß-Kirchen zu Königsberg / da er zu vor die Probe-Predigt gehalten / und auch im *Conſiſtorio Samb. examiniret* worden. Dieſer *Milonius* iſt erſtlich *Rector* zu Britzen an der Oder geweſen / und da er Anno 1596. nach Preuſſen gekommen / und nach Alt-Marckt im Chriſtburgiſchen Ambt / von Hrn. *Fabiano Czema*, *Palatino Mariæburg.* beruffen / da er aber nicht länger / als etwa ein halb Jahr dem Evangelio gedienet / weil die Römiſche Geiſtliche Anno 1597. den 6. *Martii*, Kirche und Widdem eingenommen / aber GOtt ſorgete bald vor ihn / und verſetzte ihn daſſelbe Jahr allhie nach Altfeld / da er bis ins 7te Jahr ſeinem GOtt gedienet; denn er wurde Anno 1603. den 9. *Julii* nach *Mewe* beruffen / konte aber nur wegen der groſſen Verfolgung / daſelbſt 3" Jahr bleiben / muſte alſo *exuliren* / begab ſich wieder ins kleine Werder / da er noch ſeine Gönner fand / die ihn erhielten / bis Anno 1607 / da er den 10. *Novembr* zum Ertz-Prieſter in Saalfeld erwehlet wurde / und iſt daſelbſt 13. Jahr bis an ſein ſeel. Ende geblieben. Hat zu Altfeld Anno 1603. ein Tractätchen drucken laſſen / wieder *Joachimum* Wendland / der zu Groß-Leßwitz Prediger und ein *Philippiſt* war / deßgleichen auch andere Predigten. *Milonio* folgete im Ambt Anno

1614. *Philippus Weſtphalius, Rügenwald. Pomer.* war erſt *Collega* an der Schule zu Treptau / wurde Anno 1617. nach Truntz ins Elbingſche beruffen / und ſtarb Anno 1618. den 27. *April*, andere ſetzen Anno 1619. Nach 10. Jahren ward erſt zum *ſucceſſore* des Hrn. Weſtphals geſetzt Johann *Dorſchius* der zuvor *Con-Rector* zu Soldau war / hernach Prediger zu Petersdorff im Brandenburgiſchen Preuſſen / von da er hieher nach Altfeld / und Anno 1632. nach Dantzig / wegen der Polniſchen Sprach in St. Annen Kirch genommen worden / iſt daſelbſt geſtorben Anno 1641. den 17. *Decembr.* wird aber im Marienburgiſchen Kirchen-Buch / da er *Anno 1630.* den 1. *Maji* daſelbſt mit Jungfer Eliſabeth / Hans Hirſchfelds von Proppendorff nachgelaſſenen Tochter getrauet worden / *Paſtor* zu Notzen-Dorff genennt / auch in einer Leich-Predigt des Steffen Schu-Machers Nachbarn in Altfeld / nennet er ſich ſelbſten einen *Prædicanten* Augſpurgſcher *Confeſſion* zu Notzendorff / daß alſo damahls zu *Dorſchii* Zeiten / die Gemeine in Notzendorff muß zuſammen gekommen ſeyn. Nach *Dorſchio* iſt hieher gekommen *Iſaacus Ferrarius*, der aber in Altfelde den GOttes-Dienſt gehalten / erſt Deutſch / hernach Polniſch / hat ſelbſt Anno *Anno 1640.* wegen der groſſen Verfolgung des *Plebans* Johann *Koniarski*, und einiger ſeiner Kirchſpiels-Kinder abdancken müſſen. *Anno 1644.* hat die Altfeldſche Gemeine Hrn. Eliam *Zeidlerum*, zu ihrem Prediger beruffen / der aus Lauenburg gebürtig war / und der auch / weil er groſſe Wiſſenſchafft in der *Medicin* gehabt / ſeiner Gemeine ſehr lieb und wehrt geweſen. Dieſer iſt *Anno 1656.* nach Marienburg beruffen / aber bald in der Peſt *Anno 1657.* geſtorben / ſo daß es auch hier hies / *contra vim mortis*, *non eſt medicamen in Hortis.* Er hat eine Predigt drucken laſſen *Anno 1651* zur Zeit des damahligen Ausbruchs im kleinen Werder und eine Leich-Predigt über das Lied: Was mein GOtt will ꝛc. beym Begräbniß eines von der Amme zu Altfelde erdruckten Kindes / ſo des David Schröters geweſen / und im gedachten 1651ſten Jahres begraben worden. *Anno 1656.* den 25. *Septembr.* wurde hieher vom *Rectorat* zu Marienburg beruffen *Jacobus Rhewendus*, *Lychenſis Marchicus*, wurde den 3. *Octobr.* in Dantzig *ordiniret* / und bekam in der *Vocation* zugleich die Verordnung

ordnung der Gemeine/ von dem halben Gnaden-Jahr der Witten/ und von der Gewißheit des Gotts-Pfenniges/ welches in Altfelde noch beybehalten wird/ lebte aber nur 7. Jahr/ und wurde *Anno 1663.* den 2. *Julii* begraben. Deſſen ſein *Succeſſor* war Paulus Hoffmann/ *Glogoviâ-Sileſus*, war erſt *Collega* im Elbingſchen *Gymnaſio* und ſtarb *Anno 1669.* Ihm folgete *Chriſtianus Stephani*, der aus Oſterode gebürtig/ und zuvor *Rector* in Marjenburg war/ wurde von Altfeld nach Neuteich *Anno 1672.* beruffen/ und iſt auch daſelbſt geſtorben/ deſſen Bruder war *Chriſtophorus Stephani*, der von Saalfeld *Anno 1682.* nach Marjenburg zum *Paſtore vociret* war/ und auch daſelbſt geſtorben. Hrn. *Chriſtiano Stephano*, folgete im Ambte *Anno 1672. Sebaſtianus Reichelius*, *Exul Sileſius*, war nur biß ins 2dre Jahr zu Altfeld/ und wurde nach Marjenburg beruffen da er auch auf der Cantzel Anno 1702. den 17. *Septembr.* vom Schlage gerühret wurde/ als er eine Leich-Predigt hielte von den Worten Johannis: das Blut JEſu Chriſti machet uns rein von unſern Sünden; er hatte daſſelbe Jahr in allen Predigten vorgeſtellet/ die Betrachtung der letzten Todes Stunde; war im Reden ziemlich unvernemlich/ aber in Worten und Leben ſehr nachdrücklich. Deſſen *Succeſſor* ward Anno 1674. den 23. *Auguſti M. Joachimus Klædenius*, *Arendſea-Palæo-Marchicus*, zuvor *Profeſſor* am Elbingſchen *Gymnaſio*, lebte nur hier 10. Jahr/ und ſtarb *Anno 1684.* den 23. *Aug.* und wurde den 27. begraben. Bald darauff den 29. *Septembr* wurde hieher beruffen Johann *Laurentius Fiſcherius*, *Neoteichienſis*, wurde zu Altfelde von den Bäpſtlern *in citatione*, *Prædicantius* auch *Predigerus Starepolenſis* genannt/ wurde auch damahls in ſo viel Kirchen als zu einem *Decanat* gehören/ *excommuniciret*, nemlich in 10. Kirchen/ aber die Katzenaſiſche Gemeine nahm ihn zu ſich *Anno 1695.* den 17. *Novembr.* von da er nach Dantzig zum *Diaconat* an die St. Johannes Kirche beruffen wurde. Hrn. Fiſchern folgete im gedachten Jahr den 13. *Decembr.* Johann *Growe*, *Mariæb.* und wurde *Anno 1707.* mit Hrn. Leonhardt Wächtern/ Predigern in Marjenburg zum *Diaconat* nach St. Johann in Dantzig *præſentiret*, ſie wurden aber von denen Ordnungen verworffen/ weil ſie nicht Dantziger waren.

§. 3. Zu Fischau/ soll nach einem gewissen *MSS. Anno* 1612. der erste Evangelische Prediger gewesen seyn/ *Bartholomæus Canholtus* oder nach Hrn. Richters Satz/ *Künoltus* ist 45. Jahr allhier *Pastor* gewesen/ wie Isaac *Ferrarius*, *Pastor Altfeldensis* in seinem *MSS.* zeuget/ müste er also gestorben seyn *Anno* 1657. Aber solchem ist zu wieder das Altfeldische Kirchen-Buch woselbsten stehet *Anno* 1645. den 13. *April*, ist begraben Frau Catharina/ Hrn. *Barthol.* Künoldi/ *Past Fisch.* Ehe-Frau/ geburtig von Tapiau/ gewohnet 35½ Jahr/ *etat* 60. hätte also diese Frau/ schon in Fischau gewohnet *Anno* 1610. welches beydes läufft wieder die angesetzte Zahl 1612. Auch streitet sie mit dem Jahr da *Künoldus* gestorben/ denn das erstere *MSS.* setzet das Jahr seines Todes *Anno* 652. so ist auch gewiß das sein Nachfolger Joh. *Willenius* beruffen ist *Anno* 1653. den 13. *April*, und den 8. *April*, in Dantzig nach Fischau *ordiniret* worden/ derohalben muß Künold schon beruffen seyn *Anno* 1607. und ist 45. Jahr im Ambt geblieben/ bis *A.* 16 2. oder 53. welches eine ungewisse *Tradition* mag verursachet haben. *Anno* 16 6. nach dem Tode des Hrn. *Willenii*, der *Anno* 1655. den 26. *Martii* gestorben und den 30. in Marienburg begraben worden/ wurde von Stall beruffen *Christianus Heiderus*, *Aldenberga-Marchicus*, und starb hier *Anno* 1677. den 4. *Febr.* Hierauf bekleidete seines Vatern Stelle/ *Christianus Heiderus*, und heyrahtete *Anno* 681 Jungfer Catharina/ Hrn. Bürger-Meistern von Marienburg David Bönicken *J. U. D.* Tochter/ und starb *Anno* 1693. Ihm folgete den 14. *April.* besagten Jahres im Ambt Matthias Nitz *Osterod. Prussus*, der zu vor in Losendorff Prediger gewesen war/ starb aber bald *Anno* 1698 den 26. *Febr.* Nach diesem wurde den 18. *Martii* von Marienau genommen Hr. Samuel Schröder/ der aber *Ao.* 1702. nach Dantzig an der Kirchen zum Lazareth befordert wurde. In diesem Jahr den 3. *Maji* kam von Bolschitz aus dem Brandenburgischen Preussen/ da er *Pastor* gewesen war/ Andreas Hartwich *Paulfeld. Prussus*, und starb bald *Anno* 1706. den 10. *Jan. Dom. 1. post. Epiph.* nach dem er seine Predigt gesund und ungehindert verrichtet/ und in die Sacristey kam/ denn der Schlag rührete ihn unverhofft/ so daß er aus der Kirchen muste getragen werden/ und starb auch bald

bald darauff im 42sten Jahr seines Alters / und wurde den 15. *Jan.* in der Lutherischen Kirche begraben. Dem folgete *Joachimus* Gottschalck *Elbingenſ. Candid. Rev. Miniſt.* und starb *Anno* 1715. Nach diesem wurde von Stall gefordert Abraham Pusch / *Elbing.*

§. 4. Tiensdorff / soll zum ersten Evangelischen Prediger gehabt haben George Müller / der von Tansee hieher soll beruffen seyn *Anno* 1625. Aber es ist gläublicher / daß zu Tiensdorff noch ehe das Evangelium von andern rechtschaffenen Lehrern ist geprediget worden / weil in den anderen Kirchspielen dieses Werders schon in dem Ausgang des Fünffhunderten Jahres der Anfang ist gemachet worden. Es ist dieser Müller ein böser Hirte seiner Schaafe gewesen / weil sein Leben mit der Lehre nicht übereingestimmet / sondern vielen schädlichen Lastern ist ergeben gewesen / deßwegen er sich auch den Haß seiner Zuhörer / und die Verachtung des Evangelii / ja grössere Verfolgung verursachet / und ist also abgesetzet worden. *Anno* 1636. ist hieher beruffen worden *Martinus Piſanus*, *Cothus. Luſatus*, dieser hat noch in einem GOttes Hause geprediget / welches an dem Fluß Theine war / aber noch zu seiner Zeit hat die Gemeine den Ort versetzet / und daselbst eine Versammlung angestellet / wo jetzt noch die e Kirch stehet / so sollen auch die meisten Oerter nicht zur Römischen *Jurisdiction* gehören / wie *Richterus* bemercket. Nach dem Tode *Piſani* wurde *Anno* 1649 *vociret Chriſtophous Haynius, Praga-Bohemus*, war erst *Collega* am Elbingschen *Gymnaſio*, und wurde von hier gefordert nach Preuschmarck *Anno* 1660. nach dem Elbingschen *Catalogo*, nach Hrn. *Grovii MSS.* aber Ao. 1661. und starb daselbst *Anno* 1676. Elias Dögen / *Marchicus*, ist dem *Haynio* (oder *Heinio jx. MSS Thomæ Elbing*) *Anno* 1662 im Ambt gefolget / wurde *Anno* 1663. ein Feld-Prediger / hernach *Paſtor* zu Hornburg in Sachsen / einem kleinen Städtchen / endlich gar nichts / weil er *propter Sextum* abgesetzet ist. Doch ist er endlich als *Guarniſons*-Prediger in Colberg gestorben / wie aus einer Leichen-Predigt erhellet / die sein Sohn Dögen / Schönferber zu Gottenburg in Schweden gehabt / wie Hr. J. *Sil* Richter in seinen *Annotatis* zeuget. *Anno* 1664. kam in Dögen Stelle Gabriel Schwartz *Elbing.* und starb hier *Anno* 1678. den 10. *Febr.* Im selben Jahr wurde hier angenommen Michael Horst / ein Fischauer von Geburt / lebte aber nur ein Jahr / und starb *Ao.*

1679

1679. Diesem folgete bald im selben Jahr Gottfried Ernesti *Bartenstein. Prussus*, war erst *Con-Rector* in Marienburg/heyrahtete auch aus Marienburg Hrn. *M.* Heinrich Rhoden/ nachgelassene Tochter/ Jungfer Hedwich Sophia/ und starb *Anno* 1694. am Tage Mariä Reinigung. Dessen Stelle bekleidete im selben Jahr *Leonhardus* Wächter/ *Topsa-Hung.* aber er hatte im folgenden 1695sten Jahr dieses *Fatum*, daß er des Abends im Winter vor die Thür gefordert/ mit Gewalt im Schlaff-Rock auf den Schlitten geworffen/ und zum *Suffraganeo* nach Thiergarten gebracht wurde/ da ihm hart verwiesen wurde/ warumb er nicht die *Iurisdiction* der Römischen Geistlichen *respectire*, und nicht allezeit im Tauffen und Trauen die Zettel von seinem *Pleban* fordere? Und da er sich verantwortete/ daß nicht alle gehörige Oerter zum Tiensdorffischen Kirchspiel den Zettel fordern dörfften/ wurde er niedergeleget und hefftig geschlagen/ und weil solches auch andern wiederfahren/ klagte das gantze Werder/ bey dem Könige Johanne *III.* und wurde solche Gewalthätigkeit hart verwiesen/ wie aus den oben angefürten zusehen. Nach diesem blieb er nur ins 8te Jahr hier/ und wurde *Anno* 1702. nach Marienburg zum deutschen *Pastore* gefordert/ in dessen seine Stelle kam umb Martin hieher Samuel Bachmann/ *Elbing. Candid.* dienete seinen GOtt hier ins eilffte Jahr/ und wurde *Anno* 1703. an die St. Marien Kirche beruffen/ da er auch *Ao.* 1715. zum *Senior* angenommen ward. Diesem folgete Joh. Peiffer *Elbing.* der damahls Feld-Prediger der Schwedischen *Guarnison* in Elbing war/ und der auch mit Michael Sommen Prediger in St. Annen/ wegen einer Predigt in St. Annen geschehen/ wegen der so genannten Pietisterey/ grosse *Controversien* hatte/ weßwegen er auch ein Tractätchen *Anno* 1709. wieder Hrn. Sommen schriebe; aber es wurde bald der Streit gehemmet/ durch die Belagerung der Moscoviter/ und durch die erfolgte Einnehmung der Stadt Elbing mit Sturm/ welches *Anno* 1710. geschahe/ da fast alle Schweden gefangen genommen wurden/ darunter auch dieser Feld-Prediger Hr. Pfeiffer war. Da nun aber die Schweden nach Moscau geschicket wurden/ wurde Hr. Pfeiffer vom *General* Nostitz loßgegeben/ und lebte er nach diesem theils in Elbing/ theils in Marienburg/ biß er endlich Anno 1713. nach Thiensdorff beruffen wurde. §. 5.

§. 5. In Lichtenfelde iſt ſchon Anno 1585. Evangeliſcher Prediger geweſen / Nicolaus Waldau / ein ſcharffer Verfechter der wahren Lehre / und groſſer Feind der Philippiſten; iſt Anno 1611. nach Preuſchmarck ins Elbingſche gefordert. Dem iſt gefolget *Theophilus* Klein / und dieſem Anno 1625. Michael Niedrig / *Paſſenh. Pruſſ.* war erſt *Paſtor* in Stall / und hat 8. Jahr zu Lichtenfeld im Ambte gelebet. *Fiſcherus* in ſeiner Anzeichnung meinet / daß dieſer Niedrig A. 1627. hier ſey angekommen. Alſo ſetzen auch einige / daß *Georgius Severus Anno 1633.* angekommen / da er von Stall beruffen ward; allein ſolcher Meinung wiederſpricht Hr. *Fiſcherus*, der im Tiensdorffſchen Kirchen-Buch dieſes auffgezeichnet hat. *An. 1634. Georg Nimnichius, Hohenſtein. Anno 1636. Paſtor Mevenſis. 1636. George Severus, Neoſtad. Sileſius, antea Paſt. Stall.* Womit auch das *MSS. Porſch.* übereinſtimmet. Dieſer *Severus* hat auch Anno 1640. das Kirchen-Buch zu Lichtenfelde angefangen / und ſchreibet ausdrücklich / daß *George Ninnichen* vor ihm geweſen. Dieſer *Severus* iſt *Anno 1652.* den 16. *Octobr.* geſtorben / wie ſein *Epitaphium* auf dem Leichenſtein ausgewieſen hat. Anno 1653. iſt in Lichtenfelde geweſen Johann *Oſtrovius*, der erſt im Jeſuiter Orden gelebet / und hernach Lutheriſch geworden; iſt etliche Jahr Hoff-Prediger zuvor geweſen der Hoch-Edelgebohrnen Frau Gabelenßkin zu Buchwalde / und iſt darauf im gedachten Jahr nach Lichtenfelde beruffen worden / aber Anno 1658. zum *Diacono* nach Neidenburg. (wie Hr. *Fiſch.* und *Porſch.* ſetzen) Er ſoll Anno 1661. geſtorben ſeyn / war aus Lublin in Pohlen. In der Zeit haben die Lichtenfelder groſſe Wiederwärtigkeit von der Römiſchen Geiſtligkeit gehabt / ſo daß ihnen auch Anno 1668. die groſſe Kirche / darinnen zuvor Evangeliſch geprediget war / mit Gewalt iſt weggenommen worden / und haben GOtt gedancket / daß ſie mit groſſen Unkoſten noch erhalten können / daß ſie ferner einen eigenen Prediger haben halten mögen / der ihren GOttes-Dienſt im Hauſe verrichtet. Und darumb hatte die Hoch-Edelgeb. Frau Wittibe *Sigiſmundi* von Güldenſtern Anno 1669. im *Jan.* Joh. *Wiſmarum*, gebürtig aus Schipp-Beil oder Dietrichs-Dorff (nach Hrn. Fiſchers Satz) in Preuſſen / von Chriſtburg beruffen / der dazumahl *Paſtor*

 geweſen

gewesen war / und ist wieder Anno 1673. nach Riesen-Kirchen/nahe bey Riesenburg / befordert worden. In diesem Jahr ist den 4. *Jan.* herberuffen worden Michael Steinhövel/ oder Steinhöbel/ *Salfeld. Prussus*, hat seine *Vocation* erhalten von dem Hoch-Edelgeb. Hrn. *Vladislao Casimiro* Frey-Herrn von *Güldenstern*, Stuhmischen Haupt-Mann / und Erb-Herrn auf Grünfeld und Lichtenfeld. Ist Anno 1681. allhier gestorben / und in Saalfeld begraben. Das folgende Jahr Anno 1682. den *7. Jan.* wurde *vociret Christoph.* Bergmann / der zuvor in einem Pommerischen Städtchen *Præpositus* gewesen / aber wegen einiger harten und anzüglichen Redens-Art / die er zur Zeit der Belagerung Stetin wieder den Chur-Fürsten von Brandenburg gebraucht / abgesetzet war; wurde zwar von Elbing / da er sich auf hielte / hieher beruffen / starb aber bald Anno 1683. wie Hr. *Zillichius* im Kirchen-Buch bemercket hat. Anno 1683. den 6. *Febr.* wurde *Theodorus Cunovius*, *Riesenb. Pruss.* vom *Pastorat*-Ambt zu Werners-Dorff hieher nach Lichtenfeld beruffen / danckete aber selbst Anno 1688. wegen grosser Wiederwärtigkeit und Verfolgung der Oberen ab / und begab sich nach Elbing / da er dann weiter ist befordert. Dieses *Successor* war im gedachten Jahr *Iacobus Zillichius*, *Burgensis-Saxo*, und wurde von Losendorff den 24. *Aug.* hieher versetzet / da er dann den 25. *Aug.* von dem Hoch-Edelgebohrnen Hrn. *Vladislao a Lus*, *Palatino Pomeraniæ*, und Schatzmeister der Preußischen Lande/desgleichen von dem Hoch-Edelgebohrnen Hrn. Konopacki / Erb-Herrn auf Lichtenfeld / der Gemeine ist vorgestellet und in diese Pfarre eingewiesen worden.

§. 6. Zu **Stall** soll schon *Anno 1578.* ein Evangelischer Prediger gewesen seyn Johann *Fischbecius*, und Anno 1610. Michael Niedrig, *Paffenb. Prussus*, der hernach nach Lichtenfelde gekommen. *Anno 1625. Dom. 10. post Trinit.* ist *Georgius Severus*, von der Pohlnischen Neustadt aus Schlesien / im Oppelischen Fürsten-Thumb gelegen / an seine Stelle beruffen worden / der aber bald im folgenden Jahr / umb besserer Bequemligkeit halber nach Thiergart gezogen. Aber es scheinet / als wenn die Staller nicht damit zufrieden gewesen / und haben *Anno 1672.* Michael Schultzen zu ihrem Prediger genommen / und sich also von Thiergart getrennet / daher

auch

auch kein Kind von Stall / bis *Anno* 1630. von *Severo* iſt getauffet worden / hernach ſtehen wenige von Stall / aber viele von Campenau / Krohsneſt ꝛc. im Kirchen-Buch von *Severo* angezeichnet / ſo daß ſich auch *Severus* ſelbſt *Anno* 1633. nennet *Paſtorem* zu Thier- und Roſengart / und weil ſein Kirchen-Buch *Anno* 1635. den 19. *Aug.* im Verzeugniß auffhört / iſt es vermuthlich / daß er bald nach Lichtenfeld gekommen / daſelbſt in der groſſen Kirchen geprediget / und geſtorben / und iſt in ſelbige Kirche in ein Gewölb geleget / und der Leichenſtein darauf; welcher Leichenſtein annoch daſelbſt / gerade gegen den Altar / nicht weit davon / in ſei- Poſitur lieget und folgende *Inſcription* hat:

Georgius Severus. Natus in Liber. Neapoli Sileſiæ ſuper. Parentibus honeſtis, Patre Georgio Severo, Matre Magdalena Völckelinâ, Anno Chriſti MDCII. Auguſtus Styl. novi. Denatus MDCLII. XV. Octobr. Annorum Officii fideliter functi ap. Stall. Thierg. & Lichtenfeldenſis XXVI. ætatis totius L. Juſtus ceu Palma virebit. Pſalmo 92, 13.

Der Cörper aber ſoll vom *Canonico Dziarabski Anno* 1670. aus dem Gewölbe genommen / und die Knochen gröſſeren Theils ins Bein-Haus geworffen ſeyn / wie Hr. *Richterus* in ſeinen *Collect. Presbyt.* bemercket hat. *Anno* 1641. den 11. *Martii*, iſt *M. Andræas Zachartus*, *Stolpa-Pomer.* in Stall angelanget / iſt hier zu Stall geweſen am GOttes-Dienſt 8. gantzer Jahr / und 3. Tage / und iſt geſtorben Anno 1649. Im ſelbigen Jahr iſt Chriſtian Heider / *Aderbergâ-March.* nach dem Pfingſt-Feſt ins Ambt getreten / aber folgend im 1656ſten Jahr nach Fiſchau gezogen / hat zu Stall Anno 1651. eine Predigt gehalten von der Demuth in der Kleidung *Dom. 23 p. Trin. in Textum 1. Pet. 5. v. 5.* und eine Waſſer und Erndte Predigt / A. 1656. Im ſelben Jahr den 16. *Aug.* iſt auf Beliebung des gantzen Kirchſpiels (ſo ſchreibet ein Nachbar aus Stall in ſeinem Verzeichnis der Prediger /) wieder eingetreten Hr. *George Willenius*, aus Dirſchau gebürtig / iſt aber Anno 1659. nach Chriſtburg *vocirt* worden / wie Hr. Porſch in ſeinem *MSS.* bezeuget. *Anno* 1660. iſt Jacob Thielheim *Holland. Boruſſ.* ins Stalliſche Kirchen-Ambt getre-

ten/ aber bald *Anno* 1661. iſt er nach Königsberg zum *Diacono* im Kneiphoff angenommen worden. In deſſen ſeine Stelle iſt eingetreten *Anno* 1662. der Schadwaldiſche Prediger Johann *Reimerus* oder Reimer/ *Neidenb. Pruſſus*, iſt allhie 3. Jahr geweſen/ und hernach zum *Diacono* nach Neidenburg *vociret* worden. *Anno* 1665. den 27. *Octobr.* iſt angenommen worden Jacob Pölcke/ *Saalfeld. Pruſſus*, hat gelebet bis ins 1715. Jahr/ ſo daß er bis ins 50. Jahr allhier ſein Ambt verwaltet hat. In deſſen Stäte wurde zwar beruffen Abraham Puſch/ *Candid. Elbing.* blieb aber nur etwa ½ Jahr/ und zog nach Fiſchau. Dieſes ſeine Stelle bekleidete im ſelbigen Jahr der Hr. Prediger von Tanſee Heinrich Porſch/ der Jüngere/ wurde aber *Anno* 1717. im *Jan.* nach Katzenaſe beruffen/ welchem aber im ſelben Jahr und Monat/ von Schöneck/ einem kleinen Städtchen in Pomerellen/ folgete Johann Walter/ gebürtig aus klein Königsberg in der Marckt.

Das zwölffte Capitel.

Von der Reformirten Religion/ ob ſie ehemahls in denen Werdern geweſen.

§. 1.

DAß einige Prediger von der Reformirten Meinung im Werder geweſen/ iſt kein Zweiffel. Denn ich finde im *Manuſcripto Zameliano*, daß *Anno* 1580. nach Fürſtenau ins Elbingſche Werder beruffen worden Hr. Golnitz/ Roform welcher aber *Anno* 1592. an die Marien-Kirch nach Elbing iſt beruffen worden. Zu der Zeit *Anno* 1595. iſt auch ein *Reformirter* Prediger geweſen zum H. Leichnam in Elbing Hr. *Matthæus Loſſius*, und im Elbingſchen Gebieth auf der ſo genannten Höhe zu Trunz eben zu der Zeit Hr. Johann *Major*.

§. 2.

§ 2. Im Marjenburgiſchen groſſen Werder iſt zu Leßwitz Prediger geweſen Hr. Joachim Wendland *Anno 1595.* zuvor *Crypto-Calvinianus*, als er aber nach Marjenburg *vociret* war / und ſeine Sätze mehr und mehr an den Tag brachte / ſo daß auch unter der Gemeine eine nicht geringe Zwieſpalt ſich eräugnete / iſt er *Ao. 1610.* vom Amt geſetzet worden / nebſt ſeinem Schwieger-Vater Herrn *Hieronymo*; welchem *ſuccedirte* Hr *Martinus Lubecus*, ehemahliger Prediger zu Kaſelitzke / nach dem er *Anno 1601. Dom 4. Adventus introduciret* war / von einem aus Rahts-Mitteln / nicht ohne groſſe Wieder-Rede des Biſchoffes; allein / was die vorigen unterlaſſen daß ſetzete dieſer wieder ein. Denn er handelte das Abendmahl nicht anders als bey angezündeten Lichtern / und mit einem *Caſel* oder Chor-Rock / ſolchem wolte Hr. Simon / Polniſcher Prediger nicht beyſtimmen / aber er hat ihn übel ablauffen laſſen. Viel aus dem Raht und der Gemeine waren wieder Hrn. *Lubecum*, aber dieſes zog endlich von dem Könige eine *Commiſſion*, und endlich *Anno 1603.* dieſes *Decret* nach ſich / daß keine andere Religions-Verwandte in der Stadt ſolten gedultet werden / als die da billigten die *Ceremonien* und Gebräuche / welche zu Augſpurg *Anno 1530.* von dem Käyſer *Carolo V.* wären zugelaſſen worden / und dann die Römiſch-Catholiſche. So *declarirete* der König auch *Anno 1608.* den 8. *Febr.* daß in dem Raht und Gericht wie auch in der Ordnung der dreiſſig Männer keine ſolten geduldet werden / welche der *Calviniſchen Secte* zugethan wären / ſondern man ſolte ſolche erwehlen / welche der Augſpurgiſchen *Confeſſion* anhiengen.

Manuſc. von dem Marjenb. *Proceſſ* wieder die *Reform.*

Conf. Tract. Hiſtoriſcher Auszug von Veränderung der *Relig.* in Dantzig. *Hartckn. l. 6. H. E. c. 2. n. 13.*

§. 3. Indeſſen hatte Hr *Fabianus à Czema*, *Woywod* und Haupt-Mann zu Stuhm / im Ausgange des Tauſend Fünfhunderten Jahres / denen *Reformirten* zu gut / eine ſchöne groſſe Kirche auf dem Berge zu Gerdancken / etwa zwey Meilen von Marjenburg aufbauen laſſen / hielte auch daſelbſt einen Prediger. Dannenhero die *Reformirten* aus Marjenburg / oder ſo ja einige auch im Werder möchten geweſen ſeyn / nach Gerdancken in die Kirche fuhren / und daſelbſt auf *Reformirte* Art das Abendmahl empfingen / nachdem ihnen verbohten war / auf dem ſo genannten Hauſe in der Stadt Marjenburg (woſelbſten ein groſſer Saal zur Wochen-An-

Collect. Richt.

dacht ist/) nach ihrer Weise das Abendmahl zuhalten. Jetzo stehet sie gantz wüste/ und ist eine Behausung der Schwalben und Sperlinge. Herr *Hartknoch. l. 6. H. E. Cap. 2. n. 18.* schreibet hievon also: In Jordancken haben auch die Reformirten unter dem Baron von Güldenstern eine Kirche gehabt/ aber als daß Dorff in andere Hände gerahten/ ist die Kirche von den Römisch-Catholischen auch *armata manu impetiret*/ aber vergebens. Jetzt aber nach dem Tode des vorgenannten Barons Tochter/ hat der GOttes-Dienst gantz auffgehöret/ doch dergestalt/ daß die Kirche den Römisch-Catholischen nicht übergeben ist. Hie fehlet eigentlich die Zeit/ wenn die Kirche erbauet worden. Weil aber die Hrn. von Güldenstern nicht *Reformirt* sondern Lutherisch gewesen/wie oben ausdem *Catalogo* der Herrn Prediger zu Lichtenfelde im kleinen Werder zu ersehen/ *Fabianus* von *Czema* aber *Reformirt* gewesen/ also mag woll hier ein Irrthum im Nahmen vorgegangen seyn.

§. 4. Es wurden nehmlich die *Reformirten* von den Regenten und Geistlichen allezeit hart gedrenget/ so daß auch endlich der Raht und Gemeine der Stadt Marienburg/ keinen verdächtigen leyden wolte/ sonderlich so er an der Kirch oder Schul arbeitete. Und darum geschahe es auch Anno 1635. den 27. *Decembr.* daß Hr. *Mel-*
Alt. a Dirschow. *chior* Brauer/ *Calvinischer* Prediger/ wie auch Tobias Betke und *Arnoldus* Trip/ *Calvinische* Schul-Gesellen/ auf Anhalten der Bürgerschafft zu Marienburg von E. E. Raht abgesetzet/ und beurlaubet wurden/ worüber zwar die *Reformirte* Gemeine durch Hrn. *Christian Copium*, und Johann Büchern *solenniter protestiret* und im öffentlichen Beyding zu Dirschau/ den 28. *Septembr.* das übele Verfahren des Marienburgischen Rahts und ihre *Protestation*/ im Gericht *ingrossiren* lassen/ auch *Copiam* daraus erhalten/ da sie dann weiter die Sache beym Könige zu erhalten gesucht/ aber vergebens. Und auf diese Art sind endlich mit der Zeit keine oder wenig *Reformirte* im Marienburg/ oder in dessen Werdern gefunden worden.

§. 5. Es fragt sich aber weiter: Ob denn auch im Dantziger Werder einige *Reformirte* gewesen? In der Stadt Dantzig sind in erste Zeiten *Reformirte* genug gewesen. Denn Anno 1561. waren

ren in der groſſen Pfarr-Kirchen *Collegen* Hr. *Eberhardus Niſus* oder Sperber/ und *M. Vitus Nuberus* oder Neuber/ welche in den Streit gerahten waren: ob die Uberbleibſel in dem H. Abendmahl ein rechtes *Sacrament* ſeyn? Es verurſachte aber dieſer beyder Prediger Zwiſtigkeit in der Stadt groſſe Unruhe und Verwirrung/zumahlen da es dem gemeinen Mann bekannt gemachet wurde. Deßwegen/weil E. E. Raht ein gröſſeres beſorgete/ wurde beyden nicht allein ein *Silentium imponiret*/ ſondern es wurde auch mit Hülffe gelahrter Leute aus dem Grunde Göttlicher Schrifft/ und nach Anleitung der Augſpurgiſchen *Confeſſion*, Anno 1562. den 17. *Iulii*, ein Glaubens-Bekäntniß verfaſſet/ welches eine *Notel* genennet wurde/ der Prieſterſchafft vorgeleſen/ und dabey erfordert/ daß ſie ſich alleſamt unterſchreiben ſolten. Anno 1569. gerieten wegen des *Exorciſmi* bey der Tauffe in den Streit Hr. *Georgius Sagittarius*, Pfarr-Herr/ und ſein Caplan Johann *Kroſlingius*, bey der St. *Barthol.* Kirchen/ jener hielte hart darauf/ dieſer hielte es vor unnöhtig; welches groſſe Unruhe in allen Ständen verurſachte/ aber endlich Anno 1573. nach vielen Reden/ Wiederreden/ und Schrifften/ wurde der *Exorciſmus* in der Stadt und auf dem Lande abgeſchafft.

§. 6. Eben zu dieſer Zeit waren aus Niederland und Schotland/ auſſer den Wiedertäuffern und *Arrianern*, auch *Reformirte* ins Dantziger Gebieth gekommen/ und hatten ſich daſelbſt häußlich niedergelaſſen/ welches aber auch groſſe Unruhe verurſachet hat. Den gantzen Handel erzehlet der *Autor* des **Hiſtoriſchen Auszugs von Veränderung der Religion in Dantzig** mit folgenden Worten: Nachdem König *Philipp* in Spanien/ durch *Ferdinand. Alvares*, Hertzog von der Morgenröhte/ die ſtrenge und unleidliche *Reformation* angeſtellet/ ſind ihrer viel/ theils aus Furcht/ theils um ihrer Miſſethat/ theils auch ihren Handel und Glück ferner fortzuſetzen/ aus den Niederlanden in unterſchiedene Oerter/und alſo auch in Preuſſen nach Dantzig/ und deroſelben Gebieth/Neugarten/ Petershagen ꝛc. wie auch Schottland/ Schiedlitz ꝛc. gezogen/ ſich mit Weib und Kind niedergelaſſen/ und als Gäſte/ welche ſich fromm und ſtill verhalten wolten/ Herberge geſucht/ und erlanget.

In

In dem sie nun solchen gewünschten Ruhestand angetroffen / sind sie immer kühner geworden / zu welchen auch die Schotten sich gefunden / und nicht allein der Bürgerschafft in ihrer Nahrung grosse Schaden zugefüget und Abbruch gethan / sondern auch ihren gefasten Wahn und Irrthum unter die Leute gebracht / und weilen sich damahln allerley Schwermer funden / Wiedertäuffer / *Arrianer*, *Sacramentirer* / welche sich auch die Bürger anhängig machten / sind alle 3. Ordnungen genöhtiget worden / ihre habende Willkühr vor die Hand zu nehmen / dieselbe zu *revidiren* / den Frembden Gesetze zugeben / und wie sie sich verhalten solten / durch einen öffentlichen Anschlag zu entdecken.

§. 7. Anno 1573. nach dem Tode des Königes *Sigismundi Augusti* ist abermahl der Schluß von den drey Ordnungen wegen der Frembden / den 26. 27. und 28. *April.* an den Königlichen *Artus*-Hoff angeschlagen worde / und darinnen verbohten allen Fremden in der Stadt / auch derselben Botmäßigkeit / Hauß und eigen Rauch zuhalten / und zwischen *dato*, und nechstkünfftigen Pfingsten zu räumen auferleget worden. Das auch alle Wirthe / welche frembde Leute herbergen / bey ihrer Bürgerlichen Pflicht / auf ihre Gäste / der Religion halber / fleißig Auffsicht haben sollen / daß kein Wiedertäuffer / oder andrer Schwermer / oder der anderswo umb irgend einer Unthat willen abgeschieden wäre / daselbst in der Stadt / und so weit sich derselben Gebieth erstrecket / soll geheget oder gehauset werden. Woraus wir zwar sehen / daß die *Reformirten* und anderer Art Leute um Dantzig und dessen Gebiet / als Schottland / Schiedlitz / Neugarten / Petershagen ꝛc. mercklich sich ehemahls vermehret; aber das im Dantziger Werder hin und wieder solche Leute sind gefunden worden / können wir daraus noch nicht gewiß schliessen.

§. 8 Zwar machten *Anno* 1585. und 86. in Dantzig grosse Unruhe *D.* Johann *Kittelius* und *D. Petrus Prætorius*, dieser zwar / weil er in der grossen Pfarr-Kirche des *Zwinglii* und *Calvini* Lehr verthädigte / jener aber / weil er in der Vesper daßjenige wiederlegte / was *D. Prætorius* in der Morger-Predigt beygebracht hatte: Allein / E. E. Raht verbothe beyden *per Decretum* die Cantzel.

Noch

Noch gröſſern Aufſtand machte *Anno* 1589. den 23. *Decembr. M. Petrus* Holſt/ Pfarrer zu St. Peter. Denn er ließ die Bilder vom Altar abbrechen/ und ſetzte zwey Geſetz-Taffeln auf das Altar. Aber E. E. Raht ließ *Anno* 1590. die St. Peters-Kirche verſchlüſſen/ und den alten Altar den 6. *Iunii* wieder auffſetzen. Doch fruchtete ſolches nicht viel/ weil die *Reformirten* in und umb Dantzig ſehr zugenommen hatten/ und noch von Jahr zu Jahr zunahmen/ zumahlen/ da *Anno* 1597. Thomas *Fabritius*, Caplan zu St. Marien unterſchiedene Kirchen-*Cermonien* ändern wolte. Denn er ſtürmete die Bilder/ und wolte den Prieſterlichen *Ornat* vor dem Altar nicht anlegen/ auch ließ er in der Tauffe aus die Worte: Entſageſt du dem Teuffel/ und allen ſeinen Wercken und allen ſeinem Weſen? Deßgleichen auch die Fragſtücke vom Glauben; und im H. Abendmahl brauchte er Strützel/ und ſchaffte die ordentliche Beichte ab. Deßwegen auch viel Bürger/ und einige Rahts-Herrn irre gemacht wurden. Und da noch *Anno* 1610. dazu kam/ daß *Iacobus* Adam/ Prediger zu St. Eliſabeth/ die Lehre der Reformirten vom H. Abendmahl/ aufs beſte er konte/ bekräfftigte; nachgehends auch *Anno* 1606. im H. Abendmahl recht Speiſe-Brod/ nebſt dem Brodbrechen einführte/ und das gebrochene Brod in die Hände der Communicanten reichete/ ſo wie auch ehemahls *M. Chriſt. Copius* im grauen Cloſter zu Dantzig *Anno* 1599. das Speiſe-Brod und Brodbrechen eingeführet hatte/ waren in der Zeit ſchon viel aus dem Raht und Gemeine dem *Calvinismo* zugethan. Dannenhero Hr. *Hartknoch* von dem höchſten Flor der Reformirten in Dantzig ſchreibet: Erſtlich hatten ſie dazumahl ſchon 3. Kirchen gantz ein: als nemlich die St. Peters-Kirch/ Grau-München/ und die Spital-Kirch zu St. Eliſabeth/ in welchen ſie faſt alle *Ceremonien* auf *Reformirte* Art geändert/ und das H. Abendmahl nach derſelben Weyſe *adminiſtriret*. Hernach waren in andern Kirchen auch unterſchiedene/ die es mit ihnen gehalten/ ob ſie gleich die *Ceremonien* aus Furcht für dem Volck nicht haben ändern können. Als in der Pfarr-Kirchen 2. Capläne/ in der *Bartholomæus* Kirche einer/ im Hoſpital zu St. Jacob einer/ zu St. Barbaren einer/ im Werder ſind 7. in der Höhe aber 3. Prediger/ und für der Mün-

Henſelii Manuſcr.

l. 5. H. E. Pruſſ. c. 3. n. XIX.

de einer der *Reformirten* Religion zugethan gewesen. Im Raht sind dieselbe Zeit/ in der rechten Stadt eilff/ und der *Syndicus*/ und in der alten Stadt einer/ in der Schöppenbanck der rechten Stadt sechs *Reformirt* gewesen. *Item Secretarii* und andere *Officianten*, 7. Gerichtsschreiber der Stadt/ der Oberschreiber/ Unterrichter der alten Stadt/ der *Procuratoren* zwey/ nebst des Rahts *Instigator*, und der Ambt-Schreiber. *Item* die Schul zu Grau-München/ zu St. Peter/ zu St. Barbara/ zur Pfarr sind auch alle *Reformirt* gewesen. In der dritten Ordnung waren dazumahl 80. Personen/ darunter 35. *Reformirt* gewesen. Daraus leicht zu schliessen/ daß im Ausgang des Fünffhundert/ und Anfang des Sechshunderten Jahres/ nicht alleine in der Stadt/ sondern auch auf dem Lande/ und im Dantziger Werder/ sehr viel schon *Reformirt* gewesen.

§. 9. Wiewol es auch nachgehends *Anno 1655.* geschehen ist/ daß in der Elbingschen Münchs-Kirchen/ so wohl als in andern Kirchen die Psalmen und Gesänge des Lob-Wassers sind eingeführet/ und daß auch die Reformirten bey den Lutherischen zum H. Abendmahl sind gelassen worden/ obgleich sie *Reformirt* bleiben; davon grosse Unruhe entstunde/ und wurde *D. Abraham Calovius* zu Wittenberg ersucht/ die Sache zu *decidiren*/ welcher vuch *Anno 1657.* eine *Disputation de Syncretismo Nonneminis* hielte/ und solches Vornehmen *refutirte*.

Das dreyzehende Capitel.

Von den Mennonisten und Quäckern in den Werdern.

§. 1.

Sichere *Documenta* haben wir/ von denen in den Werdern noch wohnenden *Mennonisten*. Denn es haben sich dieselben schon Anno 1500. und etlich 30. oder 40. hieselbst eingenistelt Anno 1550. klagten die Elbinger schon über die Mennonisten bey dem Könige

Könige *Sigiſmundi Auguſto*, daß ſie ſich in der Stadt Freyheit häuß- *Collect. Richteri.*
lich niedergelaſſen hätten / und thäten den ihrigen Abbruch / deßwe-
gen auch J. K. Maj. an E. E. Raht der Stadt Elbing *reſcribi-*
ret: daß ſie den ſogenannten Holländern und Wiedertäuffern ernſt-
lich ſagen ſolten / innerhalb 14. Tagen die Stadt zu räumen. Alß
auch ferner *Anno 1571.* Hr. *Sebaſt. Neogeorgius* in Elbing ſehr gründ-
lich und hart geprediget hatte / wieder die Wiedertäuffer / die auff
den Land-Gütern geduldet würden / und gebehten / daß doch end-
lich Mittel möchten vor die Hand genommen werden / damit ſie möch-
ten abgeſchaffet werden; haben die Erb-Zünffte und Gewercke den
24. *Octobr.* bey E. E. Raht angehalten / daß die Wiedertäuffer
die Landgüter räumen möchten / und drauff haben ſie auch die *Re-*
ſolution erhalten / daß die Wiedenſpenſtigen zwiſchen hier und Oſtern
abſcheiden / und ihre Nahrung anders wo ſuchen ſolten. Solches
aber iſt nicht allenthalben gleich geſchehen / ſondern einige Bürger
haben ihre Mennoniſten auf den Landgütern beybehalten. Deßwe-
gen Anno 1572. zur Zeit des *Interregni*, die Erb-Gewercke aber-
mahl bey E. E. Raht *gravaminiret*, daß etliche Bürger die Men-
noniſten von ihrem Lande nicht ziehen lieſſen / und alſo eine Un-
gleichheit gehalten würde; darauf geſprochen / daß ſie ſolten und mü-
ſten abgeſchaffet werden.

§. 2. Solches hatte aber ſchon in ſeinem Lande der Gottſeel. Brandenburgiſche Marggraf *Albertus Anno 1559. præcaviret*, und die Wiedertäuffer auszujagen gebohten. Welches ebenfals Herr *George Friedrich*, Margraff zu Brandenburg / bald im Anfang ſeiner Re-
gierung auch thate / indem er die Wiedertäuffer aus ſeinem Für-
ſtenthumb verwieſe / ſie auch darinnen nicht leyden wolte / es ſey denn
daß ſie ab- und zufahrende Handels-Leute wären. Allein ſolches ver-
urſachte / daß ſie ſich theils umb Dantzig und Elbing / theils auch in
den Werdern einfunden / welches der Sambländiſche Biſchoff
Wigandus in einem Schreiben faſt mercklich andeutet / im Jahr 1581.
da er ſchreibet / daß die *Anabaptiſten* in Preuſſen an einigen Or-
ten ſich ſchon ſo viel geſammlet hätten / daß ſie ihre Zuſammenkünff-
te hielten. Und das war bey nahe ſchon geſchehen / im Jahr Tau-
ſend Fünffhundert und etliche Siebenzig / da die Dantziger ſo heff-

tig wieder *Sacramentirer*, *Arrianer*, und Wiedertäuffer stritten/ daß sie das Dantziger Gebieth räumen solten/ weil sie sich so häufig daselbst eingenistelt/ und der Bürgerschafft im Handel und Wandel grossen Schaden thäten/ wie im vorigen gemeldet worden.

§. 3. *Anno 1610.* waren die Mennonisten in Elbing so weit gekommen/ daß sie ohne Vorwissen der Obrigkeit unter sich Ehescheideten/ freyeten/ theileten ꝛc. und hatten doch das Bürger-Recht gewonnen. Weßwegen auch die Stadt-Obrigkeit sich bey Ihrer Kön. Maj. in Pohlen/ über die grosse *Insolenz* der Mennonisten beschwerete/ und erhielten *Anno 1611.* den 27. *Junii* ein *Rescript*, daß weil die Wiedertäuffer untereinander freyeten/ Ehescheideten/ und Theilung thäten nach ihrem Gefallen/ ihnen bey 100. Ungarischen Gulden Busse solle untersaget werden/ sich nicht zu befreyen ohne Vorwissen der Obrigkeit/ damit man sehe ob es Personen wären die der Stadt angenehm wären/ oder ob sie zu nahe in die Freundschafft freyeten: *item*, daß die Kinder mit tüchtigen Vormündern versorget solten werden/ und man ihnen in diesem und jenem nicht ein besonders Recht *tacite*. gestehe. Dem Jost Kempner/ solte aufferlegt werden eine richtige Verzeichnung des Seinigen abzugeben. Auch solte der Dürcks von Niessen abgestraffet werden/ daß er sich heimlich befreyet hätte/ und seinen Kindern welcher Vater Bürger gewesen/ nicht Vormünder verordnet/ richtige Theilung gegeben hätte/ wie es das Recht erfordet. Dieses solte von E. E. Raht ihren Aeltesten verständiget werden. Im übrigen wolten auch die Mennonisten von allen Bürgerlichen Beschwerden frey seyn/ und vor Gericht nicht schwören. Hierüber wurde abermahl von der Stadt bey dem Könige *Sigismundi III. gravaminiret*; und derselbe verabschiedete Anno 1615. den 26. *April.* daß die Mennonisten/ welche von allen Bürgerlichen Beschwerden frey seyn/ und doch Bürgerliche Nahrung treiben wolten/ so wie andere in der Stadt/ vermöge Rechtens/ ihre Pflicht thun solten/ welches E. E. Raht bald *exequiren* solte. Woraus leicht zuersehen ist/ daß die Mennonisten in den Werdern einen grössern *Pas* haben können/ weil sie in der Stadt Elbing zu Bürgern sind auf- und angenommen/ so gar/ daß sie auch ihre absonderliche Versammlung und Aeltesten/

welches

welches die Vermahner ſind / haben halten können. Und demnach iſt es auch geſchehen / daß ſie nicht allein in Dantzig und Marienburg / ſondern auch in den Werdern ihre freye Vergaderung oder Verſammlung jetzo haben; wie woll ſie auch groſſe Noth unter dem Könige *Vladislao* Anno 1646. litten. Denn auf dem Warſchauiſchen Reichs-Tage wurden im *Julio* alle *Arrianer* und Wiedertäuffer aus dem gantzen Polniſchen Reich verbanniſiret. Doch haben ſie ſich wieder mit vielem Geld erhalten.

§. 4. Ob nun wol zwar von den Mennoniſten unterſchiedene Gattungen ſind / ſo findet man doch nur zweyerley Art im Werder / alß die feine und grobe Mennoniſten. Die Feine werden Flämmiſche / oder Klahrken / oder Reinſtoff / und Feinſtoff genant; die Grobe aber nennet man die Frieſen / oder Bekümmerten / oder Dreckwagen. Dieſe Art Manniſten / verdammen alle andere *Sekten* der Wiedertäuffer / als die David *Georgianer*, die Müntzerianer und Münſteriſche / die Hütteriſche / die *Paracelſiſten*, *Quintiniſten* die Flämiſche ꝛc. doch nehmen ſie ſie gerne an / wenn ſie aus anderen Mennoniſten Gemeinen abgeſetzet ſind / deßwegen ſie auch einen ſolchen Nahmen / von dem Dreckwagen bekommen haben. *Conf. D. Joh Botſacci libr contra Menn. ſ. Annabapt.*

§. 5. Was ihre Lehre anlangt / ſo iſt dieſes dem Werder am meiſten bekannt / daß ſie die Kinder-Tauffe verwerffen und gar keinen Eyd thun wollen / es ſey denn gezwungen. Die andere Lehr-*Punkten* wiſſen ſie in ihren Reden und Bekändtnüſſen ſo zuverdecken / daß man ſo leicht nicht drauß klug werden kan. Umb deßwillen hat ehmahls *Anno 1678.* der glorwürdigſte König in Pohlen Johannes *III.* in Dantzig ein ſonderliches *Conſiſtorium formiren* laſſen / auf Befehl des Pomerelliſchen Biſchoffes *Stanislai Sarnofski*, vom Hrn. *Officialen* Nahmens *Joachimo* von Hirtenberg / *Paſtorio*, etlichen Leßlauiſchen Thum-Herren / und anderen Päbſtiſchen *Theologis*, welche beyder *Sekten* Vermahners haben examiniren / und ihr Bekäntnis ausforſchen müſſen / wie davon weitläufftiger Hr. Hartknoch in ſeiner Kirchen-Geſchicht zuleſen. Es haben auch damahls die Mennoniſten ihr Bekäntniß gedruckt herausgegeben / aber ihre rechte Meinung verſchwiegen; als zum Exempel von den dreyen Perſonen in der GOttheit / von dem Urſprung der Menſchlichen *Hartckn. l. 3. H. E. c. 21. n. 4*

Natur Christi ꝛc. Denn da sie zugeben/ daß in der GOttheit zwar 3. Zeugen sind/ so leugnen sie doch/ daß 3. unterschiedene Personen sind/ und also nur 3. Nahmen/ die ihre Bezeichnung und Eigenschafften haben. Also leugnen sie auch daß Christus seine Menschliche Natur nicht aus dem geheiligten Leibe der Jungfrau Mariä genommen/ sondern daß Er sie vom Himmel mitgebracht habe/ und darumb sprechen sie: Christus ist zwar Mensch geworden in der Jungfrau Maria/ aber Er ist nicht Mensch von der Jungfrau Maria. Wie solche Ausflüchte und Unterscheid mir selbst ehemahls ein Manniſt machte Anno 1703. und auch zufinden in dem Büchlein/ genannt der Ausgang oder Bekehrung Menno Simonis/ im andern Theil/ von der Mennoniſten kurtzen und einfältigen Glaubens-Bekäntniß. *num.* 3. gedruckt Anno 1698. Der Heil. Engel gedencken die Mennoniſten gar nicht in dem gedruckten *Exemplar* von Anno 1678. Allein in dem geschriebenen *Exemplar* von Anno 1660. und 1698. gedencken sie derselben im 15. *Cap.* Von der Wiederkunfft Christi/ von Aufferstehung der Todten/ und letztem Gericht und Urtheil; anderer irrigen *Puncten* zugeschweigen/ als vom Glauben der Kinder/ von der Erb-Sünde/ ꝛc. derer sie gar in ihren *Confeſſionen* nicht gedencken/ obgleich sie handeln vom Amt der Lehrer und *Diaconen*, von der Christlichen Tauffe/ von dem Abendmahl des Hrn. vom Christlichen Bann in der Gemeine ꝛc. Die Zahl ihrer Lehr-Puncten sind eigendlich 12. derer in der 10ten Frage ihres *Catechiſmi* Meldung geschiehet. Denn es fraget sich an den Lehr-Jünger/ wie viel Artickel du in der Gemeine des lebendigen GOttes findest nöhtig zu seyn durch den Glauben sichtlich zu würcken? Antwort: Ich bekenne durch meinem Glauben 12. nöhtig zuseyn/ durch die Lehre Christi und seiner Apostel zubeleben und unterhalten/ 1. Die H. Tauffe/ 2. das H. Abendmahl/ 3. die Erwehlung der Prediger und *Diaconen*. 4. daß Werck der Liebe einander die Füsse zuwaschen. 5. Den H. Ehestand. 6 Der Macht der Obrigkeit Gehorsam zuseyn. 7. Den Eyd nicht zu schweren. 8. Keine Rache über seinen Feind zu üben. 9. Den Christlichen Bann. 10. Die Entziehung der Abfälligen. 11. Die Bußfertigen wieder anzunehmen. 12. Die Aufferstehung der Todten. Die Fragen

D. Joh. Müllери P. Hamb. in der Wiederlegung des Glaubens-Bekäntniß der Menoniſten welches sie Anno 1640. zu Hoorn in Holländiſcher Sprache herausgegeben haben. *n.* 4.

Catechiſmus der Mennoniſten in der 5ten Frage.

Catechiſmus der Mennoniſten/ geschrieben A. 1660.

Fragen und Antwort auf jede Artickel ſind dieſe / doch aber kurtz gefaſt: **Die 11. Frag. Es fragt ſich an den Lehr-Jünger / wer die Chriſtliche Tauffe hat eingeſetzt?** Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben / daß Chriſtus der lebendige Sohn GOttes / nach dem Er mit ſeinen Jüngern 40. Tag geredet hat von dem Reich GOttes (nach ſeiner Aufferſtehung) *Act. 1. v. 3.* ſo hat Er zuletzt ſeinen Jüngern Befehl gethan / und dieſe Heil Tauffordnung / nach dem Willen ſeines Himmliſchen Vaters / eingeſetzet / und geſprochen: Mir iſt gegeben ꝛc. Die 12. Frag: **Es fraget ſich an den Lehr-Jünger / was dich die Heil. Tauffordnung lehret / daß du durch deinen Glauben ſichtlich mögeſt wircken?** Antwort: Ich bekenne durch meinem Glauben / daß mich die Heil. Tauff-Ordnung Chriſti lehret / und iſt eine Anweiſung meiner Sünden / umb rechtſchaffene Früchte der Buſſe davon zuthun. *Matth. 3. v. 11.* Zum andern lehret und iſt ſie mir ein Zeuge der geiſtlichen Tauffe. *Matth. 3. v. 11.* und folgend zum dritten lehret und iſt ſie mir ein Zeichniß meines Glaubens. *Col. 2. v. 12.* Die 13te Frag: **Es fraget ſich an den Lehr-Jünger / wie du ſolche nützliche Lehre aus der H. Tauff-Ordnung Chriſti zu wiſſen bekommeſt?** Ich bekenne durch meinem Glauben / daß ich ſolches zuwiſſen bekomme von des Herren Wegbereiter *Eſa. 40. v. 1.* Johanne den Täuffer / da er ſaget: Ich tauffe euch mit Waſſer zur Buſſe. *Matth. 3. v. 11.* ꝛc. Die 14te Frag: **Es fraget ſich an den Lehr-Jünger / ob die Ungläubigen auch den Troſt der Seeligkeit haben?** Antwort: Ich bekenne durch meinem Glauben: Nein; daß ſo lange der Menſch durch ſeinen Unglauben dem alten Menſchen lebet / der durch Lüſte in Irrthum ſich verderbet. *Epheſ. 4. v. 22. &c.* und welcher Menſch im Unglauben verharret / bis zum Ende ſeines Lebens / ſo hat er das Urtheil Chriſti über ſich: Wer nicht gläubet / der wird verdammet werden. *Matth. 16. v. 15.* Die 15te Frag: **Es fraget ſich an den Lehrjünger / zu was Ende Chriſtus / daß H. Abendmahl hat eingeſetzet?** Antwort: Ich bekenne durch meinem Glauben in Ihm / daß Ers zu ſolchem Ende hat eingeſetzet / daß ich im Gedächtniß halten ſoll JEſum Chriſtum der aufferſtanden iſt von den Todten. *2. Tim. 2. v. 8.* Ja / daß ich woll zuſehe / daß das Creutz bey

mir

mir nicht zu nichte werde / weil es den Seelen eine GOttes-Krafft ist. *1. Cor. 11. v. 18.* darumb er mir solches eingedenck machet bey der Einsetzung des H. Abendmahls *Luc. 22. v. 19.* da Er das Brod nam / dancket und brachs / und gabs ihnen und sprach: Esset / daß ist mein Leib ꝛc. welches mich lehret / daß wenn ich das geseegnete gebrochene Brod / nach dem Befehl des HErren in meine Hand nehme und esse / daß ich zugleich mit dem Munde meiner Seelen durch meinem Glauben / des herrlichen reinen Leibes Christi für mich ans Creutz umb meiner Sünden Willen gebrochen / *Matth. 27. v. 32. Joh. 19. v. 34.* seiner Gemeinschafft und seines Opffers mit theilhafftig werde ꝛc. Die 16te Frag; Es fraget sich an den Lehrjünger: Durch was Mittel GOtt die Prediger in seine Gemeine bestelt / nebst auch die Diener oder *Diaconen?* Antwort: Ich bekenne durch meinem Glauben / durch ernstlich Bitten / wie mich Christus lehret: *Matth. 9. v. 38. Luc. 10. v. 2.* Da Er spricht: die Erndte ist groß / aber wenig sind der Arbeiter / darum bittet den HErren der Erndte ꝛc. Die 17te Frag: Es fraget sich an den Lehrjünger / ob Christus auch einig Zeichen der Liebe und Demuth zugebrauchen in seine Gemeine eingesetzet hat? Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben Ja / und daß auf solche Weise / wie michs Christus *Joh. 13. v. 5.* kund gemacht / daß Er das Zeichen der Liebe und Demuth hat eingesetzt / und selbst an seinen Jüngern gethan / daß Er ihr HErr und Meister ihnen die Füsse gewaschen hat / womit Er seinen Jüngern / und mir nebst allen frommen Gläubigen ein Exempel gegeben und gelehret hat / daß wir uns auch unter einander sollen die Füsse waschen ꝛc. welches ein Trost zur Seeligkeit ist *Joh. 17. v. 17.* Unserm HErren und Meister zu Ehren / daß er uns mit seinem theuren Blut gewaschen hat von unsern Sünden / und hat uns zu Königen und Priestern gemacht ꝛc. Die 18te Frag: Es fraget sich an den Lehrjünger / auf was Art und Weyse GOtt den Ehestand gestifftet hat? Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben / daß GOtt allmächtig / den Ehestand auf solche Weise gestifftet hat / ein Männlein und ein Fräulein nach seinem Bilde erschaffen *Gen. 1. v. 27.* und hat sie geseegnet / so daß der Mann seinen

nen Vater und Mutter verläſt / und an ſeinem Weibe hanget / und ſie werden ſeyn ein Fleiſch. *Gen. 2. v. 24. &c.* Aus dem *Matth. 19. v. 5.* verſtehe ich durch meinen Glauben / daß Chriſtus hiemit das Scheiden abſchafft / und den Verfall wiederum zu rechte gebracht / damit daß Er ſie auf den Anfang der Schöpffung des Bildniſſes GOttes weiſet / welches lehret / daß der Menſch durch die Wiedergeburt und Erneurung ſeines Gemüthes dem Bilde ſeines Sohnes gleichförmich werde / durch den Glauben in Chriſto *Joh. 3. v. 3. Rom. 12. v. 2. c. 8. v. 19* 1. *Pet. 1. v. 3.* Denn die ſind in der Zahl der Geburte Chriſti / die ſich von ihren Sünden durch den Glauben in Chriſto bekehren / und ſolche Perſonen haben Freyheit / ein Mann und ein Weib / einander ehelich zu werden in die Gemeinſchafft der Heiligen ꝛc. Die 19te Frag: **Es fraget ſich an den Lehrjünger / wie du die Macht der Obrigkeit bekenneſt?** Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben / nach der Lehre Pauli *Rom. 13. v. 1.* und 1. *Pet. 2. v. 15.* das ich ſchuldig bin der Obrigkeit Ehr und Gehorſam zubeweiſen in allen Sachen die wieder GOttes Wort nicht ſtreiten ꝛc. auch für ſie zu bitten nach der Lehre Pauli. *1. Tim. 2 v. 2. &c.* Die 20ſte Frag: **Es fraget ſich an den Lehrjünger / ob er auch Freyheit hat / einen Eyd zuſchweren?** Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben Nein: und das darum / weil Chriſtus mich ſelbſt ernſtlich vorbothen *Matth. 5. v. 34.* und auch der Apoſtel **Jacobus** ſolches befäſtiget hat / in ſeiner Epiſtel am 5ten *Capitel v. 12.* Woraus ich verſtehe / wenn ich die Warheit mit Ja das Ja iſt / und Nein das Nein iſt / ausrede / daß ich dem Eyd damit gnug thun kan. Die 21. Frag: **Es fraget ſich an den Lehrjünger / ob er auch von GOtt Freyheit hat / gegen ſeinen Feind Rach zuüben?** Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben / Nein / weil mir Chriſtus mein Heyland und Seeligmacher ſolches höchlich verbohten hat. *Matth. 5. v. 43* und auch Paulus *Rom. 12. v. 19.* Die 22. Frag: **Es fraget ſich an den Lehrjünger: ob Chriſtus auch ſeiner Gemeine habe gegeben den Ungehorſam zuſtraffen?** Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben / den Chriſtlichen Bann darzu zu ſeyn / daß Chriſtus ſeinen Apoſteln gegeben hat / als ein Schlüſſel des Himmelreichs. *Matth. 16. v. 19.* und *Matth. 18.*

14. hier findet sich/ daß Christus seiner Gemeine/ Macht habe gegeben/ den ungehorsamen Bruder zu binden/ welches auch also im Himmelreich gebunden ist/ mit Straffe zur Besserung/ und nicht zum Verderben aus der Gemeine zuthun/ und ihn zu halten wie einen Zöllner und Heyden. *Matth. 18.18. 2. Cor. 13. 10. 1. Cor. 5. 3. Gal. 6. v. 1. &c.* Die 23. Frag: **Es fraget sich an den Lehr-Jünger/ wann ein Bruder oder Schwester umb ihre Fehl der Sünden von der Gemein bestrafft ist zur Besserung/ obs den Brüder und Schwester auch frey ist/ mit ihm Gemeinschafft zu haben?** Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben/ Nein/ und das darumb/ weil Paulus an unterschiedenen Orten solches lehrt/ als: 2. *Tress. 3. 14.* und *1. Cor. 5. 11.* welches mich alles lehret mit den Bestrafften nichts zu thun zuhaben. Doch daß ich also mit ihm rede: Gedencke Freund wovon du gefallen bist/ daß du die erste Liebe verlassen hast/ darum thue Busse ꝛc. *Apoc. 1. v. 16. 20.* und *Apoc. 2. v. 5.* Die 24. Frag: **Es fraget sich an den Lehr-Jünger/ wenn ein Bruder oder Schwester/ der von der Gemeine umb seiner Sünde gestraffet ist/ durch Busse sich wieder zu GOtt bekehret/ ob auch ein *Fundament* ist für die Gemein ihn wieder anzunehmen?** Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben/ Ja/ wenn er seine Fehl durch rechtschaffene Früchte der Busse zu GOtt/ auf Erden löset/ durch sein Leydtragen/ so soll es auch im Himmel loß seyn. *Matth. 3. 8. Act. 20. 21. Matth. 18. v. 18. 2. Cor. 2. v. 16. &c.* Die 25ste Frag: **Es fraget sich an den Lehr-Jünger/ weil der Mensch sterben muß/ ob die Todten auch wieder werden aufferstehen?** Antwort: Weil ich hie keine bleibende Stäte habe/ sondern das Zukünfftige suchen muß/ *Hebr. 13. 14.* so bekenne und gläube ich/ daß dieses mein höchster Trost und Hofnung ist/ daß wie Christus gestorben und aufferstanden ist/ ich am Jüngsten Tage auch aufferstehen werde. *1 Thess. 4. 14. Coloss. 1. 10. 1. Thess. 4. v. 14. 16.* Wozu ich mich schuldig erkenne in diesem Leben/ daß ich mich durch meinen Glauben in Christo vor hier zu bereite/ daß ich durch Busse meiner Sünden absterbe/ und GOTT lebe in Christo JEsu/ unserm HErrn *Rom. 6. v. 11.* und so die fröliche Stimme meines Aufferweckens oder Verwandelung warte.

1. Cor.

1. Cor. 15. v. 51. Joh. 5. 28. Dan. 12. v. 12. 1. Cor. 15. v. 52. 2. Cor. 5. 10. &c.
Die 26ſte Frag: **Es fraget ſich an den Lehr-Jünger / ob er die Gnaden Gaben von ſich ſelbſt habe?** Antwort: Ich bekenne dnrch meinen Glauben Nein; ſondern daß ich von mir ſelbſt ohne Chriſto nichts thun kan. *Joh. 15. v. 15.* Darumb gebe ich GOtt allein die Ehre / der mir durch ſeine reiche Barmhertzigkeit aus Gnaden ſeelig macht / durch den Glauben in Chriſto JEſu ꝛc.

§. 6. In dieſen Sätzen finden wir nichts von der **Erbſünde** / weil ſie ſagen das alle Menſchen im Stande der Gnaden und Verſöhnung mit GOtt gebohren / und auf die Welt gebracht werden / daß ſie aber von Jugend auf böſe ſind / kommet her aus der ſündlichen Nachfolge des Adams oder Even. Dieſes drucken ſie abermahls nicht deutlich aus / ſondern verdecken es oder übergehen es. Solches können wir ſehen aus der erſten Frage ihres geſchriebenen Catechiſmi / woſelbſten ſtehet: **Es fraget ſich an den Lehr-Jünger / was ſeine antreibende Noth iſt / daß er ſich zu GOtt will bekehren?** Antwort: Ich gläube und bekenne zum erſten / daß ich mit meinen vielfältigen Sünden / wie Heva *Gen 3.* von dem verbohtenem Baum nebenſt auch wie *Achan. Joſ. 7.* desverbanneten angreiſſen **und nach den Lüſten meines Fleiſches** in Augenluſt / in Fleiſches-Luſt / welches vielerley Art zur Sünde ſeyn / und in ein Hoffärtiges Leben gewandelt habe / wovon der Apoſtel **Johannes in ſeiner erſten Epiſtel am 2. Cap. v. 16.** Zeugniß giebt / daß ſolches nicht vom Vater iſt / ſondern **von der Welt / und die Welt vergehet mit ihren Lüſten** / woraus ich verſtehe / daß ich durch meine begierliche Sünde / von meinem GOtt geſchieden ſey / wie mir der Prophet *Eſaias* in ſeiner Weiſſagung am 59. *v.* 2. davon Gezeugniß giebet / ſo daß ich dadurch den Zorn GOttes auf mich geladen habe in meinem Unglauben / wie mich der Apoſtel. *Coloſſ. 3. v. 6.* ſolches lehret.

D. Joh. Müller P. Hamb. wieder das Glaubens-Bekänntniß der Mennoniſten welches ſie Anno 1640. zu Hoorn in Holländiſcher Sprache herausgegeben n. 7.

Bekräfftigung des Lehrjüngers ſeine Antwort:

Dieweil du ſolches verſteheſt / und durch deinen Glauben aus H. Schrifft bekenneſt / daß du durch deine begierliche fleiſchliche Lüſten / die wieder die Seele ſtreiten gelebet haſt / *1. Pet. 2. v. 11.* wel-

ches ist Abgötterey/ umb welcher willen kommt der Zorn GOttes über die Kinder des Unglaubens. *Colos. 3. 5. v. 6.* sattsam ersehen kanst/ daraus sich befindet/ daß du in Sünden tod bist/ sondern auch unrechtfertig. *1. Pet. 3. v. 18.* Gottloß und ein Feind GOttes/ so lange du in Sünden lebest/ *Rom. 5. v. 7.* Daraus du unklar kanst ersehen nebst deiner Antwort/ daß deine antreibende Noth eine wichtige Ursach ist/ daß du dich zu GOtt bekehrest.

In diesem Worten bekennet zwar der erwachsene und zur Taufe bereitete Lehrjünger/ **daß er nach den Lüsten seines Fleisches/ welche von der Welt herkommen**/ gesündiget und GOttes Strafe verdienet habe/ aber von den kleinen Kindern glaubet kein Mennoniſt/ daß sie wegen der Erbsünde dem Zorn GOttes unterworfen sind/ sondern sie sprechen daß sie in der Unschuld leben/ weil sie ohne Sünden gebohren sind/ und im Stande der Gnaden leben/ deßwegen sie auch nicht nöhtig achten die Kinder zutauffen. Weiter lehren sie/ daß die erwachsene zwar durch das Mittel des Wortes GOttes gläuben können/ aber **den Glauben der Kinder** durch das Mittel der Tauffe glauben sie nicht/ deßwegen sie auch in der Bekäntniß ihres ersten Artickels von der Tauffe sagen/ daß der H. Geist erst komme nach der Busse/ und wenn sie getauffet sind mit Wasser/ so/ daß solche Tauffe denen Bußfertigen sey ein Zeugniß der geistlichen Tauffe/ und auch ein Zeugniß des Glaubens. So sind unter andern ihre Worte/ in der Beantwortung der 13ten Frage/ wenn sie folgends also schreiben: Ich bekenne durch meinen Glauben mich schuldig durch daß Wasser-Bad im Wort. *Eph. 5. v. 26.* mich zu beschneiden mit der Beschneidung ohne Hände/ durch Ablegung des sündlichen Leibes im Fleisch/ welches ist die Beschneidung Christi. *Coloss. 2. v. 11.* und durch sein geistlich Wasser-Bad im Wort/ daß doch durch Christi Befehl/ Geist und Leben ist. *Joh. 6/ 64.* meinen alten Menschen/ der durch Lüste in Irrthum sich verderbet/ ablegen. *Eph. 4. v. 22.* und so Bahne machen/ die Anstösse aus dem Wege heben. *Esaiæ 57. v. 14.* wie Johannes der Täuffer dem HErren den Weg bereitet. *Matth. 3. v. 3. Esa 40. v. 1.* auf daß **Christus nach Johanne/ daß ist nach gethaner Busse**/ wie Johannes lehret/ durch seinen Geist zu mir einkehren/ und mich mit dem

D. Müller. loc. cit. n. 70

Catech. Menon. Art. 12. §. 13.

dem H. Geiſt und Feuer tauffen / wie Johannes ſagt: Ich tauffe euch mit Waſſer zur Buſſe / der aber nach mir kommt iſt ſtärcker denn ich ꝛc. *Matth.* 3. *v.* 11 Hieraus bekomme ich zum andern mahl durch meinen Glauben / daß Wiſſen / daß mir die äuſſerlich Tauffe des Waſſers nach gethaner Buſſe iſt ein Zeuge der geiſtlichen Tauffe / wie auch der Apoſtel Petrus *Act* 2. *v.* 38. lehret und ſaget: thut Buſſe / und ein jeglicher ꝛc. Was nun anlanget zum dritten / daß mir die äuſſerliche Tauffe iſt ein Gezeugniß meines Glaubens / bekomme ich zu wiſſen / durch meine beytragende Sünde. *Matth.* 5. v. 4. daß ich unter die Tauffe im Tode Chriſti begraben / auf das wie Chriſtus iſt aufferwecket von den Todten durch die Herrligkeit des Vaters / daß ich auch alſo in einem neuen Leben wandele. *Rom.* 6. *v.* 4. *Coloſſ.* 2. *v.* 12. Und ſo durch die Tauffe den Bund eines guten Gewiſſens mit GOtt mache / durch die Aufferſtehung JEſu Chriſti. 1. *Pet.* 1. *v.* 21. mit gutem Willen / ſo mich von dem Geiſt GOttes treiben zu laſſen / zu der waaren Kindſchafft GOttes. *Rom.* 8. *v.* 14. ſo zu leben habe ich ein tröſtliches Zeugniß meines Glaubens / daß ich unter die Kinder GOttes gerechnet ſey ꝛc.

§. 7. Von **dem H. Abendmahl** drucken ſie etwas deutlicher ihre Meinung aus / indem ſie ſagen auf den 2dern Artickel in Beantwortung der 15ten Frag / daß das Abendmahl des HErren nur ſey eingeſetzet zum Gedächtniß der Gemeinſchafft Chriſti und der Gläubigen / und daß alſo Chriſti Leib und Blut nicht gegenwärtig ſey im H. Abendmahl ſondern / daß / wenn ſie das geſeegnete gebrochene Brod / nach dem Befehl des HErren in ihrer Hand nehmen und eſſen / daß ſie zugleich mit dem Munde ihrer Seelen / durch ihren Glauben / den herrlichen reinen Leib Chriſti am Creutz und ihrer Sünde willen gebrochen / ſeiner Gemeinſchafft und ſeines Opfers mit theilhafftig werden. So iſt auch der 3te Artickel mangelhafft / in dem ſie **die Erwehlung der Prediger und** *Diaconen* in Bitte und Gebeth feſt ſtellen / allein die Auflegung der Hände laſſen ſie bey Anführung der Apoſtel-Geſchicht aus. **Das Fußwaſchen** im 4ten Artickel halten ſie vor eine höchſtnöhtige Sache ihres Chriſtenthums / ſo das es von ihnen / wenn es die Zeit und Art zuläſſet / müſſe gebraucht und nach dem Exempel Chriſti gehalten werden. Fer-

ner ist im 5ten Artickel zu bemercken / daß sie diejenigen vor recht Christliche Ehe-Leute halten / welche durch die Busse wiedergebohren sind / und lassen sie gerne zu / wenn sich auch ihre Glaubensgenossen alßdenn erst tauffen lassen / indem sie zur Ehe schreiten oder getrauet werden wollen. Dahin gehen die Worte in der 18ten Frag / wenn unter andern geantwortet wird: Die sind in die Zahl der Geburte Christi / die sich von ihren Sünden durch den Glauben in Christo bekehren / und solche Personen haben Freyheit / ein Mann und ein Weib / einander ehlich zuwerden in die Gemeinschafft der Heiligen. Was den 6ten Artickel anlanget: so geben sie zwar aller Obrigkeit Ehre / Schoß und nebst dem Gebeth ihre schuldige Pflicht / aber sie halten es nicht vor billig / daß ein Christ nach ihrem Glauben das Ambt einer Obrigkeit bediene / welches sie beweisen wollen aus *Joh. 18. 36. Matt. 10. 26. &c. Eph. 4. v 12. 1. Cor. 12. 28. Joh. 6. 15. &c.* solches alles aber hat weitläufftig wiederleget *D. Joh. Müllerus cit. loco.* Daß sie zum Eyde auch alsdenn nicht können gebracht werden / wenn sie von der Obrigkeit dazu erfordert werden / es sey denn gezwungen / lehret die Erfahrung und auch ihr 7der Artickel in der 20sten Frage ihres Catechismi. Und ob sie auch zwar in der 21sten Frage lehren daß man nicht Rache üben soll / so verschweigen sie doch dabey ihre feste Meinung / daß es unrecht sey einige Kriege zu führen / und weil sie im 9den Artickel und in der 22sten Frag den Bann behaupten / welche zur Besserung des Sünders soll gebrauchet werden / so verwerffen sie verdeckt den Satz / daß man keinen Missethäter am Leben straffen soll. Dazu denn auch gehöret ihr 10ter Atrickel von Entziehung der Abfälligen / denn das ist der Nachdruck des Bannes / und die völliger Gnugthuung vor die Missethat. Deßwegen auch bald darauf der 11. Artickel handelt von Wiederannehmung der Bußfertigen. Ob endlich auch unsere Wiedertäuffer im Werder nicht glauben mögen / daß die Seelen der Menschen nach dem Tode schlaffen / und daß die Gottlosen in der Erde / wo nach ihrer Meinung die Hölle seyn soll / ewig sollen gequälet werden / kan ich nicht in Abrede seyn / weil ich keinen rechten Bericht davon abstatten kan / zumahln es aus dem 12ten Artickel / und dessen Entscheidung in der 25ten Frag und Beantwortung nicht füglich mag gehoben werden. §. 8.

§. 8. Auſſer dieſen Artickeln bemercket offtbenannter *D.* Joh. Müller noch andere Sätze / welche ſie vor genehm halten ſollen / als man ſoll in Beſtallung des Predigt-Amts ſich nicht kehren zu ſolchen Leuten / welche klappen und *diſputiren* können / „ und ſolches ſollen ſie behaupten aus der 1. *Tim.* 1. *v.* 10. 2. *Cor.* 4. *v.* 2. 2. *Cor.* 2. *v.* 17. und 1. *Tim.* 6. *v.* 5. Auch nicht zu ſolchen Leuten welche auf hohen Schulen nach menſchlicher Weißheit gelehret ſind welches ſie abermahl beweiſen wollen aus der 1. *Cor.* 2. *v.* 4. 1. *Cor.* 1. *v.* 17. *Eſa.* 33. 18. und *Coloſſ.* 2. *v.* 8. Solches kommt mit der Erfahrung überein / denn ihre Vermahner und Aelteſten / ſind entweder Handwercks-Leute / oder haben einen Krahm / kommen auch nicht viel unter die Leute / geſchweige das ſie mit jemanden von ihrem Glauben *diſputiren* ſolten / ſie bekommen auch von der Gemeine kein gewiſſes *Salarium*, ſondern leben von ihre Handthierung / und drum ſetzet auch Hr. *D.* Müller unter ihren Meinungen dieſen Satz: Man ſol die Prediger nicht beſolden / ſondern ſie ſollen ſich ſelbſt ernehren welches ſie behaupten aus dem *Matth.* 10. 8. 1. *Pet.* 5. 2. *Ezech.* 34. 3. und 1. *Cor.* 9. 12. Ferner lehren ſie auch / daß man die ſträflichen Prediger nicht hören ſolle / denn ihr Amt ſey unkräfftig / weil Chriſtus ſagt: An ihren Früchten ſolt ihr ſie erkennen. *Matth.* 7. Solches iſt zwar aus ihrer *Confeſſion* und *Catechiſmo* nicht zu erſehen / doch zeuget davon der Vermahner ihr eingezogenes Leben und auch die Worte die ſie im 5. Cap ihrer *Confeſſion* von dem Ambt der Lehrer aus 1. *Tim.* 3. *v.* 1. und *Tit.* 2. *v.* 7. anführen / doch verſchweigen ſie / daß ihr Amt deßwegen unkräfftig ſey. Auch find ich nicht den Satz bey ihnen / daß Chriſtus ein **neuer Geſetz-Geber** ſey / doch läſſet ſich ſolches nicht unfüglich ſchlüſſen aus der Beantwortung des 5ten Artickels in der 8ten Frag / woſelbſten dieſe Worte ſtehen: Es ſind ſich aber / daß dieſe Stifftung GOttes (ſie werden ſeyn ein Fleiſch. *Gen.* 2. *v.* 24) bey Moſis Zeiten in eine groſſe Unordnung gefallen iſt / ſo daß wenn der Mann ein wenig Unluſt wieder ſein Weib hatte / ſo gab er ihr bald einen Scheide-Brieff in die Hände / und ließ ſie weiter *paſſiren*, *Deut.* 24. *v.* 1. Womit die Phariſäer Chriſtum verſuchten und ſprachen zu Ihm: Iſts auch recht / daß ſich ein Mann von ſeinem Weibe ſcheide umb irgend

einer

einer Ursach/ Christus sprach zu ihnen also: habt ihr nicht geleſen/ daß ein Mann und Weib seyn solte/ und daß ſie nicht zwey ſondern ein Fleiſch seyn/ was nun GOtt zuſammen gefüget hat/ daß ſoll der Menſch nicht ſcheiden. *Matth.* 19. *v.* 5. Hieraus verſtehe ich (ſprechen ſie weiter) durch meinen Glauben/ daß Chriſtus hiemit das Scheiden abgeſchaffet und dem Verfall wieder zurechte gebracht ꝛc. Abermahl zeigen ſie ſolches in dem 12ten Capitel ihrer *Confeſſion* vom Eydſchweren/ wenn ſie alſo ſchreiben: Verſtehen und bekennen wir/ daß um eine Sache die in Warheit beſtehet/ den Vätern des alten Teſtaments zugelaſſen war einen Eyd zu thun/ bey dem Nahmen GOttes (*Deut.* 6. *v.* 13. *c.* 10. *v.* 20.) Aber der HErr JEſus/ der Sohn des lebendigen GOttes/ der König/ Stiffter und Einſetzer des Neuen Teſtaments (1. *Tim.* 6. *v.* 15.) an deſſen Geboth wir durch ſie eine Stimme vom Himmel verpflichtet und verbunden ſind zu hören (*Matth.* 3. *v.* 34.) hat den Gläubigen allerley Eydſchweren verbothen. ꝛc.

§. 9. Ihren GOttes-Dienſt/ *Cærimonien*, und Weyſe anlanget/ ſo iſt mir ſo viel wiſſend/ daß ſie ihre Verſammlungen oder *Vergaderungen* durch ihre Vermahners anſtellen/ welche ihre Lehrer ſind/ ſie haben auch *Diaconen*, die ihnen zu Tiſche dienen/ oder bey dem Abendmahl Handreichung thun/ und wegen der armen Caſſe in Einnahme und Ausgabe beſorget ſind. Ihr Biſchoff giebet Achtung/ daß in ihrer Gemeine alles nach ihren Geſetz richtig zugehe. Der Vermahner prediget mehrentheils in Holländiſcher oder niederdeutſcher Sprache/ und ſie erwehlen zu ihren Zuſammenkünfften/ entweder zur Winters-Zeit groſſe Stuben in den Höffen/ oder im Sommer gute Scheunen und groſſe Küh-Ställe/ welche ſauber gereiniget/ und mit grünem Kraut ausgelaubet werden. Der Vermahner/ wenn er prediget/ ſtehet ins gemein an dem Rücken eines breiten Lehn-Stuhls/ oder bey den Clarcken ſitzet er auf einem groſſen Lehn-Stuhl und die Zuhörer ſitzen umb ihn herum. Die feine Maniſten ſingen nicht/ ſondern ſitzen ſtill in ihrer Andacht bis die Vermahnung angehet; die Groben hingegen ſingen Pſalmen und andere Lutheriſche Lieder. Ihre Predigten ſind offt ſehr lang/ weil es nichts ungewöhnliches/ daß eine Vermahnung auf 3. Stunden verzogen wird.

§. 10.

§. 10. Die Tauff-*Cærimonien* der Mennoniſten ſind bißhero in den Werdern noch ziemlich unbekannt / mögen ſich auch nicht weiter erſtrecken als in einer Vermahnung an diejenigen welche ſollen getauffet werden / und in der Verhörung ihrer Glaubens-Artickel nach Anleitung ihres Catechiſmi. Es wurde mir zwar von einem gewiſſen Beambten aus Tiegenhoff Anno 1701. erzehlet / daß ſie tauffen ſolten im Nahmen GOttes des Vaters / durch den Sohn / in dem H. Geiſt. Allein ich finde ein anders in ihrem Catechiſmo in der 13den Frag von der Tauffordnung / da der Lehrjünger zuletzt alſo antwortet: Auf ſolchen Glauben an JEſum Chriſtum / und ſeine Lehre / durch den Bund eines guten Gewiſſens mit GOtt zu behertzigen und zu beleben / begehre ich getauffet zuſeyn / im Nahmen des Vaters / und des Sohnes / und des Heil. Geiſtes. Von der Verreichung des Abendmahls habe ich dieſen Bericht von denen empfangen / die ehmahls aus Vorwitz etliche mahl in ihrer Verſammlung gegangen / und iſt es dieſer: Der rechte Vermahner (bey den groben Manniſten) thut eine Vermahnung zur Buſſe / und lehret ſie von dem Nutzen des Leydens Chriſti / und in dem der 119te Pſalm geſungen wird / ſtehet der Vermahner / vor den mit einem weiſen Lacken bedeckten Tiſch / worauf Weitzen-Brod lieget in zertheilten Kugelchen / doch in einer langen Reyge anhangend / gebacken / ſolche Reyge Weitzen-Brod nimmt er / bey einigen Worten / die man unter dem Geſang nicht woll vernehmen kan / unter ſeinen lincken Arm / und bricht ein Stück nach dem andern ab / und giebt es denen nacheinander in die Hand / die zu ihm an den Tiſch kommen / bis ſie alle das Brod empfangen haben / die Worte die er dabey ſpricht / ſollen etwa dieſe ſeyn: **Nehmet en etet / dat es de Gemeenſchafft des Lichams JEſu Chriſti / tot ſinem Gedachtniß.** Die *Communicanten* nehmen alſo das gebrochene Brod in ihr reines Schnupfftuch / und gehet ein jeder an ſeinen vorigen Ort ſitzen / und iſſet mit groſſer Behutſamkeit. Hiebey fraget der Vermahner: Ob ſie alle gegeſſen haben? und dann antwortet einer von ſeinen *Diaconis* (derer zwey bey ihnen ſtehen /) ſie hebben gegeten. Und hierauf bringen dieſe *Diaconi* 2. oder 3. ſilberne Becher / welche von dem Vermahner geſaubert / und mit Wein /

nebſt Sprechung einiger Worte/ gefüllet werden: Solcher Becher mit Wein geben die *Diaconi* einer jeden Banck einen/ und ſie trincken alle/ ohne einige Wortſprechung/ und ſingen dann zuletzt den 163. Pſalm. Von den feinen Maniſten iſt mir dieſes Anno 1714. erzehlet worden/ von einem der offt in ihrer Vergaderung geweſen; nemlich es redet der Vermahner diejenigen an/ welche das Liebesmahl zuſammen genüſſen ſollen/ und ruffet ſie bey ihrem Nahmen/ als Broder Iſaac/ Broder Jacob ꝛc. und ſpricht/ ſie ſolten von dem auffgelegten Weitzen-Brod etwas abbrechen/ in die beygeſetzte Kummen Milch eintuncken/ und ſolches eſſen/ ſolches würde ihnen wol bekommen; doch ſolten ſie alles *quate* oder böſe bey ſeite ſetzen oder aus ihrem Hertzen ablegen/ und hierauf ſetzen ſie ſich alle um den mit dem weiſſen Laacken bedeckten Tiſch/ und da ein jeder etwas eingetuncktes Brod und Milch genoſſen/ behtete ein jeder ſachte etwas/ brocken den übrigen Semmel in die Milch/ und eſſen davon ein jeder etwa 3 oder 4. Löffel voll; und nach dem Eſſen fängt ihnen der Vermahner etwas an zu erzehlen; da denn viel Haus-Regeln vom Geſind und Vieh mit unterlauffen und dann gehen ſie ungeſungen von einander. Ich habe aber Anno 1715. mit einem feinen Mennoiſten/ deſſen Vater ehemahls Vermahner geweſen/ ſelbſt geredet/ der ſolches leugnete.

§. 11. Wenn ein Paar ſoll getrauet werden/ thut der Vermahner eine Rede/ und giebt ſie zuſammen/ im Nahmen GOttes des Abrahams/ Iſaacs/ und Jacobs. Die feine Mennoniſten müſſen nach der Trauung den alten graubärtigten Vermahner/ zum Zeichen der geiſtl. Vermählung der Seelen mit Chriſto/ küſſen/ und mit aller Ehrerbietigkeit abtreten. Wenn die Mennoniſten ſterben ſollen/ ſo ſingen die Haußgenoſſen mehrentheils allerhand Lutheriſche Sterbens- und Todten-Lieder/ und wenn der Menſch geſtorben/ kleiden ſie ihn nach ihrer Weyſe gar ſchlecht doch zierlich an/ und begraben ihn alsdenn auf den Catholiſchen Kirch-Hof ohne Geſang und Klanck/ doch daß dann und wann auf dem Kirchhoff eine kleine Danckſagung geſchicht. Die Erde müſſen ſie den Catholiſchen Prieſten an etlichen Orten ſehr theur mit einigen Reichsthalern bezahlen.

§. 12.

§ 12. Sonſt halten ſie ſcharffe Auffſicht in den Sitten/und werden die Verbrecher/ mehrentheils bey ihrem Biſchoff/ welcher der Aelteſte und Erfahrneſte unter ihnen iſt/ abgeſtraffet/ auch wol/ wenn das Verbrechen groß iſt/ aus der Gemeine gebannet/ welches ſie von der Gemeine abſetzen nennen/ und dann muß er nicht in die Gemeine kommen/ niemand gehet auch mit dem Abgeſetzten um/ bis er öffentliche Zeichen der Beſſerung weiſet. Man ſaget/ daß die einmahl von ihrer Gemeine abtrünnig geworden/ und wieder zu ihnen treten wollen/ unter ein groſſes Butter-Faß zur Straffe geſtecket werden. Ich halte aber davor/daß es eine Art vom Spaniſchen Mantel ſeyn müſſe. Ihre Glaubens-Genoſſen laſſen ſie nicht Noth leyden/ ſondern helffen ihnen in ihrer Armuth aus dem ſo genannten blauen Beutel/ welches ſonſt die Armen-*Caſſe* iſt/ die mit der Zeit von den gemeinen Kirchen-Gefällen geſtifftet iſt; dahero/weil ſie dabey ſparſam und eingezogen leben/ ſind ſie mehrentheils wolbemittelte Leute. Doch ſind ſie darinnen ſehr hinterliſtig und betrüglich/ daß da ſie im Marienburgiſchen Werder viel Lutheriſche Höffe und Huben an ſich gekaufft haben/ auch in den Kauff-Brieffen ausdrücklich berahmet iſt/ daß ſie den Lutheriſchen Kirchen-Bedienten/ den *Decem, Calend*, und Wittel-Tag/ wie vor als nach ohne Abgang reichen ſollen/ dennoch ſolches nicht halten/und noch wol durch viele *Proceſſen* ſich bey der hohen Obrigkeit zu Tiegenhoff und Bährwalde deſſen gäntzlich zuentſchütten ſuchen/ um deßwillen *ſpendi*ren ſie viel Geldes/ nur das ſie ſolcher Auflagen mögen befreyet ſeyn. Doch ſind die Lutheriſche Kirchen-Bediente in dem Tiegenhöfiſchen von der hohen Obrigkeit jederzeit geſchützet/ und bey ihrem Recht erhalten worden/ als Ao. 1676. den 17. *Junii*, bey Regierung des hochmögenden Hrn. Hauptmanns Gembicki/ und Anno 1701. den 27. *Maji* durch das *Decret* Sr. *Eminenz* Hrn. *Cardinals* und *Primatis Regni, Mich. Radziowski* zu Lowitz Und da das *Decret* zu keiner *Execution*, auf der Manniſten Seite/ gelangen mochte/ hat ſich der Lutheriſche Prediger/Gottſchalck Steinböhmer von Marienau/bey dem Hrn. Obriſten Eckeblad und *Commendanten* zu Elbing *ſupplicando* angegeben/ und um Schwediſche *Execution* gebehten/ welche er auch Anno 1708. erhalten/ doch ſo/ daß er

nur von einigen Jahren etwas erhielte. So iſt es aber im Dantziger und Elbingſchen Werder nicht beſchaffen/ denn da müſſen die Mennoniſten denen Lutheriſchen Kirchen-Bedienten alle *Accidentien* ohne Murren und Wiederſtrebung entrichten. Im Bährwaldiſchen geben auf gute Ordre der gnädigen Herrſchafft die Mennoniſten *Decem, Calend,* und Wittel-Tag/ aber die *Accidentien* von Trauung und Begräbniß ſind Anno 1698. *abdividiret.* Doch geſchahe es nachgehends Anno 1717. den *8. Jan.* bey der Regierung des Hrn. Grafen von Finckenſtein/ daß die *Accidentien* dem Prediger zugeſprochen wurden (1.) Weil die Mennoniſten kein ſchrifftliches *Decret* von der Frau Obriſten Winterin auffzuweiſen hatten. (2.) Weil ſchon Anno 1639. die *Accidentien* ſind gegeben/ Anno 1664 den 17. *Maji* das Prieſter-Gehalt iſt *renoviret,* und Anno 1692. den 13 *Decembr.* abermahl bekräfftiget worden. Die *Mennoniſten* brachten zwar eine Schrifft hervor/ darinnen ſie der Biſchoff *Potocki* ſo wol von beſagten *Accidentien,* als auch anderen Hoff-Scharwercken freygeſprochen/ aber er wurde *rejiciret.*

§. 13. Zu der Lutheriſchen Evangeliſchen Religion werden die *Mennoniſten* nicht eben häuffig bekehrt/ doch haben wir unterſchiedene Exempel/ derer die im Neuteichiſchen/ Schönbergſchen und Marienburgſchen Kirchſpielen ſind bekehret worden. Als Anno 1652. iſt eine *Mennoniſten* Päurkin/ des Johann Thieſſen Ehe-Weib/ *confirmiret* worden von Hrn. *Burchardo Baumanno,* Prediger in Neuteich mit Auffleguug der Hand/ nach der *Information* des Hrn. *Reneccii,* weil ſie ſchon getauffet war. Anno 1653. iſt auch ein *Mennoniſtiſches* Weib von 60. Jahren in Neuteich/ von obgedachtem Hrn. *Baumanno* getauffet worden. *Anno 1665.* iſt ein Knab von 10. Jahren/ deſſen Vater erſt *Mennoniſtiſch* geweſen/ hernach aber Lutheriſch geworden/ doch dieſen ſeinen Sohn noch nicht hatte tauffen laſſen/ nachdem er in dem Grunde der Chriſtlichen Evangeliſchen Religion von Hrn. *Laurentio Fiſchero, Paſt. Neotych.* vorhero unterrichtet war/ *Dom. 14. poſt Trinit.* auf den Raht-Haus/ wo der GOttes-Dienſt gehalten wird/ nach der Predigt/ vor dem Altar getauffet worden/ und zwar auf ſolche Weyſe. Anfänglich ſind die 3. letzten *Verſe* aus dem Lied; Chriſt unſer HErr zum Jordan kam/ geſungen; hernach

Neut. Kirchen Buch.

nach vom wolgemelden Hrn. *Fiſchero* eine *Sermon* gehalten worden *ex Act. 1. v. 15. ad 26.* und nachdem hierauf ein Gebeth gehalten war *ex Act. 2. v. ult.* daß der HErr hinzuthun wolte täglich die da ſeelig werden / auch dabey GOtt gedancket vor die Erleuchtung dieſes Knaben / der Matthias genennet wurde / welchen GOtt in ſeinen Gnaden-Bund erhalten ſolte / iſt er wircklich getauffet / und der Tauff-*Actus* geſchloſſen. Anno 1655. den 19. *Novembr.* hat Hr. Johann *Baumannus*, Prediger in Marienau / einen *Mennoniſtiſchen* Jüngling / Nahmens George Wechelburg / bey ſich in der Stuben getaufft. So hat auch Hr. Jacob Hillert / Prediger zu Marienau einen Jungen von 17. Jahren / nach vorhergehender *Information* in der Kirchen getaufft. Es ſind auch noch andere mehr aus der *Mennoniſtiſchen Sect* getauffet worden / welche wir aber / nebſt denen die *Anno 1705.* und 6. in Marienburg und Schönberg ſind getauffet worden / mit Fleiß übergehen.

§. 14. *Anno 1704.* warffen ſich eine Art Quäcker auff im Tiegenhöffiſchen Gebiet / die ſich *Eccleſiaſten* wolten genannt wiſſen / und waren deren Anführer ein Schneider und Mäurer / welche an den Lutheriſchen Predigern ſtrafften / daß ſie die *Confitenten* ohne Unterſcheid / zur Beicht / zum Tiſche des HErren / und zur Tauffe annehmen / da ſie ſich doch nicht beſſerten / und darum wolten ſie nicht mehr in die Lutheriſche Gemeine gehen / fingen auch an ihre eigene Verſammlungen anzuſtellen / und die ordentliche Prediger bey dem gemeinen Volck auff das äuſſerſte zu verunglimpffen; zumahlen / weil ſie nicht zu Fuſſ: giengen / wie ehmahls die Apoſtel / ſondern Pferd und Wagen gebrauchten / *item*, daß ſie die Sünder nicht ausbanneten / Kinder tauffeten / von dem tauſendjährigen Reich nicht predigten ꝛc. und damit ſie in ihren Verſammlungen die Einfältigen zur Andacht bewegen / und ihre GOttesfurcht auspreiſen / auch andere allgemach zur Quäckerey anführen möchten / hatte der Schneider / der einen ſonderlichen Geiſt haben wolte / ein Lied Geſprächs-Weyſe gemacht / und es alſo mit *Verſen* eingerichtet;

Ein Lied im Thon: Vater Unser im Himmelreich/ ꝛc.

Der Schüler.

1. O HErr thu auf mein Hertz und Sinn;
Und schreib dein G'setz und Wort darinn/
Wie sind wir Menschen so verkehrt;
Wer Dich nicht hört/ bleibt ungelehrt;
Wo Du nicht in dem Hertzen bist/
Da bleibt man ungelehrt gewiß.

Der Meister.

1. Diß hat uns GOtt zu wissen gethan;
Daß ich die Menschen recht lehren kan;
Wolst du die Augen auf mich schlan;
Ich fing dich auch zu lehren an;
Wolst du dich halten wie ich wolt:
Wo du nicht lehrst gib mir die Schuld.

Der Schuler.

3. O! lieber Meister wie ist dein Nahm/
Ich hört von dir ein gute Fahm/
Du hast alls Wissen und Verstand;
Kein Dinge sind dir unbekannt;
Du bist des ew'gen Vaters Sohn:
Was man den bitt/ das wilt du thun.

Der Meister.

4. Mein Nahm der heisset JEsus Christ/
Der mit dem Vater vereiniget ist;
Was ich dich lehr/ daß ist sein Raht/
Wer mich veracht/ hat ihn verschmaht/
Er ist auch täglich da ich bin/
Wir lehren beyd durch einen Sinn.

Der Schüler.

5. Bist du der einig Meister gut/
Der uns mit Sanfftmuth lehren thut;

So

So ſag mir für die letze mein/
Daß ich mag lehren nach deinem Sinn;
Wer dich nicht förcht/ bleibt ungelehrt/
Ob er ſchon allen Fleiß ankehrt.

Der Meiſter.

6. Wilt du dich von mir lehren lahn/
So muſt du wahre Demuth han/
Von allem böſen halten dich/
Und ſtellen dich nicht der Welt gleich;
Wer nach der Wellet Luſt will gahn/
Der mag von mir kein Lehr empfahn.

Der Schüler.

7. Das Wort ich in dem Gwiſſen han/
Wie ichs geſehn geſchrieben ſtahn;
Ich bleib in mir noch unbericht/
Mein finſter Hertz ſieht gar kein Licht:
Ich komm zum rechten Wiſſen nicht/
Biß mir der ewig GOtt zuſpricht.

Der Meiſter.

8. Bezwing dein Fleiſch/ nimm in den Zaum/
Böß Früchte melden den böſen Baum/
Der Baum ſteht auf der Höllen-Pfort/
Nun rot ihn aus/ und ſetz ihn fort;
Du muſt mit eingepflantzet ſeyn/
Oder magſt nicht kommen da ich bin.

Der Schüler.

9. Wie bin ich noch ſo ungelehrt/
Ich hab gemeint ich bin bekehrt/
Ich bin fürwar ein armer Mann/
Ich bit dich HErr/ lehr mich forthan/
Auf das ich doch ein wenig kan/
Eh ich zu meinem Vater gahn.

Der Meister.

10. Du must von neum gebohren seyn/
Im rechten Wesen und nicht im Schein/
Du must abkehrn deinen bösen Muth/
Die Geburt kommt nicht vom Fleisch und Blut;
Sie kommt vom ewg'n Vater her/
Da all gut Gaben kommen her.

Der Schüler.

11. Ich empfind mein Noth und Gebrech/
Daß ich noch tieff im finstern stech;
Nun wol mich GOtt der HErr bekehrn/
Daß ich mich selber mag *probirn*;
Das wir erkennen wer wir sind;
Dann all unsr thun für GOtt noch stinckt.

Der Meister.

12. Nun leg von dir Gutdünckenheit/
Das manchn in dieser Zeit verleit/
Daß er vermeint/ er habs gewiß/
Das ihm noch nicht gegeben ist;
Wer sich läst düncken er weiß es wol/
Der weiß nicht wie man wissen soll.

Der Schüler.

13. O HErr/ wie rührst du mich so sehr/
Du kenst das sündig Hertz im mir/
Mein Geist ist schwach mach ihn gesund/
Du kanst mich lehrn in einer Stund/
Das ich im rechten Wissen stahn/
Daß ich nach deinem Willn möcht gahn.

Der Meister.

14. Nim kein fleischlich Freyheit an dich/
Damit du nicht erzürnest mich;
Dem Fleisch gebührt nichts denn sein Noth/
Der Uberfluß der Seelen Todt;

Kein

Kein Menſch von GOtt gefreyet iſt/
Mehr zu brauchen dann die Nothdurfft iſt.

Der Schüler.

15. Wie ſoltn wir Menſchn diß können verſtahn/
Das Fleiſch / das hat gern wolgethan;
Es lebt ſo gern in Uberfluß /
Ders darbt möcht bringen / wehr ſehr gut/
Daß man in aller Zucht möcht gahn/
Und geb dem Armen auch davon.

Der Meiſter.

16. Liebs Kind / hüt dich für Eigenlieb /
Die ſteckt noch in dein'm Hertzn ſo tieff;
Die Schrifft die lehrt dich überall/
Daß man den Armen geben ſoll;
Wer ſein Ohrn von dem Armen kehrt /
Der denck nicht / daß er von mir lehrt.

Der Schüler.

17. O lieber Meiſter und mein HErr /
Möcht ich doch allen Fleiß ankehrn /
Diß Letz (*Lection*) die iſt mir viel zu ſchwar /
Ich lehr ſie nicht in Hundert Jahr /
Wo du nicht täglich bey mir biſt /
So bleib ich ungelehrt gewiß /

Der Meiſter.

18. Liebs Kind / ich wils nicht hinderlahn /
Du muſt auch offtmahls zu mir gahn /
Kommſt du bey mich / ich komm zu dich /
Was du nicht weiſt / daß lehr ich dich;
Dann wirſt du weiß und wollgelehrt/
Wenn nur dein Hertz zu GOtt bekehrt.

Der Schüler.

19. Lob/ Ehr / und Preiß ſey dir geſagt /
Du haſt mir viel Troſt zugebracht;

Nun thu mich zu dem Lichte ziehn/
Daß ich mein Finsternis mag sehn;
Ach wer ich dieser Bitt gewerth.
So hab ich was mein Hertz begehrt.

Der Meister.

20. Libes Kind/ hast du nicht hören sagn/
Daß ich keinn Menschen laß verzagn;
Die in dem guten Willen stahn;
Im wahren Glauben zu mir gahn;
Treten von Sünden zu der Buß/
Ubr die ich mich erbarmen muß.

Der Schüler.

21. Dein Wort stehn mir wol in dem Sinn/
Weil ich ein armer Sünder bin;
Das ist mein Noth und Klagen all/
Wie ich davon abkommen soll;
Ich weiß fürwahr und bins gewiß/
Daß die Sünd dir sehr zu wieder ist.

Der Meister.

22. Ich hab dich lang und viel bericht/
Gang du nun hin/ und sey ein Licht/
Was du von mir je hast gehört/
Daß sag doch andern Menschen fort;
Und hilff vermehrn des Vaters Reich/
Alls was ich hab/ ist mit für dich.

§. 15. Dieses einige ist es/ was ich damahls von der neu aufgeworffenen Quäcker Lehr hab erhalten können/ und ersehe daraus/ daß der Meister dieses Liedes seine Schüler von Anfang habe anführen wollen zum **Gespräche mit GOtt**/ und daß sie auch nicht durch **ordentliche** Mittel die rechte gründliche Wissenschafft erhalten könten/ sondern auf **übernatürliche Maaß** und Weyse; Deswegen auch der Schüler im 7ten *vers* also sagt:

Ich komm zum rechten Wissen nicht/
Eiß mir der ewig GOtt zuspricht. Wei-

Weiter ſeh ich daraus / daß er die göttliche Lehre und Geheimniß nicht allgemach lernen dörffe / ſondern er könne ſie durch übernatürliche Außgieſſung des H. Geiſtes / wie die Apoſtel / in einer Stunde lernen; deßwegen auch / im 3ten *Vers*, der Schüler ſpricht:

Mein Geiſt iſt ſchwach / mach ihn geſund /
Du kanſt mich lehrn in einer Stund.

Hieron. Kronmeyerus in Scrutin. Relig. Diſput. 5. de Catabaptiſmo & Quackeriſmo Theſ. 72. & 73.

Und weil auch die Quäcker nach ihrer Einbildung nichts mehr begehren / alß daß ſie von dem ewigen Licht innerlich möchten erleuchtet werden / ſo ſpricht der Schüler im 19ten *Vers*:

Nun thu mich zu dem Lichte ziehn /
Daß ich mein Finſterniß mag ſehn:
Ach! wär ich dieſer Bit gewährt /
So hab ich was mein Hertz begehrt.

Der andern Eigenſchafften / als: daß ſie die ordentliche Prieſter und Gemeinſchafft der Gläubigen verachten / ſelbſt Verſammlungen anſtellen / ſich vor vollkommen ſchätzen / wenn ſie einmahl Buſſe gethan haben ꝛc. zu geſchweigen / ſo ſind ſie auch zu der Zeit von denen nah bey anwohnenden Lutheriſchen Prieſtern eingetrieben / und von der Tiegenhöffiſchen Obrigkeit zerſtreuet worden.

§. 16. Anno 1713. den 17. *Aug.* wurde mir zu Bahrenhoff ein gemeiner Arbeits-Kerl mit Nahmen Woyke zugeführet / der in 10. und mehr Jahren nicht zur Kirche und zum H. Abendmahl gegangen / und auch den Nahmen hatte / daß er ein Quäcker wäre. Als ich denſelben um die Urſach ſeiner Nachläßigkeit fragte / ſagte er / daß er mit gutem Gewiſſen in die Kirche nicht gehen könte / weil ſo viel gottloſe Leute in der Gemeine wären / die ſich nicht bekehren wolten / und ob ſie ſchon zum H. Abendmahl gingen / beſſerten ſie ſich doch nicht. Es wäre ja genug / daß er mit wahrem Glauben JEſum im Hertzen hätte / der ſpricht zu einer gläubigen Seelen: Siehe ich ſtehe vor der Thür / und klopffe an / ſo jemand meine Stimme hören wird / zu dem will ich eingehen / und das Abendmahl mit ihm halten / und er mit mir. Es wäre auch genug / daß er das Wort GOttes zu Hauſe leſe: denn der H. Geiſt wäre ſein Lehrer /

der predige in seinem Hertzen/ und also wäre er ein Tempel und Wohnung des H. Geistes. Wäre es also nicht nöhtig/ daß er in die Kirch und zum H. Abendmahl ginge/ weil er zu Christo bekehret wäre/ und glaube gewiß/ daß GOtt in ihm wohne. Solches sprach er mit grosser Andacht/ und beklagte mit vielen Thränen/ daß die Leute in der Gemeine Christi sich nicht bekehren wolten. Allein ich antworte ihm hierauf: (1.) Daß es nicht gnug wäre zu sagen/ daß man ein Tempel und Wohnung GOttes wäre/ sondern er müsse sich auch prüffen/ ob er auch die Eigenschafft an sich hätte/ die ein gläubiges Kind GOttes an sich haben müsse. Denn ein gläubiges Kind GOttes verachtet nicht die Mittel zur Seeligkeit/als da sind das gepredigte Wort GOttes/und den rechten Gebrauch der H. Sacramenten/ sondern nimmt sie gerne an. In dem Absehen hat König und Prophet David/ obgleich er ein Mann nach dem Hertzen GOttes war/ und der H. Geist in ihm wohnete/ die Versammlung der Gemeine GOttes nicht verlassen/ sondern er hat jederzeit/ein grosses Verlangen darnach getragen/indem er sprach: Eins bitt ich vom HErrn/ daß hätt ich gern/ daß ich im Hause des HErren bleiben möge mein Lebenlang/ zu schauen die schöne GOttes-Dienste des HErren/ und seinen Tempel zubesuchen. Es hätte dieser grosse Proohet auch sagen und einwenden können: Was bin ich in der Versammlung der Gem ine nütze/ da sind so viel gottlose Juden/ die sich nicht bekehren wollen/ und ich soll unter diesen gottlosen Hauffen gehen/ da ich ein Heiliger Gottes bin? Ich kan ja wol zu Hause das Gesetz GOttes lesen/ und mich daraus erbauen/ ich darff eben nicht in die Hütte des Stifftes gehen/ der H. Geist ist schon in meinem Hertzen/und lehret mich. Allein solche Worte redete er nicht/ sondern er gieng mit grosser Begierde/ Verlangen und Andacht in die Hütte des Stifftes/ oder in die Versammlung des HErrn und opfferte seinem GOtt. Also ist hieraus zu schlüssen/ daß du nicht ein rechtgläubiges Kind GOttes bist/weil du die ordentliche Versammlung Christi verlässest/ und hältest dich doch vor einen sonderlichen Heiligen. Meynest du daß in der Gemeine des HErrn lauter Heilige seyn müssen/ so siehe die Versammlung der Apostel an/ ob nicht ein Verrähterischer Judas

Ischa-

Iſchariot zu finden ſey / ob nicht Petrus verhanden der Chriſtum verläugnete / oder ob nicht zänckiſche Jünger verhanden ſind / die um den erſten Sitz und Vorgang ſtritten. Alſo findet man unter der Heerde Chriſti Schaafe / auch ſtößige Böcke / und in dem beſten Getreyde / findet man unnütze Körner und Unkraut Saamen. Soll man denn deßwegen die Verſammlung Chriſti verlaſſen? Der Meiſter der Epiſtel an die Hebräer ſtraffet diejenige Chriſten billig welche die Verſammlung des HErren verlaſſen. *Hebr.* 10. Soltest du denn billig auch nicht zuſtraffen ſeyn? (2.) Zudem / wo bleibt die Chriſtliche Liebe / welche iſt das Band der Vollkommenheit? Du haſt die erſte Liebe verlaſſen / und trenneſt dich von dem Bunde / den du in der H. Tauffe mit Chriſto und mit unſerer Gemeine gemacht haſt / und ſonderſt dich ſelbſt ab / als ein faules Glied / welches die Brüder haſſet. Biſt du denn alſo vor ein gläubiges Kind Gottes zu halten? So jemand ſpricht: Ich liebe GOtt / und haſſet ſeine Brüder / der iſt ein Lügner / denn wer ſeinen Bruder nicht liebet / den er ſiehet / wie kan er GOtt lieben / den er nicht ſiehet / und dieſes Gebot haben wir von Ihm / daß wer GOtt liebet / daß der auch ſeinen Bruder liebe. 1. *Joh.* 4. (3.) Was iſt das Abendmahl des HErrn anders / als ein Liebes-Mahl? Chriſtus hat ſich ſelbſten unſerer ſündigen Seelen zu gut in ſeinem letzten Teſtament eingeſetzt / und uns befohlen / daß wir ſeinen Leib und Blut unter Brod und Wein genieſſen ſolten / zu Vergebung der Sünden und zu ſeinem Gedächtniß; und darum ſtehet er vor der Thür unſers Hertzens / und klopffet durch heilſahme Vermahnungen zur Buſſe und zum Gebrauch des H. Abendmahls an / auf das wir ſeine Stimme hören / und Ihn mit wahren Glauben einlaſſen mögen. Wer nun dieſes Mittel der Seeligkeit verachtet / und das H. Abendmahl nach dem Befehl Chriſti nicht brauchen will / ſondern er meinet / Chriſtus werde doch wol zu ihm kommen / der iſt noch weit von der rechtgläubigen Schaar / und iſt in nicht geringer Gefahr / daß ihn der Satan nicht ſichte wie den Weitzen / und er in ſeiner Sicherheit umkomme. Darum laß ab von deinem Irrthum / nimm an die Mittel der Seeligkeit / und geh als ein gläubiger Chriſt zum Gehör des Wortes GOttes / und gebrauche dich mit wahrer Buſſe des

H. Abendmahls / so wird dich Christus erleuchten und du wirst den Weg der ewigen Seeligkeit recht ergreiffen. Als er hierauf stutzig wurde / und ich ihn fragete / ob er ins künfftige fleißig in die Kirche / und zum H. Abendmahl gehen würde? Antwortete er mit Ja / und gab mir zwey mahl die Hand darauf: aber er kam nicht wieder / weil er von denen im Tiegenhöfischen und Bärwaldischen Gebiet umtreibenden Quäckern abgehalten war / und sich endlich gar / daß ich ihn nicht mehr fechten möchte / von hier nach dem Preußischen Littauen begeben / wo die Leute *Anno* 1709. und 10. sehr ausgestorben waren.

§. 17. In eben demselben 1713. Jahr / wurde mir von Hrn. Obristen Jäßken zugeschickt des Abends um 8. Uhr / ein umschweiffender Quäcker mit Nahmen Joh. Stephan / ehrmahls ein Buchbinder Gesell / der aber wegen Ubersichtigkeit und Schwachheit seiner Augen die Kunst verlassen / und sich darauf geleget hatte / daß er die Leute verwirren / und sich mit seiner eingebildeten Heiligkeit groß machen möchte. Er hielte sich gleich dem Propheten Elia / und meinte er wäre heilig und hätte keine Sünde / deßwegen es auch nicht nöhtig wäre / daß er in die Kirche und zum H. Abendmahl gienge. Er hielte die H. Schrifft zwar hoch / aber sie müste erkläret werden durch unmittelbahre Eingebungen GOttes. Die Träume und Erscheinungen wären so schlechterdings nicht zuverachten. Die Prediger thäten nicht recht / daß sie in der Kirche singen liessen die Lieder: Hertzlich lieb hab ich dich O HErr ꝛc. Meinem JEsum laß ich nicht ꝛc. JEsu meine Freude ꝛc. Denn es wären in der Kirchen so viel / welche Gottloß lebten / und solche Lieder doch mit sungen / welches doch Lügen wären. Das Vater Unser betheten wir auch nicht recht / weil man vielmehr bethen solte: Mein Vater der du bist im Himmel / das tägliche Brod gieb mir heute / führ mich nicht in Versuchung ꝛc. Hierüber hab ich mit ihm bis in die Nacht um 1. Uhr *conferirt* / und ihm gezeiget (1.) daß der Prophet Elias schon in Johanne dem Täuffer gekommen wäre / und wir keinen andern *Messiam* zu hoffen hätten / als unsern JEsum / der schon in der Fülle der Zeit gekommen wäre / und dieser JEsus würde dermahleins wieder kommen zu richten die Lebendigen und die Todten; welches er zwar nicht leugnete / doch sich wol so heilig hielt / als der Prophet Elias / denn er getrauete

sich /

ſich / daß er alle die Zeichen und Wunder und den Glauben thun könte / als der Prophet Elias. Wie ich ſolches vernichtete / ſo wolte er doch heilig und ohne Sünde ſeyn. Hierauf ſetzte ich ihm entgegen die Exempel der heiligen Propheten und Apoſtel / welche ſich vor GOtt jederzeit als Sünder erkannt hätten / als den Propheten Daniel / welcher ſagt: Du HErr allein biſt gerecht / wir aber müſſen uns ſchämen / denn wir liegen für dir / nicht auf unſere Gerechtigkeit / ſondern auf deine groſſe Gnad und Barmhertzigkeit. *Dan. 9. Item* den Propheten Eſaiam / der da ſpricht: Wir ſind alle wie die Unreinen / und unſere Gerechtigkeit iſt wie ein beflecktes Kleid. *Eſa. 64.* So ſagte auch Chriſtus zu ſeinen Apoſteln: Wenn ihr alles gethan habt / was euch befohlen iſt / ſo ſprecht: Wir ſind unnütze Knechte / wir haben gethan / was wir zu thun ſchuldig waren. *Luc. 17.* Deßwegen auch Petrus / der aus dem groſſen Fiſch-Fang der Gnade JEſu Chriſti wol verſichert war / dennoch zu den Füſſen des HErrn JEſu nieder fiel und ſprach: HErr gehe von mir hinaus / ich bin ein ſündiger Menſch. *Luc. 5.* Ja auch Johannes ſaget: So wir ſagen / wir haben keine Sünde / ſo verführen wir uns ſelbſt / und die Warheit iſt nicht in uns. *jx. 1. Joh. 1.* Alſo ſprach ich zu ihm / er wäre nicht allein ein Lügner / ſondern auch ein Sünder wegen ſolcher Lügen und groſſer Einbildung daß er ein groſſer Heiliger / und gleich dem Propheten Elia wäre / Chriſtus allein wär ohne Sünde / und der uns durch ſein Verdienſt gerecht und ſeelig mache: Denn aus Gnaden ſeyd ihr ſeelig worden durch den Glauben / und daſſelbe nicht aus euch / GOttes Gabe iſt es / nicht aus den Wercken / auf daß ſich nicht jemand rühme. *Epheſ. 2.* Und darum hätte er ja wol Urſach ſeine Sünde zuerkennen / und GOtt um Gnade zu bitten / daß er möge ſeelig werden. Ja er ſolte um deßwillen fleißig GOttes Wort in der Chriſtlichen Verſammlung hören / auf das er recht möchte unterrichtet werden. Er meinte aber wol daß er in dem Worte GOttes gnug unterrichtet wäre / und bedörffte ſolches nicht mehr / weil GOtt ſein Lehrer wäre. Allein ich überwieſe ihn / daß er noch ſchlecht die Schrifft verſtünde / weil er vermeinte / er hätte keine Sünde / und wäre ohne Tadel / welches doch offenbar falſch / in dem er den Artickel von der Rechtfertigung nicht recht verſtünde / wie ichs ihm erwieſen

hätte /

hätte/und darum wären seine Erklärungen nicht unmittelbahre Eingebungen GOttes/ sondern eigensinnige Einbildungen/ die mit dem Worte GOttes/ nicht überein kämen/ ja sie hätten Grund in den Versuchungen des Satans/ welche er mit den Träumen und Erscheinungen müste fahren lassen/ wolte er anders recht gläuben und seelig werden. Ja sprach er/ ich wolte wol in die Kirche gehen/ aber da geschehen mit den Gesängen viel Lügen/ denn alle singen: Meinen JEsum laß ich nicht/ und sie singen es doch nicht von Hertzen/ weil sie ihren JEsum mehr als zu viel verlassen. Sie singen: JEsu meine Freude/ und ihre beste Freude ist das Sauffen/ Tantzen/ Dobbeln/ Huren/ Stehlen und anderes weltliches Wesen/ sie singen: Hertzlich lieb hab ich dich O HErr; und lieben nichts weniger als GOtt. Hierauff antwortete ich: daß nicht alle nach Gewohnheit so singen/ sondern es wären auch viel Christliche Hertzen/ die GOtt und JEsum von Hertzen lieben/ und es auch in der That erweisen/ die GOtt am besten kennet. Elias meinete auch zu seiner Zeit/ daß ausser ihm kein rechtgläubiger in Israel wäre/ aber GOtt sprach: Ich will lassen überbleiben 7000. in Israel/ nemlich alle Knie/ die sich nicht gebeuget haben für Baal/ und allen Mund/ der ihn nicht geküsset hat *1. Reg.* 19. Also/ sprach ich/ ist euer Urtheil sehr schwach und vorwitzig/ in dem ihr von solchen Dingen *judicirt*, die ihr nicht versteht/ denn der Mensch siehet was vor Augen ist/ GOtt aber siehet das Hertz an. GOtt der HErr kennet die Seinen/ und also habt ihr den Gebrauch der Christlichen Gesänge nicht zu tadlen/ sondern vielmehr euer Hertz zu prüfen: Ob ihr solche Lieder von Hertzen singen könnet; andere Hertzen aber lasset unerforscht und und unbekümmert. Als er letzlich von Gebet des HErrn anfing zu tadlen/ antwortete ich ihm/ daß er lang noch nicht der Mann wäre/ der das Gebet Christi *reformiren* wolte. Denn Christus hätte es uns befohlen/ nicht zu bethen: Mein Vater/ mein täglich Brod ꝛc. sondern Vater Unser/ gib uns heute. ꝛc. damit Christus hat lehren wollen/ daß wir nicht allein vor uns/ sondern auch vor unsere Neben-Christen in gebührender Liebe bethen solten/ wenn aber ein Christ nebst den ordentlichen Worten im wahren Glauben auch in Andacht gedächte: Ach mein GOtt/ gieb mir auch

mein

mein täglich Brod / führ mich auch nicht in Verſuchung ꝛc. ſo wäre das die *Application* des Glaubens / und könnte keinem gewehret werden: aber deßwegen muß er die Form des Gebeths nicht ändern / weil Chriſtus gebohten hat / nicht vor uns allein / ſondern auch vor andere zu behten. Als er nun keine Ausflucht wuſte / bahte er / daß ich auch vor ihn bitten möchte / damit er mehr möchte erleuchtet werden / und wolte ſich alſo auch zum rechten GOttes-Dienſt finden. Auf den Morgen aber / als ich ihn bey dem Früſtück erinnerte / ob er auch Wort halten / und ſich zur Chriſtlichen Gemeine finden würde / *item:* ob er das vor wahr hielte / was ich ihm geſtern geſagt hätte / da wolte er alles wiederruffen. Ich aber gab dem Phantaſten hiemit ſeinen Abſchied / mit dem Beding / daß er ſich nicht in meiner Gemeine ſolte finden laſſen; aber dem ungeachtet / hielte er ſich doch unter den Mennoniſten auf / und machte ſich unter denſelben groß und heilig / bis er endlich auch von ihnen beſtraffet und abgeſchaffet wurde.

§. 18. Anno 1715. *Dom. 23. poſt. Trin.* hat ein anderer Quäcker ſeine Träume und Erſcheinungen auf 2. Bogen / unter der Predigt in mein Hauß eingereichet; als man ihm aber ſagte / daß er nur ein wenig warten ſolte / bis ich aus der Kirche käme / hat er nicht warten wollen / ſondern geſprochen: Wir werden wol ſonſten zuſammen kommen / iſt aber hernach nicht in mein Hauß gekommen. Sein Anſehen iſt geweſen wie ein groſſer Knecht im blauen Futterhembt / und klaget anfangs in ſeiner Schrifft über ſeine Armuth und Noth / und erkennet auch daß er ein groſſer Sünder ſey: ja daß er von dem Bräutigam ſeiner Seelen verlaſſen ſey / er ſuche ihn / und könne ihn nicht finden / doch tröſtet er ſich / daß ſein Liebſter nur hinter der Wand ſtehe / und wie eine Mutter ihrem Kinde zuſehe / was es mache. Denn JEſus hätte ſich mit ihm ſchon in der Kindheit als ein Bräutigam vereiniget / und hätte ihn ſehr geprüffet / zumahlen als Geiſt und Fleiſch miteinander in ihm geſtritten / daher die Zweiflung geſprochen: Du biſt verdammt; der Glaube aber habe geſprochen: Nicht alſo. Welches auch unverhofft bekräfftiget hätte ein Knecht des groſſen HErren / deſſen Geſtalt weiß und roth / deſſen Füſſe wie Meßing / und ſeine Augen wie Feuer-Flammen /

der hätte zu ihm gesprochen / wasche dich / und reinige dein Hauß / denn es wird ein König bey dir einkehren der sich mit dir in Ewigkeit verloben wird / von dem du auch in der Kindheit einen Ring empfangen hast / der wird dich an seiner Königlichen Taffel speisen / so du ihm zur Hand gehen wirst. Solche grosse Ehre hätte er auch erhalten / aber da wären viel Feinde gewesen / die es hätten wehren wollen / doch hätte es seinen Fortgang bekommen / daß er mit seinem Bräutigam wäre verehliget worden / und der hätte ihn einen Trunck gegeben / der wäre süß auch sauer gewesen / bitter und auch Zucker darunter / aber davor hätte er Ihm Leib und Seele müssen zum Pfande lassen. Wie dieses geschehen / sey er gleichsam aus dem dritten Himmel herunter gelassen worden / wohin er erstlich wäre entzücket gewesen / da wäre ihm zwar gewesen als einem Kinde / welches von der Mutter entwehnet ist / aber ein Engel hätte ihm getröstet und gesprochen: Er solte sich grossen und kleinen offenbahren / denen Schiff-Leuten / die in dem Schiffe fahren welches keinen Boden hat / und solte ihnen zeigen das rechte Schiff / darinnen sie treten solten. Aber ihr Schiff-HErr / (sprach er) fing an zu brüllen durch seiner Zeugen Mund / wie ein Löwe der alle Mauren der Stadt zubrechen will / die doch aus dem Grund gut und wol gebauet sind; diese Schiff-Leute aber wissen gar viel zu reden von ihret Fahrt und guten Waare / allein aber wenn man es recht besiehet / so haben sie kein Schiff / sondern schwimmen bloß auf dem Wasser / und ihre Rühmens Waar ist gleich dem Unflath / und wer sich damit besudelt der hat immer Verdruß ꝛc. Hierauf erzehlet er / was er vor grosse Gefahr auf seiner Schiffarth gantzer drey Jahr erlitten / wie er im Verhafft mit seinem Schifflein ans Ufer gekommen wäre / und da hätte ein Engel gestanden / der ihm die Hand gereichet / und aus seinem Schiflein aus Ufer gezogen hätte / wäre mit ihm umherspatziret und ihm alles ausgedeutet / was er bißher auf GOttes Befehl verrichtet / und zu ihm gesprochen: Er solte die Worte versieglen / es würde sich alles ins künfftige woll ausweisen. Hierauf hätte ihm der Engel befohlen / daß er sein Netz flicken und einen Zug thun solte / als er aber beklaget / daß er noch keinen Fisch gefangen / der tauglich zu essen wäre / da hätte der Engel gedrauet /

drauet/ daß die Fiſche die ſich nicht wolten fangen laſſen/ ſolten im Winckel erſticken. Worüber ſich dieſer eingebildete Heiliger entſetzet/ und ſich doch dabey getröſtet/ daß wenn gleich alle Waſſer vergingen/ dennoch der rechte Brunn bleiben ſolle. Und da ihm der Engel befohlen/ daß er die Wächters aufmuntern und aufwecken ſolte/ wolte er ſolches auch thun/ und nicht allein wecken/ondern auch ſelbſt aufſtehen/ und ſeine Arbeit im Nahmen GOttes anfangen. Seine Arbeit iſt vermahnen und ſtraffen/ und deßwegen fängt er von einer Weiſſagung an/ da er ſpricht: Wunderlich und ſehr ängſtlich ſind die Weiſſagungen alle anzuſchauen/die von den letzten Zeiten reden/ ihr meine liebe Freunde/ inſonderheit die deutliche Epiſtel Pauli/ da er ſpricht: daß ſolt du aber wiſſen/ daß in den letzten Zeiten/ greuliche Zeiten ſeyn werden/ und wie die Worte erner lauten. Als ich zu erſt davon höret/ und auch ſelbſt beſchauete/ wurde mir ſehr Angſt und bange/ denn ich ſahe umb mich ſo viel reiſſende Wölffe/ dabey gedachte ich in meinem Sinn: Ach du lieber GOtt/ ſolten denn noch mehr falſche Propheten aufſtehen/ ſo müſſen wir zu Grunde gehen. Darauf hörete ich einen Engel auf der hohen Schule Poſaunen/ und ſagen: diß ſind die letzten Zeiten/ und die Erfüllung derſelben Weiſſagung; keinem aber drung es ſo ſehr ins Hertz als mir/ und wuſte nicht was es bedeuten ſolt. ꝛc. Nach dieſem klaget er/ daß die Leute der Eitelkeit ſo ſehr ergeben ſind/ und daß ſie Leib und Seel daran ſetzten/ daß ſie auf Büberey *ſtudirten*/ und ſich auf das viele teufliſche *diſputiren* begeben/ die Einfältigen wären nur geſinnt/ wie ſie GOtt von Hertzen lieben und ehren ſolten/ und wünſchten von Hertzen/ GOTT wolle ſie entweder bekehren/ oder gar aufreiben ꝛc. Er redet weiter von den Zeichen und Wundern die ſich ſchon nach der Prophezeyung Chriſti hervorthäten/und die Menſchen wolten doch nicht Buſſe thun/ darum würde alles zu Grunde gehen/ es ſey ſchon ein Daniel auf der Bahn/ der die gantze Warheit genau offenbahren würde/ er höre auch Lutheri Stimm erſchallen: Es würde noch ein geiſtlicher Kaſten Noä erbauet ſeyn/ welcher abgemeſſen ſey nach dem Creutze JEſu Chriſti/die Länge die Breite und die Höhe/ dazu ſey die Thür ſchon aufgethan/ daß ein jeder in ſein Gemach ge-

hen kan/ wer Oehl mit bringen würde/ der würde auch mit gesalbet werden/ wer Honig mit sich bringen würde zur Speise/ der solle die Süßigkeit allezeit empfinden/ und wer Gifft mit sich bringen würde/ von dem würde der Todt nicht entfernet seyn. Darumb solte jeder seine Lampen schmücken und nicht schlaffen/ daß der Bräutigam bey ihm seinen Einzug halten könte. ꝛc. Hierauff rühmet der eingebildete Phantast seine Sätze/ und spricht: Was wundert ihr euch meine Lieben Freunde/ verwundert ihr euch darüber/ daß mein Schiflein so gut befrachtet ist mit allerley schönen Waaren/ der selbige HErr/ der mirs gefüllet hat/ kan euch ja nicht unbekannt seyn ꝛc. Wenn es nöthig wäre/ spricht er weiter/ so wolt ich euch die gantze Schöpffung GOttes/ Himmel und Erde/ Engel und Menschen durch eitel Gleichnüsse fürschreiben/ allein aber/ so ihr glauben wollet/ daß dies eine grosse Gabe des H. Geistes sey/ so könnt ihrs jetzt wol glauben. Hiebey giebt er zuverstehen/ daß er dieser grossen Gaben wegen/ nicht mehr dörffte in die Kirche gehen/ von den ordentlichen Lehrern/ das Wort GOttes zulernen/ sondern weil ihm GOtt als seinem Knecht solche Gaben verliehen/ so müste ers mit Nutzen anwenden/ und darum spricht er: Wenn ein solcher Haus-Herr wäre/ der keinem nichts wolte zukommen lassen/ was wären denn die Knechte nütze: Oder/ wenn Kinder zur Schule wollen gehen/ und schon so viel wissen als sie da lehren sollen/ was wäre es ihnen denn von nöhten? Oder wenn ein Knecht sich bey einem Herrn vermiehtet/ soll er denn faulentzen? Und so ihm der Herr etwas anvertrauet/ soll ers in den Winckel stecken? ꝛc. Alle die vor mir gekommen sind/ das sind hungerfreßige Thiere gewesen ꝛc. Hierauf redet er seine Verfolger an/ und die ihn nicht annehmen wollen. und dreuet ihnen GOttes Straffe/ und saget sie solten Busse thun/ so würden auch ihre Feinde zu schanden werden/ und also spricht er weiter: Zeichen und Wunder forder nicht Israel/ denn das Uhrwerck hat schon bis Zwölffe geschlagen: Murre auch nicht Israel/ daß die Unfruchtbahre/ fruchtbahr sey/ und ihre Säuglinge jetzt saugen/ sondern freue dich mit ihnen/ und jauchtze für dem HErrn Zebaoth/ denn ich will Ehre einlegen/ durch meine Haupt-Leute und geistliche Soldaten/ es wird aber ohne Blutvergiessen nicht abgehen. Endlich

lich ſchlüſſet er mit Bedreuung der Feinde / wie ſie würden verwirret und verderbet werden / nachdem des Menſchen Sohn ſeinen Lauff vollendet hat. Und alsdenn / ſpricht er / wird der andere Ertz-Engel poſaunen / und ſagen: Es iſt Friede! es iſt Friede! Iſrael / und werden alle mit dem Poſaunen-Klanck den Feinden das Gehör verwirren / vernichten und gantz aufreiben. Das helf uns nun GOTT Vater / Sohn / und H. Geiſt Amen! Sela.

§. 22. Aus dieſem allen / welches doch kurtz gefaſſet iſt / erſcheinet / daß der eingebildete Phantaſt / nicht anders will angeſehen ſeyn / als ein groſſer Prophet; deßwegen er erzehlet / wie er von Sünden wäre gereiniget worden / wie Chriſtus ſich mit ſeiner Seelen vereiniget / was vor ſonderbahre groſſe Gaben des H. Geiſtes ihm Chriſtus gegeben / und ihn zu ſeinen Knecht und Mundbohten angenommen hätte / wie er zwar arm und in groſſer Noth ſey / aber der Engel GOttes hätte doch mit ihm offt als mit einem Propheten geredet / deßwegen vermahnet er auch die Welt-Menſchen / daß ſie Buſſe thun und ſich bekehren ſolten. In die Kirche hätte er nicht mehr nöhtig zugehen / denn er hätte alles vollkommen gelernet; das *Diſputiren* ſtünde ihm auch nicht an / denn es wäre teufliſch ꝛc. So erzehlet er auch / daß er wäre entzücket geweſen / und daß er nach Art der Propheten alles in Gleichnüſſen vorbringen könte / weßwegen er groß Wunderns drüber macht. Er beſchlüſſet auch offt in der Mitte und zuletzt ſeine Rede mit dem Wort Sela. Welches / ob es bey ihm ein Schwur / oder eine ſonderliche Prophetiſche Bekräfftigung ſey / ſtehet dahin. Wir können aber hieraus ſehen / wie das Phantaſtiſche Weſen ſchon zu dieſer Zeit beginnet ein zureiſſen / wie der Satan das ordentliche Predigt-Amt ſchmählere / wie er die Leute von der rechten Warheit des Glaubens wolle abführen / wie er ſie vom Kirchengehen abhalte / und wie er die Heilige Schrifft unterdrucken / und das vermeinte Geſpräch mit den Engeln / und alſo die unmittelbahre Dinge einführen wolle GOtt wende alles zum beſten / und ſteure den Irrgeiſtern / daß ſie treue Schäflein Chriſti nicht verführen mögen; denn es ſind ſchon die letzten Zeiten / da die Phantaſten ausruffen: Hie iſt Chriſtus / da iſt Chriſtus! daß verführet ſollen werden / wo es müglich wäre / auch die Außerwehlten. GOtt verhüte es!

Das dritte Buch / darinnen von Weltlichen Begebenheiten gehandelt wird.

Das erste Capitel.

Von der Regiments-Form / so zu den Werdern gehöret.

§. 1.

NAchdem das Regiment an die Creutz- und Ordens-Herren gekommen / so daß sie die Werdere und anbey liegende Städte *jure Belli*, als *absolute* Herren besessen / hätten sie zwar nach dem Culmischen Recht ihre Gerechtigkeit einrichten / und ihren Untersassen Recht pflegen sollen: Allein die gesetzte Hauß-*Compturen* / und andere Ordens-Beambten / richteten und regierten nach ihrem eigenen Willen und Begierden / so daß sie grosses Unrecht und Tyranney gegen die Untersassen auf dem Lande und in den Städten verübeten / wie beym Hrn. Schützen und Curicke zulesen. Deßwegen auch die Landes Stände ihnen den Gehorsam aufkündigten und sich an die Könige in Pohlen freywillig ergaben / welche sie vor ihre ordentliche hohe Obrigkeit *venerirten* und ehreten.

§. 2. Die Polnische Könige / so nach der Creutz-Herren Zeiten / da sich Preussen an das Königreich Pohlen übergab / regieret haben / sind ausser *Casimiro IV.* zugenambt dem Grossen / Johannes *Albertus*, der Unglückseelige / welcher Anno 1501. den 17. *Junii* zu Thorn / im 41. Jahr seines Alters / und 19ten Jahr seiner Re-

Regierung am Schlag-Fluß ſtarb / an deſſen Stelle im ſelben Jahr / wieder Verhoffen erwehlet wurde ſein Bruder *Alexander*, bißheriger Hertzog in Littauen welcher Anno 1502. von ſeinem jüngern Bruder *Friderico*, dem Ertz-Biſchoff zu *Gneſna* in Cracau gekrönet wurde / ſtarb aber Anno 1506. den 19. *Auguſti*. Dieſem folgete *Sigiſmundus I. Caſimiri II. Jagellonidis* fünffter Sohn / welcher von Glogau aus Schleßien / da er erſt Stadhalter war / zurückgeruffen / und erſtlich zum Goß-Fürſten in Littauen / hernach auch in Pohlen zum Könige in Cracau gekrönet wurde. Und weil dieſer *Sigiſmundus I.* einen Hoffnungs-vollen Printzen hatte / ließ er dieſen ſeinen einigen Sohn *Sigiſmundum Auguſtum*, Anno 1529. da er noch nicht völlig zehen Jahr alt war / in Cracau / mit der Stände Bewilligung / zum Könige krönen. Es wurde ihm aber erſtlich Anno 1537. im Monat *Febr.* gehuldiget / doch mit dem Beding / daß er ſich bey ſeines Vaters / Königes *Sigiſmundi I.* Lebzeiten / des Regiments nicht unterfangen ſolte. Als nun aber ſein Hr. Vater im 82ſten Jahr ſeines Alters *Anno* 1547. geſtorben / trat *Sigiſmundus Auguſtus* die völlige Regierung in Pohlen an / nachdem er ſchon eine Zeitlang bey Lebzeiten des Hrn. Vatern / Littauen zu regieren ſich übernommen hatte. Zu dieſes Königes Zeiten iſt *Anno* 1552. die Evangeliſch-Lutheriſche / und Reformirte Religion in Pohlen eingeführet worden / und iſt der König ſelbſt der Evangeliſchen Religion ſehr zugethan geweſen. Wie er denn nicht allein ihr übergebenes Glaubens-Bekänntniß ſehr wol auffgenommen / ſondern auch offters dero Prediger gehöret / darunter damahls geweſen Joh. *Cominius*, und *Laurentius Praſnicius*, hat auch denen Werderſchen / und ihren beyliegenden Städten das erſte *Privilegium liberè exercendæ Relig.* mit allen Gnaden gegeben. Und darum fehlete es damahls nicht weit / daß faſt gantz Pohlen ſich zu dieſen beyden Religionen bekennet / und alſo ihre Römiſch-Catholiſche Religion verlaſſen hätte. Er ſtarb aber *Anno* 1572. den 18. *Julii* in *Knyſſin*, einem Städlein in Podlachien / in dem 52ſten Jahr ſeines Alters ohne Erben / ungeachtet er drey Gemahlinnen gehabt / und hat mit ihm der Jagelloniſche Stamm / welcher biß in die 200. Jahr lang in Pohlen den Scepter mit höchſter Klugheit geführet / ein Ende genommen.

§. 3. Nach *Sigismundo Augusto* folgete im Regiment *Heinricus Valesius*, Hertzog von *Anjon* des Königes *Henrici II.* dritter Sohn und *Caroli IX.* Bruder/muste aber *Anno* 1573. den 13. *Aug.* dem Polnischen Gesandten/ Hrn Joh. *Zborovio* zusammen und mit einem *Juramente* bekräfftigen/ daß er alle Religionen/ so in Pohlen wären/ eine jede vor sich ungeändert lassen wolte/ so er anders ihr König seyn wolte. Solches war im *Interregno*, nach *Sigismundi Augusti* Todt/ *formaliter* von den Polnischen Ständen abgehandelt/ indem sie sich also verbunden: Wir geloben dieses einander vor Uns/ und unsere Nachkommen ewiglich/ bey Unseren verbündlichen Eyden/ Treuen/ Ehren und Gewissen/ daß Wir/ die Wir in der Christlichen Religion ungleiche Meinungen haben/ Frieden gegen einander halten/ und wegen verschiedenen Glaubens/ und Gebräuchen der Kirchen kein Blutvergiessen/ noch einander mit Straffen/ als Einziehung der Güter/ Entsetzung der Ehren/ Gefängniß und Landes-Verweisung belegen/ auch keiner Obrigkeit oder Bedienten zu solchem Verfahren/ auf einige Weyse behülflich seyn/ ja vielmehr/ wenn jemand um dieser Ursache willen Blut vergiessen wolte/ Wir Uns demselben mit allen Kräfften entgegen zusetzen/ verbunden halten wollen/ wenn er solches gleich aus Vorwand eines *Decrets*, oder Gerichts-*Processes* thun wolte. ꝛc. Und solches Verbündniß muste *Heinricus Valesius* beschweren/ ehe er noch von Franckreich nach Pohlen abreisete/ und wurde nachdem *Anno* 1574 den 21. *Febr.* am Sonntage *Esto mihi*, in Cracau zum Könige gekrönet/ blieb aber kaum 5. Monat in Pohlen/ als er sich wieder heimlich des Nachts mit zwey Frantzosen/ durch Ungarn/ Oestreich/ über Venedig durch Welschland und Turin nach Franckreich begab/ woselbsten er an seines verstorbenen Bruders *Caroli IX.* Stelle zum Könige in Franckreich war erwehlet worden. *Anno* 1575. den 8. *Febr.* erlangete die Polnische Crohn *Stephanus Bathori*, Fürst in Siebenbürgen/ und leistete in seinem Fürstenthum den gewöhnlichen Eyd wegen *Toleranz* der unterschiedenen Religionen zu Madweisch/ und wurde im Ostermontag besagten Jahres zu Cracau/ von dem Leßlauischen Bischoff/ *Stanislao Karnkovio* zum Könige gekrönet/ da er auch an demselben Tage mit des verstorbenen Königes Schwester Anna

sein

ſein Königliches Beylager hielte. Es war aber noch groſſe Unruhe im Lande / weil der Ertz-Biſchoff Jacobus *Uchanski*, daß Groß-Fürſtenthum Littauen / das gantze Preuſſen nebſt der Stadt Dantzig / ihre Stimmen dem Käyſer *Maximiliano II.*. gegeben hatten. Sie begaben ſich aber deſſen alle A. 1576. bis auf die Stadt Dantzig / welche nicht eher huldigen wolte / biß ſie feſte Verſicherung hätte von ihrer Religions-Freyheit / deßwegen ſie auch viel Ungemach dabey ausſtehen müſſen. Endlich aber wurde *Anno* 1577. den 11. *Decembr.* zu Marienburg durch Unterhandlung der Chur-Sächſiſchen / Brandenburgiſchen / Würtenbergiſchen / Heßiſchen und anderer Fürſten Geſandten Friede geſchloſſen / ſo daß auch die Stadt Dantzig den 16. *Decembr.* dem Könige Stephano / in Gegenwart der darzu *deputirten* Geſandten den Eyd geleiſtet / und auch die völlige *Confirmation* der *Privilegien* wegen der Religions-Freyheit ſo fort bekommen. Es lebete aber dieſer Herr nicht lange / denn er ſtarb Anno 1586. den 12. *Decembr.* im 54. Jahr ſeines Alters zu Grodno / und wie man muthmaſſete / war ihm Gifft beygebracht worden. Anno 1587. waren abermahl zwey erwehlte Könige in Pohlen. Denn die *Zborowier* und die Grafen von Gorka hatten mit ihrem Anhang erwehlet *Maximilianum*, Ertz-Hertzogen in Oeſtereich / und Kayſers Rudolphi *II.* Bruder; Johann *Zamoiski* aber / Cantzler und Groß-Feld-Herr / wehlete mit ſeinen *Adhærenten* *Sigiſmundum III.* Königes in Schweden Joh. *III.* eheleiblichen Sohn. Doch behielte dieſer letztere König dem Platz / weil er *Maximilianum* Anno 1588. gefangen bekam / und ihn den 25. *Jan.* dahin trieb / daß er des Königlichen *Tituls* von Pohlen ſich begeben muſte. Und weil auch Johannes *III.* König in Schweden Anno 1593. ſtarb / wurde *Sigiſmundus III.* Anno 1594. von *Abrahamo Andreæ*, Lutheriſchen Upſaliſchen Ertz-Biſchoff / auch zum Könige in Schweden gekrönet / worauf er ſich wieder den 19. *Jan.* in das Königreich Pohlen begab / und ließ zu Stadt-Haltern des Schwediſchen Reichs / ſeinen Vetter *Carolum*, und die beyden von *Brahe*, *Ericum* und *Guſtaphum*. Es behielte aber *Sigiſmundus III.* das Schwediſche Reich nicht lange / ſondern die Schweden fielen von ihm Anno 1597. ab / und machten Hertzog *Carolum* zu ihrem Könige. Und ob ſich zwar *Sigiſmundus III.* ſehr hart dawieder ſetzte / ſo

wurde er dennoch *Anno 1598.* den 30. *Octobr.* vom Schwediſchen Reich entſetzet/ und iſt auch hernach nicht wieder in Schweden kommen; welche Entſetzung abermahl *Anno 1600.* auf dem Reichs-Tage zu Lincöping von den Schwediſchen Ständen wiederholet wurde/ da ſie auch den jungen Polniſchen Printzen *Vladislaum* von der Schwediſchen Crohn ausſchloſſen; und endlich auch zum dritten-mahl *Anno 1604.* die *Succeſſion* in dem Königreich Schweden dem *Sigiſmundo III.* abſprachen/ weil er mit gantzer Macht die Jeſuiten in Schweden einführen wollen. Deßwegen *Sigiſmundus III. Anno 1605.* einen Reichs-Tag nach Warſchau ausſchrieb/ und ſeinen Sohn *Vladislaum*, wiewol mit Unwillen der Pohlen/ zum künfftigen Polniſchen Könige *deſtinirte*. Allein/ weil *Anno 1606.* durch Anſtifftung der Jeſuiten groſſe *Exceſſen* geſchahen/ und der König die Jeſuiten aus dem Lande nicht ſchaffen wolte/ redeten die *Rokoſſianer*/ oder die abſonderliche verſammlete Edel-Leute im Felde/ von Erwehlung eines neuen Königes/ welches aber bald mit Macht hintertrieben wurde. Es bemühete ſich zwar *Sigiſmundus III. Anno 1610.* durch *Stanislaum Zelkievium*, daß der Czar *Baſilius Svyski* von der Moſcowitiſchen Crone entſetzet/ und ſein Sohn *Vladislaus* an deſſen Stelle erwehlet wurde; weil dieſer aber gar zu lang verzog nach Moſcau zukommen/ auch die Pohlen unter der Zeit den Moſcowittern *Smolensko* abgenommen hatten/ wurde zum Czaren erwehlet Michael Federowitz. Indeſſen blieb doch *Vladislaus deſtinirter* König in Pohlen/ und da ſein Hr. Vater im 66. Jahr ſeines Alters *Anno 1631.* ſtarb (nachdem er kurtz vor ſeinem Tode/ dem *Vladislao* auch die Schwediſche Crone in Beyſein eines gelehrten Schweden aufgeſetzet hatte/ und ſolches auch alſo *regiſtriret* war) wurde *Vladislaus* von den Reichs-Ständen ordentlich zum Polniſchen Könige erwehlet/ da er zu Eger in Böhmen/ den Sauer-Brunnen zugebrauchen/ abgereiſet war/ und nachdem er wieder zurücke in Pohlen kam/ wurde er mit groſſem Unwillen der Römiſchen Geiſtligkeit (welche lieber ſeinen jüngſten Bruder *Alexandrum Carolum* zum Könige gemachet hätten/) in Cracau *Anno 1633.* zum Könige gekrönet. Es regierete aber dieſer Herr welcher denen Werderſchen auch ein ſonderliches *Privilegium Religionis* gegeben/ nur 7. Jahr/

an-

angemercket er ſtarb *Anno 1648.* den 20. *Maji* zu *Merecz* in Littauen/ und hatte ſein Alter gebracht auf 52. Jahr 11. Monat und 11. Tage. Im ſelben Jahr den 17. *Novembr.* wurde Johannes *Caſimirus* ehemahliger *Cardinal*, und des verſtorbenen Königes Herr Bruder vom Vater her/ zum Könige in Pohlen erwehlet/ und nach dem Königlichen Begräbniß *Anno 1649.* den *5. Jan.* in Cracau *ſolenniter* zum Könige in Pohlen gekrönet. Er danckete aber ſelbſt perſönlich *Anno 1668.* den *16. Septembr.* dem Königreiche ab/ und begab ſich in Franckreich nach St. Germain/ und wurde daſelbſt ein Abt/ da er dann *Anno 1672.* zu *Nevers* geſtorben iſt. Hierauf gaben ſich unterſchiedene Herren/ als der Hertzog von Lothringen/ der Frantzöſiſche Printz *Conde*, und der *Turenne* (ſo deßwegen ſeine *Reformirte Religion* in die Römiſch-Catholiſche verwandelte/) *item* der Moſcowitiſche Czaar/ und der Tartar Han / zu *Candidaten* der Polniſchen Crone an; von denen aber erlangete ſie keiner/ ſondern es wurde allen vorgezogen der Fürſt Michael *Coribut Wiſnowizki*, (welcher aus dem Stamm *Coributi*, der des *Vladislai Jagellonis* Bruder geweſen/ entſproſſen) und den 19. *Junii Anno 1669. ſolenniter* zum Könige in Pohlen erwehlet/ und in Cracau den 29. *Septembr.* am Michaels Tage gekrönet/ dabey in ſeiner *Capitulation* mit eingerücket wurde/ daß weder er für ſich/ noch ſeine Nachkommen vom Reich jemahls abdancken ſolten. Er regierte aber nur 4. Jahr/ denn er ſtarb in 33ſten Jahr ſeines Alters zu Reuſch-Lemberg/ nicht ohne Verdacht eines Diamanten Pulvers/ welches ſeinen Tod befordert.

§. 5. *Anno 1674.* den 20. *Maji* wurde der tapffere Polniſche Großfeld-Herr/ Johannes *III. Sobieski.* zum Könige erwehlet/ und *Anno 1676.* den 2. *Febr.* zu Cracau von *Olzaski* Biſchoff zu Cracau gekrönet/ hat das Reich ſehr wol regieret/ und ſtarb *Anno 1696.* den 17. *Junii.* Hierauf bekam vor allen andern *Candidaten* die Polniſche Crone/ der Durchlauchtigſte Churfürſt zu Sachſen Herr *FRIDRICUS AUGUSTUS*, indem er *Anno 1697.* den 27. *Junii* erwehlet/ und den 5. *Septembr.* durch den Biſchoff von *Cujavien* zu Cracau gekrönet wurde. Dieweil nun aber der Schwediſche König *CAROLUS XII.* mit dem Könige *AUGUSTO II.* in einen Krieg verwickelt war/

erwehlete der gedachte König in Schweden/ nebſt andern groſſen *Magnaten*/ zum Polniſchen Könige *Stanislaum Leſzcynski*, einen Woywoden von Poſen/ und zwar den 14. *Julii Anno* 1704. und ließ ihn zu Warſchau *Anno* 1705. im gantzen Küraß krönen; welches aber die gantze Crohn Pohlen nicht vorgenehm hielte/ ſondern unter den *Diſſidenten* groſſe Unruhe verurſachte. Dahero geſchahe es auch/ daß/ als der König in Schweden *CAROLUS XII.* gegen die Muſcowitter unglücklich ward/ und nach Bender in die Türckiſche Feſtung weichen muſte/ der König *AUGUSTUS Ao.* 1709. in Pohlen ſich wieder einſtelte/ und den *Stanislaum* wegen des geringen Anhangs den er hatte/ nöhtigte/ daß er aus Pohlen weichen/ und ihm wiederum das Reich laſſen muſte. Darauf begab ſich *Stanislaus* in das Schwediſche Gebiet nach Zweybrücken/ und wurde daſelbſt vom Könige in Schweden/ welcher ſchon aus der Türckey nach Stralſund und in ſein Reich zurück gekommen war/ Fürſtlich erhalten. Nachdem aber *CAROLUS XII.* bey Gottenburg in Norwegen *Anno* 1718. geblieben/ bekam *Stanislaus* aus dem Schwediſchen Reich 18000 fl. zum Abſcheid gieng nach Franckreich woſelbſten er annoch wie ein *privater* und ſchlechter Edelmann lebet.

§. 5. Dieſes ſind alſo die regierende Könige in Pohlen bis auf dieſe Zeit. Das Regiment aber im Dantziger und Elbingſchen Werder wird von ihrer ordentlichen Stadt-Obrigkeit *abſolut* geführet. Dazu dann im Dantziger Werder einer von den 4. Bürger-Meiſtern/ nemlich der Aelteſte/ und 2. Rahts-Hrn. zu *Directoren* und *Inſpectoren* beſtellet ſind. Im Elbingſchen der ſo genandte Auſſen-Cämmerer; im Marienburgiſchen Gebiethe aber iſt von den Königen in Pohlen jederzeit zum Ober-*Oeconomo* geſetzet worden ein Woywod oder Staroſt/ welcher gleichſam der Königliche Stadthalter im Polniſchen Preuſſen iſt/ und den Vorzug hat vor allen Staroſten. Dem iſt beygefügt ein Unter-*Oeconomus*, welcher auch ein Polniſcher von Adel iſt/ welchen beyden wegen der Land-Gerichte/ ein *Notarius Juratus* zur Hand gehet. Auch iſt ein ordenlicher Vogt und Amt-Schreiber geſetzt/ welcher alle die *Revenuen* einnehmen/ und das *Intereſſe* des Königes *obſerviren* muß. Inſonderheit muß der

Amt-

Amtſchreiber acht haben auf die Zinſer und Scharwercken/ und dieſelbe zu rechter Zeit eintreiben/ auch alles verzeichnen und verrechnen.

§. 6. *Anno 1706.* hatte der neue König *Stanislaus I.* die *Oeconomiſche* Güter einem reichen Kauffmann aus Warſchau mit Nahmen *Sardi* verpachtet/ deßwegen er auch von den Mühlen und Königlichen Vorwercken Leßke/ Camincke ꝛc. wie auch von den Zinſern und Scharwercken ſeinen Nutzen beobachtete. Wenn ſonſten etwa *Injurien* oder *Criminalia* vorfallen/ werden ſolche bey dem Vogt-Amt/ welches auch das Burggrafen-Amt genennt wird/ abgemachet/ und bey dem Ober-Amt *confirmirt.* Der *Præſes* im Vogt-Amt/ iſt der Herr Vogt/ welcher ſchlechterdings in den *Receſſen* ein *Advocatus* genennet wird. Die *Aſſeſſores* ſind die Teichgräff und Geſchworne/ entweder alle oder etliche/ nebſt einem *Notario Jurato*, und an ſolche wird die *Confirmation* des *Decreti ad exequendam executionem remittirt.* Iſt im Fall kein Vogt/ ſo werden auch in dem Ober-Amt alle Sachen/ ſo wol in *Contractibus* als *Delictis* vorgenommen/ und ordentlich mit Schrifften und mündlich durch *Advocaten* (offtmahls iſt es aber von den Parten ſelbſt ohne *Advocaten* verrichtet) geſchlichtet. In *ſpecie*, werden bey dem Ober-Amt alle diejenige Sachen abgemacht/ welche die Gründe anlangen/ als: Kauffen und Verkauffen/ Mieten/ Tauſchen/ Verpfändungen/ und alle Händel die daraus entſtehen/ *item* Streitigkeit die von den Erb-ſchafften und Theilungen herkommen: Von *Inventariis*, und ihren rechtmäßigen Zubereitung/ von Beſtätigung der Vormünder/ von Händeln die um der Unmündigen wegen entſtehen/ von böſer Verwaltung der unmündigen Güter/ von Abforderung der Rechnung/ von Händeln die aus den Quitantzen und *Obligationen* entſtehen/ von Erkäntniß der Minderjährigkeit ꝛc. Es werden auch daſelbſt gemacht die Geburts-Brieffe/ oder auch was die Händel von Grentzſcheidungen mit ſich bringen Es gehören auch zu dieſem *Foro* die Evangeliſchen Prediger/ wie auch die Teichgräff und Geſchworne. Die Sachen von *Appellationen*, oder andern Dingen im Gerichte/ ſind mit mehrerm bemercket in der Werderſchen Willkühr/ davon im folgenden *Capitel* ſoll gehandelt werden. Doch iſt hiebey zu mercken/ daß im Marienburgiſchen *Diſtrict* noch endlich

Conf. Acta Commiſſ. Marienb. de Anno 1675

den Bauren oder Einwohnern eine *Appellation* gestattet wird. Denn vom Vogt-Amt wird *appellirt* ans Ober-Amt/ und hievon an J. K. Maj. oder *ad Comitia*. Doch mit Unterscheid/ denn eine *Summa*, welche über 100. fl. sich nicht beläufft/ gehet nicht vom Vogt-Amt *appellando* ans Ober-Gericht/ und welche *Summa* sich über 300. fl. nicht beläufft/ ist untüchtig/ *post Curiam* an J. K. Maj. zu *appelliren*. Im Dantziger und Elbingschen Werder gilt von dem Raht keine *Appellation*, sondern E. E. Raht hat eben eine so vollkommene Macht und Gerichts-Zwang über ihre Bauren und Untersassen/ als die Edel-Leute auf dem Lande/ vermöge des *Privilegii* von *Sigismundo Augusto*.

R. Curicke. l. 2. c. 21.

§. 7. In den grossen Dörffern des Werders sind insgemein zwey Königliche Schultzen und zwey Geschworne Scheppen/ bey welchen die Dorffschafften ihre erste *Instantz* haben. Doch regieren die Schultzen nicht zugleich/ sondern *per vices*, ein Jahr ums andere. Wenn etwas vorfält/ wird die Gemeine zusammen geruffen/ in dem der Schultz einen Jungen auf dem Pferd herummer reiten/ und vor jeder Thür mit lauter Stimme schreyen läst: *Do Szoltysſa Zaras, Zaras!* das ist: Alsobald zum Schultzen! Und dann muß auch ein jedweder/ vermöge seines Nachbar Eydes/ welchen er dem Schultzen gethan/ bey willkührlicher Straffe/ alsobald kommen/ oder einen gewissen verständigen Menschen hinschicken und anhören/ was vom Schultzen vorgetragen wird. Wenn jemand ins Schultzen-Amt geladen wird/ und er will nicht alsobald erscheinen/ so schicket ihm der Schultz sein Zeichen hin/ welches ist ein lateinisches geschnitztes S. und bedeutet so viel/ als wenn ihn der Schultz persönlich ladet/ und dann muß er unverzögert kommen. Wenn in einem Dorff schwere *Delicta* vorfallen/ so wird der *Delinquent* von dem Schultzen ins Schloß geliefert/ da er auch bleibt *usque ad executionem*, und dann wird er ein oder zwey Tage zuvor wieder ins Dorff gebracht/ zum Tode *præpariret*, und auf des Dorffs Unkosten *justificirt*.

§. 8. Es sind aber auch in den Werdern Teichgräff und Teichgeschworne/ *item*: Laack-Schwent- und Schlickgeschworne ꝛc.

Im

Im Dantziger Werder iſt ein Teichgräb / 4. Teich- und 5. Schlickgeſchworne. Die erſte tragen Sorg vor das gantze Werder / und inſonderheit vor die Weichſel Dämme / die andere aber nehmen die Waſſergänge in acht. Im Elbingſchen Werder iſt nur ein Teichgeſchworner / welcher erwehlet wird von der Schloß-Obrigkeit zu Marienburg / da er auch ſchweren muß. *Anno* 1378. haben die Elbinger / vor ihre im groſſen Werder gelegene 4. Dörffer / als Vörſtenau / Klein-Maußdorff / Groß-Maußdorff und Lupushorſt / vom Hohe-Meiſter Winrich von Kniprode / mit Willen und Eintracht ſeiner Mitgebietiger / und des Vogtes von der Leßke / und der Teichgeſchwornen von dem groſſen Werder das Damm-Recht erhalten / ſo daß ſie binnen ihren Gräntzen könten dämmen und Teichen / und Haupte machen / und das verfallene verlaſſen / was aber auſſer ihren Gräntzen zum groſſen Werder gehörte / ſolten ſie damit unbekümmert ſeyn. Im Marienburgiſchen Groſſen Werder / iſt ein Teichgräff und 5. Teichgeſchworne / dazu auch im Tiegenhöfiſchen Gebiet ein Teichgeſchworner / und im Bärwaldiſchen auch ein Teichgeſchworner / daß alſo im groſſen Marienburgiſchen Werder 7. zuſammen kommen / denen folgen im kleinen Werder ein Teichgräff und 2. Teichgeſchworne / welche nebſt denen anderen vor die Dämme der Weichſel und Nogat ſorgen / daß ſie zu rechter Zeit gebeſſert / und der Einbruch des im Frühling häufig anwachſenden Waſſers möge verhütet werden. Zu dem Ende müſſen ſie bey allen Dorffſchafften ausſchreiben / daß Strauch / Miſt / Pfahl-Holtz / Diehlen ꝛc. müſſen angeführet werden. Auch tragen ſie Sorge vor das gantze Werder / vor Evangeliſche Prediger und Schul-Meiſter derer Vorſprach und *Aſſiſtenten* ſie im Fall der Noth ſind / *item*, vor die Einnahm und Ausgab derer Werder / dazu auch die ſo genannte gute Männer gehören: Und wenn etwas wichtiges im groſſen Werder zu *deliberiren* iſt / ſind auch aus jedwedem Winckel und Quartier zwey *Deputirte* / welche in die Verſammlung nach Groß-Lichtenau / in die Evangeliſche Kirche oder auch an andern bequemen Orten kommen / und der Geſchwornen Anbringen anhören / welches der Geſchworne Land-Both ausſchreiben muß. Auch haben ſie *Facultatem Judicandi*, zumahlen / wenn

das

das *Forum* der *Oeconomi*schen *Juredic* wegen vorgefallener Landes Unruhe lieget/ und ihr gewöhnliches Gericht nicht halten kan. Geben sie Brieffe oder *Atteſta* aus/ so drucken sie ihr Siegel unter mit grün Wachs/ das Schild aber hält in sich einen Gräber/ der in der rechten Hand einen etwas von der Erden erhabenen Spaten hält/ mit der Umschrifft: *Sigillum Inſulæ majoris.* Sonsten sind ausser diesen in jedem Dorff auch zwey Rahts-Leute/ welche aus den Nachbaren alle Jahr im Fastnacht erwehlet werden/ die müssen bey dem Dämmen und Kraudten sich finden lassen/ und von allem eine richtige Dorff-Rechnung thun.

Das andere Capitel.

Von den Werderschen Gesetzen.

§. 1.

DJe Gesetze/ wornach die Werderschen gerichtet werden/ sind die Willkühren/ oder auch die *Special*-Gesetze ihrer ordentlichen Obrigkeit/ welche mehrentheils im Elbingschen/ aus dem Lübischen/ und im Dantziger Werder/ aus dem Magdeburgischen Recht herflüssen/ und zum Culmischen Recht gehören. Im Marjenburgischen aber werden die Einwohner zu Schloß/ nach dem Polnischen/ Culmischen/ und anderen Rechten gerichtet. Zwar *variiret* das geschriebene Culmische Recht sehr/ wie es Hr. Curicke gar wol bemercket hat. Allein/ weil Anno 1593 auf öffentlichen Preußischen Land-Tagen/ alle Stände in Preussen gewisse Personen *deputiret*/ die das Culmische Recht übersehen/ und in andere Ordnungen gebracht haben/ welches man heutigen Tages *Jus reviſum* nennet: Nachdem auch Anno 1620. zu den Zeiten des Chur-Fürsten von Brandenburg Johannis *Sigiſmundi*, das Preussische Land-Recht ist gestifftet worden/ und solches mit den alten Culmischen Rechten gut übereinkommt/ pfleget man nach solchen auch/ im Marjenburgischen Schloß/ wie auch in den Aembtern zu Dan-

Curicke l. 2. c. 20. in der Dantziger Chronick.

Dantzig und Elbing die Werderſche Leuthe zu richten. Die Teichgräff/ Teichgeſchworne und Schultzen aber/ haben ſich vor allen Dingen zu richten nach der Willkühr/ welche von den Ordens-Herrn beliebet/ und von den höchſtlobwürdigen Königen in Pohlen/ und ihren geſetzten *Oeconomi*ſchen Ambt-Leuthen iſt bekräfftiget/ und nach und nach vermehret worden.

§. 2 Die Geſetze der im Marjenburgſchen Werder befindlichen Willkühr ſind folgende:

Von ſolenner Feyrung der Sonn- und Feyer-Tage.

1. Sollen die Einwohner beyder Werder die Heil. Sonn- und Feyer-Tage/ welche von der Chriſtl. Kirche verordnet/ und bis *dato*, ſo woll bey den Herren Catholiſchen als Evangeliſchen gefeyret worden/ auch ins künftige mit aller Andacht gefeyret werden.

2. So ſoll ſich auch niemand unterſtehen am Heil. Sonn- und Feyer-Tage in die Krüge zu gehen/ ehe die Predigt und Andachtſo wol in der Catholiſchen Kirchen/ als auch bey der Evangeliſchen Gemeine geendiget wird/ noch ſich in Brandwein/ Bier/ oder anderem Getränckе bezechen oder voll trincken. Wo ein Wirth dawieder handeln möchte/ ſoll er dem Schultzen zur Straffe 1. fl. erlegen/ der gemeine Mann aber 15. Gr. hat er es nicht zu bezahlen/ ſo ſoll er 3. Stunden im Halß-Eyſen ſtehen.

3. Es ſoll auch kein Krüger unter der Predigt oder Heil. Meſſe in den beſagten Sonn- und Feyer-Tagen ſich unterſtehen ſolch Getränck zu verkauffen/ es ſey denn einem reiſenden Mann oder Krancken/ bey obgeſetzter Buſſe.

Von Entheiligung des Nahmens GOTTES durch fluchen/ ſchweren ꝛc.

4. So ein Mann oder Frauens-Perſon/ den Nahmen GOttes mit Fluchen und Schweren/ oder ſonſten zu mißbrauchen/ ſich muthwilliger und freventlicher Weiſe unterſtehen ſolte; der oder die ſoll in die Armen-Büchſe (welche beym Schultzen ſeyn ſoll) vor jedesmahl 10. Groſchen Straffe erlegen; ſündiget er hierinnen mehr/ ſoll er willkührlich abgeſtraffet werden.

Vom Krug-Zechen.

5. Kein Krüger ſoll ſich unterſtehen das Geſinde über Glock 9. zu halten/ noch ihnen Bier oder ander Getränckе zu verkauffen bey Straffe 1. fl. dem Schultzen.

Von Auffhaltung des Geſindes.

6. Imgleichen ſoll ſich kein Gärtner unterwinden/ ſo wol bey Tage als bey Nacht/ Knechte und Mägde zu beherbergen oder ihnen zu

trincken nach beſagter Zeit zu vergönnen/ bey Straffe des Halß-Eyſens.

Vom überflüßigen Tobackſchmauchen.

7. Das überflüßige Tobackſchmauchen ſoll hiemit abgeſchaffet werden/ und in beyden Werdern/ ſo wol auf Geiſtlichen als Weltlichen Gründen/ nicht gelitten werden/ bey Straffe 3. fl.

Von frembdem Bier.

8. Es ſoll auch in beyden Werdern kein Ausländiſch/ noch das Heilgenbeilſche Bier verſchencket werden/ bey Straffe 20. fl.

Vom Nachbar-Eyd.

9. Alle Nachbarn des Dorffs ſollen für ihrem Schultzen und Schöppen den gewöhnlichen Eyd leiſten/ und demſelben in allem getreulich nachkommen.

Vom Schultzen-Gehorſam.

10. Wenn der Schultz verbotten läſt/ ſoll man ſtracks dem Bothen folgen; dafern der Wirth nicht zu Hauſe iſt/ ſoll er einen andern an ſeine Stelle ſchicken/ der ihn entſchuldigen und vernehmen möge/ was des Schultzen Geboth iſt/ und wenn er auch zu Hauſe wäre/ und verreiſen wolte/ ſoll er ſolche Reiſe ſo lang einſtellen/ biß es beym Schultzen verrichtet iſt/ bey Straffe dem Dorff zum beſten 6. Gr. wer aber gantz und gar muthwillig ausbleibet/ oder einen an ſeine Stell nicht ſchicket/ verbüſſet geduppelt.

Vom erbahren Verhalten im Schultzen-Ambt.

11. So auch jemand im Schultzen-Ambt die *Propoſition* oder Beybringung nicht fleißig anhöret/ ſondern ein Geplärr und Zänckerey machet/ einem andern in ſeine Rede fällt/ ſich auch auf des Herrn Schultzen Geheiß nicht ſtillen laſſen will/ der verbüſſet 20. Gr. dem Dorf zum beſten; denn die Aembter und Elteſten ſoll man ehren.

Von Abweſenheit des Schultzen im Schultzen Gebott.

12. Wenn der Schultz die Nachbarn verbotten läſt/ auch ſelbige hierauf erſcheinen/ der Schultz aber indeſſen ſeine Geſchäffte verrichten wolte/ ſo ſollen die Nachbarn nicht länger als eine Viertelſtunde (wenn ſie alle verhanden) ſich aufhalten/ kommet er in ſolcher Zeit nicht zu ihnen/ mögen ſie voneinander gehen; der Schultz aber ſoll der Dorffſchafft 1. fl. 10. Gr. verbüſſen; würde er ſich darwider ſetzen oder ſperren/ ſoll er/ auf Anbringen der Elteſten und der Nachbarſchafft im Ober-Ambt/ mit duppelter Straffe beleget werden.

Von Reinigung der Schorſteine

13. Es ſoll ein jeder Wirth in ſeinem Hoffe und Gärtner-Katen/ wie auch alle die eigen Rauch haben/ die Schorſteine alſo be-

bewahren/ und alle Quartal reinigen lassen/ damit dadurch der Dorfschafft kein Schaden erwachse; wer nun demselben nicht nachkommet/ der soll bey der Schauung/ der Nachbarschafft zum besten in 1. fl. Straffe verfallen seyn.

Von Brand-Bewahrung der Häuser durch Absetzung des Zeunes ꝛc.

14. So soll auch kein Gärtner/ Krüger/ Höcker/ oder auch ein Nachbar/ Heu/ Getreyde/ oder Stroh ins Hauß/ Söller/ oder nahe an das Gebäude ansetzen; wer dawider handeln wird/ soll dem Dorf 4. fl. verbüssen/ und dasselbe stracks von Stunden an drey Ruthen vom Hause absetzen.

Von Aufsuchung des gestohlnen Viehes und des Diebes.

15. Wo auch einem Nachbar im Dorffe/ ein Pferd/ Ochs oder Kuhe gestohlen wird/ soll ein jeder Nachbar des Dorffs ohne Säumnis auf seyn/ oder so er ehhafften hat/ einen tüchtigen und getreuen Mann zu Hülffe geben/ solchem Diebe eine Tage-Reise zu Pferde nachjagen auf seine eigene Unkosten. Da er nun nicht auf die Spur kommen möchte/ mag er wiederumb zurück reiten/ jedoch aus einem Dorff oder Stadt daß er allda gewesen ist/ einen schrifftlichen Beweiß mitbringen. Kommt aber jemand auf die Spur/ der soll dem Diebe weiter nachfolgen/ da ihm dann alles/ was er mehr über die Tag-Reise verzehren wird/ von der gantzen Dorffschafft nach Huben Zahl bezahlet werden solle. Wenn aber jemanden in solchem Nachjagen/ über die Tage Reise ein Pferd zu Unfall kommen und sterben möchte/ doch nicht durch seine muthwillige Verwarlosung/ soll ihm solches von der gantzen Nachbarschafft/ nach Beweisung was es wehrt gewesen/ bezahlet werden. So aber jemand obbeschriebener maassen nicht fortstellet und ausreitet/ der soll der Nachbarschafft 6. fl. zur Straffe verfallen seyn. Im fall auch der Dieb bekommen/ und hernach zur gebührenden Straff genommen wird/ so sollen die Unkosten aus dem gantzen Werder nach Huben-Zahl gezahlet werden.

Von Auskräudtung der Wasser-gänge und Graben.

16. Die Wassergänge und alle andere Feld-Grabens/ die verschlemmet oder von Schweinen zutreten sind/ sollen alle Jahr nach Nothdurfft zweymahl gekraudtet werden/ als 8. Tage vor Johann/ und 8. Tage vor Michael/ welcher alsdenn sein Loß/ oder was ihm von dem Schultzen oder Rathleuthen zugemessen wird/ auf bestimmte Zeit nicht wird ausgekraudtet oder ausgeräumet haben/

ben/ der soll bey Besichtigung von jeder Ruthe 9. Gr. und von jedem Loß/ das nicht bestehen kan/ 5. Gr. der Dorffschafft zur Straffe erlegen/ und nicht destominder alsofort besagte Arbeit verrichten bey 2. Marck Straffe/ so er abermahl säumig befunden würde.

Von Erhaltung der Brücken.

17. Alle Brücken/ so ein jeder Nachbar über die Wassergänge und andere Graben schuldig ist zu halten/ sollen wie vor Alters gewöhnlich gewesen/ allezeit fertig gehalten werden/ bey Busse der Dorffschafft 3. Marck.

Von Bewahrung der alten Wege.

18. Es soll auch kein Nachbar/ Gärtner oder Gesinde sich unterstehen/ die Graben oder Wassergänge zu verwerffen/ oder Pforten zu machen dadurch zu fahren oder zu reiten/ sondern es sollen die alte gemeine Wege gehalten werden; wer darwider handelt/ der soll dem Dorff 2. Marck Straff erlegen/ und von Stunden an die gemachte Pforte und den verworffenen Graben ausräumen bey duppelter Straffe.

Von Erhaltung der Zäune.

19. Es soll auch ein jeder Nachbar seine Zäunung und Dorffs-Frieden/ umb die Kirche/ Widdem/ Schmiede/ und des Dorffs Hirten Garten/ wie auch den Rey-Zaun zwischen der Nachbarschafft alle Jahr auf Ostern fertig haben/ bey Busse 6. Marck der Dorffschafft.

Von Einforderung und *Exequi*rung der gebührenden Gelder ꝛc.

20. Wenn der Schultz denen Nachbarn auf eine gewisse Zeit anbefielet/ den Schloß-Zinß und was dem anhängig/ so woll auch das Hirten-Lohn/ die Dorffschafften/ und andere ausgesetzte Gelder/ wie sie Nahmen haben mögen/ auf eine gewisse Zeit abzugeben/ und einer oder der andere sich in Abgebung solcher Gelder säumig finden solte/ so soll der Schultz nebst den Nachbaren/ dem Ungehorsahmen ein Pfand nehmen und ins Schultzen-Gericht bringen. Wenn denn der *exequi*rte sein Pfand in 8. Tagen nicht einlöset; soll man es verkauffen und das verfessene ob-*specifici*rte Geld/ nebst dem Futter-Gelde davon entrichten. Da sich auch die Nachbarn/ welchen der Schultz die Auspfändung anbefielet/ weigern/ und nicht hingehen wolten/ soll ein jeder dem Dorff 4. fl. verbüssen.

Von der Rath-Leuthe Gehorsam

21. Die Raht-Leuthe/ sollen dem Schultzen in allen Ambts-Sachen gehorsahmen/ wer darwider handelt/ verbüsset dem Dorffe 1. fl.

22. Wenn

22. Wenn auch jemand vom Geſinde bey der Thaw-Arbeit und andern Scharwercken was verbrechen würde/ das ſoll mit dem Hals-Eyſen abgeſtraffet werden. Im Fall ſich aber der Verbrecher Halßſtarriger Weiſe darwider ſetzen wolte/ ſollen die Rath-Leuthe und der Schultz einander zu Hülffe kommen/ und den Widerſpenſtigen mit Gewalt zum Gehorſam bringen/ bey Buſſe der Dorffſchafft 4. Marck. Vom Verbrechen des Geſindes bey dem Thaw und Scharwercken.

23. Wenn ein Nachbar oder ſonſten ein anderer/ ein ſchnuppicht/ krätzigt oder pertzelicht Pferd hat/ und es ihm im Schultzen-Gericht unterſaget wird/ daſſelbe abzuſchaffen/ oder allein im Stall zu behalten; er aber ſolches nicht thun will/ ſondern läſt es gehen/ ſo ſoll der Schultz oder einer von den Nachbarn Macht haben/ das Pferd zu verſäuffen oder zu erſchüſſen/ und der Ungehorſahme ſoll noch der Dorffſchafft zur Straffe 9. fl. einbüſſen. Da aber/ welches GOtt verhüten wolle/ eine Peſt unter das Vieh einreiſſen ſolte/ ſoll ein jeder ſein verſtorbrnes Vieh alſofort vergraben bey 12. fl. Straffe der Dorffſchafft. Von krancke Pferden/ und anderem Vieh.

24. Wer ein verirretes/ verlauffenes oder geſtohlenes Vieh oder Pferd in ſeinem Hoffe bekommen wird/ der ſoll ſolches bey dem Schultzen alſobald anmelden/ wenn dann nach verlauffenen 8. Tagen ſich niemand darzu findet/ ſoll es der Schultz ins Vorwerck abgeben laſſen. Wer das nicht thut/ ſondern ſolches länger behalten würde/ ſoll 3. fl. der Dorffſchafft einbüſſen. Vom verlauffenen Vieh und Pferden.

25. Weil ſich auch ſolche Leuthe finden/ die ſo woll bey Sommers- als Winters-Zeiten die Häupter an den Thämmen verderben/ indem ſie das Strauch ausreiſſen/ abbrechen/ die Pfähle abhauen und verbrennen; Als ſoll hinführo fleißige Aufſicht drüber gehalten werden/ und wenn einer darüber ergriffen wird/ der ſoll nach Erkenntniß des Schultzen und Schöppen abgeſtraffet werden/ und von Stunden an bey Sonnenſchein das Dorff räumen. So aber ein Nachbar/ zu ſolchem abgebrochenen Strauch oder Pfähle einen Wagen leyhen würde/ ſoll er nach Erkenntniß obgedachter Schultzen und Schöppen/ hart abgeſtraffet werden. Von Verderbung der Häupter an den Thämmen.

26. Wenn die Schöppen zu Gerichte verbottet werden/ etwas zu beſichtigen/ ſoll man ihnen geben/ auf einen jeden 6. Gr. Vom Verbott der Schöppen zum Gericht

wenn sie aber von jemand über die Gräntz begehret werden etwas zu besichtigen/ soll ihnen derselbige mit sambt dem Schultzen 4. fl. zu geben schuldig seyn/ derjenige aber der den Schaden gethan/ soll sie ihm wiedergeben.

Von Abpflügung des Ackers.

27. Wer auch seinen Nachbar von seinem Stück im Felde über den Rhein abpflüget; und sich mit dem Beleidigten nicht abfindet/ sondern Ursach giebet/ daß die Schöppen solches besichtigen müssen/ soll derselbe/ der den Schaden gethan/ vor jede Fahr dem Dorffe 10. Gr. und dem Schöppen ihr Gebühr erlegen; und gleichwoll das abgepflügte zurück pflügen.

Von Wasserleitung.

28. Es soll auch ein jeglicher Nachbar/ sein Wasser von seinem Gehöffte/ wie auch vom Acker also ableiten/ damit er seinem Nachbarn keinen Schaden zufüge; will er durch seines Nachbarn Stöck graben und durchwässern/ soll es mit seinem Willen geschehen/ der darwider handelu wird/ soll der Dorffschafft 6. Marck verbüssen.

Vom Wiesen-Recht.

29. Es soll niemand dem andern von seinem Stück Graß abhauen/ oder die Pferd hineintreiben und abweyden/ wenn es zu Heuschlag geheget wird/ wer darwider handelt soll den Schaden gelten/ und zugleich dem Dorff 3. fl. büssen.

Von Schaden-Bewahrung der gesäeten Aecker.

30. Wenn einer dem andern über sein Stück mit Pflügen/ Egden/ oder Wagen/ wenn es schon besäet/ und das Getreyde aufgegangen ist/ oder über die Schwaden fähret/ oder auch durchs Getreyde Pferde zu jagen sich unterstehet/ der soll zur Straffe dem Dorffe 4. fl. verfallen seyn/ und dem Beleidigten den Schaden gelten.

Von Austreibung der Pferde auf das Winter-Getreyde.

31. *Item:* Es soll auch keiner/ bey Vor-Jahrs-oder andern Zeiten/ seinem Nachbarn die Pferde auf das Winter-Getreyde ohne Bewust der gantzen Nachbarschafft zu weyden ausjagen; würden deswegen seine Pferde gepfändet/ so soll er zum erstenmahl 6. Gr. zum andern mahl duppelt; zum dritten mahl aber von jedem Stück 1. fl. zur Straffe/ dem Pfänder aber 3. Gr. geben.

Von Austreibung des Viehes auf die Braack.

32. Es soll kein Nachbar/ vielweniger ein Gärtner sich unterstehen/ sein Viehe auf die Braacke/ in das Stoppel/ auf den Thamm/ oder in die Baussen-Teiche/ ohne Verwilligung der Nachbarschafft

barschafft zu treiben / sondern es soll ein jeglicher dasselbe auf seinem Lande weyden / wer hierwider handeln wird / soll dem Dorff 3. fl. verfallen seyn.

33. Es soll auch ein jeglicher Nachbar alsdenn wenn der Hirt austreibet / und nicht eher / seine Pferde / Küh / Schweine / Schaffe / und Gänse ꝛc. ausjagen. Auf den Abend aber / wenn der Hirt mit denselben nach Hause kommet / solches alsobald in den Stall einjagen / damit es nicht zu Schaden komme; geschicht aber solches nicht / und werden gepfändet / soll man von jedem Stück 6. Gr. von der Ganß aber 1. Gr. geben. Von der Zeit des Austreibens.

34. Wer auch sein eigen Vieh verleugnet / und es nicht anschreiben läst / der soll von jedem verläugneten Stück 20. Gr. von der Ganß aber 5. Gr. erlegen / und doch sein vollkommenes Weyde-Geld abgeben. Vom verleugneten Weyde-Vieh

35. Wenn gewilliget wird / dem Pferd-Hirten des Nachts Hülffe zu thun / so soll solches gehalten werden. Wer nun seinen Knecht nicht schicket / wenn es ihm angesaget wird / der soll allemahl 1. fl. dem Dorffe verfallen seyn / wie auch den Schaden der durch seine Nachläßigkeit geschicht / erstatten. Von der Mitt-Hülfe des Pferd-Hirten.

36. Es soll niemand einen Mist ausführen / noch die Braacke stürtzen / es sey denn mit des Schultzen und der Nachbarschafft Verwilligung / bey Straffe 3. Marck dem Dorffe. Von der Mist-Fuhr und Braack-stürtzung.

37. Es soll auch kein Krüger das eingebrachte Bier eher in den Keller setzen / bis solches vorgängig vom Schultzen / Rath-Leuthen oder Schöppen geschmecket ist / wird es gut befunden / so soll er es in den Keller bringen / wenns aber nicht gut befunden wird / soll er solches zurück führen / oder aber nach dem Preiß der Schloß-Obrigkeit verkauffen. Ehe aber solcher Preiß oder *Taxation* geschicht / soll der Schultz in Gegenwart des Krügers / solches Bier-Probe in einer Flasche oder sonst in ein bequemes Gefäß versiegelen / damit hierinnen kein Durchstich dem Eigner zu Schaden geschehen möge. Von des Krügers Bier-Probe.

38. Es soll auch kein Nachbar / weder durch sich noch durch die Seinigen / oder jemand anders / dem andern sein Gesinde abspenstig machen / oder aus der Hand mieten bey 10. fl. Straffe dem Dorff zum besten. Von Abwendung des Gesindes

39. So

Vom verlauffenẽ Geſinde.

39. So ſoll auch das aus dem Dienſt entlauffene Geſind in den andern Dörfferen zu keinem Dienſte oder Arbeit angenommen werden / es ſey denn daß er ſeines geweſenen Wirths Gezeugnis aufweiſe / bey Straffe 10. fl.

Vom Geſpannmachen zum Schaarwercken ꝛc.

40. Wenn auch ein Zuſammen-Geſpann zu allen Schaarwercken und Thammen-Arbeit gemachet und angeordnet wird / ſo ſollen ſie ſich alle insgeſambt für den Schultzen ſtellen / welches Geſpann der Schultz beſchauen ſoll. Im Fall er nun denſelben ſchlecht und untüchtig befindet / ſo wol an Wagen / Pferden / und Mannſchafft / ſo hat er Macht / ſolchen zurück zu ſchicken / und anzubefehlen / daß ein beſſerer aufs ſchleunigſte angeſchaffet werde. Thut es aber derſelbe nicht / ſo ſoll der Schultz die Macht haben / durch die Rath-Leuthe andere anzunehmen / der Widerſpenſtige aber ſoll 3. fl. Straffe erlegen / und gleichwol das anbefohlne verrichten / bey doppelter Straffe. Jmgleichen ſoll auch das durch den Schultzen gemachte Geſpann alſo verbleiben. / und kein ander Winckel-Geſpann gemachet werden / bey gleichmäßiger Abſtraffung.

Vom Gebühr der Höcker.

41. Die Höcker ſollen in ihren Höcker-Buden / umb der Dorffſchafft / alsauch dem reiſenden Mann zum Beſten / Brandwein / Brodt / Licht / und alle übliche Höckereyen / ohne irgend einem Mangel zu verkauffen haben / bey der hohen Obrigkeit willkührlicher Buſſe.

Von Erwehlung der Rath-Leuthe.

42. Es ſollen auch in jedem Dorffe / alle Jahr auf Faſtnacht / zweene Raht-Leuthe gewehlet werden / welche mit dem Schultzen nach Verflüſſung deſſelben / der Nachbarſchafft von allem die richtige Dorff-Rechnung thun ſollen / wenn ſolche verrichtet iſt worden / ſollen alſofort andere zweene Rath-Leuthe aufs folgende Jahr gekohren werden.

Vom Verkauf der liegenden Güter:

43. Es ſoll ſich keiner unterſtehen / ſeinen Hoff / Huben / oder Garten-Hauß an ſo einen zu verkauffen oder zu vermiethen / der nicht ein ehrliches Gezeugnis ſeines Herkommens oder Verhaltens hat / bey Buſſe 6. fl. der Dorfſchafft zum beſten.

Vom Zeugnis ehrlicher Geburt.

44. Da benebenſt ſoll auch ein jeder / der einen Nachbar abgeben will / ſeiner ehrlichen Geburth ein vollkommenes Gezeugnis unter der Stadt Siegel aufweiſen / und wie er ſich in wehrender Zeit verhalten.

45. So

45. So ſoll ſich auch keiner unterſtehen / Leim oder Sand im Dorf / in Trifften / oder auf des andern Stück zu graben; es ſey denn daß er zuforderſt ſich bey den Nachbarn darumb befraget / und Vergünſtigung bekommen bey Buſſe dem Dorf 2. Marck. Vom Ausgraben im frembden Stück.

46. Die übermäßige Unkoſten / die ſo wol auf Hochzeiten / Kindelbieren / als auch auf Verlöbniſſen ſind angewendet worden ſollen abgeſchaffet / und hinführo alſo gehalten werden. Wenn bey der Werbung das Ja-Wort abgeholet wird / ſoll nur eine ſchlechte *Collation* gehalten werden. Zur Hochzeit ſollen aufs höchſte 8 Thonnen Bier / ein Ochſe / 6. Schöpſen / 12. Kälber / nebſt Gänſen und Hünern genommen werden. Und ſoll ſolche nicht länger als 2. Tage dauren. Das Kind-Tauffen aber ſoll mit 2. Thonnen Bier / und 2. beſetzten Tiſchen vollenzogen werden. Welcher hierüber thun wird / der ſoll der Schloß-Obrigkeit zur Straffe 10. fl. erlegen. Von der Mäßigung in den Verlöbniſſen / Hochzeiten und Kindelbieren.

47. Nach Abſterben eines Ehegattens / ſoll das verbliebene Theil nicht eher die Schicht und Theilung zu thun ſchuldig ſeyn / bis nach verfloſſenen 6. Wochen / und das laut Culmiſchem Rechte / da denn bey ſolchem Erbe / ſo wol in Theilungen / als auch Verkauffung / von jeder Thamm Huben 4. ziehende Pferde / 2. melckende Kühe / oder in Ermanglung derſelben 2. jährige Ochſen / 6. Schaaffe und 7. Schweine / wie auch noch von jeder Hube ein groſſer Wagen mit Sielen und Zubehör / eine Egde und von 2. Huben einen Pflug / von jeder Thamm-Hub n zur Saat und Brodt an Getreyde 15. Scheffel Korn / 40. Scheffel Gerſte / 20. Scheffel Haber / und ein guter beſchlagener Reitwagen zur Beſatzung verbleiben. Im Fall aber dieſes ob-*ſpecificirte* in dem Erbe nicht verhanden wäre / ſoll daſſelbe nach beyder Werder Elteſten Erkäntnis *taxiret* / von der Ausweiſung einbehalten und vergnüget werden. Die Weide-Huben aber in anderer Dörffer Gräntzen ſollen keine Beſatzung haben. Andere kleine Sachen aber / wie ſie anderswo *ſpecificiret* / ſollen auch nach alter Gewohnheit bey dem Hoffe gelaſſen werden ohne *Defalci*rung vom Kauf-Gelde. Von Schichte und Theilungen.

48. Wenn ein Erbe oder Hoff / durch Schicht und Theilung den rechten Erben und Erbgebern oder Erbgeberin verkauffet und übergelaſſen wird / ſoll in den beſten und und vornehmſten Dörf- Von Schätzung der Huben.

fern/ eine Thamm-Zinß-und Schaarwercks-Hube zwiſchen Freunden nicht höher/ als 1000. fl. *taxiret* und verkauffet werden/ jedoch ſoll der Käuffer alſofort zur Ausweiſung das dritte Part von der Kauf-*Summa* baar erlegen/ den Reſt aber/ ſo wie ſie ſich der folgenden jährlichen Renten halber vergleichen werden/ aufs längſte 10. Jahren auszahlen. Im Fall aber ſolche Huben an einem frembden theurer könten außgebracht werden/ ſoll ſolches einem jeden frey ſtehen. Da aber auch ſchlechtere Huben wären/ und ſo theur nicht könten verkauft werden/ ſollen die gedachten Elteſten Macht haben/ ſolche Satzung in einem jeden Dorf zu *moderiren*/ auch auf den Fall/ da die Huben nach Abſterben eines Ehegattens aus vollem Gute allbereits wären beſäet worden/ die Verbeſſerung über beſagte 1000. fl. in acht nehmen.

Von Schätzung der Höffe.

49. Dieweil auch die Höffe und Erbe an den Gebäuden ſehr ungleich ſind/ indem ſie von einem Wirthe beſſer/ als von dem andern aufgebauet worden. Damit nun den Erbnehmern keine Verkürtzung deswegen geſchehen möge/ ſollen die Geſchworne Elteſten ſolche fleißig erwegen und ſchätzen/ die Erbnehmen aber deswegen einen billigen Abtrag thun laſſen. Würde ſich der Erbe/ oder ſonſten ein ander hierinnen beſchwert befinden/ ſoll ihm die Berufſung an die hohe Obrigkeit hievon frey ſtehen.

Von Vermietung der Aecker.

50. Es ſoll auch niemand umb die Helfte ſeinen Acker/ einen frembden/ oder ſeinen Knecht beſäen laſſen/ bey Verluſt des Getreydes und Straffe des Thurns; Doch dafern ein Wirth/ Unvermögenheit halber/ ſolchen vermiethen wolte/ ſoll ſolches mit Vorwiſſen des Schultzen geſchehen/ und ein Nachbar vor dem frembden hiezu der nechſte ſeyn.

Von Erhaltung der guten Wirthſchafft.

51. Es ſoll ein jeder Bauersmann ſeine Wirthſchafft alſo beſtellen/ daß er die Seinige in allem treulich verſorge/ und zur Nothdurft ſeines Ackers das Saat-Getreyde behalten möge. Würde ſich aber ein ſolcher böſer Wirth finden/ der mit Freſſen/ Sauffen/ Dobbeln/ und unkeuſchem Leben das Seinige verbrächte/ ſeine Ehe-Frau ihme auch von dieſem nicht hat abhalten können/ deſſen Hoff und Huben/ ehe er ſelbige ferner beſchweren/ und gantz ſchwächen möchte/ ſollen mit Bewuſt der Schloß-Obrigkeit/ durch die

die Elteſten des Werders geſchätzet / und an andere Leuthe eines guten Geruchts verkauffet werden / da denn der Verſchwender kein Leibgeding bekommen / ſondern ſich anderswo mit ſeiner Hand-Arbeit ernehren ſoll Seinem Weibe aber im Fall ſie eine gute Wirthin geweſen / und ihn von ſolchem Weſen abgehalten / aber nichts verrichten können / ſoll mit Vorbewuſt der hohen Obrigkeit von den Elteſten ein Leibgeding gegeben werden.

Von Haltung des Geſindes.

52. Mit dem Geſinde / Knechten / und Mägden / ſoll es vermöge der jüngſt aufgerichteten Land-Taffel in allem gehalten werden.

Vom Unterſcheid der Bettler.

53. Demnach auch junge und ſtarcke Bettler an Manns- und Weibs-Perſonen muthwilliger Weiſe herumbſtreichen und nicht arbeiten wollen / ſondern vielen mit ihrem ärgerlichen Leben zuwider ſind; als ſoll kein Bettler / es ſey denn gar ein alter und preßhafftiger Menſch / der ſein Brodt nicht erwerben kan / hinführo in beyden Werdern gelitten werden / oder einer der von der Schloß-Obrigkeit oder Schultzen einen Beweiß hat.

Vom Cartenſpiel.

54. So ſoll auch das üppige und überflüßige Carten-Spiel hiemit verbothen ſeyn / bey Straffe des Gehorſams.

Von Wittiben-Heyrath.

55. Ein Wittiber oder Wittibe ſoll ſich keines weges verändern / ſie haben denn ihren Kindern richtige Schicht und Theilung gethan / worauf die Schultzen fleißige Acht haben ſollen / bey Straffe 10. fl.

Von ſcharffer Verletzung.

56. Da ſich auch einer / einen andern mit dem Meſſer zu ſchneiden oder zu ſtechen unterwinden ſolte / dem ſoll die Hand gehauen werden / ſtirbet er aber davon; ſoll der Thäter laut Rechtens das Haupt verlohren haben.

Vom Leibgeding der alten und ſchwachen.

57. Es ſoll hinführo auch den alten Leuthen / welche ihre Höfe / Alters und Schwachheit halber übergeben und verkaufen müſſen / vom Beſitzer des Hofes auf eine jede Perſon zu ihren Lebtagen ein Leibgeding gemacht werden / welches die Elteſten des Werders / nach Gelegenheit der Güter und Huben / erkennen und verordnen ſollen.

Von Pflantzung der Weyden am Wege.

58. Niemand ſoll ſich unterſtehen / Weyden an die Land-Straſſen zu ſetzen / weil ſie durch ihren Schatten böſe Wege verurſachen / bey Straffe 4. fl.

§. 3. Dieſe Willkühr iſt *Anno* 1676. den 18. *Septembr.* von Sr. Königl. Maj. *Johannis III.* abgeſchickten *Commiſſariis* zu Marienburg *approbiret*/ und dabey eine Gerichts-Ordnung verfaſſet/ welche in beyden Werdern der Marienburgiſchen *Oeconomie* feſt und unverbrüchlich ſoll gehalten werden/ und beſtehet ſolche in folgenden 25. Puncten.

Vom Eydes-Pflicht der Schultzen.

1. Alle Schultzen/ ſollen den in ihrer Willkühr verfaſten Eyd (davon beſiehe §. 4.) vor Sr. Gnaden dem Herrn *Oeconomo* auf Marienburg/ oder welchen derſelbe darzu verordnen wird/ ablegen/ und zwar innerhalb 2. Wochen vom *dato* der *Publication* gegenwärtiger Verordnung. Dafern aber in einem Dorfe mehr als ein Schultz möchte befunden werden/ ſo ſoll derſelbige/ ſo tüchtig vom Ober-Ambt erkandt wird/ dazu *deputiret* und verordnet werden/ welchem die andere gehorſahmen ſollen ohne einige Vorwendung ihres Rechtens/ ſo weit als ſich die angeordnete Gerichtliche *Jurisdiction* erſtrecket. In andern Dörfern aber/ ſo wenigere Einwohner an der Zahl haben/ ſoll ein Gericht durch ihre Schultzen zuſammen gehalten werden. Und zwar im groſſen Werder ſollen die Schultzen in den Dörfern Simonsdorf/ Altenau/ und Trappenfelde/ nach Arth der Sachen/ wie dieſelbe die Güter oder die Perſonen angehen/ zuſammen ein Gericht halten. Im kleinen Werder aber/ gleichfals in Schlablau/ Kykoyten/ und Klackendorf zuſammen ein Gericht. In Klattendorf/ Parwerg und Rozendorf gleichfals zuſammen ein Gericht/ wie denn in Schönwieſe/ Lecklau und Proppendorf gleichfals auch zuſammen ein Gericht ſoll gehalten werden

Was vor Sachen im Schultzen-Gericht können vorgenommen werden.

2. Es ſollen aber alle und jede Sachen/ ſo bishero im *Oeconomiſchen* oder Poſt-Ambt geführet worden/ in gedachten Dorf-Gerichten gerichtet werden/ ausgenommen *Fiſcaliſche* Sachen/ öffentliche Gewalt-Sachen; *item:* ſchwere friſch begangene Miſſethaten/ dieſelben ſollen die Dorf-Schultzen bey hoher Straffe/ entweder dem *Oeconomiſchen* oder Vogt-Ambte/ wohin ſie ihrer Arth nach gehören/ zu hinterbringen verbunden ſeyn/ damit ſelbige gebührlich abgeſtrafft oder entſchieden werden mögen.

3. Die Sibbe-Erbſchafft- und Theilungs-Sachen/ als welche eine

ne gröſſere Wiſſenſchafft des Rechtens erfordern/ worinnen man die *Gradus* der Blutfreundſchafft in acht nehmen muß/ ſoll auch zwar das Dorf-Gerichte richten und entſcheiden/ aber doch nicht ohne Bedencken und Rath der nächſt anwohnenden Schultzen/ welche vorgedachte Sachen entſcheiden oder vertragen zu helfen/ auf Begehren ſich darzu einſtellen ſollen/ bey Strafe 10 Marck/ ſo auf Anhalten eines jeden ſie dem *Oeconomi*ſchen Ampt erlegen ſollen. Und wenn nun obgedachte Sachen/ erwehnter maaſſen/ entweder entſchieden oder verglichen worden/ ſo ſollen doch die Parte/ ſo entweder entſchieden oder verglichen ſind/ über ſolche Entſcheidung oder Vergleich die *Approbation* beym Königlichen Ober-Ampte zu ſuchen und zu erhalten verbunden ſeyn/ ſonſt ſoll der im Dorf-Gerichte geſchehene Vergleich oder Entſcheidung nichtig und Krafftlos ſeyn.

Von den Sibbe-Erbſchafft- und Theilungs-Sachen.

4. Imgleichen ſollen alle Käufe/ Verkäufe und Feilbietung der Güter/ ſelbigem Dorf-Gerichte zugehören zu richten; doch daß dieſes wie ein ewigwehrendes Geſetze dabey in acht genommen und gehalten werde: daß bey Verſchreibung des *Contracts* alle und jede *Privat*-Leuthe/ ſo Höfe und Huben kaufen wollen/ die behandelte Kauf-*Summa* der Güter/ innerhalb 6. Jahren erlegen ſollen/ und zwar auf nächſtfolgende Weiſe: Nemlich die erſte *Ratam* alſofort bey Antretung der Güter/ die andere *Ratam* innerhalb 3. Jahren/ und endlich die dritte *Ratam* bey Ausgang des 6ten Jahres. Dafern aber der Käufer die behandelte Kauf-*Summa*, ſo wie dieſelbe im jeglichen *Termin* zu zahlen angeſetzet/ innerhalb obiger geſetzter Zeit nicht abtragen oder erlegen würde/ ſo ſoll er der gäntzlichen Kauf-*Summa*, wenn er die Jahre der Zahlung vorbey ſchüſſen laſſen/ verluſtig und der Verkäufer die verkaufte Güter/ frey wieder anzutreten berechtiget ſeyn.

Von Kaufen und verkaufen der Höfe und Huben.

5. Nachdem Hoff und Huben/ vermittelſt öffentlicher *Publication* und Feilbietung bey dem Schultzen oder Dorf-Gericht verkaufet/ ſoll derſelbe deſſen Güter verkauft/ keine Hoffnung noch Macht mehr haben/ vermittelſt Einſpruchs oder Nahergeltungs-Rechtens die verkaufte Güter wieder an ſich zu ziehen/ und ſolches darumb/ damit die Zerrüttunge der Rechte/ der *Contract*en und Betrüglichkeiten wider die *Creditor*en verhüttet/ und die Kauf-

Vom Einſpruch und Näherungs Recht der Verkäufer.

Contracte unter der *Approbation* E. Königlichen *Oeconomi*schen Ampts in ihren Kräfften und Sicherheiten verbleiben möge.

Von *Ingroſſi*rung der Schulden im Dorf Gerichte.

6. Damit auch die Boßheit der Menſchen zurück gehalten werden möge/ welche ihre Güter und Huben mit gröſſeren Schulden beſchweren/ als die Eigenſchafft und Vermöge derſelben Güter austrägt/ ſo erkennen/ ordnen und ſetzen Wir/ daß ein jeglicher *Creditor* beym Schultzen des Dorfs/ unter weſſen *Jurisdiction* die Güter gelegen/ ſich angeben/ und von demſelben/ nachdem er wegen Erlangung ſeines Geldes/ den Schuldener beſprochen/ einen *Conſens* oder Verabſcheidung/ wie viel er eigentlich zu fordern hat/ erlangen ſolle; welchen *Conſens* auch die Dorf-Schultzen/ in Anſehung und Betrachtung der Nothwendigkeit und Beſchwer der Güter mittheilen ſollen. Dafern aber der Schultz ſolchen *Conſens* zu geben ſich weigern würde/ ſoll er nebſt ſeinem Ampte/ mit ſeinem eigenen Blut dem *Creditori* antworten/ und davor gerecht werden. Der *Creditor* aber ſoll über die *Summa*, worüber er keinen *Conſens* vom Schultzen-Ampte erhalten noch aufzuweiſen hat/ nichts zu fordern brechtiget ſeyn/ Krafft und Vermittelſt gegenwärtiger Verordnung.

Von gebührlichen *Intereſſen* des Landes.

7. Dieweil auch die Einwohner derer Werder/ wider die Vorſchrifft Culmiſchen Rechtens/ und Erforderung der Gerechtigkeit mit ungebührlichen *Intereſſen*/ von *Creditoren* beſchweret werden/ ſo ſetzen und verordnen Wir auch/ daß der *Creditor* von jeglichen 100. fl. 7. fl. *Interreſſe* nehmen möge; welcher *Creditor* aber über dieſe gegenwärtige Verordnung von den bereits verwichenen Jahren/ von ſeinem Schuldener in beyden Werdern ein mehreres erzwungen oder gehoben haben möchte/ ſoll daſſelbe dem Schuldener in denen künftigen Jahren abzuziehen frey ſtehen/ und dem *Fiſco*, wider ſolche freventliche Beginner/ ſein Recht vorbehalten.

Von *Prætendi*rung der Handfeſten Güter.

8. Es ſoll hinführo kein *Creditor* einige *Poſſeſſion* der Güter zu *prætendi*ren haben/ weder unter dem Vorwand des Erb-Rechtes/ weder der Verwandſchafft/ weder der Erbtheilung/ oder Schuldforderung/ welcher nach der *Publication* des *Univerſals* ihrer Königl. Majeſt. und nach verfloſſenen dreyen Jahren nach letzterem Schwediſchen Kriege die *Poſſeſſion* der Güter bishero nicht angetreten/

treten / und ſollen auch die Beſitzer der Güter und Höfe / weil ſie vermittelſt Königlichen Befehls / und bishero davon getragenen und ausgeſtandenen Beſchwerden verſichert ſeyn / deswegen in keinem Gericht zu antworten ſchuldig / ſondern in allen obigen denen *Creditoren* ein ewiges Stillſchweigen auferleget ſeyn.

Von den Gerichts-Büchern derer Schultzen.

9. Alle und jede Schultzen ſollen ihre richtige Bücher und Gerichtliche *Acta*, über Kauf-Verkauf- und andere Sachen zu halten verbunden ſeyn / wie auch ein ſonderlich Buch / worinnen ſie die Gerichts-Straffen einſchreiben ſollen / von welchen Straffen ihnen ein dritte Part zukommen ſoll / die übrigen zwey dritte Part / nach den Rechten und *Privilegien* der Creutz-Herren / ſollen ſie dem Königlichen Ober-Ampte alle Quartal / nebſt richtiger Rechnung / abzugeben ſchuldig ſeyn.

Von ordentlichen und freventlichen *Appellationen*

10. In allen und jeden Sachen / ſollen die Schultzen dem *appellir*enden Parte die *Appellation* an das *Oeconomi*ſche Gericht Ihrer Königl Majeſt. nachgeben. Damit aber die freventliche *Appellationes* gehemmet und zurück gehalten werden mögen / ſo ſoll auch die *Appellation*, wenn einer frevently und unrechtlich an das Ober-Gericht *appellir*et / zugelaſſen werden. Es ſoll aber derſelbe / ſo frevently *appellir*et zu haben im Ober-Gericht wird befunden werden / die in der Willkühr enthaltene Straffe doppelt erlegen / und danebſt die Schaden und Unkoſten alſofort / und ehe er vom Gericht abgehet / ſeinem Widerpart zu vergelten ſchuldig ſeyn / welches auch inſonderheit von den Richtern / ſo durch ihren Spruch das Part mercklich beſchweren / ſoll verſtanden werden.

Wo die Schultzen ſollen verklaget werden.

11. Alle und jede Schultzen / ſo von einem oder andern möchten *citir*et werden / in Sachen / ſo Schuld-Gründe und Thätigkeit betreffen / wie auch in anderen Sachen / ſollen von ihrem nächſtangelegenen Schultzen-Gerichte / welches ſich der Kläger in dem Winckel des Werders / wo des beklagten Schultzen Güter gelegen / erwehlen wird / gleich als andere Werderſche Leuthe zu antworten / und Urtheil und Recht zu leyden ſchuldig ſeyn; ſo er aber tragenden Ampts wegen / ſoll *citir*et werden / ſoll er vor dem Königlichen *Oeconomi*ſchen Ampte zu antworten ſchuldig ſeyn.

12. *Appellations*-Sachen / ſollen in Zeit von 6. Wochen / von der

Wer die *Appellation*-Sachen richten soll.

der *Publication* gegenwärtiger Verordnung an zu rechnen/ und denn folgends von der Zeit/ die zu Haltung der erstfolgenden Gerichte wird angesetzet werden/ das Königliche *Oeconomi*sche Ampt richten/ und nur in dem *Punct*, wovon *appelliret* ist/ verfahren. Schicht und Theilungs/oder Erbvergleichs-*Contracte*, it. *Contracte* wodurch Schenckung/ Uebergabe/ und Vermahnung geschehen/ soll das Königliche Ober-Ampt *approbiren*, und alle Urtheil und Rechte/ entweder durch sich selbst *exequiren*/ oder durch den Richter/ von welchem *appelliret* worden/ vermittelst *Remiss exequiren* lassen.

Die Pflicht des Königlichen Vogt-Ampts.

13. Das Königliche Vogt-Ampt soll gleichfalls alle *Criminal*-Sachen/ so Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen/ richten und entscheiden/ doch/ daß die Urtheil ehe sie zur *Execution* gebracht werden/ von dem Herrn *Oeconomo confirmiret* werden sollen; wie denn auch imgleichen gedachtes Königliches Vogt-Ampt/ die *Appellations*-Sachen/ so nach ihrer Art an das Vogt-Ampt gehören/ richten und entscheiden soll. Das Königliche *Oeconomi*sche Gerichte soll an Ihrer Königl. Majest. Städte/ oder Dero *Assessorial*-Gerichte/ von der *Summa* so über 300. fl. sich nicht erstrecket/ keine *Appellation* zulassen/ sondern was geurtheilet und gerichtet ist/ zur gebührenden *Execution* bringen/ wie auch so wol in Königl. *Oeconomi*schen/ als Königlichem Vogt-Ampt geschworne *Notarios* verordnen und *approbiren*.

Die Zeit der Gerichts-Tage.

14. Beyde/ so wol das Königliche *Oeconomi*sche/ als Königliche Vogt-Ampt sollen ihre Gerichte ordentlich halten/ zur Zeit/ wie es im vorigen Artickel bereits angesetzet. Die Schultzen und Schöppen aber auf den Dörfern/ zu gewisser Zeit/ nemlich des Montags und Freytags; doch wenn ein Fest-Tag auf einen oder andern verordneten Gerichts-Tag einfallen möchte/ daß alsdenn die Gerichte *vaciren* und ruhen sollen.

Accidentien der Geistlichen sollen auf Klage von den Schultzen eingetrieben werden.

15. Weil es sich auch offters zuträgt/ daß unterschiedliche Gerichts-Stelle/ von den Geistlichen Personen in ihren Sachen müssen *turbiret* und verunruhiget werden/ daß die Werderschen und derselben Einwohner denen uhralten Gebräuchen und Bischöflichen Verordnungen widerstreben und nicht nachleben wollen; Als erkennen und verordnen Wir/ daß wofern ein Werderscher Einwohner

wohner den *Decem*, *item* Tauf-Beicht- und Begräbnis-Gelder und andere gewöhnliche Gefälle zu rechter gebräuchlicher Zeit nicht abtragen und entrichten würde / so soll das Schultzen-Gerichte innerhalb 3. Tagen nach altem erhaltenen Gebrauch / die Zahlung der hinterstelligen Schuld und Pflicht erkennen / und gebührende Gerechtigkeit pflegen. Solte aber gedachtes Schultzen-Gericht die gesuchte Gerechtigkeit aufschieben / oder auch gar nicht pflegen wollen / so soll solches Schultzen-Gerichte, auf die erste Ladung / von Sr. Gnaden dem Herrn *Oeconomo* zu antworten / und alle Unkosten / nebst Erstattung der Haupt-Sachen ertragen / und dabey noch gewärtig seyn / was ihnen vor eine Straffe / wegen versagter Rechts-Pflege / der Billigkeit nach vom Ober-Gerichte wird gefunden werden.

16. Die Teich-Gräf und Geschwornen / sollen in Sachen so Gründe und Schuldforderung angehen / wie auch in anderen in der Willkühr verfasten Fällen / vor selbigem Dorf-Gerichte zu antworten gehalten seyn. Jedoch / wenn ihnen grosse Beschwer und Gefahr bey der Thämmung vorfallen / soll ihnen bis zu gewisser Zeit rechtliche *Dilation* und Anfschub gegeben werden. *Das Forum der Teichgräfen und Geschwornen.*

17. Alle und jede Sachen aber nach ihrer Art / welche im Königlichen Ober-Ampte angefangen / und bishero noch nicht entschieden / wie denn auch dieselbige / worinnen zwar *Decreta* ergangen / aber bis *dato* noch nicht zur *Execution* gebracht seyn / oder welche wegen nicht *interponirten* *Appellation*, oder nicht in acht genommener Zeit des Rechtens / die Krafft desselben Winckels erreichet haben / sollen von den Dorf-Gerichten gerichtet werden. Von den andern aber allhie nicht benandten Sachen / soll umb Erhaltung der *Autoritæt* und des *Oeconomi*schen Gerichts Ihrer Königlichen Majest. ein ewiges Stillschweigen seyn und verbleiben / und wer sich unterstehen würde / die im Ober-Gericht einmahl gerichtete und entschiedene Sachen / es geschehe auch aus was Ursach und Gelegenheit es wolle / an das Dorf-Gerichte zu ziehen / oder auch der Unter-Richter dieselbige zu richten vornehmen würde / soll derselben ein jeder im Königlichen *Oeconomi*schen Ober-Gerichte 20. Marck *Limitation der Ober-Gerichtlichen Sachen welche von den Dorf-Gerichten können gerichtet werden.*

Straffe erlegen/ wovon die Helfte dem Ober-Richter/ die andere Helfte dem beleidigten Theile zukommen soll.

Von denen *Executionen.*

18. Kein Ampt soll *militarische*/ oder sonsten eine andere scharfe *Execution* über die Güter und Personen in beyden Werdern vollenziehen lassen/ es geschehe denn vermittelst eines gewissen *Executorial-Mandats*, welches von dem zur Zeit anwesenden Herrn *Oeconomo* unterschrieben seyn soll. In Sachen aber/ so Todtschläge/ öffentliche Gewalt/ und andere schwere Missethaten belangen/ sollen alle/ so wol Ober- als Unter-Aempter/ die *Execution* zu vollziehen/ ihre Hülfe zu thun verbunden seyn.

Von *Processen* der Unmündigen.

19. Die Erbtheilungs-Sachen/ welche mit grossem Schaden und Nachtheil der Unmündigen auf viele Jahre bishero haben pflegen verschleppet und aufgezogen zu werden/ sollen von den Gerichten erster *Instanz* der Billigkeit nach/ innerhalb 10. Jahren zu Ende gebracht/ und nicht weiter verzogen werden/ die *Approbation* derselben bey dem Königlichen *Oeconomi*schen Ampte zu suchen und zu erhalten/ zu grösserer künftiger Sicherheit einem jeden vorbehaltlich.

Von verfallenen Erb-Gütern.

20. Alldieweil auch die Güter derselben so ohne Leibes-Erben verstorben/ auch keine andere Erben/ bis auf den 7den Grad der Blutfreundschafft hinterlassen haben/ an den *Fiscum*, oder in Verordnung Ihrer Königl. Majest. verfallen/ so sollen die Schultzen und Schöppen/ keine frembde zum Besitz und Einnehmung der Güter zulassen/ ehe und bevor sie vorm Ober-Richter ihre Sibbschafft und Nähigkeit rechtmäßig werden bewiesen haben. Solche und dergleichen Sachen aber/ sollen die Schultzen und Geschworne/ wenn sie Kundschafft davon erlangen/ dem Ober-Gerichte hinterbringen/ auf daß selbiges nach erlangter *Information*, deswegen Gerichtlich weiter *inquiriren*/ und Nachforschung thun könne.

Von Vermehrung der Höfe bey übrigen Huben.

21. Dieweil auch Leuthe gefunden werden/ welche aus Antrieb eiteler Ehre oder Mißgunst/ Höfe und viele Huben in der Zahl/ auf mancherley Art zusammen bringen/ und dadurch/ in dem die Höfe vernichtet und abgebrochen werden/ einen *Ruin* und Verwüstung der Dörfer einführen; Als ordnen und setzen Wir jetzt und ins künftige/ daß alle und jede/ so mehr als 6. Huben in einem

Dorf

Dorf beſitzen / einen Hoff zu den übrigen Huben innerhalb 2. Jahren / von *dato* an zu rechnen / fertig zu bauen gehalten ſeyn ſollen / bey Straffe 50. Marck Pr. und ſollen die Schultzen nebſt ihrem Gericht ernſtlich darüber halten / und dieſer Verordnung unfehlbar / und unmäßige *Execution* thun / bey 15. Marck unnachläßiger Straffe / welche der Verbrecher dem Ober-Gerichte erlegen ſoll. Und dieſe Verordnung ſoll gleichfalls verſtanden werden von denen / welche fertige und ſtehende Höfe von ihren Huben abgebrochen haben.

Von dem *Foro* der Bürger / ſo Werderſche Huben beſitzen.

22. Alle Bürger / welche in beyden Werdern einige Huben / nach Werderſchen oder ſonſten anderm Rechte beſitzen / ſollen in Sachen / ſo Gründe / Güter / Gräntzen / zugefügte Schaden im Werder / und Verordnung gebührender *Execution* belangen / vor ſelbigem Dorf-Gerichte zu antwoeten ſchuldig ſeyn / ohn einige *Exception* und Ausrede / damit Schaden und Unkoſtung / ſo die Werderſchen ſonſten in frembden Gerichten anwenden müſſen / verhütet werden mögen. In welchen Sachen / ſo einiger *Reſpect* der Bürgerlichen Perſon darunter laufen würde / ſoll ſelbige an das Ober-Gerichte *remittiret* / und *Terminus* unter den *Appellation*-Sachen angeſetzet werden.

Wer die *Execution* des Ober-Gerichts fortzutreiben ſchuldig ſey.

23. In denen Sachen aber / welche im Käniglichen *Oeconomi*ſchen Ampte zwar verabſcheidet / bis *dato* aber die *Execution* und Vergnügung des Partes noch nicht erfolget iſt / ſollen die Schultzen alſofort die unverzügerliche und endliche *Execution* thun / bey Straffe 10. Marck / ſo ſie dem Ober-Gerichte im erſten *Termino* nach ergangener ſchlechten *Citation*, wenn die *Appellation*-Sachen gerichtet werden / unfehlbar und unnachläßig / nebſt Erſtattung der Haupt-Sachen erlegen und abtragen ſollen; Und dieſe alle und jede Sachen ſoll das Ober-Gericht zu jeder Zeit / und für allen Dingen / ſo bald als *Appellations*-Sachen zu richten einfallen werden / zu richten und zu verabſcheiden ſchuldig ſeyn.

Von *Reduci*rung derer mit Ungebühr erworbenen Güter.

24. Alldieweil auch gewiſſe Einwohner des Marienburgiſchen Werders / wegen zugefügter Beſchwerde / *Supplicando* ſich höchlich beſchweret / wider dieſelbe / ſo vermittelſt allerhand vortheilhafften *Contracten* / und an ſich erkauften alten Schulden und übermäßigen *Intereſſen* (wie ſolches von den gedachten Werderſchen

Einwohnern und Unterthanen Ihrer Könnigl. Majest. wird dargethan und erwiesen werden) unter allerhand Schein und *Prætext*, Höffe und Huben in den Werdern/ von den Unterthanen an sich gebracht/ selbige zugefügte Beschwerde und Nachtheil aber/ gedachte Königliche Unterthanen im *Oeconomi*schen Ampte/ wegen desselben grossen Ansehens/ und damit sie nicht ärger beschweret werden möchten/ bishero nicht haben rechtlich suchen können; Als wird der Königlichen Unterthanen Schaden zu verhüten/ dem *Oeconomi*schen Ober-Gerichte die völlige Macht gegeben/ solche Personen und Klagten/ ungeacht aller und jeden deswegen bereits ergangenen *Acten* und erhaltenen *Decreten*/ bey den *Appellation*-Sachen/ aus einem sonderlichen Register vermittelst *peremptorial*ischen *Citation* zu richten/ und mit gebührender Straffe wider dieselbe/ so freventlich solche Sachen vorzunehmen sich unterstanden/ auf klare und gnugsahme Beweisung zu verfahren und zu verabscheiden.

Von richtiger Auszahlung der im *Oeconomi*schē Ampte *deponirten* Gelder.

25. So auch annoch einige Geld-*Summen* bey dem gegenwärtigen *Oeconomi*schen Ampte verhanden/ so bey ergangener *Publication* oder Verkäufe der Höfe und Güter im Werder/ dem bishero gehaltenem Gebrauch gemäß/ bey gedachtem *Oeconomi*schen Ampte *deponi*tet und abgeleget worden/ so sollen selbige Beampte/ so bald sie von den Parten/ welche vermöge *Contract*en beym Schultzen oder Dorf-Gerichte ihre Sachen weiter zu suchen/ gemeinet seyn/ vermittelst vorgängiger *Quietation*, selbige Gelder/ Krafft gegenwärtiger Verordnung heraus zu geben schuldig seyn/ und solches bey Verlust ihres Ampts und andern willkührlichen Straffen.

Stanisl. Buzenski, *Gen. Comm. S. R. M.* S. Krajewski, *Commiss.*

§. 4. Dieses sind nun die Gesetze/ wornach sich die Werderschen in der Marienburgischen *Oeconomie*, so wol in als ausser dem Gerichte zu achten haben/ welche von den obbenandten *Commissariis* aus den alten Gewohnheiten/ vermehret/ erleichtert und bekräfftiget sind. Damit man aber auch wissen möge/ was denen Schultzen und Schöppen/ vermöge der Willkühr vor ein Ampts-

Eyd

Eyd mit vorgehaltenem *Crucifix*, auf gebogenen Knien und mit zween ausgeſtreckten Fingern zu thun obliege / ſo iſt derſelbe folgendes Inhalts:

Schultzen- und Schöppen-Eyd.

Ich *N. N.* gelobe und ſchwöre zu GOtt dem Allmächtigen / daß ich ſoll und will das Gerichte / wozu ich anitzo geſetzet werde / erbarlich / treulich und fleißig verwalten und beſitzen; Auch meines allergnädigſten Königes und Herrn / Obrigkeit / Herrligkeit und Gerechtigkeit helfen handhaben / Dero beſtes ſuchen und Schaden nach Mögligkeit verhüten / auch denen Partheyen und männiglichs ſo bey Gerichte zu ſchaffen hat / fürbringen mit allem Fleiß anhören und einnehmen / nach Culmiſchen Rechte / und inſonderheit nach unlängſt *publicirter* Werderſchen Willkühr und Gerichts-Ordnung / ſo uns unter gegenwärtigem Königlichen Ober-Ampts Inſiegel wird ausgegeben / meinem beſten Verſtande nach / rechmäßig Urtheil und Abſchiede darüber helfen ſprechen und finden / und das nicht unterlaſſen / umb Liebe und Leid / Freundſchafft / Gunſt / Furcht / Verheiſſung / Gabe / Geld / oder Geldes Werth / oder ichts das / ſo ſich einigen Nutzen vergleichen mag / alles getreulich und ohn Gefehrde. **So wahr mir GOTT helfe!**

Das dritte Capitel.

Von dem Hauß-Weſen in denen Werderen.

§. 1.

Nicht einem jeden jungen Geſellen ſtehet es im Werder frey / ſich ehelich und häußlich niederzulaſſen / weil die Huben ihre gewiſſe Anzahl Höfe / und die Höfe ihre Wirths und umbſchriebene *Diſtricten* haben; dahero die Wittiben / oder einer von den hinterbliebenen Kindern / es ſey welches Geſchlecht es treffe / ins gemein verſorget werden / die übrigen Erben bleiben ſo lang im Hofe / bis

sie ausgezahlt oder sonsten versorget und verheyrathet werden. Die Hochzeiten geschehen / wie anderswo / ordentlich mit Zusage / Verlöbnis und Vollentziehung der Hochzeit / doch so / daß ein jeder zuvor wol nachhöret / wie viel der Freyer gewisses Geld zur Auszahlung der Schulden in den Hoff der Wittiben mitbringe / oder / wie viel die künftige Braut / ihrem schon häußlichen Bräutigam in seiner Nothdurft zu statten kommen könne. Und hierauf geschiehet die Zusage / welche von 2. guten Männern oder Zeugen auf bestimmte Zeit abgeholet wird / alsdenn folget das öffentliche Verlöbnis / welches mehrentheils von 2. erbehtenen Predigern in der Braut Behausung verrichtet wird. Denn einer hält im Nahmen des Bräutigambs mit einer zierlichen Rede umb die Braut an / und bittet umb öffentliche *Confirmation* der Zusage / *præsentiret* auch alsofort im Nahmen des Bräutigams einen Schachtel oder Beutel mit grobem Geld / der bestimmten Braut *solenniter* zu überbringen. Der Gegener nimmt die Anwerbung mit gebührendem Danck an / und nach Ausführung einer gleichen Materie nimmt er von dem Anwerber seinen Abtritt / mit Versicherung der etwa in der Neben-Cammer seyenden Braut das Geschencke des Bräutigambs zu überbringen / und im zurückkehren ihm die gewisse *Resolution* von der Braut / mit seinem andern beygefügten guten Manne zu geben. Und hierauf giebet auch die Braut / auf das besagte Anbringen / nicht allein das Ja-Wort / sondern auch auf einem Zinnern Teller / ein feines mit Spitzen artig zusammen gelegtes Tuch / darauf ein güldener Ring ist / welches dem Bräutigams-Anwerber / mit einer kleinen Rede und Wunsch überreichet wird / und der andere solches Geschenck mit Danckſagung und Glückwünſchung annimmt / dem anwesenden Bräutigam überreichet / und also dieser *Actus* / mit der andern Anwesenden beygefügtem Seegens-Wunsch und einer von den *Interessenten* gegebenen kleinen *Collation*, geschlossen wird.

§. 2. Wenn nun die Hochzeit bestimmet / werden entweder an die verlangten Gäste Hochzeit-Briefe geschrieben / oder aber es wird ein Hochzeitbitter auf dem Pferde abgeschicket / welcher nebst dem Pferde von der Braut / mit allerhand bunten Bändern und

Kräntzen

Kräntzen häufig umbhangen iſt / ſo daß auch die Ohren des Pferds / und der oberſte Theil des Huttes oder der Mütze am Hochzeitbitter nicht ungezieret ſeyn / und alſo machet er nach ſeiner Art Verswei-ſe eine lange Rede / welches zwar jetzund noch üblich / aber der an-dere Zierath / Zweifels ohn wegen trübſeeliger Zeit / ſchon eingeſtellet iſt. So war es auch erſtlich im Brauch / daß die jungen Burſche / die auf Pferden zur Trauung ritten / ihre Piſtohlen häufig löſeten / ihre Freude damit zu bezeugen ; es iſt aber ſolches Schaden zu verhüten durch ein öffentliches *Mandat* verbothen ; doch iſt die-ſes noch verblieben / daß ein paar Jungfern und Geſellen die Braut / wenn ſie vom Bräutigam im andern Dorfe entfernet iſt / mit gu-tem blancken Geſchirr und 4. auserleſenen gleichfarbichten Pferden / an demſelben Tage des Morgens abholen / und alsdenn wird auch eine *Collation* gegeben. Nach der Mahlzeit fahren ſie zum Bräu-tigam ab / erſtlich die Brautführers oder junge Burſche in einer *Caleſſe* mit 4. Pferden / hernach die Braut mit den Braut-Jung-fern und Braut-Frauen / in der andern *Caleſſe*, auch mit 4. Pfer-den / und drittens der Vater oder nechſte Freunde mit 2. Pferden / welchen die andere Gäſte alle / ſo viel derer bey der Braut zuſam-men gekommen ſind / in ihren *Caleſſen* folgen / und eine ſonderliche Parade machen. Bey Ankunft in das Hochzeit-Hauß / welches derſelbe Hoff zu ſeyn pfleget / woſelbſten die Neu-Verlobte wohnen ſollen / wird die Braut mit ihren Gäſten von dem Bräutigam und ſeinen nahen Freunden und Anverwandten bey wolklingendem Spiel / ehrerbietig empfangen. Iſt denn die Kirche in demſelben Dorf / und der Weg trucken / oder der Ausgang nahe an der Kir-chen / ſo gehen ſie alle in geziemender Ordnung zur Trauung / wel-ches ehemahls mit Begleitung der vorhergehenden *Muſicanten* ge-ſchehen iſt / jetzund aber nicht mehr. Iſt aber das Hochzeit-Hauß im Auſſen-Dorfe / ſo fahren ſie entweder mit ihren *Caleſſen* ordent-lich zur Kirche / oder ſie werden auch in dem Hochzeit-Hauſe ſelbſt getraut / als wie es mehrentheils im kleinen Werder zu geſchehen pfleget. Vor und nach der Tranung wird ein Lied bey dem *Po-ſitiv* geſungen / und die jungen Ehe-Leuthe empfangen im Gebeth kniend / von dem Prieſter den Segen / darauf das Hochzeitmahl mit Freuden in zwey oder drey Tagen geſchloſſen wird. §. 3.

§. 3. Im Kind-Taufen werden auch offt grosse *Collationes* gegeben/ weil ausser denen Gevattern/ auch die Nachbarn und andere nahe Anverwandte und Freunde gebethen werden; da denn aber nicht einer von den Männern oder Gesellen bey der Taufe das neugebohrne Söhnchen hält/ wie es anderwerts gebräuchlich ist/ sondern die Jungfer oder Frau/ welche mit denen andern Pathen Fräuliches Geschlechts/ das Kind/ es sey Sohn oder Tochter aus dem Hause der Sechswöcherin abgeholet und in die Kirche getragen hat/ hält allezeit das Kind zur Tauffe: wiewol im Dantziger Werder bey dem Taufen der Prediger selbst das Kind nimmt/ und es nach der Taufe/ dem vornehmsten Pahten übergiebet; wenn alles verrichtet/ geben die Pahten dem Herrn Prediger auf das Altaar oder aufs Buch/ oder auch wol in die Hand selbsten ein gewisses Geld/ wie auch dem Schulmeister/ weil der Kindes Vater vor das Taufen nichts zahlet/ und denn gehen sie zur *Collation*. Gehet die Sechswöcherin zur Kirche/ so wird abermahl vor der Predigt eine kleine *Collation* gegeben/ denen Frauens welche die Sechswöcherin nach der Kirche/ und umbs Altaar zu opfern begleiten. Zuvor wurde nach dem Kirchgange durchgehends denen Pahten und Nachbarn ein ordentliches Gastmahl angerichtet/ und auch der Sechswöcherin/ wie nach der Hochzeit/ Geschenck geschicket/ aber solches ist schon ins Abnehmen gerathen.

§. 4. Die Auferziehung der Kinder ist so gar nachläßig nicht im Werder. Denn wenn die Mutter nicht gnugsame Nahrung vor das Kind hat/ oder daß sie Schaden an den Brüsten bekommt/ nimmt sie eine Säugamme an/ oder lässet es auch ohne dem wol warten von einem Mädchen oder Kinder-Weib. Bey anwachsenden Jahren/ werden die Kinder fleißig zur Schulen gehalten/ weil fast in allen Dörfern/ Schulmeistere/ die insonderheit gut schreiben und rechnen können/ gehalten/ und gebührend versorget werden. Wenn sie nun ihren Catechismum/ das Lesen/ Schreiben und Rechnen gut gefasset haben/ und sie wozu tüchtig sind/ werden sie entweder in die Städte zum Studiren/ oder zur Kaufmannschafft/ oder auch zum guten Handwerck gegeben; Dannenhero viel gute Leuthe aus dem Bauren-Geschlecht/ in den umbliegenden

genden Städten von allerhand *Profeſſionen* gefunden werden. Nur im Geiſtlichen und *Politiſchen* Stande findet man ihrer Art wenig. Denn wir finden nur / daß etwa Michael Horſt *Anno* 1660. in Fiſchau gebohren / und *Anno* 1678. in Tiensdorf Prediger geworden. Auch ſind von des Herrn Teichgräfen Treugen Kindern aus Wernersdorf / einer ein *Juriſt* und nachmahls Bürgermeiſter in Marienburg / und der jüngſte ein *Theologus* geworden. Unter den *Juriſten* aus dem Werder / iſt *Nicolaus Schulteſius, JCTus* in Katzenaſe gebohren / desgleichen zwey Herrn Fadenrechts / Hr. *D. Gabriel Holſt*, Herr Langwald / Stadtſchreiber in Neuteich ꝛc. Insgemein werden ihre Kinder gantz zeitig zum Ackerwerck und Haußhaltung angeführet / ſo daß es im Werder manche gute Wirths und Wirthinnen giebt / die nicht ein geringes vor ſich gebracht haben. Dannenhero auch in den Städten / Kaufleuthe / Mältzenbräuer und Handwercker dahin trachten / daß ſie eine reiche *Burtzankin* (Bauers Tochter) oder eine begütterte Wittibe aus dem Werder ſich antrauen laſſen mögen. Auch giebt es Prediger-Frauen aus dem Bauren-Geſchlecht. In *Summa*, man findet hin und wieder in den Werdern theils wolgezogene / wackere und vernünftige Leuthe.

§. 5. Die Eigengärtners und Mietsgärtners ernähren ſich ihrer Hände Arbeit bey den einwohnenden Bauren. Die Weiber aber / die fein und gut ſpinnen / hohlen ſich Flachs von einigen Mennoniſten / und ſpinnen von einem Pfund Flachs 12. 15. bis 18. Stück / welche der Mennoniſt an die Holländer wieder abſetzt und verkauft. Dabey denn zu verwundern iſt / daß *Anno* 1699. ein alter Lutheriſcher Mann im Dantziger Werder gelebet / welcher 30. Stück Garn aus einem Pfund Holländiſch Flachs geſponnen / und es bey einer Garn-Händlerin in Dantzig / Frau Waſerſche genannt / das Stück zu 6. Groſchen verkauffet hat. Sonſten iſt es in allen Werdern nicht ungemein / daß nicht allein die armen Weiber ſpinnen / ſondern auch die Männer / wenn ſie ihr Brodt in der Scheune und auf dem Felde nicht verdienen können. Dannenhero ſie ſchon zeitig auch ihre Kinder / Weibliches und Männliches Geſchlechts zu dem Spinnen anführen. Petrus von Düßburg in ſeiner Chronick meldet / daß dieſes eine Gewohnheit der alten Preuſſen geweſen ſey /

daß Männer und Weiber zu ſpinnen angefangen/ und zwar Flachs ſo wol/ als Wolle. Starcke geſunde Männer von den Gärtnern/ erhalten ſich von dem Acker/ den ſie bauen helfen. Die *Chronici* melden/ daß den Werderſchen der Gothiſche Fürſt/ *Waidewut*, die Kunſt das Feld zu pflügen und zuzurichten angegeben haben ſolle: Allein/ ich halte vor gewiſſer/ das die Ausländiſche Deutſchen/ welche mit den Ordens-Herren ins Land gekommen/ und hernach das ſumpfigte Werder brauchbar gemacht/ und den Acker-Bau und Viehe-Zucht fortgeſtellet haben. Wenn das Getreyde im Wachsthum iſt/ kommen ſchon viele arme Männer und Weiber aus Pohlen und Maſuren/ Korn und Weitzen abzuſchneiden. Denn Korn und Weitzen wird in den Werdern mit Sicheln abgeſchnitten; Gerſt aber/ Haber/ Bohnen und Erbſen/ werden mit Senſen abgebauen. Wenn die Erndte verhanden iſt/ hat mancher wolhabender Wirth/ offt mehr als 30. oder mehr Volck täglich zu ſpeiſen. Iſt der Weitzen oder der Roggen bey einem Wirth abgeſchnitten/ ſo kommt die Parthey Schnitters/ welche etwa in 6. Perſonen beſtehet/ mit Freuden nach Hauß/ der Vorgänger iſt bekräntzet mit einer Crone von dem abgeſchnittenen Weitzen oder Roggen/ und ſinget denen andern auf Polniſch einen luſtigen Lobgeſang vor/ welcher ſich allezeit endiget mit dem Wort *Plahu*, welches ſo viel als eine Crone bedeutet/ die andern alle/ welche folgen/ ſingen dem Vorgänger nach/ und gehen alſo im ſteten Geſang durch das Dorf/ biß an die Thür deſſen/ dem das Getreyde abgeſchnitten iſt/ da denn mehrentheis der bekrönte Vorgänger im Hineingehen mit Waſſer unverhofft begoſſen wird/ und wenn ſie denn in die Stube kommen/ ſetzen ſie ſich an des Herren Tiſch oben an/ und *præſentiren* dem Wirth die Crone/ oder Krantz; darauf ſie denn einen guten Abend haben.

§. 6. Bey Ablohnung des Augſt-Volcks/ hat das Ober-Ampt im Marienburgiſchen Werder/ jederzeit die Vorſehung gethan/ daß nicht einer vor dem andern gröſſer Lohn gebe/ und deswegen ein Verdruß oder Mißgunſt entſtehe/ ſondern daß auch hierinnen eine gute *Ordinanz* gehalten werde/ pflegt das Ober-*Oeconomiſche* Ampt einem jeden Kirchſpiel ſeine Meynung ſchrifftlich einzuſchicken/ welches von denen Lutheriſchen Cantzeln abgeleſen wird/ und lautet insgemein alſo. Dem-

Demnach es die Uhr-Gewohnheit hieſigen Amptes erfordert/ eine gewiſſe Ordnung/ wie ſich nemlich die Unterſaſſen dieſer Königlichen *Oeconomie* in Ablohnung des Augſt-Volckes zu verhalten haben werden/ abfaſſen zu laſſen; Als hat ein Königliches *Oeconomi*ſches Ober-Ampt/ ſelbiger zu folge/ auf Anhalten der ſämptlichen Herren Teichgräfen und geſchwornen Elteſten/ beyderſeits zur *Oeconomie* gehörigen Werdern/ nachfolgende Ordnung gethan/ und ſollen empfangen:

Die Schnitter.

Vom Morgen Lager Weitzen	45. Gr.
Vom Morgen ſtehenden Weitzen	40. Gr.
Vom Morgen Lager Roggen	40. Gr.
Vom Morgen ſtehenden Roggen	35. Gr.

Die Hauer.

Vom Morgen Lager Gerſt oder Haber	18 bis 21. Gr.
Vom Morgen ſtehenden Gerſt oder Haber	15. bis 18. Gr.
Ein Augſt-Kerl ſoll den Augſt über haben	10. bis 12. fl.
Ein Taglöhner ſo Tag und Nacht zu Felde gehet	12. bis 13. Gr.

Gottes-Pfennig ſoll niemand höher geben/ als 6. Groſchen/ wer aber mehr gegeben/ ſoll ſelbiges bey Gleichmäßigung vom Lohn abziehen. Dafern nun jemand von den Nachbarn/ und ſämptlichen Einwohnern/ es ſey in Scharwercks oder freyen Dörfern/ wider einen oder andern *Punct* handeln/ und einen gröſſeren Lohn als dieſe Ordnung meldet/ zu geben ſich unterſtehen würde/ derſelbe ſoll allemahl von einem jeden Verbrechen dem Ampte in 6. Rthlr/ oder 14. tägiger Thurn-Straffe unerläßig verfallen ſeyn. Die Arbeiter aber/ ſo dieſer Ordnung zuwider einen gröſſern Lohn zu fordern ſich unterſtehen möchten/ ſollen ihren verdienten Lohn alsdenn beſtanden und verlohren haben. *Signatum & publicatum* Schloß Marienburg den 18. *Aug. Anno* 1708. *ex Commiſſo Illuſtriſſimi*

(L.S.)

extradidit:
Andreas Fademrecht.
Jud. Reg. Oecon. Not. Jur.

§. 7. Damit aber auch das Geſinde in guter Ordnung erhalten würde/ hat das Königliche *Oeconomi*ſche Ober-Gericht zu

Marjenburg auf inständiges Anhalten der Untersassen/ wie auch der Teichgräfen und Geschwornen sämptlicher Werder/ mit einhelliger Bewilligung der benachbarten Herrschafften und Obrigkeiten/ die sonst vor Alters gesetzte Ordnung *revidiret*/ in gewisse Artickel verfasset/ *confirmiret*/ und in öffentlichen Druck *Anno* 1683. verfertiget. Diese Ordnung lautet von Wort zu Wort also:

Demnach viel Jahr hero klagend beygebracht worden/ auch in der Untersuchung sich befunden/ welcher maassen das Dienst-Volck auf dem Lande/ als Knechte/ Mägde/ Drescher/ Taglöhner/ und dergleichen Gesinde/ den Land- und Bauersmann nicht allein mit unbilligem Lohn übersetzen/ sondern auch sonsten allerley Trotz und Muthwillen dermaassen verüben/ daß denen Land-Wirthen und Bauers-Leuthen fast schwer fället/ ihre Wirthschafft also länger auszuhalten/ und dieselbe der Gebühr nach/ fort zu stellen; dannenhero denn inständig angehalten worden/ eine gewisse Ordnung zu verfassen/ und dieselbe dahin zu richten/ damit ins künftige das Dienst-Volck/ nicht allein mit einem billigen Lohn umbschräncket/ und allerley Muthwillen verhütet werden möge/ sondern auch der Land- und Bauersmann/ seinen Ackerbau und Wirthschafft gebührlich fortstellen könne. Als ist nach gepflogener Unterredung und gehaltener reifen *Deliberation* die Sache/ der Nothdurft nach erwogen/ und vor höchstnöthig befunden worden/ hernach geschriebene Ordnung in gewisse Artickel zu verfassen/ nach welcher Ordnung ins künftige/ so wol der Land- als Bauersmann/ es sey in freyen oder Scharwercks Dörfern/ wie auch das Dienst-Volck Taglöhner und Arbeits-Leuthe/ sich sollen zu richten haben/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ da jemand/ er sey wer er wolle/ dawider handeln/ oder sich derselben widersetzen würde/ daß der Verbrecher nach Erkentnis der Obrigkeit mit ernstlicher Straffe beleget werden solle: Und lautet die Ordnung/ wie folget:

Erstlich/ soll kein lediger Knecht/ Magd/ oder lediges Weib/ in einem Dorfe/ oder sonsten auf dem Lande/ bey den Gärtnern oder in den Krügen/ auf ihre eigene Hand zu liegen/ und auf Tage- oder Wochen-Lohn zu arbeiten/ ohne ausdrücklichen *Consens* und

Beweiß

Beweiß der Obrigkeit/ gehauſet oder geheget werden/ ſondern ein jeder Knecht/ Magd oder Weib/ ſoll ſchuldig und gehalten ſeyn/ ſich umb einen billigen Lohn zu vermiethen/ damit Müßiggang und Hurerey/ ſo bisher im Schwange gegangen/ verhütet werden mögen.

(2) Es ſoll kein Bauers- oder Land-Mann ſich unterſtehen einen Knecht/ Magd oder Weib auf ein halbes Jahr zu miethen/ ſondern ein jeder Dienſtbohte ſoll auf ein gantzes Jahr ſich zu vermiethen ſchuldig ſeyn.

(3) Demnach auch/ das unordentliche ſündliche Leben/ ſo auf Martini/ wenn die Knechte und Mägde zugleich abgehen/ in den Krügen und bey den Gärtnern verübet wird/ möge abgeſchafft werden/ und der Bauers-Mañ/ nicht auf einmahl zugleich alles ſeines Geſindes entbehren möge; als ſollen hinführo die Knechte von Sonntags nach Martini/ die Mägde aber von Sonntags nach Weyhnachten/ bis wieder Sonntags nach Weyhnachten/ gemiethet werden. Und weil auf nechſtkünftigen Martini dieſe jetzige Ordnung ihren Anfang nehmen ſoll/ ſo ſollen alle Mägde und Weiber ſo jetzo in Dienſten ſeyn/ und nur ſich auf Martini vermiethet haben/ dieſes erſte mahl 6. Wochen lang/ nemlich bis Sonntags nach Weyhnachten nachdienen/ und hergegen für die übrige Wochen/ welche ſie nachdienen/ nach *Advenant* des verdungenen Lohns/ von ihren Brodt-Herrn und Brodt-Frauen billige Zahlung und *Contentation* zu gewarten und zu empfangen haben.

(4) Wenn nun ein Dienſtbohte ſeine Jahrs-Zeit im Dienſte ausgeſtanden/ und nicht länger bey ſeiner Herrſchafft im Dienſte verbleiben/ ſondern abgehen will/ ſo ſollen ſo wol die Knechte/ als Mägde/ und Weiber/ nicht länger als 4. Tage Dienſtlos ſich finden laſſen/ ſondern innerhalb derſelben 4. Tagen ſich zu vermiethen/ und in den neuen Dienſt einzutreten ſchuldig ſeyn; wie denn kein Krüger oder Gärtner und Einwohner dieſelbe länger als 4. Tage bey ſich hauſen und hegen ſoll/ bey unten benandter Straffe.

(5) Kein Bauers oder Landmann ſoll ſich hinführo unterſtehen/ eine Verehrung Zu- oder Uebergabe/ wie ſie Nahmen haben mag/ dem Dienſt-Volck über den geſetzten oder geordneten Lohn zu geben/ inſonderheit ſoll kein Knecht ein Land zu beſäen oder zu

gebrauchen vom Bauersmann begehren oder eindingen / sondern sich an seinem gesetzten Lohn begnügen lassen / wie denn auch kein Bauers- oder Landmann seinem Knecht Land zu gebrauchen / einräumen soll / beydes bey unten benandter Straffe.

(6) Niemand soll dem andern sein Gesinde vor oder nach der Miets-Zeit abspenstig machen / oder durch einerley Mittel / Geschenck oder Gaben / dasselbe an sich ziehen / oder auch ausserhalb der gewöhnlichen gesetzten Miets-Zeit einen Dienstbohten in Dienst annehmen / es sey denn daß derselbe einen glaubwürdigen schrifftlichen Beweiß von seiner vorigen Herrschafft beybringet / daß er mit guter Verwilligung seines vorigen Brodt-Herrn aus dem Dienst abgegangen sey.

(7) Würde aber ein Dienstbohte ohne Verwilligung und Urlaub seines Brodtherrn aus dem Dienste austreten / und an einem andern Orthe / es sey in Städten oder Dörfern betroffen werden / derselbe soll seinem Herrn / von dem er ausgetreten / unweigerlich gefolget / und nirgends gehauset oder geheget werden / bis er sein Dienst-Jahr ausgestanden.

(8) Kein Dienstbohte soll sich unterstehen / ohne Verwilligung seines Brodt-Herrn im wehrendem Dienst-Jahre Hochzeit zu machen / so fern es möchte geschehen / soll er schuldig seyn / einen andern auf seine Städte zu stellen / da der Brodt-Herr mit zufrieden ist / oder auch des Nachts aus dem Hofe zu bleiben; viel weniger sollen die Krüger oder Gärtner solch Dienst-Volck hausen oder hegen / noch ihnen über die gesetzte Zeit des Abends Bier vortragen.

(9) Damit auch das Dienst-Volck desto baß / bey Gehorsam und fleißiger Arbeit erhalten werde / so soll einem Brodt-Herrn frey stehen / seinen ungehorsahmen Knecht / Magd oder Weib / nach Gestalt des Verbrechens / gebührlich zu straffen; und da solche Strafe nicht verfangen wolte / so soll der Schultze / so offt er deswegen ersuchet wird / nebst den Schöppen und Raht-Leuthen dem Brodt-Herrn die Hand langen / und mit gefänglicher Hafft / das ungehorsahme Gesind zu straffen befugt und bemächtigt seyn.

§. 8. Auf-

§. 8 Auffatz des Lohns was ein jeder Dienſtbohte hinführo jährlichen zu empfangen und zu gewarten haben ſoll:

Ein Groß-Knecht 80. bis 90. Marck.
Ein Mittel-Knecht 60. bis 70. Marck.
Ein groſſer Jung 40. bis 45. Marck.
Ein kleiner Jung 20. bis 24. Marck.

Noch ſoll über dieſes einem jeden / wie vor dieſem gebräuchlich geweſen iſt / zugegeben werden / als nemlich ein Augſt-Kleid / ein Hembde / und ein paar Schuhe.

Eine groſſe Magd oder ein Weib ſoll Lohn haben 20. bis 24. Marck.
Eine kleine Magd 15. bis 20. Marck.

Und an Zugabe / ſo wie vor dieſem gebräuchlich geweſen iſt / zu zweyen / nemlich 2. Hembde 2. Schurtz-Tücher / und 2. Paar Schuhe.

Ein Tagelöhner ſoll haben in der Saat-Zeit den Tag 6. bis 8. Gr.
In der Miſtel-Zeit 6. bis 7. Gr.
In der ledigen Zeit / nicht mehr als 5. bis 6. Gr.
Ein Weib / den Tag 3. bis 4. Gr.

Die Augſt-Leuth und Dreſcher betreffende / ſoll jährlich auf die Augſt-Zeit / wegen ihres Lohns / der Zeit und Gelegenheit nach / durch Beredung der ſämptlichen *Intereſſenten* / nemlich der Teichgräf und und Teichgeſchwornen / beyder groſſen und kleinen Marienburgſchen Werder / der 4. Elbingſchen Dörfer / welche im groſſen Marienburgſchen Werder gelegen / wie auch der Nieder-Werderſchen zur Königlichen *Oeconomie* gehörigen Dörfer / Tiegenhöfiſchen / Beerwaldiſchen und der Stadt Dantzig Werder / Nährung und Scharpau / ein gewiſſer Schluß und *Taxe*, doch nach vorgängiger Einholung des *Conſenſus* der gebietenden hohen Obrigkeiten und derer *Confirmation*, gemacht werden.

Im Fall auch der Dienſtbohte ſeiner Arbeit / davor er ſich ausgiebet / nicht ein Gnügen thun könte / und dennoch ſich den höchſten Lohn bedungen hätte / ſo ſoll nach Ausgang des Jahres / auf Erkentnis des Schultzen und der Rath-Leuthe d ſſelben Dorfs / der Lohn *moderiret* werden / und der Dienſtbohte des vollen Lohns nicht zu genüſſen haben.

Da auch jemand/ wie offtermahl bishero geschehen/ dem Bauers- oder Landmann seine Kost verachten/ sich trotzig erzeigen/ und/ mit dem jenigen/ was ihm zur Nothdurft und Aufenthalt seines Leibes vorgesetzet und vorgetragen wird/ nicht vorlieb nehmen wolte/ derselbe soll durch den Schultzen/ Schöppen und Rath-Leuthe/ so offt er dessen überwiesen wird/ ohne weitere Ersuchung der Obrigkeit/ mit gefänglicher Hafft 3. Tage lang/ andern zum Exempel gestraffet/ und nur mit Wasser und Brodt gespeiset werden.

Und damit dieser Ordnung desto baß nachgelebet/ und derselben gebührlich nachgesetzet werden möge/ so sollen die Schultzen/ Schöppen und Rath-Leuthe/ die verfallene und *ruinirte* Temnitzen in allen Dorffschafften/ noch vor diesem bevorstehenden nechstkünftigen Martini wiederumb anfertigen/ und ins künftige gut und fertig unterhalten/ bey Straffe auf einen jeden Schultzen 5. fl. Ungerisch. Und da keine Temnitz verhanden/ soll bey selbiger Straffe innerhalb eines halben Jahres Frist/ eine in jedem Dorf gebauet werden. Und da jemand von den Dienstbohten/ Taglöhnern und Arbeits-Volck betreten würde/ der in einem oder andern *Punct* bruchfällig befunden/ oder dieser Ordnung sich widersetzen würde/ so soll der Schultz nebst den Schöppen und Rath-Leuthen/ in einer jeden Dorffschafft Maaß und Macht haben/ ohne weitere Ersuchung der Obrigkeit/ stracks wider die Ungehorsahmen und Verbrecher zu *exequiren*/ und nach Gelegenheit des Verbrechens mit gefänglicher Hafft die Verbrecher zu strafen. Würde aber jemand sich Schultzen/ Schöppen und Rath-Leuthen widersetzen/ derselbe soll der Obrigkeit überantwortet/ und mit harter Strafe beleget werden.

Da aber jemand von den Nachbarn/ Bauers-Leuthen/ Einwohnern/ Krügern und Gärtnern/ es sey in den Scharwercks oder in freyen Dörfern/ wider einen und andern Artickel handeln/ oder auch einen grösseren Lohn und mehr Zugabe/ als diese Ordnung meldet/ zu geben sich unterstehen würde/ derselbe soll allemahl von neuem jeden Verbrecher der Obrigkeit seines Ortes 5. fl. Ungerisch unerläßig verfallen seyn/ und sollen die Schultzen nebst denen Geschwornen fleißig darauf acht haben/ und solches der Obrigkeit allemahl

lemahl anzumelden ſchuldig ſeyn / bey ebenmäßiger Straffe 5. fl. Ungeriſch / wofern ſie ſolches verſchweigen würden.

Schlüßlich / bedünget ſich die hohe Obrigkeit eines jeden Ortes / dieſe Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Umbſtände / ins künftige zu mindern oder zu mehren / jedoch mit einhelliger Verwilligung der benachbarten Herrſchafften und Obrigkeiten / welche dieſe Ordnung jetzt angenommen und beliebet haben.

§. 9. So wie nun die Werderiſche Land-Leuthe von der hohen Obrigkeit gute Ordnungen zu ihrer Haußhaltung bekommen / alſo haben ſie auch allerhand gute *Privilegia* zu ihres Hauſes Nothdurft erhalten / als das **Bierbrauen** in ihren eigenen Höfen / vom Könige *Sigismundo III.* aufm *General* Reichs-Tage zu Warſchau / *Anno* 1593. welches auch vom Könige *Johanne III.* iſt *confirmiret* worden. *Supplicat.* an den König *Auguſt. II.* *It.* **Von freyer Schiffung und Verhandlung ihres Getreydes** / wohin ſie es immer wollen / vermöge des *Privilegii* vom Könige *Sigismundo Auguſto Anno* 1525. Desgleichen wegen der Freyheit **allerhand Handwercker und Künſtler in ihrem Hauſe zu halten** / nach dem *Privilegio* des Königes *Iohanni Caſimiri*, *Anno* 1636. Auch wegen der Freyheit **allerhand Häute des geſchlachteten groſſen und kleinen Viehes zu verkaufen.** *Item*, **ohne Zoll über die Marienburgiſche Brücke zu fahren** / und ihre Waaren zu verführen / vermöge des *Privilegii* von Hoff-Meiſter Ludolf König / *Anno* 1343. welches vom Könige *Joh. III.* iſt bekräfftiget worden. So haben ſie auch von dieſem löblichen Könige erhalten / daß ſie zu ihrem Nutzen und Gebrauch / als zum **Bauen und Thämmen** / **das in der Weichſel und Nogath abgeflöſſete Holtz frey aufkaufen mögen** / *Anno* 1691. und abermahl durch ein *Reſcript Anno* 1695. Weiter können ſie auch frey zur **Thämmung ausführen** / **allerhand Geſträuch aus den Königlichen Wäldern** / **aus dem Stuhmiſchen Gebiet** / **wie auch aus den Dantziger und Elbinger** *Diſtricten* / nach dem *Privilegio Caſimiriano* Anno 1472. welches iſt bekräfftiget worden von *Sigismundo Auguſto Anno* 1523. 1542. & 1552. *Item*, vom *Sigismundo III. Anno* 1597. Beſonders **was das Schaarwerck zu Schloß und dazu behörige Güter anlanget** / daß ſie nicht

über Gebühr beſchweret / oder auch zur Unzeit / und beym ſchlimmen Wege zu Abführung des Getreydes angehalten werden möchten / nach dem Inhalt des *Privilegii Sigismundi Auguſti Anno* 1563. Nebſt dem haben auch die Groß-Werderiſchen erhalten / daß die Einwohner im Tiegenhöfiſchen Gebiete / keine neue Graben und Waſſerleitungen / zum Schaden derer machen möchten / die zum Marjenburgiſchen Gebiet gehören / deswegen ſolten auch die Tiegenhöfer keine *Inſtanz* zu Schloß in Marjenburg haben / vermöge des *Privileg. Sigismundi Auguſti Anno* 1554. In dem Abſehen geſchahe es auch / daß die Niedauer mit den Marjenauern / weil dieſe viel Waſſer auf die Niedauiſche Wieſe leiteten / und groſſe Schlägereyen dabey vorgegangen waren *Anno* 1709. und 1710. einen ſchweren *Proceß* führeten / und den Marjenauern gedohten wurde / ſich ferner in ihren Gräntzen zu halten. Ferner haben die Werderſchen auch von *Sigism. III. Anno* 1605. erhalten / daß alle ohne Unterſcheid auch die zuvor *privilegir*et waren / in der Noth bey der Eyß-Wacht und zur Thämmung erſcheinen ſolten. Doch ſolten frey ſeyn die Teichgräfen und Geſchwornen / wie auch der Land-Both und die Schultzen / wegen ihrer freyen Huben / daß ſie nicht zum thämmen und Scharwerck getrieben würden / nach dem *Privilegio Sigismundi Auguſti Anno* 1564. und *Sigismundi III.* von *Anno* 1614. Und ob zwar auch denen Werderſchen *Anno* 1651. in der *Commiſſion* zugeſprochen wurde / daß kein frembder Werderſche Huben beſitzen ſolte / ſondern allein die Ingebohrne / dawider die Marjenburger eine *Caſſation* auf übelen Bericht erhielten / aber dennoch wiederumb denen Werderſchen von *Johanne III.* zuerkannt wurde / iſt ſolches vom Könige *Auguſto II. Anno* 1698. bekräfftiget worden. Und weil auch im Werder viel verſandete und unbrauchbare Huben gefunden werden / ſo ſolten deren Beſitzere zu Schloß nicht angehalten werden / nach dem *Privilegio Sigiſmundi III. Anno 1606.* Auch diejenige Huben ſolten frey ſeyn / daraus Erd und Soden zu thämmen genommen wird / nach dem *Privilegio Sigismundi III.* von *Anno 1619.* Auch daß die Abgebrandte / vier Jahr von allen Beſchwerden frey ſeyn ſolten / vermöge des *Privilegii* von *Sigism.*

III.

III. Anno 1618. Es hat auch ehmahls in Gnaden *Joh. Caſim. Anno* 1654. und *Johannes III. Anno* 1690. und 1691. geſchloſſen/ daß beyde **Werder von allen *Militairiſchen* Einquartirungen frey** ſeyn ſolten. Wie denn auch *Anno* 1690. vom Könige beſchloſſen/ daß keine *Advocaten* im Ober-Ampt ſolten geduldet werden/ ſondern daß ein ieder ſeine Sache ſelbſt vorbringen ſolte.

Anno 1700. wurde der alte Streit rege gemacht/ wegen **Be**grabung der *Plebaniſchen* Aecker/ und wurde alſo *decidiret*:

Wir *Auguſtus II.* von GOttes Gnaden/ König in Pohlen/ Groß-Fürſt in Littauen/ Reuſſen/ Preuſſen/ Maſuren/ Samayten/ Kiow/ Wolhinen/ Podolien/ Podlachen/ Liefland/ Smolensko/ Severien/ Szernikovien ꝛc. Wie auch Erb-Hertzog und Chur-Fürſt zu Sachſen.

Thun kund und zu wiſſen mit dieſem Unſerm Gnaden-Brief/ allen und jeden denen daran gelegen/ daß in den *Acten* der Reichs-*Matricul* Unſerer groſſen Cantzeley/ der unten beſchriebene Brief Unſeres Weyland Durchlauchtigſten Vorfahren/ *Sigismundi I.* Königes in Pohlen/ iſt gefunden/ und Wir deswegen unterthänigſt ſind erſuchet worden/ Wir möchten gnädigſt geruhen/ ſelbigen aus den gedachten *Acten* abſchreiben/ und gleichlautend mit Unſerer *Authoritæt* ausfertigen zu laſſen/ deſſen Inhalt von Wort zu Wort alſo lautet:

In dem Nahmen des HERRN. Amen! Wir *Sigismundus* von GOttes Gnaden König in Pohlen/ Groß-Hertzog in Littauen/ und der Lande Krakau/ Sandomirien/ Siradien/ Lencziz/ Cujavien/ Reuſſen und Preuſſen/ wie auch zu Culm/ Elbing und Pommern/ Erb-Herr: Thun mit dieſem Unſerm gegenwärtigen Gnaden-Brief zum ewigen Andencken kund und zu wiſſen allen denen daran gelegen/ daß uns vorgezeiget iſt der unten beſchriebene/ aus dem Deutſchen ins Lateiniſche verſetzte Brief/ im Nahmen der *Plebanen* groſſen Marienburgiſchen Werders/ die in Unſerm Lande Preuſſen befindlich ſind/ darinnen enthalten iſt/ daß dieſelbe *Plebanen*/ von der gemeinen Thamm-Arbeit/ und anderen Werderiſchen Beſchwerungen/ von dem damahligen Hoh-Meiſter ſeynd befreyet worden/ haben demnach einige Unſere Räthe demüthigſt ange-

halten/ daß Wir solchen Freyheits-Brief/ wegen seines alten Urkundes gnädigst bekräfftigen/ bestätigen und beybehalten möchten: dessen Inhalt ist dieser: Allen und jeden die diesen Brief sehen/ hören oder lesen werden/ sey kund und zu wissen/ daß Wir Bruder Conrad Czosner von Rotenstein/ Hohmeister des deutschen Ordens/ den entstandenen Streit und Widerwillen/ welche zwischen die *Plebanen* des grossen Marienburgischen Werders eines Theils/ und denen Geschwornen Eltesten und der Gemeine desselben Werders andern Theils/ wegen der Thämmung entstanden/ mit Rath/ Genehmhaltung und Hülfe des Hoch-Ehrwürdigen Vaters in Christo/ Herrn Herrn Johannis/ Bischoffen in Pomesanien/ gäntzlich gehoben/ verglichen/ und Uns mit einander wunderbahrer Weise also vereiniget/ daß ein jeder *Pleban*, drey Marck bahres Geld/ vor eine jede seiner Huben geben soll/ vor welches Geld die Werdersche Geschwornen mit Rath/ Willen und Hülfe des Herrn Vogten von Loski gewisses *Intereſſe* erwerben sollen/ nemlich von 12. Marck einen/ und solches Geld von der *Intereſſe* oder Zinse/ sollen die Geschwornen alle Jahr im Nahmen der *Plebanen* zur Thämmung anwenden/ und deswegen sollen die *Plebanen*/ und ihre Nachfolger von aller Thämmung bey geschehenen Ausbrüchen/ Erfüllung der abgebrochenen und abgefallenen Erde/ Ablassung der Wässer/ Wassergänge/ Machung der Vorschüsse/ in *Summa* von aller Thamm-Arbeit auf ewig befreyet seyn. **Nichts desto weniger sollen dennoch die *Plebanen* die Graben auf den Gräntzen ihrer Aecker/ nach der Anzahl ihrer Huben/ gleich ihren Nachbarn zu halten und zu erhalten schuldig seyn. Auch ist es Unser gnädiger Wille/ daß sie ihre zugehörige Brücken und Zäune aus ihren eigenen Mitteln erhalten sollen/ so wie es allezeit/ nach der alten Gewohnheit gebräuchlich gewesen ist.** Wir wollen auch/ daß wenn die Thämmung geschiehet/ die Werderschen frey haben mögen/ von den Huben der gedachten *Plebanen*/ nach der Zahl ihrer Huben/ gleich andern Nachbarn/ Erde zu demselben Thamm zu nehmen/ und wenn es geschehen solte/ daß in einem Dorf kein Hirte wäre/ so sollen die *Plebanen* vor dem Hoffmann/ von demselben Vieh welches dem

Hoffmann

Hoffmann zugehöret / ſo viel gut thun / als andere Nachbarn nach der Zahl ihrer Häupter Vieh ſonſt zahlen müſſen. Wir haben auch umb des gemeinen Beſtens wegen / alſobald im Nahmen der *Plebanen* ſo viel Geld dargezehlt / als es damahls bey dieſer Gelegenheit nöthig war / welches Geld uns die *Plebanen* innerhalb 6 Jahren von dieſer Verſchreibung an / wieder geben ſollen / nemlich eine halbe Marck von jeder Hube. Dabey iſt zu wiſſen / daß auch die geſchworne Elteſten des Werders / eben einem jeden gleichlautenden Brief von Wort zu Wort / mit eben demſelben Siegel bezeichnet / haben ſollen / zum immerwehrenden Andencken dieſes *Contracts*; Und daß dieſe in vorbeſchriebener Weiſe getroffene Einigkeit / feſt und ewig verbleiben möge / haben Wir Unſer / und des vorgedachten Herrn Biſchoffs Siegel an dieſen Brief anzuhängen Befehl ertheilet. Gegeben in Unſerer Reſidentz Marienburg / Im Jahr Unſeres Herrn / im tauſend / dreyhundert und ſieben und achtzigſten / den nechſten Sontag nach Viti und Modeſti.

Die Zeugen ſind / der Ehrwürdige in Chriſto Vater / und Herr / Herr Reinhard / Biſchoff zu Culm / Bruder *Arnoldus Burgder*, *Commendarius* zur Balg. Der Herr *Martinus* Unſer *Capellan*, *Johannes de Ridera*, unſer Mit-*Compan*, wie auch andere mehr ehrbahre und glaubwürdige Leuthe.

Wir demnach *Sigismundus* König / da Wir belehret ſeyn / von Unſern Schloß-Bedienten zu Marienburg / daß das alles in dem vorigen *Contract* befindlich ſey / und von Unſern gewiſſenhafften Preußiſchen Räthen vernommen / daß der gedachte Brief und gantzer Inhalt / richtig / recht und wahr / und in keinen Theilen verdächtig ſey / haben Wir aus Unſerer ſonderbahren Königlichen Gnade und guter Wiſſenſchafft / und umb demühtiger Vorbitte Willen Unſerer getreuen Räthe / gedachten Brief zu befeſtigen / zu beſtärcken / und bekräfftigen / beſchloſſen; Befeſtigen / beſtärcken / und bekräfftigen demnach denſelben mit gegenwärtiger Gnade / und wollen gnädigſt / daß alles dasjenige / was daſelbſt enthalten und darinnen berahmet und beſchloſſen worden / vermittelſt Unſerm Brief vor genehm / und auf ewig beſtätiget bleiben ſoll. Zu deſto mehrer Beglaubigung iſt ſolches geſchehen im *General-Conven*

Convent zu *Peterkau*, im Freytag oder am Tage des *S Blaſii*, Im Jahr Tauſend/ fünf hundert/ fünf und zwantzig. Unſerer Regierung im neunzehenden Jahr. In Gegenwarth der Hoch- und Wol-Ehrwürdigen Väter in Chriſto / Herrn *Johann de Lasko*, Ertz-Biſchoff zu *Gneſen*, geb. *Legat* und *Primate*, *Petro de Thomiæ*, Biſchoff zu Krakau und *Poſnanien* / wie auch Unſeres Reichs *Vice-Cancellario*. *Matthia de Drzewika*. *Vladislavienſ.* Biſchoff/ *Andrea Crino*, *Præmishenſ.* Biſchoff. *Laurentio Miedzieleski*, *Camenecenſ.* Biſchoff. Wie auch der Hoch-Wolgebohrnen Herren *Nicolao de Dambrowika*, *Caſtell. Cracov.* und oberſten Reichs-Feldherrn *Chriſtoph. de Schydlowic*, *Palatino & Capitan. Cracov.* Unſerm Reichs-Cantzler. *Andrea de Thanczyn. Palatin. Sandomir.* *Hieronymo de Laſko*, *Palatin. Sierachienſi.* *Bernhardo de Bardzow*, *Palatin. Lancicienſi.* *Stanislao de Koſcelicz*, *Palatin. Caliſſienſi & Capitan. Mariæburg.* *Otto de Chodecz*, *Palat. Ruſſ. Halicienſi*, *Colominenſi & Sniationenſi Capitaneo.* *Joh. Bochodniczki*, *Palat. Lublinenſi.* *Luca de Gorra*, *Palat. Poznand. & Capitaneo Majoris Poloniæ Generali.* *Nicolao de Schydlowic*, *Sandomir. Capit. & Regni noſtri Theſaurario.* *Radominſ. Olſzlinienſi Zathoron. Oſmiarzinienſi & Crzepinenſi.* *Johanne de Przerab. Sieradienſ.* *Adam de Drzewiſa*, *Radomienſi.* *Johanne de Thanczyn*, *Lublinenſ.* *Johanne Wyczienski*, *Tribuno & Caſtellano Petricowienſi.* *Stanislao de Chodecz*, *Mareſchallo Regni noſtri & Capitaneo Leopolienſi.* *Joh. Carntowski Starbinuenſi.* *Nicolao Limowski*, *Tharnowienſi.* *Joh. Gorski*, *Archidiac. Poſnanienſi.* *Iohanne Ogoinski.* *Paulo Craſawski.* Welche alle heilige *Præpoſiti* zu Krakau waren/ und auch *Canonici* daſelbſt/ desgleichen Unſere *Secretarien*/ und vielmehr andere hohe Beampte/ die uns lieb und werth waren/ ſind dieſer vorhergehenden Handlung Zeugen geweſen. Gegeben durch Unſern geliebten und hochgeachten Herrn *Chriſtoph. de Schydlowic*, *Palatin. & Capitan. Cracovienſ.* Wie auch Unſeres Reichs Oberſten *Cancellario*. Desgleichen iſt vorgetragen worden/ von dem Hochgeachten Herrn *Chriſtoph. de Schydlowic*, *Palat. & Capitan. Cracov. Cancellario* des Reichs Pohlen.

Weil Wir demnach der obgedachten unterthänigen Bitte ſtatt gegeben/ haben Wir die obbeſchriebene Briefe/ aus den Reichs-

Acten

Acten/ von Wort zu Wort abschreiben/ und dem verlangenden Theil solches mit Unserm eigenen Befehl und Willen/ gleichlautend mittheilen wollen. Zu derer festen Beglaubigung haben Wir solches mit des Reichs-Siegel bestärcket. Gegeben zu Warschau den 12ten Tag nach dem H. Fronleichnambs-Fest/ nemlich am 16den Tag des Monaths Junii. Im Jahr Tausend Siebenhundert. Unseres Reichs im dritten Jahr.

(L.S.)

George Albrecht Dehnhoff/ *Episc. Præmiss. Supremus Regni Cancellarius.*

Relatio Illustriss. & Reverendiss. in Christo Patris, Domini, Domini Georgii Albrechti Dehnhoff. Episc. Præmiss. Præjud. Cathedralis-Supremi Regni Cancellarius.

Das vierdte Capitel.

Von den Zufällen des Werders/ und insonderheit von den Kriegs-Fällen unter den Hohemeistern.

§. 1.

Wie kein Land so glücklich ist/ daß es nicht seine unglückselige Abwechselungen haben solte/ also sind auch die Werdere und derer Einwohner nicht davon jemahls frey gewesen/ denn sie offtmahlen heimgesuchet sind mit der Kriegs-Unruhe/ mit Brand/ mit Ergüssung der Gewässer/ und anderem Unglück/ dannenhero sie manigmahl zurückgesetzet/ und jetzund mehrentheils in Schulden und Armuth

Armuth verſetzet ſind/ ſo daß man wenig Höfe finden möchte/ da nicht mehr Schulden als Baarſchafft verhanden.

§. 2. Zwar kan man nicht leugnen/ daß ehemahls die Werdere/ da die Einwohner denen Herrſchafften noch wenig *contribuirten*/ begütterte und wolhabende Leute gehabt/ ſo daß auch ein Bauer zu Niclas Walde/ in der Dantziger Nährung oder Seewerder/ *Anno* 1400. zur Zeit des Hohmeiſters *Conrad* von Jungingen/ 11. Saltz-Tonnen voll Geld gehabt/ auſſer der groſſen Menge Viehes/ weswegen er auch jährlich 5. Laſt Butter/ auf das Schloß zu Marjenburg hat zinſen müſſen/ wie *Henneberger* ſchreibet. Alſo meldet dieſer auch aus dem *Simon Grunauen*/ daß die Groß-Lichtenauiſche Bauren/ als ſie den ſo genannten Butter-Thurm/ wegen der Frevelthat/ daß ſie den Hauß-*Comptur* von Marjenburg mit dem Barth über der Thür im Kruge eingeſpindet und aufgehenget/ bauen ſolten/ ſich freywillig erbothen haben/ den gantzen Landweg vom Groß-Lichtenauſchen Kruge/ bis Marjenburg mit Creutz-Groſchen zu belegen/ welches doch ein vieles Geld erfordert/ weil es eine gute Meile iſt. Und darumb ſind die Werderſche ehemahls auch ſo beruſſen geweſen/ wegen ihres groſſen Reichthumbs/ ſo daß auch die frembden Gäſte/ welche den Hohmeiſter damahls erſuchten/ Jhn bey der Taffel hochpreiſeten/ daß Er ſolche wolhabende Unterthanen hätte. Henneberger ſchreibet: daß ſie die Bauren gelobet/ wegen des vielen Silber-Geſchmeides/ welches ſie trügen. *Caſparus* Schütz aber ſaget/ daß ſie unterwegens bey den Bauren groſſes Vermögen und gute Herberge/ nebſt allen nothwendigen Dingen geſpühret nnd erfahren hätten. Allein ſolcher Reichthum iſt mit der Zeit durch allerhand Unglück des Landes/ inſonderheit durch Krieg ſehr geſchmählert worden.

Henneberg. Preußiſche Chron. p. 336.

Caſp. Schütz. p. m. 107. b.

§. 3. Denn *Anno* 1454. als die Dantziger/ im Nahmen Jhr. Königl. Majeſtät in Pohlen/ *Caſimiri*, zur Zeit der Trennung von den Orden/ das groſſe Marjenburgiſche Werder eingenommen und beſetzet hatten/ geſchahe mancher Scharmützel im Werder/ zwiſchen dem Werder/ zwiſchen dem belagerten Ordens-Volck im Schloß/ und den Dantzigern. Dieſe wolten gerne die groſſe Stadt-Brücke abbrennen/ daß die Ordens-Leute ſo offt nicht ausfallen möchten/

Dionyſius Runau in Hiſtor. vom 13. jährigen Kriege ad Annum 1454.

möchten / und hatten ſie auch ſchon glücklich mit Pech und Theer-Tonnen in den Brand gebracht / aber die Marjenburger löſcheten bald ſolches Feuer / daß nicht groſſer Schade geſchahe. Immittelſt hatte der König vor Conitz wolgeübtes Volck nöthig / und ſchriebe an die Dantziger Herren / daß ſie ihm ihr Volck / ſo für Marjenburg lag / zuſchicken ſolten / ſoferne ſie es vor rathſam befinden würden / das Werder zu räumen. Solchem Befehl kamen die Dantziger willig nach / theils / weil ſie ihr Volck mit ſchweren Unkoſten daſelbſt halten muſten / und doch nichts ſonderliches wider den Feind ausrichten konten / theils auch / weil der Feind keinen groſſen Vortheil im Werder haben konte / weil alles ausgezehret und ausgeräumet war / und derhalben brachen ſie auf / und rücketen des Nachts bis an die Schönbergiſche Fehr; aber das Ordens-Volck / welches ſolches zeitig wahr geworden war / jagete ihren Feinden bis zum Weichſeldamm nach / und hielten einen ſcharfen *Combat*, bis endlich die Dantziger entſetzet / und mit Schiffen / Bohten und Fähren / welche die Herren zu Dantzig *prævidendo* zugeſchicket hatten / übergeführet / und das Ordens-Volck zurück getrieben wurde. Nach der Conitſchen Schlacht / als ſich die Dirſchauer und Neuteicher dem Orden ergeben hatten / kam aus Dirſchau eine ziemliche Macht für Dantzig / zerhieben die Schleuſen auf der Radune / verbrandten etliche Gebäude und Bauerhöfe zur Ohre / auf dem Hoppenbruch und in Petershagen / und thäten den armen Leuthen groſſen Schaden. Solches konten die Herren Dantziger nicht wehren noch *revangiren* / weil ſie ſich eines Hinterhalts befürchteten; doch weil ſich nachgehends die Ordens-Leuthe nach Braunsberg machten / und ſich daſelbſt feſt ſetzen wolten / haben 2. Raths-Herrn aus Dantzig / dem Orden aus Marjenburg die Zufuhr verſchnitten / und den Thamm am Nogath ausſtechen laſſen / welches zwar das Fiſchauiſche Werder unter Waſſer ſetzete / aber mit groſſem Schaden der Einwohner.

Caſp. Schütz.

Dion. Runau. c. l.

§. 4. Von dieſer *Action*, giengen ſie eines Theils mit den Schiffs-Böthen nach Dirſchau / in die Weichſel / nachdem ſie abermahl im groſſen Werder ein Scharmützel mit dem Ordens-Volck gehalten / und das Städtlein Neuteich erobert hatten. Und da ſie

Caſp. Schütz und Curicke.

am Weichſeldamm/ zu Lieſſau/ viel Holtz funden/ welches das Ordens-Volck zu Block-Hauſe geführet hatte/ warfen ſie das Holtz in die Weichſel und brandten das gantze Dorf Lieſſau aus. Nach dieſem/ gieng *A.* 1456. eine Parthey Dantziger Volck ins Dantziger Werder/ und nahmen die Dirſchauer nicht weit von Stüblau/ ein Weiſſel-Schiff mit 46. Mann Ordens-Volck weg/ unter denen war des Hohmeiſters Hoff-Diener und Land-Reiter Schlegel/ und brachten ſie gefangen in die Stadt. Auch unterſtunden ſich die Soldner von Stargardt das Dantziger Gebiet zu *moleſtiren*/ weil ſie nicht von Land und Städten richtig ihren Sold bekommen hatten/ deswegen nahmen ſie die von Neuburg mit/ und plünderten umb Dantzig her/ weil das Dantziger Volck im Putzker Winckel verleget war. Es geſchahe aber denen Dantzigern zum Glück/ daß ſich die Ochſen- und Kühtreiber geſäumet hatten/ deswegen wurden ſie gefangen und in die Stadt gebracht/ welche bekandten/ daß ſie zum Orden gehöreten/ und mit den obgedachten Soldnern einen Verſtand hatten/ aber ſie bekamen davor ihren gebührenden Lohn. Die Soldner waren damit ſchlecht *content*, lieſſen zu Neuburg viel Pfähl ſchärffen/ und andere nothwendige Zubehör verfertigen/ in Willens den Weichſel-Strom zu verpfählen/ ſie wurden aber bald verkundſchafftet/ und da ſie ſahen/ daß man ihnen auf den Dienſt paſſete/ wichen ſie zurück/ und lieſſen ihr Vornehmen unterwegens. Endlich drungen die Soldner des Ordens/ *Anno* 1457. auf ihre gebührliche Bezahlung/ weil ſie in dem Lande nichts ſchaffen kunten. Der Orden ſetzte zwar alle ihre Baarſchafft und Mittel daran/ weil aber ſolches lang nicht zureichen wolte/ muſte der Hohmeiſter denen Soldnern/ das Schloß Marienburg verſetzen/ bis er Mittel erſinnen konte/ ſolches Geld aufzubringen. Als nun ſolches unmüglich war/ hat der Hohemeiſter Heinrich von Plauen/ dem Könige ſolches auszulöſen/ aufgetragen/ welches er ſich auch in dreyen *Terminen* zu thun erbohten/ aber ſo ſchwer hergieng/ daß auch das Land gantz erſchöpfet/ und die Stadt Dantzig kaum den dritten *Termin* erſchwingen konte/ wie *Caſpar* Schütz und *Albertus* Crantz in ihren Chronicken weitläuftiger berichten. Und alſo kam die Stadt und das Schloß Marienburg nebſt dem gantzen Werder an die Kron Pohlen.

Runau ad Annum 1456.

§. 5. Des

§. 5. Des Montags/ Dienstags und Mittwochs vor Pfingsten/ zogen etliche Polnische Herren von des Königs Volck/ und etliche Dantziger nach Marienburg/ die Dantziger aber verharreten im Dorf Lesewitz. Den Montag in Pfingsten oder im anderen Pfingst-Tage selbigen Jahres/ zogen zwar die Soldner aus Marienburg/ und den Pfingst-Dienstag der König *Casimirus* ein/ da er denn auch den folgenden Donnerstag von der Stadt gehuldiget wurde; weil aber der König nach seinem Abzuge den Obersten Zerwonka (Runau nennet ihn *Poskarse*) zum Schloß-Hauptmann hinterlassen hatte/ und er sich nichts böses versahe/ ist die Stadt Marienburg vom Bürgermeister Bluhmen/ umb Michaelis an den Orden schändlich wieder verrathen/ so daß der Obriste *Berend* von Sonnenburg (*Henneberger* nennet ihn Bert von Zinnenberg) mit 600. Mann des Nachts in die Stadt gelassen wurde. Herr Zerwonka/ als er das Getümmel vernam/ und die Feinde zum Schloß sich nahen sahe/ wehrete sich mit seinem Besatz tapfer/ machte zwischen dem Schloß und der Stadt einen tiefen Graben/ und hielte den Sonnenberg bester maassen ab. Herr Sonnenberg aber begabe sich durch die Nogath/ (welche damahls seicht Wasser hatte/) ins grosse Werder/ dasselbe zu plündern und einzunehmen. Allein Herr *Lubesewski* ein Königlicher Hauptmann nahm die Dirschausche Besatzung zu sich/ und gieng dem Feinde entgegen/ wiewol mit ziemlicher Zaghafftigkeit seiner Leuthe/ welche über die Weichsel leicht zurück gekehret hätten/ wenn er sie nicht mit blossem Degen zurück getrieben/ und eine Wagenburg an den Weichseldamm geschlagen hätte. Solches hatten die Feinde verkundschafftet/ und setzten zweymahl an die Wagenburg/ aber sie mochten sie nicht erobern. Als aber bald darauf 400. Mann Dantziger aus Stargardt dem *Lubesewski* zum *Succurs* kamen/ giengen die Königlichen aus der Wagenburg/ und hielten mit dem Sonnenberg ein so scharfes Treffen/ daß die Ordens-Völcker in die Flucht geschlagen/ Sonnenberg schwerlich verwundet/ und 80. Mann in der Flucht erschlagen wurden. Damahls begaben sich die Geflüchteten/ theils nach Neuteich/ theils nach Marienburg/ allein mit schlechtem Vortheil/ denn daselbst wurden über 200. Mann erschlagen/ auch wur-

Dion. Runau

Runau ad Annum 1457.

de dem Herrn Sonnenberg sein Pferd unterm Leibe mit vielen Pfeilen erschossen. Neuteich wurde darauf von den Königschen und Dantzigern geplündert/ und das Schloß Marjenburg mit mehrerer Besatzung verstärcket. Hierauf ließ sich Herr Sonnenberg zwischen Groß- und Klein Muntau mit seinem übrigen Volck und vielen Bauren/ *item* mit 30. Wagen verwundeter Soldaten über die Weichsel setzen/ und begab sich nach Culm/ da Er durch Verrath eingelassen wurde/ und alles ausplünderte.

§. 6. *Anno* 1458. wolten die Pohlen das Ordens-Volck in der Schweetz aufheben/ und zogen den Sonntag vorm Neuen Jahr aus Marjenburg 300. Mann/ hatten auch so viel Glück/ daß sie die *Succurs*-Völcker der Creutz-Herrn die aus der *Meve* kamen/ theils erschlugen/ theils in die Flucht trieben/ theils auch gefangen nahmen. Allein Berend von Sonnenberg/ kam aus Nieder-Preussen mit gestärckter Hand wieder nach Marjenburg/ schluge die Pol-
Casp. Schütz nische Besatzung heraus/ gieng darauf ins grosse Werder/ triebe alles Vieh weg/ und was noch übrig war/ plünderte er aus/ und steckte Groß- und Klein-Lichtenau/ sampt andern 8. Dörfern/ am Tage Fabian Sebastian/ in den Brand. Die andern übrigen Dörfer im Werder/ wurden am Tage *Vincentii* gantz ausgebrandt/ so daß nichts als Brand-Städte im gantzen Grossen Werder/ und eine wilde Wüsteney damahls ist gesehen worden. *Dionys. Runau* setzet hinzu/ daß die Ordens-Völcker sich auch ins Dantziger Werder gemacht/ das Dorf Letzkau ausgebrandt und ausgeplündert/ und hernach sich wieder nach Marjenburg begeben haben. Es sind aber damahls wegen der ungewöhnlichen grossen Kälte/ viel Soldaten/ weil sie übel bekleidet gewesen/ erfroren und zu Schaden gekom-
Dion. Runau. men. Am Mittwoch aber vor Ostern/ wurden 23. Mann Dantziger Volck von dem Orden in einem Both auf der Nogath gefangen/ und ihr Hauptmann Muttersohn sehr hart verwundet. Also wurden auch im Freytag nach *Johannis* 27. Schiffe und Böhte mit 43. Bürgern und 18. Lands-Knechten/ die auf *Fourage* ausgefahren waren/ auf der Nogath von dem Ordens-Volck gefangen. *Anno* 1459. Montags nach *Domin.* wurden die 2. Schlösser Subbitz und Grebin/ von den Dantzigern zerbrochen und zerstöhret.

§. 7. *Anno*

§. 7. *Anno* 1460. Freytags vor Mitfasten / versuchten die Königlichen mit den Dantzigern / ob sie das Marjenburg von dem Orden wieder loß machen könten / und begaben sich derohalben ins grosse Werder mit vielem Volck / schlugen ein ordentliches Lager / und *bloquir*ten die Stadt / daß keine Zufuhr geschehen konte. Solches fruchtete so viel / daß die Belagerten auf einmahl über 100. arme Mägde Weiber und Kinder aus der Stadt jageten / aber sie wurden nicht durchgelassen / sondern wieder in die Stadt getrieben / dannenhero die Belagerte grossen Mangel litten. Der Hohmeister wolte die Stadt selbst *secundir*en / und mit *Proviant* versehen / aber er wäre selbst bald dabey gefangen worden. Eben damahls nahmen auf der Nogath die Dantziger den Mävern / welche dem Ordens-Volck *Proviant* und Waffen zuführen wolten / ein Weichsel-Schiff und ein groß Both weg. Aus 2. Schiffen versenckten die Mäver selbst das *Proviant* und Waffen / und flohen nach Stuhm / die Dantziger aber fischeten davon wieder auf / und bekamen noch 14. Pantzer und 24. Büchsen-Geschütz. Ein Schiff wurde mit vielem Volck von den Eyß-Schollen zerschmettert und gantz versencket. Hierauf versuchten die Königlichen die Stadt unterzugraben / als aber die Bürger zu Marjenburg solches inne wurdeu / ergaben sie sich den Königlichen / und huldigten wiederumb den König am Tage *Dominici* den 5. *Aug.* Der Bürgermeister Bartholomäus Bluhm aber / der dem Orden die Stadt verrathen hatte / wurde folgenden Freytag geviertheilet / und die Stücke wurden aufgehengt für den Pforten des Schlosses und der Stadt. Aber der Hauptmann übers Krieges-Volck in der Stadt / Herr Augustin Trotzeler / sampt 14. Kriegs-Knechten und 3. Ordens-Herrn musten sich mit ihrem Gesinde gefänglich geben. *Anno* 1461. und 62. ist in den Werdern nichts sonderliches vorgegangen.

Casp. Schütz.

Dion. Ranau.

§. 8. *Anno* 1463. geschahe dieser Zufall: Es musten die Königlichen nothwendig nach Reh-Hoff in den Wald nach grossem Holtz fahren / die Marjenburgische Brücke / die dazumahl von dem Eyse weggenommen war / zu bauen / deswegen auf 200. Reuter / ausser den vielen Werderschen Bauren und Bürgern aus der Stadt *auscommandir*et wurden / aber die Ordens-Leuthe aus Stuhm /

Caſp. Schütz. fielen aus/ nahmen 150. Pferd gefangen/ und erſchlugen viel Werderſche Bauren. Dieſes Verfahren brachte die Dantziger auch in den Harniſch/ weil ſie ſich auch mehr als zu offt vor die Ordens-Leuthe in Mäva befürchten muſten/ welche die Weichſel unſicher machten/ und den Dantziger Kaufleuthen/ die nach Thorn ſchiffe-
Dion. Kunau. ten/ viel Schaden thaten. Auch ihren Bauren geſchahe viel Unheils/ ſintemahlen am Donnerſtage nach Mariä Heimſuchung die Ordens-Leuthe von Putzig ausgebrochen/ und in der gemachten Schantze bey dem Dorfe Prauſt/ faſt 100. Bauren/ und etliche Polniſche Soldaten erſchlagen/ und 37. Pferde mit ſich weggeführet hatten. Es war aber hierauf eine groſſe Furcht unter den Bauren/ daß ſie ſich entſchloſſen hatten/ ſich nicht gegen die Ordens-Leuthe zu wehren. Und als der Herr von Plauen mit Herrn
Caſp. Schütz Berend Sonnenberg ins Dantziger Werder kamen/ und die Gütländiſche Schantz einnehmen wolten/ hatte ſich der Dantziger Vogt gegen die ankommende Ordens-Leuthe zu wehren gefaſt gemacht/ aber die Bauren wolten ſolches nicht zulaſſen/ ſondern haben ſie als ihre gnädige Herren auf- und angenommen. Darauf geſchahe es/ daß die Dantziger nach Käſemarck 2. *Proviant*-Wagen geſchicket hatten/ aber die wurden alſofort weggenommen. Auch wolten die Ordens-Leuthe zu Quadendorf eine Paſteye aufwerffen/ und über die Mottlau eine bauen/ daß ſie ins Werder nach Pruſt leichtlich kommen und die Radaune ausſtechen konten. Allein/ ſo wol bey Mäva/ als auch im Werder wurde der Sachen gerathen/ denn im Werder wurde es bald gehoben/ weil ſich das Ordens-Volck zuſammen ziehen und Mäva zu Lande entſetzen muſten. Zu Waſſer/ wolte der Hohmeiſter auch einen groſſen Entſatz mit Böhten und Weichſel-Kanen herbeybringen. Allein die Dantziger und Elbinger umbringeten ſolchen Entſatz/ eine Meile hinter Elbing auf
Kunau und Schütz. dem Haafe/ und ſchlugen ſelbige *totaliter*. Der von Plauen ſchickte den Tag vor der Niederlage durch das groſſe Werder 300. Mann ſeines Volcks/ den nothleidenden zu Hülfe/ aber die wurden bis auf 30. von den Bauren alle erſchlagen. Weil dann nun der Herr von Plauen/ mit ſeinem Volck im Dantziger Werder aufgebrochen/ ſchickten die Dantziger Herren ihr Volck alſofort in die Schantzen

tzen des Werders / als in Prust und in Gütland. Zu Gütland hatten die Ordens-Leuthe / die dasige Schantze *demoliret* / aber die Dantziger richteten alsobald zwo Schantzen auf / und zwar von dem Holtze / welches der Hohmeister hatte führen lassen / am andern Orte / zum Schaden der Dantziger / Schantzen aufzurichten.

§. 9. Immittelst wurde bey Mäva hart gefochten / und die Belagerten sehr geängstet / bis endlich *Anno* 1464. die Stadt übergeben / und der Friede zu Thorn im Johann zwar *tractiret* / aber nicht geschlossen wurde. Nach diesem / sahe der König nicht für gut an / daß das Ordens-Volck bey Neuburg die Weichsel verunruhigten / und deswegen belagerte er mit Hülfe der Dantziger die genandte Stadt Neuburg / wie auch Putzig. Dieses Städtchen gieng bald über / allein die Belagerung zu Neuburg / daurete bis ins 1465. Jahr / da sie mit *Accord* den Königlichen übergeben wurde. Es empfand aber der Hohmeister sehr übel / da er hörete / daß die Dantziger grossen Vorschub zu diesem Kriege gethan hatten / und deswegen schickte er vieles Volck in ihr Werder / in Anführung des von Plauen und von Loben / welche Zugdamm / Osterwick / Güttland / Wotzlaff / Hertzberg / Gottswalde / Plemendorf und Neudorf ausplünderten / und zu Grebin die Scheunen / Krug und Vorwerck gantz abbrandten / und also zogen sie mit der Beute gen Stargardt. *Casp. Schütz.* *Dion. Ruhau.*

§. 10. In demselben Jahre auf *Philippi Jacobi* wurde in der Nährung abermahl zwischen dem Könige in Pohlen und dem Orden umb Friede gehandelt / aber sie konten noch zur Einigkeit nicht kommen. Nach Margarethen war umb Friedenswegen in der Nährung die andere Versammlung / und Donnerstags vor *Ægydii* die dritte / aber allezeit vergebens. Deswegen der Orden von den Königlichen in ihren Besatzungen offt sehr beängstet wurden / denn damahls wurde Conitz in Jacobi belägert / und bald darauf von dem Orden aufgegeben. Auch daß Schloß und Kirche zu Zanthier / welches der Orden bey der Scheidung des Weichsels und der Nogath einhatte / und die Wasserfahrenden beunruhigte / wurde damahls eingenommen. Denn ein Theil von der Marienburgischen Besatzung / und ein grosses Theil der Werderschen Bauren / wie *Casp. Schütz.* *Dion. Ruhau.*

auch

auch etliche Böhte mit Elbingschem Volck/ belagerten solches Schloß
Caß. Schütz. zu Wasser und zu Lande/ so daß es dabey manche blutige Köpfe setzte. Als aber die Königliche grösseren Entsatz bekamen/ und die Ordens-Leuthe sich nicht länger *defendiren* konten/ steckten sie selbst alles in den Brand/ und zogen durch die heimliche Gänge/ welche sie weit unter der Erden gegraben hatten/ davon. Solchen Verlust beobachtete der Hohmeister gar wol/ und deswegen trachtete er mit allem Ernst nach dem Frieden. Zu dem Ende auch der Bäpstliche *Nuntius*, Herr *Rudolphus*, Bischoff zu Levant angekommen war/ welcher zwischen beyden streitenden Partheyen Mittler seyn solte/ und darumb wurde die Friedens-Handlung *Anno* 1466. auf den Dienstag nach *Nativitatis Mariæ* zu Thorn angesetzet/ welche auch nach vieler Mühe des Bischoffs dahin gediehe/ daß ein ewiger Friede zwischen dem Könige und dem Orden geschlossen wurde; welcher auch beschworen/ und zu Thorn in der Kirche mit aller *Specification* am Sonntage für den Eylftausend Jungfern ist *solenniter publiciret* worden. **Besiehe hievon weitläuftiger Caßar Schützen Chronik der Lande Preussen** *de Anno* 1466.

§. 11. Nach diesem Frieden/ als die Bauren ihre wüste Aecker wieder besäen und bearbeiten konten/ war eine so wolfeile Zeit im Lande/ daß ein Scheffel Korn ist gekaufet worden vor 6. Schilling/ Weitzen umb anderthalb Vierdung/ Gersten umb 10. Schilling/ Habern umb drey/ Erbsen umb eylf Schilling/ und an allerhand Fischwerck war eine so grosse Menge vor weniges Geld/ als es jemahls gewesen war. Die Ursache dessen war/ weil die Aecker nach so langer Ruhe zweyfältig trugen/ und doch wenig Baarschafft im Lande war. Wenn die im Krieg verlaufene Bauren zu ihren verwüsteten Huben wiederkamen/ dorften sie ohne allen fünfjährigen Zinß ihren Acker bauen/ kamen sie aber so bald nicht wieder/ wurden sie *solenniter* geruffen/ und man hielte ihnen ein oder halb Jahr Nachsicht/ kamen sie nicht/ fiel das Erbe an die Herrschafft/ welche Ordnung also ist gesetzt worden zu Elbing auf dem Land-Tage *Anno* 1467. am Montage nach Petri Ketten-Feyer.

Caß Schütz und Runau.

§. 12. Nach

§. 12. Nach diesem / war das Land zwar in Ruhe aber nicht allenthalben. Denn der Hoh-Meister Merten von Truchses / hatte sich wider den König in Pohlen / mit dem neuerwehlten Bischoff zu Ermland Nicolao von Tüngen fest verbunden / deswegen auch das *Bellum Bilianense* oder der so genandte Pfaffen-Krieg entstand / und von *Anno* 1474. bis etliche 80. daurete. So geschahe es auch weiter *Anno* 1520. daß der Hoh-Meister Marggraf Albrecht dem Könige Sigismundo / durch Herrn Wolf von Schönberg einen Absag-Brief schickte / und nachgehends als ein Feind in seinem Lande *agirte*. Wie sich nun des Marggrafen Völcker nach Dantzig begaben / die Stadt zu belagern / zogen auch aus Marienburg von des Königes Volck 3000. Mann / und lagerten sich ins grosse Werder / längst der Weichsel mit etlichem groben Geschütze / den Strom zu bewahren / damit die Feinde nicht übersetzen / oder der Hohmeister zu dem Hauffen nicht kommen möchte; welches denn auch nicht geschahe / weil die gedingte *Militz* des Hohmeisters / aus Ungedult / wegen der verschobenen Besoldung aus dem Feld-Lager zu Putzig voneinander gingen. Hierauf wurde vermittelst der Käyserlichen Gesandten / zwischen dem Könige in Pohlen und dem Hohemeister ein vierjähriger Stillstand und Beyfrieden gestifftet. *Anno* 1521. und folgends *Anno* 1525. wurde der ewige Friede zwischen der Cron Pohlen und dem Marggrafen Albrecht zu Cracau bekräfftiget / da der Marggraf auch dem Orden *renunciiret* / und erblicher Hertzog in Preussen geworden ist. Caſp. Schütz.

§. 13. Als dieses geschehen / war keine sonderliche Unruhe im Werder / als etwa in dem *Interregno Anno* 1572. da der höchstlöbliche König Sigismundus Augustus zu *Knyssin*, einem Städtleln in *Podachien* verschieden / und sich einige Partheyen Pohlen in die Werdere machten / ihre *Poborren* oder Brodt-Gelder abzufordern. Und denn war auch im Dantziger Werder Krieg und Verheerung / als die Herrn Dantziger dem neuerwehlten Könige *Stephano Batbori* nicht huldigen wolten / sondern dem Käyser *Maximiliano II.* welchem sie in der Wahl die Stimme gegeben hatten / auch unveränderlich anhiengen. Der König ließ ihnen offt ihrer Pflicht und Gehorsam erinnern / weil sie aber auf die vorhergän-

Casp. Schütz *ad Ann.* 1576. *Germ.* Adelhold im höchstgepriesenen Preussen. *Part. 2. c. 6. p. m.* 363.

gige *Confirmation* der *Privilegien* drungen/ und ihre *Gravamina* zuvor wolten abgeschaffet wissen/ welches ihnen doch der König nicht nach ihrem Willen alsofort eingehen wolten; versagten sie dem Könige den Gehorsam/ und wurden also *Anno* 1576. und abermahl 1577. in die Acht erkläret/ welches bald zum öffentlichen Kriege ausbrach. Denn unerachtet/ daß die Pohlen schon *Anno* 1576. den 26. *Septembr.* das Schlößlein und Lust-Hauß Grebin eingenommen/ die Besatzung heraus geschlagen/ viel Dörfer im Dantziger Werder ausgepochet/ verheeret und verbrandt/ so wurde im folgenden Jahr den 13. Junii die Stadt Dantzig *formaliter* belagert. Von den Dantzigern aber/ die sich mit Ernst zur Wehr stellen wolten/ wurde Schottland/ Petershagen/ Rosenthal/ Bischoffs-Berg/ Stoltzenberg/ und ein Theil der Gärten weggebrandt. Darauf geschahen bey den Ausfällen/ manche harte Scharmützel/ insonderheit den 11. *Aug.* als die Pohlen abermahl das Werder plünderten/ denn damahls erschlugen die Dantziger etliche hundert Pohlen/ und brachten gute Beute an Pferden und anderm Gut in die Stadt. Die Dantziger aber verlohren in einem andern Ausfall bey dem Dorf Lübschau 2000 Mann. Herr Ernst Weyher/ versuchte sein Heyl mit den Pohlen an dem Hause Weisselmünde/ und probierte zuersten daselbst die glüende Kugeln/ allein er verlor daselbst auf einem Ausfall 400 Mann der besten Soldaten/ so daß auch der König sein Berglager verlassen/ und dem Herrn Weyher die Hand bieten muste; aber es geschahe mit schlechten *Succes*, denn obgleich er die Weisselmünde in den Brand brachte/ und darauf stürmete/ so hatte er doch mercklichen Schaden und Verlust/ und muste endlich die Belagerung aufheben/ doch so/ daß er im Abzuge viel Höfe und Dörffer ansteckte. Hierauf folgete alsobald der Friede zwischen dem Könige und den Dantzigern/ weil die Chur-Sächsische/ Brandenburgische/ die Würtenbergische und Hessische Gesandten sich sehr darum beworben hatten; welches *solenniter* geschahe *Anno* 1577 den 16 *December* zu Marienburg/ da die Stadt Dantzig dem Könige/ in Gegenwart der *Deputirten* Gesandten/ nach geschehener Abbitte/ das *Homagium* geleistet/ musten auch/ weil sie das Kloster Oliva gantz verstöret und abgebrannt 20000 Fl. zu Erbauung desselben/ und dem Könige noch ins besondre 200000 Fl. zur Straffe zahlen. § 14.

Henneb. Preuß. Chron. p. m. 98.

§ 14. *A.* 1586 starb der hochlöbl. König Stephanus zu Grodno/ nicht ohne Verdacht/ daß ihm von seinen zwey Welschen *Medicis*, die er hielte/ Gift wäre beygebracht worden. *A.* 1587. wurde Sigismundus ein Schwedis. Printz zum König in Pohlen erwählet/ doch mit dem Beding/ daß er das Nordliche Theil von Lief-Land/ Esthen genannt/ der Polnischen Crone verknüpffen solte/ welches aber *Johannes III.* König in Schweden durchaus nicht zugeben wolte; doch wurde er den 17ten *December a. c.* zu Krakau gekrönet. Dieser schiene im Anfang gegen die Evangelische gnädig zu seyn/ allein hernach verdoppelte er seine Ungnade/ indem er nicht allein das gantze Preussen *absolut prætendirte*/ sondern auch in allen seinen Landen/ zumaln aber im Werder die Evangelische Religion ausrotten/ und die Päpstliche allenthalben einführen wolte. Doch kam darzwischen der einheimische Krieg mit den *Confœderaten*/ sonsten *Smolenscianer* genannt/ welche bald hie bald da einfielen/ und dem Polnischen Preussen/ insonderheit aber auch den Werderschen *Anno* 1613. grosse Unruhe und Schaden verursachten/ weil sie ein grosses Geld von der *Respublic* vor ihre Dienste *prætendirten*/ und sich auf besagte Weise bezahlt machen wolten. Dieser Gewalt zu wehren/ ward eine Zusammenkunft den 15 *Jul. a. c.* im Marienburgischen angesetzet/ und darauf geschlossen/ daß sich die *ladirten* wider die *Confœderaten* bestmöglichst wehren solten/ und verbunden sich also die kleine mit den grossen Städten Dantzig und Elbing/ mit Ver*obligi*rung/ daß sie insgesammt 300 Mann 6 Monat lang/ den grossen Städten zu Hülffe halten wolten/ die Vergleichung hievon/ hat Herr *Abraham Hensel Præconf. Dirschav.* in seinem *Diario* also angemercket;

Adlerhold Part. 2. c. 6.

Marienburg solte geben auf	36 *Sold.*							à 10 Fl.	℔. 360 Fl.
Graudentz	26 *Sold.*	″		″		″			260
Dirschau	21 *Sold.*	″		″		″		″	210
Mäva	18 *Sold.*	″		″		″		″	180
Stargart	17 *Sold.*		″		″		″		170
Neumarck	10 *Sold.*		″		″		″		100
Strasburg	12 *Sold.*		″		″		″		120

Reden) Lessen)	8 *Sold.*	℔ 80
Christburg	10 *Sold.*	100
Stum) Pautzig)	5 *Sold.*	50
Neuteich	10 *Sold.*	100
Neuburg	15 *Sold.*	150
Schweze	18 *Sold.*	180
Tolkemit	5 *Sold.*	50
Golbe	15 *Sold.*	150
Schönsee	3 *Sold.*	30
Tauchel) Bern)	5 *Sold.*	50
Conitz	22 *Sold.*	220
Balle/ Hammerstein/ Schlochau/ Friedland/	16 *Sold.*	160
Schöneck	10 *Sold.*	100
Summa	300 Soldaten Monatlich	Fl. 3000

Und die 6 Monat 18000 fl.

§ 15. Es mochte aber das Land solche Beschwerde und Unkosten nicht länger ertragen/ deßwegen suchten sie zu *capituliren* mit den *Confœderaten*/ welches auch angenommen wurde/ und hatte seinen *Effect Anno* 1614. den 6ten *May* zu Bromberg also erreichet/ daß *MSS. Henfel.* das besagte Land/ denen *Confœderaten* etliche Tonnen Goldes hat auszahlen müssen. Von der Hube musten die Höchschen dazu *contribuiren* 6 fl. Die Werderischen aber/ und die in der Niederung auf guten Ländern wohneten 12 fl. *Anno* 1617. den 16 April wolte Herr Otto von Meden mit seiner Reuterey ins grosse Werder mit Gewalt einbrechen/ weil es ihm zuvor geweigert war/ deßwegen wolte er sich bey dem weissen Berge mit etlichen Flössen über die Nogath setzen/ aber er wurde von den Bauren und etlichen Soldaten/ die nicht weit davon in der Werderischen Schantze lagen/ übel empfangen. Denn 9. Personen von seinem Volck wurden erschossen/ etliche tödtlich verwundet/ etliche versoffen auch/ und muste also Herr Hauptmann von Meden mit Schanden und Schaden wieder davon zie-

ziehen. *Anno* 1621. kamen abermal etliche 1000 Pohlen in beyde Werder/ und zehreten die Einwohner/ bey ihrer Einquartirung gantz aus. *MSS. Grub.*

Das fünfte Capitel.

Von den Zufällen im ersten Schwedischen Kriege.

§ 1.

ANno 1626. fing der König in Schweden *Gustavus Adolphus* an/ wider Sigismundum III. König in Pohlen zu kriegen. Denn damals ländete der Heldenmühtige König in Schweden den 6ten *Julii* mit einer mächtigen Schifs-Flotte von 90 Schiffen in der Vestung Pillau an/ machte bey der Tieffe 2 Schantzen/ als eine auf dem Brandenburgischen Boden/ und die andere am Ende der Dantziger Neerung/ welche der Pillau gegen über ist. Gieng hierauf den 7 Jul. über den Fluß *Passarie* nach Braunsberg/ nahm denen Jesuiten ihre Bibliothec weg/ und schickte sie nach Upsal in Schweden. Den 10ten rückte er nach Frauenburg/ und schickte seine vertheilte Cavallerie weiter ins Ermländische Bischthum. Nachdem er auch den 15 Julii *per Accord* durch Elbing *passi*ret war/ gieng er den 16ten durch das Fischauische Werder nach Marienburg/ auf dem Wege aber ließ er sein bey sich habendes Volck in der Lahmhandische Heyde zu Mittage sich lagern und etwas verbeissen/ dahin alsobald die Geschworne und Schultzen kamen/ und dem Könige ihre Unterthänigkeit demühtigst *offeri*rten/ und ihrer in Gnaden zu verschonen baten/ welches auch gnädig aufgenommen wurde. Gegen Abend machte er sein Lager an der Nogath gegen Bluhmstein über/ und forderte die Stadt und das Schloß Marienburg auf/ welche sich aber den 18 Julii ergaben/ und der König seinen sicheren Einzug hielt. Den 20ten rückete er nach Stuhm und ins grosse Werder/ so daß *MSS. & Diarium Zamelianum de his pluribus.*

sich Neuteich/ und die beyde Staroſteyen/ Tiegenhoff und Bärwalde/ nebſt ihren Dörffern in Schwediſche *Devotion* gaben. Darauf lagerte ſich der König in und bey Lieſſau an den Damm mit 6000 Mann/ ſchlug eine Brücke über die Weiſſel von allenthalben zuſammengeſuchten Weiſſel-Kahnen/ und *marchirte* den 21 Julii *per Accord* in Dirſchau ein

§ 2. Den 27 Julii machte der König ein Lager Südwerts vor Dirſchau und Zeißkendorf herum/ und blieb mit einem Theil des Heeres unter Liſſau liegen Es wolte zwar der gütige König die Hn. Dantziger zur Neutralität/ durch ihren *Syndicum* Hn. Keckerbart den 28ten *hujus* bewegen/ weil er aber den 30 Julii vernahm/ als wenn die Dantziger des Königes Pincken bey dem Neerungſchen Höfft überfallen wolten/ beorderte er 500 *Muſquetir*er dahin/ und begab ſich auch ſelbſt in Perſon mit etlichen *Compagnien* Reutern ins Dantziger Werder. Zwar war dieſes nur ein *Spargement* und eine vergebliche Mühe/ dennoch wolte er dem Frieden nicht trauen/ ſondern machte ſich zu Waſſer ſelbſt/ mit etlichen Rähten und einem *Ingenieur* an das gedachte Höfft/ *recognoſcirte* denſelben Ort/ und berahtſchlagete den 31 Julii/ wie er daſelbſt füglich zu ſeiner Sicherheit und zum Schaden der Dantziger eine Veſtung anlegen wolte. Solches wurde werckſtellig gemacht den 5 Auguſt/ weil die Dantziger zur Neutralität ſich nicht verſtehen wolten. Denn es wurde eine gute Schantz und Bollwercke am Höfft aufgerichtet/ und den 14 Auguſt wurden die Dantziger im Schwediſchen Lager bey Dirſchau vor öffentliche Feinde ausgeruffen. Den 19 Auguſt muſten die Elbinger dem Könige *Guſtavo Adolpho*, in der Perſon des Herrn Hof-Marſchallen Herrn Dieterich von Falckenberg das *Homagium præſtiren*/ denen Dantzigern aber ließ der König fleiſſig auf den Dienſt *paſſen*. Ja der König ſelbſt machte ſich mit etlichen *Compagnien* ins Stüblauiſche Werder/ weil er hörete/ daß die Dantziger etliche Völcker zu Roß und Fuß dahin geſandt hatten. Die Nacht brachte er in Gütland zu/ gegen Morgen früh aber rückete er vor Grebin/ wohin ſich die Dantziger begeben hatten/ ſchoſſe durch die Schieß-Löcher auf das Dantziger Volck ſo heftig zu/ daß ſie bald um *Perdon* bitten und zum Creutz kriechen muſten/ welches ſie zwar erhielten/ allein ſie wurden gantz ausgezogen/

zogen/ und was sonst an Pferden und *Munition* verhanden war/ den Soldaten Preiß gemacht. Das gefangene Volck derer 282. waren/ wurden zwischen den *Piquenir*ern und Reutern wie das Viehe fortgetrieben/ unter welchen ein *Lieutenant* von der Reuterey/ und *Capit.* König zu Fuß/ nach Dirschau mittraben musten. Hie wurden die Gefangene vertheilt/ indem nur 100 Mann in Dirschau im Thurm verschlossen blieben/ 100 nach Marienburg verschickt/ und die übrigen 82. den 26ten *August* nach Elbing begleitet/ und daselbst im Bürger-Thurm ein*logir*et wurden.

§ 3. Im Monat *September* hielten die Pohlen mit dem Könige in Schweden vor Mäva einen harten *Combat*, doch erhielte der König *Gustavus Adolphus* im ersten October seinen Sieg. Und weil noch 300 Cosacken/ der Pohlen ihre Schif-Brücke über die Weissel verwahret hielten/ trieb er solche mit 100 Mann zurück/ nahm die Brücke von einander/ und rückete über die Dirschauische Schif-Brücke/ die er selbst über die Weissel hat machen lassen in den Muntauischen Wald/ weil er vom 4 tägigen Fieber *molestir*et wurde/ und da er über diese Brücke war/ ließ er sie auch aufheben. Insonderheit ließ er den Nogath-Strom von den versenckten Saltzitzern räumen/ weil an etlichen Orten die Dantziger den Strom damit verderbet hatten/ und gieng sofort in das Winter-Quartier. Den 2ten October kamen die Pohlen an die Weissel mit vielem Volck und vielem Geschütz/ legten sich gegen den Muntauischen Wald über/ und schossen sehr scharf auf das Häuschen/ welches die Dantziger Küche genannt wurde/ und da sie vermeynten/ daß sie den krancken König in dem Häusgen gewiß treffen würden/ erschossen sie an statt dessen/ ein einsames armes altes Weibchen; deßwegen sie mit Unwillen davon ritten/ und sich vor Dirschau machten/ aber vergebens und umsonst/ weil sie ihren Widerstand funden. Derohalben giengen sie ins Dantziger Werder/ und plünderten nicht allein als Feinde Stiebl au und Letschkau aus/ sondern steckten auch alle Höfe an. Den 21/22 und 23 October wurde zwar zwischen Pohlen und Schweden oberhalb Falckenau im Feld-Lager um Frieden *tract*iret/ ab er dabey nichts ausgerichtet/ deßwegen stärckete *Gustavus Adolphus* seine *Guarnison*, bestellete alle Pässe gut/ und gieng den 5 November von Tygen-

genhof durch die Tye und Haf mit etlichen Scheer-Böten und Galeen ungehindert nach Pillau/ und von dar nach Schweden.

§ 4. Als die Pohlen von der Abreise des Königes in Schweden vernommen/ kamen sie nach Willenberg/ und trieben alles Vieh weg. Da die Schweden in Marienburg solches höreten/ eileten sie den Pohlen nach/ nahmen ihnen das Vieh wieder ab/ und trieben sie mit einigem Verlust zurück. Unterdessen fingen die Schwedische Soldaten im grossen Werder sehr an zu krancken/ so daß auch 800 krancke Schweden und Finnen/ zur besseren Verpflegung/ den 10 November ins Elbingsche/ als in Wickerau/ Krebswald und Ellernwald musten gebracht werden/ 9 bis 10 in einen Bauer-Hof; Die Gesunden/ so bis dahero auch im Werder lagen/ wurden Anfangs Hauffenweise nur in etliche Dörffer einquartiert/ als aber der Frost zunahm/ und sie schlechte Hitzung und Pflege hatten/ weil die Bauren mehrentheils verlauffen waren/ wurden sie nach Marienburg verlegt. Hierauf kamen die Pohlen auch ins Werder/ und trieben den Grafen von Turno aus Liessau/ da er sich so lang ein*logi*ret hatte. Der Hr. Graf war zwar nach Groß-Lichtenau verrücket/ aber er kunte auch da nicht *subsistiren*/ sondern muste wegen vielen *bravaden* der Pohlen nach Koselitzke sich begeben/ und endlich auch von da nach Marienburg. Die Pohlen giengen hierauf zurück nach Dirschau/ und ängsteten die Stadt/ aber sie wurden so empfangen/ daß sie wieder abweichen und 3 Cornetten gefangen im Stich lassen musten. Unterdessen streiften die Pohlen im Elbingschen/ Ermländischen/ und auch im grossen Werder herum/ plünderten den 9/10 und eilften December aus: Groß und klein Muntau/ Wernersdorf/ Milentz/ Alt-Münsterberg/ Damerau/ Simonsdorf/ Gnojau/ Kuntzendorf/ Altweissel/ Biesterfeld ꝛc. ihr Anführer war der gewesene Vogt auf Marienburg George Balinski und ein ander junger Edelmann Sosnowski. Dieser streiffenden Rotte gienge zwar entgegen der Schwedische Marschall/ Herr Hermann Wrangel und der Herr Graf von Turno zu Roß und Fuß/ aber sie traffen wenig an/ doch die sie antraffen/ hieben sie nieder/ und brachten davon 40 Mann nach Marienburg gefangen. Den eilften/ zwölften und dreyzehenden December streiften die Pohlen in die andere Dörffer/ als in Groß- und Klein-Lichtenau/ Liessau/

Da-

Damerau/ Barent/ Palschau/ Neukirch und Prangnau/ zogen die Leute aus/ hieben Kisten und Kasten auf/ und trieben das Vieh weg; denen die Schweden zwar nacheileten/ aber vergebens/ weil es nur streiffende und flüchtige Rotten waren/ von etwa 20 oder 30 Personen. Den 27 December giengen die streiffende Partheyen in das Dorf Thye/ plünderten solches fast gantz aus/ und wo sie sonst hinkamen/ da noch was war/ daß muste alles ihr eigen seyn/ bis sie endlich vom Feld-*Marchall*en in Kaselitschke/ und auf der Höhe in Willenberg ertappet und jämmerlich erschlagen wurden.

§ 5. Nach diesem Lerm foderte der Polnische Feld-Herr *Koniezepolski* die Teich-Gräfen und Geschwornen beyder Marienburgischen Werder/ zu sich ins Lager/ und forderte von ihnen einen neuen Eyd an den König in Pohlen/ und eine gewisse Summa Brandschatzung/ mit dem Versprechen: sofern sie solches willig thun würden/ solte ihnen kein Leyd von dem Polnischen Volck wiederfahren/ und zu dessen Versicherung/ könten sie ohne Furcht alle ihre geflüchtete Güter wieder holen/ und solche in Ruhe besitzen. Die Geschworne antworteten: daß sie an diesem Kriege nicht Schuld hätten/ wären auch nicht mächtig gewesen/ die Schweden abzuhalten/ und weil sie schon dem Könige in Schweden gehuldiget hatten/ konten sie ohne Urlaub und Erlassung des gethanen Eydes/ keinen andern Eyd thun/ bäten also um *Dilation*, solches der Schloß-Obrigkeit vorzutragen/ sich auch mit den Dorfschaften zu bereden/ und also in dieser wichtigen Sache eine *Resolution* zu fassen/ welche ihnen auch nachgegeben wurde. Wie sie nach Marienburg kamen/ stelleten sie solches der Schloß-Obrigkeit vor/ aber sie bekamen den Bescheid/ daß sie thun solten was sie wolten/ aber der Schweden Vornehmen und Rechte ohne Schaden. Weil die Werderischen zwischen Thür und Angel waren/ so bekamen sie doch endlich diese *Resolution*: daß sie dem Feld-Herrn Zufuhr und *Contribution* thun solten/ bey währendem Frost/ Raub und Brand zu verhüten. Ehe nun aber noch diese *Resolution* erfolgete/ streiffeten die Pohlen noch immer herum/ und trieben den Marienauern fast alles Vieh hinweg/ da sie aber bey Neuteich vorbey *passi*reten/ fielen 50 Bürger aus der Stadt/ und jageten ihnen alles Vieh wieder ab. Den 29 December zog der Feld-Marschall aus Schwe-

MSS. & Diarium Zamelianum.

den mit 1000 Pferden/ und 800 *Musquetir*ern aus Marienburg ins Dantziger Werder/ und begaben sich nach Großzünder/ wo damal viel Pohlen und Dantziger lagen. Diese gaben alsobald die bestallte Losung von Dorf zu Dorf mit den Glocken bis an die Stadt Dantzig um *Succurs* zu erhalten/ aber die Schweden platzeten in Großzünder ein/ erschlugen 40 Mann/ plünderten alles aus/ und brachten auch etliche Gefangene nach Marienburg.

§ 6. *Anno* 1627. den 1. Jan. stelleten sich die streiffende Pohlen in das Elbingsche Dorf Stobe ein/ fingen hin und wieder die Fischer an zu berauben/ aber mit schlechtem *Succes*; denn die Fischer ermanneten sich/ schlugen einen Pohlen auf dem Eyse mit Boos-Hacken zu Tode/ und die andern flohen davon. Den 2 Jan. machten sie sich wieder vor Neuteich/ den erlittenen Schaden an den Bürgern zu rächen/ aber die Neuteicher hatten schon 200 Mann vom Hrn. Grafen von Turno *Succurs* erlanget/ die Stadt mit Pallisaden befestiget/ wie auch mit einem Wall von geschüttetem Mist/ und mit Wasser begossen/ welches gefroren war/ und unter welchem Wall sich die Schweden versteckt hatten. Die Pohlen kamen näher an/ und wolten die Schweden heraus locken/ aber sie lagen gantz stille/ bis die Pohlen sicher wurden/ und mit grösserem Hauffen nahe an die Pallisaden kamen/ da brannten erstlich die Schweden loß/ und erlegten etliche/ die andere flohen in das Neuteichische Dorf/ sich darinnen aufzuhalten und zu stärcken. Aber die Schweden bekamen noch 300 Teutsche *Musquetir*er vom Hn. Grafen zum *Succurs*, berenneten nebst den Bürgern das Dorf von allen Seiten/ und als die Pohlen nicht heraus wolten/ stecketen sie solches an etlichen Orten an/ und erlegten auf 200 Pohlen/ nahmen etliche gefangen/ und jagten den Rest in die Flucht. Den 3 Jan. schickten die Schweden aus Elbing eine Corporalschaft zu Roß/ und eine Compagnie zu Fuß aus/ ins Elbingische Werder/ und fanden etliche Polnische Kundschafter auf Horster-Felde/ und brachten dieselbe in Elbing gefangen. Den 12 Jan. rückten die Pohlen ins grosse Werder mit vielem Volck/ kamen mit 12 Stücken nach Groß-Lichtenau/ und wolten auf Neuteich/ als dieses der Herr Graf von *Thurno* erfahren/ berief er das Volck zurück nach Marienburg/ weil sich das Volck gegen eine solche Macht

ohne

ohne grossen Schaden nicht legen konte/ und ließ auch den Neuteichern sagen/ sie solten flüchten und fliehen wie sie konten/ das thaten sie auch/ und nahmen mit was sie konten/ das andere liessen sie hinter sich/ auch blieben die Catholische noch in der Stadt. Solches wurde den Pohlen bald hinterbracht/ derohalben der Obriste Ernst Fittighof mit 1000 *Muſquetir*ern und 1000 Schurren in Groß-Lichtenau sich *poſtirte*/ und 300 Mann nach Neuteich auf Plünderung ausſandte. Allein der Herr Graf von Thurno kam diesem zuvor/und schickte 200 Mann in das Städtlein Neuteich gegen die Nacht/ und den 16ten Jan. versteckte er etliche im Meltzhause/ etliche auf die Pforten/ und etliche auf dem Raht-Hause. Als nun die Pohlen von ihrem Vortrab die Losung erhalten/ daß niemand im Städtgen wäre/ rücketen 200 Mann in die Stadt/ plünderten die Häuser/ und fülleten die Wagen/ so von den Schweden mit Fleiß darinn gebracht waren/ in Meynung/ daß die Bürger das Jhrige hätten wegführen wollen/ aus Furcht aber dieselbe im Stich gelassen hätten. Indessen/ machten die im Mältzhause/ und die andere/ die Pforten zu/ die übrige vom Raht-Hause gaben Feuer/ und der Rittmeister Dodde/ der aus Liessau vor die Stadt gerücket/ und sich verstecket hatte/ kam den Schweden mit seinem Volck in der Stadt zu Hülffe/ so daß ein grausames Gemätzel war. Denn/ 130 Pohlen blieben auf der Gassen/ in den Häusern und in den Kellern/ einige kamen davon/ 50 Pferde nebst andern Pohlen wurden in Marienburg gefangen eingebracht/ die Schweden bekamen die beste Beute davon/ denn sie schlugen die grosse Kirche auf/ wohin viel Gut geflüchtet war/ und raubeten daraus/ auf 1400 Rthlr. wehrt. Was Kirchen-Güter waren/ wurde auf *Inquiſition* des Hrn. *Gouverneur* Banniers *reſtituiret*/ weil aber dieselbe um mehrerer Sicherheit willen/ in die Kirche nach Marienburg gebracht worden/ ist es endlich auch in die *Rappuſe* gegangen.

Neuteich. Kirchen-Buch.

§ 7. *Ao.* 1627. den 23 Jan. gieng Capitain Appelmann mit 800 Dantzigern und 100 Pohlen gegen das Neeringsche Höft/ dasselbe den Schweden *diſputir*lich zu machen/ und legte sich deßfalls bey Schönberg unter dem Damme/ pflantzte seine Stücke/ und schickte sich zum Handel aufs beste. So bald aber solches der *Gouver-*

neur auf dem Höfft/ Herr Obriſt Johann Bannier gewahr wurde/ begrüſſete er ſie mit 2 Kugeln/ jede von 24 Pfund ſchwer. Herr Graf von Thurno war auch im Anzuge mit 600 *Muſquetir*ern/ und darum machten ſich die Dantziger und Pohlen gar ſtill wieder zurück. Indem dieſes vorgieng/ hatten die Groß-Werderiſchen/ unerachtet ſie ſchon im December dem Feld-Herrn ihren *Tribut* erleget hatten/ dennoch groſſe Unruhe von den ſtreiffenden Pohlen; denn ſie plünderten hin und wieder die Dörffer/ weil ſie wuſten/ daß die Bauren/ auf Verſicherung des Feld-Herrn/ ihre Güter nach Hauſe geholet hatten. Auch ins Ilſchauiſche kleine Werder kamen den letzten Jan. 80 Pohlen/ und nahmen bey Sommer Ort und Clement Fehr den Bauers-Leuten unverhofft 100 Schlitten mit Geträyd und *Victualien* weg/ welchen Räubern zwar 2 Schwediſche Compagnien aus Elbing entgegen giengen/ und eines Theils verjagten/ aber doch kamen ſie mit einer andern ziemlichen Beute davon. Den 4ten Febr. wolten die Bauren zu Schönborn in der Neerung/ weil ſie ſich vor den Pohlen fürchteten/ ihre Güter nach Dantzig flüchten. Aber der Herr *Gouverneur* ließ ſie verſichern/ daß er ſie und alle andere in der Neerung ſchon ſchützen würde/ deswegen ſie auch nebſt andern ſicher waren. Aber bald des andern Tages kamen etliche Teutſche und Schwediſche Soldaten in das Dorf Babke/ und in den Krug auf der Großken Kampe/ wohin viel fremde Güter geflüchtet waren/ und plünderten alles aus. Dagegen lieſſen ſich auch die Dantziger täglich an den Elbingiſchen Fiſcher-Dörffern finden/ und verwehreten ihnen allerdings auf dem Hafe zu fiſchen/ und nahmen ihnen die Garne weg/ daß es den Elbingern an Fiſchen mangeln möchte.

§ 8. Die Pohlen aber wancketen noch immer im Werder herum/ und geriehten an Milentz und Gnojau/ da ſie auf *Fourage* gekommen waren/ aber 2 Cornetten oder Fähngen Finnen folgeten ihnen alſobald nach/ erlegten 30 Mann/ und brachten 30 Pferde und 6 Gefangene mit nach Marienberg. Von den Schweden waren nur zwey todt und zwey *bleſſiret*. Den 22ten Februarii verſencketen die Dantziger das Bollwerck der Elbinger/ und verderbeten daſelbſt ihre Tieffe. Zu dem Ende hatten ſie ſchon im December vorigen Jahres viel Eys-Spornen verfertigen laſſen. Auch hatten

100 Zim-

100 Zimmer-Leute im Schöneckschen Walde/ an den *Machinen* die zum Versencken dienlich waren/ gearbeitet/ und also machten sich aus dem Lager vor Dirschau 6 Fähnlein Pohlen auf/ giengen bey Tiegen-Ort ab/ und *conjungirten* sich mit 700 Dantziger Knechten/ die in der Neerung gelegen hatten/ zu welchen auch 16 Fähnlein von Wormdit durch das Hocker-Land stiessen/ und also stelleten sie sich in voller *Bataille* auf dem Habe vor dem Bollwerck/ nachdem sie etliche Fischer-Häuser zur Losung angesteckt hatten. Und ob zwar der Elbingsche Stadthalter etliche Compagnien zu Roß und Fuß solchem Beginnen zu wehren ausgeschicket hatte/ so hielten sie es doch nicht vor rahtsam/ den Feind also anzugreiffen/ weil sie keinen guten Vortheil vor sich sahen; und drum eyseten sie mit Hülffe ihrer Bauren die Tieffe auf/ und versencketen grosse Rahnen und Kasten mit schweren Steinen angefüllet/ womit sie einen Tag und Nacht zubrachten. Die Pohlen unterdessen streiffeten auf die Höhe und in die Höffe des so genannten Ellern-Waldes/ brachten viel Beute/ und luden solche auf die Schlitten/ darauf sie die *Machinen* geführet hatten. Es war zwar in der Nacht ein sehr grosser Sturm-Wind/ doch hielten sie es aus/ und nachdem sie ihren Zweck erreichet hatten/ zündeten sie das alte und neue Pfeil-Haus/ die letzte Wind-Mühle an der Zeyrischen Trifft und andere mehr/ Krüge und armer Leute Katen an/ und zogen davon. Aber am 25 Febr. zogen die Elbinger wieder an die Tieffe/ und nahmen mit leichter Mühe etliche versenckte Kasten wieder heraus/ und liessen das übrige darein/ welches aber GOTT durch die Fluhten nachgehends völlig wieder eröfnet hat.

§ 9. Im grossen Marienburgischen Werder/ streiffeten die Pohlen noch herum/ aber so flüchtig/ daß sie von den Schweden kaum konten ertappet werden. Nur der Obrist-*Lieutenant Achatius* Todde traf damals zu Wernersdorf 12 Pohlen an/ welche er auch alle niedermachte/ aber schlechte Pferde zur Beute brachte. Indessen *exequirte* der Polnische Feld-Herr die Groß- und Klein-Werderschen/ um den dritten *Termin* wegen *Contribution*, sogar/ daß die Leute von allen Mitteln abkamen. Im Elbingischen Gebiete begunte sich in der Wickerau/ von den krancken einquartierten Sol-

daten eine Peſt zu eräugen/ ſo daß ſich auch dieſelbe bis in die Elbingiſche Neu-Stadt gezogen hatte. Den 28 Febr. machten ſich die Dantziger in groſſer Anzahl an das Neeringſche Höpt/ weil ſie gehöret hatten/ daß die Veſtung wegen des groſſen Waſſers viel Schaden gelitten hätte/ und daß auch das Volck/ ſo den Winter über darin gelegen/ ſehr geſtorben wäre. Aber die Zeitung war falſch/ denn die Schweden machten ſich in die Auſſen-Wercke/ und gaben auf ſie ſo ſtarck Feuer/ daß ſie ſich mit Verluſt 40 Mann zurück machen muſten/ und drey gefangene Reuter und etliche Fuß-Knechte/ als ein Zeichen ihrer *Victorie* nach Marienburg ſchickten. Im Martio und April *paſſirte* nichts merckwürdiges. Den 2 May aber kamen die Dantziger wieder vor das Haupt/ und brachten viel Spaten/ Schauffeln und Hacken zu Aufwerffung einer Schantze/ und zur Belägerung mit. Aber der Herr Feld-Marſchall von Brangel kame denen im Haupt oder Höfft mit 600 Mann Blau-Röcke zu Hülffe/ fiel alſobald des Morgens heraus/ und triebe ſie ſo ein/ daß ſie 50 Mann Todte/ drey Stück Geſchütz/ viel Wagen mit Pulver/ und alle ihre mitgebrachte Gerähtſchafft hinterlaſſen muſten. Es hatte ſich zwar der Polniſche Feld-Herr erboten/ mit ſeinem Volck das Haupt allein/ den Dantzigern zu gut/ einzunehmen/ weil ſie aber den Pohlen nicht trauen dorften/ indem ſie befürchteten: ſie würden nach der Einnehmuug den Dantzigern nicht Wort halten/ ſondern ſich ſelbſt dahin niſteln/ haben ſie ihre eigene Gefahr lieber ausſtehen wollen/ als aufs ungewiſſe ſpielen.

§ 10. Den 4 May zog der Herr Graf von Thurno ins groſſe Werder/ und lagerte ſich unter dem Damm mit 600 Mann gegen dem Haupt über/ und *flanchirte* etliche Stücke. Und da ſich die Dantziger und Pohlen in ihrem Werder gegen dem Haupt ſehen lieſſen/ und die Schweden mit ihrem Geſchütz zu *moleſtiren* gedachten/ bis die Polniſche Gefäſſe mit Korn/ derer eine groſſe Menge ſchon bey Neuenburg und Graudens waren/ nach Dantzig durchbrachten/ ſchoſſen ſie aus dem Haupt und von den Dämmen des Dantziger und groſſen Werders/ ſo oft/ daß auch etliche Tage nicht anders als viel Schieſſen gehöret wurde. Den 9ten dieſes/ wurde auf Anordnung des Feld-*Marchallen*, an der Muntauiſchen Spitze

eine

eine grosse Schantze verfertiget / wie auch bey Dirschau auf der Campe in der Weissel/ und beyde mit Volck und *Ammunition* wol versehen/ damit die Schweden den Pohlen mit ihrer Zufuhr wehren möchten. Als die Dantziger und Pohlen solches sahen und höreten/ begaben sie sich unverrichteter Sachen wiederum an ihren Ort. Der Graf von Thurno aber legte sich mit seinem Volck in die Neerung/ und lag zu Bohnensack und Schönberg/ vergönnete auch seinen Soldaten in das Dantziger Werder zu streiffen und Beute zu holen. Er aber erlustigte sich mit jagen und hetzen. Den 12 May trieb der Graf den Dantzigern 1000 Stück Rind-Vieh weg/ welche sie in der Neerung unter der Weisselmünde am rohten Kruge sicher zu behalten gedachten/ und dorfte sich doch keiner/ weder aus der Stadt/ noch aus der Münde wagen/ solchen Vieh-Raub zu wehren. Den 18 May kam der Schwedische König *Gustavus Adolphus*, und sein Reichs-*Admiral Carl Carlson* von Güldenhelm auf der Dantziger Rhede mit 200 Flaggen/ klein und grossen Schiffen/ gesund an/ und setzte seine mitgebrachte 6 Regimenter Fuß-Volck/ in folgenden Tagen in der Neerung aus/ da dann alsobald der Reichs-Cantzler Axel Oxenstirn/ und andere Officirer vom Haupt/ dem Könige zu *gratuliren* entgegen zogen. Nach diesem suchte der König bey dem Chur-Fürsten zu Brandenburg die *Neutralität*, besetzte das Lochstädt/ und brachte es durch dieses Mittel dahin/ daß sich sein Hr. Schwager/ der Chur-Fürst von Brandenburg/ zur *Neutralität* bequemete/ und also zog er wieder ab von Lochstädt/ und brachte seine übrige Regimenter wieder in die Neerung/ da er denn bald etliche *Reduten* zur Sicherheit seines Volcks aufwerffen ließ.

§ 11. Den 29 May ließ der König in Schweden wiederum eine Schiff-Brücke über die Weichsel gegen Dirschau überschlagen / und wolte mit dem Könige in Pohlen abermal anbinden. Zu dem Ende musterte er sein Volck zu Bärwalde/ und fand 9000 *Musquetirer*/ und 2400 Mann Reuterey. Und weil der Schwedische König wuste/ daß der Polnische Feld-Herr im Dantziger Werder/ gegen dem Haupt über/ mit 4000 Mann/ unter dem Damm hielte/ auf daß er den Schwedischen Völckern den Paß über die Weissel verwehren möch-

möchte/ ließ *Gustavus Adolphus* den 1 Jun. 18 Scheer-Böte herbey bringen/ und wolte sich/ nebst 600 Teutschen Knechten/ und dem Grafen von Thurno bey Nächtlicher Zeit vom Haupt übersetzen lassen/ weil aber die Ruder-Knechte nicht still waren/ sondern wegen ihres Ruderns grossen Tumult anfiengen/ wurden die Pohlen und Dantziger solches beyzeiten gewahr/ und feureten starck darunter/ zumahlen da sie wegen Strenge des Strohms weder an Land/ noch hinterwerts kommen konten/ und also wurde der König selbst/ mit einer *Musqueten*-Kugel an der rechten Hufft versehret/ der Graf von Thurno aber durch den rechten Arm in die Seite geschossen/ und etwa 8. Officirer und Soldaten getödtet und 20 gequetschet; bis sie endlich sich kaum *salviren* konten/ die Kugeln/ waren sowol beym Könige als beym Grafen bestecken geblieben/ und lagen in Bärwalde kranck. Drauf ließ der König alsobald seinen Reichs-Cantzler von Elbing zu sich fordern/ und berahtschlagete/ wie man *Revange* haben möchte. Den 9 Jun. kamen 10 Schwedische Schiffe mit 300 Kürissierer an/und wurden am Bollwerck bey Elbing ausgesetzet/ ihr Obrister hieß Herr Streef.

§ 12. Den 10 Jun. gab der König im Lager bey Dirschau/ den Holländischen Gesandten (Hrn. Rochus von Honart/ Rahts-Herr im hohen Raht/ Andräas Bicker/ Bürgermeister zu Amsterdam/ und Simon *Beaumont*, Rahts-Herr in dem *committirten* Raht von Holland/ und *Pensionarius* der Stadt Middelburg/) *Audientz*/ und ließ sie in der Stadt wohl *tractiren*. Von da giengen die Gesandten nach dem Polnischen Könige/ um zu versuchen/ ob sie Frieden stifften möchten/ welches sich aber die Pohlen nicht hindern liessen/ sondern streiften im Lande noch hin und wieder herum/ und thaten grossen Schaden. Der König in Schweden feurete auch nicht im Bisthum/ und brachte es bald unter seine Gewalt; aber der Polnische Feld-Herr wolte den König aus dem Bisthum zurück ziehen/ und brach aus dem Dantziger Werder auf/ und gieng nach der Mäva solches zu belagern. Der Reichs-Cantzler hingegen *commandirte* am 29 Junii aus dem Dirschauischen Lager/ etliche *Compagnien* Dragoner/ uud schickte sie ins Dantziger Werder nach Güttland

und

und da herum/ welche wiederkamen/ und brachten mit sich 100. Ochsen/ viel Pferde und Schafe. Indessen kam der Schwedische König wieder aus dem Bisthum durch Elbing nach Marienburg/ und zog den 8 Jul gantz früh/ mit der *Infanterie* nach Dirschau; die *Cavallerie* aber ließ er theils zu Marienburg/ theils im grossen Werder verharren/ damit sie sich allda/ wegen des zu Braunsberg erlittenen Feuer-Schadens *recolligiren*/ und *de novo* ausstaffiren möchten. Den 11. Julii forderte der König die gantze *Cavallerie* zu sich/ brach folgendes Tages früh um 4 Uhr mit derselben *Armée* auf/ machte sich durch das Dantziger Werder/ bis an die Dantziger Schantze gegen dem Haupt über/ und berennete dieselbe mit so gutem *Effect*, daß alsobald seine *Musquetir*er bey der kleinen Schantze unter das Geschütz kamen/ und also noch selbigen Tages/ sowol von der Dantziger Seiten/ als aus dem grossen Werder vom Damm über die Weiffel selbige mit aller Macht beschossen wurden. Den 13 Julii folgete der Reichs-Cantzler mit dem *Reſt* von der *Armée* dem Könige nach. Der König aber fuhr mit starcken Schüssen immer fort/ und die Dantziger liessen sich fast wenig hören. Den 14 *hujus quittirte* der Obriste Lisemann die grösseste Schantze/ und befahl/ daß die andere ihm nachfolgen solten. Solches als *Gustavus Adolphus* vermerckte/ ließ er dem *Liſemann* auf den Dienst passen durch den Obristen von Essen/ und Grafen von Thurno/ welche auch mit einander nicht ohne grossen Schaden anderthalb Stunde *chargirten*. Es wurden aber die Schwedischen von dem Könige bald zurück gerufen/ dem Obrist-*Lieutenant* Dott/ einem Finnischen Frey-Herren/ der bey dem Dorffe Langerfeld von 13 *Compagnien* Cosacken/ und 2 *Compagnien* Husaren umringet war/ zu *succurriren*; deßwegen *Liſemann* einen freyen *Paſs* bekam/ ehe aber der *Succurs* noch dort ankam/ hatte sich der Obrist-*Lieutenant* Dott/ mit 3 *Compagnien* zu Roß/ und 2 *Compagnien* zu Fuß schon durchgeschlagen/ und das Feld behalten/ dabey er auch 4 Cornetten und 4 Standarten zur Beute brachte/ und dem Könige *præſentirte*. Also gieng es auch/ da der Obrist-*Lieutenant* Friderich von Dönhoff/ *Capitain Æſton*, und Tisenhausen mit ihrem Volck aus der Schantze gezogen waren. Denn die Schwedische Völcker fielen sie auf dem Wege an/ hieben etliche

60. darnieder/ und die übrige 40 Mann brachten sie dem Könige gefangen/ welche auch Quartier bekamen/ und unterstecket wurden. Die Officirer/ wurden von dem Könige höflich aufgenommen und *tractiret*. Es waren aber unter den Gefangenen 4 Schwedische Ueberläuffer/ die wurden übel gelohnet/ denn drey wurden gehängt/ und einer gespiesset. Die Beute/ welche sie aus der verlassenen Schantze bekamen/ war diese: 22 Stück grobes Geschütz/ 30. gantze Tonnen Pulver/ 60000 *Musqueten*-Kugeln/ 40 Faß Dantziger Bier/ etliche Pipen Wein/ viel Tonnen mit Zweybacken/und andere *Victualien*. Den 16 Julii liessen sich vor der obigen Schantze/ etliche 100 Husaren sehen/ aber sie wurden so empfangen/ daß nicht wenige davor ins Graß beissen musten. Hierauf ließ der König die grosse Schantze noch vester machen/ und täglich daran arbeiten.

§ 13. Nach diesen Händeln bemühete sich wieder der König in Schweden den Chur-Fürsten zu Brandenburg/ *Georg Wilhelm*, zur *Neutralität* zu bringen/ allein es wurde dieselbe nicht eher abgemacht als den 6 Auguſt. Den 10 August gab der König in Bärwalde den Abgesandten von den General-Staaten Audientz/ und rückte darauf bald nach Dirschau den Pohlen entgegen/ befahl aber indessen die Weissel mit allerhand *Machinen* zur Fahrt untüchtig zu machen. Den 11 August wäre der König in Schweden bey Dirschau auf einem Berge von 2 Pohlen bald umgebracht worden/wenn der König den einen nicht vortheilhaftig erstochen/ und sein *Page* den andern erschossen hätte. Um eben dieselbe Zeit gab der Reichs-Cantzler auf Befehl des Königes/ denen Dantzker Werderschen ein *Mandat* aus/ daß die verlauffene Bauren in ihre Behausung sich wieder einstellen/ und ihr Ackerwerck abwarten solten/ sie solten von der Schwedischen *Soldateſca* ungehindert bleiben. Das *Mandat* lautet auf einen absonderlichen Bauers-Mann gerichtet/ also:

Der Königl. Maj. und der Reiche Schweden/ Raht/ Cantzler/ und *Gouverneur*, *General* der Landen des Antheils Preussen ꝛc. *Axel Oxenſtierna*, Frey-Herr zu Kimitho/ Herr zu Fiholm und *Tidoem* &c. Ritter.

Dem-

Demnach von wegen der Königl. Majeſtät zu Schweden/ Unſeres allergnädigſten Königes und Herren/ Zeigern dieſes Inwohnern des Dorfs *N.* im Dantziger Werder/ welcher eine Zeitlang ſein Haus verlaſſen hat/ in Gnaden vergönnet und nachgegeben/ daſſelbe wiederum zu bewohnen/ ſeinen Acker zu bauen/ und ſonſten ſeine nohtwendige Geſchäfte zu verrichten; Als wird hiemit allen und jeden Königlichen Schwediſchen Officirern/ Hohes und niedriges Standes/ ſowol als gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß ernſtlich anbefohlen/ daß ſie beſagten *N. N.* hierinn keinerley hindern/ ſondern laut dieſer mitgetheilten *Salva Guardia* ſein Haus frey und unweigerlich *occupiren* und beſitzen laſſen/ und ihn oder die Seinigen nirgends worinn/ bey Vermeidung hoher und unausbleiblicher Straffe beleidigen. Daran geſchichet allerhöchſtgedachter Ihrer Königl. Maj. ernſtlicher Wille und Meynung ꝛc.

Nichts deſtoweniger aber ſolten ſie auch alle eine Brandſchatzung/ wegen ſolcher Vergünſtigung/ ihnen binnen wenig Tagen erlegen/ und ſolches bey der Straffe/ daß/ welcher innerhalb ſo viel Tagen ſich nicht einſtellen würde/ deſſen Gehefte ſie mit Feuer verderben wolten.

§ 14. Den 17 Auguſt liefferte der König in Schweden den Pohlen bey Lobſin eine Schlacht/ und behielte das Feld. Unverhoft wurde der König in Schweden den 18ten durch die rechte Schulter am Halſe geſchoſſen/ ſo daß er nach Dirſchau muſte gebracht werden. Den 23 Auguſt zeigete er ſich ſchon wieder ſeiner *Armée*. Den 29 Auguſt ſteckte der Graf von Thurno im Dantziger Werder 20 Höfe an/ und triebe bis unter das Dantziger Geſchütz alles Vieh weg/ deßwegen/ daß ſie den Schweden nicht Brandſchatzung erleget hatten. Den 30 Auguſt machten die Schweden gegen dem Haupt über/ ſchratswerts einen Anfang die Weiſſel zu verdämmen/ und das Tief mit *Salzizen* zu verſencken; Da denn etliche 100 Wagen aus dem Dantziger und Marienburgiſchen Werdern/ nebſt ihren Knechten gebrauchet wurden. Den 2 *September* wurde zwiſchen Pohlen und Schweden durch die Holländiſche Geſandten/ um des Friedens wegen der Anfang gemacht/ und den 6 *September tractirten* ſie abermal auſſer dem Lager bey Dirſchau/

schau/ aber weil der König in Pohlen die Krieges-Unkosten nicht ersetzen wolte/ reisete der Schwedische König den 16 *September* aufs Höpt/ die Krieges-Unkosten und seinen Schatz mit den Rentmeistern zu überschlagen/ und die Weissel-Dämmung zu besichtigen. Den 21/ 22 und 23 kamen die *Mediatores* mit den *Deputirten* wieder zusammen/ den Frieden endlich zu schlüssen/ aber es blieb beym vorigen. Den 3 October wurde dem Könige in Schweden/ im Feld-Lager/ unter einem mit Gold-Stück ausgezierten Gezelt das Ritter-Zeichen *aureæ periscelidis* oder *S. Georgii*, wie auch das Ritter-Kleid mit einer zierlichen *Oration* von einem Schottischen Grafen Hrn von Spens überantwortet; welchem der Schwedische Reichs-Cantzler/ im Namen des Königes antwortete/ und hernach/ da der König 2 Engelländer und 4 Herren Schwedischer Nation unter seinen Regimentern zu Ritter geschlagen hatte/ wurde dieses *Festin* in Dirschau aufm Raht-Haus mit einem herrlichen *Panquet* und grossen Freude beschlossen. Den 6 October reisete der König wieder nach dem Höpt/ und von da/ über Marienburg nach Christburg/ Preussisch-Holland und nach Wormdit ins Bisthumsche/ allwo er seine den 9 October aus Schweden mitgebrachte/ vom Obrist Melchior Wurmbrand erfundene/ und zu Juletta verfertigte 14 Lederne Stücke/ aufs beste und förderlichste mit gutem *Effect probirte.*

§ 15. Den 15 October *recognoscirten* die Pohlen die 2 *Reduten*, welche der König in Schweden zu Beschützung des kleinen Werders bey Thörichten-Hoff aufgeworffen hatte/ dorfften doch aber nichts feindliches *tentiren*, weil der König bald den 21 October aus dem Bisthum nach Elbing kam; doch aber nach Abfertigung der Engelländischen und Fürstlichen Brandenburgischen Gesandten/ und anderer guten bestallten Ordnung im Lande/ den 26 October sich wieder nach Pillau/ und von da nach Schweden/ mit behörigem *Comitat* machte. Indessen gieng der Graf von Thurno ins Dantziger Werder nebst dem Feld-Marschallen/ und legten sich mit 25. Cornetten/ und 3 Regimenter zu Fuß gegen die Nacht/ den 13ten November um Grebin herum. Den Tag darauf begaben sich etliche Compagnien zu Roß nach dem Schottlande/ und hätten es

bald

bald überraſcht/ aber weil das darinn liegende Dantziger Volck ſolches bald gewahr wurden/ und den Schlag-Baum zeitig zumachten/ ſich auch tapffer zur Wehr ſetzten/ zogen ſich die Schweden wieder zurück/ führeten 2 Gefangene mit ſich/ und brannten alle Dantziger Luſt-Häuſer ab/ von Schottlond an bis an die Ohr. Doch blieben ſie noch weiter den 19 November bey Grebin ſtille liegen/ weil ſie wegen des unbequemen Wetters und Weges/ die Stücke nicht fortbringen konten. Den 23 November giengen obige Schwediſche Regimenter zurück nach Elbing/ weil ſie nichts ſonderliches bis dahin hatten ausrichten können. Den 27 November litte der Schwediſche *Admiral*, Hr. Nicolaus von Sternſchild/ der mit 2. Schiffen auf der Dantziger Rhede/ und mit 4. bey Hela lag/ groſſe Noht/ ſo daß auch die Dantziger mit ihren 7 Schiffen/ gute *Victorie* erhalten hatten. Aber davor fuhren die Schweden an ihrem Weiſſel-Bau weiter fort/ und machten daß die Herren Dantziger nicht wenig Sorge wegen dieſer Handlung haben muſten. Den 10ten December forderte mit groſſer Bedrohung/ der Obriſt *Kozakowski* in Abweſenheit des Feld-Herrn *Koniecpolski* von den Werderſchen eine neue Brandſchatzung. Aber die Schwediſche Obrigkeit verſprach den Werderſchen ihren Schutz/ deßwegen ſie auch gedachtem Obriſten keine Antwort hierauf zukommen lieſſe.

§ 16. Den 24ten *December* wurden in dem kleinen Fiſchauiſchen Werder/ die 3. aufgeworffene Schantzen beym Thörichten Hof von den Schweden *renoviret*, und damit ſie vor den Pohlen geſichert ſeyn möchten/ mit 150 *Muſquetirern* beſetzt. *Anno* 1628. den 23 Jan. fiengen ſich abermal die Friedens-*Tractaten* bey Honigfeld jenſeit Stuhm/ zwiſchen den Pohlen und Schweden an/ dabey ſich auch die Churfürſtliche Geſandten fanden/ und die *Mediatores* aus Holland/ und wurde bewilliget/ daß in währenden Tractaten vom 23 Jan. bis den 6 Febr. alle *Commercien* zwiſchen den Elbingern und Hertzogthümern/ frey ab- und zugeführet werden ſolten; wie denn deſſen alſobald ein mercklicher Anfang geſpühret wurde/ indem an allerhand Waaren und *Victualien* ziemlich viel eingebracht und abgeführet wurde. Aber die ſtreiffende Pohlen

lieſſen ſich das gar nicht irren/ ſondern weil es wegen des harten Froſtes gut über die Ströhme zu kommen war/ machten ſich eine Parthey von Dirſchau über die Weiſſel/ und plünderten das Dorf Neukirch im groſſen Werder/ gantz und gar aus. Den 23ten Februarii kamen die *Intereſſenten* zu den Friedens-Tractaten in dem Dorf Honigfeld zum 8tenmal zuſammen/ und wurde doch nichts ausgerichtet; wie es denn auch alſo den 6 Martii geſchahe. Denn weil ſie noch allezeit von der *Plenipotens* geſtritten hatten/ und zur rechten Sache nicht gelangeten/ nahmen den 3 Martii die zehenfächtige *tractaten* ihr ſchlechtes Ende. Den 14 *hujus* brachten einige Schwediſche Soldaten vom Haupt aus der Meerung etliche Dantziger nach Marienburg gefangen/ weil ſie unter der Dantziger Münde/ Börnſtein geleſen hatten/ da ſie dann auch 9 Soldaten aus der Münde niedergemacht hatten. Den 22 Martii ward zur Sicherheit des Werders/ und des liegenden Volckes drinnen/ an der Montauiſchen Spitze/ die vor dieſem aufgeworffene Schantze wiederum *repariret*, mit Geſchütz und Volck wol verſehen/ und behörender Vorraht dahin verſchaffet. Den 28 Martii kam der Obriſt *Magnus Ernſt* von Döhnhof mit etlichen andern auf die Montauiſche Spitze in die Schantze/ und brachten den Obriſten/ Johann Streiffenſohn von Lauenſtein/ welcher von den Pohlen bis dahin gefangen gehalten worden/ mit ſich/ und *præſentirte* denſelben dem Feld-*Marchall*, deßwegen ſie wol *tractiret* wurden. Den 22. Aprill kamen des Obriſt-*Lieutenants* Kallenbachs 4 *Compagnien* Teutſche Reuter in Marienburg/ und weil ſie 4 Monat ihre *Gage* nicht bekommen hatten/ beraubeten ſie die Bauren aus dem Werder auf öffentlicher Gaſſen/ waſſerley ſie auch in die Stadt zu kaufe brachten. Am Oſter-Abend fielen ſie in die Häuſer und Fleiſch-Bäncken/ und plünderten. Als ſolches der Feld-Marſchall und Obriſt-*Lieutenant* Kallenbach/ ſo von der Jagd zurücke kamen/ inne wurden/ rennete der Feld-*Marchall* zu Pferde mit bloſſem Degen unter die Räuber/ und ſteurete ſie. Als ſie ihm aber kein Gehör geben wolten/ ließ er etliche *Muſquetirer* Feuer unter ſie geben/ und zerſtreuete ſie/ nachdem ſie ſahen daß zweene geblieben waren/ noch zweene aber ließ er in der *Furie* ohn alles Verhör aufhencken.

§ 17.

§ 17. Den 25 May kam der König aus Schweden wieder ins Land/ und den 28. *hujus* brachte mit einigen kleinen Schiffen/ der Graf von Ortenburg 12. Lederne Geschütze nach Elbing/ *Item:* viel Harnisch/ Schauffeln/ Spaten/ Hacken/ Kugeln/ Geschütze und ander Feuer-Werck/ nebst vielen erbeuteten Dantziger Waaren/ an Weed-Asch/ Pot-Asch/ Klap-Holtz ꝛc. Den 14ten Junii muſten die Groß-Werdersche Bauren von Elbing nach Marienburg 20 *Metalline* Stücke liefern/ und der König gieng den 15. Junii mit 65 Fahnen/ und den 16. *hujus* mit 53 Cornetten nach Dirschau ins Lager. Die Pohlen lagen bey der Mäva im Lager/ und hatten sowol auf derselben Seite der Weissel ein *Tranchement*, und über die Weissel eine Brücke gemacht/ auf der andern Seite aber der Weissel hatten sie in dem Küch-Werder eine Erd-Schantze gemacht/ und mit 2000 Teutschen Knechten besetzet. Der König in Schweden aber ließ den 30 Junii auſſer denen schon verfertigten Schantzen bey Thöricht-Hoff/ Liebenthal und Dollstädt/ noch eine machen/ zwischen Königsdorf und Marienburg an den Damm neben der Högte/ und allesammt mit behörlichen Besatzungen versehen. Den 4 Julii machte sich der König in Schweden aufs Haupt in der Neerung. Der Graf von Thurno aber machte sich *retta* nach Dirschau/ zumal der Weg im Werder grosse *Bagage* wegzuführen/ wegen des *continuirlichen* Regens sehr unbrauchbar wurde. Den 6ten Julii erhielte der König in Schweden auf der Neerung einen sonderbaren Sieg/ indem er 3. Dantziger Schiffe/ die nicht weit davon sicher lagen/ zunicht schosse/ dabey auch ein Schwedischer *Coneſtabel* und Soldat/ die sich bis an die Dantziger Schiffe schwimmend machten/ und ungeachtet der Geschösse und Gegenwehr/ das eine Schiff erstiegen und Beute macheten/ von dem Königen/ der *Coneſtabel* zwar wie einer güldenen Kette/ der andere aber mit *100 Ducaten* beschencket wurden. Den 12 Jul. brach der König unverhofft ins Dantziger Werder/ plünderte daselbst/ und steckte fünf Dörffer an/ weil sie den begehrten Brand-Schatz nicht erleget hatten. Die Dantziger wolten sich zwar mit 3 Regimenter davor *revangiren*, kamen auch zur *Action*, aber sie muſten doch endlich den Schweden den Platz lassen. Die Pohlen wolten zwar

eben

eben damals die Dantziger *secundiren*, aber sie wurden bald zurück getrieben/ und der König kam zurück mit einer Beute von 200. Stück Rind-Vieh/ viel Pferde/ Zinn/ Kupffer/ und allerhand Haus-Geraht/ wie auch mit 11 Dantzigern Ueberläuffer. Den 3. August zog der König in Schweden abermal ins Dantziger Werder aus mit vielem Volck/ und legte sich zwischen Grebin und Stüblau/ weil daselbst vor die Pferde gut Futter und Graß zu finden war; denn der Regen *continuirte* sehr vom Julio bis in den Augustum/ und hatte das grosse Werder gantz überschwemmet. Den 7 August ließ der Schwedische König aus dem Dantziger Werder eine Brücke machen nach dem Höpt/ und ließ die meiste Nohtdurft der Soldaten von den Bauren überbringen/ besetzte auch alle Pässe vor die Dantziger und Pohlen. Den 14. und 15 August reisete der König in Schweden aus dem Dantziger Werder/ über die gemachte Brücke ins grosse Werder/ verlegte das Fuß-Volck zwischen Kaselißke und der Stadt Marienburg/ und die Reuterey nach Neuteich und in die umliegende Dörffer/ und er selbst kam gegen die Nacht nach Marienburg.

§ 18. Den 28ten August zog der Feld-*Marchall* mit sieben Regimentern zu Fuß bey der Montauischen Spitze über die Weissel gegen Mäva mit den Pohlen sein Heyl zu versuchen. Die Groß- und Klein-Werderischen aber/ nebst andern benachtbarten Fürstl. Oertern musten täglich das Schwedische Feld-Lager mit allerhand *Proviant* und Nohtdurft versehen/ so daß auch im Lande grosser Jammer war. Indessen/ weil der Feld-Marschall vor Mäva nichts sonderliches ausrichten konte/ gieng er zurück und legte sich an der Montauischen Spitze/ fernere Ordre zu erwarten. Aber im Monat *September* war im Werder eine so grosse Noht/ daß auch das Schwedische Volck bey sechstausenden in plötzlichen Ohnmachten/ hitzigen Kranckheiten/ und melancholischen Schwachheiten hingerafft wurden/ ohne was noch im Elbingischen Gebiet und anderen Niederungen plötzlich starb. Den 19ten October wurden 2000. Mann Schwedischer krancker Leute/ die wegen erlittenen Hungers und Kälte so abgemattet waren/ daß sie weder reiten noch gehen konten/ nach Elbing mit einer Convoy gebracht/ also/ daß die Vorstädte/

ſtädte/ Hoſpitäle und Krancken-Häuſer/ mit Krancken und Todten gnugſam beleget wurden. Den 8 November reiſete der König in Schweden aus Preuſſen nach ſeinem Lande/ welches die Pohlen wol in acht nahmen/ und den 21. November 28 Städte und Dörffer einnahmen/ ſo wie die Schweden auch 28 Städte und Dörffer/ im Marienburgiſchen/ Stumſchen/ Dirſchauiſchen ꝛc. eingenommen hatten/ und allerhand *Proviant* erpreſſeten. Es muſte zwar das Land damal ein vieles ertragen/ allein der König in Schweden ſelbſt hatte in dieſem Kriege keine Seide geſponnen; denn es waren ihm auf ſeine in Preuſſen habende *Armée* über allem/ in dieſem Jahr aufgegangen 500000 Schwediſche Rthlr./ und 20000 Mann hin und wieder in den *Guarniſonen* und *Quartieren* geſtorben. *Ao.* 1629. im *Januario*, ſtarben den Schweden ſehr viel Pferde/ wegen des überaus naſſen Sommers/ und des wenigen und verderbten Futters/ ſo daß auch allenthalben in den Niedrungen und Werdern/ viel todte Pferde gefunden/ und die Luft mit Geſtanck ſehr verderbet wurde.

§ 19. Indeſſen wurde von dem Schwediſchen Reichs-Cantzler den 9 Januarii ein *Armiſtitium* beliebet. Die Hrn. Elbinger aber muſten den Schweden 75000 fl. in dreyen *Terminen* lieffern/ welches ihnen ſehr ſchwer zu geben ankam. Doch war alles im Lande/ ſowol Polniſcher als Schwediſcher Seiten ſtille/ bis endlich den 19 Januarii/ da die Ströhme alle zugefroren/ etliche Cornetten Coſacken den Frieden ſtöhreten/ und den übrigen Bauers-Leuten im kleinen Marienburgiſchen Werder aufpaſſeten. Als ſie ſolches innen wurden/ flüchteten ſie ihre übrige wenige Güter nach Elbing. In Dantzig wurden keine geflüchtete Güter eingelaſſen/ es ſey dann/ daß jemand von der Obrigkeit aus der Stadt/ einen beſondern Paß hatte. Im Dantziger Werder war dazumal keine *Milice*. Den 26 Jan. fiengen die Dantziger Soldaten zu Bärwalde auch neue Händel an. Denn weil ſie erfahren hatten/ daß der Schwediſche Feld-*Marchall* einiges Vieh hingeflüchtet/ und die Einwohner es bewahret hatten/ kamen 200 Mann bey anbrechendem Tage ins Dorf/ verwundeten etliche Schweden und Einwohner/ und nah-

men alles Vieh und Haus-Geraht weg. Als sie aber damit über die Weissel wolten/ passete ihnen der Obrist Banneer/ *Gouverneur* auf dem Haupt/ auf den Dienst/ legte einiges Volck ins Dantziger Werder/ wie auch 2 Falconetten an der Weissel gegen die Beutmacher/ und empfing sie so/ daß 60. erleget/ 100. gequetschet/ und 25. nebst einem Cornet gefangen/ das Vieh aber mehrentheils gerettet wurde. Die hinterbliebene Dantziger *Musquetirer* zu Großzünder/ wolten ihres Glücks nicht länger erwarten/ sondern eileten so geschwinde es immer seyn konte/ nach der Stadt. Folgendes Tages schickte der Feld-Marschall Brangel/ 5 Compagnien zu Roß/ und 5 Compagnien zu Fuß über Dirschau ins Dantziger Werder/ und weil er keine Gegenwehr fand/ ließ er plündern/ wo was zu finden war/ und bekam zur *Revange* gute Beute. Den 28 Januarii wolte sich der Polnische *Gouverneur* aus Mäva/ Hr. *Scerniecki*, auch des Winters und der Zeit Gelegenheit bedienen/ und forderte von den Groß- und Klein-Werderischen 15000 *Spec.* Rthlr./ bey Bedrohung der gäntzlichen Verheerung/ weil aber die Teich-Gräfe und Geschwornen/ sich über solche Auflage bey dem Schwedischen Feld-*Marchall* sehr beschwereten/ und um Schutz baten/ gab er Befehl/ daß die Bauren aus dem Ellern- und Kerbs-Walde/ wie auch aus andern Gebieten/ denen Marienburgern mit Fuhren zu Hülffe kommen/ und ein paar 100 Wagens zu *Proviant, Fouragie*, und *Ammunition* aufs ehiste fertig halten solten/ der aufbrechenden *Armée* zu folgen. Als dieses in Mäva bald erschallete/ machte sich *Scierniecki* bald davon/ und vergaß aller Anforderung. Um diese Zeit waren allenthalben auf den Strassen grosse Streiffereyen von theils verkapten Personen/ so daß man nicht wissen konte/ ob es Freund oder Feind gethan hatte. Und damals/ als die gemeine Rede war/ daß Käyserliche Völcker den Pohlen würden zugeschickt werden/ ließ sich wider Verhoffen den 29 Jan. ein grosser schwartzer Adler in denen Werdern sehen/ welcher grosses Nachdencken verursachte; doch machte sich die Schwedische *Armée* diesem ungeachtet in 7500 Mann starck/ gegen Straßburg den Pohlen entgegen. Den 4 Febr. lieferten sie ihnen eine Schlacht/ schlugen die Pohlen in die Flucht/ und entsetzten Straßburg. Hierauf begaben sich die Schwe-

den

den mit ihrem *Corpo* nach dem Städtgen Schönsee/ und von dannen nach Thoren/ welche Stadt sie belagerten/ und von ihnen begehrte/ Schwedische Besatzung einzunehmen; da sie sich aber lange zögerten/ ließ der Feld-*Marschall* die Vorstadt plündern und gantz ausbrennen/ und zog wieder zurück.

§ 20. Immittelst/ daß dieses vorgegangen war/ hatten 200. Polnische Schurren/ den Schwedischen Rittmeister/ der in Koselitzke im grossen Werder lage/ 300 Pferde zu bewahren/ in der Nacht überfallen/ und solche weggetrieben. Der Rittmeister ist kaum mit dem Hemde davon gekommen/ doch haben sie den Bauren nichts gethan/ oder ihnen etwas entraubet/ ohne daß sie den Hoff anzündeten/ darinnen der Rittmeister gewesen. Auch im Martio überraschten die Pohlen und Dantziger das grosse Werder/ plünderten Milentz/ Tragheim/ und die beyliegende Dörffer aus/ beraubeten die Elbingische Fischer auf dem Habe/ und giengen davon. Den 18ten Martii wurde Stillstand der Waffen getroffen/ und auch die freye Fahrt auf der Weissel von den Schweden verstattet. Und weil auch eine grosse Noht von Lebens-Mitteln verhanden/ kamen viel 1000 Last Getrayde aus Schweden nach Elbing und Marienburg. Den 24 May kam der Obrist Arnheim/ als Käyserl. General Feld-Herr mit 10000 Mann den Pohlen zu Hülffe/ und *postirte* sich bey Neuenburg an die Weissel. Bey Ausgang dieses Monats zoge er nach Hammerstein/ und wurde von den Königlichen Polnischen *Commissarien* gar prächtig empfangen und *tractiret*; da dann ihm und seiner *Armée*, die Stadt und das Gebieth Thoren zu seiner *Retirade* gegeben wurde/ doch/ daß die *Armée* nicht in Städten und Dörffern/ sondern im Felde liegen solten. Als dieses der Reichs-Cantzler vernahm/ machte er sich alsofort mit einem *Ingenieur* und andern *Cavallieren* ins kleine Marienburgische Werder nach Neuenhoff/ und ließ auf dem Mößken-Berge eine *formale* Schantz von den Krebswaldischen/ Ellerwaldischen/ und Wickerauischen Bauren zur *Defension* desselben Werders machen/ welches der Königliche Burg-Graf zu Elbing/ Hr. Johann Jungschultz anordnen muste. Der Frey-Herr von Hoburg aber/ der *Gouverneur* zu Guttstadt war/ und daselbst einige Erden-Wercke aufgeworffen

hatte/ muste nach Neuhoff kommen/ und die dasige Wercke *demoliren*, weil er sich im Nohtfall damit wider die Käyserliche nicht *defendiren* konte. Hier in den Schantzen des kleinen Werders Neuenhoff/ Thörichthoff und Lichtenfelde auf der Högde war ein besserer Anschlag zur *Defension*, weil einer dem andern bis an die Nagath zu Hülffe kommen konte. Dabey auch diese Hülffe noch war/ daß der Fluß Theina aus dem Malauischen und Damerauischen See/ mit geringer Mühe könte gestauet werden/ und zwar von Schönwiese an/ bey Klettendorf/ Notzendorf/ Thörichthof/ Stall ꝛc. bis an den Thier-Garten/ Lichtenfeld und Dollstädt/ so daß es in eine gute Sicherheit mit dieser Manier konte gesetzet werden. Die Groß-Werderschen waren mit Wasser und Volck wol versichert/ dannenhero auch der Cantzler und Feld-*Marchall* denen in- und bey Marienburg wohnenden Leuten die Warnung gab/ daß sie ihre *Mobilien* ins grosse Werder *salviren* solten/ damit sie bey der *Defension* der Stadt und des Schlosses nicht grossen Verlust gewärtig seyn möchten. Indessen bricht von Elbing eine *Armée* von 3200 Mann nach Marienburg auf/ nachdem daselbst wie auch in Elbing gute *Provision* an *Victualien* und *Ammunition* angeschafft war/ und erwarten der Feinde.

§ 21. Indem kommt unverhofft der König in Schweden den 23 May mit 8 Orloch-Schiffen und 5 *Proviant*-Schiffen nach Pillau/ und folgends auch nach Elbing an/ gab alsobald andere Ordre wegen Guttstadt und Marienwerder/ daß sie nicht verderbet oder verlassen/ sondern beschützet werden solten. Und weil die Käyserlichen sich schon bey Graudentz eine Schantze gemacht/ und über die Weissel eine Brücke geschlagen hatten/ dabey auch auf dem Lande sehr unbarmhertzig mit plündern/ morden und brennen hausirten/ hielte der König einen geheimen Krieges-Raht/ wie den Käyserlichen aufs förderlichste zu begegnen wäre. Den 7 Junii wurden die Vorstädte in Elbing bestauet/ und die drey Regimenter Fuß-Volck/ welche der König aus Schweden mitgebracht hatte/ schickte er ins grosse Werder bey Muntau. Die Vorstädtischen Bürger aber musten auf die Wache/ ihre Wälle zu bewahren. Den 10 Jun. war das *Armistitium* zu Ende/ und den 11. *dito* begab sich

der

der Schwediſche König mit vielen Volck nach Marienburg/ und *logirte* ſich folgens ein in Lieſſau. Und weil die Käyſerliche ſich ſchon bey Stargart aufhielten/ und Dirſchau berennen wolten/ ließ der König beyderſeits Marienburgiſchen Werderſchen anſagen/ daß ſie innerhalb 2 Tagen 4000 Dielen anſchaffen ſolten/ gegen Dirſchau über/ eine neue Schiffs-Brücke zu verfertigen. Es begaben ſich aber die Pohlen und Käyſerlichen über die gedachte Graudentziſche Brücke/ und wolten auf Marienburg zu/ deßwegen der König in Schweden den 18 Jun. ſich nach Marienburg zurück zoge/ und zur *Defenſion* gute Anſtalt machte Denn er ließ ein Feld-Lager ſchlagen gegen das kleine Werder/ nahe an der Stadt-Mauren/ er ließ Schantzen und Dämme machen/ queer über Feld/ und ſolches mit guten *Redutten*, Horn-Wercken und *Retrangimenten*, welches etliche Regimenter wechſel-weiſe verrichten muſten. Den 20 Jun. zog der König mit 20 Cornetten/ 3 Regimenter Infanterie/ und 18 Ledernen Stücken/ von Marienburg nach Marienwerder/ und blieb über Nacht gegen die Montauiſche Spitze an dem weiſſen Berge liegen. Folgendes Tages aber *conjungirte* er ſich mit ſeinem Feld-*Marchallen*. Es wolten aber weder Pohlen noch Käyſerliche/ auſſer einigen kleinen *Rencontre*, etwas hauptſächliches *tentiren*, dannenhero brach die Schwediſche *Armée* den 25 *dito* auf/ und zog ſich gantz früh vor Tag nach Marienburg. Solches/ als die Käyſerlichen verkundſchaftet hatten/ beugeten ſie den Schwediſchen bey Stuhm vor/ und paſſeten auf den König/ den ſie auch nach einigem blutigem Gefechte/ nebſt dem Hrn. Rhein-Grafen/ wiewol unerkannt gefangen bekamen. Als nun aber der König ein Flach Weges ſchon fortgeführet war/ eilete ein Schwediſcher Soldat/ der ihn erkannte/ nach/ nennete den König ſeinen Lands-Mann/ und ſchoß den Beut-Macher alſobald zu todt; hiemit *ſecundirte* er den König allezeit mit friſchem Gewehr/ bis er an den Obriſten Kalten-hoff/ und 2 Compagnien Finnen geriehte/ die ihn gäntzlich von der Gefahr befreyeten/ und er endlich mit blutigem Schwerdt und Arm/ ohne Hut/ Degen/ Scheide und Piſtohlen den 26 Jun. in der Nacht um 12 Uhr nach Marienburg gelangte. Den 27 Junii aber ließ der König ſeinen treuen Lands-Mann vor ſich fordern/ und beſchenckte ihn mit 100 *Ducaten*.

Der curieuſe Geſchichts-Calender des Königreichs Pohlen nennet ihn Erich Soop.

§ 22.

§ 22. Nach dieſem machte der König gute Anſtalt/ daß die bey Stuhm ziemlich entblöſſete Regimenter um und um den Grentzen/ in *Guarniſon* gehen/ und die übrigen im Marienburgiſchen Lager verbleiben ſolten/ derer waren 4600 Mann zu Roß/ und ſo viel auch zu Fuß. Auch machte der König den 8 Julii gute Anſtalt/ daß bey Robach und Clement-Fehr/ zur Beſchützung des groſſen Werders/ wenn die Käyſerlichen ins kleine Werder dringen möchten/ eine Schantze ſolte gemacht/ und der Paß ihnen gehemmet werden. Auch wurden *Præparatorien* gemacht/ daß das obere Theil des kleinen Werders konte beſtauet werden. Zu dem Ende wurde die Balau/ der Sperlings Graben/ der *Poposken*-Graben/ das verlohrne Waſſer und die Theine verſchlagen/ und Befehl ertheilet/ im Fall der Obriſt-*Lieutenant Hebron* in der Dollſtädtiſchen Schantze *periclitiren* ſolte/ den Damm des Nogaths durchzuſtechen/ und das obere kleine Werder/ nebſt dem ſchwartzen Graben zu überſchwemmen. Den 9 Julii verdämmeten die Pohlen den Waſſer-Gang auf die Marienburgiſche Mühlen aus dem Malaviſchen und Dameraviſchen See/ alſo/ daß ſie in der Stadt Marienburg Hand- und Roß-Mühlen brauchen muſten. Doch/ wie eben der Polniſche Printz *Vladislaus* ins Lager kam/ und man ihm von Dantzig den 10 Julii allerhand *Victualien* und *Proviant* zuführen wolte/ *commandirte* der König in Schweden alſofort den Obriſt-*Lieutenant* Hans Brangel mit 1000 Pferden/ und etlichen *Muſquetiren* durch Dirſchau ins Dantziger Werder/ daß er der Zufuhr aufpaſſen/ und wol Acht haben ſolle/ welches auch den *11. hujus* geſchahe. Denn ſie traffen in dem Dorf Rekau/ bald hinter Dirſchau 3 Cornett Pohlen an/ unter dem Rittmeiſter *Moczaiſken*, verjagten ſie in bloſſen Hemdern von der Streu/ und brachten nach Marienburg zur Beute/ 8. mit rohtem Wande überzogene groſſe Rüſt-Wagen/ viel Polniſche Kleider/ allerhand *Victualien*, *Ammunition*, und viel ſtattliche Pferde. Den 13 Julii kamen von den Käyſerlichen 340. Ueberläuffer ins Schwediſche Lager/ und klageten über groſſen Mangel der *Victualien* und des Geldes. Den 14 Julii abermahl 15 zu Fuß und 3 Küraſſierer/ welche alle ein Monat voraus *Gage* bekamen/ und untergeſteckt wurden. Damahls machten die Käyſerlichen

chen einen Anſchlag auf die Montauiſche Spitze/ indem ſie einem Dantziger Kaufmann / etliche Comegen mit Pot-Aſche/ die in Elbing verzollet waren / wegnahmen / und auf 8 Comegen mit 500. *Muſquetirern* an die Spitze ſetzen wolten. Allein der Obriſt *Muſcion*, warf ſeine mit Eiſen zubereitete Nahnen in den Strohm/ welche er gegen der Spitze und dem Ufer alſo an einander faſſete/ daß ſie mit keinem Gefäſſe in Eyl an Land kommen konten / und empfing ſie hernach alſo / daß ihm 2 Comegen mit ſammt dem Volck in die Hände geriehten/ die übrigen aber wegen des ſtrengen Strohms mit groſſer Mühe und Schaden ſich an dem weiſſen Berge *reteriren* muſten.

§ 23. So gieng es auch am 16 Julii/ da die Pohlen und Käyſerliche ſich wieder an die Montauiſche Spitze machten. Denn die Schweden verlohren nur einen *Lieutenant* und 8 Gemeine/ aber ſie gewonnen 3 Comegen und Gefäſſe / und endlich den Sieg/ ſo daß ſich die Feinde wieder *reteriren* muſten. Den 25 Julii ſtürmeten die Pohlen und Käyſerliche das Schwediſche Lager an 3. Orten/ ſie wurden aber mit groſſen Verluſt abgeſchlagen und zurück getrieben. Endlich dachten ſie an den Frieden. Denn als allenthalben im Lande und in den Lägern die Peſt ſich eräugete / und ſowol ſchlechte als auch vornehme ins Gras beiſſen muſten/ gedachten die *Mediatores* auf den Frieden / und *tractirten* zum erſtenmal den 6 Auguſt durch gewiſſe *Commiſſarios*, dem Frantzöſiſchen *Agenten*, und den Churfürſtlichen Brandenburgiſchen Geſandten im Felde zwiſchen den Schwediſchen und Polniſchen *Reduten*; wie denn auch zum zweytenmal den 9 Auguſt *tractiret* wurden/ aber vergebens. Den 14. *dito* machte ſich der Frantzöſiſche *Agent* auf weiteren Beſcheid nach Dantzig/ weil die Pohlen *principaliter* Marienburg und beyde Werder *pretendirten*, der König in Schweden aber ſolches nicht eingehen wolte. Den 15 Auguſt verlieſſen die Käyſerlichen und Pohlen ihr Lager beym Weiſſenberge/ und lieſſen auch ihre *Reduten* ledig und unbeſchädigt ſtehen. Weil denn der König in Schweden von einem Anſchlag vernommen/ aber nicht eigentlich wuſte/ wohin es gehen ſolte / ließ er die im kleinen Werder liegende Schantzen wol *recognoſciren*, die *Real*-Schantze bey Neuhoff verbeſſern/ grobes Geſchütz hinbringen/

gen/ und alles wol anordnen. Allein der grosse Nebel/ der den 17 *dito* fiel/ machte/ daß sie den Einfall der Käyserlichen und Pohlen im kleinen Werder nicht waren gewahr worden/ dannenhero sie auch bey Dollstädt und Reichenfeld mit plündern und rauben grossen Schaden gethan hatten. Als dieses der Obrist-*Lieutenant* Wrangel und Obrist-*Lieutenant Hebron*, wie auch der Obrist Dövel gewahr wurden/ bemächtigten sie sich bald ihrer Brücken über die Theine/ und *charsirten* mit ihren Feinden so tapffer/ daß sie bald ohne *Succurs* das Feld behielten. Allein der Obrist-*Lieutenant* Wrangel blieb/ weil er sich zu tief unter die Feinde begeben hatte/ wie auch Major Waldmannshausen vom rohten Regiment/ nebst Capitain von Bercken. Von den Käyserlichen und Pohlen ist auch viel Volcks geblieben/ und ein vornehmer Polnischer Rittmeister gefangen. Den folgenden Tag *bravirten* die Feinde abermal vor der Dollstädtischen Schantze/ so daß auch Obrist-*Lieutenant Hebron* den Dollstädtischen Hoff in den Brand stecken muste/ und sich gnug zu wehren hatte/ bis endlich der König als er Feuer sahe/ eine Compagnie Reuter dahin sandte/ und die Feinde nach vielen *charsiren* abtreiben ließ.

§ 23. Den 25 August wurde zum vierdten/ und den 27ten zum fünftenmal *tractirt*, da sie denn auch schon die Friedens-Puncten auf 12 Jahr begunten aufzusetzen. Den 29 *dito* wurde zum 6ten mal *tractirt*, und die Polnische *Armée* brach im Angesicht der Schweden auf/ und zündete ihr Lager an/ welches dem Könige in Schweden sowol gefiel/ daß er auch folgenden Tag mit Lust unter dem Rauch des Lagers ritte/ und es nach seinem Willen *recognoscirte*. Den 31 August hielten die Schweden den dritten Fast- und Bet-Tag/ und führeten auf Ordre des Königes das grobe Geschütz *Ammunition* und *Bagage* aus dem kleinen Werder nach Elbing. Den 4 *September* wurde zum siebenden/ und den 6. *dito* zum achten mal *tractiret*. Den 13 *September* aber brach der König/ von Elbing nach Schweden auf/ nachdem er ein vieles mit den Engelischen Gesandten geredet hatte/ und begab sich nach dem Elbingischen Dorf Zaye/ zum ersten Nacht-Lager/ in ein aufgerichtetes Gezelt auf der Wiese/ erwartende auf folgenden Morgen die Gefässe/ damit

mit er nach der Pillau abreisen wolte; doch munsterte der König noch denselben Morgen die 6. *Compagnien* Finnische *Regimenter*, und gab ihnen Ordre / mit nach Schweden zu reisen. Als aber der König nach der Schleuse ritte / welche die Elbinger denselben Sommer neu erbauet hatten / und selbige besichtigte / kam der Frantzösische Gesandte auf der eilenden Post zum Könige / und brachte ihm die *Mediation* von seinem Könige / welches auch der König in Schweden annahm / seinem Reichs-Cantzler die Vollmacht den Frieden zu schlüssen mittheilete / und alsofort nach Mittage zu Schiffe gienge.

§. 24. Es waren aber die Artickel des Sechsjährigen Stillstandes / so wie sie kürtzlich aus dem Lateinischen ins Deutsche versetzet worden / und zu unserm Zweck gehören / diese: *Collect. Richterī*

Art. 1. Es sey nunmehro / von heut *dato* an / ein Anstand / zwischen Ihro Königl. Majest. in Pohlen / und der Königl. Majest. in Schweden die 6. nachfolgende Jahr über / nehmlich biß auf den 11. Julii. des 1635. Jahres.

Art. 2. Von beyden Seiten alle Feindseeligkeiten zu enthalten.

Art. 3. Der König in Schweden / soll dem Könige und der Crohn Pohlen wieder zugeben schuldig seyn: Straßburg im Culmischen mit ihrem zubehörigem Gebieth / das Dantziger Werder / Guttstadt / Wormdit und Mehlsack mit ihrer Landschaft im Ermländischen Bißthumb, *item*: den Frauenburgischen Thumb mit dem Städlein und Dörffern / wie auch *Mietau* in *Semgallien*, dem Hertzoge in Curland gehörig.

Artic. 4 In Preussen soll der König und das Reich Schweden behalten und besitzen: Braunsberg und Tollkemit mit ihrem Gebieth / so woll auf festem Lande / als in beyden Werdern / und das gantze Fischauische Werder; im grossen Werder / das gantze Haf vom Elbingschen Ufer / biß an den Mund der Weissel / mit den anliegenden benachbarten Dörffern: Stobbendorf / Habersdorf / Allendorf / so woll auch an der Weissel Tiegen-Orth / und von dannen gerade zum Weisseldamm / den Tham selbst und Kuckuckskrug biß Janckendorf / und was an Aussen Teichen / Werden und Gesümpff mit den auffstehen-

den Häusern/ Buden und Gebäuden/ so zwischen dem grossen Werder und Nährung liegen/ oder von Janckendorf zwischen dem Weisseldam und Nährung ins Haf lauffen; so woll auch Kobbelgrube/ grossen Krug/ Stuthof/ Stegen und von dannen gerade zu ins Meer: alles was zwischen der Nehrung/ Stegen und Pillau gelegen/ zusambt dem Pillauschen Port/ mit vorbehalt der Schaar-Wercken und Wachten zu Verbesserung des Thams/ welche die Bauers-Leute selbiger Dörffer/ zu gewissen Zeiten/ nach üblichem Gebrauch zu leisten werden schuldig seyn.

Artic. 5. Marienburg nebst dem grossen Werder (ausgenommen das Elbingsche Gebieth/ dem Haf und obgedachte Dörffer) Stum/ dem Häupt in der Nährung sollen in wehrendem Anstand Ihre Chur-Fürstl. Durchl. Hr. *George Wilhelm*, Marggrafen und Chur-Fürsten zu Brandenburg/ Hertzog in Preussen/ in *Sequestration* gegeben werden/ mit dem Bedinge/ daß ein Monath für Ausgang der *Inducien* oder Anstand (wo man sich nicht unterdessen gäntzlich vergleichet) Marienburg mit dem Haupt oder Schantze an der Weissel/ Stuhm/ und grossen Werder/ dem Könige und Reiche Schweden/ allerdings/ wie ers jetzund inne hat und besitzt/ ohne eintzigen Betrug und Argliſt wiedergegeben und eingeräumet werde.

Artic. 6. Zu mehrer Versicherung des Königes und Reichs Schweden/ wegen Wiedereinnehmung Marienburgs/ des Haupts an der Weissel und Stuhm/ soll Ihro Chur-Fürstl. Durchl. in Händen des Schwedischen Königes lassen: Fischhausen und Löchstädt mit ihren Gebieten/ und das Theil des Schaackischen Gebietes/ wie denn auch die Curische Nährung/ die Festung Memel und die Stadt mit ihrem Gebieth/ eben in dem Recht/ wie er jetzund Marienburg hat.

Artic. 10. In den *Sequestrirten* oder beygelegten Oertern/ sollen die Kirchen und Geistl. Güter also verbleiben bey diesem wehrenden Zustande/ wie sie gewesen seyn vor der Einnehmung/ wie denn auch Braunsberg ihr freyes *Exercitium Cathol. Relig.* behalten soll. Die Neustädtische Kirche und in demselben Kirchspiel und Ge-

Gegend die Dorff-Kirchen/ sollen ruhig und gantz ungekräncket gelassen und kräfftiglich geschützet werden. Wie auch im Gegentheil in beyderseits (*sequestrirten*) Oertern/ da zuvor die Augsburgische *Confession* gewesen/ derer freyes *Exercitium* soll gestattet/ und sie dabey *inturbiret* und geruhiglich sollen gelassen werden; die Catholische Pfarrheren obgedachter Kirchen/ sollen sich ihrer alten Einkünffte noch ferner zu erfreuen haben.

Artic. 12. In beyderley Oertern/ so woll bey denen so wiederge geben oder *sequestriret* werden/ sollen alle Kirchen *Mobilien* so gelassen/ wie sie jetzt gefunden werden; als da sind: Gefäß/ Geistl. Kleider/ Glocken/ und was sonst zum Gebrauch der Kirchen dienet/ so woll Cantzeley-Bücher/ *Privilegien*, öffentliche *Acten*. Im fall bey jetzigem Tumult von den Soldaten/ eines und das andere geplündert/ oder aus anderer Leute Nachläßigkeit verwarloset worden/ soll keine fernere *Inquisition* oder Nachfrage geschehen/ oder jemand zu icht was zu erstatten gezwungen seyn &c. &c. &c.

Actum im Felde beym Vorwerck Altmarck den 26. *Septembr. Anno* 1629.

§. 25. Die Pest nahm indessen anf dem Lande und in den Städten sehr zu/ so daß auch wochentlich viel hundert sturben. Indessen begaben sich die Kayserlichen zum Rückzuge; aber bey Neuenburg sperreten sie die Weissel/ und hemmeten den Schifffahrenden und Landman so hefftig in ihrer Reise/ daß niemand vor ihnen sicher seyn konte. Den 25. *Septembr.* wurde von dem Reichs-Cantzler der Friede vollkommen geschlossen/ und der Pohlnische Feld-Herr *Koniepolsky* ersuchte den Schwedischen Reichs-Cantzler mit grosser Höflichkeit/ da denn auch den 28. *dito*. im Pohlnischen Lager/ ein Stillstand der Waffen auff 14. Tage ausgeblasen/ und die *Publication* des Friedens bis zur *subscription* des Königes in Pohlen *suspendiret* wurde. Darauf alsofort 6. Compagn. Schwedische Reuter noch dem Pfeil und an das Haf zu Schiffe zu gehen/ von Elbing auch 16. *Compagn.* durch das Dorf Zeyr abgefertiget/ und nach Schweden *commandiret* wurden. Am 5ten *Octobr.* etwa umb 11. Uhr des Mittags/ hatte die Stadt-Glocke auf dem Raht-

zu Marjenburg 2. mahl von sich selbst/ ohne jemandes Zuthun/ zu läuten angefangen/ wie solches der Stadt-Schreiber daselbst/ so in der Wage wohnete/ befunden und bezeuget hat. Denn 13ten kame der *Secret.* Christian Winter/ von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenb. nach Elbing/ umb zu vernehmen/ wie es mit den *sequestrirten* Oertern/ als Marjenburg Stuhm/ dem grossen und kleinen Werder/ sambt den Dantziger Hopt/ gegen die verwilligte Plätze in Samland solte gehalten werden/ welcher zwar von dem Reichs-Cantzler mit gutem Bescheid abgefertiget wurde/ aber die *Deputirten* von Dantzig erhielten nicht alles nach ihrer *Intention* auf dem Hopte. Doch blieb der Friedens-Schluß feste/ und wurde den 31. *Octobr.* mit Freuden des gantzen Preussen und Pohlen Landes/ das *Te Deum laudamus* gesungen.

§. 26. *Anno* 1630. den 11. *Febr.* kamen die Deputirten von Dantzig/ und auch gewisse vom Reichs-Cantzler abgefertigte/ in Tiegenhof zusammen/ und wolten die hinterstellige *Puncten* vom Laacken Stempel/ Zoll &c. abmachen/ und diese *Particularia* denen *General*-Vereinigungen *ingrossiren*/ aber noch mit schlechtem Nachdruck. Den 6. Martii reisete der Chur-Fürst von Brandenburg durch Marjenburg als *sequestrirtem* und von ihm besetzten Orth/ nach der Marckt. Den 26. Martii erhielten die Herrn Dantziger von dem Schwedischen Reichs-Cantzler/ die *Ratification* des beliebten Zolls/ und auch die Sicherheit der Kaufleute wegen der Schwedischen *Soldatesque*, allein die *Restitution* der Nährung/ blieb noch in *suspenso*. Den 9. *Julii* brachen 3. Schwedische Regimenter auf aus Elbing/ und *marchirten* über den Bürger-Pfeil nach dem Haabe/ und giengen zu Schiffe. Den 13. *Decembr.* muste der Rein-Graf *Otto Ludwich* mit 18. *Cornett*, über die Weissel *marchiren*/ aber mit viel 1000. Seufftzen und Weh-Klagen der armen Leute/ bey welchen diese Soldaten *logiret*/ denn sie schleppeten mit sich eine grosse *Bagage* von dem *Rest* der Güter und Vermögens. Es war damahls eine sehr grosse Kälte/ so daß auch die Leute Schaden an ihrer Gesundheit litten. *Anno* 1631. hatten die Elbingsche Bauren im Werder grosses Ungemach und Unglück von den Reutern des Rittmeisters *Hillebrands*, so daß sie auch auf den Grund ausgeso-

gen

gen wurden. Den 6. *Decembr.* reiſete der Reichs-Cantzler auf Erforderung des Königes von Elbing nach Deutſchland / und wurde von den Elbingſchen Herren mit ſeinem gantzen *Comitat* zu Katzenaſe im kleinen Marjenburgſchen Werder zuletzt und aufs beſte *tractiret*. *Anno* 1632. war im Lande / zwar Ruh und Friede / weil aber die Schwediſche Beſatzung noch in Elbing lage / war eine groſſe Traur / wegen des Todes des Königes in Schweden *Guſtavi Adolphi*, der vor Lützen im Meißner Lande geblieben war; da doch kaum die Pohlniſche Unterſaſſen wegen ihres Königes *Sigism. III.* der *Anno* 1631. den 31. *April* im 66. Jahr ſeines Alters / und 45ſten ſeiner Regierung geſtorben / und ſeinem Printzen *Vladislao IV.* die Schwediſche Crohn ſelbſt aufgeſetzet / und zu ſeinem Reichs-Nachfolger erkläret hatte / die Traur abgeleget hatten. *Anno* 1633. muſte das kleine Marjenburgſchen Werder / einige Schwediſche Völcker einnehmen / und ſie ver*alimentiren*. *Anno* 1634. den 30. Junii wurde von Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg *George Wilhelm*, in dem Werder und anderen *frequeſtrirten* Oertern / ein Buß-Beth- und Faſt-Tag gehalten. *Anno* 1635. wurde den 12. *Septembr.* der 6. Jährige Stillſtand / von dem neugekröhnten Pohlniſchen Könige *Vladislao IV.* und der Schwediſchen Königin *Chriſtina* auf 26. Jahr / nemlich biß *Anno* 1661. den 11. Julii zu Stumsdorf im Pohlniſchen Preuſſen *prolongiret* / und aller Unruhe ein Ende gemacht / da denn in *Actis publicis* der *Artic.* 3. & 4. verteutſcht alſo lauten:

Neut. Kirchen Buch.

Collect. Richteri.

Artic. 3. Die Durchlauchtige Königin und das Reich in Schweden will gehalten ſeyn / Sr. Königl. Majeſt. und der Crohn Pohlen daſſelbe Theil Preuſſen wieder zu geben / welches ſie bißhero beſeſſen hat.

Artic. 4. Was aber die *Reſtituir*ung der Oerter anlangt / ſoll dieſes beobachtet und feſt gehalten werden: daß Marjenburg mit dem groſſen Werder / Stuhm / Braunsberg und Tolkemit mit ihren Gebieten / nachdem die Beſatz-Völcker abgezogen / ſollen übergeben werden / in die Macht der Herrn *Commiſſarien* Sr. Königl. Majeſt. in Pohlen. Das Haupt aber und Junckertreil / ſollen gantz *raſiret* / und der Erden gleich gemachet werden / dabey ihren Eigenthümern frey verbleiben. Was

aber Elbing anlangt/ mit ihrem ehemahligem Gebieth/ dem kleinen Werder/ und denen darinnen aufgerichteten Schantzen/ wie auch die Pillau/ mit dem Theil/ was dazu von der Nahlung gehöret/ soll die Durchlauchtige Königin in Schweden/ so lang in *Possession* behalten/ biß die Genehmhaltung der Durchtauchten *Republic* in Pohlen erfolgen wird. So bald diese verhanden/ will auch die Durchlauchtige Königin von Schweden/ innerhalb 14. Tagen/ die obgedachte Oerter/ in solchem Stande verlassen/ als wie sie vor dem Kriege gewesen sind.

Das sechste Capitel.

Von den Zufällen des anderen Schwedischen Krieges.

§ 1.

SO hätte nun dieser Friedens-Stillstand biß auf den 11. Julii des 1661sten Jahres dauren sollen/ aber kaum war das 1654. Jahr angekommen/ so waren schon *Johannes Casimirus* König in Pohlen/ der den 5. Januarii *Anno* 1649 in Cracau gekrönet war/ mit dem Könige in Schweden *Carolo Gustavo* zerfallen/ und hatte der König in Schweden Anno 1655. durch Pohlen biß an Marjenburg glücklich *avanciret*. In dem Marjenburgischen Schloß/ wolten sich damahls die Zwey Gebrüdere *Jacob* und *Ludwich*/ dieser *Woywode in Pomerellen*, und jener im Marjenburg/ wie auch der Castellan von Dantzig/ Herr Baron *Sigmund* von Güldenstern/ zur Wehr stellen/ hielten sich auch gegen die beyden Grafen Steinbock und von Dohna/ dann auch gegen Herrn General Horn eine Zeitlang sehr tapffer. Weil aber in wehrender Belagerung Herr *Ludowich Weiher*, als ein erfahrner *resolvirter* Soldat starb/ auch Mangel an *Ammunition* war/ haben sich die Belagerten/ mit einem *reputirlichen Accord* den Schweden ergeben. Es hatten zwar

auch

auch die Dantziger mit 2000. Mann über die Weiſſel im groſſen Werder Fuß geſetzet / und wolten den Belagerten *Succurs* an Volck und anderer Nothdurfft zubringen / aber ſie kahmen zu ſpät / und konten ſich mit genauer Noth wieder zurück über die Weiſſel ziehen / weil ihr Vorhaben den Schweden war verrahten worden.

Curicke in Addition ſeiner Dantziger Chronick

§. 2. In der Nehrung hatten die Dantziger auch *Anno* 1656. die im vorigen Kriege vor 30. Jahren beym Haupt gemachte / nun aber ziemlich verfallene Schantze wieder *repari*ren laſſen / und dieſelbe zu Beſchützung der Neerung / des Weiſſel-Stroms / und der freyen Fahrt auf der Weiſſel mit 200. Mann unter dem *Commando* eines Haupt-Mannes beſetzt / aber dieſelbe wurde den 15. Februarii deſſelben Jahres von den Schweden angefallen / auch bald erobert / weil der Haupt-Mann im *commandir*en / durch eine *Falconetten*-Kugel erleget / und die Beſatzung ſich weggemachet hatte. Als die Schweden ſolchen Orth eingenommen hatten / machten ſie eine groſſe *reale* Feſtung daraus / und legten zur Beſatzung hinein 1200. biß 1500. Mann nahmen von der Nährung und dem Werder ſchwere *Contribution*, und ſperreten den Handel und die Fahrt auf der Weiſſel / ſo daß ſie auch die Stadt ſelbſt auf der einen Seiten ſehr *incommodir*ten / auf der anderen Seiten gieng es nicht beſſer / weil ſich auch die Schweden in der *Oliva* ein*logir*et / die *Paſſagie* geſperret / und einen Zoll angeſetzet hatten. Alſo hatte ſich auch der General Steinbock mit 5000. Mann ins Dantziger Werder ein*quartir*et / und ließ ſtarcke Partheyen biß an Lauenburg ſtreiffen / welche hin und wieder groſſen Schaden thaten; zumahlen aber / da ſie das Dorf Prauſt ausplünderten / die Radaune ausſtachen / und das Waſſer von der Stadt Dantzig ableiteten / ſo daß die Mühlen etliche Tage lang ſtill ſtehen muſten / welches aber von den Dantzigern bald geändert wurde / ſo bald die Schweden von Prauſt nur abgezogen waren. Immittelſt ließ *Carl Guſtavus* mit 4000. Mann die Stieblauſche Schantz / welche die Dantziger mit 500 Mann und einem Hauptmann beſetzet hatten / Anno 1656. den 14. May beſtürmen / konte aber nichts ausrichten / weil ſich die Belagerten ſehr tapffer wehreten; als ſie ſich aber den Orth zu behaupten nicht länger traueten / weil der Entſatz außblieb / und die Schantz auch ſo feſte nicht war / *accordir*ten ſie mit dem Könige / und

Beſiehe[l] mit mehrerm *Peter Voget* oder *Vogetium* im wahrhafftigen und gründlichen Bericht von Belager- und Erobe-rung der Haupe-Schantze in der Dantziger Nehrung von *Anno* 1656 biß 1659.

und erhielten / daß ſie mit klingendem Spiel / brennenden Lunten/ und fliegenden Fahnen ausziehen kunten. Aber dieſe Freude wehrete nicht lange / den als im Auszuge / ein Dantziger *Musquetirer* ſein Gewehr loß brennete / (ob mit Fleiß oder ohngefehr/ iſt ungewiß/) traf die Kugel den vor dem Könige haltenden Paucker / und erlegete ihn / deßwegen der König meynende / daß es auf ihn angeſehen geweſen wäre / alſofort die Finnen / unter das Dantziger Volck *commandirte*/ und ließ ſie alle jämmerlich *maſſacriren*.

§. 3. Indeſſen / da *Anno* 1657. bey dem glücklichen Fortgang der Schwediſchen Waffen in Groß- und Klein-Pohlen/ *Pomerellen* und Preuſſen / auſſer Dantzig/ der Pohlniſche König *Joh. Caſimirus* in Schleſien entwichen war / und der Schwediſche König keinen Feind in Pohlen mehr hatte/ mit dem er ein wichtiges Gefecht halten konte / und deßwegen auch dieſen Krieg / einen Butter-Krieg zu nennen pflegte / ſtreiffeten die Schweden über die gefrorne Weiſſel aus dem Marienburgiſchen ins Dantziger Werder / und plünderten daſelbſt etliche Dörffer/ und begaben ſich alſo mit der Beute wieder an ihren vorigen Ort. Hingegen die Dantziger fielen den 22. Jan. mit 2000. Mann ins groſſe Werder / überrumpelten das Städtchen Neuteich / worinnen ein Schwediſcher Rittmeiſter mit 40. unberittenen Knechten ſeinen Muſter-Platz hielte / und auch viel Bauren dahin ihre Zuflucht genommen / und den anderen Schwediſchen Völckern ihre Höfe gelaſſen hatten / die auch darinnen ſchalteten und wallteten wie ſie wolten / plünderten ſie ſolches rein aus / und bekamen unter der Beute / neun Geſpann Pferde/ dem Schwediſchen König zugehörig / wie auch 400. andere Pferde / 300. Ochſen und Kühe / auſſer dem anderen kleinen Viehe und *Victualien*, welches ſie auch aus den benachbahrten Dörffern geraubet hatten / und kamen ungehindert mit dieſer Beute nach Dantzig. Den 26. Januarii zogen die Dantziger noch ſtärcker aus/ mit vielem Volck / *Mortirer* und Geſchütz / und vertheileten ſich in 3. Hauffen / der eine gieng vor das Haupt / der andere vor Dirſchau / und der dritte Theil gieng vor das Hauß Grebin/ welches mit 60. Finnen beſetzet war/ und machten ſie alle nieder / auſſer den *Capitain Lieuten.* einen Fähnrich und 4. Knechte / welche nach

Dan-

tzig gefangen gebracht wurden. Den 19. Februar. wurde aus Dantzig ein Rittmeister mit 100. Pferden aus*commandiret* / welcher aus Groß- und Klein-Lichtenau / 80. schöne und kostbahre Pferde einbrachte / worunter 4. Gespann / dem Schwedischen General *Duglas*, eines dem Königl. Leib-*Medico*, und die andere Schwedischen *Officir*ern zugehöreten. Also brachte auch eine andere Parthey / 20. Schwedische *Officir*er gefangen / die alle kostbar bekleidet gewesen. Allein solches bekam den Dantzigern sehr schlecht. Denn der Schwedische König / gieng den 6. Martii Abends umb 6. Uhr aus Marienburg ins Dantziger Werder / mit 3000. *Musquetir*er / 600. Pferden / und 6. Stück Geschütz / und stach den Weissel-damm bey Käsemarck 12. Ruhten lang / wie auch bey Letschkau aus / so daß den 7. Martii / das gantze Dantziger Werder unter Wasser gesetzet wurde / und so woll an Menschen und Vieh / als auch an Gebäuden und Winter-Saat / ein unbeschreiblich grosser Schade geschahe / und damit der Damm so bald nicht möchte *repariret* werden / hielte der Pfaltz-Graf Philip von Sultzbach gleich über Käsemarck im grossen Werder mit etlichen *Trouppen* zu Roß und Fuß / wie auch mit etlichen Stücken; so daß auch dieser Schade erst nach dem Kriege hat können ersetzet werden / da abermal bey Käsemarck der Damm gestopffet / und oberhalb beym Gantz-Kruge der Damm durchstochen wurde / daß das Wasser aus dem Werder ablauffen konnte. Doch unterliessen nicht die Dantziger auf Anführung des Dantziger Obristen *Valentin Winters*, und *Major Thomsons* immittelst an dem Damm ihr Heyl zu versuchen / indem etliche Reuter und Fuß-Völcker nebst vielen Bauren aus*commandiret* wurden mit Brettern / Stroh / und anderer Bereitschaft den Bruch zu fangen; aber der *General-Major Dancwart* der im Haupt *commandirte* / feurete mit Stücken auf die Arbeiter / so oft / daß sie alles musten liegen lassen und davon lauffen / daher auch die Schweden alle Gerähtschaft angesteckt und verbrandt haben.

§. 4. Es wäre auch kein geringer Schade den Dantzigern gewesen / wenn der König in Schweden die Weissel hätte versanden / und unbrauchbar machen können. Dennn er ließ 10. grosse Weissel-Kahnen mit Stein und Sand / nicht weit von dem Haupt

versencken/ auf daß also der Grund zur ferneren Versandung gelegt würde. Aber GOtt hat solches geändert/ indem die Kahnen und eingestossene Pfähle/ von dem Eyß und Wasser/ aus dem Grunde wieder gehoben/ und weggeschwämmet wurden. Indessen als dieses vorgieng/ waren die Dantziger bedacht/ die Festung im Haupt anzugreiffen und sie zu *ruiniren*/ wozu sie auch gute Anstalt durch den Herrn Obristen Winter gemachet hatten. Weil aber ihr Feuerwerck/wieder Verhoffen/ in den Brand gerieth/ konten sie vor dieses mahl an der Festung nichts schaffen/ doch versuchten sie dazumahl ihr Heyl/ an der auf dem Damm bey Käsemarck gegen dem Haupt über gelegenen kleinen Schmerblocker-Schantze/ darinnen eine *Compagnie* Schweden/ unter einem *commandir*enden *Capitain* und 12. Stück Geschütz waren/ stürmeten sie auch zu etlichen mahlen/ aber weil sich die Belagerten tapffer wehreten/ und mit frischem Volck *secundir*et wurden/ begaben sich die Dantziger in der Nacht den 30. May wieder nach der Stadt/ mit Verlust von 100. Mann.

§. 5. *Anno* 1658. den 17. Junii/ schickte der König in Schweden aus Dennemarck/ wo er damahls den Meister spielete 25000. Mann/ mehrentheils Dähnisches Land-Volck/ mit 15. Kriegs-Schiffen nach Preussen/ und ließ sie in der Nehrung absetzen/ da sie denn nachgehends zertheilet wurden im Haupt/ Marienburg/ und Elbing/ zu gelegener Zeit auszustreiffen; aber solche Streiffereyen/ wurden ihnen bald verwehret/ von Herren *General Czarnieky*, Pohlnischer/ und Herren Obristen *Polentz*, Chur-Fürstl Brandenburgischer Seiten/ die sich im grossen Werder/ und hin und wieder zwischen Dirschau und Dantzig *postir*ten. Den 9. August hatten sich noch die Schweden bey der Montauischen Spitze in einer Schantze versichert; aber die Pohlen und Dantziger/ fielen den 5ten Novembr. aus Dirschau und Mäve ins grosse Werder/ plünderten wo sie hinkamen alles aus/ und trieben die Schweden nach Marienburg und Elbing. Solches beobachtete auch der Unter-Feld-Herr *Lubomirsky*, kam mit 12000 Mann ins Werder/ und trieb die Schweden so ein/ daß auch der Schwedische *Generalissimus* Printz *Adolph*, des Königes in Schweden *Caroli Gustavi* Bruder/ das Preussen und das Krieges-

We-

Weſen verließ / und mit Hinterlaſſung ſeiner Hofſtadt den 18. Aug. von der Dantziger Nehrung/mit einem Schiffe die Sonne genandt/ nach Pommern abfuhr / welches aber der König in Schweden ſo übel empfunden / daß auch Printz *Adolph* nach der Zeit dem Könige nicht viel unter Augen kommen dörffen.

§. 6. Unterdeſſen hatten die Schweden noch ein: Elbing/ Marienburg / das Schloß zu Stuhm / und die Veſtung des Haupts. Und weil es mit den Schweden alſo auf die Neige gekommen war / verſuchten die Dantziger / ob ſie die Schwediſche Feſtung am Haupt der Nehrung / darinnen noch der *General-Major Dancwart* von Liliensſtröm *Commendant* war / einbekommen möchten.

§. 7. Und zu dem Ende belagerten Sie ſolchen *importanten* Ort *Anno* 1659. machten aber ſchon den Anfang den 26. Septembr. Indem auf *Ordre* des Herrn Obriſten Winters / Herr *Major* Siebers / mit dem Herrn Hauptmann Stelzner / und 2. biß 3. hundert Schützen und Musquetirern / nebſt einem Werckmeiſter mit allerhand Schantz-Zeug / aus dem Stüblauiſchen in Böhten / unvermercktes Feindes überſetzten / und auf dem Groß-Werderiſchen Damm *Poſto* faſſeten. Den 27. Septembr. ſetzten auch Pohlniſche Hülffs-Völcker unter dem *General-Major* Buttler/ mit 200. Mann *Infanterie*, und 600. Mann *Cavallerie*, unter dem Obriſten *Niemierycz* ins groſſe Werder / denen in der *Arrier-Garde* auch Hauptmann Brandes folgete / *formir*ten bald ein *Corpus*, und ſchlugen alſofort / zwiſchen Schönberg und Schönhorſt / neben der Weichſel und Damm / zwiſchen 2. Fürſchüſſen oder Häuptern ein Lager/ und ſetzten an bequemen Oertern / im Angeſicht der Schweden / ihre Vorwachten aus / und daß die Uberfahrt aus dem Dantziger ins groſſen Werder deſto ſicherer wäre/ ſo befehligte der Obriſt Winter / daß zwo *Batterien* / die eine unterhalb / aufm Dantzker-Werderiſchen Weiſſel-Damm / die andere oberhalb / auf einer *Campe* gemacht wurde / die Schweden wolten ſolches verhindern / weil der *General-Major Danquart*, unterhalb von Schönberg her mit einiger Reuterey/ als auch oberhalb der Obriſt-Lieutenant mit ſeinem *Regiment* Reuter herannahete. Als aber die Dantziger Stücke auf ſie

gerichtet/ und etliche Schüsse daraus gethan/ auch die Pohlnische und Dantziger Reuterey auf den Feind *commandiret*/ wiechen sie zurücke/ also/ daß sich der Obrist-Lieutenant aufwerts nach Palschau/ und weiter nach der Montauschen Spitze/ der *General-Major Dancvart* aber nach der Haupt-Festung *reteirte*. Die Dantziger und Pohlnische Völcker aber/ fuhren in ihrer Arbeit unverhindert fort/ machten eine Schantze auf dem Groß-Werderischen Damme/ und verwahreten sich aufs fleißigste/ als wie es die Zeit leiden wolte. Unterdessen zogen die Dantziger Schützen (sonst Schnaphanen genandt) im grossen Werder herab/ bekamen zu Schönhorst 1. *Sergeanten* und 1. gemeinen Knecht/ welche von den Schweden dahin auf *Execution* geschicket waren/ gefangen/ und machten die übrigen nieder. Den 28. Sept. fasten die Dantziger mit etlichen 100. *commandirten* Völckern *posto* bey der Schönenbergischen Fehre/ und warffen etliche *Redouten* auf zu ihrer Versicherung/ und besetzten sie. Im Dantziger Werder/ führete der *Major* Tomson einen Lieutenant an/ daß er mit einer *Compagnie*, durch den Letzkauischen Durchstich setzte/ und bey Käsemarck einen *Travers* an dem Land-Wege aufwarf/ und sein erstes *Posto* daselbst fassete/ darauf folgete alsobald noch eine *Compagnie* des *Tomsons*, machten ein *Corpus*, und schlugen miteinander ein Lager am Damm/ nach der Bantoschen Fehre/ welches zwar die Schweden *attaquirten*/ aber nach gutem Wiederstand verlassen musten. In der Nehrung faste der *Major Johann* von *Bobart*, *Commendant* in der Weissel-Münde/ nebst dem Haupt-Mann und *Ingenieur Georg* von *Strackwitz*, und *Leonhord Charle*, auch ein *Ingenieur* mit einem *Corpo* von 500. Mann *Posto* an der Bohnsacker Schleuse/ nachgehends auch beym Ehren-Kruge/ jenseit der Dantziger Weissel. Hiezu stiessen den 2. Octobr. der Obriste Winter in Persohn und *Major George Schur*, *Commendant* aus der Festung Putzke/ so daß auf 3000. Mann zusammen waren/ und fiengen ordentlich die Belagerung an.

§. 8. Bald im Anfange wurde der Damm zur Brust-Wehre eingeschnitten/ und die *Banquete* verfertiget/ auch wurden 3. *Batterien* angeleget/ die eine auf der Ecke des Schmand-Berges mit 3. *Metall*enen Quartier-Stücken/ die andern beyden zwischen der Haupt-

Haupt-Wache/ und Dantziger Weissel/ auf dem alten Damm/ auf welche zu Anfangs *Regiments*-Stücke hernachmahls aber/ Viertel und halbe Karthauen gepflantzet wurden. Hingegen machten aber die Schweden eine *Batterie*, gleich einem Kessel/ auf dem Groß-Werderischen Damme/ gegen dem Schmand-Berge über/ und besetzten es mit 3. eisernen Stücken/ damit sie das Dantziger Haupt-Quartier in die Länge beschossen/ aus der Haupt-Vestung aber mit mehrern Stücken in die Breite; aber sie vermochten nichts auszurichten/ weil sich die Dantziger mit *Redouten* und Abschnitten wohl versichert und verwahret hatten. Den 4. Octobr. hatte der Herr *Major* Walther Siebers eine *Action* mit des Schwedischen *Major Sittohns* Völckern/ welche ein *Lieutenant commandirte*/ und gegen der Pauer Trifft am Groß-Werderischen Weissel-Damme/ auf der Vorwacht lagen/ dieselben überrumpelte er/ schlug mit ihnen/ und bekam 31. Gefangene. Dieses geschahe in der Nacht/ des Morgens aber hatte *Major* Siebers noch eine grössere *Attaque* auf dem Fürstenwerderischen Acker/ von dem *Major Sittom* selbst. Denn da sich *Major Sieberts* in einem Garten/ der mit einem guten Zaun und Weiden wohl versehen war/ *reteriret*/ und *Major Sittom* mit einer starcken Parthey herannahete/ war der Schwedische *Major* kaum auf den Zaun gestiegen/ so wurde er schon von einem Schützen getroffen/ und fiel tod in den Graben/ ein Lieutenant/ der zu gleicher Zeit/ die Dantziger Schützen in ihrem *Travers* auf dem Fürsten-Werderschen Acker *attaquirete*/ muste auch bald fallen/ weil er tödtlich *blessiret* war. Solche Scharte auszuwetzen setzten die Schweden den Dantzigern vor und hinterwerts zu/ so daß das Scharmützeln/ von des Morgens früh/ biß gegen 3. Uhr des Mittags gewehret/ aber nicht ohne beyderseits Schaden/ doch so/ daß sich die Dantziger allezeit wohl hielten/ und ihren Feind *repoussirten*. Endlich legten die Schweden auch einige *Musquetirer* in ein Hauß/ nicht weit von dem Garten/ da die Dantziger waren/ brachen eines theils die leimene Wände aus/ und gaben auf die Dantziger im Garten Feuer/ aber die Dantziger steckten das Hauß bald unvermerckt an/ und brachten die Schweden in die Flucht/ hierauf wurden die Schweden verbittert/ strecken das Dorf Fürstenwerder in den

Brand/ und zogen sich zurück. Der Herr *General Dancwart* ließ zwar den Herrn *Major* Sieberts durch einen Trompeter zum *accord* anmahnen/ aber der Herr *Major offeri*rte sich beständig zu fechten. Als nun aber die Nacht einfiel/ zoge sich der *Major* nachm Kuckucks-Kruge/ und wurde ins Haupt-Lager in der Nehrung übergehohlet/ die Schnaphanen aber blieben noch etliche Tage im grossen Werder in der Schantze beym Kuckucks-Kruge nebst dem Hauptmann *Brandes*, bis er beordert ward/ sich zu seinen *Compagni*en nach Schönbaum und Prentzlaf zu begeben. Im Dantziger-Werder *avanci*rte der *Major* Tomson/ biß an das Bentauische/ aber damahls von den Schweden schon *ruini*rte Fehr-Hauß/ schluge eine *Batterie* daselbst auf/ daß er das Haupt von derselben in die Länge beschiessen konte/ und schluge oberhalb dem Eschens-Kruge im Schmer-Blocker Aussenteiche/ ein Lager vor die Dantziger *Dragoner* auf/ umb den Feind von selbigen Orte einzuschliessen. Indessen näherten sich die Belagerer täglich mit ihrem *Approchen* der Haupt-Schantze/ und die Belägerten höreten nicht auf/ Tag und Nacht aus groben und kleinen Geschütze auf die Belagerten zu schiessen/ und sie von ihrem fürnehmen abzuhalten.

§. 9. Den 6. Octobr. kam der *General-Major* Buttler mit seinen Pohlnischen Völckern zu Roß und Fuß und der *Major* Gerschau// mit seinen 4. *Compagni*en Dantziger Fuß-Völcker/ alle zusammen 1500. Mann von Schönberg/ und die Pohlnische Fuß-Völcker begaben sich mit grosser *furie* durch alle feindliche Abschnitte/ auf den Groß-Werderischen Damm/ nach der Schwedischen Marienburger Schantze zu/ und trieben die Schweden heraus. Die Pohlnische Reuter aber *chargi*rten mit der Schwedischen Reuterey/ auf dem Münsterbergis. und Bärwaldis.-Acker/ so daß auch die Schweden den Kürtzern zogen/ weil der Rittmeister Malditz nebst 50. gemeinen Reutern gefangen wurde; die andere Schweden wolten sich zwar in die Haupt-Festung über die Schif-Brücke *retiri*ren/ aber der *Commendant* ließ die Thore zuschliessen/ die Flüchtigen zurück und zum fechten antreiben/ auch die nachgeschickte Fuß-Völcker wurden mit blossem Degen von ihren *Officir*ern zum Gefechte angetrieben/ so daß die Pohlen nachdem auch nicht ein geringes verlohren/ weil über-

überdem in selbigem Gefecht auch aus der Marienburger Schantze hefftig gefeuret wurde. Nach diesem 2. stündigen Gefechte/ zogen sich die *Trouppen* von einander/ und zwar der Herr *General* Buttler nach Neuteich / der *Major* Gerschau aber mit dem Hauptmann Steltzner und seinem Volck setzten auf *Ordre* des Herrn Obristen Winters über den Letzkauer Stich / und *conjungirte* sich im Dantziger Werder/ mit des *Major* Tomsons Völckern / welche sich von Gemlitz mit aller *Ammunition* hieher gezogen hatten / und jagten die Vor-Wache aus ihrer Post bey dem Käsemarcker grossen Durchstiche / die andern hielten die Uberfahrt ins grosse Werder allezeit sicher/ damit der Feind von da keine Zufuhr haben könte. Im Haupt-Quartier machten die Belägerer noch eine *Redoute*, ausserhalb des Dammes im Aussen-Teiche zwischen der Dantziger Weissel und dem Gänse Bruch/ und setzten gegen den Feind allerhand Blendwerck/ worauf aber die Schweden / so wohl aus der Schmerblocker-Schantze/ als aus der Haupt-Festung den 7. Octobr. sehr viel feureten/ aber wenig Schaden thaten. Folgende Nacht thaten die Belägerten auch einen Ausfall auf gedachte *Redoute*, aber nicht ohne Verlust etlicher Mannschaft.

§. 10. Indessen / weil das grosse Werder / nach dem Abzuge der Pohlnischen Völcker / denen Belägerten über die Schif-Brücke und Marienburger Schantze/ noch offen stunde / führeten sie täglich und stündlich / aus Fürsten-Werder / Bärwalde/ Bahrenhof und Münsterberg / allerhand in die Festung was sie vor nöthig erachteten / als Heu/ Stroh/ Bretter &c. Hingegen machten die Dantziger noch eine *Batterie* auf dem Weissel-Damme bey der Bentauschen Fehre/ obgleich die Schweden mit Schüssen solche Arbeit zu verhindern suchten. Den 9. October im Michael beschossen die Belägerer den Fürsten-Werderischen Kirchen-Thurm mit einer *Falconet*, weil zu besorgen war/ daß sich die Schweden dessen bedienen/ und das Dantziger Lager nicht allein übersehen/sondern auch beschiessen würden. Im Dantziger Werder *approchirten* die Völcker unter dem *Major* Tomsen auf dem Damme / oberhalb des grossen Käsemarckschen Durchschnits dem Feind immer näher/*molestirten* ihn/ wo und wie sie nur kunten. Im grossen Werder / ließ *Major* Sieberts

berts eine Schantze beym Kuckucks-Kruge verfertigen/ zur Versicherung wieder feindlichen Anfall/ und Erhaltung unverhinderter Uberfahrt über die alte Weissel/ nach- und aus- der Nehrung. Den 12. setzte *Major* Gerschau und Haupt-Mann Steltzner aus dem Dantziger Werder bey Eschens-Kruge/ über die neue Weissel in die Nehrung und folgends über Schönbaum und Prentzlaf auf Juncker-Treil/da sie biß auf Ankunft der 600. Käyserl. Reuter verharreten. Selbige kamen auch den 15. an/ unter dem Obristen/ Frey-Herrn *Radschin*, und lagen im Tiegenhof/bey welchem waren 1. *Regim.* Käyserl. Völcker/ 1. *Regim.* Pohlnische Reuter/ nebst dem Obrist-Lieutenant Mundrim/ und 1. *Compagnie Dragoner*, mit diesen vereinigten sich am Kuckucks-Kruge/ der *Major* Siebers und Haupt-Mann *Montegommery* / nebst 4. *Compagn Musquetirers* / und einer ziemlichen Anzahl *Schnaphanen* oder Schützen/denen auch der Haupt-Mann Steltzner mit seinem Theil folgete; auch stelleten sich ein 2. *Compagnie* Dantziger Reuter/ und 1. *Compagnie Dragoner*, unter dem Hauptmann Fuchsen/ auch kam dahin der Hauptmann *Brandes* mit seinen *Compagnien*, und *attaquir*eten die Marienburger Schantze der Schweden auf dem Damm/ deswegen sie so lange des Nachts *avanci*rten/ biß sie die Schweden eingeschlossen hatten. Die Schweden feureten zwar sehr scharf auf ihre Feinde/ aber ohne grossen Schaden; auch waren noch viel Schwedische auf *futerage* ins grosse Werder ausgeritten/ aber sie gerieten auf dem Fürsten-Werderischen und Bärenwaldischen Acker unter die Käyserl. Pohlnische und Dantziger Völcker/ so daß viele erschossen 15. Gemeine und 1. Fähnrich gefangen und die übrigen aus ihrem Hinterhalt getrieben wurden. Es dörfften sich aber die Schweden nicht mehr zu *futera-gi*ren und über die Schif-Brücke zu reiten blicken lassen/weil ihr Feind ein gar zu genaues Auge auf sie hatte/ und nach der Marienburger Schantze immer näher *approchi*rte/ deswegen auch die Schweden/ den 19. October schon die Schiffs-Brücke in der Nacht aufgehoben/ und die Weissel-Kahne davon/ nach der Haupt-Vestung an das Ufer gebracht hatten/ die in der Marienburgerscher Schantze noch verhandene Schweden thaten ihr Bestes/ daß sie ihre Feinde mit *continuir*lichem Schüssen abhalten möchten/ als sie aber sahen/

ſahen / daß ſie nichts ausrichten könnten / brachten ſie ihre Stücke *Ammunition* und beſte Sachen aus der gedachten Schantze / und zogen ſich den 22. Octobr. mit dem Fahr-Zeuge in der Nacht nach der Haupt-Feſtung deswegen ; den 23. Octobr. der *Major* Siebers etliche *Officierer* in die Marienburger-Schantze ſchickete zu unterſuchen / wie und was darinnen wäre / fanden aber nur 5. *Musqueten*, 2. Tonnen Bier / etwas Fleiſch / und andere geringe Sachen. Den 24. Octobr muſte der *Major Siebers*, auf *Ordre* des Obriſten Winters / die geweſene Schwediſche Marienburger-Schantz einnehmen / eine groſſe *Batterie* daraus machen / umb die Haupt-Feſtung auch von da zu beängſtigen.

§. 11. In der Nehrung ſchoſſen die Belägerten auf die Belägerer mit groß und kleinem Geſchoß / zumahlen wenn ſie des Morgens ſahen / daß die Belägerer neue *Redouten* gemacht / und näher *approchiret* hatten / aber die Schweden mochten wenig dagegen ausrichten. Im Dantziger Werder hatte es der *Major Tomſon* auch ſo weit gebracht / daß er die Tieffe des eingeſchloſſenen Waſſers durch den groſſen Käſemarcker-Durchſtich erkündiget / die Vor-Poſten der Schweden bey der Schmeerblocken-Schantze / mit 200. Mann *Musquetirer* / die 2. und 2. auf 1. Pferd geſetzet / durch das Waſſer einen Umbſchweif / von der Käſemarckſchen Kirche über das Feld genommen / ohnerachtet des groſſen Wiederſtandes / verjaget / und ſolche Vor-Poſt mit 4. *Compagnien Musquetier* beſetzet / daher auch den 25. October die Belägerer ſo wohl aus dem Lager / als auch von des *Major Thomſons* Poſt / ihre *Canonen* auf die Haupt-Schantze / mit groſſen Freuden der Trompeter und Paucken / ſpielen lieſſen. Unterdeſſen hatte ſich der *Major Tomſon* auf ſeiner eroberten Poſt mit *Traverſen* wieder den Feind beſchützet / und näherte ſich an und in dem Weiſſel-Damm mit *approchiren* ſeinem Feind. So waren auch die Dantziger unter dem *Major* Schuren mit *approchiren* bis unterhalb der Schmerblocker-Schantze gekommen / und legten auf dem Damm eine eine *Batterie* an / den Feind allenthalben in der Gegend wohl zu *obſerviren* / und zu beſchüſſen ; auch wurde eine Schäntzlein angelegt auf dem Schmerblöcker-Acker / und im groſſen Werder vom *Major* Siebers an dem Weiſſel-Damme auf-

werts der Marienburger-Schantze eine *Batterie* verfertiget/ die Haupt-Festung von dannen zu beschüssen. Wie es denn auch den 26. October geschahe/ daß so wohl aus dem Haupt-Lager/ als auch aus beyden Werdern auf die Haupt-Festung sehr hart geschossen wurde. Die Schweden hingegen haben wenig geschossen/ und 2. grosse Granaten in die *Approchen* geworffen/ doch ohne Schaden/ so gieng es auch in folgender Nacht/ da die Schweden aus der Festung 2. mahl ausfielen/ denn sie muſten beyde mahl bald zurück weichen/ weil sie den Dantzigern mit Vortheil nicht beykommen kunten. Den 27. wurde so wohl von den Belägerern allenthalben/ als auch von den Belägerten sehr scharf den gantzen Mittag über/ bey lustigem Spiel der Paucken und Trompeten/ so wohl in als aus der Festung/ geschossen. Da denn vom Dantziger Geschütze die Schwedischen Häuser und Bollwercke in der Haupt-Festung sehr sind *ruiniret* worden. Den 28ten schickte der Obriste Winter einen *Tambour* in die Festung mit einem Schreiben/ und vermahnete den *Commendanten* zur Ubergabe/ weil er keinen Entsatz zu hoffen hätte/ und in allen *militarischen* Krieges-Sachen unglücklich wäre. Aber der *Commendant* antwortete schon voraus mit vielem Geschoß/ daß er noch schlechte Lust hätte zu übergeben/ welches er auch schrifftlich den 29. Octobr. mit dem zurück geschickten *Tambour* bekräftigte; denn der *Commendant* hielte es nur vor einen Schertz/ daß der Herr Obriste Ihn zum *Accord* ermahnet hatte/ weil seines Königes hohes *Intereſſe* daran gelegen wäre. Und darumb thaten beyderseits ihr Bestes/ weil allenthalben/ und allezeit Tag und Nacht sehr scharf gefeuret wurde. Es bemüheten sich auch die Belägerer mit *approchiren* der Haupt-Festung immer näher zu kommen/ und die Schweden thaten ihr Bestes mit Ausfällen und Schüssen solches zu verhindern. Den 31. October des Abends brachten die Dantziger/ mit 2. Granaten und 2. Feuer-Kugeln/ der Feinde Heu-Schoppen in den Brandt/ welcher über 3. Stunden brandte/ und da nachgehends noch 40. *Granaten* und Feuer-Kugeln in die Haupt-Festung geworffen wurden/ gerieten 2. Hütten in den Brand/ so daß auch in dieser wehrenden *Action* im Haupt-Lager Paucken und Trompeten/ und auf dem Groß-Werderischen Damm Schallmeyen und Pfeiffen gehöret

höret wurden. Da dieſes vorbey / wurde abermahls von beyden Theilen ſehr geſchoſſen / inſonderheit wenn die Schweden merckten / daß die Dantziger in der Nacht / mit neuen *Redouten* und Keſſeln *avancirten* / da brauchten ſie *Cartet*ſchen / Steine und anderes Geſchoß / ihren Feind zurück zu halten.

§. 12. Den 4. November aber und den folgenden Tag / wurde von beyden Theilen mit grobem Geſchütz geruhet. Den 6. Novembr. wurden in der Nacht die *Aprochen* an beyden Weiſſeln fortgeſetzt / und der Lauf-Grabe / zu den 4ten *avancir*enden *Redouten* weiter fürwerts gezogen; ſonſten aber ſo wohl aus dem Lager / als auch von den Groß-Werderiſchen *Batterien* ziemlich oft *canoniret* / welchen aus der Haupt-Schantze geantwortet wurde / und dieſes geſchahe auch den 7. Novembr. nicht ſo viel aus dem Haupt-Lager / als von Groß-Werderiſcher Seiten. Im Dantziger Werder wolten von des Thomſons Völckern / 1. *Sergeant* mit 3. Rotten Schützen / die Schmerblocker-Schantze *recognoſciren* / weil die Schweden ihre ſonſt allezeit aufgeſteckte *Piquen* von der Bruſt-Wehr abgenommen hatten / und es nicht anders das Anſehen hatte / als wann die Schweden daraus gewichen wären. Aber ſie wurden im Herannahen von den verborgenen Schweden / mit Musqueten und Duppelhacken ſcharf begrüſſet / welche zwar mit ihrem Geſchütz antworteten / aber bald ſich wieder zurück zogen. Den 9. Novembr. waren die Belägerer mit den *Approchen* an beyden Weiſſeln ſo nahe gekommen / daß ſie weder des Tages noch des Nachts unverdeckt graben dörften / ſondern ſie muſten ſich des *ſappir*ens bedienen / da an der neuen Weiſſel ein Gräber vor ſich zum Schutz einen Wollſack hatte / und an der alten Weiſſel eine Schirm-Waltze / welche wie ein Schantz-Korb mit Weiden-Pfahlen und Strauch / durch und durch vollgefüllet / dicht geflochten und feſt geſchlagen war / 7. und ein halb Schuh lang / und im *Diametro*, 3. Schuh dick. Unter dieſem Schutz / machten die Gräbers denn Graben zu der 4ten *avancir*enden *Redoute*, und ſchlugen in der Nacht noch 2. neue *Batterien* in die Nährungſchen *Approchen*, aber die Schweden thaten ihr Beſtes / die Arbeit ſo wohl im Haupt-Lager / als auch auf dem

Marjenburgischen Damm/ und auch im Dantziger Werder bey der Schmerblocker-Schantze (da auch eine *Batterie* vom *Major* Schuren gemachet wurde) mit grobem und kleinem Geschütz zu hintertreiben. Den 11. Novembr. wurde auf die Schweden von der Groß-Werderischen *Batterie*, als auch aus dem Haupt-Lager und Dantziger Werder/ Tag und Nacht sehr scharf geschossen/ welches auch die Belägerten thaten/ aber ohne grossen Schaden. Den 12. Novembr. *avancirten* die Belägerer an der neuen Weissel sehr mit *approchiren*/ weil der *Major* Thomson und *Major* Schur/ aus ihren Posten/ auf die Haupt-Festung sehr hart *canonirten*. Den 13. und 14. Novembr. wurden allenthalben beyderseits mit Steinen *Granaten*/ und anderem Geschütz fortgefahren/ und hatte den 14. *dito* des Herrn *General-Major Dancwarts* Sohn nach Mittage das Unglück/ daß er zwischen dem Königs- und Steinbocks Bollwerck/ von einer Stück-Kugel erschossen worden/ da ihm auch der eine Arm abgeschlagen. Hingegen waren die Dantziger im Haupt-Lager/ in einer *Redoute* so glücklich/ daß/ obgleich unterschiedene Hand-Granaten im Korbe/ aus Unvorsichtigkeit des verschütteten Mehl-Pulvers entzündet worden/ dennoch unter 70. Mann/ da Haupt-Mann an der Linde seine Post hatte/ keinem mehr Schaden that/ als einem gemeinen Mann/ der doch bald geheilet wurde/ und eine Diele von der *Corps de Garde* im hin und wieder fliegen entzwey schlugen. So thaten auch die viele Steine/ welche aus der Festung damahls geworffen wurden/ keinen grösseren Schaden/ als daß sie einem *Corporalen*, der sich nicht so bald *salviren* konte/ sondern seinen Kopf in die *Fachinen* gestecket/ und den Rücken sambt seinen Rentzel den er trug/ zum besten gegeben hatten/ die Brandtweins-Flasche in dem Rentzel zerschlagen hatte/ ihm aber schadete nichts. In folgender Nacht machten die Belägerer zwey *Communications-Linien*, an die *Redouten*, dritter Rang/ welches aber in grosser Stille geschahe. Hingegen wurde nicht wenig aus dem grossen und Dantziger Werder auf die Festung gefeuret/ welches aber von den Schweden/ aus der Festung und Schmerblocker-Schantze nicht unbeantwortet blieb/ doch ohne Schaden. Den 15. Novembr. laureten einige gewisse Schützen von den Schweden aus der Festung mit

Flinten

Flinten und gezogenen Röhren auf die Belägerten unter 3. Sand-Säcken/ da 2. in die Länge geſetzet/und einer in die Queer geleget war/ und büchſeten manchen weg/welches aber auch die Dantziger kunten/da ſich auff 16. Perſonen gewiſſer Bürger-Schützen ins Lager machten/in 4. Oertern ſich vertheileten/ und manchen Büchſen-Meiſter und ſeinen Handlanger / mit gezogenem Röhren wegſchoſſen / unterdeſſen wurden die groben Geſchütze allenthalben nicht geſpahret. Den 16. Novembr. *avancirten* bey regnichten Wetter die Dantziger im *Approchiren* mit der *Sappe* an der neuen Weiſſel ſo nahe / daß ſie ſchon mit den Schweden auf dem Steinbocks-Bollwerck reden kunten. In den folgenden Tagen kamen 2. Uberläuffer / welche berichteten/ daß in der Feſtung ſchon ein groſſes Elend wäre von *Proviant*, daß viel Krancke wären / faſt alles *ruiniret* / und daß ſich der Commendant aus ſeiner *ruinirten* Wohnung in die *Sortie* hätte begeben müſſen/ daß auch ſein Sohn von 13. Jahren aus dem Dantziger-Werder erſchoſſen wäre; man rede ſchon von einem ehrlichen *Accord*, welches aber viele mit dem Commendanten nicht eingehen wolten/ ſo würden auch die Schweden in der Schmerblocker-Schantze ſich nicht lange halten können / zumahlen / wenn es ſolte geſtürmet werden / oder wenn er ſrieren ſolte / nichts deſtoweniger aber waren die Schweden noch immer muthig mit Steinwerffen und allerhand Geſchoß/ die Belägerer aus dem Haupt-Lager und beyden Werdern auch / ſo daß mancher ins Graß beiſſen muſte.

§. 13. Mittler weile ſäumeten ſich die Dantziger nicht des Nachts ihre *Batterien* in den *Redouten* dritter Rang zu *perfectioniren* und ſie brauchbahr zu machen / auch *avancirten* ſie immer unter den *Sappen* näher an die Feſtung zu kommen / ſo daß ſie den 20. Novembr nicht über 5. Ruthen von den Schwediſcher *Palliſaden* an der neuen Weiſſel gekommen waren. Den 21. *dito*, wurffen die Schweden aus der Haupt-Feſtung viel Granaten in die *Aprochen*, doch ohne ſonderlichen Schaden / ſie ſchickten auch bey ſpätem Abend 9. gebohrne Schweden aus der Schantze / die Woll-Säcke an der neuen Weiſſel wegzuziehen/ aber 3. lieffen an die Dantziger über/als ſie ihre Zeit und Gelegenheit abſahen / und bekräftigten / daß/ was die vorigen ausgeſaget hatten. Der Obriſte Winter fertigte auch

dieſe Nacht die 2. Uberläuffer aus der Schmerblocker Schantze zum *Major* Thomſon ab/ der auch bald umb Mitternacht / bey Anführung dieſer Uberläuffer / 12. Rotten unter einem Lieutenant in die Lauff-Grabens der Schmerblocker-Schantze ſchickte / und ſie mit 2. *Compagnien ſecundirte* / die auch ſo glücklich waren / daß ſie zwar biß an den Bauch ins Waſſer gehen muſten / doch kamen ſie endlich zwiſchen die *Palliſaden* des Schäntzleins an die Vor-Wache am Damm/ überrumpelten die Schweden / und ehe ſie zum Gewehr kommen konten/ nahmen ſie 1. *Capitain*, 1. Fähnrich / 1. Feld-Webel 2. *Sergeanten*, 2. *Corporale*, und 22. gemeine Knechte gefangen. Von den Dantzigern ſind etwa 4. Mann geblieben. Nichts deſtominder beſchützten ſich die Dantziger in dieſem *Poſto* mit verdeckter Erde / und in tieffen *Aprochen*/ damit ſie näher an das Schäntzlein kommen möchten. Den 22. Novembr. wurden die Gefangene zu Herrn Obriſten Winter gebracht / und jeder abſonderlich verhöret/ welche ausſagten/ daß zwar in der Haupt-Feſtung auf 1000. Mann wären / aber über 500 Krancke/ zerquetſchte und Untreue darauf ſich der Commendant nicht verlaſſen oder brauchen könnte / in der Schmerblocker-Schantze / läge der *Capitain* Probſt mit 8. Rotten gemeinen Knechten und *Officirern* / und wären noch wohl auf 3. oder 4. Wochen mit *Proviant*, Kraut und Loth verſehen. Vorige Nacht hatte der Commendant in der Feſtung eine groſſe *Batterie* verfertigen laſſen/ zwiſchen dem Königs und Fürſten-Bollwerck / und beſchoß dieſen Tag mit 2. halben Karthaunen / die groſſe *Batterien-Redout* der Dantziger/ daß er ſie auch ziemlich durchbohrte / aber auch die Belägerer ſchonten nicht von ihrer *Batterien* heftig zu ſchüſſen / ſo daß ſie auch die Nacht durch *continuirten* / und der Belägerten neuen *Batterien* groſſen Schaden thaten. Den 23. Novembr. waren die Belägerer im Dantziger Werder/ oberhalb der Schantze mit ihren *Approchen* nahe *avanciret*/ ſo daß ſie auch biß an die erſte Reihe der *Palliſaden* gekommen waren / welche von der Weiſſel quer über den Damm ging / dieſe *Palliſaden* bemüheten ſie ſich umbzugraben. Aus des *Major* Thomſons Poſt / wurden viele Hand-Granaten/ und aus der Nehrung etliche groſſe Granaten in das Schäntzlein geworffen / dazu auch die *Metallene Quartier*-Stücke kamen/ welche

die

die Seite und Ecke / ſo nach der Haupt-Feſtung ſahe / *ruiniren* ſolten / welches auch eines Theils gute Wirckung hatte / aber deswegen ruheten die Belägerten nicht / ſondern feureten ſo wohl aus grobem als kleinem Geſchütz ins Haupt-Lager / als auch ins Dantziger Werder / die Belägerer zurück zu treiben / thaten auch hin und wieder mercklichen Schaden / weil ſich vor der Belägerten Geſchütz wenig aufducken konte / auch verlohren die Dantziger 1. *Corporal* und 5. gemeine Mann / durch einen Canonen Schuß aus der Schmerblocker-Schantze / als ſie über den Schmerblocker Durch-Stich den 24. Novembr. frühe vor Tage an die Vor-Wache gelangten / und mit *approchiren avanciren* wolten / denn ſie konnten ſich ſo geſchwinde nicht verdecken / als die 6. Mann erſchoſſen wurden. Alſo wurden auch 5. Mann daſelbſt erſchoſſen / als ſie die *Fachinen*, die eine Elle tief in die Erde zwiſchen den *Palliſaden* gegraben waren / aus dem Wege räumen wolten. In der Nehrung an der neuen Weiſſel wurden vor der Haupt-Feſtung in der Nacht die eingegrabene Rahnen zerhauen / und die *Sappe* geräumet / daß ſie verdeckt in dem Graben gehen konten. Auch *avancirten* die *Sappirer* bey der alten Weiſſel / ſo daß ſie den 25ten ziemlich nahe an den *Palliſaden* waren / wie denn auch im Dantziger Werder die Belägerer biß an die andere Reihe der *Palliſaden* an der Schmerblocker-Schantz gekommen waren. Und weil nun auch aus der Nehrung von den *Batterien* der neuen Weiſſel / die Schmerblocker-Schantz ſehr *ruiniret* wurde / und die Schweden / über daß auch merckten / daß die Schantz ſolte *unterminiret* werden ergabe ſich die Beſatzung auf Gnade / dem *Major* Thomſon / mit dem ſie von dem Wall *accordirten* / und mit ihren Sachen und Untergewehr angenommen wurden / welches den 26. Novembr. gegen Abend umb 4. Uhr geſchahe. Die Schweden als ſie ſahen / daß die Dantziger das Schäntzlein inne hatten / und ihre Fahne auf das Bruſt-Wehr gepflantzet / gaben zwar ſtarck Feur darauf / aber die Belägerer aus der Nehrung auf die Haupt-Schantze und von der Groß-Werderiſchen *Batterien* noch ſcharffer / dabey den Paucken und Trompeten giengen / und ausgeruffen wurde; *Victoria! Victoria!*

§. 14. Hier-

§. 14. Hierauf fiel den Schweden ziemlich den Muth/waren ziemlich still mit Schüssen; doch daß sie den folgenden Tag aus ihren *Palliſaden* und Vorwercken/ Steine mit Händen auf die *avancirende* Wache/ und *Sappirer continuir*lich wurffen/dieſe machten sich zwar ziemlich unnütz/ daß es Kinder-Possen wären/ und keine Krieges *Manier*, aber die Schweden kehrten sich an nichts/ und blieben bey ihrem Steinwerffen/ die Belagerer aber/ so woll aus der Nehrung als aus beyden Werdern/schossen tapffer auf die Haupt-Festung. Den 29. schickte der Obrist Winter abermal einen Tambour in die Haupt-Festung mit einem Schreiben an den Commendant/ und ermahnete ihn zur Ubergabe; der Commendant aber schickte den Tambour an den Herrn Obristen den 30. Novembr. wiedee zurück/beschwerte sich sehr über die grausahme *Procedur* der Herrn Dantziger/ welche eben zu derselben Zeit geschahen/ da Pohlen und Schweden im *Tractat* des Friedens stunden/ und deswegen hätte er einen Stillstand der Waffen von ihnen gehoffet/ so wie es Marienburg und Elbing genössen/ allein weil sie solches nicht in Acht nehmen wolten/ müste er das äusserste erwarten/ biß er von den Schwedischen Gesandten aus Elbing andere *Reſolution* hätte. Und weil ihm auch eine Trauer zugestossen wäre/ behte er den Herren Obristen vor gegenwärtige 40. *Ducaten* aus der Stadt kauffen zu lassen/ was auf dem beygelegten Zettel *ſpecificiret* wäre/ *&c.*. Diesem ungeachtet/ fuhren doch die Dantziger in ihrer Arbeit und Geschütz Tag und Nacht fort/ bis sie endlich an die *Palliſaden* nicht ohne grosse Mühe und Gegenwehr gelangten. Den 3. Decembr. schrieb abermahl Herr Obrist Winter/ auf Verordnung E. E. Raths der Stadt Dantzig/ und antwortete dem Herrn *General-Majoren* auf sein voriges Schreiben/ mit wiederhohlter Erinnerung daß er sich ergeben solte/ weil der Schweden Sachen allenthalben übel stünden; der Tambour wurde auf gegebenes Zeichen in die Haupt-Festung abgehohlet/ und blieb biß in den dritten Tag darinnen/ als der Tambour den 5. Decembr. zurück kam/ brachte er einen Brief an den Herrn Obristen mit der *Reſolution*, daß der Herr Commendant sich noch halten müste/ so lieb ihm sein Leben wäre/ bäthe aber umb Freyheit/seinen Todten in der Schönbaumschen Kirchen/

chen/ in Begleitung eines Officirers/ beysetzen zu lassen/ und um Loslassung/ nach erlegter *Rantzion*, seiner gefangenen Officirer und Knechte. Dieses wurde zwar angenommen/ aber doch des Nachts in der Arbeit fortgefahren/ biß sie einige Pallisaden ausgegraben hatten/ so wohl an der alten als neuen Weissel. Den 6. December bemüheten sich zwar die Schweden solchen *Progreſs* mit Gewalt zu wehren/ aber vergebens. Den 7. *dito*, vergönnete der Herr Obrist Winter dem Herrn General-Major/ nach seiner Bitte/ seine Todten zu begraben/ aber ermahnte ihn abermahl zur Ubergabe. In eben demselben Tage/ wurde die Käsemarcker Kirchen-Schantze fertig gemacht von den dasigen Bauren/ weil des Major Thomsons Völcker/ wegen des zunehmenden grossen Wassers in der Weissel/ in ihren Lager Stellen/ neben dem Weissel-Damme nicht mehr *logiren* konten/ und in der Nehrung wurde hinter dem Weissel-Damm/ eine Brücke an der alten Weissel gebauet/ die auf den dasigen Sand-Hacken gieng/ eine Uberfahrt ins grosse Werder zu machen/ aber GOtt kam zuvor mit einer natürlichen Brücke durch den Frost. Dem ungeachtet/ setzten die Dantziger ihre Arbeit fort bis an die Vorwercke/ aber sie hatten grossen Wiederstand mit Steinen und Hand-Granaten/ dazu denn des Nachts die Schweden Pech-Kräntze und Licht-Pfannen anzündeten. Den 9. December kam der Tambour aus der Festung mit Briefen zurück/ und beschwerte sich der Herr Commendant/ daß sie in der Zeit/ da der Tambour in der Festung gewesen/ ihm nicht so viele Zeit gelassen/ die Officirer von ihren Posten zu ordern/ umb zu hören/ was sie von des Herrn Obristen Anmuthen meinten/ bähte also/ man möchte doch mit ihm so verfahren/ als einem alten und aufrichtigen Cavallier/ daß es seiner *Reputation* und gutem Nahmen nicht verkleinerlich seyn möchte. Herr Obrist Winter aber nahm seine Zeit in acht/ und ließ die folgende Nacht an dem Vorwerck stürmen/ welches auch so wohl glückte/ daß die Schweden sich in das innerste Vorwerck begeben/ und dieses den Dantzigern lassen musten. Den 10. Decembr. wurde wiederum aus dem Haupt-Lager sehr scharf geschossen/ daß in kurtzer Zeit/ über 200. Schüsse gezehlet wurden/ aber die Belägerten rieffen den Dantzigern zu/ weil abermal ein Tam-

bour bey ihnen angekommen war / um Abholung und Bestattung 4. Todten / welche im Sturm geblieben waren / anzuhalten: Sie wolten folgendes Tages früh des General-Major Danckwarten Sohns Leiche heraus schicken / und alsdenn ihre Todten zugleich mit folgen lassen / mittlerweil solten die Belägerer mit aller Arbeit / und aller Feindseeligkeit inne halten / dergleichen wolten sie auch thun. Der Herr Obrist Winter ließ zwar mit Schiessen inne halten / aber an der Communications-Linie ließ er noch immer arbeiten. Den 11. Decembr. wurde die Leiche aus der Haupt-Festung in Begleitung eines Wach-Meister Lieutenants gebracht / welche ans Ufer gesetzt / auf eine Baare gestellet / mit einer schwartzen Decke bedecket / und durch die *sappirte Aproch-Linie* von Dantzigern Völckern / bis nach der *Batterie Redout*, und von dannen vorlängst der alten Weissel / ausserhalb Dammes / bis nach Schönbaum getragen / und in die *Sacristey* gesetzt / da denn nebst dem Schwedischen Officirer / etliche Dantziger Officirer / der Leiche nachfolgeten. Nach Mittage kam der Tambour zurück / und brachte die *Resolution*, daß der Herr Commendant *accordiren* wolte / bähte aber auf 3. Tage Stillstandt / so wohl mit der Arbeit als allen Feindseeligkeiten. Dieses wurde bald angenommen / und dem Herrn Commendanten durch den Tambour mitgegeben: daß die Belägerten ihres Theils mit seinen Begehren zu frieden wären / in den 3. Tägigen Stillstand willigten auch 1. Major / und 1. Hauptmann von den ihrigen zu Geissel verordnen wolten / damit die *Tractaten* je eher je lieber vorgenommen werden möchten. Die Arbeit in denen *Sappen* solte auch von ihnen wehrendes Stillstandes unterlassen werden. Und so bald wurde auch den Soldaten das *sappiren* untersaget / aber die Wachen wurden des Nachts und des Tages sehr starck und fleißig gehalten.

§. 15. Den 13. Decembr um Mittage kam Jh. Königl. Maj. zu Pohlen und Schweden in Dantzig an / deswegen Sie auch gebührend in der Stadt mit Ehren- nnd Freuden-Schüssen empfangen wurden. Herr Obrist Winter aber / stellete des Nachts um die Haupt-Festung Wachten aus / nicht allein zu Lande / sondern auch auf der beyderseits gefrohrnen Weissel / damit kein Unterschleif in die Haupt-Festung ihnen zum Schaden geschehen könte. Den

14. De-

14. Decembr. geſchahe die Auslieferung der Geiſſel; von Dantziger Seiten war der Major Johann von Bobart / und Hauptmann Nicalaus von der Linde / und von Schwediſcher Seiten Caſpar von Letmatt / Obriſt zu Pferde / und Major Adam Neſiner / nebſt 1. Diener; dieſe gaben in Schönbaum wo ſie ein*logiret* waren / in Gegenwart des Krieges-Rahts von Dantzig / des Herrn Commendanten Vorſchläge zum *Accord*, ſchrifftlich ein / ſolche Schrift überbrachte Herr Gabriel Krommhauſen / E. E. Rath den 15. Decembr. *ad deliberandum* vor / und verſchafte / daß auf *Ordre* E. E. Rahts von dem Krieges-Rath den 16den ein neues *Project* zum *Accord* Dantziger Seiten / an Herrn General-Major Danckwart ſchriftlich verfertiget / und nachdem der *Accord* ſolte geſchloſſen werden / wurden dazu *deputirt* / Herr Albrecht Roſenberg / Herr Obriſt Valentin von Winter / Herr Gerhart Bartſch / und *Aegydius* Haderſchlief / welche auch mit den Schwediſchen Geiſſeln in Schönbrunn *conferirten*; allein / weil einige *Puncta* der Herrn Dantziger den Schweden zu ſchwer vorkamen / ſchickten ſie zur fernern *Inſtruction* ſchrifftlich den 17. *dito* an Herrn Commendanten. Dieſe Schrift beantwortete der Herr General-Major noch denſelben Tag / weil aber dieſe *Tractaten* auf eine Weitläuftigkeit ausſahen / ſchickte E. E. Raht aus ihren Mitteln den Herrn Krieges-*Commiſſarium* Albrecht Roſenberg / nach erhaltenen Schwediſchen *Paſs*, mit der gantzen Vollmacht in die Feſtung / und löſete den Major von Bobart ab / der auch mit dem Herrn General-Majoren die Sache ernſtlich vorgenommen / aber noch nicht zur Richtigkeit gekommen war / doch kam Herr Roſenberg nach Verweſelung Herrn Bobarten / wieder aus der Haupt-Feſtung / und brachte den Vergleich mit / bis auf etliche wenige *Puncta*, die Ihro Königlichen Majeſt. zu Pohlen und Schweden *Joh. Caſimiro* den 19. *dito* nach Schievenhorſt in der Nehrung / wo Ihro Majeſt. von Herrn *Valentin* von der Linde / damahligen Rahts-Verwandten *tractiret* wurde / von dem Krieges-Raht zugeſchicket wurden.

§. 16. In dieſer Nacht kam ein Schwediſcher Uberläuffer von Elbing im Haupt-Quartier an / welcher berichtete / daß die

Armuth/ die ſich nicht hätte ver*proviantiren* können/ aus der Stadt gejaget wäre/ die Schwediſche Reuter aber/ welche aus der Stadt zu *recognoſciren* ausgeritten/ wären von den Pohlen ertappet und *caput* gemachet worden. Den 20. Decembr. wurde Hr. Krieges-*Commiſſarius* Roſenberg wieder mit dem Herrn Bobart verwechſelt/ ſo daß er nicht allein in der Feſtung freundlich aufgenommen wurde/ ſondern daß auch die *Accords-Punckten* alle verglichen/ und er nach Mittage wieder ins Haupt Quartier gelangete/ und dieſelbe ſchriftlich Jhro Königl. Majeſt. in dem *Logiament* des Herrn Obriſt Winters/ wo der König Tafel hielte/ mit Freuden *præſentirte*.

§. 17. Die *Conditiones* oder *Accords-Pacta*, ſo zwiſchen E. Löblichen *Magiſtrat* der Stadt Dantzig eines Theils/ und der Königl. Majeſt. zu Schweden beſtalten General-Majoren/ und Commendanten der Haupt-Schantze/ Herr Niclas Danewart Lilienſtröhm/ und deſſen in der Haupt-Schantze befindlichen Officirer zu Roß und Fuß anderen Theils/ durch gewiſſe hiezu verordnete *Deputirte*, wegen Ubergabe und *Evacuir*ung der Haupt-Schantze verglichen und geſchloſſen/ beſtehen in 14. *Punckten*, welche im **wahrhafftigen Bericht von dieſer Belagerten und eroberten Haupt-Schantze/ Peter Voget ausführlich aufgeſetzet und beſchrieben.** Denn darinnen iſt enthalten/ wie der Commendant mit ſeiner gantzen Guarniſon/ auch anderer Troß/ Bereitſchaft/ Pferd/ Wagen/ Güttern/ beſten Geſchütz/ mit fliegenden Fahnen klingendem Spiel *&c.* ausziehen könte/ ohne einige Hinderniß und Beſuchung der *Bagage*/ und daß ihnen E. E. Raht von Dantzig/ bey dieſem Auszuge/ wo es nöthig wäre/ mit Pferd und Wagen Hülffe leiſten wolte/ das ausgezogenen Volck und Guarniſon/ ſo wohl im *March*, auf der See/ und *Speſen*, ſo auf die Fracht der Schiffe ergehen möchte/ wolte E. *Magiſtrat* der Stadt Dantzig/ aus dem überbliebenen *Proviant* und Getreyd in der Feſtung/ verpflegen/ auch wenn ſie zu Seegel gehen würden/ auf 4 Wochen mit *Proviant* verſorgen/ die Gefangene ſolten den Schweden willig ausgefolget werden/ wie auch die Krancke/ welche der Herr General-Major ſo lang verpflegen wolte/ bis ſie zu Seegel giengen/ her-

her-

hernach wolte E. *Magiſtrat* in Dantzig ſolche Pflege der Krancken über ſich nehmen. Die Todten ſolten einem jeden frey ſtehen auch mitzunehmen / oder zu begraben wo ſie wolten / auch wolte ein *Magiſtrat* der Stadt Dantzig davor ſorgen / daß die Leichen / welche in der Fürſtenwerderſchen Catholiſchen Kirche beygeſetzet wären / herausgenommen / und in der Schönbaumiſchen Kirche begraben werden möchten. Im übrigen ſolten alle und jede im Haupt übrig verhandene Sachen / ſo *metallene* als eiſerne Stücke / Doppelhacken / und was im dritten *Punct* dieſes *Accords* nicht *excipiret* iſt / wie auch die Feuer-Mörſer nebſt dazu gehörigen Reitſchaften / als Kugeln / Feuerwerck / Granaten und anderer *Munition*, *Armatur*, und allerhand Krieges-*Materialien* / wie imgleichen das *Magazin*, und ſo viel in demſelben bey dem Abzuge übrig ſeyn würde / dem *Magiſtrat* der Stadt Dantzig abgeſtattet / und unverſehrt überantwortet werden. Wozu denn alſobald nach unterſchriebenem *Accord*, gewiſſe *Deputirte* / obiges alles / vermöge richtiger *ſpecification* zu empfangen / in die Hanpt-Schantze beordert werden / und ſoll von den Abziehenden bey dem Abzug nirgens heimlich Feuer / oder irgend eine Mine angeleget / auch die Wercke / *Palliſaden*, *Batterien* / Häuſer / Speicher / Ställe / Brau- und Maltz-Häuſer / wie auch Roß- und Hand-Mühlen / zuſammt den *Corps de Garden*, Hütten / Thoren / Pforten und Zug-Brucke *&c.* unverletzt getreulich überliefert werden. Von dieſem *Accord* ſind zwey gleichlautende *Exemplaria* verfertiget den $\frac{12}{22}$. Decembr. *Anno* 1659. Und haben ſich von Schweden Seiten eigenhändig unterſchrieben / und mit ihrem Pittſchaft bekräftiget. Niclas Danevart Lilienſtröhm / Caſpar von Letmat Obriſt. Niclas Kesner Obriſt-Lieutenant / Paul Zender / Iſaac Stärck / Andres Wagehals / Adam Neſener. Von Dantziger Seiten aber nur allein der Herr Kriegs-Commiſſarius Albrecht Roſenberg.

§ 18. Alſobald gegen Abend / wurden den Dantzigern / in Gegenwart Ihro Königl. Majeſt. zu Pohlen / (die in den Nehrungſchen *Aprochen* ſich befunden / und unvermerckt zuſahen /) die durch den *Accord* im letzten *Punct ſpecificirte* 3. Poſten / als 1. das *Ravelin* vor dem Thor / nach der Marienburger Seiten / 2. das Auſſen-

werck bey dem Schlag-Baum am Graben. 3. das *Ravelin* an der Spitze gelegen / dem Herrn Haupt-Mann von Bechelt nebst 150. Mann eingeräumet / doch mit dem Beding / daß selbige Völcker nicht weiter in die Schantze oder Fausse-Bray kommen / sondern in ihren eingeräumten Posten bleiben solten. Mittlerweil sind die Geissel beyderseits ein jeder zu den Seinigen gelassen. Ihro Königl. Majest. blieben diese Nacht noch im Lager / und den 21. December begaben sie sich frühe mit anbrechendem Tage zurücke nach Dantzig auf einem Jagt-Schlitten nebst ihrem Comitat / ihre 2. Leib-Compagnien aber / blieben noch im Haupt-Lager. Nach Mittage brachten die Schweden 10. vornehme Leichen in Sargen liegende aus der Haupt-Festung / und wurden in der Schönbaumschen Kirche beygesetzt. Den 22. Decembr. geschahe der Auszug der Schweden aus der Festung / nachdem der Herr General-Major mit dem Herrn Obrist Winter für der Haupt-Festung abgeredet / welcher Gestalt der Abmarsch anzustellen wäre / und zwar erstlich die Schwedische Reuter 4. Standarten unter dem Commando des Obrist-Lieutenants / mit Trompeten und Heer-Paucken. Zum andern die *Bagage* und *Artollerie*, und 3. das Schwedische Fuß-Volck / für welchen der Herr General-Major Danckwart ritte / welchen der Herr Obrist Winter zu Roß für der Festung empfangen / und mit ihm ritte bis in sein Quartier / da Herr General-Major zu Mittage beym Herrn Obrist Winter *tractiret* wurde / nach dem Auszuge der Schweden / zogen alsobald die Dantziger ein / so daß sie alle auf 1500. Mann ausmachten. Herr Gabriel Kornhausen Rahts-Verwandter der Stadt Dantzig wurde zum Krieges-Commissario über die *Soldatesca* und Guarnison verordnet / der Major Siebers aber hatte den Titul eines Obrist-Lieutenant und Commendanten der Haupt-Schantze von dem Herrn Obrist Winter bekommen / und wurde alsobald von Herrn Kronhausen der Guarnison also vorgestellt.

§. 19. Damahls lagen die Pohlen und Käyserlichen in dem Werder / aber es war ein so grosses Elend im Lande / daß auch die gemeine Soldaten im Marienburg und Elbing haben Pferd-Fleisch / in den Werdern aber Hund- und Katzen essen müssen / der Scheffel

fel Korn oder Roggen hat dazumahl fünf Gülden gegolten. Im folgenden 1660. Jahr/ den 3. May *ſtyli novi*, und den 23. April *ſt vet.* in der Nacht/ zwiſchen ein und zwey Uhr in dem Kloſter zur *Oliva*, wurde endlich der ſogenandt ewige Friede / zwiſchen Sr. Königl. Majeſt. in Pohlen *Johanne Caſimiro*, dem Könige in Schweden *Carl Guſtavo*, und dem Brandenburgiſchen Chur-Fürſten Friedrich Willhelm geſchloſſen / und *ſolenniter* beſchworen/ welches auch ſolchen *Effect* hatte/ daß ſich iedermann des lieben Friedens zu erfreuen hatte. Doch daurete ſolche Freude auch nicht lange; denn nachdem *Joh. Caſimirus* aus groſſem Verdruß der Regierung von der Crohn Pohlen Anno 1668. den 16. *Septembr.* ſelbſt abgedancket/ und ſich in Franckreich nach S. Germain begeben/ war das Land in groſſer *Confuſion* / zumahl weil das *Interregnum* war/ dannenhero die Werderiſchen allezeit in groſſen Furchten ſtunden/ daß nicht die Pohlen/ wie ſie gewohnt ſind / groſſe Anforderungen an ihnen machen würden / doch wurde ſolche Furcht bald gehoben / in dem ſich bald in demſelben Jahre unterſchiedene *Candidaten* zur Crohn Pohlen angaben. Denn auſſer andern unterſchiedlichen Teutſchen Herren / waren auf dem Tapet der Hertzog von Lothringen/ von den Frantzoſen der Printz *Condè* und der *Turenne*, ſo deswegen ſeine *Reformirte* in die Römiſch-Catholiſche Religion verwandelte/ auch gaben ſich der Moscowitiſche Czaar und der Tartar Han zu *Candidaten* der Pohlniſchen Crohne an/ von denen aber die Crohne keiner erlangete / ſondern es wurde vor ihnen allen Anno 1669. den 19. Junii ordentlich im freyen Felde *Michael Coribut Wieſniowiecki*, welcher aus dem Stamm *Coribut*, (der des *Wlalisladi Jagellonis* Bruder geweſen /) entſproſſen / erwehlet / und den 29. Septembr. am Michaelis Tage in Crakau zum Könige gekröhnet/ da denn in ſeiner *Capitulation* mit eingerücket wurde / daß weder er für ſich/ noch ſeine Nachkommen vom Reich abdancken wolten. Es regierete aber dieſer Herr nur 4. Jahr / weil er vermuthlich durch ein Diamanten Pulver / im 33. Jahr ſeines Alters zu Reußiſch Lemberg Anno 1673 den 10. Novembr. aus dem Wege geräumet wurde.

§. 20. Den 11. Novembr. war der Krohn Groß-Feld-Herr *Johannes Sobierky* ſo glücklich / daß er den Türcken am Dnieſter-Fluß

Fluß aus dem Feld schluge / und von 32000. kaum 1500 überließ/ uud das gantze Türckische Lager zur Beute davon trug/ welches bey den Gliedern der Cron so viel würckete / daß sie den Cron-Groß-Feld-Herren Anno 1674. aen 20. May zum Könige erwehlten/ und Anno 1676. den 2. Februar. von Olzasky Bischof zu Krakau/ zum Könige kröhnen liessen. Unter diesem Könige war nicht allein das gantze Pohlen ruhig / sondern auch das ehemahls wohlgeplagte Werder / bis nach seinem Tode die Pohlen wieder unruhig wurden / als Anno 1696. den 17. Junii ein *Interregnum publiciret* wurde. Denn da gedachten einige *Respublicanten* abermahl die Werderer zu beunruhigen / aber die Furcht der Werderschen war grösser / als die Beunruhigung selbst war. Denn nachdem zu Erlangung der Pohlnischen Crohne / ausser dem Pohlnischen Printzen *Jacobo Ludovico* / Anno 1697. der Frantzösische Printz von Conty / mit Nahmen *Franciscus Ludowicus* sich durch seine *Favoriten* angegeben / auch einige Stimmen von der Crohn erlanget hatte / so daß sie den Printz von Conty vor ihren König ausrieffen/ darunter insonderheit der Cardinal Radziejowky / als damahliger *Primas Regni* war / andere aber / und die meisten den 17. Junii den Chur-Fürsten zu Sachsen / Hertzogen *Fridericum Augustum* zum Pohlnischen Könige erwehlet hatten / war ein grosses Mißvergnügen unter den grossen Häuptern der *Respublic.* Denn einige bestrebeten sich vor dem Hertzogen *Augusto*, einige vor den Printz Conty. Insonderheit wolte Herr *Dzialinsky* damahliger *Krayey Koronny* und *Starost* zu Marienburg dem Printzen von Conty sehr wohl / in dem er auch mit Gewalt die Stadt Marienburg dahin zwingen wolte/ daß sie den Printz Conty vor ihren König annehmen solten; weil er aber an dem Recht und der Stadt einen starcken Wiederstand befand / muste er sein Vornehmen ziemlich anstehen lassen. Hiezu kam daß der Printz Conty / der mit vielen Schiffen und Volck bey dem Closter Oliva sich ausgesetzet hatte / von dem Sächsischen General Brand unverhofft verjaget / geplündert und aufgehoben wurde / aber dieses verursachte bey den Werderschen ein grosses Flüchten. Auch kam hiebey ein grosses Geschrey / daß 5000. Pohlen ins Werder rückten / dasselbe zu plündern / deswegen die Einwohner

Tag

Tag und Nacht ihre *Mobilien* nach Dantzig und Elbing verführten. Wie es aber dazu kam / waren etwa 70. Pohlen / die von einem Woywoden abgeſchicket waren / den Herrn Obriſt-Lieut. Jſebrand aus dem Tiegenhöfiſchen Schloß wegzunehmen / der ſich aber ſchon den Tag zuvor nach Dantzig gemacht / im geſchwinden Fahren aber vom Damm geſtürtzet / und das Bein gebrochen hatte. Dieſes geſchahe eben am Tage S. Johannis Bapt. Die Werderſchen nenneten dieſe Unruhe / den Hünerkrieg / weil ſie wie die ſchüchterne Hüner aufgejaget waren.

§ 21. Jm Jahr 1698. muſte die Stadt Elbing ein ſonderbares Schickſal erfahren. Denn nachdem Sr. Königl. Majeſt. in Pohlen *Johannes Caſimirus*, glorwürdigſten Andenckens / Anno 1655. mit dem Könige in Schweden *Carolo Guſtavo* in einen Krieg gerahten / ſo haben höchſtgedachte Königl. Majeſt. in Pohlen / mit der damahligen Chur-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg *Friderico Willhelmo*, glorwürdigſten Andenckens / Anno 1657. zu Bydgoſt gewiſſe *Pacta*, wegen der *Conjunction* der Waffen und der wider die Schweden zuleiſtenden Hülffe / auch dabey aufgewandten Krieges-Koſten / dergeſtalt getroffen / daß bis zu völliger Abführung der *ſtipulirten* Geld-*Summe* Sr. Churfl. Durchl. die Stadt Elbing unter gewiſſen / in beſagten *Pactis* ausgedruckten *conditionibus*, *occupiren* ſolte. Wie nun in nachfolgenden Zeiten weder die Abtragung der *accordirten* Geld-*Summe*, noch andere *Satisfaction* erfolgte / und inzwiſchen eine geraume Zeit verfloſſen / ſo lieſſe die damahlige Chur-Fürſtl. Durchl. *Fridericus III.* einige Dero Völcker unter *Commando* des Herrn General-Lieut. Brandten / Anno 1698. vor die Stadt Elbing rücken / und dieſelbe nach einer vorgängig mit der Stadt aufgerichteten *Capitulation* den 11. Nov. in Beſitz nehmen. Worauf es geſchen / daß Anno 1699. in dem zu Warſchau gehaltenem *Conſilio*, der *Tractatus Retraditæ Elbingæ* von beyden Theilen aufgerichtet / und vermöge demſelben Anno 1700. den 1. Februar. mehr beſagte Stadt von der Preußiſchen *Guarniſon evacuiret* / und an die hiezu *deputirte* Königl. Pohlniſche *Commiſſarios* übergeben worden.

Das siebende Capitel.

Von den Zufällen des dritten Schwedischen Krieges.

§ 1.

SO war demnach der Sächsische Chur-Fürst/ *Fridericus Augustus*, Anno 1697. zum Pohlnischen Könige gekröhnet/ und wurde allenthalben im Lande mit Freuden aufgenommen. Herr Thomas Dzialinsky wolte sich zwar im Anfange sehr sperren/ dem Könige *Augusto* das Schloß Marienburg zu übergeben; weil er aber hörete/ daß Printz Conty durch den General Brand in der Oliva aufgehoben / und wieder nach Franckreich abgefahren war; übergab er das Schloß Marienburg den 13. November dem Herrn General Flemming/ als Plenipotentiario Ihro Königl. Majest. nachdem 2. Tage darüber *capituliret* war. Und also zog besagter Herr General mit 1000. *Curassirer*/ bey Lösung der Stücke/ in das Schloß ein / und die Pohlnische Völcker aus; dabey auch das *Vivat Augustus II.* geblasen und ausgeruffen wurde. Den 14. Novembr. wurde von den Teich-Gräf und Geschwornen/ an die Evangelische Prediger in beyden Marienburgischen Werder/ ein Brief abgefertiget/ von den Cantzlen den König *Augustum* zu *notificiren*/ und Ihm Glück zu wünschen. Anno 1698. den 12. Martii hielte der König *Augustus* zu Marienburg seinen persöhnlichen Einzug/ und bald darauf den 18. *hujus* wurde er in Dantzig gar prächtig eingehohlet/ da er dann 3. Wochen mit allerhand Ergötzlichkeiten *plaisirlich* aufgenommen wurde. Nach diesem reisete er wieder den 9. April über Marienburg nach Warschau. Schickte aber bald darauf den 13. Novembr. seine Völcker in die Marienburgische Werder/ welche bis Anno 1703. ihr Winter Quartier im Werder allezeit hielten / aber im Sommer nach Pohlen rückten. In diesem 1703ten Jahr/ den 4. Februar.

war

war König *Auguſtus* abermahl im Marienburg / und hielte mit ſeinen *Senatoren* ein ſonderliches *Conſilium*. Nach dem Winter aber begab er ſich zu Waſſer den 6. May nach Elbing / und den 30. May über Ermland nach Litthauen / welchem ſeine Völcker folgten.

§. 2. Es war damahl König *Auguſtus* in dem Anfange ſeiner Regierung ſehr unglücklich. Denn nachdem er Anno 1701. in Liefland die Stadt Riga *bombardiret* / und die Dünamünder Schantze / (welche der König nachmals nach ſeinem Nahmen *Auguſtus*-Burg nennen ließ) erobert / wendete ſich auf dieſer Seite das Glückes-Blatt. Der Moſcovitiſche Czaar / als genauer Bundes-Genoſſe des Königes in Pohlen / wurde vor Narva von dem Könige in Schweden *Carolo XII.* geſchlagen / die Sachſen / als die Schweden über die Düna ſich hatten überſetzen laſſen / wurden flüchtig / die Kobroner Schantz / und ſo genandte *Auguſtus*-Burg erobert / das gantze Churland eingenommen / und der Weg in Pohlen dem Schwediſchen Könige vollkommen eröfnet. Es war damahls die Durchlauchtige *Republic* mit ihr ſelbſt uneinig / und ein Hauß oder groſſes Geſchlecht fiel über das andere / als der König in Schweden den Meiſter in Pohlen ſpielete / und alles in *Contribution* ſetzte. Der König *Auguſtus* wolte ſich ſeinem Feinde wiederſetzen / aber nach einem unglücklichen Treffen / wurde er von einem Orth in den andern getrieben. Er gieng endlich Anno 1703. mit ſeinem Sächſiſchen Völckern in Preuſſen / aber auch da verfolgete ihn der König von Schweden / und hinderte ihm nichts / daß der Pohlniſche König die beſten Plätze und Städte mit gnugſahmer Mannſchafft beſetzet hatte. Denn *Carolus* kam vor Thorn *bloquirte* die Stadt ſo genau / daß die Sächſiſche Beſatzung und die Einwohner groſſe Noth am Vorrath litten / und durch Mangel und Kranckheiten ziemlich eingetrieben wurden / dazu auch die nachdrückliche *Bombardir*ung kam / welche in der 2 1. Wochigen Belagerung das ſchöne Thoren faſt in einen Stein- und Aſchen-Hauffen verwandelte.

§. 3. Hierauf kam der König herunter über Marienburg ins kleine Marienburgiſche Werder / ließ die Reuter-Pferde bey den Bauren ausruhen / nahm ſtatt deſſen Bauren-Pferde / und rückte in aller Stille vor Elbing. Auch ſchickte er den Obriſten Mörner /

und noch einen andern Officirer an die Elbinger/ mit dem Verlangen/ daß sie sich ergeben und die Thore eröfnen solten; weil aber hierauf die Antwort verzögert wurde/ kam der König in Schweden selbst/ mit 8. Compagnien von seinem Leib-Regiment/ und mit des General Majors von Strömbergs Regiment zu Fuß/ in der Nacht unvermuhtet vor Elbing/ *recognoscirte* die Stadt persönlich/ und schickte darauf den Obrist Bäyerkron an das Mühlen-Thor/ mit dieser Erforderung/ daß das Thor alsofort solte eröfnet werden/ damit die Königliche Völcker durch *marchiren* könten. Weil sichs aber noch verzögerte/ schickte der König um 12 Uhr Mittags den Graf Steinbock in die Stadt. Der Raht wolte zwar einige Ausflüchte machen/ aber weil sie die Macht vor Augen sahen/ liessen sie die Schwedische Völcker durchs Mittel-Thor/ um 2. Uhr Nachmittags ein. Wie sie nun in die Stadt kamen/ besetzte die Cavallerie den Marckt/ und die Infanterie die Thore. Die Stadt-Soldaten und Bürger wurden gleich *disarmirt*, und das Gewehr ins Zeug-Haus geleget. Auch wurden die Häuser vom höchsten bis zum kleinsten mit Soldaten belegt/ sogar/ daß auch die Pferde vom Sparrischen Regiment/ in denen mit schönen Fliesen ausgelegten Häusern gestallet haben. Im übrigen foderte der König von der Stadt 200000. Rthlr. Brandschatzung/ 60000. Rthlr. rückständige *Contributions*-Gelder vor ihr Werder/ 50000. Rthlr für nicht gelieferten Proviant/ 10000. Rthl. für ausgebliebene *Podwaidaffo*, und 200. Mund-*Portiones*. Allein so vieles Geld mochte die gute Stadt in kurtzer Zeit nicht aufbringen/ deßwegen musten sie Silber-Geschirr/ Zinn/ Kuffer/ Messing ꝛc. ein jeder nach seinem Vermögen einbringen/ welches geschätzet/ vom Graf Steinbocken *liquidirt* und nach Schweden geschicket wurde.

§ 4. *Anno* 1704. den 26. Martii reisete der König in Schweden nach Heilsberg/ und den 30. Martii rücketen die Schweden ins Dantziger Werder/ und auf ihre Höhe/ und begehreten dabey von den Herren zu Dantzig/ daß sie die *Confœderation* wieder den König *Auguſtum* annehmen solten. Als die Dantziger solches einwilligten/ *prætendirte* der König auch durch den Graf Steinbock die alte Schuld vom *Carolo VIII.* her/ die auf Putzig haftete/ und ließ Hn. Obrist Dückerts und Mäydefelds Regimenter/ umb Johannis/ aus dem

dem groſſen und kleinen Marienburgiſchen Werdern/ ins Dantziger Werder gehen/ und der Stadt die *Execution* drohen. Allein die Herren zu Dantzig kamen aller *Extremität* zuvor/ und befriedigten die Schweden diesmal mit einem guten Stück Geldes. In demſelben 1704 Jahr den 14 Julii wurde Stanislaus *Leſzcynski*, ein Weywode von Poſen/ mit Genehmhaltung des Königes in Schweden / von den *Confœderirten* zum Polniſchen Könige erwählet/ und *Anno* 1705. zu Warſchau im Küraß gekrönet. Auch ſchickte damals der König in Schweden das Regiment des Herrn Obriſten von Oeckeblatt zur Beſatzung in Elbing/ und gabe dem Herrn Obriſten das gantze Stuhmiſche/ Dirſchauiſche/ Elbingiſche/ und die beyde Marienburgiſche Werder zur Nützung und Verpflegung; deßwegen muſten die Werderſchen im Marienburgiſchen Gebiet zum Hülf-Quartier/ alle Monat an Geld und *Fourage* ein vieles *contribuiren*, welches die Einwohner nicht wenig ſchwächte. *Anno* 1705. im Michael / nahmen des *Commentofski* und *Schmiegielski* Völcker mit Gewalt und groſſer *Furie* die Stadt Marienburg ein / *maſſacrirten* die Schwediſche Beſatzung jämmerlich/ einige wenige nahmen ſie gefangen / plünderten die beſten Einwohner / und hauſirten theils grauſam. Die Groß- und Klein-Werderſchen muſten ihnen *Fourage* zuführen/ und die Zins-Gelder abtragen/ welches gar mercklich um Johannis dieſes Jahres *ominiret* wurde/ indem ſich alle Störche der Werdere/ auf den Mauren der *ruinirten* Schloß-Thürme verſamlet und dieſelbe dick beſetzet hatten. Hierauf giengen von denen einige ſtreiffende Partheyen ins Tiegenhöfiſche und Bärwaldiſche Gebieth/ und forderten à Hube 44. fl. Die Einwohner in Marienau / Tye und Bärwald rotteten ſich aber zuſammen/ und wolten Gewalt mit Gewalt vertreiben/ aber die Pohlen übermanneten ſie/ ſperreten ſie mit vielen Schlägen in ihre eigene Keller/ lieſſen ſie Hunger und Kummer leyden/ und trieben ſie endlich ſo ein/ daß ſie innerhalb 5. Stunden das verlangte Geld erlegen muſten; andere dörften nur à Hube 9. Marck Zinſe-Geld zahlen. Aus dem Bärwaldiſchen Gebieth nahmen ſie damals mit ſich 5. Perſonen / darunter auch war Herr Amt-Schreiber Friedesmann / Herr Gotthard Eggeradt / *Arendator* , Hans Wilhelm/ Schultz von Neu-Münſterberg ꝛc. ſchlugen und *tractir-*

ten sie jämmerlich/ und schlepten sie mit sich bis nach Pultava/ da GOtt endlich den Bürgermeister daselbst regieret/ welcher diese Personen mit 8000. fl. ausgelöset hat/ deme sie auch bald nachher das ausgelegte Geld wieder mit Danck bezahlet.

§ 5. *Anno* 1706. geschahe es/ daß eine Parthey Schweden Griechen/ und mehrentheils Calmucker Tartaren/ (von welchen man sagte/ daß sie Menschen und insonderheit kleine Kinder gierig zu fressen pflegten) ins Tiegenhöfische und Bärwaldische Gebieth einrückten/ und sowol Quartier machten/ als auch vieles Geld zur Reuter-Zehrung forderten/ weil sie in der Calischen Schlacht zerstreuet/ und um ihre *Bagage* gekommen waren. Aber sie hatten kaum über acht Tage ihre Ruhe gehabt/ so wurden sie von einer abgeschickten Parthey Schweden aus Elbing aufgehoben/ und des unbillig ausgepreßten Geldes beraubet. Bey dem Ausgange dieses/ und bald folgenden Jahres/ geschahen nach dem so genanntem Friedens-Schluß/ zwischen dem Könige Augusto/ und dem neuerwählten Könige in Pohlen Stanislao I. und dem Könige in Schweden *Carolo XII* im Werder grosse Plackereyen. Denn der Sächsische General von Brand/ nebst des *Smiegielski* Völcker auf 800. Man/ *logirten* sich in Marienburg/ und foderten die Zinser/ und viel *Fourage* vor die Pferde aus beyden Marienburgischen Werdern ein/ bis endlich *Anno* 1707. den 3. Januarii Herr Obrist Oeckebladt/ Commendant in Elbing/ 600. Mann und 3. kleine Feld-Stücke ins kleine Werder einrücken ließ/ welche zwar besagte Völcker aufheben/ aber auch im Werder/ wegen der *Restanten*/ zur *Execution* herum ziehen musten. Im selbigen Jahre den Sonnabend vor *Dom. Palm.* des Abends/ brannten die Moscowiter/ unter dem Commando des General Renne/ (welcher sich mit etlichen 1000. Mann bey Oliva/ und um Dantzig umbher *postiret* hatte/ auch ins Dantziger Werder und in beyde Marienburgische Werdere einrücken/ oder eine so genannte Reuter-Zehrung haben wolte) viel Höfe und Häuser/ im Dantziger Werder ab. Denn ausser dreyen Höfen in Wonnenberg/ und 2. anderen Höfen/ welche nach Dantzig zweyen reichen Bürgern gehörten/ wurden noch 18. Häuser in der Ohrischen Niederung/ und 13. in der Nobel in die Asche gelegt; weil die Dantziger Schnaphanen/ dem Generalen erstlich das Pferd unte.m

term Leibe todt geſchoſſen/ und ihm mit dem andern Schuß/ den Hut und die *Perruque* weggebüchſet hatten. Er bekam damahls von den Marienburgern und Werderſchen/ weil er ein Unerträgliches ausgeſchrieben und gefordert hatte/ viel hundert Ducaten am puren Golde zur Befriedigung. Den 15. Julii ſchwummen 4000. Polacken des *Smigielsken* und *Potocken* Völcker/ die ſich ſchon unter die *Devotion* des neuen Königes Stanislai begeben hatten/ durch die Weiſſel bey Dirſchau/ nahmen aus Lieſſau/ Damerau und Klein-Lichtenau von Proviant was ſie funden/ führeten ihre Pferde in das daſige Getrayde/ und verderbeten über 3. Huben Landes. Bis endlich der Schwediſche Graf/ Herr Major von Oxenſtirn/ mit etliche hundert Mann aus der Beſatzung/ den Pohlen entgegen kam/ ſie ſolches ungebührlichen Verfahrens beſtraffete/ und theils mit guten/ theils mit böſen/ aus dem Werder durch Marienburg triebe.

§ 6. Im Monat Auguſto kamen des *Ribinski* Völcker 3000. Mann/ welche dem Moſcoviter anhiengen/ und ſich mit dem Moſcovitiſchen General Pflug *conjungiret* hatten/ in Dirſchau an/ wolten ins groſſe Werder/ und den Nach-Truppen einen Weg nach Elbing machen/ weßwegen ſie von Marienburg 21000 fl. und von beyden Marienburgiſchen Werdern 25000 fl. *Poborren* oder Brod-Gelder erpreſſen wolten. Der Herr Commendant aber in Elbing/ welcher von den Werdern ſeine *Revenüen* hatte/ wolte durchaus nicht zugeben/ daß den Pohlen ichts was *contribuiret* würde/ und deßwegen ſchickte er 400 Mann an die Weiſſel/ und 300. Mann blieben zum Entſatz in Marienburg/ den Feind erwartende/ welcher aber bald darauf zurück wiche/ und den Schweden den Platz lieſſe. *Anno* 1708. im Februario wolte der Hr. General Craſſau mit ſeinen 4. Regimentern Dragouner im groſſen und kleinen Marienburgiſchen Werder Quartier nehmen/ um mehr Völcker zu werben/ weil ſeine Regimenter in der Schlacht bey Caliſch ſehr mitgenommen waren/ in Pohlen aber vor ihm ſehr wenig zu ſuchen war/ hatte auch mit ſich vom Könige ein Patent/ die Marienburgiſche Woywodſchaft zu beziehen. Allein der Elbingiſche Commendant/ Herr Deckebladt/ *concedirte* ihm zwar die Staroſteyen/ aber nicht das Werder/ weil es Königliche Tafel-Güter und zur *Oeconomie* gehörig wäre/ ſolches auch

im

im *Universal* enthalten war. Unterdessen muſten doch die Werderschen dem Herrn Commendanten/ wie vor als nach/ von jeder *Tarif*-Hube 10 fl. und dabey ihre gewöhnliche *Fourage* an Korn/ Erbsen/ Haber und Heu geben.

§ 7. In eben demselben Monat rücketen des Obriſt Müllers Regimenter ins Tiegenhöfische und Bärwaldische Gebieth ein/ *preſſureten* die Leute sehr/ und forderten/ ohn ihr *Accommodement*, von jeder Hube 6. *Spec.* Rthlr. Den 27. Febr. muſten die Groß- und Klein-Werderschen/ wie auch die Dantziger Werderschen/ und die Neerung/ auch Quartier geben/ so wol den Crassauischen als den Müllerschen/ nebst der obbenannten Summa Geldes von der Hube. Im Monat Martio aber bemüheten sich die Groß- und Klein-Werderschen/ durch den Marienburgischen *Tenutarium Sardi* und einem Polnischen Cammer-Herrn/ bey dem Obriſt Müller/ daß sie der grossen Geld-Auflagen/ und andern schweren Zufuhren in etwas möchten überhoben seyn; aber es war wenig Hofnung dazu. Denn der Obriſte der zu Schönau/ in dem schönen und fast Gräflichen Hof (den ehemals der Marienburgische Amt-Schreiber Herr Zobgerey aufgebauet hatte) *logirte*, war keineswegs zu bewegen/ ließ sich auch selten sprechen und noch weniger erbitten/ sondern/ da von des Königes Stanislai Mutter/ welche um Sicherheit wegen sich nach Alt-Stettin begeben hatte/ ein *Reſcript*, auf vorhergängige Klage/ an die Werderschen ergieng/ daß sie solche grosse Summa Geldes/ dem Obriſt Müller nicht auszahlen solten/ hatte der Obriſte sich vorgenommen die Söller und Keller der Bauren zu untersuchen/ und gantz frey gesprochen: Er gebe den Werderschen noch Frist 4. Wochen 4. Tage und 4. Stunden/ sofern in der Zeit die Zahlung nicht erfolgen solte/ wolte er schon Mittel finden/ innerhalb 24. Stunden das verlangte Geld einzu*caſſiren*. Die andere Herren Officirer/ die in ihren Quartieren lagen/ suchten ihre Intereſſe auch aufs allerbeſte; denn sie verlangten alle Woche einen Rthl. oder ein gut Pferd/ so wolten sie vermitteln/ daß die Einwohner dieſes oder jenes Dorffes/ zu ihrer Zahl nicht mehr Soldaten bekommen solten; aber sie legten ihnen noch mehr *Milice* ein/ und war nicht genug/ daß sie den Gemeinen ihre ordentliche *Proviſion* geben/ sondern damit sie mit gewöhnlicher Hausmanns-Koſt zufrieden wären/ muſten

ſten die Wirths noch alle Tage einem jeden Soldaten 6. gl. einem Corporal 15. gl. ꝛc. geben. Im Monat April vor Oſtern / forderte bey ſchwerer *Execution* der Obriſte Müller von 4. Monathen die *Contribution* ein / welche auch einige Dörfer den 8. April / wiewol ſchwerlich abgegeben / einige aber nicht / weil ſie ſchon von den vorigen *Contributionen* ſchachmatt gemachet waren; und weil ſie nicht *ſpecies* Thaler zu geben hatten / muſten ſie *curant* mit Aufgeld 4 Tariff-Hube 22. fl. geben / ſo daß es einem Dorf / von 27. Tariff-Huben / gekommen iſt 1782. fl. Doch iſt ſolches gekürtzet auf die Helft / weil Herr Obriſter Oeckeblatt kurtz zuvor 11. fl. 4 Hube von 4. Monathen ſchon gehoben hatte / und doch kam es 891. fl. Die *prompte* Bezahlung gieng nicht allenthalben richtig / derohalben auch in allen Dörfern / wo es an Zahlung fehlete / ſchwere *Execution* geſchahe / die *Exequirer* legten ſich bey dem Schultzen ein / und hauſierten ſehr übel / denn es muſte angeſchaffet werden / was ſie verlangten / und ſchlugen dabey alles entzwey. Im Monath Junio kamen *Commiſſarien* vom Könige in Schweden und Könige Stanislao an / das *militairiſche* Verfahren Herrn Obriſten Müllers zu unterſuchen / weil aber die Werderſchen aus Furcht vor gröſſerm Schaden nicht klagen durften / blieb alles ſtill.

§. 8. Im Monath Julio kam der König Stanislaus von Marienburg ins Dantziger Werder / ſeine Gemahlin die Königin abzuhohlen / da er denn von dem General Craſſauen aufs beſte *tractiret* wurde. Von hier erhub er ſich den 9ten mit einem gröſſerem Gefolge nach Dirſchau / und wurde den 10ten vom Obriſt Müller und ſeinen Officirern an der Weiſſel / mit Paucken und Trompeten / *ſolenniter beneventiret*: wie er mit der Königin / um 4. Uhr des Mittags / in Begleitung vieler *Cavalliere* und 18. Carroſſen in Marienburg ſeinen öffentlichen Einzug hielt / empfieng ihn ein E. E. Raht / und die ſambtlichen Bürger mit 5. Fahnen. Denn 23. Julii wurde das oftgedachte Pommeriſch-Schwediſche Leib-Regiment des Baron und Obriſten Müllers / nachdem ſie ihre völlige Munditung erlanget / von Herrn General-Lieutenant und Schwediſchen Gouverneur / Baron von Ritterhelm / in Lieſſau *generaliter* gemuſtert / und es dem Könige *Stanislao* übergeben. In-

deſſen fanden ſich in Marienburg allerhand Grandes und Magnaten ein/ weil den 6. Aug. daſelbſt ein Land-Tag ausgeſchrieben war/ und wurde erſtlich in der erſten *Propoſition* die Land-*Acciſe* der Herrn Dantziger vorgenommen/ welche die *Republic* wolte abgeſchaffet wiſſen. Die *Deputirte* von Dantzig aber/ welche Herr Bürgermeiſter Engelcke und Herr von Böhmeln ein Rahtsherr waren/ bezogen ſich auf ihr *forum competens*, welches Jh. K. Maj. ſelbſt iſt/ da es *ordinaria Juris via* künfftiger Zeit könte abgemachet werden. Der andere ſonderbahre *Punct* war vor den König *Stanislaum*, welcher eine anſehnliche *Summe* Geldes vom Lande *prætendirte*/ und wurden *reſolviret* hundert tauſend Reichsthaler/ welche aus dem Pohlniſch Preuſſen/ mit 9. *Poborren* oder ſo genandten Brodgeldern/ und mit 7. *Acciſen* ſolten gehoben werden. Endlich wurde auch des Herrn *Sieniawsky* Cracoviſchen Caſtellanen und Cron-Feldherrn Sache vorgenommen/ welcher zwar erſtlich durch ſeinen Cantzler von keinem Könige in Pohlen hat wiſſen wollen; weil aber bald darauf/ die freudige Poſt von der *glorieuſen Victorie* des Königes in Schweden wieder den Moſcowitter ankahm/ und im Marienburgiſchen Schloß mit Löſung der Canonen erfreulich offenbahret wurde/ hat ſich endlich Herr Woywoda *Sieniawsky reſolviret*/ unter der Bedingung des Königes *Stanislai* zuſtehen/ zumahlen/ da ſich auch die Glieder des Reichs dazu ſchon angegeben hatten. Dabey aber hat er auch *prætendiret*/ daß man Jhm die Unkoſten erſtatten ſolte/ die ſein Herr Vater und er/ bishero auf die Armeen angewandt hätten und da ihm entgegen geſetzet wurde/ wie ſehr das Land geſchwächet und mitgenommen wäre/ hat er nur eine *Obligation* verlangt/ und eine Anweiſung/ wo ers heben ſolte/ welches aber auf eine fernere *Deliberation* iſt ausgeſetzet worden. Womit der Land-Tag glücklich geſchloſſen ward.

§. 9. *Dom.* 19. *poſt. Trinit* rücketen aus dem Dantziger Werder des General Craſſauen/ und aus den beyden Marienburgiſchen Werdern/ des Obriſten Müllers Regiment hinauf nach Pohlen. Sie *tribulirten* aber die Leute noch zuletzt über die maaſſen. Denn ſie muſten ihnen an Bier/ Brodt/ Speck/ lebendig Vieh/ Heu/ Haber/ Geld/ und etliche hundert Wagen mitgeben/ in ſolcher Menge/

Menge/ daß es mehr einer feindlichen öffentlichen Plünderung/ als einer leidlichen *Contribution* von Beschützern ähnlich war. Indessen blieben noch in allen Werdern von jeder *Compagnie* 25. Mann/ so daß es auf 2000 Mann ausmachte/ welche die Werdere beschützen solten/ und der Herr Obrist Oeckeblad versahe die Stadt Marjenburg mit 200. Mann; die *commandir*ende Capitains in den Werdern/ nahmen von dem Bärwaldischen und Weyershöffschen Gebiet alle Monat ein vieles Geld/ und *prætendirt*en auch von den Groß-Werderschen ausser der *Fourage* 1. harten Rthlr. a Hube/ welches aber Herr Obrister Oeckeblad/ der die *Inspection* über sie hatte/ nicht zugeben wolte/ sondern musten noch vor Weyhnachten das Werder räumen/ deswegen sie sich mit einer List in die Stadt Marjenburg *practisirt*en/ indem sie ausprengten: daß sie die Stadt vor die bald ankommende Pohlen verthädigen wolten. Mittlerweil war im Werder allenthalben grosse Furcht wegen der Pest/ so daß auch alle Posten mit Wachten wolbesetzet wurden.

§. 10. Aber auch die Kriegs-Unruhe fingsich damahl *Anno* 1709. wieder an. Denn weil der Groß-Cron-Feld-Herr Sieniawski/ Woiwoda von Pletz/ den König Stanislaum nicht vor einen rechtmäßig erwehlten König annehmen wolte/ und ihm täglich mehr Völcker zufielen/ auch der Czaar ihm viel Tartarn und Cosacken zuschickte/ lies er im Reich ein *Interregnum* ausruffen. Herr General Crassau/ wolte ihn zwar mit Feuer und Schwerdt verfolgen/ wie er ihm hatte drohen lassen. Allein der Woiwoda achtete es nicht viel/ sondern gieng dem Herrn Crassau in die Fronte/ und trieb ihn ziemlich in die Enge. Nach dem Polnischen Preussen schickte er auch 4500. Mann des Rybinski Völcker (wie hernach die Gefangenen ausgesaget haben) welche sich durchs das Brandenburgische Gebiet mit Gewalt durchdrungen/ und über das frische Haff den 15. Martii Freytag vor Judica/ nach dem Elbingschen Dorf Jungfer machten/ da sie aber von den Brandenburgischen bald genöthiget wurden abzuziehen/ weswegen sie auch durch Weyers-oder Tygenhoff nach Neuteich zogen/ und daselbst übernachteten. Des Morgens umb 2. Uhr brachen sie nach Kaselitzke auf/ nahmen unterwegens die beste Pferde von den Bauren mit/ drungen auch die Bauren/ viel Aer-

te an die Stadt Marjenburg zu führen/ und kamen umb 5. Uhr des Morgens vor die Stadt/ welche aber fest verschlossen und verwahret war. Die Pohlen aber achteten solches nicht/ sondern da sie keinen Widerstand merckten/ schlugen sie die Schlösser von den Thören ab/ und kamen unverhofft in das Vor-Schloß. Hierauf brachen sie in die Häuser/ plünderten wo sie was funden/ und fielen mit Ungestüm die Schwedische Wacht an. Allein Herr Cornet Müller *secundir*te die Wacht mit wenigem Volck/ und wurde nebst zweyen erschossen und *massacrir*et/ unterdessen gieng eine Parthey nach dem Marckt hinauf/ und wolte die Häuser anfallen. Herr Capitain Hahn aber/ nebst 70 Mann/ gaben ihnen so viel zu schaffen/ daß einige auf dem Platz blieben/ und die andere wenig ausrichten konten. Dieses verzögerte sich bis 7. Uhr/ da Major Barleflöt und Capitain Vick mit 600. Dragounern von der Mäve herabgejaget kamen/ und die Nothleidende Schweden nebst der Stadt nachdrücklich *secundir*ten/ so daß auch die Pohlen flüchtig wurden/ und 36. Todten in der Stadt und auf dem flüchtigen Wege zurück lassen musten. Als die Schweden sahen/ daß sie die Pohlen wegen Müdigkeit der Pferde/ nicht weiter/ als etwa bis Gnojau würden verfolgen können/ sind sie zurück gekehrt. Die Pohlen aber haben sich nach Dirschau gezogen. Es hatte zwar auch Herr Oeckebladt 600. Fuß-Völcker aus Elbing den Marjenburgischen zur Hülfe geschickt/ aber ehe sie nach Sommerorth gekommen/ ist schon alles abgemacht gewesen.

§. 11. Nach diesem/ sammleten sich wieder die Pohlen/ bey und in Weyershoff/ und machten sich den Mittwoch vor Palmarum nahe an die Stadt/ in die nah angelegenen Dörfer Wermersdorf und Schönau/ nahmen den Einwohnern die beste Pferde weg/ und *attaquir*ten am Donnerstag des Morgens die Stadt. Es hatten sich aber die Städtischen vor den besorglichen Anlauf der Feinde wol versehen/ denn 800. Mann Schweden/ waren unter dem Commando des Herrn Major Barleflöten in Marjenburg zur Besatzung geblieben/ Herr Obriste Oeckebladt hatte ihnen 8. Schlitten mit *Ammunition* wolbeladen überschickt/ und hatten auch 7. Stücke in der Stadt parat/ als 2. auf dem Walle bey der Trancke vor dem Schloß/ 3. bey dem Marcken-Thor/ und die übrige 2. stan-

den

den mitten auf dem Marckt vor der Haupt-Wache. Es war auch umb die Stadt die Nogath aufgeeyset / und die Thöre inwendig mit Sand verführet / die Werderschen solten auch Strauch geführet haben zu den Schantz-Körben / aber die Pohlen kamen diesem zuvor / und wagten etwas bey dem Brücken-Thor / wurden aber bald abgeschlagen / doch nur mit Verlust eines Pohlen. Von diesem *Combat* und *Attaque* begaben sie sich in die Dörfer bey der Weichsel / als in Groß- und Klein Lichtenau / Damerau ꝛc. und giengen Partheyweiß aus / zu verkundschafften: ob auch Schweden aus der Stadt sich bey Somerorth oder Schadwald sehen liessen / da sie denn überall wo sie hinkomen / bald mit List / bald mit Gewalt ihre schlechte Pferd mit den besten vertauschten. Sonst war ihre Armee schlecht genug versehen / denn einige hatten ihr völliges Gewehr / einige nicht / sondern es mangelte diesem ein gantzer Säbel / einem andern eine Flint oder Pistolen oder Halstern oder Sattel ꝛc. Doch waren sie ein grosser Haufen zusammen. Am Donnerstag vor Palmarum / gegen Abend / machten sie sich in die Dörfer Schönhorst und Neukirch / legten sich zu halben Compagnien in einen Hoff / und hausierten übel / so daß es auch einem gewissen Bauren zu Schönhorst in 2. Stunden eine Last Haber gekostet hat. Hievon hatten die Schweden in Marienburg bald Kundschafft / und weil der Herr Commendant in Elbing kurtz zuvor / den Herrn Obrist-Lieutenant Jäger mit 600. Mann nach Marienburg *commandiret* hatte / giengen die Schweden umb 2. Uhr des Nachts mit 300. Mann Infanterie und 300. Dragounern die Pohlen aufzuheben / aus Marienburg ab / die sie auch folgends in Neukirch überrumpelten / viel todt schlugen / unterschiedene gefangen nahmen / und die meisten bis ins Dantziger Werder und übers Haff verjagten / mit Eroberung einer ziemlichen Beute / dannenhero das Werder von diesen Pohlen auf dieses mahl frey wurde.

§. 12. Als die Leuthe wieder etwas sicher wurden / holeten die Marienburger ihr geflüchtetes Frauen-Volck und Güter / die Werderschen aber ihre guthe Pferde wieder aus dem Elbingschen / deswegen als die Pohlen solches verkundschafftet hatten / versuchten sie abermahl ihr Heyl / und fiengen / so lange die Weichsel noch vom

Eyse fest war/ beym Ueberlauf an Dirschau/ (daher sie kamen) im Ober-Werder zu streifen und zu plündern/ wie sie denn Dienstags vor Ostern/ des Nachts/ in Neukirch einbrachen/ den Lutherischen Prediger/ bey welchem letztens 60. Mann gelegen/ plünderten/ aus dem Dorf 10. Pferd mitnahmen/ und also wieder davon schieden. Den 10 April unerachtet das gewaltige Eyß mehrentheils die Marienburgische Brücke weggenommen hatte/ und das Wasser noch sehr hoch war und schnell fort liefe/ liessen sich doch die Schwedischen Dragouner übersetzen/ und überrumpelten die Pohlen welche in Dirschau lagen/ gegen Morgen umb 4. Uhr bey sehr neblichtem Wetter/ erschlugen 13. Mann/ nahmen 14. gefangen/ darunter auch ein Rittmeister und Cornet waren/ und brachten zur Beute 40. Pferde und 1000. Rthl. Geld/ ohne andere Mobilien. Unterdessen wurde das Werder noch sehr mitgenommen von den Schwedischen *Contributionen*/ so daß die Bauren an Geld und *Fourage* nicht genug nach der Stadt bringen kunten. Den 10. Junii gienge Herr Obriste Oeckebladt aus Elbing mit 1200. Mann ins Feld den Pohlen entgegen/ die sich umb und hinter Thorn postiret hatten/ und ließ den Elbingern zum Commendanten den Herrn Obrist-Lieutenant Jäger mit 600 Mann Besatzung/ in Marienburg aber solten 200. Mann ohne die krancken und *blessirten* bleiben. Weilen aber den 12. etliche Dragouner nebst dem Cornet Kaltenbrunnen zu *recognosciren* ausgesandt/ und dieselbe von einer Parthey Pohlen unverhofft umbringet/ auch ausser einigen welche *echappiret*/ in die Pfann gehauen waren/ hielten die Schweden mit ihrem Ab-*march* aus dem kleinen Werder und aus Marienburg noch ein/ doch zogen sie den 13. Junii in ihr abgestochenes Lager bey Stuhm/ des Woywoden Rybinski 400. Mann aber/ naheten sich je mehr und mehr dem Lager/ und wolten die Schweden aufheben/ droheten auch wieder nach Marienburg zu kommen/ welches abermahl eine grosse Furcht und Flüchten der Städtischen ins Elbingsche verursachte. Den 14. Junii kamen 12 Polnische Edelleuthe von der jetztgedachten Parthey nach Marienburg und verlangten von dem Herrn Präsidenten Blievernitz 50000. Tympfen/ von 8. Jahren rückstellige Poborren/ erklärten sich nicht vor Feinde/ sondern vor

Freun-

Freunde / und deswegen gaben ſie eine Verſicherungs-Schrifft an den Herrn Präſidenten / und der Herr Präſident nahm es *ad deliberandum* an. Den 15. kamen ſie ſchon herunter ins kleine Werder / und lieſſen das Schwediſche Lager unangetaſtet / weil ſie vorgaben / daß ſie ſich ſchon auf des Königes Stanislai Seite erkläret hätten. Dem ungeachtet *prætendirten* ſie doch von der Stadt ſo viel Geld / als die Schweden Zeit ihrer Beſatzung empfangen hatten; *item* allerhand Zeuge / als Damaſt / Atlas ꝛc. die Bürger aber hingegen wolten davon nicht wiſſen / ſondern hatten 3. Thöre verſchloſſen / und waren auf den Wällen *allart*, ob etwa ſtreifende Partheyen einbrechen wolten. Endlich *capitulirte* doch die Stadt und die Werderſchen mit einem Polniſchen Rittmeiſter / der eine Viertel Meile von der Stadt lage / und gab ihm einige Brodt-Gelder / und alſo blieb die Stadt und das Werder un*moleſtiret*. Doch ſchlug er beym weiſſen Berge das Lager vor die gantze Polniſche Armee auf / welche in 4000. Mann beſtand / und *prætendirte* von den Werderſchen Proviant; es kam aber nicht dazu / ſondern ſie brachen unverhofft auf / und zündeten das Lager an / und giengen hinauf nach Pohlen / ſich mit dem Moſcovitiſchen General / Herrn von Goltzen / wider den König Stanislaum zu *conjungiren*.

§ 13. Anno 1709. den 8. October wurde von dem Könige Auguſto (welcher nebſt dem Czaaren und ſeinem Volck gegen 36000. Mann bey Thorn ſtand) ausgeſchrieben / daß die zur Marienburgiſchen *Oeconomie* gehörige / bey ſchwerer *Execution*, einliefern ſolten 4 Hube 6. Scheffel Roggen / 8. Scheffel Haber / 1. Schock Stroh / und 2. *ſpecies* Rthl. Den 15. October rückte vor Marienburg eine Parthey Pohlen von des Obriſten Garbowjetzki Völcker / die dem Könige Auguſto anhiengen / und ſich Quartianer nenneten / und erforderten von dem Schwediſchen Capitain Wilde / der mit 70. Mann Fuß-Volck in der Stadt Marienburg lage / daß er ſie einlaſſen ſolte; ſolches verſagte ihm der Capitain / und da er ſich nicht mächtig genug befand / dieſer Parthey von 16. Fahnen zu widerſtehen / begab er ſich zum Brücken-Thor hinaus ins groſſe Werder / ließ die Brücken hinter ſich aufwerfen / und nahm von dem Acker Pferde / wo ſie nur anzutreffen waren / und jagete mit ſeinem

Volck

Volck nach dem Elbingſchen zu. Als er nach Lindenau eine Viertel Meile von Groß-Maußdorf/ wo Brandenburgiſche Beſatzung war/ kam/ ſetzte er ſich bey einem Nachbar in die Stube nieder/ damit er an ſeine in Neuteich und Halberſtadt zerſtreuete Leuthe ſchrifftliche Ordre abgehen lieſſe/ wurde aber von 3. Fahnen Pohlen in Lindenau ereylet/ welche ſein geſatteltes Pferd vor der Thür ſtehen ſahen/ und einplatzen wolten. Da er davon Nachricht erhielte/ löſchete er alſobald das Licht aus/ weil es ſchon Abend geworden war/ und *reterirte* ſich in die Kammer/ indem ſie nun mit dem Wirth zu ſchaffen haben/ und fragen: wo der Capitain ſey/ *echapiret* der Capitain vor ihren Augen durch die Stube in den Kohl-Garten/ und von dannen in die Feld-Grabens/ und kommt ſpäth des Nachts nach Groß-Maußdorf zu den Seinigen. Die Pohlen aber/ nachdem ſie ihn genug in allen beyliegenden Gärtens geſucht und nicht gefunden/ auch den Wirth nicht habhafft werden konten/ der ſich auch an die Seite gemachet hatte/ machten ſich wieder auf nach Marienburg/ nahmen dem Wirt ein gutes Pferd aus dem Stall/ und 5. Reit-Sättel/ und zogen mit Zorn davon. Als ſie nun aber wieder nach Marienburg kamen/ ſchaffeten die Herren des Rahts bald mit einem Stücke Geld/ daß ſie dieſer Gäſte loß wurden/ und die Pohlen begaben ſich darauf ins kleine Werder nach Königsdorf/ blieben aber nur bis an den Abend daſelbſt/ und kehrten wieder nach Marienburg/ nahmen die Thöre der Stadt und das Schloß ein/ und kamen nicht in die Stadt/ ſondern ſchrieben bald ins groſſe Werder *Citationes* bey ſcharfer *Execution* aus/ und wolten 7. fl. von der Hube haben/ welches ſie auch nicht lange darauf erhielten.

§. 14. Den 21. October/ als noch mehr Pohlen kamen/ theileten ſie ſich/ ſo daß 2. Compagnien in Marienburg blieben/ einige giengen nach Neuteich/ einige machten ſich an die Weichſel nach Lieſſau/ und eine Parthey gieng über nach Dirſchau. Denen zu Lieſſau/ muſte aus allen Winckeln des groſſen Werders/ Proviant und *Fourage* zugeführet werden/ weil daſelbſten die meiſten waren. Es waren aber dabey die Pohlen in groſſer Furcht/ denn nicht allein in Marienburg wurde gute Order und Wacht gehalten/ ſondern

dern auch in Neuteich war auf dem Kirchen-Thurm eine Wacht/ und in Liſſau auf den höchſten Dächern/ damit ſie nicht unverhofft von den Schweden möchten überrumpelt werden. Auch zu Schadwald an der Ueberfart bey Sommerort/waren Partheyen zur Schildwach ausgeſetzet/ aber vergebens und umbſonſt/ denn es war kein Schwede weder zu ſehen noch zu hören. Deswegen alle dieſe Polen ſich aus dem groſſen ins Dantziger Werder den 26. Octob. machten/zweifels ohn/aus Beyſorge/ daß ſie möchten verrahten werden. Eben damals kam auch nach Marienburg der Sächſiſche Königl. Commiſſarius Herr Goltz/nahm die Rechnuug ab/von dem damaligen Notario Herrn Andreas Fademrecht/und nahm auch/im Namen des Königes Auguſti/ an ſtatt des Woiwoiden Dzialinski die Staroſtey und das Ober-Oeconomiſche Ampt ein. Zu der Zeit kamen noch einige Polen von den jetztberegten Leuten mit 4. gefangenen Schweden nach Lindenau/ und wolten ſie gegen die in Elbing einhafftirte Polen auswechſeln; weswegen ſie zwey aus ihren Mitteln abſchickten/ mit dem Commendanten in Elbing zu *traktiren*. Die Schweden waren darinnen willig/ und lieferten ihnen 17. Mann aus/gegen die 4. gefangenen Schweden/ und das Pferd/ welches ſie neulich dem Herrn Capitain Wilde abgenommen hatten/ ſo daß auf etliche 30. Mann Polen in Lindenau zuſammen gebracht wurden/ und reiſeten hiemit nach dem Dantziger Werder/ nachdem ſie die Bauren aufs ärgſte ausgepocht/den Schultzen jämmerlich zerſchlagen/ und einen Bauren bald erſchoſſen hatten. Den 28. Octobr. rücketen zwey Compagnien Dragouner Sachſen/ des Polniſchen Königes Auguſti wol-mundirtes Volck/ins Werder/ und weil dieſe höreten/ daß die Polen alle im Dantziger Werder zu Großzinder verſammlet waren/ und auch daſelbſt die Leute über Gebühr *tribulirten* (ob gleich ihnen aus allen Dörfern des obbenannten Dantziger Werders/ auf Befehl des Stadt-Magiſtrats/ *Fourage* und Proviant zugeführet wurde) rücketen dieſe Sachſen nach Großzinder/ die Polen aufzuheben. Den 3. Novem. giengen zwey Regimenter Sächſiſche Fuß-Völcker unter der *Direction* des Herrn Schulenbergers nach dem Tiegenhöffiſchen und Bärwaldiſchen Gebiet/und 2. *Regimenter* durchs kleine Marienburgiſche Werder

nach Ermland / daſelbſt denen Schweden in Elbing die *Contribution* zu beſchneiden.

§ 15. Den 4. und 5. Novemb. kamen 8. Compagnien Muſcovitiſche Fuß-Völcker nach Marienburg in deutſcher Kleidung unter dem Commando des General Noſtitzen und Brigadiers Herrn Balcken/ hielten bey guter Order ihre Raſt-Tage in der Stadt/ und waren den Bürgern nicht beſchwerlich. Den 17. zogen die Muſcowiter aus Marienburg in das Stuhmiſche Gebiet / weil in der Stadt wegen der Peſt ſchon 2. Häuſer zugeſchlagen waren/ 3. Soldaten geſtorben / 6. aber noch plötzlich kranck wurden; und aus dem Stuhmiſchen begaben ſie ſich ins kleine Marienburgiſche Werder/ da denn auch die Sächſiſch-Polniſche Trouppen/ aus dem Tiegenhöffiſchen und Bärwaldiſchen Gebiet / ins Dantziger Werder und ihren anliegenden Orten rücketen. Unterdeſſen brach der Moſcovitiſche Czaar Peter Alexiewitz / den 15. Octob. aus Thorn (da er faſt einen Monat mit dem Könige Auguſto geweſen / als der König in Preuſſen Fridericus I. in Marienwerder 14. Tage/ ſich aufgehalten hatte) mit groſſem Unmuth auf / zumahlen da er hörete / daß der König in Schweden aus der Türckiſchen Veſtung Bender (wohin Er ſich nach der unglücklichen Schlacht mit den Muſcovitern mit wenigem Volck / aus der Tartarey über das ſchwartze Meer hatte wenden müſſen) zwar zurücke ſolte gekommen ſeyn/ aber nach Thorn nicht kommen / ſondern den Krieg *proſequiren* wolte. Der König in Preuſſen begabe ſich auch wieder nach Berlin / weil die Peſt in Königsberg ſehr *graſſirte*. Der König Auguſtus aber zoge ſich wieder nach Sachſen / 3. geworbene *Regimenter* zu beſehen / mit nachgelaſſenem Befehl an die Groß- und Klein-Werderſchen / daß ſie den im 8. Octob. ausgeſchriebenen *Tribut* an Geld und *Fourage* erlegen / dabey die Gnade haben ſolten / daß keine Sachſen oder Pohlen ihr Winter-Quartier im Werder nehmen ſolten. Auch ließ der König einen Befehl an den *General, Baron* von Schulenburg/ daß er ſeine *Trouppen* ins Dantziger Gebieth verſetzen / und von denen Herrn Dantzigern 500000. *ſpecies* Rthl. *Tribut* abfordern ſolte / welches *Dom. 26. poſt Trinitat.* zur Tye / zwiſchen dem Herrn *Generalen* / und dem abgeſchickten Dantziger *Majorn*, Herrn *Conradi*, nicht

nicht mündlich / wegen beſorglicher *Contagion*, ſondern ſchrifftlich iſt abgehandelt worden. Legten ſich alſo die Sächſiſche Völcker rund umb Dantzig in einer *Bloquade*, und lieſſen keinen Menſchen weder in / noch auſſer der Stadt: Zumahlen da noch die *Contagion* anhielte / und in einer Woch 2. bis 300. Menſchen ſturben. Ihr meiſter Zweck war / die Dantziger damit zu zwingen / daß ſie das geforderte Geld erlegen ſolten. Und das war auch die Urſach / daß der Herr *General* an dem Haupt in der Nehrung / über die Weichſel / Quer- und Schlag-Bäume legen wolte / damit nichts zu Waſſer nach Dantzig könte gebracht werden; welches doch aber nachgeblieben iſt / weil der *Magiſtrat* ihren *Commendanten* abgeſchickt / ſolche feindliche Verbitterung abzulehnen / darinnenhero es dabey bliebe / daß umb und neben der Weichſel gute Wacht geſtellet wurde.

§ 16. Inzwiſchen wolten die Muſcoviter aus dem Kleinen ins groſſe Marienburgiſche Werder / und kamen einige Officirer den 30. Decemb. vor die Stadt Marienburg. Die Sachſen aber weigerten ihnen das Quartier / weil ſie das groſſe Werder vom Könige im Fall der Noth / zu ihrem Quartier erhalten hätten / und darumb geſchahe es auch / daß die Groß-Werderſchen / dem Herrn Obriſten Müller / am Neuen Jahrs-Tage Anno 1710. Proviant und *Fourage* zuführen muſten. Auch muſten ſie *a* Hube 4. *ſpecies* Rthl. ablegen im gantzen Werder / und aus allen Winckeln zur Strafe / weil der Lichtenauſche Winckel ſich bishero geſäumet hatte / mit *Contribuir*ung der 2. Rthl. *a.* Hube. Womit aber der Leßwitziſche Winckel / welcher das ſeinige ſchon längſt abgetragen / ſchlecht zufrieden war. Die Muſcoviter wolten noch nicht ablaſſen in der Stadt Marienburg das Quartier zu *prætendiren* / aber E. E. Raht fertigte ſie mit einem Stück Geld ab / und darauf zogen ſie in das Elbingſche Gebieth / wo die Brandenburger auf der Höhe lagen / und zehreten vor ihr Geld / dabey *præparirten* ſie ſich allgemach / denen Schweden in Elbing beyzukommen. Den 10. Jan. ſprengete man aus / daß bey Dantzig 15. Schwediſche *Capers* mit 3500. Mann bewehrtes Volck angekommen wären / und daß ſie ſich in Pillau ausſetzen / und denn durchs Brandenburgiſche denen belagerten

Schweden in Elbing zum *Succurs* kommen wolten. Die Muscoviter aber kehrten sich an nichts/ sondern blieben standfest in ihrem Lager. Doch thaten sie niemand Ueberlast/ auch *tentir*ten sie nichts gewaltsahmes an der Stadt/ sondern *poſtir*ten sich vor Elbing auf dem Mühlenberg/ und insonderheit hinter der *S.* Annen-Kirch auf dem Berge wie auch in der Stern-Schantz hinter *S. Salvator*, oder der so genannten Reifer-Bahnschen Kirche.

§. 17. Endlich aber A. 1710. den 22 Jan. rückte der Groß-Czaar. *General Major* Noſtitz/ umb die in der Stadt Elbing liegende Schwedische *Guarniſon* zu *delogir*en/ mit einigen *Trouppen* vor besagte Stadt/ und nachdem Selber vorgängig die am Hafe gelegene Bollwercks-Schantze *occupir*et/ verlangte er von dem in der Stadt *commandir*enden Schwedischen Obriſt-*Lieutenant* Jäger die Uebergabe der Stadt. Als nun derselbe aus ermanglender *Ordre* sothane Uebergabe *declinir*te/ lieſſe besagter Czaarisch. *General Major* alle Anstalt zum Sturm machen/ welchen er auch den 8. Febr. in aller Frühe an 7. Oerthern bewerckſtelligte/ die Wälle und Mauren bestiege/ und also die Stadt völlig *occupir*te. Obbemelde te Groß-Czaarisch. *Guarniſon* hat die Stadt bis Anno 1712. in Besitz gehabt/ bis endlich vermöge der zwischen Sr. Königl. Pohln. und und Groß-Czaarisch. Maj. Maj. in Pommern getroffene *Convention* selbige wiederumb von derselben in besagtem Jahr *evacuir*t/ und anfänglich von einer Schächsischen/ folglich aber einer Pohlnischen *Guarniſon* besetzet worden.

§ 18. Die Moscoviter hielten indeſſen in der Stadt gute *Ordre* Den 11. Febr. hatte ein *Lieutenant* seinem Wirth sehr hart mit Worten und Schlägen zugesetzt/ weil er ihm nach seinem Willen nicht alles hatte anschaffen wollen oder können/ deswegen hat der Herr *General* beordert/ daß er knall und fall solte erschoſſen werden/ doch wurde den 12. *hujus* die Anstalt gemacht/ daß er zwischen zweyen Pferden gebunden/ zum Thor ausgeführet/ auf daß er ordentlich *arquibuſir*et werden/ indeſſen da er an die Schädelstädt kam/ ist er zwar *perdonir*et würde/ doch mit dem Beding/ daß er ein *Muſquetirer* bleiben solte. Andere zwey gemeine Soldaten hatten auf der öffentlichen Straſſen dieſe Gewalt verübet:

übet: daß der erſtere einem angeſehenen Bürger die *Peruque* mit Gewalt vom Haupt hat genommen / und der andere von einem geringeren Bürger mit Gewalt ein Hals-Tuch gefordert; die ſind beyde auf dem Vorberge aufgeheneckt / und deſſelben Abends abgenommen worden / und damit haben alle *Inſolentien* aufgehöret. Es ließ auch der Herr *General* ausruffen / ſo jemand von dem bey der Eroberung geraubten Gute etwas gekaufet hätte / der ſolte es zu dem Präſidenten der Stadt bringen / oder er ſolte / im fall ers verſchweigen / und es hernach an den Tag kommen würde / aufs ſchärfeſte angeſehen werden / doch brachte niemand etwas hervor. *Dom Septuageſimæ* ließ der Herr Noſtitz als würcklicher *Commendant*, alle Stücke umb die Stadt löſen / und ſeine *Victorie* in der Marien-Münchs-Kirche mit Paucken und Trompeten kund machen / angemerckt Er an *Ammunition*, und andern *Mobilien* von den Schweden bis auf 9. Thonnen Goldes erbeutet. Von den Bürgern in der Stadt forderte er zwar keinen gewiſſen *Tribut*, doch vor ſich / und alle andere Ober-*Officirer* eine anſehnliche *Diſcretion*, welche der Stadt auf etliche tauſend gekommen iſt. Den 18. Febr. wurden die Gaſſen der Stadt gereiniget / weil folgenden Tag der Czaar oder der Fürſt Alexander Menzikof ihren Einritt halten ſolten / und deswegen waren ihnen ſchon den 17. *hujus* aus Elbing entgegen *commandiret* 1000. Mann. Aber es kam weder der Czaar noch ſein Liebling der Fürſt / weil nöthigere *Affairen* denſelben zurück beruffen hatten. Den 3. Martii kam von Königsberg Ihro Fürſtl. Durchl. der Hertzog von Hollſtein Plöhn / beſahen die Wälle der Stadt / reiſeten aber wiederumb den 5. zurück. Den 14. Martii hielte der Muſcovitiſche *Commendant*, Herr Noſtitz in Elbing / ein ſonderliches Freuden- und Danck-Feſt / ließ die Stücke umb die Stadt 3. mahl löſen / und ließ auch in denen Kirchen dancken / daß GOTT Ihr. Czaariſche Majeſt. ſo groſſe Gnade und Glück gegeben / daß ſeine Feinde Ihnen nicht mehr ſchaden könten / inſonderheit aber / daß Sie mit der Ottomanniſchen Pforte einen zwantzigjährigen Frieden getroffen. Hiezu kam auch / daß der Czaar den Herrn *General* Noſtitz zum *General Lieutenant* gemacht / und ihn mit viel tauſend Ducaten beſchenckt / den Herrn *Brigadieur* Balcken aber hat er mit einer

güldenen Kette/ daran des Czaaren *Portrait* auf Gold gemahlt/ und mit Edelgesteinen versetzet war/ regaliret/ und ihm seine beständige Gnade versprochen. Auch die andere *Officirer* hatte er reichlich beschencket/ und einem jeden gemeinen Soldaten 2. Rthl. auszahlen lassen.

§ 19. Den 21. April kamen nach Marjenburg 300. Sächsische *Conestabler*, alle in grün gekleidet/ welchen die *Artollerie* bald folgen solte. Es waren auch/ wie man vorgab 30000. Muscoviter auf dem Wege/ die Stadt Dantzig zu belagern; aber es soll wegen einer sonderbahren Sächsischen *Affaire* rückgängig geworden seyn; doch blieben die Feuerwercker noch in Marjenburg bis auf den 9. May/ da sie sich auf *Ordre* des Königes Augusti/ nach Elbing begaben/ und musten alle Groß- und Klein-Werdersche zur Marjenburgschen *Oeconomie* gehörig/ Wagen und Pferde geben/ sie dahin zu führen. Allein sie blieben nicht in Elbing/ sondern nach dem die Muscoviter von einem Thor zum andern in der *Parade* gestellet wurden/ zogen die *Conestablers* mitten durch ins Ermländische/ da sie nach der Vestung Pillau übergesetzet wurden/ angemerckt daselbst viel Stücke des Königes Augusti noch verhanden waren/ die daselbst hingebracht/ als er vor Riga wolte. Den 2. Junii kam Sr. Königl. Maj. in Pohlen Augustus zu Wasser nach Marjenburg mit einer Jagt/ setzte sich vor der Stadt ans Land/ und ritte/ ungeachtet aller *Præparatorien* der Stadt/ schleunigst fort nach dem Schloß. Den 5. musterte er selbst 2. *Regimenter* vor Stuhm/ nachdem er den Städten Dantzig/ Elbing und Marjenburg zuvor *Audientz* gegeben hatte. Den 10 kam die Königl. *Equipage* von etlichen hundert schönen Hand-Pferden/ Maul-Eseln und Wagen nach Marjenburg/ welche nach Caselitzke verleget wurde. Den 14. kamen 2. *Compagnien* von des Rybinski Völckern nach Weyers-Hoff/ und forderten von dem Tiegenhöffischen Gebieth 12000. Tympfen/ aber der König ließ sie alsofort durch 50. Sachsen aufheben/ so daß sie unverrichteter Sachen abziehen musten. Den 19. Junii zog ein *Regiment* Moscoviter aus Elbing/ und auch das Sächsisch-Schulenburgische *Regiment Dragouner* aus dem Marjenburgischen Werder/ ins Dantziger Gebieth/

auf

auf einen Anſchlag / welcher auch ſo weit gelunge / daß dieſe Völcker 200. Schweden hinter Dantzig ertappeten / und ſie gefangen nahmen / darunter auch Herr *Capitain* Senckler war. Den 20. ſtellete Sr. Königl. Maj. Auguſtus ein Scheibenſchüſſen mit 12. Scheiben an / und ſchoß ſelbſt in hoher Perſon mit der Gräfin von Cosle und einigen vornehmen Hoff-Bedienten / nebſt denen Bürgern der Stadt / auch denen die ſich dazu auf gnädiges Ausſchreiben von Dantzig und Elbing angegeben hatten: Den 26. Junii wurde nach der letzten Scheibe geſchoſſen / welche mit einem gemahlten Krantze gezieret war / und muſten alle diejenige / welche durchgehends in allen Scheiben gepaudelt / einen Schuh ausziehen / und umb das Schwartze annageln laſſen / darnach mit groſſer Freude geſchoſſen wurde. Ein Barbirer von Marienburg / der die meiſten Numern in allen 12. Scheiben hatte / bekam ein güldenes Taſchen-Uhr von 100. *ſpecies* Ducaten / auch 2. groſſe künſtlich geſchliffene Cryſtallen-Gläſer. Ein Bortenwürcker oder Poſamentirer aber / der die wenigſten Augen oder Numern wegen ſeiner guten Schöſſe in allen Scheiben hatte / bekam eine Sau mit 12. Färckeln in einem dazu vermachten Keffigt mit Tralgen auf Rädern / welches ihm mit wolklingendem Spiel der Königl. Hoff-*Muſicanten* / ſo Juden waren / nach Hauß gebracht / und ihm vom Könige alle Gnade verſprochen wurde. Solches geſchahe in dem breiten Schloß-Graben an dem Sand-Thor / woſelbſt die Königliche Gezelte vor den König / und andere Schützen aufgeſchlagen waren. Der König *traktirte* ſeine Gäſte aufs allerbeſte / und ließ hernach die letztere Scheibe mit den Schuhen zum immerwehrenden Andencken in der Bürger Schüß-Hauß aufhengen / woſelbſt ſie noch über der Treppe im Winckel zu ſehen. Es wurde aber Ihr Königl. Maj. nicht wenig *turbiret* / als er im erſten Tage ſeiner Freude Schreiben erblelte / daß die Pohlen den König Stanislaum und den König in Schweden wieder ins Land beriefen / doch dem ungeachtet *proſequirte* er doch das Scheibenſchüſſen / und hatte keinen Pohlen zu dieſer Ehre gelaſſen. Den 15. Julii bezeugete der König ſeine Freude durch Loßbrennung der Stücke / als Ihr. Czaariſche Maj. die Veſtung Vieburg in Liefland erobert hatte / welches auch

den

den 19. geſchahe/ als eben die Muſcoviter nach zweyjähriger Belägerung/ die Stadt Riga nebſt der Veſtung erobert hatten. Und weil auch damahls die Muſcoviter in der Dantziger Nehrung als Freunde ſtunden/ löſeten auch die Dantziger ihre Canonen rund um die Stadt/ wegē Eroberung der Stadt Riga. In Elbing wurdē ſolche Freuden-Bezeugungē auch nicht unterlaſſen/ ſondern aufs beſte fortgeſtellet.

§ 20. In denen Marienburgiſchen Werdern giengen indeſſen groſſe *Contributiones* vor/ die Ihr. Königl. Maj Auguſto muſten entrichtet werden/ welches auch der Stadt Marienburg nicht geſchencket wurde. In den Staroſteyen Tygenhoff und Bahrenhoff muſten die Einwohner denen Pohlen viel tauſend Tympfen *contribuiren*. Den 24. Julii reiſeten Ihre Königl. Majeſt. *incognito* durch Dantzig nach dem Kloſter Olive/ unter dem Titel eines Obriſten. Als nun aber die Herrn Dantziger ſolches erfahren hatten/ ſchickten ſie den 28. Julii einen *Syndicum* dem Könige entgegen/ mit demüthigſter Bitte bey ihnen einzukehren/ es ſtunden Ihrer Kön. Maj. 6. Thonnen Goldes zu Dienſten. Der König aber hatte hierauf geantwortet: daß er jetzund weit wichtigere als Geld-Gedancken hätte/ und reiſete alſo der Stadt vorbey nach Marienburg. Den 25. Auguſti brach der König von Marienburg auf/ weil die Peſt wieder zu *graſſiren* begunte/ und begab ſich nach der Dantziger Höfe/ und endlich von da nach Dantzig/ nachdem er 3. Thonnen Goldes *ad rationem* empfangen hatte. Die *Cavallier-Garde* und *Trabanten* des Königes wurden einquartiert/ theils ins Dantziger-theils in das Groſſe und Kleine Marienburgiſche Werder/ und forderten von jeder Hube 3. *ſpecies* Rthl/ welches abermahl denen Werderſchen ſchwer ankam/ weil ſie wegen der Peſt wenig verführen/ und vor das Getreyde kein Geld löſen konten. In der Stadt Marienburg hatten ſich im Monath Novembr. einquartiret 2. *Compagnien Grenadirer* und *Artollerie*-Bediente. Herr Ribynski forderte von den Werderſchen auch *a* 15. Rthl. Poborren/ ſo daß die Leuthe ſehr bedrenget waren. In dieſem Monath Novemb. ſchickte Se. Königl. Majeſt. zwey *Commiſſarien* nach Marienburg/ welche die *Oeconomie* ſcharf unterſuchen/ die verhandene groſſe Streitigkeiten heben/ und alles auf einen guten Fuß ſetzen ſolte; welches

auch

auch richtig geschahe. Denn das *Notariat* wurde geändert / die Groß-Werderſche Teich-Gräf und Geſchworne muſten 80000. fl von Anno 1698. bis 1711. unrichtige Gelder / nach abgelegter Rechnung zahlen / und wegen des getheilten Kirchſpiels Alt-Münſterberg und Gnojau (da Herr Chriſtoph Porſch / *Elbing.* ehmahliger Feld-Prediger bey dem Oeckeblattiſchen *Regiment*, der damahlige erſte Prediger in Gnojau geworden war) alſo verabſcheidet: daß bey Abſterben oder Beforderung eines dieſer Kirchſpiele Prediger / die beyde Gemeinen wiederumb ſolten vereiniget / und ins künftige wenn von ihnen ein neuer Prediger ſolte erwählet werden / es nicht *ſecundum paritatem*, ſondern *ſecundum pluralitatem votorum* gehen ſolte.

§. 21. Anno 1711. den 4. Febr. wurden 10. *importante* Stück von Marienburg nach Sachſen geführt / nach dem der König ſchon mit wenigem Volck den 8. Januar. nach Dreßden verreiſet war. Die Gräfin von Cosle / welche in Dantzig mit einem jungen Sohn entbunden war / folgete dem Könige bald nach. Den 20 Febr. muſten die Werderſchen dem Herrn *General Commiſſ* von Trepentau / und dem Herrn *General* von Femming von der *Trabanten-Garde*, 66. fl. a Hube ſchoſſen. Eben zu der Zeit forderte der Muſcovitiſche *Czaar* von den Herren Dantzigern 18. Thonnen Goldes / und daß ſo wol die Stadt 12. *Regimenter* / als auch das Dantziger-Gebieth 10. *Regimenter* einnehmen ſolten / aber ſie wolten nichts eingehen / ob gleich Herr *General* Noſtitz (der als ein *Privatus* in Dantzig lebte / und bey ſeinem *Czaaren* Erlaſſung ſuchen wolte) einige Rahtſchläge zum Nutzen der Muſcoviter *contribuirte*. Den 4. Martii *marchirten* die im Marienburgſchen ſtehende 2. *Compagnien Conestabler* nach Thorn / und die Schiff-Brücke wurde auch nebſt andern Stücken dahin geführt. Eben zu der Zeit ließ auch Se. Königl. Maj. alle in der Königl. *Oeconomie* liegende Huben auf *Ordre* der *Commiſſarien* durchmeſſen / und ſie mit ihren Reinen unterſcheiden. Inzwiſchen flüchteten in dieſem Monath Martio die Leuthe ſehr im Dantziger Werder / weil die Muſcoviter im Anzuge waren / mit 30000. Mann / die Stadt und das Gebieth einzunehmen. Weil aber der König Auguſtus / denen

Dantzigern bey Einlieferung der 6. Thonnen Goldes/ eine Versicherung gegeben/ daß er sie von allen Anforderungen der Feinde frey halten wolte/ als hat auch der *Czaar* seine *Trouppen* zurück gezogen. Den 4. April rücketen die Königl. *Trabanten* aus den Werdern nach Thorn/ weil man sagte/ daß der König in Schweden aus der Türckischen Vestung Bender/ mit einer grossen und aus allerhand Orientalischen Völckern gesammleten *Armee*, zusampt des Ogynski Völcker/ nach Pohlen herunter rückete/ und sich des *Passes* bey Kaminiec Podolski und Reusch-Lemberg/ mit aller Gewalt bemächtigen wolte; welchen aber der Muscovitische *Czaar Peter Alexovitz* mit 60000. Mann besetzet hatte. Allein die Zeitung war zu milde/ weil der König aus Schweden von Bendern noch nicht abgerücket war. Vielmehr war dieses gewiß/ daß Se. Königl. Maj. in Pohlen/ Augustus/ als Reichs-*Vicarius* nach Wien verreiset war/ den Todt des Römischen Käysers Josephi/ der an den Pocken gestorben war/ denen sämptlichen Chur Fürsten *notificiren* zu lassen/ und die Reichs-Geschäffte bis nach der Wahl eines neuen Käysers zu *dirigiren*. Und das war die Ursach/ daß die Trabanten zurück gezogen wurden. Den 25. April rückten 300. Mann des Sieniawsken und Rybinsken Völcker/ unter dem *Commando* des Obrist-*Lieutenant* Stephani ins grosse Werder/ und zogen in den Dörfern hin und her herumb/ und forderten à Hube 23. fl. und von der Stadt Marienburg 6000. Rthl. welche auch innerhalb 14. Tagen mit grossen Klagen der Einwohner eingetrieben wurden. Als diese ihr Theil bekommen hatten/ *prætendirten* die 7. Fahnen derer Obristen Garbowitzki und Commentowski à Hube 40. fl. Die Marienburger solchem Unheil vorzukommen/ nahmen aus Elbing 40. Mann Muscoviter zur *Salva Guardie* ein. Es war aber damahls nicht nöthig/ weil sie scharfe *Ordre* bekamen/ hinauf nach Pohlen zu kommen/ so daß auch die Werderschen und Marienburg vor dieses mahl nichts geben dorften. Herr Woiwoda Dzialinski aber/ der in Dantzig sich aufhielte/ schickte seine Völcker ins Werder/ und forderten ihnen 12000. fl. ab/ welches zwar von den Muscovitern solte unterbrochen werden/ aber es wäre bald in Neuteich zur *Action* gekommen/ wenn es nicht durch gute *Mediatores*

res güttlich wäre beygeleget worden. Denn 11. Novembr. hatte Se. Czaarische Majest. Peter Alexiowitz seinen Einritt in Elbing/ nachdem 3. *Regimenter* ins Tiegenhöfische und Bärwaldische Gebieth eingeleget waren/ und diese forderten alle Monath *a* Hube 4. Rthl. viel schwermeten im Marienburgischen Werder herumb/ und hatten viel Pferde bey sich/ die sie den unvermögenden Bauren vor Schoß abgenommen hatten. Als aber der Czaar von Elbing nach Königsberg mit seiner Hoffstaat gereiset/ musten 3000. Mann mit ihren 11. Fahnen/ welche mehrentheils *Holotten* waren/ nach dem Dantziger Werder und in die Nehrung gehen. Weil sie aber damahls bey den Einwohnern grosse *Insolens* verübeten so daß bey dem Stadt-Magistrat grosse Klagen einkahmen/ als haben die Ab-*deputirte* bey Sr. Czaarischen Majest. den 22. Novemb. in Königsberg bey ihrer *Audientz* so viel erhalten/ daß sie bey Erlegung 5. Thonnen Goldes ungestöhret bleiben solten/ welches aber doch nicht geschahe/ sondern die Muscoviter machten allerhand *Præparatoria* zum Sturm. In Elbing ließ der Herr *Brigadieur* Balck viel tausend Eyß-Spornen/ die theils in die Schuhe konten eingeschroben/ theils auch an Händ und Armen *appliciret* werden/ *item* viel Aexte/ Beilen ꝛc. machen. Im Dantziger Werder aber wurden grosse lange Schlitten gemacht/ weil ihnen aber der Winter nicht *favorisiren* wolte/ liessen sie von den Schlittens grosse Last-Wagen machen/ doch aber wurde nichts aus allem ihrem Vornehmen. Indessen *prætendirte* Se. Königl. Majest. Augustus/ von beyden Marienburgschen Werdern/ den Monath *a* Hube 4. Rthl. welches auf 6. Winter-Monathe *a* 72. fl. ausmachte. Im Decemb. aber kam eine andere *Ordre* vom Könige und der *Respublic*, daß die Werdersche zu Erhaltung der Cron-*Armee* erlegen solten 28600. fl. und solten dabey 500. Mann ins Quartir nehmen/ welches zwar von Teich-Gräf und Geschwornen *depreciret* wurde/ zumahlen weil das Rind-Vieh hin und wieder sehr starb/ so daß auch in manchem Hofe nicht eine Klau überblieb/ aber der Königliche *Commissarius* antwortete: Es müste alles schlechterdings dem Könige erleget werden/ und wenn sie auch alle *crepiren* solten. Doch wurde es endlich so vermittelt/ daß die grosse Einquartirung weg blieb/ hingegen aber bliebe eine

gantze *Compagnie* Sächsischer Königl. Völcker die auf *Execution* von Marienburg ausritten/ und die Gelder eintrieben.

§. 22. Solches geschahe zu der Zeit/ da auch das Brandenburgische Preussen durch die grosse Pest/ von Bauren hin und wieder sehr erlediget war/ so gar/ daß im Nahmen Sr Königl. Maj. in Preussen/ von allen Cantzeln/ im Elbingschen Gebieth abgekündiget ward: daß alle diejenige die sich in das Brandenburgische Königliche Preussen/ mit Geld begeben würden/ 6. Jahr/ diejenigen aber/ denen der König zu ihrer Nahrung Geld und Besatz vorschüssen würde/ nur ein Jahr von *Oneribus* frey seyn solten. Dahero aus dem Elbingschen/ aus dem Dantziger und Marienburgischen Werdern Anno 1712. unterschiedene Eigen- und Miets-Gärtner/ bey Herrn Hoff-Raht Braunen in Elbing sich angaben/ und als *Colonien* in die ausgestorbene Dörfer mit Weib und Kind geschicket wurden. Den 8. May rückten die Muscoviter aus ins Dantziger Werder/ und forderten 120. fl. von der Hube/ welches zwar innerhalb 14. Tagen mit grosser Gewaltthätigkeit und Schlägen ein-*cassiret* wurde/ aber mit grosser Schwächung der ohne dem armen Einwohner. Donnerstag vor Pfingsten/ kahm der Muscovitische Cron-Printz nach Elbing/ und wurde von E. E. Raht *pro dignitate tractiret*. Er brachte 400. Mann mit/ und ließ sie ins Dantziger Werder *marchiren*/ welche aber auch die Leuthe mit harten *Procedur*en sehr mitnahmen. Bis endlich vom Czaaren *Order* kahm/ daß sie aus Elbing *marchiren* solten/ welches aber auch so bald nicht geschahe/ sondern nachdem 400. Mann *Constabler* und Feuerwercker im October aus-*marchiret* waren/ forderte Herr *Brigadieur* Balck noch von dem Werder *a* Hube drittehalb Scheffel Roggen/ und dieses solten die Einwohner mit ihren Pferden und Wagen nach Pommern verführen. Allein die Werderschen *capitulirten*/ und gaben *a* Hube 10. fl. worauf Herr Balck das Elbing nebst der Fürstin räumete/ und mit seinem *Regiment* im Novemb. nach Pommern verrückte. Die Sachsen aber mit dem *Regiment* des *General* von Seidlitzen in die Altstadt einrückten/ welchem die Werderschen alle Monath ein gewisses Proviant und *Fourage* zuführen musten. Anno 1712. im Ausgang des Octob. kam Herr Ry-

Rybinski (Reichs-Jäger und *General-Gouverneur*) mit seinen 3. *Regimentern* ins Dantziger Werder / *postirten* sich umb Dantzig in Quadendorf / und auf der Höhe in Mückenhahl und in andern beyliegenden Dörfern herumb / und *prætendirten* von der Stadt etliche Thonnen Goldes *Contribution*, weil vor 10. Jahren in Radom auffm Land-Tage beschlossen wäre / daß die Völcker des Reichs sich aus dem Preussen solten bezahlt machen / dannenhero auch die beyde Marienburgische Werder in dieser verlaufenen Zeit des Rybinski Völckern *à* Hube 36. Rthl. haben zahlen müssen / welches jetzund auch der Reichs-Feld-Herr Sieniawski / durch Herrn Rybinski von zehen Jahren forderte / und zwar nicht allein von dem Gebieth / sondern auch von den Gefällen der Stadt / als *Accise*- und Zoll-Gelder / die sonsten der Preußische Schatz-Meister / Herr Trepentau pfleget einzunehmen / und sich damahls in Dantzig aufhielte. Die Herrn Dantziger aber wolten sich hiezu nicht verstehen / weil sie in solche *Contribution* nicht eingewilliget hätten / denn ob zwar die Preussen als Glieder des Reichs Pohlen *incorporiret* wären / so könte doch die *Respublic* ohne der Preußischen Stände Willen keine *Contribution* ausschreiben / oder die grosse und kleine Städte dazu zwingen / daß sie wider ihr Wissen und Willen *Contributiones* geben solten / denn die Preußische Stände erkennen allein den König zu ihrem Schutz-Herrn und Richter / der sie auch verthädigen muß vor aller Gewalt und Unbilligkeiten / und ihnen auch bey der ersten Einverleibung versprochen und versichert hätte: daß Er ohne der Preußischen Stände Verwilligung / ihnen keine Einquartirung oder *Contribution* auflegen wolle / sondern daß es alles mit ihrer Genehmhaltung geschehen solte. Derohalben da Herr Rybinski als *Executor* des Radomschen *particulairen* Schlusses / von den Herrn Dantzigern ein so grosses Geld forderte / wolten sie nichts zustehen / sondern verschlossen die Thore und hielten gute Wacht / zumahlen da sie auch dem Preußischen Schatz-Meister Herr Trepentau gern aus der Stadt haben wolten / und da die Pohlen in den Dörfern grosse *Insolentien* verübeten / wurden sie durch den Herrn *Major* Conradi aufgehoben / und zurück gejagt. Da sie aber in Wotzlaff / Güttland und andern Dörfern

Conf. Die Beantwortung der Stadt Dantzig wider das *Manifest* Herrn Rybinski *latino sermone.*

mehr/ faſt alles auszehrten/ und die Bauren flüchten muſten/ ſchickte der Raht 150. Schnapp-Hahnen ins Werder/ die manchen Pohlen wegbüchſeten. Die Pohlen wolten ſich zwar *revangiren*/ hiengen auch einen Schnapphahnen bey Güttland an eine Weide auf/ und droheten mit Rück-Riemen-Schneiden. Aber da ſie wol ſahen/ daß ſie nichts ausrichten und ihren Zweck erreichen konten/ nahmen ſie 25. Einwohner aus dem Werder mit ſich/ und zogen davon. Nachgehends kahmen 3. *Compagnien* dieſer Völcker/ in die beyde Staroſteyen Weyershoff und Bahrenhoff. Die Weyershöffſchen wurden ihrer Gäſte bald loß/ weil ſie einen *Patron* hatten an dem Herrn Obriſten Weyer/ der aus dem Hauſe Weyershoff herſtammete/ und jetzund unter dem *General* Rybinski ſtande/ aber die Bahrenhöffſche wurden ſehr geplacket und geplaget von dem *Capitain* Janowitz/ dem ſie ohne die *Proviſion* über 3000. fl. noch zahlen muſten. Die Herrn Dantziger aber/ weil ſie beſorgeten/ daß dieſe an der Weichſel und Scharpauiſchen Winckel liegende Pohlen/ ihren Unterthanen durch Streifereyen ſchaden möchten/ zumahlen da wegen des Froſtes leicht über die Weichſel zu kommen wäre/ hatten nicht allein gute Wacht im Dantziger Werder am Thamm/ hin und wieder geſtellet/ ſondern ſchickten auch in den Scharpauiſchen Winckel etliche 40. Schnapphahnen/ welche den Pohlen auf den Dienſt paſſen muſten. Anno 1713. im Monath Februario ſchickte der *Commendant* aus Elbing Befehls-Briefe aus/ daß die Staroſteyen gleich denen andern Werderſchen *Fourage* einliefern ſolten/ welches die Leuthe in nicht wenig Bekümmerniß ſetzte/ zumahlen da in Neu Münſterberg ſchon 3. Höfe vom Rind-Vieh ausgeſtorben waren/ und dabey noch die Pohlen im Quartir hatten/ deswegen die *Deputirte* nach Elbing reiſeten/ und die Anforderung *depreciren* wolten. Aber ſie richteten nichts aus/ ſondern muſten ihr Theil an Heu und Stroh geben. Der Haber wurde doch den Bahrenhoffſchen nachgelaſſen/ weil dazumahl der ſo genandte Ellernwald/ wegen des groſſen im kleinen Werder geſchehenen Bruchs/ gantz überſchwemmet war. Den 17. und 18. Martii reiſete der Muſcovitiſche Czaar durch Elbing/ theils zu Waſſer/ theils zu Lande/ nach Riga/ und folgends nach Peters-

tersburg nachdem er im Meckelburgiſchen und Holſteiniſchen / nebſt den Sächſiſch-Polniſchen und Dähnen / von dem Schwediſchen *General*-Feld-Marſchall Steinbock / unterſchiedene Niederlagen erlitten. Unterdeſſen forderten die Pohlen von den Groß-Werderſchen und denen beyliegenden zweyen Staroſteyen nach gehaltenem zeriſſenen Reichs-Tage / 20. fl. von der Hube / und giengen dabey allerhand unnöthige Plackereyen vor.

§. 23. Im Ausgang des Monaths May / und Anfang des Monaths Junii wurde zu Marienburg ein Land-Tag gehalten / worauf die Herrn *Deputirte* von Dantzig von der Cron Pohlen im Nahmen ihrer Herrn *Principalen requirirten* / daß ihnen wider die Muſcoviter möchte Schutz geleiſtet werden / angemerckt der Fürſt Menzikof mit 10000. Mann das Dantziger Werder beziehen / und darinnen 4. Wochen Raſt-Tage halten wolte / welches ſie ihm aber abgeſchlagen. Die Durchlauchtigſte *Reſpublic replicirte* / daß die Muſcovitiſche Völcker / weder in den Marienburgiſchen Werdern / mit den angemutheten / 4000 Mann / noch in dem Dantziger Werder mit den 10000. Mann *logiren* ſolten / wann nur die Werderſchen ihre *Poborren* abtragen würden / und die Herrn Dantziger 5. Thonnen Goldes / zu Erhaltung der *Armee*, in *regarde* der *Acciſe* die ſie ſo lange gehabt. Allein die Dantziger *reſolvirten* nur 2. Thonnen Goldes baar zu erlegen / und 200 *Acciſen* alle Jahr / in 6. Jahren zu liefern / welches auch endlich vor genehm gehalten wurde. Die Groß- und Klein-Werderſchen aber muſten 42. fl. von der Hube geben / ob gleich ſie noch nichts in der Scheune hatten / und der Heu-Augſt kaum angegangen war. Zu dieſer Zeit wurden auch die 25. Einwohner aus dem Dantziger Werder / die ſo lange in *Areſt* und *ſequeſter* gehalten waren / vom *General* Rybinski loß und frey gegeben. Zu Ende des Julii wurde wider den König Auguſtum von den Schwediſchen *Adherenten* ein Hochverrath geſponnen / daß ſie ihn entweder mit Gifft aus dem Wege räumen / oder mit Liſt von den Seinigen abreiſſen / und ihn nach der Türckey liefern möchten. Weil dieſes nun wunderbahr entdecket wurde / ſo wurde an E. E. Raht nach Dantzig geſchrieben: daß die Schwediſch-Geſinnte aufgeſucht und in Gewahrſahm möchten genommen wer-

werden. Solches wurde auch den 19. Augusti ins Werck gerichtet. Da denn des Nachts in einem Hause aufm Neuen Garten folgende Personen gefangen genommen/ und nach Elbing geführet wurden: als *Madam* Woywodin Kyowskin als Mutter/ *Madam* Smiegilskin als Tochter/ und *Mſr.* Pototski/ der Sohn/ *Monſr.* Viermann/ *Informator* des Sohns/ *Monſr.* Wlostorski/ *Marchall* des in Bender noch stehenden aus Pohlen vertriebenen Königes Stanislai/ *Capitain* Narenski/ und *Monſieur* Kytowski. In der Stadt Dantzig auf dem Schnöpfel-Marckt bey Bystram/ wurden diese gefangen: *Monſr* Czarnowski/ Cron-Schatz-Meister des Stanislai/ *Monſr.* Brunikowski/ und *Mſr* Urbanowski/ Geheimer *Secret.* des Stanislai. Diese alle wurden nach Elbing geführet/ und auf ferneren Bescheid in Häusern und Thürmen absonderlich vertheilet. Als aber eine *Rebellion* daraus entstehen wolte/ und sich auch der Türckische Käyſer durch seine Gesandten *intreſſirte*/ wurden sie wieder frey gelassen.

§. 24. Im Monath September und October forderten der Cron-Schatz-Meister Prebentau 60000 fl. und Herr *General* Rybinski 40000. fl. von den Groß-Werderschen. Die Klein-Werderschen waren frey/ wegen des erlittenen Wasserbruchs. In Dantzig musten Anno 1713. im Decemb. und Anno 1714. im Jan. und Febr. alle vom *Præſidenten* an/ bis zum geringsten Arbeiter/ ohne die Kinder unter 14. Jahren/ einen schweren Kopf-Schoß erlegen/ und solches zu zweyen mahlen. Ein Bürger-Meister muste geben 45. fl. geduppelt 90. fl. ein Prediger enckelt 8. fl. geduppelt 16 fl. ein Kaufmañ von der erſtrn Rang 30. geduppelt 60. fl. ein Holtzhäuer 2. fl. geduppelt 4. fl. und so weiter. Der König Augustus hatte indessen das gantze Dantziger Gebiet mit seinen Sachsen belegt/ und war wider der Cron Willen/ weil ihm die Masuren nachstelleten/ nach Dreßden gegangen. Im Sept. kam der König von Preussen mit wenigen Leuthen durch Dantzig/ und den 9. Septemb. in Königsberg an/ und wurde Ihm den 11. daselbst gehuldiget. Den 13. reisete er mit wenigem *Comitat* über Marienburg durch das grosse Werder/ nach Dantzig ab/ war daselbsten etwa einen Tag *incognito*, und begab sich wieder nach Berlin. Nachdem musten die Werderschen abermahl 40. fl. von

der

der Hube geben / welche der *Commiſſarius* Blivernitz durch den in Marſenburg liegenden Obriſten Preuſſen ziemlich ſcharf eintreiben ließ. Weil es aber auch in Pohlen geſchahe / wurden viel Woywoden und Herren *rebelliſch* und dem Könige Auguſto abtrünnig. Sie drungen hart darauf / daß der König die Sächſiſche Völcker aus dem Lande ſchaffen möchte / und daß die ſchwere *Contributiones* und *Executiones* möchten gehoben werden / aber es bliebe beym vorigen; zumahlen da der Schwediſche König / der in Strahlſund mit ſeiner *Armee* ſtand / durch Vor-Pommern in Pohlen mit Gewalt eindringen / und den Stanislaum / den er ſchon vormahls hatte crönen laſſen / wieder einſetzen wolte. Und darumb ſchickte der König Auguſtus nicht allein den *Alliirten* 8000. Mann / unter ſeinem *General* Flemming / bey Stettin zur Hülfe / ſondern beſetzte auch die Werdere und nahebey angräntzende Städtchen mit ſeinem Volck. Inſonderheit wurde Elbing Anno 1715 im Monath Junio mit friſchem Volck / nehmlich mit des Königes Auguſti Leib-*Regiment* beſetzet / und der *General* Booſe zum *Gouverneur* der Stadt verordnet. Den 6. Julii rückten die Sächſiſche Völcker aus denen Werdern nach Pohlen / des Siniafski Völcker aber wolten mit Gewalt ins Dantziger Werder. Allein der *Magiſtrat* aus Dantzig ſchickte 800. ihrer Soldaten ins Werder / welche nicht allein alle Päſſe beſetzen / ſondern auch die hin und her zerfallene Schantzen wieder ergäntzen muſten / dabey wurden alle Bauren und Knechte aufgebothen / und die Schantzen und Päſſe mit Stücke verſehen / damit alles in gute Gegenwehr geſtellet würde; auch mangelte es nicht an den Frey-Schützen und Schnaphahnen / die den Pohlen beſtmöglichſt auf den Dienſt paſſeten. Allein die Pohlen bemächtigten ſich des Städtleins Putzig / nahmen denen Dantzigern 10. Canonen heraus / und wolten ſich damit zur Wehr ſetzen / doch wurde dieſer Lerm bald geſtillet / als der *General* Rybinski ſich mit 80000. fl. befriedigen lies.

§. 25. Indeſſen war noch groſſe Unruhe und *Rebellion* in Pohlen / weil die *Contribution* von 120. fl. *a* Hube von den Sachſen ſehr ſcharf eingetrieben wurde / dannenhero groſſe *Confœderationes* unter den groſſen Herren in Pohlen und Lithauen gemacht

wurden/ so gar/ daß auch einige grosse Woywoden/ die es noch mit dem Könige Augusto hielten / von den andern *Confœderat*en mit Gewalt und *Ruinir*ung ihrer Güter/ zur *Confœderation* gezwungen wurden. Es kam auch dahin/ daß grosse Partheyen denen Sächsischen *Officir*ern aufpasseten/ und ihnen mit Gewalt die eingetriebene *Contributiones* wegnahmen/ ja gantze *Regimenter* die auf *Execution* waren/ aufhuben; und darumb geschahe es auch/ daß die Pohlen die Sachsen aus Marjenburg und Elbing heraus haben wolten / und droheten/ unverhofft ins Werder einzubrechen. Aber die Sachsen in Marjenburg/ die solches zeitig inne wurden/ liessen die Stadt auf der Klein-Werderschen Seite wol verschantzen. Weswegen auch der Herr *General* Boose im Ausgang des Octobers denen Werderschen ansagen und befehlen ließ/ daß sie ihr Volck zu schantzen schicken musten. Den 2. Novemb. aber brachten die Sachsen alle Fehren auf der Nogath bey Marjenburg zusammen/ und bewahreten sie/ daß sie von den Pohlen nicht konten gebraucht werden/ wie denn solches auch auf der Weichsel bey Dirschau geschahe/ welche mit 100. Mann bewachet wurden. Der König Augustus hatte sich damahls aus Pohlen nach Dreßden begeben/ und ließ sein Volck in Pohlen ihr bestes *observir*en. Alles dieses geschahe zu derselben Zeit/ da die Herrn *Commissarien* / Herr Kitzinski/ und Herr Obrist-*Lieutenant* Isebrand/ von den *Oeconomi*schen Güthern Rechnung forderten/ und die Verwalter derselben *reformirt*en/ da denn insonderheit der Herr Karnatowski/ ein *Reformirt*er Herr/ als Ober-*Oeconomus* / dem Herrn Woywoden von Culm/ Herrn Rybinski *cedir*en muste/ der aber in seiner statt Hrn. *J. C.* Müller/ ehmahligen Polnischen Kriegs-*Commissarium* zum *Vice Oeconomo* setzte/ der auch bald im Anfang seiner *Oeconomie* ein *Mandat* vom *Referendario* dem Gericht *publicirte*/ daß Herr Jacob Krüger/ ehmahliger Teichgräf im grossen Werder/ wieder Teichgräf seyn/ und Herr Tobias Gerth seine Stelle ihm *cedir*en solte/ welches er auch gerne und willig that/ doch mit dem Beding/ daß er es gebührend/ nach gepflogener Rechnung/ ablegen möchte. Im Anfang des Decembris/ kam König Augustus wieder nach Dantzig/ und begab sich von da nach Marjenburg. Daselbsten

hielten

hielten sie bey dem Könige inständigst an/ daß seine Sächsische Völcker möchten aus dem Lande geschaffet/ und die schwere *Contributiones* endlich gehoben werden/ aber es blieb noch beym vorigen. Im Monath Decemb. begehrte der König Augustus von den Dantzigern zu seiner Hülfe 3000. Mann/ 15. Feld-Stücke und etliche Thonnen Goldes: aber die Dantziger weigerten sich dessen sehr/ und antworteten hierauf/ daß sie selbst nur 1500. Mann zu ihrer Besatzung/ und so viel Stücke hätten/ als ihnen vonnöthen wären. Was aber das Geld anlanget/ wolten sie Ih Kön. Mai. eine gewisse Summa zahlen/ damit Sie die Muscoviter/ welche ins Dantziger Gebieth einrücken wolten/ loß werden möchten. Hierauf begaben sich zwar die Muscoviter ins Ermländische/ aber Anno 1716. im Ausgang des Januarii/ rückte mehrentheils des Abends/ der Fürst Dolhoruki mit seinem Völckern ins Dantziger Gebieth/ so daß auch in den Höfen/ zu zehen/ funfzehn/ zwantzig und mehr Mann lagen. Des Fürsten Reppeninen und *General* Glebbawen Völcker/ verlegten sich in die Nehrung/ in den Scharpauischen Winckel/ ja auch in die beyde Staroſteyen Bärwalde und Tygenhoff/ da sie ebenfalls zu 10. und 20. in den Höfen hatten/ sie nach ihrem Willen verpflegen/ und viel Wiederwärtigkeit ausstehen musten. Und dem ungeachtet/ musten auch die beyde Staroſteyen nach Elbing dem *Commendanten* 40. Rth. von einer Tariff-Hube/ in 4. *Raten* bezahlen/ welches grosse Armuth verursachte.

§. 26. Als der Czaar in Dantzig war/ *passirte* dieses im Monath Martio: daß die Untersucher in den Thören einen grossen Heu-Wagen beschlugen/ darinnen inwendig viel Flinten verborgen waren/ desgleichen eine Thonne Pulver/ welche an statt einer Thonne frembd Bier solte eingeführet werden. Es wurde solches dem Czaaren vorgebracht/ aber er hat sich dessen nichts angenommen. Auch hatte fast zur selben Zeit/ die Dantziger Wacht vorm hohen Thor/ einen Muscoviter in der Nacht todt geschossen/ der ihm auf sein Zuruffen nichts hat antworten wollen; ist aber des Morgens in der Positur gefunden worden/ mit einer grossen langen Stange/ als wenn er hat messen wollen/ wie tief der Stadt-Graben

wäre. Der Raht zu Dantzig/ lies deswegen die Muſcoviter zwar in die Stadt mit dem Seiten-Gewehr *paſſiren*/ aber das Geſchütz muſten ſie bey der Thor-Wache laſſen. Sie hielten auch gemeine Wacht in allen Ecken der Gaſſen/ und beſuchten inſonderheit alle die aus der Stadt giengen/ ob ſie auch verdächtige Briefe hätten. Auch *paſſirte* dieſes den 10. Martii/ als bey dem *Logiament* des Czaaren ein Muſcowitiſcher und ein Dantziger Soldat Wacht ſtunden/ befahl der Czaar/ daß ſich beyde Soldaten fechten ſolten/ wer von ihnen gewinnen würde/ der Muſcoviter zieht erſt von Leder/ und will dem Dantziger Soldat eins verſetzen/ aber der Dantziger *pariret* von unten aus/ ſchläget dem Muſcoviter den Degen aus der Hand/ und indem er zuhauet/ hauet er ihm das lincke Ohr/ ſambt der halben Backe ab/ und auch tief in die Schulter/ welches der Czaar ſo hoch empfunden/ daß er auch geſagt: er wolte ſeinen verwundeten Soldaten/ ſo bald er heil ſeyn würde/ aufhencken laſſen. Ihro Czaariſ. Majeſt. forderten im Monath April von den Dantziger Werderſchen Bauren/ 100. Laſt Roggen zu den Zucharren oder Brocken. Dieſe Brocken oder Zucharren ſind kleine Stücker Brodt/ welche von gantzen ausgebackenen Brodten müſſen geſchnitten und klein gemacht werden/ die werden hernach in den Ofen hart getrucknet/ und werden von den Muſcovitiſchen Soldaten im Feld gebrauchet und gegeſſen/ wenn ſie erſt zuvor im Waſſer aufgeweichet ſind. Er foderte auch von 10. Huben einen Ochſen/ und von einer Hube eine Seite Speck/ 4. Rthl. *in ſpecie*, und 80. Wagen. Die Zucharren wurden in Dantzig auf einen gewiſſen Speicher geſchüttet/ und ſind offtmahlen über 200. Wagen mit Zucharren in Dantzig auf einmahl eingekommen. In den beyden Staroſteyen Tygenhoff und Bärwalde/ unerachtet daß der Ausbruch alles mit Waſſer überſchwemmet hatte/ ſo muſten die Leute doch zu 15. 20. oder mehr Soldaten in einem Hofe halten/ und ſie vergnüglich verpflegen/ ſie wichen zwar ein 8. Tage aus den Höfen/ und *poſtirten* ſich an die Dämme/ aber die Nachbaren muſten ihnen auf 8. Tagen Zucharren mitgeben. Dieſe Brocken wurden gewogen/ und muſte ein jeder/ von einer Hube 20. ℔ liefern/ ſo daß die gantze Summe auf ein *Regiment*, mehr denn ein *Centner* Brocken zu ſtehen kam. Den 20. April

lies

lies der *Gnees*, und Obriſte Michael Joſeph Czaarbatt / der in Schönberg ſtand / und ſeine Völcker in beyde Staroſteyen einquartiret hatte / den Einwohnern anſagen / daß ſie innerhalb 8. Tagen von der Hube 20. ℔. Zucharren / 2. Rthl. Geld ein halb ℔ Butter 2. ℔ Grütz / drittehalb ℔ Speck / item Saltz / Pferd und Wagen anſchaffen ſolten / welches auch mehrentheils ſchon angeſchaffet war; aber es kam vom Czaaren Ordre / daß ſie alles eingebrachte / wiedernehmen ſolten.

§. 27. Nachdem die Hochzeit des Fürſten von Mecklenburg Schwerin / mit der Muſcovitiſchen Princeßin in Dantzig verrichtet / und alle *Feſtivitaten* / die Ihrer Czaariſchen Maj. zu Ehren angeſtellet waren / ein Ende hatten / hat der Czaar vom Dantziger Magiſtrat in der rechten Stadt ein bequemes Hauß und Quartier verlanget; da ihm aber ſolches abgeſchlagen worden / hat er durch den Fürſt Czerementoff an die Herren Dantziger dieſe *Prætenſion* gemacht. Erſtlich ſolte die Stadt Dantzig keine *Communication* oder *Correſpondentz* mit Schweden haben / bis zum Ausgang des Krieges. Deswegen begehrte er zweytens in der Münde von ſeinem Volck zu haben / einen Ober-*Officirer* oder *Commiſſarium*, mit 12 Mann / welche alle ankommende Schiffe *viſitiren* ſolten / ob Schwediſche Güter ſich darauf befinden / oder dergleichen *Contraires* wider Ihre Königl. Majeſt. in Pohlen möchte vorgenommen werden. Drittens ſolte die Stadt Dantzig 4. Krieges-Schiffe oder Capers Ihm geben mit allem Zubehör / doch keines unter 12. Stück und 50. Mann / bis zum Ausgang dieſes Krieges / und ſolche unterhalten; und damit ſolches würcklich geſchehe / und die Capers ihrer Schuldigkeit nachkommen möchten / wolten auch Ihro Czaariſche Maj. einige von ihren *Officirers* und Matroſen auf die Capers ſenden / die da müſten *admittiret* und unterhalten werden. Widrigen falls ſie dieſes nicht eingehen würden / ſolten ſie vierdtens 200000. Rthl. *in ſpecie* erlegen / und wenn ſolche Capers nach Dantzig kommen ſolten / ſelbige alsdenn *proviantiren* / und wie an See-Bediente gebräuchlich / einem jeden nach ſeiner *Charge ſalariren*. Fünftens / da Ihro Czaariſ. Majeſt. auch nöthig hätten / einige *Ammunition*, oder was es ſonſten ſeyn möchte / vor Ihre *Trouppen* über die See

transportiren zu lassen/ alsdenn mit 2. oder 3. Flucht-Schiffen von Dantzig bis Coppenhagen zu *assistiren*/ so lange die Muscovitische *Trouppen* in Dännemarck seyn werden. Als ihm auch dieses abgeschlagen wurde/ ist er aus seinem vorigen Quartier vorm hohen Thor durch die Stadt in den Ganß-Krug gezogen/ hat die in den zwey Speichern aufgeschüttete Zucharren herausführen/ und den Dantzigern den Krieg ankündigen lassen. Umb des willen schlug er 3. Läger umb die Stadt/ und zog all sein Volck bis auf 14000. Mann zusammen/ lies auch 40. Galeoten/ die jede mit 12. Stücken und 2. Ruder-Bäncken besetzet waren/ und die neulich nur über See mit vielem Volck aus Petersburg gekommen waren/ in der Weichsel und bey der Nehrung anlegen. Ueberdem ließ er 10. eyserne Stücke/ viel Kugeln/ Granaten und Pulver aus Elbing holen/ und machte sich fertig die Stadt Dantzig zu beschüssen. Der König in Pohlen wolte hierauf sich auch aus der Stadt begeben/ aber E. E. Raht nöthigte ihn noch länger in der Stadt zu bleiben/ und ihnen als ein Schutz-Herr mit Raht und That an die Hand zu gehen. Die Herrn Dantziger waren hiebey nicht schläfrig/ sondern machten sich fertig zur *Defension*, insonderheit wurben sie viel Schützen und Schnapphanen an/ und gaben jedem 15. Rthl. auf die Hand. Der Czaar reisete unterdessen nach Königsberg/ als er aber den 9. May mit einigen Galeen wieder kam/ und Losung gab/ antworteten ihm die Dantziger mit allem Geschütz. Den Montag drauf/ als den 11. *hujus*, solte der Anfang gemacht werden mit Beschüssung der Stadt. Aber der Magistrat und der König in Pohlen/ hielten am Sonntag Cantate/ unter der Vesper/ auf dem Raht-Hause einen Raht/ wie dem grösseren Uebel abzukommen wäre/ bahten auch ihren Schutz-Herrn umb Vermittelung beym Czaaren/ welcher auch noch denselben Sonntag heraus ins Lager zu Ihrer Czaar. Maj. reisete/ und es dahin brachte/ daß auf den Montag alles beygeleget wurde. Denn die Herren Dantziger versprachen dem Czaaren alles nach Seinem Verlangen zu willfahren: nemlich keine *Communication* mit den Schweden zu haben/ zum Nachtheil des Königes in Pohlen und des Czaaren. Es könte auch Ihr. Czaar. Maj. einen *Agenten* oder *Commissarium*

in

in der Stadt halten/ welcher Dero *Intereſſe obſerviren* könte. Vier Capers ſolten ihm beſchriebener maſſen/ mit Königl. Pohlniſchen Flaggen geliefert werden/ auch mit Königl. Pohlniſchen Völckern beſetzet werden/ die Flucht-Schiffe wolten ſie auch geben ꝛc. ꝛc. Damit wurde der Vergleich freudig/ und *magnifique*, mit einem Gaſtmahl und andern Freuden-Zeichen/ auf der Weichſel bey der Münde/ in des Czaaren Galee/ welche mit den andern Galeen vergeſellſchafftet war/ geſchloſſen. Es waren daſelbſt zu Gaſt/ der König Auguſtus/ der Hertzog von Mecklenburg nebſt ſeiner Gemahlin/ die Biſchöfe von Cujavien und Ermland/ und die Rahts-Herren von Dantzig. Den 13. und 14. zog der Czaar mit ſeinem Volck/ theils nach Schwediſch-Pommern/ theils nach Pohlen. Die Staroſteyen Bärwald und Tiegenhoff/ wurden bey dieſem *Alarm* ſo mitgenommen/ daß auch ſchon viel aufpackten/ und von Hoff und Huben ſich ins Elbingſche weg begaben. Die Muſcovitiſche Galeen blieben auch umb Dantzig *poſtirt*/ umb auf die Dähniſche Flotte zu warten. Unterdeſſen wurden die gedachte Zucharren wiederumb in die Stadt-Speicher geführet/ wo ſie zuvor geweſen waren. Das Dantziger Werder aber wurde noch mit etlichen Regimentern Muſcovitiſche Reuter belegt/ doch nur ein Mann a Hube/ bis ſie endlich nach 14. Tagen ins Mecklenburg-Schweriniſche/ und Strelitziſche zu den andern Regimentern ſich begaben/ von da/ nach Coppenhagen ſich überzuſetzen/ und wider den Schweden zu *agiren*.

§. 28. Den 9. Aug. war ein groſſes Flüchten der Marjenburger nach Dantzig mit ihren Mobilien wegen der böſen Zeitung/ daß viel Pohlen herunter nach Marjenburg kähmen/ die Beſatzung der Sachſen zu *delogiren*. Denn ob zwar die *confœderirte* Pohlen/ mit ihrem Könige Auguſto und ſeinen Völckern/ Friedens-*Tractaten* in Grodno geſchloſſen/ und es auch ausgeblaſen war/ daß alle Feindſeeligkeiten aufhören/ und inſonderheit die *Contributiones* von den Sachſen nicht mehr ſolten gefordert werden. So iſt es doch in dieſem *Armiſtitio* geſchehen/ daß der Sächſiſche *General* Frieſen/ der in Endomir lage/ von dem Caſtellan Laſcißewski ein groſſes Geld gefordert/ weil er ſich aber entſchuldiget/ daß er

ſo

ſo viel Geld nicht hätte/ ſie müſten in Geduld ſtehen/ ſo nahmen die Sachſen dem Caſtellan 20. Weyd-Ochſen weg. Der Caſtellan/ wie er ſolches hört/ läſſet dem *General* wieder 20 Pferd von der Weyde nehmen/ derowegen der *General* Frieſen ſo verbittert worden/ daß er den Caſtellan gebunden nach Sendomir bringen/ und ohne eintzige Rede vor dem Raht-Hauſe aufhängen lies. Solches empfunden die *Confœderirte* ſehr übel/ und wolten den *General* Frieſen auch gefangen wegführen. Der *General*-Feld-*Marchall* Flemming aber läſſet den *General* Frieſen davor zeitig warnen/ daß er füglich an die Seite kommt. Solches merckten die Pohlen/ und nahmen den *General*-Feld-*Marchall* Flemming auch in *Areſt*, mit Bedrohen/ er ſolte den *General* Frieſen ſchaffen. Unterdeſſen rottiren ſich 18000. Mann zuſammen/ und weil ſie vermeynten/ daß ſich der *General* Frieſen nach Poſen *retiriret* hätte/ ſo beſtürmen ſie die Stadt/ bekommen ſie glücklich ein/ nehmen den daſigen *Commendanten General* Seidlitz gefangen/ hauen faſt alle ſeine Leuthe zunicht/ wie auch 50. Juden und 5. Bürger/ plündern die Stadt und ziehen wieder ihres Weges. Weil ſie ſich auch vorgenommen hatten/ Thorn und Graudentz zu berennen/ und die Sachſen allenthalben aus den Städten zu treiben/ wurden die Marienburger auch ſchüchtern/ und flüchteten ihre Güter/ zumahlen da ſie ſahen und höreten/ daß ihre Sächſiſche Beſatzung gegen die Pohlen ſich tapfer zu wehren/ vorgenommen hatte/ deswegen ſie auch die Wälle der Stadt höher machten. Es kam doch aber zu keiner *Extremität*, ſondern weil der Muſcovitiſche *General* und Fürſt Dolhoruki ſich dazwiſchen legte/ und die *Confœderirte* wieder beſänftigte/ daß die zerriſſene *Tractaten* wieder ergäntzet wurden/ ſo war beſchloſſen/ daß bald darauf *medio Auguſti*, die Sächſiſche und des Rybinski Völcker aus allen Pohlniſchen und Preußiſchen Städten ſolten *evacuiret* werden/ und zwar in Begleitung zweyer Pohlniſchen *Commiſſarien* in 5. *March* Ruthen/ ſo doch/ daß ſie allezeit auf dem *March campiren*/ und vor ihr Geld zehren ſolten. Der König behielte nur zur Verſicherung Seiner Majeſt. 1200. Mann/ aber es wurde noch nichts daraus.

§. 29. Im Anfang des Septembers kamen 10. Pohlen/ von

§. 29. Im Anfang des Septembers kamen einige Pohlen/ von der *Diviſion* des Gniadowsken / die in und bey Dirſchau lagen/ ins Dantziger Werder / nahmen alle Fähren auf der Weichſel zuſammen nach Käſemarck / und machten aus dem Krug ein Zoll-Hauß. Wenn jemand von Dantzig ins Marienburgiſche Werder / und von hier nach Dantzig wolte / muſte er vom Pferde Fehr-Geld 2. fl. ohne den Wagen bezahlen; ſo jemand mit einem Fiſcher-Both oder anderm Gefäß bey Käſemarck vorbey fuhre / muſte er daſelbſt anhalten / und ſich nach ihrem Belieben ſchätzen und verzollen laſſen / wolte er auf ihr Wincken und Ruffen nicht kommen / ſo ſchoſſen ſie nach ihm / hatte er Fiſch / ſo nahmen ſie ihm davon weg wie viel ſie wolten. Und alſo machten ſie eine ſolche Furcht bey den Benachbarten im groſſen Werder / daß ſie auch nicht anders dachten / als daß ſie des Nachts einfallen und plündern würden. Allein der Magiſtrat in Dantzig konte ſolche *Inſolentien* nicht länger dulden / ſondern ſchickte am 13. Sonntage nach Trinitatis den 6. Septemb. in der Nacht / einen *Lieutenant* mit 20. Mann / der die Pohlen aufheben / die Fehren befreyen / und den *Paß* bewachen muſten / daher die Pohlen ſich weiter nach Thorn begaben.

§. 30. Im Monath Novembr. trieb der *General* Booſe / die im groſſen Werder noch ſtehende *Contribution* à 120. fl. von der Hube / mit ſchwerer *Execution* ein / ſo daß bald darauf die Sächſiſche Völcker zwar auszogen / aber des Rybinski Völcker kahmen in ihre Stell / und trieben mit *Execution* auch ein vieles Geld ein / ſo daß die Leuthe gantz unvermögend wurden. Hierauf folgte zwar die Unterſchreibung der Friedens-*Tractaten* in Warſchau / Anno 1716. den 18. Novemb. und ſolten auch die Sachſen und Muſcoviter aus Pohlen und Preuſſen in ihr Vaterland ziehen / aber es blieb noch / bis der *Pacifications* Reichs-Tag ſolte vollendet werden. Im Monath Decemb. kamen des Muſcovitiſchen General Bauren Völcker umb und neben Dantzig / legten ſich in Schottland / Schiedlitz / Neuen Garten / Biſchoffs- und Stoltzenberg ein / und verlangten von Dantzig die Münde und 2. Krieges-Schiffe / mit Volck und allem Zubehör / aber es wurde bald in der Güthe beygelegt.

§. 31. Anno 1717. im Ausgange des Aprilis kahmen aus

dem Mecklenburgiſchen 5000. Muſcoviter/ welche ſich bey der Oliva *poſtirten*/ und von den Werdern viel Proviant forderten. Damahls war das groſſe Marjenburgiſche Werder von zweyen Ausbrüchen überſchwemmet/ und dennoch ſolte ein jeder Nachbar geben von der Hube/ 60. ℔ Brocken fein gebeutelt Mehl/ und 7. ℔ Butter. Weil aber die Bauren im groſſen Werder ſehr mitgenommen waren/ zumahlen vom Waſſer/ ſo wurde von der Obrigkeit ausgeſetzt/ daß auch die Gärtners und das Geſinde ein gewiſſes Geld geben muſten. Im Ausgang des Julii und Anfang des Monaths Auguſti/ kamen nach Dantzig aus dem Mecklenburgiſchen 40. Galeen/ kauften im *Dominic* viel auf/ inſonderheit kleideten ſich die *Officirer* ſehr prächtig/ in Silber/ Gold und Seyden/ ſetzten Staats-*Peruquen* auf/ und giengen wie Fürſten-Kinder einher. Der Fürſt Dolhoruki und Czerementoff *prætendirten* von Dantzig 9. Thonnen Goldes/ *Livere* vor 2. *Regimenter* Fuß-Volck/ 4. Krieges-Schiffe ꝛc. Aber die Herrn Dantziger ſchrieben deswegen an den Czaaren/ ob das ſeine *Ordre* wäre/ und bekamen aus Holland/ durch ihren abgeſchickten *Secretarium*, die Antwort/ daß es bis auf ſeine Zurückkunft bleiben ſolte. Unterdeſſen beſetzten die beyden Fürſten das gantze Dantziger Gebieth mit ihren Völckern/ und wolten die Stadt zwingen/ das Geforderte ihnen abzugeben/ plagten die Bauren auch deswegen übel; aber da ſie wegen anderer *Ordre* des Czaaren nichts erhalten konten/ zogen aus dem Dantziger Werder nur 2. *Regimenter*, und nahmen über 1000. Poſt-Pferde und Wagen nebſt allem Zubehör mit/ wie auch allerhand Proviant/ als Ochſen/ Schöpſen/ Käſe/ Zucharren/ Butter/ Grütz/ Saltz/ Speck und dergleichen.

§. 32. Am Tage Michaelis/ als den 29. Sept. kahm der Czaar aus Franckreich über Holland und Berlin wieder nach Dantzig/ kehrete erſt beym Fürſten Dolhoruki ein/ hernach in Gellentinens Hoff/ und reiſete den 1. Octob. wieder ab. Es war diesmahl der Czaar denen Dantzigern ſehr gnädig/ und war zufrieden mit 3. Orloch-Schiffen und 5. Thonnen Goldes die in 5. Monathen ſolten abgegeben werden. Und hiemit muſte ſich der Fürſt Dolhoruki auch zufrieden geben/ und mit ſeinem Volck nach Muſcau ziehen.

Das

Das achte Capitel.

Von Brand-Schaden und Brand-Geſetzen.

§ 1.

WJe der Krieg an ſich ſelbſt mit Morden und Plündern groſſen Schaden zu verurſachen pfleget / alſo iſt es nicht was ungemeines / daß Dörfer und Städte zu Krieges-Zeiten eingeäſchert werden / und alſo iſt es auch vielmahls im Werder ergangen. Denn Anno 1400 wurde das Städtchen Neuteich mit Feuer angelegt / und brandten ſehr viel Häuſer weg / nachdem es 71. Jahr zuvor aufgebauet war. Anno 1455. wurde das Dorf Lieſſau an der Weichſel im groſſen Marienburgſchen Werder von Herrn Berendt von Sonnenberg ausgebrandt. Anno 1465. brandte das Ordens-Volck im Dantziger Werder / das Schlößchen Grebin mit ſeinen Scheunen / Krug und Vorwerck gantz ab. In ſelbigem Jahr / ſteckten auch die Ordens-Leuthe das Schloß Zanthier im groſſen Werder ſelbſt an / und verbrandten es gantz und gar / weil ſie es gegen die Pohlniſche Belagerung nicht verthädigen konten / und machten ſich durch unterirdiſche Gänge fort. Anno 1576. ſind zur Zeit des Königes Stephani Bathori im Dantziger Werder viel Dörfer eingeäſchert / weil die Herrn Dantziger den König Stephanum nicht annehmen und huldigen wolten. Anno 1603. zwiſchen dem 15. und 16. Junii in der Nacht / ſind in Jonasdorf 5. Höfe abgebrandt / darunter auch war der Hoff des Caſper Wegners / Teichgräfen im kleinen Werder / und verbrandte damahls die Werder-Lade mit ſchönen Privilegien. Anno 1604. brandten 3. Höfe in Proppendorf ab. Anno 1644. den 27. May iſt der Oberſtock ſampt dem Thurm im Schloß zu Marienburg / bis aufs Gewölb abgebrandt / auch der Zeiger und Glocke. Anno 1663. ſind

drey stattliche Höfe zu Eichwald mit grossem Verlust und Schaden der Einwohner verbrandt worden. Anno 1676. den 6. Augusti ist in Neuteich eine grosse Feuers-Brunst entstanden/da 19. Häuser in der Stadt/ und 10. Höfe nebst den Scheunen und Ställen im Neuteichschen Dorf aufgegangen sind. Anno 1678 den 22. Novembr. ist zu Marienburg in der Schuh-Gasse ein Feuer ausgekommen/und hat 2. Giebel von der Pfarr-Kirche verbrandt/ weil sie mit Dielen verschlagen waren. Auch hat das Feuer den dritten Giebel/ wo der Zeiger und die Glocken waren/ angegriffen und verbrandt. Also brandte auch Anno 1680. zu Tansee das halbe Dorf und die Kirche ab.

§. 2. A. 1700. brandte zu Lupeshorst im Elbingschen Gebiet/ im grossen Marienburgschen Werder gelegen/das halbe Dorf durch Verwahrlosung ab. Anno 1707. am Sonntage Palmarum äscherte der Muscovitische *General* Rönne im Dantziger Werder 31. Häuser und Höfe/ so zur Ohrischen Niederung und Nobel gehöreten/ gantz ein. Eben zu der Zeit/ brandten im Elbingschen Gebieth zu Fürstenau im grossen Werder durch Verwahrlosung des Schmiedes 3. Höfe ab. Anno 1709. im Monath April brandten zu Marienburg im Tiegenhöffschen Gebieth/ ausser den Bauer-Höfen und Katen die Lutherische und Catholische Widdem und 2. Krüge ab / alle zusammen 22. Brandt-Städte. Anno 1715. sind in den beyden Marienburgischen Werdern hin und wieder/ durch Verwahrlosung über 15. Höfe und Katen abgebrandt. Wie auch im selben und folgenden 1716. Jahr brandten 5. Höfe in Ortoff ab/ die von den umblaufenden Bettlers angeleget waren. Auch viel andere grosse Brand-Schaden sind im Werder hin und wieder/ theils aus Unvorsichtigkeit und mit dem Toback-Schmauchen/ theils vom Ungewitter/ theils aus andern Fällen geschehen. Deswegen auch die Werderschen gewisse Gesetze angenommen haben/ damit dem grossen Feuer zu Friedens-Zeiten gesteuret/und gute Ordnung bey Feuers-Brünsten erhalten wurde. Zu welchem Ende schon A. 1703 eine Brand-Ordnung aufgerichtet ist im kleinen Werder/ in der allgemeinen Zusammenkunft/ auf dem Saal im Kruge zu Sommerorth (welcher nachgehends

hends Anno 1713. nach dem groſſen Waſſerbruch gantz abgebrandt) und lautet wie folget alſo:

§. 3. Wir Teichgräf / Aelteſten / Teichgeſchworne / verordnete gute Männer / Schultzen / Schöppen / und gantze Gemeine des kleinen Marienburgiſchen oder Fiſchauiſchen Werders / alle und jede inſonderheit; thun mit gegenwärtiger unſerer Schrifft bekennen / vor uns / unſern Erben und Nachkömmlingen / auch allen und jeden / ſonderlich aber denen hieran gelegen / und ſolches zu wiſſen benöthiget ſeyn / daß wir aus ſonderlichen Urſachen und Straffung GOttes des Allmächtigen / Feuers halben / eine allgemeine Zuſammenkunft gehalten / und in derſelben mit fleißiger Erwegung der groſſen und mercklichen Schaden / ſo wir bishero in Feuers-Brunſt durch Unordnung vielfältig erlitten / derowegen verurſachet worden / eine allgemeine freywillige / erbliche / und unwiederrufliche Ordnung / mit *Conſens* und Zulaß unſerer hohen Obrigkeit / des Königl. Schloſſes Marienburg zu machen und zu ſtifften / wie wir auch in Krafft dieſes / mit freyer Verwilligung eines jeden inſonderheit einhelliglich alle zuſammen willigen und ordnen / im Nahmen unſer / unſerer Erben und Nachkömmlingen / daß von *dato* des erſten Tages an / alle und jede ſo unten verzeichnet / und an dieſe Ordnung und Willkühr verbunden ſeyn / und mit dem Unheil und Schaden des Feuers (das GOTT von uns gnädiglich abwende) erſuchet würden / auf daß ſie nicht gantz und gar zu Grunde giengen / in ſolchem Schaden / einem jeden abgebrandten / inſonderheit vom gantzen Werder / zu Steur und Hülfe ihres Wiederauferbauens / innerhalb 3. Wochen / bey unten angeſetzter Buſſe gegeben ſoll werden / einem jeden / als folget:

§. 4. Einem Abgebrandten / welchem ſein Hauß / Scheune / Schoppen und alles / nichts ausgenommen / in den Grund abbrennete / ſoll vom Werder vor eine jegliche von ſeinen Huben / ſo er andern Abgebrandten mitgetheilet / oder künftig mitzutheilen ſich verſchrieben und zu geben geſonnen iſt / gegeben werden: Vor jegliche Hube 2. Schock Stück-Bauholtz / jedes 40. Schuhe lang / und zuletzt Spannes dick / vor jegliche Hube 25. Mauerlatten / jede 44. Schuhe lang / und zuletzt eines Schuhes dick. *Item*, vor jegliche

Hube 30. Marck Bau-Geld/ 6. Marck zu Ahl und Häring/ 15. schfl. Korn/ 15. schfl. Gerste/ 5. Seiten Speck/ 2. schfl. Erbsen/ 1000. Mauer-Ziegel/ und 1. Last Mauer-Kalck. Im Fall aber der Schade geschehe/ da die Scheunen und Seiten noch voll Getreyde wären/ sollen dem Abgebrandten/ unschädlich dem vorberührten/ zu seiner Saat und Steuer des Schadens werden/ (1) vor eine jegliche Hube 20. schfl. Korn/ 20. schfl. Gerste/ und 20. schfl. Haber. Da ihm auch seine Pferd und Kühe mit verbrenneten/ soll er empfangen (2) vor eine jegliche seiner Huben 6. ziehende Pferde/ der Würde/ jedes 25. Mk. 3. milchende Kühe/ jedes Stück 18. Mk. ander klein Vieh nach Erkenntnis/ Stroh zum Dach/ so viel er dessen dazu bedarf/ und soll 4. Jahr lang denn frey haben. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 5. Im grossen Werder ist die Brand-Ordnung Anno 1671. den 17. Julii zu Marienburg/ von Seiner Gnaden Herrn Bielinski aufgerichtet und verneuet/ und lauten die Gesetze davon also:

Von der Brandschatzung insgemein und absonderlich.

1. An Gelde.

1. Soll denen/ welchen ihre Wohn-Häuser/ Scheunen und Schoppen/ insgesampt abbrennen würden/ auf ihrer einer jeglichen eingeschriebenen Huben/ innerhalb 14. Tagen oder aufs längste 3. Wochen/ nach erlittenem Brand-Schaden erlegt werden 650. Marck. Brändte aber allein das Wohn-Hauß ab/ soll er von jeder eingeschriebenen Hube haben 350. M. vor die Scheune/ von jeder eingeschriebenen Hube 200. M. vor die Schoppen oder Speicher/ von jeder eingeschriebenen Hube 100. M.

Entstünde aber der Brand-Schaden nach dem Augst/ wenn das Getreyde in der Scheunen verhanden/ also/ daß er weder Sommer noch Winter-Saat behalten würde/ so soll ihme über voriges Geld/ zur Winter- oder Sommer-Saat/ auf eine seiner jeglichen eingeschriebenen Huben gegeben werden: An Weitzen 40. schfl.

2. An Getreyde.

Roggen 20. schfl. Saat-Gerste 35. schfl. Haber 35. schfl. Brodt-Korn 15. schfl. zu Maltz und Gerst zu verspeisen 15. schfl.

Wo aber die Winter-Saat allbereit bestellet/ und die Saat ausgesäet seyn würde/ der Mangel aber am Sommer-Saat verfiele; als soll ihme/ auf einer seiner jeglichen eingeschriebenen Hube/ die vorgedachte Sommer-Saat gegeben werden/ an Gerste 35 schfl. Haber 35. schfl. Brodt-Korn 15. schefl. zu Maltz und an Gerste zu verspeisen 15. schfl.

Welcher

Welcher aber die Winter- und Sommer-Saat in die Erde würde gebracht haben / und nach dieſem ſolchen Schaden empfinden ſolte / dehme ſoll nichts deſto weniger / auf einer ſeiner jeglichen eingeſchriebenen Huben gegeben werden / an Brodt-Korn 15. ſcheffl. zu Maltz und an Gerſte zu verſpeiſen 15. ſcheffl.

Von Erſetzung des Waſſer-Schaden.

2. Soll denen ſo ihre Gehöffter oder Gebäuder / durch Ausbrüche (welche GOTT gnädiglich von uns abwenden wolle) verlieren würden / ebenfalls gleich den abgebrandten / in allen *Punct*en / mit Hülfe beygeſprungen werden.

Von Erſetzung des Vieh-Schadens.

3. Soll deme welchem die Pferde / Kühe / Schwein und Schafe verbrennen möchten / über das vorige gegeben werden / als vor ein ziehend Pferd 30. fl. vor ein Jährling 13. fl. vor ein Füllen 6. fl. vor eine milchende Kuhe 25. fl. vor ein Höckling 13. fl. vor ein Kalb 4. fl. vor ein Schaf 2. fl. vor ein Schwein 2. fl.

Bey Erhaltung des Viehes und Abgang des Futters

4. Trifft jemand das Unglück / daß all ſein Futter im Feuer aufgienge / und gleichwol das Vieh durch getreuer Hand Hülfe gerettet würde / alsdenn ſoll das gerettete Vieh in des Geſchwornen Ort / wo der Brand-Schaden entſtanden / ohne Entgeld ausgefuttert werden. Und der Abgebrandte ſoll auf das nöthige Vieh / ſo er zu Hauſe zu ſeiner Nothdurft halten muß / vor ein Pferd 3. fl. und vor eine milchende Kuh 3. fl. Futter-Geld zu gewarten haben / welches denn dem Abgebrandten von der gantzen Gemeine über das vorige gegeben werden ſoll.

Warumb der Brand-Schaden richtig einzubringen ſey.

5. Soll auch ein jeder Abgebrandter / der vierjährigen Freyheit / vermöge dem Werderſchen Privilegio und Gerechtigkeit / vollkömmlich zu genüſſen haben / dannenhero ſie den Brand-Schaden / nebſt dem Schultzen des Dorfs denen Aelteſten des Werders je eher / je lieber / vermöge Gewiſſen einbringen / und darauf dieſe *Atteſtation*, vermöge dem alten Gebrauch / und dieſer Lande *Conſtitution* erlangen ſollen.

Vom Ampt der Feuer-Herren und Schultzen.

6. Sollen auch in eines jeden Geſchwornen Orth / gewiſſe Feuer-Herren beſtätiget und *deputir*et werden / welche das Geld / ſo den Abgebrandten angeordnet iſt / einfordern ſollen / und ihnen daſſelbe in erwehnter Zeit je eher / je lieber zuſtellen. Und ſollen die Abgebrandten ſolche Zulage von Dorf zu Dorf zu ſuchen nicht ſchuldig

dig seyn; vielweniger die Feuer-Herren sondern ein jeder Schultz des Dorfes soll solche Zulage an Geld dem Feuer-Herrn in seine Behausung unfehlbar einbringen. Das Getreyde so gut seyn soll/ soll ein jeder Schultz des Dorfs/ den Abgebrandten auf der Brand-Städte zu liefern schuldig seyn.

Von der Execution des Brand-Geldes.

7. Wer das Brand-Geld oder Zulage/ wenn es ihm angesaget wird/ nicht zu rechter erwehnter Zeit erleget/ derselbe soll ohne Mittel/ so wol wegen des Geldes/ als Getreydes von dem Feuer-Herrn/ Schultzen oder Schöppen des Dorfs/ zweyduppelt ausgepfändet werden/ und so er das Pfand binnen 8. Tagen nicht lösen würde/ soll dasselbe dem Abgebrandten zugestellet werden. Da aber einer oder der andere sich der *Execution* freventlich oder muthwillig widersetzen würde/ derselbe soll ohne einige *Execution* von der hohen Obrigkeit gestrafet/ ins Gefängnis geworfen/ und darein so lang gehalten werden/ bis daß alles von ihm richtig abgegeben und erleget seyn wird.

Von Rechnunghalten des Brand-Geldes.

8. Sollen auch die Feuer-Herren ihrer Einnahme und Ausgabe halber/ alle 3. Jahr/ oder wenn es die Noth erfordern würde/ den Aeltesten des Werders Rechnung zu thun schuldig seyn. Da alsdenn alle 3. Jahr andere Feuer-Herren in eines jeden Geschwornen Orth geordnet werden sollen/ damit die Last nicht auf etliche allein beruhen möge.

Von der Hülfe und Zufuhr bey der Brand-städte.

9. Sollen die Dorffschafften eines jeden geschwornen Ortes/ dem Abgebrandten das Bauholtz auf die Baustädte/ doch nur von dem Weichsel- und Nogath-Strohm allein/ zuzuführen schuldig seyn/ mit andern Fuhren sollen sie nichts zu thun haben. Es sey denn/ daß jemanden sein Wohn-Hauß abbrennete/ so sollen ihme über dieses etliche Wagen zu Stein- und Kalck-Fuhren angewendet werden.

Von der Strafe wegen nachläßiger Zufuhr.

10. Wenn von selbigen Geschwornen des Orthes/ die Fuhren anbefohlen worden/ und jemand nachläßig und säumig erfunden würde/ soll er der Gemeine verbüssen 3. fl. Wo er aber widerspenstig ist/ und solche Fuhren in 8. Tagen nicht verrichtet/ soll er der hohen Obrigkeit solche geduppelt/ doch die Strafe der Gemeine ohne Schaden/ verfallen seyn.

11. Wel-

11. Welchen Dorffschafften von den Geschwornen des Orthes anbefohlen wird / wie viel Mannschafften sie den Abgebrandten zur Wehrung schicken sollen / nebst einem Regenten / und dieser irgend sein ausgesetztes Volck nicht haben würde / oder der Regent nicht dabey wäre / welchem vom Schultzen anbefohlen worden / so soll der Regent für seine Person 3. fl. geben / und für einen Mangel des Knechts 1. fl. der Gemeine zum besten verfallen seyn. Von der Strafe bey ausgeblibener Mannschafft.

12. Wenn GOTT der HERR (wofür er uns bewahren wolle) das Werder durch einen Ausbruch / oder die Thämme so schadhafft würden / daß sich einem Bruch gleicheten / strafen solte / so sollen so wol die alten als neue Abgebrandten keiner Freyheit der Bruch-Arbeit halber zu genüssen haben / sondern nebst andern allen das Ihrige zu thun und zu verrichten schuldig seyn. Von der Bruch-Arbeit sind auch die Abgebrandten nicht frey

13. So jemand (wofür uns GOTT gnädig behüten wolle) abbrennete / und sein Brand-Geld richtig empfangen hätte / soll er schuldig seyn / das Geld allein zum Bau anzuwenden / insonderheit so einem das Wohn-Hauß abbrennete / soll er vor allen Dingen von Grund auf einen gemauerten Schorstein aufzuführen schuldig seyn / dieweil leider GOttes die meisten Feuer-Schaden durch die schlimmen Schorsteine entstehen / damit künftig solch grosses Unglück verhütet werden möchte. Wer aber die angeordnete Brand-Gelder / als der Abgebrandte / richtig empfangen hätte / und es zum Bau nicht anwendete / sondern anderwerts ausgeben solte / der soll nicht allein dieser guten Ordnung unwürdig gemacht werden / sondern es sollen die Geschwornen Aeltesten des Werders / der hohen Obrigkeit solches anmelden / damit ein solcher zur hohen *exemplari*schen Strafe möge gezogen werden / und der Gemeine ohne alle Widerrede / das völlige Brand-Geld so er bekommen hat / wieder zu erstatten schuldig seyn / und nicht mehr in solche Ordnung eingenommen / sondern gantz ausgeschlossen bleiben / und vor solch einen Menschen gehalten werden / der dieselbe / mit grossem Nachtheil seiner Ehre / leichtfertig gebrochen hat. Worauf die Feuer-Herren allezeit gute Obsicht halten sollen. Von gehöriger Anwendung des Brand-Geldes. Von gemauerten Schorsteinen. Von der Strafe derer die das Brand-Geld nicht behörig angewendet.

14. Es soll mit folgender nothwendiger Geräthschafft ein jeder versorget und versehen seyn / und selbe allezeit fertig haben und hal- Von Anschaffung der Feuer-Geräthschafft.

1. Bey den Bauren.

ten / bey benandter Strafe / auf jedwedes Stück / als von 2. Huben einen ledernen Eymer/ von 4. Huben eine groſſe Leiter 30. Schuhe lang / von 4. Huben eine kleine Leiter 18. Schuhe lang / von 2. Huben einen guten Booßhaken / von 10. Huben eine Hand-Spritze / und eine Schleife / eine Wanne und Holtz-Kette von 6. Huben. Ueber dieſes ſoll noch ein jedwedes groſſes Dorf 2. Feuer-Haken / und ein klein Dorf einen Feuer-Haken haben.

2. Bey den Krügern.

15. Es ſoll auch ein jeder Krüger zweene lederne Eymer/ eine Leiter von 18. Schuhe lang / und einen Boß-Haken. Ein jeder Höker / Frey-Gärtner oder Handwercker aber / einen ledernen Eymer / einen Boß-Haken und eine Leiter von 15. Schuhe lang allezeit in Bereitſchafft haben / bey benandter Strafe auf jedes Stück.

3. Bey den Hökern u. Gärtnern.

Von Schauung der Geräthe u. Wohnung.

16. Es ſoll auch ein jeder Geſchworner des Orthes mit dem *deputirten* Brand-Regenten / alle Jahr einmahl den Montag nach Jacobi eine Schauung halten / damit die Brand-*Præparatoria* geſchauet und beſichtiget werden / ob auch ein jeder mit oberwehnter Geräthſchafft gerüſtet und verſehen iſt. Inſonderheit ob er auch einen reinen und dichten Schorſtein habe. Solte einer oder der andere angetroffen werden / der entweder ein oder das andere Geräthſchafft ſeiner Gebühr nach nicht in Bereitſchafft haben würde / ſoll derſelbe ohn alle Wider-Rede die *ſpecificirte* Strafe / zu erlegen ſchuldig ſeyn. So aber ſich jemand in Erlegung der Strafe widerſpenſtig erzeigen würde / ſoll er der geduppelten Strafe unterworfen ſeyn / nehmlich der hohen Obrigkeit eine Helfte / und der Gemeine die andere Helfte. Von einem unreinen Schorſtein 3. fl. vor einen undichten Schorſtein 6. fl. vor einen ledernen Eymer 1. fl. vor einen Boß-Haken 1. fl. vor eine groſſe Leiter 2. fl. vor eine kleine Leiter 1. fl. vor eine Sproß in der Leiter 4. gl. vor eine Wanne 2. fl. vor die Schleife 2. fl. vor die Kette 1. fl. vor des Dorfs Feuer-Haken 2. fl. vor eine Hand-Spritze 1. fl. 15. gl. Würde jemand zum andern mahl angetroffen / der das Stück Geräthſchafft darumb er in nechſtmahliger Schauung geſtrafet werden / nicht geſchaffet und fertig hätte / ſoll derſelbe der geduppelten Strafe unterworfen ſeyn. Auch behält ſich die Gemeine für / wenn es die Gelegenheit erfordert / durch tüchtige und dazu bequeme Männer eine *General*-Schauung zu halten.

Von der Strafe der Nachläſſigen und Widerſpenſtigen bey der Schauung.

17. Soll

17. Soll auch ein jeder Einwohner des Werders/ sonderlich aber diejenigen/ so am selbigen Ort in der Naheit wohnen/ so bald sie das Feuer gewahr werden/ mit ihrem Gesinde/ und zugehöriegem Geräthschafft/ und fürnehmlich mit Eymern/ eylends hinkommen/ und den Schaden treulich löschen helfen/ auch bis zur Schauung persönlich abwarten/ bey Strafe auf einen jedweden Wirth 2. fl. Ungerisch/ und vor jeden Knecht 1. fl. Ungerisch. Von Beereitwilligkeit zu löschen.

18. Sollen auch die Krüger/ Höcker/ Frey-Gärtner und Handwercker/ so in der Naheit wohnen/ wenn sie das Feuer gewahr werden/ sich mit ihrer Geräthschafft zu Löschung des Feuers gestellen/ und fleißig und treulich löschen helfen/ auch nicht ehe davon abreisen/ bis sie geschauet seyn worden/ dieweil die Werderschen/ so wol an den Krügen/ als Garten-Häusern das Feuer zu dämpfen und zu löschen schuldig seyn.

19. Es soll sich auch keiner unterstehen/ auf den Pferden wenn er dahin kommt/ sitzen zu bleiben/ und seines Gefallens umbher zu reiten/ sondern alsobald vom Pferde absteigen/ und getrost retten helfen/ damit der Schade nicht weiter einreisse. Die geschworne Feuer-Herren und Schultzen/ oder wen sie sonsten dazu ordnen/ sollen umbher reiten/ und das Volck fleißig anfrischen. Wer sich aber der Ordnung widersetzen wird/ soll zur Strafe verfallen seyn/ 1. fl. Ungerisch.

20. Soll nach Löschung des Feuer-Schadens der Geschworne nebst dem Feuer-Herren des Orthes/ die Schauung vornehmen/ da sich denn jeder Schultz/ nebst seinem Nachbarn und Gesinde/ auf den Schau-Platz verfügen soll. Wer aber ohne gnugsahme Geschäffte ausbleibet/ und sich doch nicht ansagen läst/ der soll verbüssen/ und zwar ein Nachbar des Dorfs 6. fl. vor den Knecht aber 3 fl. Die aber ausserhalb des Dorfs wohnen/ in eines oder des andern Geschwornen Orth in der Naheit/ und sich auf den Platz nicht gestellet/ verbüsset 3. fl. vor den Knecht 2. fl. und soll hierinnen keiner der Unwissenheit mit Vorgebung/ daß ers nicht gewust/ sich zu entschuldigen haben. Von der Schauung des Feuer-Schadens.

21. Soll nach Löschung des Feuers auf dem Schau-Platz/ wenn die Schauung gehalten wird/ alle die Geräthschafft hinauf ge- Von Schauung der Feuer-Geräthe.

gebracht werden/ damit es geſchauet wird/ und ein jeder das Seinige wieder bekommen könne. So jemanden etwas wegkommt/ das ſoll ihm von der gantzen Gemeine nach Berechnung nebſt dem Brand-Gelde/ ſo dem Abgebrandten gegeben werden ſoll/ bezahlet werden/ welcher aber etwas davon/ wie zuvor geſchehen/ zu entfrembden oder mitzunehmen ſich unterſtehn würde/ ſoll derſelbe nicht allein mit Gefängnis/ wo ſolches erfahren wird/ hart geſtrafet/ ſondern auch vor einen unehrlichen Mann von männiglichen gehalten werden/ und auch ſelbiges entwendete wieder zu geben oder zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

Von Heilung der Beſchädigten.

22. Würde auch jemand bey Beſchauung des Feuer-Schadens oder Behrung/ entweder ein Arm oder Bein entzwey fallen/ oder ſonſten zu Unfall oder Unglück kommen/ ſo ſoll ihm das Artzt-Lohn aus der gantzen Gemeine ihrer *Caſſa* entrichtet werden.

Von Abräumung der Brand-Städte.

23. Es ſoll auch ein jeder Geſchworner des Orthes/ Feuer-Herr oder Schultz des Dorfs/ die Vorſorge tragen/ damit die Brand-Städte abgeräumt/ und nicht ein neu Feuer dadurch verurſachet würde. Wo ſich aber ein oder der andere/ dem es anbefohlen wird/ in Abräumung der Brand-Städte ungehorſam erzeiget/ und ſolches nicht je eher je lieber ins Werck ſetzet/ ſo verbüſſet ein jeder 2. fl. Unger. und ſoll auch ſchuldig ſeyn/ aus jedem Dorf bey Abräumung der Brand-Städte/ der Schultz oder ein Nachbar aus den verordneten Dörfern dabey zu ſeyn/ bey Strafe 3. fl. Pohlniſch.

Hanf und Leinſaat ſol im Werder nicht geſäet werden.

Vom Flachs-Hecheln.

24. So fern ſich ein oder der andere unterſtehen würde Hanf oder Leinſaat zu ſäen/ und dadurch im Fall/ durch Unvorſichtigkeit ein Feuer entſtünde/ und ſein Gehöfft davon abbrennete/ ſoll er von der Gemeine nichts zu gewarten haben/ und zur Strafe ein Viertel Jahr im Gefängnis ſitzen. Imgleichen ſoll auch niemanden frey ſtehen/ bey Licht Flachs zu hechlen oder zu ſchwingen. Würde ſolches von den Schultzen oder jemands andern hinterbracht/ ſoll ein jeder 3. fl. Unger. zur Strafe verfallen haben/ entſtünde aber dadurch ein Feuer-Schade/ ſo hat er ſich mit ſeinem Ungehorſam der Wolthat dieſer Ordnung verluſtig gemacht/ und ſoll noch darzu mit ein Viertel-Jähriger Thurm-Strafe beleget werden.

25.

25. Sollen die Strafen die hierinnen verfasset / eines jeden Ortes Geschwornen und Feuer-Herren bey der *Execution* dem gemeinen Nutzen zum Besten fleißig einfordern. Wer sich aber ihnen widersetzen würde / derselbe soll der hohen Obrigkeit noch einmahl verbüssen. Von Einforderung der Strafen.

26. Ist auch einhellig beschlossen / daß wo etwan durch Gottlose Leuthe / ein Feuer entstehen würde / daß solchen Uebelthätern mit Fleiß nachgetrachtet / und wo sie bekommen würden / auf Unkosten der gantzen Gemeine zur gebührlichen Strafe gezogen werden sollen. Von Bezahlung der Brand-Schulden.

27. Ist beschlossen / wo etwa von den Werderschen Einwohnern jemand aus Betrug oder Muthwillen wegen der Brandschatzungs-Gelder und seines alten Gebäudes sein Gehöfft verwarlosen / oder welches man nicht hoffet / anzünden möchte / derselbe wo er überzeuget würde / soll als ein Uebelthäter nach Verbrechen und Erkänntnis des Schadens am Leibe gestrafet / und des Landes verwiesen werden. Von denen die ihre Güter selbst verwarlosen.

28. Anlangend die in verschiedenen Kriegen abgebrochene und bis dahero abgebrandte Höfe / ob es zwar billig wäre / daß zu Wiedererbauung derselben / das Werder / weil die *Possessores* derselben / vor dem Kriege auch Brand-Gelder gegeben / *continuiren* möchte: Weil aber bey so grosser Menge derselben den Werdern solches unmöglich fällt / als ist dahin geschlossen und verabredet worden / daß dergleichen im Kriege abgebrochenen / uud bis dahero Abgebrandten / wenn sie ihre Höfe wieder aufbauen / nicht allein das Holtz von der Weichsel oder Nogath auf die Baustädte geführet werden / sondern auch 3. Jahr / als vom Wohn-Hause 1. Jahr / vom Schoppen oder Speicher 1. Jahr / und von der Scheune 1. Jahr / nicht allein von aller Thamm-Arbeit / Herren-Scharwerck / und allen andern *Oneribus*, wie die immer Nahmen haben mögen / befreyet seyn / von der Zeit an / wenn jemand durch Feuer (welches GOTT zu langen Zeiten abwenden wolle) umb seine Gebäuder kommen solte / zu keiner Brand-Geldes-Abtragung und Hülfe angehalten werden. Von denen im Kriege abgebrochenen Höfen.

29. Damit aber auch endlich / und zum Beschluß / die neuen Käufer / so wüste Huben vor jetzo annehmen / oder ins künftige annehmen möchten / nicht trostloß / sondern ihnen / weilen sie ins künftige Von denen so wüste Huben annehmen od kaufen.

tige auch Brand-Gelder werden geben müssen/ einige Ergötzligkeit gelassen werden möchte; als ist berahmet worden/ daß derselbe neue Käufer/ wenn er solchen erkauften wüsten Hoff und Hüben bebauet/ ein Jahr von Thamm- und Herren-Scharwerck befreyet/ nichts desto weniger aber/ dafern im selben Jahr jemand/ (so GOTT verhüten wolle) abbrennen solte/ soll er das beliebte Brand-Geld/ gleich seinem Nachbarn/ vermöge dieser Brand-Ordnung abzuführen/ und zu entrichten gehalten seyn.

§. 6. Dies ist also die wol-eingerichtete Brand-Ordnung in dem grossen Marienburgischen-Werder/ welche mit denen anderen Ordnungen im Dantziger und Elbingschen Werder wol übereinkommet/ und in der Sache selbst nicht viel unterschieden ist. Es kam aber auch dieser Artickel Anno 1707. im Monath Novemb. dazu/ daß niemand bey willkührlicher hoher Strafe der Schloß-Obrigkeit/ sich unterstehen solte/ Toback zu schmauchen/ weder in den Ställen/ Scheunen oder auf öffentlicher Strasse/ wo der Stoppel stehet/ denn dadurch wegen Sicherheit und Unvorsichtigkeit ein Brand leichtlich könte verursachet werden; darauf denn auch die Schultzen und ein jeder Wirth in seinem Hause zu sehen und acht zu haben befugt seyn soll.

Das neundte Capitel.

Vom Wasser-Schaden.

§. 1.

Es ist der Wasser-Schade in den Werdern nicht ungemein. Denn ob gleich dieselbe/ vorm grossen Gewässer mit hohen Wällen beschützet sind/ so geschiehet es doch viel mahl/ daß entweder bey Ergüssung der beyden Flüssen/ Weichsel und Nogath/ welche über die Thämme zu gehen pflegen/ oder auch wegen eines durchgehenden Otterlochs (denn die Ottern halten sich auch denn und wenn in gedachten Flüssen auf/ werden aber selten gefangen oder geschossen) oder

wegen

wegen eines andern Durchbruchs / groſſer Schaden auf den Aeckern / an Gebäuden und am Vieh zu geſchehen pfleget. Deswegen ſchon zu den Zeiten der Ordens-Herren gute Anſtalt iſt gemachet worden / daß das Gewäſſer denen Einwohnern des Werders nicht groſſen Schaden verurſachen ſolte / oder wenn ein Schade geſchehe / daß der Bruch in den Wällen bald möge wieder erfüllet werden. Anno 1300. muſten allerdings auch die Catholiſche *Plebans* oder *Vicarien* auf die Eyßwacht / weil ſie ihre 4. Werderſche Huben hatten. Aber 1383. wurde ſolches durch einen ſonderlichen Fall wieder aufgehoben Den Beyers alte geſchriebene Chronic meldet / daß im obbemeldten Jahr im kleinen Marienburgſchen Werder / groſſe Gefahr vom Waſſer geweſen / als nun einige junge *Plebans* und *Vicarien* auch auf die Eyßwacht kamen / und ſich mit ihren beſten *Caſelen* angekleidet hatten / auch in einer Hand den Kelch / und in der andern einen Spaten trugen / wurden ſie von den Bauren verhöhnet / denn ſie ſagten / die Pfaffen ſind noch truncken vom vergangenen Abend. Aber die Prieſter waren auch ſpöttiſch / und ſchalten die Bauren übel aus / dahero ſie von Worten zum Handgemenge kamen / und wurden die Geiſtlichen mit den Caſelen ſo übel auf der blottigen Erden abgemahlet / und mit Schlägen ſo zugericht / daß ſie ſich bey dem Orden höchſt beſchweren muſten. Der Hohemeiſter und Biſchoff nahmen ſolches Unweſen nicht allein übel auf / und ſtraften die Verbrecher / ſondern ſchloſſen auch / daß von *dato* an / die Prieſter in allen Werdern von Thämmung und Eyßwachten frey ſeyn ſolten. *Bäyers Manuſcr.*

§. 2. Es waren damahls ſchon in den Niedrungen unterſchiedene Waſſer-Mühlen / welche das überflüßige Waſſer abführeten / und ſind alſo gebaut / daß unterwerts / unter den Flügeln / welche vom Winde getrieben werden / ein Rad mit vielen breiten Schaufeln iſt / welches das auf dem Lande hoch aufgeſtaute Waſſer abmahlet / und durch gewiſſe Grabens / in das Haff oder andere beyliegende abflüſſende Waſſer abführet. Allein als Anno 1394. die Weichſel ſich ergoß / und nicht allein die Nogath und die Einfahrt in das Haff verſandete / brach die Weichſel bey Fürſtenwerder ein / und erſäufte die gantze Niederung / da denn viel Mühlen und Dörfer *Caſpar. Schütz in Chronic.*

ſer mit weggenommen wurden. Anno 1395. wurde das See-Werder oder die Nährung von Ergüſſung der Weichel gantz überſchwemmet und verderbet/ da denn auch das groſſe Marjenburgiſche und Elbingſche Werder unſäglichen groſſen Schaden gelitten. Anno 1397. war im Marjenburgſchen Werder ein ſehr groſſer Regen/ daß es groſſe Sand-Berge in die Weichſel wuſch/ darüber vergieng die Tiefe vor Elbing/ die Thämme bey Fürſtenwerder riſſen durch/ und ertränckete das Seewerder bey Dantzig/ auch brach die Weichſel aus/ und ertränckete das Nebraniſche Werder/ das unter Marjenwerder liegt/ und ſonſt andere Oerter mehr/ daß es nicht zu beſchreiben iſt. Anno 1403. iſt ein Ausbruch durch die Nogath bey Sommerorth mit mercklichem Schaden geſchehen. Anno 1409. iſt der Ausbruch gegen Sommerauerfeld/ nicht weit von Clement-Fehr mit Ueberſchwemmung vieler Dörfer im kleinen Marjenburgſchen Werder geſchehen. Darauf die Einlage von beyden Werdern iſt gekauft/ und die Thämme weiter ausgeſetzet worden. A. 1410. war im Gegentheil die Weichſel und Nogath ſo klein und ſeucht/ daß man an vielen Enden konte überſpringen; daher geſchah es auch/ daß die Pohlen gar leicht ins Werder kamen/ und nahmen was ſie funden. Anno 1427. auf Mitfaſten/ kam ein groſſes Waſſer mit dem Eyſe die Weichſel herunter/ und zubrach alle Thämme der dreyen Werder/ und verſäufte auch das See-Werder vor Dantzig/ und das Stangenwaldiſche Werder/ Lichtenberg im Dantziger Werder/ Samerau und Lecklau im kleinen Werder mit vielen Mühlen/ und that groſſen Schaden/ daß 3. Königreiche mit bahrem Gelde nicht hätten können bezahlen. Damahls wurde auch das ſchöne Tief für Elbing/ das 5. Fadem tief war/ verſandet und verfüllet. Anno 1428. im Martio zubrach das häufige Waſſer und Eyß in der Weichſel den Thamm am Dantziger Werder/ und überſchwemmete Letzkau und andere Dörfer mehr/ ſo daß es faſt ein unüberwindlicher Schade war. Anno 1430. oder nach anderer Meynung 1434. brach die Weichſel aus bey Güttland/ und gieng durchs Werder bis in die Stadt Dantzig/ ſo daß es auch eine Elle hoch aufm Marckt/ bis ans Rahthauß geſtanden hat. Anno 1446. iſt ein Bruch in der Baccalaune im kleinen Marjenburg-

Beyers geſchriebene Chronic.

Beyers Chronic.

Manuſcr. Richteri.

Manuſcr. Grobii.

burgiſchen Werder geworden/ und hat viel Schaden gethan. Anno 1455. wurde von den Dantzigern der Nogath-Damm ausgeſtochen/ und das Fiſchauiſche Werder überſchwemmet/ aus Furcht für den Ordens-Leuthen/ aber mit groſſem Verluſt und Schaden der Einwohner. Anno 1456. in der ſtillen Woche/ ergoſſen ſich die Weichſel und Nogath/ und liefen hin und wieder über die Thämme/ zuriſſen auch dieſelbe an vielen Orthen/ ſo daß die Einwohner in alſen Werdern groſſen Schaden litten. Zu Dantzig auf dem langen Garten/ hat man damahls mit Kahnen fahren können. Anno 1462. in S. Gertruden Nacht/ da die Leuthe nicht zu Hauſe geweſen/ ſondern nach Ablaß gereiſet waren/ iſt aus der Nogath ins kleine Werder ein Ausbruch geſchehen/ gegen Königsdörfer-Feld in ihrer Tiefe/ da das Waſſer mit groſſer Gewalt ausgeriſſen iſt/ und hat überaus groſſen Schaden gethan; denn das Waſſer hat bis an die Dächer der Gebäude gereichet/ und iſt davon ihr Feld verſandet worden. Anno 1463. den Dienſtag vor Jubilate/ hat der ſtarcke Wind das Waſſer ſo hoch getrieben/ daß es in dem Wall bey Sommerau ein Otter-Loch erreichet/ und hat dadurch einen ſo groſſen Bruch gemacht/ daß faſt alle Dörfer im Fiſchauiſchen Werder/ nebſt vielem Vieh ſind erſäufet/ die beweg- und unbewegliche Güter verwäſſert/ und hat die Leuthe gantz arm gemacht/ das Waſſer iſt hernach in den Drauſen und in das Haff verlaufen. Es hat damahls der Bruch eine unſägliche Mühe gekoſtet/ ehe er hat können geſtopfet werden/ denn was die Leuthe des Tages gemacht/ iſt des Nachts wieder verſuncken. Es iſt eine gemeine Rede im Werder/ daß die Bauren einen Bettler ſollen beſäuft/ an das Loch geführt/ und in den Bruch geſtürtzt haben/ davon der Bruch hernach hat können gefüllet und befeſtiget werden. Und das hätten ſie auf Anrahten eines frembden Mannes gethan/ der ſich einmahl bey ihren Rahtſchlägen ſoll eingefunden haben. Ob ſolches der Wahrheit gemäß ſey/ das laſſen wir an ſeinem Orth beruhen. Anno 1465. den Sonnabend vor Eliſabeth iſt von einem mächtigen Sturm die Weichſel und Nogath ſo hoch aufgetrieben worden/ daß in allen Werdern hin und wieder groſſe

Caſpar Schütz. in Chron.

Caſpar Schütz in Chron. Dionyſius Runau/ vom dreyzehnjährigē Kriege.

Dionisius Ranau/ vom drey-zehnjährigen Kriege.

Einbrüche und Schaden sind verursachet worden/ damahls sind viel Weichsel-Kahnen versoffen/ viel Bauer-Höfe umbgerissen/ abgedeckt und zu nichte gegangen. Anno 1466. Dienstags nach Palmarum/ riß die Weichsel aus auf Zatkau/ nahe bey Dirschau/ davon das Dantziger Werder gantz mit Wasser überschwemmet wurde. So riß es auch aus/ zu beyden Seiten an der Nogath/ davon den Leuthen im grossen Werder/ in der Nehrung/ und im Fischauischen Werder ein mercklicher Schaden entstund. Anno 1472. am Montage in Fastnachten sind gegen Sommerauer-Ort ins grosse Werder 5. Ausbrüche geschehen/ durch die Wand/ oder durch den so genandten Wandten-Thamm. Das Jahr hernach wurden an demselben Ort gestossen 24. Schock Heyde-Holtz/ und gab der König Casimirus dem Werder zu Hülfe 100. Marck. Anno 1476. ist ein Ausbruch im kleinen Werder in die Backlaune geworden/ denn das grosse Wasser lief über die Thämme mit Gewalt/ stürtzete die Thämme/ und ersäufete alsofort einen Bauersmann mit Pferde und Wagen. Anno 1497. umb Heil. 3. Könige/ war ein so grosser Sturm/ daß auch damahls die Dantziger Nehrung durchbrach/ und ward das neue Tief zu Königsberg geöffnet.

Epistola Magistr. Gedan. ad Dom. Balinski Castellanum Gedan. MSS. Wernersdorff. & Coll. Richt.

§. 3. Aber auch im folgenden Hundert-Jahr hat das Wasser grossen Schaden in denen Werdern verursachet. Denn Anno 1523. war fast das gantze Dantziger Werder unter Wasser gesetzt/ weil der Thamm des Mühlen-Flusses bey Dirschau ausgebrochen und die Werderschen davon grossen Schaden litten. Anno 1526. den 15. Martii war der Donnerstag vor Lätare/ als J. K. M. Sigismundus I. ins Land Preussen gekommen/ und mit grosser Solennitæt zu Marienburg eingeritten war/ ist die folgende Nacht der Thamm bey Schönberg ausgerissen/ welcher Bruch erschröcklich grossen Schaden gethan/ daß auch J. K. Maj. selbst dahin zu reisen/ und den Ausbruch zu besichtigen sich bemühet hat; und als Ihre Kön. Maj. den unermeßlichen grossen Schaden und das Verderben Seiner Unterthanen gesehen/ sind ihm die Thränen aus den Augen gelaufen. Wie aber die Teichgräf und Geschworne/ und auch die gantze Gemeine Ihre Königl. Majest. umb guten Raht unterthänigst angetreten und gebethen/ hat Ihre Königl. Majest. gesprochen:

chen: Der Raht ſtünde bey GOTT und ihnen; ſie ſolten ihren möglichen Fleiß denſelben Bruch zu fangen nicht ſparen / ſie und ihre Kinder ſoltens genüſſen. Es hat aber derſelbe Bruch 5. Jahr lang gelaufen / ehe er vollkommen hat können gefangen werden. Man hat die gröſſeſte und längſte Maſten gebraucht zu ſtopfen / und hat doch in einem Jahr wenig ausgericht. Die Leute waren damahls ſehr arm und unvermögend / und konten dieſes wichtige Werck nicht bald zum Stande bringen / deswegen ſie die umbliegende Städte Dantzig / Elbing und Marienburg / wie auch den Hertzog aus Preuſſen umb Hülfe anflehen muſten. Auch iſt Anno 1540. im Dantziger Werder ein mercklicher Schaden geſchehen / denn am Sonntage Invocavit brach die Weichſel aus an zweyen Orten. Gegen Käſemarck war der gröſſeſte Bruch / und das Waſſer lief in das Kleine (damahls Dantziger) Werder / erſäufte 16. Dörfer mit Menſchen und Vieh / daß es ein groſſer Jammer war / es trieb auch etliche Häuſer weg / mit Volck / Kinder und Vieh / nebſt allem was ſie auf die Böden gebracht hatten. Auch lief das Waſſer auf die langen Garten und erſäufte ſie. Da fuhren ſie mit Kahnen in die Häuſer / etliche giengen bis an die Arme in das Waſſer / daß ſie das Ihrige aus den Häuſern erretten möchten. Caſpar Schütz / in ſeiner Preußiſche Chronic. und MSS. einer alten Dantziger Chronic.

Anno 1543. am ſtillen Freytage / war abermahl im Dantziger Werder ein Weichſel-Bruch mit mercklichem Schaden. Anno 1571. brach die Weichſel ins Dantziger Werder / that groſſen Schaden an Menſchen und Vieh / und gieng das Waſſer bis auf den Dielen-Marckt in Dantzig. Anno 1595. am heiligen Oſter-Tage auf den Abend / ſind 2. groſſe Ausbrüche geworden / einer aus der Nogath bey Marienburg im Vogelſange / da der Thamm mit groſſer Gewalt aufgehoben / und von der Gewalt des groſſen Waſſers weggeſtürtzet iſt. Der andere aus der Weichſel bey der Damerauer Wachbuden / gegen ihrem und der Liſſauer Felde. Durch welche beyde Brüche das gantze groſſe Werder unter Waſſer geſtanden / auch an etlichen vielen Oertern bis an die Dächer gereichet / welches Waſſer ſo wol dem Menſchen als auch dem Viehe und dem Lande groſſen Schaden gethan / ſo daß bey 15. Huben Landes verſandet / und viel Leuthe wegen Untergang ihres Viehes und MSS. einer alten Dantziger Chronic.

Verderbung ihrer Aecker aus dem Werder weichen müssen. Diese beyde Ausbrüche sind mit schwerer Arbeit und Unkosten noch dasselbe Jahr von den Einwohnern beyder Werder/ wider Menschen Verhoffen/ gefangen worden.

§. 4. Anno 1600. sind in der Niedrigung 15. Brüche aus der Weichsel und Nogath geschehen/ und weil damahls ein ausbündig grosser Schaden war/ und doch die dabey wohnende Holländer nicht helfen wolten/ hat die Schloß-Obrigkeit zu Marienburg die Werderschen gezwungen/ daß sie bis 4. Meilen haben reisen/ und die Thämme daselbst verfertigen müssen. Also war auch Anno 1602. ein grosser Ausbruch bey Krans-Nest nach vorgängigem grossen Regen. Damahls im Augusto haben im kleinen Werder die Häuer bist über die Knie im Wasser gestanden/ und haben dabey viel Fische gefangen. Anno 1611. ist zu Schadwald im grossen Marienburgschen Werder eine gefährliche Wassers-Noht gewesen/ die aber GOTT in Gnaden abgewendet/ doch ist der Schleusen-Thamm ausgerissen/ und hat etliche niederige Dörfer übergossen. Anno 1622. den 12. Martii am Sonnabend umb 2. Uhr Nachmittage/ hat die Nogath zu Wernersdorf den Thamm mit Gewalt weggestürtzt/ und 3. Ausbrüche gemacht/ den einen von drittehalb Ruthen/ den andern von 15. Ruthen/ und den dritten gegen Schönau von 40. Ruthen lang. Es hat das Wasser mit grosser Gewalt die Thämme weggestürtzt/ Menschen und Vieh ersäuft/ Häuser umbgekehrt und Dirschau durchgewässert/ ja das gantze Werder mit Wasser erfüllet. Den 13. Martii ist auch aus der Weichsel in der Niedrigung/ im grossen Werder ein Ausbruch worden von 9. Ruthen/ welcher den Schaden nicht wenig vermehret hat. Schon Tages vorher den 11. Martii Nach-Mittag/ hat das Wasser wegen Stopfung des Eyses vom Mittel-Werder bis Wernersdorf vorbey/ gewaltig über den Thamm gelaufen/ mit schrecklicher Auffschiebung der grossen Eyß-Schollen/ so auch bey Marienburg 2. Kasten von der Brücken/ und am Thor der Brücken ein Stück von der Mauer/ nebst einer Wohnung weggerissen. Anno 1624. den 23. Martii ist der Thamm bey Lemken ausgerissen/ aber alsobald gefangen. Der Bruch aber bey der

MSS. Wernersdorf.

MSS. Grobii.

Walth. Magirus Tract. Von der wahren Busse.

der alten Nogath / der an demſelben Tag im Ellern-Wald ausgeriſſen / hat in 4. Wochen nicht können gefangen werden / bis endlich E. E. Raht der Stadt Elbing den Bruch tiefen laſſen / dabey auch ein Mann aus der lahmen Hand mit Nahmen Rentzel erſoffen / und bald darauf iſt der Bruch gefangen / ſo daß die Leuthe noch zur Noth haben ſäen können. Anno 1635. den 17. Junii war ein groſſes Waſſer in der Nogath / ſo daß auch etliche Stück Vieh / welche auf den nechſt angelegenen Wieſen erſoffen / in der Nogath herunter geſchwommen ſind / und auch den folgenden Tag 3. Kinder in einem Troge / welche bey Blumenſtein gerettet und lebendig erhalten ſind. Anno 1640. den 27. April iſt ein ſehr groſſer Wind enſtanden / ſo in beyden Marienburgiſchen Werdern / wegen Uebergüſſung der Wäſſer einen unſäglichen Schaden gethan; denn er Schoppen und Scheunen umbgeworfen / auf der Weichſel aber viel Weichſel-Kahnen umbgekehret / ſo daß auch der Schaden zuſammen auf 5. Thonnen Goldes iſt gerechnet worden. Anno 1644. iſt vom 28. Auguſti bis auf den 2. Septemb. ein *continuir*licher Regen im Werder geweſen / und da es ſich ein wenig beſſer angelaſſen / und die Leuthe das Getreyde voneinander geſetzet / hat es wieder angefangen zu regnen / ſo daß das liebe Getreyde ſehr verdorben / und das meiſte auf dem Felde im Waſſer geblieben iſt. A. 1651. den 26. Martii am Sonntage Judica des Abends / iſt ein ſchädlicher Ausbruch aus der Nogat ins kleine Werder geſchehen / nicht weit von Element-Fehr auf jener Seite des alten Bruchs. Und damahls iſt auch ein Ausbruch aus der Nogath ins kleine Werder geſchehen. Anno 1652. iſt die Nogath in das Fiſchhauſiſche Werder eingeriſſen / ſo daß nicht allein die kleine Werderſchen groſſen Schaden gelitten / ſondern auch in der Stadt Elbing hat das Waſſer einen halben Mann hoch geſtanden / ſo daß man mit Kahnen hat fahren müſſen / ſo wie es an einem Pfeiler zu Elbing am Fiſcher Thore auf dem Fiſchmarckt angemercket iſt. Eben zu der Zeit / iſt auch die Nogath bey Wernersdorf eingeriſſen / und hat mehrentheils den Lichtenauiſchen Strich gehalten / ſo daß auch ihr Land ſehr verſandet iſt / und hat manches Loch ins platte Land gemacht. Anno 1657. den 7. Martii ließ der König in Schweden Carolus Guſtavus den Weiſ-

Coll. Richteri

Curicke in der Dantziger *Chron. in Addit.*

sel-Damm bey Käsemarck / 12. Ruthen durchstechen und setzete das Dantziger Werder gantz unter Wasser/ daher auch ein unbeschreiblicher Schade an Menschen / Vieh und Aeckern geschehen ist. Anno 1658. 59. 60. ist der Bruch geschehen bey der Montauschen Spitze/ und hat den Königs Pfahl *ruiniret* / so das die Dantziger in die Weissel nur ein drittel *part*, und die Marjenb. zwey drittel *part* Wasser bekommen. Anno 1661. ist der Ausbruch gegen Lupeshorst geschehen/ so das der Nogath-Damm / über 30 Ruthen breit ausgerissen ist. Auch die Marjenburgische Brücke ist zu derselben Zeit fast gantz weggenommen worden / so daß sie kaum Anno 1664. hat können *repariret* werden. Anbey ist auch die Weissel ausgebrochen gegen Neukirch / und hat das grosse Werder / fast gäntzlich überschwemmet. Anno 1663. war ein grosser Bruch im Küchwerder bey dem Weissen Berge / und leitete das Wasser mehrentheils nach der Nogath.. Anno 1669. den 25. Novembr. ist ein überaus grosser Wind entstanden / und hat auf anderthalb Tag gewehet / es wurde aber das Wasser in der Nogath und Weissel aus dem Haaffe auffwerts getrieben / so daß es auch über die Thamme stürtzete/ und unverhofft viel Menschen und Vieh in beyden Werdern ersäuffete. Also geschahe es auch im vorhergehenden Jahr Anno 1668. daß im kleinen Werder zwey / und im grossen 3. Einbrüche geschahen/ welche nicht wenig Schaden und Kümmernüs verursachten. Welches auch geschehen Anno 1671. bis 76. da die Leute in grosser Armuth und Noth gerahten/ denn nicht allein das Winter-Getreyde versoffen ist / sondern auch auf Sommers haben einige nicht säen können. Der Heuschlag ist an manchen Orten so schlecht gewesen/ daß sie kaum ein Haupt-Vieh damit haben auswintern können. Insonderheit ist hiebey zu mercken/ daß Anno 1673. das Eyß die Marjenburger Brücke bis ans Stadt Thor gantz weggenommen hat / und ist das Wasser mit grossem Schaden in der Einlage eingebrochen. Weiter ist auch zu mercken/ daß Anno 1674. die Weissel eingerissen ist/ erstlich bey Neukirch / darnach ist sie bey Schönhorst übergelauffen / vors dritte bey Stüblau / ins Dantziger Werder/ und hat das gantze Werder überschwemmet. Vierdtens ist sie auch bey Schönberg eingerissen/ so daß auch die Einwohner in Schöneberg/

Neuteich. Kirchen-Buch. *Conf.* c. 15. von Neuk. *MSS. Gottsteinii.*

Neut. Kirchen-Buch

Bahrenh. Kirchen-Buch.

Neu-

Neumünſterberg und Bärwalde in etlichen Jahren/ in ihrer Heymath nicht haben wiederkommen und ihr Land bebauen können/ damahls hat auch Herr M. Johann Holtzmüller aus ſeiner Widdem weichen müſſen/ weil er keine Gemeine und Lebens-Mittel gehabt/ und iſt nachgehends nach Conitz beruffen worden. Fünfftens iſt die Nogath bey Halbſtadt ausgeriſſen/ und iſt alſo das groſſe Werder überſchwemmet worden. Abermahl iſt Anno 1675. ein Ausbruch zur Halbſtadt geſchehen/ und iſt viel Viehe verſoffen/ und viel Höfe verderbet worden: Anno 1676. iſt ein Thamm-Bruch abermahl bey Schönberg geſchehen/ und auf dem folgenden Winter im Scharpauiſchen Winckel/ ſo daß die Niedrigung gantz überſchwemmet. Auch iſt es ein betrübtes Leben ſo wohl in Janckendorf und beyliegender Niederung als auch im Fiſchauiſchen Werder geweſen/ Anno 1689 und wiederum 1693. da die Nogath gegen Sommerorth eingeriſſen/ und alles überſchwemmet hat. Anno 1698. ging das Waſſer über den Schleuſen-Thamm durch den ſchwartzen Wald/ und erſäuffte alle nahangelegene Aecker. Auch war beym Weiſſen Berge/ wo die Weiſſel den Fluß Nogath machet/ nicht wenig Gefahr/ weil in 30. Jahren daſelbſt nicht gethämmet war/daher der Montauiſche Wald Noth litte.

§. 5. Nach dieſem hatte GOtt das Werder vor Ausbrüche in Gnaden bewahrt/bis aufs Jahr 1708. Denn A 1707. den 22. Dec. war zwar bey einem groſſen Sturm und weichem Wetter eine ſehr groſſe Noth/ſo daß auch die Weiſſel und Nogath eingeriſſen wäre/ allein GOtt wendete alles Unglück in Gnaden ab durch einen ſtarcken Froſt. Im folgenden Jahr aber den 22. Jan. fiel ein Thau-Wetter ein/ und die Weiſſel und die Nogath kamen in den Gang/ und geſchahen von den Eyßſchollen hin und wieder groſſe Stopffungen. In der Nogath war bey Halbſtadt/ Sommerau und Zeyer eine ſolche Stopffung/ daß auch das Eyß gleich den Wällen ſtunde/ aber den 23ſten wurden ſie gelöſt/ doch ſo/ das im Elbingſchen zur Stobe und Zeyr das Futter weggeſchwämmet und die Stuben in den Häuſern mit Waſſer gefüllet wurden. Den 1. Febr. fiel abermahl nach einem Froſt ein weiches Wetter ein/ und muſten die Werderſchen über 8. Tage Eyß-Wacht halten. Im Dantziger Werder gieng die

Weiſ-

Weissel durch den so genandten Sackwald / und überlief den gantzen Strich bey dem Damm. Im grossen Werder war grosse Noth hinter Schönberg und Fürstenwerder / desgleichen von der Nogath bey Wernersdorf und Schadewald/ und im kleinen Werder / wolte die Nogath bey Brandesloch einreissen / denn es war daselbst eine starcke Quellung / so daß sie auch Tag und Nacht dämmen musten. Die Pferde / die zu solcher Dämmung gebraucht wurden / sind fast alle verreckt. Hiebey ist dieses mercklich gewesen/ daß was die Leute am Tage gedämmet / des Nachts fast alles wieder eingefallen. Auch hat das unterirrdische eintreibende Wasser/ einen grossen nicht weit vom Damm gelegenen tieffen Graben/ seinen Boden so hoch aufgetrieben / daß es nicht anders ist anzusehen gewesen / als wenn es ein Maulwurf aufgeworffen hätte; aber hernach im Vor-Jahr / als das Wasser gefallen / ist auch der Graben in seinen vorigen Stand gesuncken. Im ersten April desselben Jahres / fiel nach einem starcken Frost und häuffigem Schnee ein schleuniges Dauwetter ein / und erfüllete die Aecker mit so vielem Wasser / daß auch im Leßwitzischen Winckel und in andern Niedrigungen Gefahr war / daß das Winter-Getrayde verderben würde / und weil auch dieses dazu kam / daß die Laacken sich ergossen / musten die Nachbarn ihrem Acker zu rahten / im ersten Oster-Feyer-Tage und folgenden Tagen / Mist führen / und dem vielen Wasser wehren. Den 4. April ging das Eyß / und nahm 4. Kastens von der Marienb. Brücke mit grosser Gewalt weg/ weil in der Marienwerderschen Niedrigung 8. Ausbrüche waren / deren der eine 50. Ruthen breit gewesen. Die Unterwerderschen hatten grosse Noth / und eine Augenscheinliche Gefahr / das das Hochgewachsene Wasser in der Nogath nicht übergüssen / und das Werder überschwemen möchte. GOtt aber hat doch in Gnaden geholffen/ daß das Wasser unversehens gesuncken / und von aller Verstopfung entlediget ist. Unterdessen kamen von oben geschwommen / Sparren von den Häusern / Gänse / Schweine / ein vom Eyse abgeschnittener Menschen Kopf / ein Weibchen mit grossem Geheul auf dem Giebel sitzen / welche bey Marienburg gerettet ist / 2. lebendige Kinder auf einer grossen Eyß-Scholl / die sich umbfasset hatten / und

nicht

nicht mochten gerettet werden / *item* Pferde / Wiegen / Plancken ꝛc. Den 5. April riß es aus im Elbingſchen am Schleuſen-Damm in der Nacht / weil das Waſſer abermahl gewachſen war / und ſich ſehr ergoſſen hatte / deswegen es auch an denen Orten groſſen Schaden verurſachet hat. Damahls riß auch die Weichſel aus im Scharpauiſchen Winckel im Küchwerder / oder an dem ſo genandten alten Schloß / und hat die gantze Niedrigung / wie auch die Gegend bey Weyershoff und bis Marienau unter Waſſer geſetzt / dazu auch kam / daß es am ſchwartzen Wall einbrach / und das Waſſer vermehrete / ſo daß Fürſtenau / Groß- und Klein-Maußdorf / Niedau / wie auch das Lindenauiſche niedrige Feld beſchwommen war / aber am dritten Tage fiel es mercklich ab / ſo daß die Acker ziemlich frey wurden / doch verdarb alles Winter-Getreyde / wo das Waſſer geſtanden hatte / ſo daß es die Leuthe muſten umbpflügen / und mit Gerſt und Haber beſäen. Anno 1709. nach dem Augſt im Monath Septembr. muſte ein jeder Nachbar aus dem groſſen Werder / denſelben Bruch mit Miſt und Erde verführen helfen / ein jeder Nachbar a Hube 100. Fuder. Indem ſie aber daſelbſt zu Werck ſind / findet ſich ein lebendiges Elend im Bruch / welches auch bald iſt erſchoſſen worden. Da dieſes vorgehet / wurde auf die Arbeit aus dem Grodno von den Herren Dantzigern ein *Arreſt* gelegt / weil der Herr Woywod aus Marienburg ſolche Arbeit aus *commandiret* / und auch den Damm nach ſeinem Willen anzulegen befohlen hatte / womit aber die Dantziger nicht zufrieden waren / weil ſie nach ihrem Willen den Damm wolten geſchüttet haben / und alſo blieb die Lücke noch offen; Endlich aber wurde der *Arreſt relaxiret* / und der Damm noch daſſelbe Jahr vollendet / bis auf weiteren Beſcheid. Dieſes geſchahe erſt Anno 1711. im Monath Julio / da der Königl. Polniſche *Commiſſarius* Herr Freyherr von Goltzen / wegen der ſo genandten ewigen Löter bey dem Küchenwerder dieſes *Decret* ſetzte; daß ohne *Conſens* der Dantziger Herren / an dem neu-gemachten Damm / nichts neues von den Marienburgiſchen ſolte vorgenommen / ſondern ſie in ihren Gerechtigkeiten erhalten werden / auch daß von den Marienburgiſchen kein Krug ſolte dahin geſetzet werden / ſondern nur eine Kath / wiewol

auch nicht ohne *Consens* der Dantziger-Herren. Damahls war im groſſen Marienburgſ. Werder Teichgräf/ Herr Tobias Gerth/ Mit-Nachbar in Lindenau. In dieſem 1711. Jahr/ den 25. Januar. entſtund ein gewaltiger Sturm/ ſo daß auch in der Tiefe bey Elbing das Eyß zerſchmettert wurde/ und riß die Baake zu Grunde/ durch die Schärfe der anlaufenden Eyß-Schollen/ desgleichen auch eine beyſtehende Kathe/ ſo daß auch die Eyß-Schollen das Bett bedeckten/ darinnen Mutter und Kind gelegen/ und kaum daraus entrunnen waren. Den 21. Martii/ nahm das ſtarcke Eyß 3. Kaſten von der Marienburgiſchen Brücke weg/ ſtopfte ſich bey Element-Fehr/ weil weder die Weichſel noch das Haff vom Eyſe gelöſet waren/ und lief das Waſſer unter dem Schleuſen-Damm in den Ellern-Wald bey etliche 100. Rutten über/ doch erhielten noch nechſt GOTT die Arbeiter mit vielem Kaſtenſchlagen/ daß das Waſſer über den Schleuſen-Damm nicht lief/ und das Land im Werder befreyet bliebe.

§. 6. Anno 1713. Freytags Nacht vor Invocavit riß die Nogath bey Brandsloch 40. Rutten lang aus ins kleine oder Fiſchauiſche Werder/ und ſetzete alles unter Waſſer. Eben damahls war auch um 11. Uhr in der Nacht eine groſſe Gefahr bey Schadwald/ gleich Sommerorth über/ ſo daß auch das Waſſer ſchon an vielen Orten häufig überlief/ die Groß-Werderſchen hatten bey ſo groſſer Gefahr ſchon 2. Theer-Tonnen auf dem Damm angezündet/ und arbeiteten mit Kaſtenſchlagen ſehr embſig und ängſtiglich; an vielen Enden hatte das laufende Waſſer ſchon groſſe Rinnen gemacht/ ſo daß es auch ſchiene/ daß es mit Gewalt durchbrechen und das groſſe Werder überſchwemmen wolte. Da nun die Groß-Werderſchen ihre ängſtliche Arbeit übergeben wolten/ bricht das Waſſer unter dem Klein-Werderſchen Damm nechſt dem Ellern Wäldchen nahe bey Brandesloch durch/ und machte ſich alſo mit groſſer Gewalt und Krachen bey 40. Ruthen einen Durchgang/ und überſchwemmete von Sommerau und Fiſchau den ſo genandten gantzen Ellern-Wald herunter bis nach Elbing und Preuſch-Holland zu. Was vor ein Jammer/ Winſeln und Weinen der Menſchen/ was vor ein Brüllen des Rind-Viehes und ächtzen der

Pferde

Pferde damahls iſt gehöret worden / iſt nicht zu beſchreiben / denn was in der Eyl nicht konte in die Höh gebracht werden / muſte alles erſaufen / denn das Waſſer gieng bey den meiſten Höfen bis an die Dächer / und war alles eine weite See. Die Stopfung des Eyſes lage faſt eine halbe Meile lang von dem Bruch nach der Zeyer hin / und mochte eine lange Zeit nicht eröffnet werden. An der Weichſel / hinter dem Küchenwerder / war auch damahls groſſe Noht / weil das Waſſer ſchon zu zweyen mahlen überlief / GOTT aber hat doch in Gnaden gegeben / daß die Eyßſtopfungen ſich löſeten / und das Land von dem Waſſer-Brech befreyet bliebe. Im Monath Majo wurde zwar der Bruch des kleinen Werders geſtopft / und nachgehends der Damm *repariret* / da die Flöß mit allem Geräth und 2. Menſchen in den Grund gieng; aber das Land im Kleinen Werder und Ellern-Wald / wo das Waſſer hingekommen war / blieb noch unbrauchbar / und die aus dem groſſen oder Dantziger Werder nach Elbing wolten / muſten zu Waſſer ihre Reiſe verrichten. Im Anfange des Monaths Auguſti kam aus Pohlen wegen 4. geſchehenen Wolcken-Brüche / ſo viel Waſſer / daß auch die Weichſel und Nogath in der Nehrung viel Heu und Getreyde verderbete / die Marienburgiſche Brücke eines Theils wegnahm / und ſehr groſſen Schaden verurſachte. Anno 1713. im Ausgange des Decembers / war ein ſo gelindes Wetter / daß auch die Weichſel und Nogath vom Eyſe befreyet wurden. Das Waſſer war ſo groß / und die Eyß-Schollen ſo häufig und ſtarck / daß auch 4. Kaſten von der Marienburgiſchen Brücke weggenommen waren. So war auch bey der Montauiſchen Spitze / bey Fürſtenwerder am Kuckucks-Kruge / und bey Jankendorf / wegen der Eyßſtopfung ſo groſſe Noht / daß ſie auch / wegen des Ueberlaufens / unterſchiedene Kaſten auf den Damm ſchlagen muſten. An der Montauiſchen Spitze / war es ſchon ſo weit gekommen / daß es einbrechen wolte / und die Arbeiter den Schaden ſchon übergeben hatten. GOTT aber fügte es / daß ſich groſſe Eyß-Schollen in die Höhe quer anſetzeten / und den Einbruch verhüteten. Alſo hatte auch das Waſſer / nebſt der Stopfung einen Ausgang gemacht beym Kuckucks-Kruge / aber auch dieſer ſtopfete ſich ſelbſt / und wurde beym her-

zukommenden Frost von den beywohnenden Leuthen die grosse Stopfung in der Weichsel gelöset/ indem sie sich bemüheten ein gantz mit Schurtz-Bohlen herabgeschwommenes Häußchen/ wie auch grosse Plancken und Rahnen aus dem Eyse zu brechen. Die Klein-Werderschen hatten abermahl das Unglück/ daß ihr gantzes Werder überschwemmet wurde/ weil vom neuen Damm abermahl 24. Rutten eingerissen waren/ und wurden damahls über 106. grosse und kleine Häuser/ das ist grosse Bauer-Höfe und Kahten/ der Gärtner/ von dem Wasser gantz verderbet und nieder-erissen/ und in dem Dorf Sommerau blieben nur 2. Höfe stehen. Auch war die Unter-Nehrung mit Wasser überschwemmet/ doch fiel solches Wasser bald wieder/ weil das Wasser sich durch den Bruch ins Kleine Werder gewendet hatte. Die Eyßstopfung war bey Clement-Fehr in der Nogath/ und weiter herunter so hart und dick/ daß sie auch von dem vielen Regen nicht mochte erweichet und gelöset werden/ sondern die Leuthe giengen ohne Gefahr herüber/ bis es wieder Anno 1714. den 8. Jan. und weiter hin starck anfieng zu frieren/ da die Stopfung abermahl befestiget wurde. In Elbing ist das Wasser bis auf den Marckt gekommen. In Dantzig riß die Mottelau an zweyen Enden ein/ und überschwemmete auch mehrentheils das gantze Werder. Im letzten Febr. gieng daß Eyß abermahl nach dem vorhergehenden weichen Wetter/ und machte in beyden Armen der Weichsel eine grosse Stopfung/ welche zwar nicht viel schadete/ weil das Wasser klein bliebe/ als es aber im ersten Mertz starck wieder anfieng zu frieren/ und das Grund-Eyß wieder hefftig gieng/ wurde die Stopfung und das Wasser so sehr gehäuft/ daß so wol die Dantziger-Werderschen/ als auch die Fürsten-Werderschen Kasten schlagen/ und den Ueberlauf des Wassers wehren musten. Die Feldschen von Münsterberg solten zwar mit ihren Pfergen am Damm auch zu Hülfe kommen/ aber sie lagen auch im Wasser/ weil der Haff-Damm unter Tiegenorth und die Linau/ der schwartze Wall und der Schleusen-Damm ausgerissen/ und alle Niedrungen im Scharpauischen/ Brunauischen/ Tyeschen/ Fürstenauschen/ Maußdorffschen uud Bärwaldschen Winckel/ und also das grosse Werder halb überschwemmet hatte. Vielen armen Leuthen

then kam das Waſſer in die Stuben / und muſten mit ihrem Vieh groſſe Noht leiden / doch halff noch der gütige GOTT / daß ſich die Stopfung in der Elbingſchen Weichſel löſete / und das Waſſer zu fallen begunte. In der Dantziger Weichſel wurden die Stopfungen mit groſſer Mühe aufgeeyſet / und erſoffen 3. Menſchen dabey. Anno 1716 *menſe Martio* war auch nicht geringe Noht / weil ſo wol in der Weichſel als auch in der Nogath wegen der Verſtopfungen / das Waſſer ſehr hoch aufſchwellete / und an manchen Orten das gehäufte Eyß gleich den Dämmen ſtund / ja die Dämme in der Mitte faſt ausholkete. Inſonderheit war die Unter-Nehrung gantz überſchwemmet / und war von dem Haupt bis ins Haff / ſo wol die Dantziger als auch die Elbingſche Weichſel gantz verſtopft / ſo daß auch alle Menſchliche Hülfe ſchiene auszuſeyn. GOTT gab zwar Gnade / daß die Dantziger Weichſel ſich etwas löſete / und einen Zug bekam / deswegen auch das Waſſer in der Sonnabends-Nacht den 28. Martii auf einen Mann hoch fiel / und die Elbingſche Weichſel etwas leichterte / doch lief es über / und brach in die Nehrung / auch bey Tiegenorth den 29. Martii in der Nacht ins groſſe Werder / ſo daß der Scharpauiſche Winckel / wie auch das Bärwaldiſche und meiſt das Tiegenhöffſche Gebieth mit dem Bruch-Waſſer überſchwemmet wurde / die rechte Urſach war / daß das Eyß von den Nacht-Fröſten ſehr befeſtiget wurde / ſo daß die Verſtopfungen ſich nicht gäntzlich löſen konten / zumahlen bey dem Haff / welches noch mit ſeinem Eyſe feſt lage. Den 3. April ſchickte der König Auguſtus / der den Tag zuvor nach Dantzig gekommen war / einen *Ingenieur* und *Commiſſarium* nach dem Bruch / und befande / daß er 18. Ruthen breit / und 16. Schuhe tief war. Die Groß-Werderiſche Teichgeſchworne kamen bey den Bruch / mit ihrem Damm-*Capitain*, welches war der Obriſt-*Lieutenant* Iſebrandt / den 18. April zuſammen / und berahtſchlagten ſich / wie und wenn der Bruch zu fangen wäre ? Aber Herr Iſebrand machte dieſes Vornehmen ſehr ſchwierig / und *prætendirte* 70000. fl. ſo wolte er den Bruch fangen / er wolte aber nicht eher anfangen / bis die Nehrungſchen ihren neu-geſchätteten Wall *ruinirt* hätten / denn der wäre dieſem Wall ſchädlich. So waren auch die Einwohner

des Groſſen Werders nicht einig/ denn einige wolten zur Arbeit Geld/ einige Volck geben/ daß es alſo ſehr weit ausſahe/ aber der Teichgeſchworne im Fürſtenwerder/ Albinus Hannmann/ unternahm ſich den Bruch zu fangen und zu vollenden vor 9000. fl. machte den Anfang im 26. Aprili/ und fieng den Bruch kurtz vor Pfingſten/ faſt im 26. May.

§. 7. Anno 1717. den 27. Martii/ welches war die Sonnabends-Nacht vor Oſtern/ umb 2. Uhr/ brach die Nogath aus/ unterhalb der Brücken/ da der Damm 30. Ruthen ausriß/ und etliche Katen in der Kaldow mit Menſchen und allem Vieh wegnahm/ auch nahm es die Marienburgiſche Brücke gantz weg/ das Waſſer breitete ſich in das gantze Werder aus/ ſo daß auch Neuteich gantz umbfloſſen wurde; aber die Weichſel-Dörfer als Groß- und Klein-Muntau/ Kuntzendorf/ Lieſſau/ Palſchau/ Barent/ Neukirch/ Schönhorſt ſind vom Waſſer verſchonet geblieben/ Groß-Lichtenau hat ſich bey Zeiten verwallet. Umb 5. Uhr des Abends am Sonnabend vor Oſtern/ riß auch die Weichſel aus/ nicht weit vom Kuckucks-Kruge in der Brunau/ gegen das Küchwerder 10. Ruthen breit/ vereinigte ſich mit dem Nogath-Waſſer/ und ſchwellete das Waſſer ſo hoch auf/ daß wenig Höfe überblieben/ die nicht Noht litten/ und alſo war das Waſſer im groſſen Werder faſt durch und durch überſchwemmet/ und machte viel arme Leuthe. Eben zu der Zeit waren auch 14. Brüche in die Nehrung geſchehen/ ſo daß die meiſten Höfe daſelbſt im Waſſer ſtunden bis ans Dach. Die ihre Böden noch frey hatten/ muſten jung und alt hinauf/ und bey der noch anhaltenden Kälte viel ausſtehen; die Schweine wurden auch auf die Böden gebracht/ damit ſie nicht erſaufen möchten. Im Kleinen Werder hat es ein Stück Damm/ vermöge der groſſen Eyß-Schollen loß gedrehnet/ daſſelbe gantz umbgekehrt/ daß das vorderſte hinten gekommen iſt/ und hat das übrige mit ſelbſt-vorgeſchobenen Eyß-Schollen verſtopfet/ daß nicht viel Waſſer ins Kleine Werder gefloſſen. Der König in Pohlen/ als er zu Waſſer umb dieſe Zeit nach Dantzig gekommen war/ und der Teichgräf Krüger/ nebſt andern *Deputirten* des Groſſen Marienburgiſchen Werders/ umb *Remedir*ung ſolches groſſen Schadens an-

anhielten / war ſo gnädig / daß Er nicht allein 72000. fl. ſondern auch 3. Jahr freye *Contribution* ſchenckte. Es wurden aber beyde Brüche ſchon Anfang des Monaths Maji gefangen / und das Werder guten Theils vom Waſſer befreyet. Anno 1718. im Monath Martio / hatte es das Anſehen / als wenn das Eyß ohne Schaden abgehen würde / weil es ſich bey kleinem Waſſer löſete / und in das ſchon aufgedauete Haff mehrentheils hinbegabe / es blieben aber doch hin und wieder noch einige Verſtopfungen / wenn das Waſſer noch kleiner wurde / und wenn es wieder anfieng zu wachſen / ſich weiter ſchobe. Es war aber dabey ein gewaltiger Sturm-Wind aus Norden und Weſten / welcher das Waſſer offt ſehr hoch triebe / deswegen in der Weiſſel und Nogath offt ſolche Gefahr war / das die Arbeiter auch faſt dabey ermüdeten / der Wind wolte in 3. Tagen ſich nicht legen / ſondern ſtürmete mit den Wellen ſo oft und nachdrücklich an die Dämme / daß auch kein Kaſten ſchlagen mehr half / ſondern die Arbeiter muſtens übergeben / und drum geſchahe auch in der Inlage gegen Zeyr aus der Nogath den 15. Mart. der erſte Bruch; und den 16ten wolte gegen dem Küchenwerder über / aus der Elbingiſchen Weiſſel / in die Scharpau / Brunau / Bärwaldiſche Gebieth ꝛc. der andere Ausbruch werden / wie die Arbeiter auch ſchon mehrentheils die Arbeit übergeben hatten / und ſich nach Hauſe *retirirten*: aber ſehet GOttes Wunder-Hand / da die Noth am gröſten war / war GOtt am nechſten / denn alſobald giengen 2. Ausbrüche in die Nehrung / welche zwey Verſtopffungen des Eyſes löſeten / und giengen nach dem Haf / und das Waſſer in der Weiſſel fiel Ellen tief / ſo daß / obgleich der ſtarcke Nord-Wind noch daurete / ſo konnte er doch nicht das Waſſer ſo hoch über den Damm ſprützen als wie es zuvor leyder geſchehen war. Indeſſen wurde wieder ſtarck gearbeitet / das die Lücken zugemacht wurden / doch daurete noch der ſtarcke Nord-Oſten-Wind die Haf-Wellen über den Tygen-Damm zu heben / und die Niedrigung gantz zu übergüſſen. Aber noch wurde es durch die Gnade GOttes abgewehret / bis den 25. Martii am Feſt der Verkündigung Mariä / da abermahl ein ſtarcker Stan-Wind war / und die Leute zu Tiegen-Orth in der Kirche waren / wurden die Wellen Obermann / und brachen den Tygen-Damm / 6.

Ru-

Ruthen breit aus/ und an einigen Orten 1. Ruthe tief/ daher viel Dörffer unter Wasser gesetzet wurden/ doch gab GOtt seine Gnade/ daß der Wind gantz stille ward/ das Wasser ein viertel Elle fiel/ und den Arbeitern Hofnung gemachet wurde/ solchen Bruch zu fangen/ wie denn auch den 26. Martii der Bruch geschlossen wurde. Es wurde auch damahls aus Dantzig geschrieben/ daß den 16. Martii die alte Motlau von dem durch den Sturm eingetriebenen/ als auch herunter kommenden Wasser/ bey einem grossen Ungewitter/ und Verdunckelung des Himmels/ durchgebrochen/ und das Land bis an das läge Thor unter Wasser gesetzt/ daher nicht wenig Schaden geschehen ist. Der Ballast-Krug bey der Münde/ ist unter Wasser gesetzet gewesen/ daß der Krüger nebst seinen Leuten auf das oberste Stockwerck sich *retiriren* müssen/ und so ist es auch in der gantzen Gegend der Weichsel-Münde gestanden. Anno 1719. den 20. Martii ist bey dem damahligen unglücklichen Eysgange in der Nogath der Kleinwerderische Nogath-Damm zwischen Sommerauer-Orth und der Elbingschen Gräntze an 4. unterschiedenen Othen ausgerissen und dadurch nebst der Elbingischen und Marienburgischen Niederung/ das kleine Werder auch unterschiedene angräntzende Ländereyen kläglich überschwemmet/ welche Ausbrüche des Nogat-Dammes annoch selbiges Jahres wiederum gefangen und völlig ergäntzet worden. Anno 1721. den 4. Febr. ist der letztere ergäntzte Ausbruch des kleinen Marienburgischen Dammes unweit der Elbingischen Gräntze aufs neue ausgebrochen/ und dadurch obbemeldete Niederungsche Ländereyen abermahls gäntzlich unter Wasser gesetzet worden.

§. 8. Solchen Einbrüchen zu steuren und zu wehren/ haben die Einwohner des Werders grosse Mühe/ denn wenn sich die Ströhme ergüssen/ müssen die Nachbaren/ nachdem die Gefährlichkeit groß ist/ an Stell und Orten/ wo sie angewiesen sind/ in weniger oder grösserer Zahl erscheinen. Auch müssen sie nach Huben-Zahl grosse Rahnen/ Bretter/ Pfähle/ Mist/ und Teer-Tonnen/ auf Geboth des Teichgräfen und geschwornen Elteſten beyführen/ und die mit aller Geräthschafft beladene Wagens am Damm so lange stehen lassen/ bis sie geschauet sind/ und die Ströme ihren freyen Gang haben.

Hat

Hat es eine ſolche Gefahr / daß das Waſſer auf die Dämme oder Wälle kommt / ſo müſſen die Anweſende / nach ihrer Gebühr / das ſteigende Waſſer ſchützen / damit der Einbruch mögligſt verhütet werde. Iſt aber wenig Hoffnung der Errettung verhanden / ſo werden des Nachts die Theer-Thonnen auf den Wällen und Dämmen angeſtecket / damit ein jeder die Gefahr erkennen / und ſich darnach richten könne. Wenn denn ein Stück vom Damm durch Einbruch des Waſſers niedergeriſſen iſt / müſſen die Teichgräf und Geſchworne gute Anſtalt machen / damit das Waſſer verdämmet und geſchützet werde.

§. 9. Es muß aber auch bey der Eyßwacht und Damm-Arbeit alles ordentlich und ehrbar zugehen / deswegen Anno 1676. den 18. Septemb. in Marienburg / die alte Ordnung *revidiret* / und in Gegenwarth gewiſſer Königl. *Commiſſarien* / von den Groß- und und Klein-Werderſchen unterſchiedene *Puncten* aufgeſetzet worden / und ſind unter denen / dieſe folgende die vornehmſte:

Num. 19. Welcher Wirth zur Eyßwacht / auſſerhalb der Ehehafft nicht perſönlich kommt / oder eine tüchtige Perſon an ſeine Stelle ſchicket / verbüſſet allemahl 1. fl.

Nro. 31. Wer ſich nicht einſtellet in die Werderſche allgemeine Zuſammenkunft / wenn er von den geſchwornen Aelteſten gefordert wird / verbüſſet 3. fl.

Nr. 32. Wenn in der Zuſammenkunft von den Elteſten was vorgebracht wird / ſo ſoll man die *Propoſition* fleißig anhören / und wenn einer oder der andere ſeine Meynung hierauf von ſich geben will / ſoll er ſolches beſcheidentlich vorbringen; indeſſen aber ſoll ihm ein anderer in ſeine Rede nicht fallen / noch ein Geplärr und Zänckerey machen / ſondern wenn der Teichgräf oder die Elteſten ſtille zu ſeyn befehlen / ſolchem nachkommen / auch nicht voneinander gehen / bis alles auf beſagte *Propoſition* geſchloſſen ſeyn wird / bey Strafe auf jeden 3. fl.

Nr. 34. Das überflüßige Toback-Schmauchen bey der Eyßwacht / ſoll hiemit gäntzlich aufgehoben ſeyn / bey Strafe 3. fl.

Nro. 35. Es ſoll ſich auch niemand bey der Eyßwacht am Brandwein / Bier oder anderem Getränck vollzechen / bey Strafe 4. fl.

Nr 39. Es ſollen auch in einem jeden Dorfe 2. RahtsLeuthe jährlich gewehlet werden/ welche umb guter Ordnung halber/ alle Damm-Arbeit/ und was dazu gehöret/ es habe Nahmen wie es wolle/ fleißig in acht nehmen/ befördern und fortſtellen ſollen/ ſo wie es ihnen von den Geſchwornen angewieſen und befohlen wird.

Nr. 42. Wenn auch die Teichgeſchworne und Aelteſten umb dem reiſenden Manne/ wie auch den Einwohnern der Werder zum beſten/ die Land-Straſſen/ Brücken und der Herrſchafft Roßgarten zu *repariren* und zu bauen anbefehlen/ die Dorfſchafften aber ſolches auf die angeſetzte Zeit/ bey der Schauung nicht verrichtet haben/ als ſoll ein jeder für ſein Loß und Brücke/ dem Aelteſten 6. fl. Strafe erlegen/ und nichts deſto minder auf die Zeit/ wenn es wieder befohlen wird/ bey duppelter Strafe verfertigen.

Nr 49. Es ſollen auch die Teichgräf und Geſchworne in allen Sachen/ nur allein vor dem Königl. Ober-Ampt ihr *Forum* haben/ und daſelbſt beſprochen werden.

Nr. 50. Es ſollen gute Männer (in jedem Winckel einer) erwehlet werden/ welche alle beliebte Nachbarliche Zulagen/ treulich und fleißig einſammlen/ aufſchreiben/ und wegen der Einnahm und Ausgab richtige Rechnung geben ſollen/ wenn ſie ſolches drey Jahr verwaltet/ſollen wiederumb andere an ihre ſtatt erwehlet werden.

§. 10. Eben zu derſelben Zeit/ wurde auch von den hochmögenden *Commiſſarien*, *per Decretum*, allen Einwohnern insgeſambt ohne Unterſcheid/ welche Werderſche Huben hatten/ ohne die Kirchen-Huben/ zugeſprochen/ daß ſie ſich der Damm-Arbeit nicht entziehen/ ſondern alle insgeſambt dem Befehl der Teichgräf und Geſchwornen/ wegen der Eyßwacht und Damm-Arbeit *pariren* ſolten/ und damit auch nicht jemand ſich mit Gelde loß machen könte/ oder auch der Land-Schoß möchte unterſchlagen werden/ ſetzeten die Herren *Commiſſarien* einen gewiſſen *Intendanten* oder Damm-*Capitain*, welcher ſich mit einem Eyde verbinden muſte/ alles wol in acht zu nehmen/ niemanden zu überſehen/ und die Verbrecher zu ſtrafen/ auch nach Erforderung dem Herrn *Oeconomo* von der Einnahme und Ausgabe des Land-Schoſſes gewiſſe Rechnung zu thun/ welches auch Teichgräf und Teichgeſchworne dem Herrn *Intendan-*

ten

ren ſchuldig ſeyn ſollen / von ihren Verrichtungen Red und Antwort zu geben. Doch ſolte den Blumenſteinern / Tragheimern / Tralauern und Brodſacken die Damm-Arbeit *moderiret* werden / weil ſie gröſſere Schloß-Beſchwerden hätten / als andere Werderiſche Dörfer. Auch ſolten die Marjenburger / die Werderſche Huben hätten / von der Damm-Arbeit und Eyßwacht nicht befreyet ſeyn / weil es eine allgemeine Noht iſt. Die Wernersdörfer / weil ihre Huben ſehr verſandet / ſolten zwar vermöge des *Privilegii Caſimiriani* von Anno 1458. und Sigismundi *III.* von Anno 1597. von der ſchweren Dam-Arbeit befreyet / doch ſolten ſie nicht ausgenommen ſeyn / wenn etwa daſelbſt ein Ausbruch werden wolte / oder ſchon geworden wäre.

§. 11. So iſt auch damahls das Ampt der Teichgräf und Teichgeſchwornen *definiret* / und beſtehet in folgenden *Puncten*: 1. Sollen ſie auf die Dämme an der Weichſel und Nogath bis an Scharpau genau acht haben / und dieſelbe ſo offt es Noht ſeyn wird / auf Anordnung des Damm-*Capitains* umbreiten. 2 Sollen ſie auch Sorge tragen / daß zu Ergäntzung und Erhaltung der Dämme / Rahnen / Strauch und ander Zubehör / mit gleich-ausgeſchriebenen und ausgetheilten Fuhren / ohne jemandes Ueberſehen / angeſchaffet werden mögen. 3. Auch ſollen ſie acht haben auf die Waſſer-Mühlen / welche ſo wol vom Winde getrieben / als auch von Pferden gezogen werden / damit das Waſſer aus denen Werdern bey Zeiten könne abgemahlet werden. 4. Sollen ſie die Eyßwachten beſtellen / und in guter Ordnung erhalten / auch ſelbſten in Perſon zugegen ſeyn. 5. Sollen ſie acht haben auf die Waſſergänge und Grabens im Werder / und deswegen die Schultzen anhalten / daß ſie die Anſtalt zur Reinigung machen / oder wo es nicht geſchicht / es bald angeben. 6. So ſollen ſie auch auf die Königl. Vorwercke und auf das Schoß acht haben / nemlich daß auf den Vorwerckern an Wieſen und Wegen gute Zäune gemacht werden; die Schleuſen und Flüſſe an den Königl. Mühlen rein gehalten / und daß die Schloß-Grabens gut mögen gehalten werden. 7. Sollen ſie auch mit Zuziehung des Ober-Ampts / den Land-Schoß der zur Ergäntzung und Erhaltung der Dämme ge-

höret / einfordern. 8. Sollen sie zu Krieges-Zeiten oder Krieges-Unruhe / die verfallene Wälle umbs Schloß Marienburg / so wie sie vor alters angeordnet und abgezeichnet sind / vermittelst ihrer Anordnung / an die Werderschen / verbessern und zurecht machen / bey willkührlicher schwerer Strafe oder Erlassung ihrer Ehrenstellen.

Das zehende Capitel.

Von anderngefährlichen Zufällen.

§. 1.

MAn hat ausser dem Kriege / Feuer und Wassers-Noht auch Pestilentz / Mißwachs und nasse Zeit vielmahlen im Werder gehabt / doch daß GOTT noch allezeit über die Seinige gehalten und sie aus allem Uebel errettet und befreyet hat. Anno 1310. hat der immerwehrende Regen im Werder das liebe Getreyde gantz verderbet und ersäuft / so daß die Leuthe nicht geringe Noht erlitten. Anno 1312. folgete eine solche grosse Pest / daß viel tausend Menschen in den Werdern hin und wieder weggerafft / und viel Aecker wüste geblieben sind. Anno 1352. ist in gantz Preussen eine gefährliche grosse Pest gewesen / so daß zu Thorn gestorben waren 4321. Personen / zu Dantzig 13065. zu Elbing 7092. zu Königsberg 5087. Personen / aus den Ordens-Brüdern 117. von Dienern aus den Schlössern 3012. aus den Dörfern unzehlich viel. Anno 1365. war ein so harter Winter / daß die Vögel in der Lufft erfroren / und fielen im fliegen auf die Erde / auch erfror damahls altes Winter-Getreyde in der Erde / und das junge Vieh in den Höfen. Anno 1394. fiel im Augst ein solcher Regen / daß fast alles Getreyde auf dem Lande verfaulet ist.

Caspar Schütz / in seiner Preußischē Chronic.

Bevers geschriebene Chronic.

§. 2. Von Anno 1426. bis 40. wurden die Bauren in den Werdern von dem Orden so sehr gedruckt / daß auch Heinrich Borringer ein *Cartheuser*-Münch / an den Hohe-Meister Paul Bellizer

zu

zu derſelben Zeit alſo ſchrieb: Man höret nicht auf / die Leuthe zu verunrechten / desgleichen man kaum erfindet und erfähret in irgend einem Lande / darumb wird dis Land mancherley geplagt: von Jahr zu Jahr findet man neue Fünden / die Armuth zu beſchweren / Z. E. mit ungewöhnlichen Scharwerckern / mit Kauf-Korn und Habern ꝛc. wiewol es unterweilen die Leuthe nicht haben / ſo müſſen ſie es kaufen / und der Herrſchafft zuführen / ſo bezahlet man es ihnen wie man will. Sintemahl etliche Gebiethiger / Pfleger und Wald-Meiſter kauf ſchlagen / die Leuthe zwingen / Holtz / Wagenſchoß / Aſche und Klapholtz / nicht allein zu hauen / ſondern auch auszuführen / in die Städte / / ſo ſind die arme Leute beſchweret mit Scharwercken. Die Gebietiger ein Theil / Pfleger und Waldmeiſter / ſenden des Winters ihre Käuffer aus / und laſſen Korn kauffen / die kauffen den Roggen zu Sechs geringe Schilling / den Haber zu drey Schillingen und wohl mehr. Im Früh-Jahr thun ſie das wieder zu Borge / aufs neue zu bezahlen / ſo mus man ihnen den Roggen bezahlen zu zwölf Schillingen / nnd den Haber zu ſechs Schillingen das heiſſet dem Lande geholffen. Und abermahl ſchreibet er: ich vernehme eine ſonderliche groſſe Sünde / die da heiſſet zu Latein *Sacrilegium*, im Teutſchen Geiſtlicher Raub / daß man Geiſtliche Perſohnen oder Wohnungen / als Wittwen / beraubet nach der Prieſter Todt / und iſt gar eine groſſe Sünde. *&c.* Auch war Anno 1427. nach dem groſſen Ausbruch der Weiſſel eine betrübte Zeit in den Werdern / denn in dem Sommer deſſelben Jahres / war eine heiſſe und truckene Zeit / daß auch von Oſtern bis in den halben Auguſt kein Regen gefallen / dannenhero das liebe Getrayde auf dem Felde verderbet / und augenſcheinlich verſchwunden. Den Winter darauf / iſt es ſo lind und regnicht geweſen / das auch umb Nicolai die Bäume ausgeſchlagen und geblühet haben / worauf alſobald ein grauſahme Peſtilentz erfolget / und ſind nach Caſp. Schützen Auſſage / binnen wenig Wochen an der Peſt geſtorben 183. Ordens-Herren / 3. Biſchöffe / 560. Tuhm-Herrn und Prieſter / Bürger und Bauren über 38000. Beyers geſchriebene Chronicke ſetzet hinzu: daß an Dienſt-Boten / Gärtner und die nichts Eigenes hatten / geſtorben ſind 25000.

Hartknoch Preußiſ. Kirchen-Hiſtorie. L. I. c. 4. n. 11.

und an Kindern 18000. In Summa/ es wurden in solcher Pest/ die Dörfer der Bauren loß/ der Acker blieb unbebaut/ unbesäet und riß darauf eine grosse Theurung ein/ so daß zu Dantzig/ eine Last Korn auch Saltz/ 120. grosse Marck galte/ welches zu derselben Zeit ein vieles war. Anno 1456. fiel ein so starcker Winter ein/ daß auch die See gefroren gewesen/ denn man hat von Hela bis nach Dantzig über das See Eys mit Schlitten fahren können/ im selben Winter sind viele Bauren erfroren/ wenn sie nach der Stadt gefahren sind. Ein weit härterer Winter ist gewesen Anno 1459. denn fast die gantze Oost-See ist damahls gefroren gewesen/ angemerckt man nicht allein von Hela bis Dantzig ohne Gefahr über See Eyß gehen und fahren können/ sondern offtbelobter Casp. Schütz schreibet/ daß man aus Dännemarck über Eyß in die Wendische Städte: Lübeck/ Wißmar/ Rostock und Strahlsund/ hat fahren können: desgleichen aus Liefland von Revel und anderen Städten/ zog man über Eyß nach Dännemarck und Schweden. Zu der Zeit haben Menschen und Vieh auf dem Lande grossen Schaden gelitten/ und die Bäume nebst dem Getreyde ist alles erfroren. Anno 1463. und 64. regirete abermahl eine grosse Pestilentz in denen Werdern und umbliegenden Städten/ so daß viel 1000. Menschen in derselben Zeit begraben wurden. Anno 1497. war ein so grosser Sturm/ daß auch der Wind im Dantziger Werder einen Glocken-Thurm sampt 5. Glocken mit Holtz verbunden/ aus dem Grunde gehoben/ und 25. Schritt weit von der Kirchen unversehrt geführet/ aber doch zuletzt im Niedersetzen alles zerschmettert hat.

§. 3. Anno 1502. und in etlichen Jahren zuvor/ war in dem Werder/ und umbliegenden Städten einen grosse Theurung im Getreyde/ nicht wegen des Mißwachses/ sondern wegen des vielen Verführens und Ausschiffung des Getreydes an andere Oerter/ so daß auch durch ein öffentliches *Edict* des Hohemeisters ist verbohten worden/ vom Getreyde etwas auszuschiffen. Anno 1564. war zu Marienburg und im Werder eine so grosse Pest/ daß unzehlbar viel Menschen gestorben/ welches auch geschahe A. 1588. da im gantzen Poln. Preussen die Pest grassirte. Anno 1577. den 13. Novemb. erschiene ein Comet/ dessen Schweif 70. Grad lang war. Aber

Manuscr. Grobii.

auch

auch im nachfolgenden *Seculo* hat es an dergleichen Zufällen nicht gefehlet: Denn A. 1602. sind in Dantzig in einem Tage mannigmahl über 150. Personen in der Pest begraben worden. Im Kleinen oder Fischauischen Werder vom 30. Julii bis den 26. Novemb. sind an der Pest gestorben: in Katzenase 103. im Fischauischen 180. und in Schönwiese 90. Personen / alle zusammen 373. Personen. Anno 1606. im April hat das Wetter in dem Katzenasischen Eich-Walde in eine Eiche geschlagen / von oben der Spitzen an / bis in den Grund der Wurtzel / da die Späne / deren etliche über 16. Schuhe lang waren / über die alte Nogath geflogen. Anno 1612. ist im Werder Mißwachs gewesen / wegen grosser Dürre. Anno 1614. war eine grosse Nässe / und Anno 1615. abermahl eine sehr dürre Zeit / so daß es geschienen / als wenn das liebe Getreyde aus den Steinklippen gewachsen. Anno 1620. sind zu Marienburg an der Pest gestorben 1700 Personen / im Werder aber war es erträglich. Anno 1624 sind zu Marienburg im Herbst an der Pest gestorben 1300 Personen. Also auch Anno 1625. sturben in Marienburg 965. Personen. Im selben Jahr / hat es von Jacobi bis Michael alle Tag geregnet / so daß es im Werder mit dem Augst sehr elend und betrübt aussahe. Anno 1629 hat die Glocke in Marienburg von sich selbst gelautet / und in selbigem Jahr kam abermahl die Pest ins Werder / und nahm im Neuteichschen viel Volck weg. Auch sturben im Werder viel hundert Menschen A. 1650. u. 60 weg. A. 1643. den 14. Junii hat sich des Sonntags am hellen Mittag ein sehr grosser Rauch und schwartzer Dampf auf jenseit der Weichsel bey Barent aus der Erden erhaben / zu drey mahl nacheinander / aus welchem Dampf sich jedes mahl wie er entstanden / eine grosse Strahle gezogen / bis in die Wolcken / gleich wie ein Regen-Bogen / von beyden Seiten 2. schartze Streifen / darauf es zwey mahl sanft gedonnert / zum letzten mahl hat sich die Streife krumm gewunden wie eine Schlange / abwerts von den Wolcken. Darauf ist den folgenden Mittwoch ein starcker Platz-Regen gefallen / nach dem Regen aber hat man auf dem Grase und Locken recht gelben Schwefel gefunden / welcher gantz heiß war. A. 1651. am zehenden Sonntage nach Trinit. Nach-Mittag gegen 4. Uhr / fiel zu Schadwald

Manuscr. Grobii.

Manuscr. eines Bürgers aus Marienburg.

Walther.

Magirus in Tractat. von der Busse

Neuteich. Kirchen-Buch.

wald das Feuer GOTTES vom Himmel/ und verzehrete viel Gebäuder in der Geſchwindigkeit/ dannenhero auch Herr Tobias Fabritius den folgenden Sonntag eine ſcharfe Buß-Predigt ſeiner Gemeine gehalten/ aus 2. Petri 2. v. 6. und hat ſie zu Elbing Anno 1652. drucken laſſen. Anno 1668. den 7. Junii hat ſich in Marienburg das Waſſer im Stadt-Graben hinter der Roß-Mühle in Blut verwandelt/ und ſtand einen gantzen Tag/ und darauf wieder den 4. Julii abermahl noch Blut-rohter/ und hat geſtanden 2. Tag/ man hat mit ſelbem verwandelten Waſſer ſchreiben können als mit rohter Tint. Anno 1670. den 12. Novemb. entſtand ein ſo groſſer Wind/ daß auch viel Häuſer und Scheunen in den Werdern umbgeworfen wurden. Anno 1684. im Monath October iſt in Groß-Lichtenau/ der Teich zwiſchen der Widdem und dem Kruge in Blut-rohte Farbe verwandelt worden. Anno 1654. iſt ein groſſer Bart- und Beſem-Comet erſchienen/ welcher den andern Schwediſchen Krieg in Pohlen nach ſich zoge. Anno 1656. und 57. war im groſſen Werder eine ſo grauſahme Peſt/ daß auch in Schönhorſt und Neukirch über 100. Menſchen ſind aufgegangen/ ohne die andern Dörfer. Anno 1661. am andern Oſter-Tage/ des Abends umb 12. Uhr/ hat ſich zu Dantzig und Marienburg bey hellem Himmel ſehen laſſen/ der Mond gantz voll/ und neben demſelben auf der rechten und lincken Seiten/ Schnur-gerade 2. feurige/ doch mit allerhand ſchönen Farben untermiſchte Kugeln/ wie der Mond groß/ deren jeder auswerts einen langen geraden Strahl von ſich gab/ und waren oberwerts die beyden Kugeln/ mit einem hellen Cirkel vereiniget/ unterwerts aber war ein feuriger Regenbogen/ der die Spitze nach dem Cirkel/ und den Bauch unterwerts hatt. Umb 4. Uhr in der Nacht/ hatte die Wacht zu Dantzig geſehen/ daß die beyde Kugeln zuſammen geſchlagen/ und ſolchen Knall gegeben/ als wenn eine Bombe los gebrennet würde. Anno 1680. den 17. December fiel bey Dantzig eine feurige Kugel aus der Lufft/ welche im äuſſerlichen Anſehen ſo groß war als der volle Mond. Bald darauf vom 24. Decemb. bis Anno 1681. den 4. Februarii erſchiene ein groſſer feuriger Comet/ deſſen Schwantz 70. Grad groß war/

G. Caſp. Gottſtein. in Manuſcr.

Manuſcr. Groſſianum.

G. Caſpar Gottſtein in MSS.

war/ und also nur 10. Grad kleiner/ als derjenige Comet/ welcher/ nach Aussage des Berosi/ vor der Sündfluth am Himmel gestanden hat; welches abermahl die grosse Kriege mit dem gantzen Römischen Reich/ und dem Könige in Franckreich Ludovico dem *XIV.* desgleichen auch den dritten Schwedischen Krieg in Pohlen angezeiget hat. Anno 1695. sind im Vor-Jahr bey und umb Lindenau/ so viel Zoopen uud Giesters in den Grabens und Laaken gefangen worden/ daß auch die Leuthe gantze Wagen voll nach Marienburg verführet/ und sie fast umbsonst haben weggeben müssen. Hierauf ist im Augst ein so unaufhörlicher Regen gefolget/ daß die Leuthe in den Niedrungen grosse Noht und Schaden gelitten/ weil das Getreyde mehrentheils versoffen und ausgewachsen. Anno 1698. war im Getreyde eine so grosse Theurung/ daß ein Scheffel Weitzen 7. bis 8. fl. der Roggen 5. bis 6. fl. Erbsen 4. bis 5 fl. gegolten. Anno 1699. den 9. Januarii halb 2. Uhr nach Mittag liessen sich im Werder 3. Sonnen sehen/ (andere sagen von 5. Sonnen) als die rechte Sonne in der Mitte/ und 2. Neben-Sonnen. Oberhalb der rechten Sonnen etwas zur Seiten/ *præsentirte* sich ein halber Regen-Bogen umbgekehrt/ die 2. Hörner in der Höhe/ und die 3. Sonnen bespanneten eine Linie. Darauf erfolgete dieses/ das in Pohlen der König in Schweden *Carol XII.* den Meister spielete; Augustus aus Sachsen/ damahliger König in Pohlen/ wurde in die Enge getrieben/ welchem der Muscowitische Czaar zwar *secundirte*/ aber Anfangs mit schlechtem *Effect*, denn der König in Schweden blieb Obermann/ und setzete *Stanislaum I.* zum Könige in Pohlen ein/ der König in Preussen aber blieb *neutral*. Die Unterthanen aber im Königreich Pohlen und im Pohlnischen Preussen/ hatten von vielen Plackereyen Creutzes genug.

§. 4. Anno 1703. im Junio war im grossen Werder ein grausahmes Gewitter/ und gieng damahls ein Strich der gefährlichen Wolcken/ über Barent/ Pahlschau/ Neukirch/ Prangnau/ Pornau und Parschau. Es fiel damahls ein so grosser Hagel wie Tauben-Eyer groß mit langen Zacken/ und derselbe Hagel zerschlug an selben Orthen fast alles Getreyde/ insonderheit den Roggen/ so daß es auch aussahe/ als wenn es gedroschen wäre. Denn die Aren

ren waren ab- und ausgeſchlagen/ und die Halmen wie Krum-Stroh. Anno 1707. im Januar. waren in den Grabens bey Halbſtadt unter dem Eyſe/ ſo viel gute Speiß-Fiſche / daß auch die armen Leuthe wenn ſie eine Wuhne gehauen / die Fiſche mit bloſſen Händen häufig haben greifen können. In eben demſelben Monath haben die Zeyerſchen in den Brüchen auf 100. Thornen gemeine Speiß-Fiſche / und auch 2. groſſe Wälſſe gefangen / darauf folgete ein ſo naſſer Augſt / daß auch viel verdorben Getreyde auf dem Felde geblieben wäre / wenn die gute Vorſorge und Wachſamkeit der Einwohner ſolcher Noht/ mit der Hülfe GOttes nicht zuvor gekommen. Anno 1708. im Monath Septemb. am Donnerſtag vor dem 14. Sonntag nach Trinitatis umb 5. Uhr fieng es an ſehr zu wettern / und folgete darauf ein ſolcher Regen und Wirbel-Wind / daß es auch ſchiene / als wenn ein dicker Nebel das Land bedeckete / deswegen auch in einer Viertel-Stunde ſo viel Waſſer war / als wenn es den gantzen Tag geregnet hätte / ohne Zweifel iſt es ein kleiner Wolcken-Bruch geweſen. Am Ende dieſes Jahres / und am Anfang des 1709ten den gantzen Januarii/ bis den 22. Martii durch / war eine ſo durchdringende Kälte / daß es auch bis an den 98. Grad der Kälte aufgetrieben hatte. Die reiſende Leuthe litten groſſen Schaden und erfroren viel Leuthe auf dem Wege. Die Schiffers haben ausgeſagt / daß es 9. Meilen weit von Dantzig in die See gefrohren hat / dabey fiel auch im Februario ein ſehr groſſer Schnee / und war ein ſo ſtühmichtes Wetter / daß der Schnee auf dem Wege und an den Häuſern / wie hohe groſſe Berge aufgetrieben war. An einigen Orthen muſten ſich die Leuthe aus den Häuſern ausgraben / daher auch bey dem Dau-Wetter ein groſſes Waſſer entſtand / und die Leuthe viel zu thun hatten / daß ſie ihre Aecker von dem zulaufenden Waſſer befreyeten. Anno 1709 den 21. Septemb. ließ ſich am abnehmenden Mond eine gekrümmete feurige Linie wie eine Schlange ſehen/ nachgehends eine Figur wie ein Beſem / und hierauf folgete Anno 1710. die groſſe Peſt / welche in Marienburg / Dantzig / Königsberg und Thorn viel tauſend Menſchen weggerafft / denn in Dantzig allein ſind über 40000. Menſchen zur Erden beſtätiget. Im Groſſen

und

Kleinen Marienburgſchen Werder über 3000. wiewol nur Neuteich / Lindenau / Groß-Leßwitz und andere Dörfer hin und wieder mit der Seuche angeſteckt waren. Anno 1710. den 8. Decembr. hat die Schildwacht zu Marienburg nach Mitternacht einen kleinen Stern geſehen / welcher anfänglich gantz helle geſchienen / bald aber darauf dunckel-roht geworden. Nach dieſem hat ſich der Himmel eröffnet / in Geſtalt einer groſſen von beyden Seiten geflügelten Pforten / wobey ſich ein ſo groſſer Glantz ereignet hat / daß die Schildwacht ſelben nicht hat anſehen können. Letzlich iſt aus gedachtem Stern der zur lincken der Pforte geſtanden / ein langer helleuchtender Stern / welcher dem Augenſchein nach einer Hand breit geweſen / hervor geſchoſſen / worauf ſich die Pforte zugeſchloſſen / und durch Bedeckung der Wolcken / alles verſchwunden iſt. Anno 1711. und 12. war im Werder ein groſſes Sterben des Rind-Viehes / und wie die Aviſen damahls lauteten / war es in gantz Europa gar gemein / daß etliche tauſend Stück Vieh zunicht gegangen waren.

§. 5. Anno 1712. hielte hin und wieder in allen Werdern das Vieh- und Pferd-Sterben an / und geſchahe auch dieſes merckwürdige / daß im groſſen Werder zu Niedau den 18. Junii am 4. Sonntage nach Trinitatis / unter der Predigt / das Waſſer in des Schultzen Teich / Wichmann genandt / in eine Blut-gleiche Farbe ſich verwandelt hatte. Im äuſſerlichen Anſehen war es ſchwartz-Kirſch-braun / und wenn man damit ſchrieb / wie braune Kuglack-Farbe / welche aber des Morgens nur in ſolcher Farbe ſich zeigete / des Mittags konte man klares Waſſer ſchöpfen / ſolches daurete über acht Tage. Vierzehn Tage zuvor / haben gewiſſe Leuthe / in der Demmerung / im Elbingſchen am Schleuſen-Damm / am Himmel geſehen / einen Beſem und ein Schwerdt. Bald nach dieſem / hat ſich ſolche Blut-Farbe auch ſehen laſſen in des Schul-Meiſters Teich / zu Groß-Maußdorf im Elbingſchen / auch noch an andern Orthen mehr.

§. 6. Anno 1715. den 14. Febr. des Abends umb 7 Uhr / fielen unverhofft in der Goldſchmieds-Gaſſe zu Dantzig / 2. Häuſer ein / der eine Wirth war mit ſeiner Frauen zu ſeinen Freun-

den / der andere Wirth aber / auf ein Glaß Bier ausgegangen. Bey Aufräumung der eingefallenen Häuser / sind aus dem Gruß hervor gebracht / 3. Gesellen / die eine Frau welche zu Hause war / ein Kind und ein Junge. Die 3. Schuster-Gesellen sind zwar lebendig / aber sehr zerschmettert gefunden worden / davon der eine auch den 18. Februarii gestorben. Die letztere drey todt gefundene / als die Frau / der Jung und das Kind / sind mit grossem Gefolge beerdiget worden. GOTT hat indessen ein Kind von 15. Wochen / da die Wiege umbgeschlagen und mit Brettern befallen gefunden / recht wunderſam frisch und gesund erhalten. Im selben Jahr den 24. Novemb. am Sonnabend Abends vor Sonnen Untergang / vor dem 23. Sonntage nach Trinitatis / ist bey dem Marten Schwidder / einem Nachbarn in Brößke / im Gekuchs-Garten / das Wasser in einem kleinen Teich / in Blut-gleicher Farbe verwandelt worden. Die Farbe war / wie der Safft von den rohten Rüben / oder wie bleiche Kugelack-Farbe / man konte auch damit schreiben / aber die Farbe verschoß sich / und wurde nach etlichen Tagen wie bleiche Tint. So geschahe es auch in diesem Monath daß zu Neu-Münsterberg in eines frommen Nachbars Garten / ein Kirschen-Baum wie im Sommer blühete / welches auch geschehen zu Popelchen / in einem Dorfe 6. Meilen von Allenburg / da in demselben Monath viel Kirschen-Bäume und auch einige Rosen-Stöcke geblühet / wie es mir derjenige erzehlet hat / der es selbst mit seinen Augen gesehen. Hierauf folgete schon damahls ein Vieh- und Menschen-Sterben / denn in Demetten einem Dorf nahe bey Allenburg / sturben im Anfang des Decemb. in zweyen Tagen 17. Stück Rind-Vieh / wie auch im Samländischen *District* viel schöne Höfe vom Vieh ausgestorben waren. Auch auf der Tilsitschen Land-Strasse / begunten schon zu 5. und zu 6. in einem Hause zu sterben. Aber im Werder (GOTT sey gedanckt) nicht / ohne daß die Leuthe an den Potatschen sehr krancken hin und wieder. Anno 1706. den 17. Martii / sahe man den feurigen Balcken wie Flamm-Seulen im Werder / am Tage Gertrudis / war der Dienstag nach dem Sonntage Oculi / des Abends zwischen 8. und 9. Uhr / denn da lies sich Nord-Ost / in Osten am

Novellæ Dantiſc.

Him-

Himmel eine lodrende Flamme ſehen / die weiß-gelb war / und faſt auf 80. Grad in die Höhe ſchlug / ſo daß man einen dumpern Thon / als von einer ſtarck brennenden Flamme hören / und dazwiſchen hin und wieder einen Rauch ſehen konte. Es brandte Anfangs faſt eine halbe Stunde / erhub ſich aus einer langen duncklen Wolcke / längſt dem Horizont / mitten ein war ein feuriger breiter Balcken / und neben bey viel Flamm-Seulen / die vom Horizont in die Höhe ſchlugen. Den 23. Martii ſahe man gegen Abend umb halb 5. Uhr Nach-Mittag / 3. Sonnen und ein Regenbogen. Im Ausgang des Monaths Maji war auf dem Bruch-Waſſer im Tiegenorthſchen und Bärwaldſchen eine ſo groſſe Menge kleine ſchwartze Fliegen / daß auch das Waſſer gantz ſchwartz davon war / und man kaum rein Waſſer ſehen konte. Den 21. Novemb. ſolte ein Weichſel-Kahn Wein / Eyſen / Flachs ꝛc. nach Pohlen verführen / weil aber ein groſſer Wind war / wurde es mitten in der Weichſel / bey der Münſterberger Wacht-Bude / auf einem verborgenen Sand-Haken getrieben / ſo daß alles untergieng / und 5. Pohlen mit erſoffen / 20. Fäſſer Wein / und 2. Ballen Flachs wurden gerettet / auch 6. Kerls mit dem Schäffer. Nach dem arbeitete man fleißig mit einer groſſen Zangen von 5. Ellen lang / da oben an einem Oehr eine lange Stange noch feſt eingemachet / und an dem andern Theil ein langer Strick war / welcher durch den Ring der oben am erſten Theil angemachet war / durchgieng / und wenn ſie nun den Strick angezogen / indem ſie etwas in den Weichſel-Kahn fühleten / ſo hackten die unten angemachte Zancken feſt an / und haben alſo die Arbeiter eyſerne Stangen und unterſchiedene Laſt-Tonnen Häring aufgebracht / es bliebe aber noch drein / ein Kuffer mit etlichen 1000. fl. Geld / und viel nöhtigen Schrifften / wie auch noch andere Waaren. Aber es kam darauf ein groſſes Waſſer und Froſt / ſo daß alle Hoffnung damit aus war. In dieſem Jahr waren im Augſt auf dem Felde und nachgehends in den Scheunen im Kleinen Marienburgiſchen Werder / ſo viel Mäuſe / daß man ſich verwundern muſte / denn allerdings die Häuers ſelten die Senſen durch das Getreyde gezogen hatten / daß ſie von den Mäuſen nicht blutig wurden / auch in den Scheunen haben ſie ſo geſchrotet / daß auch die Leuthe von einem

Morgen kaum einen Scheffel bekommen. Bey einem Mennonistischen Nachbar hat man ein Loch in der Erden gefunden/ da die Mäuse viertehalb Scheffel zusammen geschleppet hatten. Anno 1718. den 16. und 17. Febr. war in den Werdern ein so grosser Ungestühm und Schnee/ daß auch bey den Dörfern und Häusern grosse Berge aufgetrieben waren. Die Leuthe welche bey diesem Wetter reiseten/ verirreten/ und kunten kaum fortkommen/ deswegen auch 2. Menschen im Grossen Werder jämmerlich verklamet und umbgekommen sind.

Das eilfte Capitel.

Von allerhand Tugend- und Laster-Händeln.

§ 1.

So wie kein Orth in der Welt ist/ da Tugend und Laster nicht miteinander streiten/ also sind auch in den Werdern vor langen Jahren her viel Laster-Händel vorgegangen/ welche mit gebührender Strafe angesehen worden/ damit die Menschen theils aus Furcht der Strafe/ theils aus Liebe zur Tugend/ den rechten Weg zu guten Sitten möchten geführet werden. Zu dem Ende führen wir erstlich mit Ruhm an/ den hoch-löblichen Hohe-Meister/ Herrn Heinrich von Kniprode/ der Anno 1352. gelebet/ und zu Marienburg vor das Land- und Stadt-Volck ein *Consistorium* gestifftet/ darinnen er wol-erfahrne und in den Rechten/ als auch andern Wissenschafften gelehrte Leuthe gesetzet/ welche die Laster und Tugend-Händel haben unterscheiden und richten müssen/ und damit niemanden Unrecht wiederfahren möchte/ hat er geordnet/ daß Kläger und Beklagte ihr Recht gründen solten/ entweder in natürlicher Billigkeit/ oder in Anführung guter Gesetze/ oder in gewissen Geschichten.

§. 2. Fast umb diese Zeit hat gelebet die Heil. Dorothea/ welche

welche in Groß-Muntau von einem Bauren gezeuget/ ſich an Adelberto zu Dantzig verheyrathet/ und mit ihm 9. Kinder gezeuget. Es iſt aber dieſelbe/ nach dem ſie im ſiebenden Jahr mit ſiedendem Waſſer verbrühet/ alſo zur Gottesfurcht geneigt geweſen/ daß ſie nirgend lieber als in der Kirchen geweſen/ darumb ſoll es auch geſchehen ſeyn/ daß ſie zwey mahl nach Rom von Dantzig wallfarten gegangen/ und wie ſie eines mahls in der Marien-Kirche zu Dantzig vor dem Altar gekniet/ habe ihr geduncket/ als wenn ihr Chriſtus aus dem Leibe das Hertz nehme/ und ihr ein ander neues Hertz gegeben habe. Nach dem Tode ihres Mannes habe ſie ſich/ nach dem ſie zum andern mahl von Rom gekommen/ nach Marienwerder begeben/ und daſelbſt angehalten/ daß ſie in der Kirche/ eine Klauſe oder eintzele Stete zu ihrer Andacht erlangen möchte/ welches zwar langſam aber doch endlich geſchahe/ da ſie in der S. Johanns-Kirche Winter und Sommer ihr Leben mit ſonderlicher Andacht ſoll zugebracht haben/ und iſt in der Kirche verſchieden Anno 1394.

§. 3. Schändlich aber iſt es/ was alle Preuſiſche Chronicken berichten/ von der groſſen Uppigkeit der ehmahligen Groß-Lichtenauer/ welche ſie ums Jahr 1400. ſollen verübet haben. Denn es wird mit vielen Umſtänden berichtet/ wie ſie einen beſoffenen des Abends bey ausgelöſchtem Lichte/ als ſie zuletzt im Kruge unter ſich einen falſchen Hader angefangen/ und vor der Stuben-Thür einen groſſen Hopffen Sack aufgeſtellet/ ſo daß der Münch unverſehens im Finſtern/ in den Hopffen-Sack gelauffen/ und nachdem ſie den Sack mit vielem Gelächter verbunden/ ihn in den Rauch aufgehangen/ und ſo lange mit dem Rauche gequälet/ bis er hat zuſagen müſſen/ Eyer zu legen und dieſelbe ſelbſt zu verzehren. Er hat aber zu ſeinem Glück zweene Eyer bey ſich gehabt/ (Hartknoch erzehlet/ das ein altes Mütterlein ihm 4. Eyer gebracht/) die er den Tag zuvor erbettelt hatte/ und dieſelbe ſoll er in aller ihrer Gegenwart verzehret haben. Weit grauſahmer aber ſollen ſie mit einem Bemuſchelten Jacobs Bruder gehandelt haben/ denn als derſelbe die Bauren im Kruge/ nachdem er beräuſcht war/ ſehr geſcholten/ daß ſie ihm vor ihren Thüren/ als er die Allmoſen geſammlet/ nicht

zur

zur Gnüge gegeben/ und ihnen deswegen von St. Jacob alles Unglück angewünschet/ doch ihnen wiederum Gnade zu erlangen versprochen/ wenn sie ihm einen guten Braten vorsetzen würden/ haben sie ihn endlich ausgezogen/ Hände und Füsse gebunden/ an ein Brad-Spieß fest gemacht/ und ihn beym grossen Feuer umgewendet. Man saget/ daß die Bauren nur einen Kurtzweil mit ihm hätten haben wollen/ es sey aber damahls ein Haase durch den Krug gelauffen kommen/ welchem sie mit grossem Geschrey nachgejaget/ und da sie solches lange vergeblich getrieben/ und den Jacobs-Bruder am Spies vergessen/ sey er indessen jämmerlich gestorben. Hartknoch schreibet/ daß sie ihn mit dem Spieß ins Feuer hätten fallen lassen/ daß er verbrand/ ehe sie vom Haasen wieder gekommen. Henneberger aber meldet/ aus dem Simon Grunauen/ daß sie ihn erst mit heisser Butter betreufft/ und mit Saltz bespränget/ bald aber darauf nach einer kleinen Weile wieder abgenommen hätten/ da er denn zwar lebendig aus dem Kruge gegangen sey/ aber gantz *alteri*rt und kräncklich/ so daß er vor dem Dorffe gestorben sey. Es ist auch nicht rühmlich/ was sie mit einem Kesselflicker angefangen. Denn als sie ihn im Dorfe herum gehen sehen/ ruffen sie ihm/ nach der alten Weyse zu: Kesselflicker es regnet! dieser schimpffet hierauf so lange/ bis die Bauren seiner im Krug mächtig werden/ und ihm anmuhten sind/ ein gestürtztes grosses Schloß-Pferd auszuschleppen/ denn sie sagten/ Kesselflicker/ Racker und Schinder/ wären in einer Gülde. Worüber der Kesselflicker noch boßiger wird/ und schimpffet die Bauren aufs ärgste/ wie er immer kan. Die Bauren aber die solches dem Kesselflicker endlich abgeben/ und ihn dabey zwingen wolten/ daß er das Pferd ausschleppen solte/ lassen das Pferd aufschneiden/ und stecken den Kesselflicker in das Aas/ doch daß der Kopf/ und der rechte Arm draussen blieb/ und gaben ihm einen Stock in die Hand/ daß er sich der Hunde erwehren könnte. In solchem Gefängnis hat er 3. Tage ausgehalten/ und der Bauren ihren Willen nicht thun wollen/ bis er endlich wegen allerhand Ungemach ist gezwungen worden/ nicht allein zuzusagen/ das er das Aas ausschleppen wolte/ sondern hat es auch würcklich thun müssen.

§. 4. Alle diese vorige Streiche sind ihnen vor Genaden ausgegan-

gegangen; aber der folgende iſt ihnen mit gebührender Schärffe bezahlet. Denn es war ohngefehr geſchehen / daß eine Sau in dem Vor-Hauſe des Kruges / zu einer Balge mit Bierhefen gekommen war / und ſich daran ſo beſchlabbert hatte / daß ſie wie halb todt mit allen vieren ausgeſtrecket lage. Solches ſahen die beſoffenen Bauren in Lichtenau / hatten erſtlich hierüber ein groſſes Gelächter / und dachten auch bald darauf / wie ſie ſich hier über eine ſonderliche Freude machen möchten. Zu dem Ende legten ſie ſolches Schwein in einer finſternen Cammer ins Bett / und ſchickten nach ihrem Pleban / Wolffram Lindau genandt / daß er doch bald zu einem Krancken in den Krug kommen / und ihn berichten ſolte. Der Pfarrher kommt auch dahin / als er aber den Betrug und die Leichtfertigkeit ſiehet / und daß ſolches ihm zum Hohn und Spott geſchehen / weil er ihnen ihre Leichtfertigkeit und gottloſes Leben ſo oft vorgerucket / gehet er wieder aus der Cammer / ſtellet ſich / als wenn ers nicht merckte / und ſaget zu den Bauren / daß er bald wiederkommen / und die letzte Oelung nur hohlen wolle / denn er wol mercke / daß der Krancke dem Tode ſehr nahe ſey; reiſet aber alſofort nach Neuteich / woſelbſt der Hauß-Comptur / Andreas von Weitzellen war / und bringet denſelben / nebſt 4. Knechten mit / daß die Bauren vor ihre Gottloſigkeit möchten abgeſtrafet werden. Der Hauß-Comptur thut auch das Seinige / und prügelt ſcharf darunter. Aber die Bauren werden ſeiner mächtig / und ſpinden ihn mit dem groſſen Bart an die Thür in ein gebohrtes Loch / ſo daß er ihnen zum Spott und Hohn an der Thür lange hat ſtehen müſſen. Unterdeſſen hatten einige von des Compturs Knechten von Marienburg mehr Volck zur Hülfe mitgebracht / welche von den Bauren etliche tödteten / etliche verwundeten / und mit ſich nach Marienburg in die ärgeſte Gefängniſſe ſchleppeten / darinnen einige ſturben / einige auch lebendig blieben / und muſten zur Straf an der Nogath den runden Buttermilchs-Thurm mit groſſen Unkoſten zum ewigen Andencken auferbauen. Caſpar Schütz ſchreibet / daß ſie ſolchen Thurm erſt haben aufbauen / und hernach Jahr und Tag darinnen ſitzen müſſen / und mit Waſſer und Brodt ſich ſpeiſen laſſen. Henneberger aber ſchreibet / daß ſie in andern Gefängniſſen geſeſſen / und hernach den Thurm gebauet / und da er

fertig gewesen/ haben sie ihn mit geschmoltzener Butter begossen/ und ihn Butter-Thurm genennet. Allein diese Benennungen mögen nicht eigentlich von der besagten That der Bauren herkommen/ sondern von den Spott-Reden des gemeinen Geschreys/ in dem die Leuthe den Bauren zum Spott diesem Thurm den Nahmen gegeben haben/ daß er Butter-Thurm oder Butter-Milchs-Thurm genennet wird/ und ist also ein Andenckungs-Nahme/ daß der Thurm nicht von der Herrschafft des Schlosses ist gebauet worden/ sondern von den Bauren/ welche ihre Nahrung mehrentheils von Butter oder Butter-Milch haben. Oder es kan auch seyn/ daß die Herrschafft selbst solchen Thurm zum immerwehrenden Andencken/ so bald er ist verfertiget gewesen/ einen Butter-Thurm genennet/ nachgehends aber auch Butter-Milchs-Thurm/ aus folgender Begebenheit: Es schickte Anno 1596. im Majo Herr Woywoda Stanislaus Kostka/ Ober-*Oeconomus* zu Marienburg einen Bohten mit einem Legel nach Groß-Lichtenau/ vor sich gute reine Butter-Milch zu hohlen/ allein die Lichtenauer schickten das leere Gefäß wieder zurück/ und liessen dem Herrn Ober-*Oeconomo* sagen/ sie hätten jetzt keine Butter-Milch/ aber mit ehestem wolten sie ihm welche bringen/ wie sie denn auch solches bald darauf würcklich thaten/ und überschickten ihm mit vier *deputirten* Männern ein gantzes Faß Butter-Milch. Aber der Herr *Administrator* nahm das übel auf/ und lies die vier Bauren in den benandten ihren eigen erbauten Thurm einsetzen/ und nicht eher heraus lassen/ bis sie das Vaß Buttermilch verzehret hatten. Und daher mag es auch geschehen seyn/ daß derselbe Thurm ein Butter-Milchs-Thurm ist genennet worden. Anno 1430. haben die Preußischen Bischöfe einen *Synodum* halten müssen/ wegen des übermäßigen Saufens der Leuthe in Sonn- und Fest-Tagen. Denn GOTT schickte in Schlössern/ Vestungen/ und andern *Privat*-Häusern diese Strafe/ daß an Sonn- und Fest-Tagen sich grausahme Gespenster am öffentlichen Tage sehen liessen/ die die Leuthe beym Essen und Trincken angefallen/ so daß ihrer viel unterm Essen toll und rasend worden sind/ daher sich mancher scheuete/ absonderlich in Sonn- und Fest-Tagen etwas zu essen; weswegen die Bischöfe geschlos-

ſchloſſen / daß in denen Sonn- und Feſt-Tagen vor verrichtetem Gottes-Dienſt weder Bier noch Brandwein oder Wein ſolte verkaufet werden / es wäre denn / daß jemand kranck wäre / oder ſonſt reiſen wolte. *Jo. Treter. ap. Hartknoch. l. 1. H. P. c. 4. n. 8*

§. 5. Anno 1434. iſt auf dem Land-Tage zu Elbing *Dom. Septuag.* eine gute Ordinantz vor Land und Städte gemacht / und dem Hohe-Meiſter Paul Bellizer von Rußdorf fürgetragen / auch beliebet und verwilliget worden. Alle Puncten hievon ſind zu finden bey Caſp. Schützen und können daſelbſt *p. m. 134. ſqq.* nachgeleſen werden. Weil aber denen darin enthaltenen guten Anſtalten nicht iſt nachgelebet worden / ſondern allerhand Ungerechtigkeiten / Finanzereyen und Gottloſigkeiten im Lande vorgegangen / ſo haben dieſelbe endlich den Untergang des Ordens verurſachet. Welches nicht lange zuvor ein frommer Einſiedler in Franckreich / zweyen Ordens-Herren vorher geſagt. Denn Anno 1445. waren zu Coblentz zweene Ordens-Brüder / Greger Leininger / ein Prieſter / und Werner Eidmannsfeld ein Ritter / die pflegten offtermahl miteinander von dem Bunde in Preuſſen viel Redens zu haben / wie auch von der Uneinigkeit des Ordens und Unterthanen / davon ſie offt aus Preuſſen Schreiben hatten / und bekümmerten ſich ſo ſehr darumb / daß ſie auch einem Einſiedler / (der nicht weit von ihnen an der Frantzöſiſchen Gräntze im Walde war / und der von jedermann vor heilig gehalten und beſchrieben war / daß er künftige Dinge vorher weiſſagen könte) von den Preußiſchen Händeln zu fragen / ſich gäntzlich entſchloſſen hatten. Zu dem Ende / verwandelten ſie ihre Ordens-Kleider / und giengen als frembde gemeine Leuthe zum Einſiedler. Dieſer / ſo bald er ſie war anſichtig worden / beſtrafte ſie alſobald / daß ſie ihre Ordens-Kleider abgelegt / und ihn alſo hätten betrügen wollen. Dieſe aber bahten in Demuth umb Erleuchterung ihres Vorhabens / und daß er ihnen als ein heiliger Mann offenbahren wolte / was es doch vor einen Ausgang mit dem Orden haben würde / bey ſothaner groſſen Unruhe des Landes? Der Einſiedler bedachte ſich eine Weil / und fieng hernach alſo an: In Preuſſen iſt weder Religion noch Gottesdienſt / kein Glaube / kein erbahr Leben / und daß ich eines für alles ſage: Es iſt da faſt kein

Caſpar Schütz / in ſeiner Preußiſchē Chronic. *p. 163 ſeq.*

kein GOTT. Die böse Geister in Gesellschafft der Böhmischen Ganß / sind mit Haufen hinein geflogen / und je mehr derselben Ganß die Federn gerupft werden / je mehr sie sich ausbreiten / und eure Brüder haben Lust an den Federn / und durch ihren Schein vermeynen sie die Unterthanen desto leichter zu unterdrucken. Aber diese Anschläge werden endlich zu ihrem eignen Verderb ausgehen / und durch die Federn werden sie ihren Feinden verrathen werden. Also wird es alles durch des Allerhöchsten Versehung geordnet / der am bösen Gottlosen Wesen keinen Gefallen hat. Denn dieses Ordens in Preussen Religion / die nur zum Schein fürgegeben wird / ist jetzund nichts anders denn Hoffarth / Ehrgeitz / Betrug / Ungerechtigkeit / Gewalt und Lust zu herrschen / dadurch die armen Leuthe nicht allein am Guth / Leben und Bluth / sondern auch an der Seelen / mit Untertretung der Gottesfurcht beraubet werden. Was fraget ihr denn von dem unglückseligen Ausgang dieser Händel? Kan ich mehr davon weissagen / als ein jeder Verständiger aus andern vielen dergleichen Exempeln selbst unzweifelhafftig urtheilen kan? Warlich / der höchste GOTT / der alles siehet und höret / wo er einmahl die Rache angehen läst / wird ihnen im Augenblick so viel nehmen / als er ihnen umb Fortpflantzung des Christlichen Glaubens viel Jahr lang hero gegeben hat. Ihre Zähne / damit sie alles zermalmet / sollen zubrochen / ausgerissen und zu Aschen gemacht werden / ihre beyde Hände sollen ihnen abgehauen werden / am rechten Fuß werden sie hincken / und ihren Feinden dienen müssen / denn sie werden nicht trachten auf Besserung des Lebens / dadurch sie Göttlicher Strafe entfliehen möchten / sondern muthwillig ins Verderben laufen / und in ihrer Boßheit / so weit zu Boden gehen / daß endlich des Ordens Gedächtnis in Preussen nicht mehr wird verhanden seyn etc.

Bevers geschriebene alte Chr

§. 6. Anno 1492. starb Casimirus König in Pohlen / ein frommer König / der sein Tage nicht Wein oder Bier noch Meht getruncken hat / sondern nur gesotten Wasser mit Zucker. Er lies hinter ihm Seine Königin mit 13. Fürstlichen Kindern / und diese war / Frau Elisabeth / Käysers Alberti Tochter. Es folgete auch diesem Casimiro *IV.* welcher auch der Grosse genennet wurde / sein

ſein Königl. Printz Johannes Albertus / welcher ob er zwar in ſeiner Regierung und Thaten ſehr unglücklich war / ſo lies er doch Anno 1500. die groſſe Thornſche Brücke über die Weichſel machen / nachdem ſo lange daſelbſt eine Schiff-Brücke geweſen war. Anno 1502. verläumdete Thomas Gödecke ein Korn-Händler / beyde Städte Dantzig und Elbing / bey Sr. Käyſerl. Majeſt. als wenn ſie ihm auf der Weichſel mit Gewalt 47. Schiffe mit Korn weggenommen / und in ihren Nutzen verwandt hätten / deswegen er ſie an das Käyſerliche Cammer-Gericht ausladen lies. Weil aber dieſe Städte ſich auf den damahligen König in Pohlen Johannem Albertum / und auf ſein *Tribunal*, dahin ſie eigentlich gehörten / beriefen / auch der König ſie hierinnen zu ſchützen verſprochen / haben ſie ſich bey dem Käyſer Maximiliano entſchuldiget / und *forum excipirt*. Aber dem ungeachtet / haben ſie noch etliche Ausladungen erhalten / und da ſie nicht erſcheinen wolten / ſind ſie mit allen ihren *Pertinentien* / Dörfern / Güthern und Unterthanen in die Käyſerliche Acht erkläret worden.

§. 7. Anno 1603. hat ein böſes Weibſtück / Jonasdorf im Kleinen Marienburgiſchen Werder angeſteckt und faſt gantz abgebrandt / davor hatte ſie dieſes Urtheil / daß ſie vor jeder Brand-Stete einen Zangen-Riß bekam / und wurde endlich am Königsdorffſchen Gericht zu Tode geſchmäucht. Anno 1604. ſind zu Marienburg ein Heyduck und Leinenweber lebendig geviertheilet / weil ſie viel Mordbrennereyen und Mördereyen getrieben hatten. Anno 1605. kurtz vor Martini iſt George Wegner ein Bauersmann von Lindenau / zu Halbſtadt im Kruge unverhofft von einem Gärtner mit einem groſſen Meſſer erſtochen worden. Denn es hatte derſelbe Gärtner erſtlich in Lindenau gewohnet / und geſtohlen / und da bey der Hauſſuchung der genandte Wegner zuerſt den Diebſtall gefunden / und der Dieb deswegen aus dem Dorf hat weichen müſſen / hat er es dieſem Wegner lange nachgetragen. Da er nun zu Halbſtadt im Kruge ſitzet und trincket / kommet der gottloſe Menſch / ohne einige Wort-Wechſelung zum Wegner / und ſticht ihm das Meſſer in die Bruſt / und da ers verrichtet / ſpricht er mit Freuden: Nun hab ich mich an meinem Feinde gerochen. Er

Manuſcr. Altfeldianum.

MSS Richt.

Manuſcr. Grobianum.

wird aber bald angegriffen/ in die Hafft gebracht/ und ihm nach Urtheil und Recht/ erſtlich die mörderiſche Hand abgehauen/ hernach geköpft und aufs Rad gelegt. Anno 1612. wurde ein Schneider zu Fiſchau im Kleinen-Werder von einem Schultzen zu Grunau erſtochen/ doch daß er noch etliche Tage gelebet. Ehe er ſterben ſolte/ bahte er ſeinen Bruder/ der auch ein Schneider war/ daß er auf ein Zettelchen ſchreibe ſolte/ er (der Todte) wäre von J. Gr. Schultzen zu Grunau unſchuldiger Weiſe verrähterlich mit einem Rappier erſtochen/ und dieſes ſolte er ihm in ſeiner Hand mitgeben/ und alſo begraben laſſen. Welches auch alſo/ nach ſeinem Willen/ nachdem er *obduciret* war/ geſchehen iſt. Indeſſen war der Schultz entwichen/ und kam nach einiger Zeit bey ſicherem Geleit wieder/ aber er wurde aus gerechtem Gerichte GOTTES Anno 1625. im Monath Febr. von einem andern verwegenen Menſchen mit einem Meſſer tödtlich geſtochen/ und muſte lange quälen/ ehe er ſterben kunte. Anno 1613. den 21. Septemb. iſt Hans Meyenreis von Janasdorf zu Marienburg bey einem Bürger Stegmann von einem welſchen Pferdbereiter/ des Schatz-Meiſters Diener erſtochen/ vorm Raht-Hauſe mit Recht aufgehoben/ und den 24. Septemb zu Königsdorf begraben worden. Der Thäter kam durch Hülfe eines Catholiſchen Predigers aus dem Gefängnis.

Manuſcr. Grobianum.

Coll. Richteri

§. 9. Von der Gottloſigkeit der Bauren im Werder/ ſchreibet Herr Walther *Magirus*, Prediger in Wernersdorf alſo: Ich darf ungeſcheut allhie herſetzen ein Exempel eines verfluchten Menſchen unter meinen Pfarr-Kindern/ welchen ich als ein unwürdiger Diener GOttes und Haußhalter über GOTTES Geheimnis in dieſem 1615. Jahr den 21. Martii Amptshalben fürgenommen/ ſein heilloſes Leben ihm fürgemahlet/ ernſte Buſſe zu thun ihn ermahnet/ weil die Thür der Gnaden ihm noch offen ſtünde/ darauf dis Schand-Maul geantwortet: Mein lieber Herr/ ich frag den Teufel nach der Buſſe. Weiter ſchreibet er vom Saufen: Wer nun nicht gantze Halben und Stöfe/ auf einmahl ausſaufen kan/ der iſt ein Schurcken-Baur/ der muß hinter der Thür ſitzen bleiben. Abermahl vom Unglauben: Wir haben auch ſolche un-

Im Tractat von der wahren Buſſe.

ge-

geſchliffene Rültzen in dieſem groſſen Marienburgiſchen Werder / die der Teufel alſo eingenommen / daß ſie ungeſcheut ſagen dörfen: Wer einmahl todt iſt / der wird wol todt bleiben / und nicht wieder auferſtehen. Anno 1622. den 11. Junii hat zu Klattendorf im Kleinen Werder / des Schultzen ſeinen Jungen und 2. Pferde das Wetter erſchlagen / indem der Junge die Pferde hat greifen wollen / und ſie ſo bald nicht bekommen können / hat er erſchröcklich geflucchet / und da dieſes geſchehen / iſt es am Himmel bald klar worden / und das geſchahe innerhalb einer halben Stunden. *MSS. Grelianum.* Anno 1634. iſt unverhofft ohne einige gegebene Urſach / auf der Scharpau am Damm / in der Holtzfuhr / Greger Jetke von Trappfeld / von einem andern Nachbar wegen eines alten Grolles mit einem Meſſer von hinten / in ſeinen Sünden ermordet worden / ſo daß er auch alſo fort todt geblieben iſt. *Neuteichſ. Kirchen-Buch.* Anno 1636. iſt auch ſo unverhofft von ſeinen eigenen Dröſchern ermordet / Michael Beil ein Schultz in Eichwalde / als er aus ſeinem Bette aufgeſtanden / und ſeinen Bruder / der ſich vor dem Kruge mit den Dröſchers ſchlug / hat retten und Friede gebieten wollen. Anno 1637. iſt ein groſſer Jung zu Lindenau geſchmäuchet worden / darumb / daß er 2. Höfe muthwilliger Weiſe wegen einiger empfangenen Schimpf-Worte angeſtecket hatte / deswegen das Stück Acker / wo er iſt geſchmäuchet worden / noch bis auf den heutigen Tag genennet wird / der Schmäuch-Pahl. A. 1658. iſt ein Bauers-Mann von Bröske / plötzlich und vermutlich des ewigen Todes geſtorben / indem er lange Jahr ein Verächter des Worts u. H. Abendmahls geweſen. Anno 1657. wolte ein geitziger Mann zu Blumenſtein ſeinen Weitzen verkaufen / und da er ſo viel nicht bekam als er wol verhoffet hätte / gieng er auf den Söller und erhenckte ſich ſelbſt. *Coll. Richteri* Anno 1662. ſind zu Bröske und Mürau unterſchiedene Bauerin wegen der Zauberey verbrandt. Damahls hatten die Neuteicher noch ihren eigenen Scharf-Richter mit Nahmen Hans Schultz / der hatte auch ſeinen eigenen Sitz in der Kirchen allein / welcher noch auf dem gemeinen Chor gezeiget wird. Das Sprich-Wort wie man zu ſagen pflegt: Er trinckt wie der Büttel von Neuteich / hat Zweifelsohne ſeinen Urſprung daher / weil niemand aus Verachtung / hat mit dem Scharf-Richter umbgehen und trincken wollen / deswegen

auch

auch nachgehends keiner ſich hat hingeben wollen. Anno 1674. den 12. Febr. umb 4. Uhr des Abends/ iſt durch einen mordlichen Stich mit einem Brodt-Meſſer vor ſeiner eigenen Thür/ von ſeinem Stief-Sohn erſtochen worden/ Gerge Lange/ Nachbar und Kirchen-Vater in Groß-Lichtenau. Der Thäter iſt alſobald nach 8 Tagen/ mit dem Schwerdt im Dorf vom Leben zum Tode gebracht worden. Anno 1681. den 25. Januarii hat Herr Eſaias Hoſp*rus/ Prediger in Neuteich/ 3. Juden getauft/ der älteſte Zadoc von 22. Jahren/ in der Taufe genandt Gottfried/ der andere Elieſer von 19. Jahren/ iſt in der Taufe genandt Chriſtian/ und der dritte Benjamin von 13. Jahren/ hernach genandt Ephraim. Anno 1685. den 29. Januarii iſt in ſeinem eigenen Hauſe/ Michael Hahn/ Schultz in Klein-Lichtenau/ damahliger Wittwer/ umb 10. und 11. Uhr des Nachts/ weil man vermuthet daß er viel Geld bey ſich haben würde/ von ſeinen zweyen Dröſchern/ und zwey Knechten gar jämerlich ermordet worden/ drey von den Mördern ſind in der Flucht ergriffen/ und in der *Execution* iſt ihnen die rechte Hand abgehauen/ und ſind von oben gerädert/ und aufs Rad geflochten worden. Im ſelben Jahr den 16. April iſt eine Bauerin vom Neuteicher Hinterfeld ermordet worden/ von ihres Brudern Sohn und Schweſter Tochter/ die ſie zu ihrer Hülfe im Hauſe gehalten/ ſie haben aber beyde ihr Recht in Neuteich ausgeſtanden. Anno 1694. den 15. Decemb. hat ſich in der Nacht der alte Pleban zu Kuntzendorf/ im 78. Jahr ſeines Alters in ſeiner Stuben aufgehenckt/ und iſt ſtille in Bauſſenteich begraben worden. Ihm *ſuccedirte Laurentius Bugges*, ein *Apoſtat* und einige Jahr geweſener Lutheriſcher Prediger bey Neu-Stettin/ der aber auch faſt *deſperat* gelebet und geſtorben.

Neut. Kirchen-Buch.

§. 10. Anno 1699. begab ſich zu Neuteich dieſer ſonderbahre *Caſus*: Nehmlich daß Herr Adamus Buſchius/ Prediger daſelbſt/ weil er ſich nicht wol auf befand und kranck war/ ſein *Paſtoral* Ampt *reſignirte*/ erſtlich zwar durch eine *privat*-Schrifft an E. E. Raht den 13. Jan. und hernach *publice* durch eine wol-eingerichtete Schrifft an die gantze Gemein/ mit völliger Danckſagung nach allen Ständen/ welche von Wort alſo lautet/ und nach der Predigt abgeleſen ward.

Es

Es iſt nicht vonnöhten / von dem erbahren und aufrichtigen Verhalten / ihres bisher geweſenen Herrn Predigers / nemlich des Ehrwürdigen Herrn Adami Buſchii viel Worte zu machen / immaſſen dieſe gantze geliebte Chriſtliche Gemeine ſelbſt / lebendige Zeugen ſind / daß er ſein Heil. Ampt / das ihm GOTT der HErr aufgeleget / die Zeit ſo er hier geweſen / fleißig / treulich und aufrichtig verwaltet. Fleißig hat er ſein H. Ampt / nach dem Vermögen / das GOTT dargereichet / verrichtet. weil er vor dieſer Kranckheit / die gantze Zeit über ſo er allhie im Ampt geweſen / nur ein eintziges mahl eines frembden Herrn Predigers / des Sonntags / auch wegen einiger Unpäßlichkeit / ſich bedienet / ſonſten hat er durch GOttes Gnade / Hülfe und Beyſtand / ſein Ampt ſelbſt zu jeder Zeit in eigener Perſon / nach dem Vermögen / das GOtt dargegeben / verrichtet. Hohen und Niedrigen / Armen und Reichen / Jungen und Alten / ſo ſein H. Ampt verlanget / hat er zu jederzeit / bey Tag und Nacht auch in dem gröſten Ungeſtüm und Ungewitter / mit höchſter Hertzens-Willigkeit aufgewartet. Und wenn es geſchehen / daß arme und dürftige Leuthe im wenigen Vermögen geweſen / hat er gerne und willig ſein Ampt umbſonſt verrichtet / und die Belohnung im Himmel von GOTT erwartet. Ja über das / denen ſo in höchſter Armuth und Dürftigkeit gelebet / gerne aus hertzlichem Mitleyden / etwas zu ihrer Pflege und Erquickung mitgetheilet. Daß er treulich und aufrichtig alles nach Vermögen gethan / und über Vermögen zu thun willig geweſen / bezeuget ſeine jetzige beſchwerliche Kranckheit / die er ſich durch allzu groſſe Sorge und Mühe zuwege gebracht. Weilen ihn nun der allerliebſte GOTT mit einer ſolchen beſchwerlichen Kranckheit heimgeſuchet hat / da es auf eine weite Langwierigkeit ankommt / und hiedurch ein groſſes Unweſen und Widerwärtigkeit bey dieſer geliebten Gemeine entſtanden / und zu beſorgen / daß noch eine gröſſere Ungedult und Widerwärtigkeit entſtehen möchte / bey verharrender weiterer langwierigen Kranckheit und Schwachheit / hat er ſein H. Ampt / dem liebſten und getreuſten GOTT / der es ihm auferlegt / mit hertzlichem Danck wieder übergeben wollen.

Dancket alſo ſeinem GOtt / daß er ihn nicht allein zu dieſem

heil. Ampt allhie beruffen und einsetzen wollen/ sondern auch die gantze Zeit/ so er darinnen gewesen/ seine Gnade/ seine Hülfe/ seinen Seegen/ Krafft und Stärcke reichlich mitgetheilet hat/ daß er dasselbe GOTT-wolgefällig und seelig verrichten können. Und nun/ da Er ihm alle Kräffte benommen/ wird er in tiefster Demuth und GOTT wolgefälliger Gedult erwarten/ bis ihn GOtt der HErr/ wieder wird mit den Augen seiner Gnaden und Barmhertzigkeit ansehen/ ihn wieder stärcken/ kräfftigen und gründen/ retten/ regieren und führen/ nach seinem H. Rath/ gnädigen Willen und Wolgefallen/ damit er nach vielen ausgestanden Betrübnissen und Elend/ doch endlich GOttes Gnade und Güte von Hertzen rühmen und preisen könne. Er bedancket sich auch gegen die Hoch- und Wol-Ehrenveste/ Hoch-geachte und Wol-weise Herren Bürger-Meister/ Rath und Gerichte dieser Königl. Stadt Neuteich/ vor alle erwiesene hohe Ehr und Wolthat/ Liebe und Freundligkeit/ so er von ihnen allhie reichlich genossen/ und bittet den HErrn seinen GOTT/ daß er ihnen geben möge den Geist der Weißheit und des Verstandes den Geist des Raths und der Stärcke/ den Geist der Erkäntniß und der Furcht des HERRN/ daß sie mit den von GOTT erleuchteten Augen ihres Verstandes ersehen mögen eine solche Person/ welche stärcker am Leib und am Geiste/ geschickter und würdiger in allen Dingen/ so zu diesem hohen und heiligen schweren Ampt allhie erfordert werden/ damit die frommen Seelen in der Frömmigkeit gestärcket/ die Gottlosen zu GOTT bekehret/ und alle zum ewigen Leben mögen erbauet und erhalten werden. Er bedancket sich auch gegen die Herren Kirchen-Väter dieser Christlichen Kirchen/ vor ihre Väterliche Liebe/ Väterliche Treu und Vorsorge/ so sie zu jeder Zeit vor dieses Hauß GOttes und vor ihn getragen/ und wünschet/ daß sie GOtt wieder aufnehmen möge in seine liebreiche Vater-Arme/ und sorge vor sie und ihre Kinder als ein treuer Vater/ daß er sie versorge an Leib und Seel/ daß sie nimmer einigen Mangel haben an irgend einem Guth. Er bedancket sich auch gegen der löblichen dritten Ordnung/ gegen der gantzen löblichen Bürgerschafft und alle löbliche eingewidmete Dorfschafften/ in Summa gegen die gantze Christliche Gemeine/ Hohe und

Nie-

Niedrige / Reiche und Arme / die ihm jemahlen einige Liebe und Freundligkeit erwieſen / und einige Wolthat erzeiget haben / ſie ſey auch ſo gering wie ſie immer wolle / ſo iſt es doch ein unfehlbahres Zeichen ihrer Liebe zu GOtt und zu ſeinem heiligen Wort / und zu ihm geweſen. Es wird dermahleinſt eine Zeit kommen / daß ſie im Himmel wieder werden zuſammen kommen / und ſich alle allda miteinander in höchſten Freuden ſehen und ſprechen / da werden ſie ihre Liebe / ihre Treue / aus ihrem Hertzen ausſchütten vor GOtt / daß er als ein treuer Zeuge der nicht lüget und treuget / dieſelben rühmen und preiſen möge / und ſie alle GOtt vor ſeine Liebe / vor ſeine Gnade / Hülfe / und wunderliche Güte / ſo er ihnen ſo wol an der Seelen als am Leib erzeiget hat und noch erzeigen wird / rühmen / loben und preiſen werden in alle Ewigkeit / Amen.

Anno 1699. den 17. Jan.

Adamus Buſchius.
Paſt. antehac. Neoteich.

Hierüber wurde zwar die Gemeine nicht wenig ſtutzig / doch weil er ungeachtet der vorhergängiger *privat Proteſtation, publice* ſein *Vale* hatte ableſen laſſen / und feſtiglich darinnen verharrete / beriefen ſie zu ihrem Pfarrherrn / den damahligen Prediger zu Lieſſau / Herrn Chriſtoph Jacobi / und ſetzeten ihm ſeine *Vocation* ſolcher Geſtalt:

Demſelben wird Zweifels ohne im friſchen Gedächtniß ſchweben / wie daß der höchſte GOtt nach ſeinem unerforſchlichen Willen und Wolgefallen / den Wol-Ehrwürdigen Groß-Achtbahren und Wol-Gelahrten Herrn *Adamum Buſchium*, unſern frommen / treufleißigen Prediger mit einer ſchweren und tödtlichen Kranckheit vor kurtzer Zeit beleget / ſelbige auch noch *continuirlich* anhält / daß oben-gedachter Herr Prediger bey ſich ſelbſt zu *reconvaleſciren* und ſeinem Ampte weiter vorzuſtehen zweifelt; Als hat ſelbiger bey ſo geſtalten Sachen freywillig und ungezwungen *reſigniret* / und ſein Heil. Ampt / welches ihm von dem Höchſten auferlegt geweſen / wiederumb demſelben abgegeben / und bey unſerer Evangeliſchen Gemeine öffentlich durch *Publicirung Reſignationis Officii ſui*, und zwar *ex cathedra ſacra* abgedancket. Weswegen uns denn mögligſter maſſen gebühren will / dieſe *vacante* Stelle mit einer andern

tüchtigen/ frommen und wol-*qualificirten* Person förderlichst zu bekleiden. Weil denn nun Sr. Achtbahren Ehrwürden/ von einigen vornehmen Leuthen uns nicht allein beſter maſſen *recommendiret* worden/ ſondern ſich ſelbſt jüngſthin/ durch die *Dom. I. poſt Epiph.* gehaltene Predigt/ allhie der gantzen Chriſtlichen Gemeine dermaſſen beliebet gemacht/ daß nicht nur die Herren Kirchen-Vorſteher/ ſondern auch ſämptliche *Communitæt* Sr. Achbtbahren Ehrwürden zu unſerm Prediger zu *vociren ſollicitiret* und angehalten. Geſtalt denn wir Sr. Achtbahren Ehrwürden im Nahmen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit zu dieſem *Paſtorat* hiemit/ Krafft dieſes/ kräfftigſter maſſen *vociren* und beruffen/ nicht zweiflende/ er werde ſolches *Officium* gerne und willig *acceptiren* und annehmen/ auch demſelben im Lehren und Predigen/ und zwar des Sonntags zu zweyen mahlen in deutſcher Sprache/ in der Wochen zu einem mahl/ gemäß Prophetiſchen und Apoſtoliſchen Schrifften etc. wie auch mit *Adminiſtrirung* und Ausſpendung der Hoch-würdigen Sacramenten nach Chriſti Einſetzung/ nebſt der wöchentlichen Beth-Stunde/ und andern dergleichen vorfallenden Ampts-Nothwendigkeiten/ wie nicht minder/ weil *Exempla fortius quam verba docent*, mit Vorleuchtung eines Chriſt-löblichen untadelichen und GOtt wolgefälligen Lebens und Wandels beſter Möglichkeit vorſtehen. Vor ſolche ſeine Ampts-Verrichtung ſoll er jährlich haben etc. etc. wornach er ſich eigentlich wird zu richten haben. Empfehlende Seiner Achtbahren Ehrwürde hiemit Göttlicher Obhutt/ und verbleiben Sr. Achtb. Ehrw. freundwilligſte

Datum Neuteich/ Bürgermeiſter und Rath.
den 27. Januar. 1699.

Dieſe *Vocation* nahm Herr Jacobi nach reifem Bedacht endlich an. Allein Herr Buſch/ als er ſolches erfahren/ wolte ſeine *Reſignation* ungültig machen/ und ſuchte allerhand Mittel hervor/ erſtlich zwar daß er an E. E. Raht zu Neuteich den 16. Martii *ſupplicirte* und bahte/ weil er *per vehementiam morbi, mente nimium turbata* die Abdanckung geſchrieben/ ſie ſolches nicht ſolten gelten laſſen/ ſondern ſolten ihn zu ihrem Prediger behalten/ nebſt dem Herrn Jacobi/ er wolte ſich indeſſen ſeiner Ge-

Geſundheit zu pflegen an einen andern Orth begeben. Wie ſolches von E. E. Raht gewegert wurde / begab ſich Herr Buſch nach Zieſſau / und *ſupplicirte* abermahl von da an den Raht den 26. Martii / desgleichen ſchrieb er an Herrn Jacobi / daß ihm ein gewiſſes Geld zur Verpflegung möchte gereichet werden / weil aber auch dieſes nicht fruchten wolte / ſchrieb er an Herrn Bürgermeiſter Heinium / *de dato* 14. Julii. 1699. darinnen er zu verſtehen gab / daß / nachdem er zur völligen Geſundheit gekommen / er durchaus und nicht anders als ihr Prediger nach wie vor ſeyn wolte / und Sie ihn davor annehmen ſolten / E. E. Raht gab Ihm hierauf dieſe Antwort:

Tit. Deſſelben an Sr. M. W den Herrn Bürgermeiſter Chriſtian Heinium vom 14. abgeſchicktes iſt uns worden / vernehmen aber daraus noch einen übeln Zuſtand mit dem Herrn; bitten derowegen uns mit dergleichen *importun*en Briefen zu verſchonen. Man hat zwar anfangs auf deſſen ungereimbtes Schreiben nicht antworten wollen / in Meinung es würde ſich derſelbe ſelbſt *rectificiren*: weil wir aber ſehen / daß die *Importunität* je länger je mehr bey ihm zu nimmbt / als ſey ihm ein vor alle mahl dieſes zur Nachricht geſchrieben / daß er zwar Paſtor *Neotychienſis* (wiewohl unwehrt) geweſen / in Ewigkeit aber nicht mehr werden wird / ſondern dancken dem Höchſten / der uns mit einem *qualeficirten Subjecto* begabet / welches wir nicht verlaſſen werden / es thue auch der Herr dabey was er nicht laſſen kan. Seine an Uns gegebene Schrifften / werden ſattſahme zeugen ſeyn / was er vor einen Tittel verdiene. Im übrigen empfehlen wir Ihn in den Schutz GOttes / wünſchende / es wolle der Höchſte Ihn erleuchten / und zu beſſerem Verſtande (als bißhero bey Ihm geweſen) bringen. Verbleibende deſſelben Freundwillige Bürgermeiſter und Raht der Königl. Stadt Neuteich.

Hieran kehrete ſich Herr Buſchius nicht / ſondern verſuchte auch bey Herrn Chriſtian Jacobi / ob er ihn abſchrecken / und von ſeiner *Vocation* abhalten möchte / und ſchrieb deswegen an Ihn alſo: *Tit.* Weil mir anjetzo der HErr mein GOtt / wovor ich Ihm nimmermehr gnung dancken kan / wiederumb meine völlige Geſundheit verliehen / daß ich in meine Sache ſelbſt recht *inquiriren* kan / und daneben andere *conſulire* / welches ich vordeme nicht ſo lang habe

thun können; als deute ich ihm hiemit an / daß ich nun nichts mehr begehre, als *Reſtitutionem ad Officium.* Und daß mir ſolches in aller Lieb und Güte werde erſtattet werden / bin ich anjetzo / nachdem ich völlig geneſen/ gäntzlich verſichert wegen meines aufrichtigen Verhaltens. Werde auch zu dem Ende zu ihnen am erſten kommen. Solte es mir aber geweigert werden / werde ich gehen *ad Judicia Theologorum*, und von dannen weiter / damit ich in der That ſelbſt erweiſen möge / daß ich wie vordem / alſo auch noch jetzo bin:

Gegeben in Zieſſau/ Anno 1699. den 14. Julii

Ihr in allem Gebeth und Dienſt Ergebener
ADAMUS BUSCHIUS,
Paſt. Neot.

Hierauf reiſete Er bey allen Herrn Predigern in Dantzig/ Marienburg und in den Werdern herum / trug ſeine Sache beſtermaſſen vor/ und erhielte ſo viel / daß die meiſten / welchen nicht alle Umſtände bekandt waren / die *Reſignation* vor ungültig / und die *Vocation* des Herrn Jacobi vor unkräfftig hielten / ſich auch ſeiner dazu gemachten Schrifft eigenhändig unterſchrieben. Er wolte auch die Neuteichſche Gemeine durch das Ober-Ammt in Marienburg dahin treiben / daß ſie ihn wieder annehmen ſolten / aber als die Sache recht unterſuchet wurde / muſte er andere Dienſte ſuchen / welche er auch endlich erhielte.

§ 9. Anno 1699. den 29. Maj wurde mir (*p. t.* Pred. in Lindenau) in groſſer Angſt/ mit Windung der Hände und vielen Thränen eine Weibes-Perſohn vorgebracht/ welche auf mein Befragen/ wer ſie wäre / und was ihr fehlete? dieſes antwortete: Sie wäre ein elendes Weib aus Frauenburg / wäre noch Lutheriſch und hieſſe Suſanna/ ihr Mann aber / der Valentin Horn hieſſe / ſey ein Brettſchneider und Catholiſch. Derſelbe ſey vor 3. Wochen von ihr gegangen / und habe ihr 3. unerzogene Kinder hinterlaſſen/ deren eines vom Feuer faſt blind ſey/ und ſie ſelbſt/ weil ſie nebſt dem Kinde damahls bey der groſſen Feuers-Brunſt ins Feuer gefallen / ſey an der rechten Hand ſo verbrandt / daß ſie dieſelbe wenig brauchen könnte / ſo wie es auch der Augenſchein mercklich bekräfftigte. Da nun überdem auch ihr Mann 15. Rthlr. den Thum-Herrn

Herren in Frauenburg vor Zins und anderem aufgenommenen Gelde ſchuldig blieben / und ihr deßwegen alle Haabſeeligkeit von gedachten Thum-Herrn weggenommen worden / ſey ſie in groſſer Angſt / Mühe / und Bangigkeit von Hauß gegangen ihren Mann zuſuchen / ſie ſey aber in ſolchen Sorgen ſo fort gegangen / daß ſie auch ſelbſt nicht gewuſt / wo ſie hingekommen / bis ſie endlich zwiſchen Mausdorf und Lindenau in den Triftgraben ſich niedergeſetzt / und ihren Sorgen weiter tiefſinnig nachgeſetzet hätte. Hierauf ſey ein ſchwartzer Mann zu ihr gekommen / der ſie gefraget / was ihr fehle ? Sie ſolte ihm nur ihre Noth klagen / er wolte ihr helffen / aber ſie ſolte ihm zuſagen / daß ſie ihm ihr Lebenlang dienen wolte. Da ſie nun gemuthmaſſet / daß es kein rechter Menſch ſeyn möchte / hat ſie nicht gewolt / er aber hätte ihr einen Ring geben wollen / den ſie an den Hals hengen ſolte / und da ſie auch ſolchen nicht hätte annehmen wollen / habe er zu ihr geſprochen : ſie ſolte nur in das Dorf gehen (auf Lindenau weiſende) da werde ſie ein klein Häußlein finden (meinende die Demnitz) und dabey einen Brunnen / daſelbſt ſolte ſie gegen den Mittag ſeiner warten / er wolte ihr alsdenn aus aller Noth helffen. Sobald dieſer unzeitige Gaſt verſchwunden / befält ihr abermahl eine noch gröſſere Hertzens-Angſt / und gehet hiemit nach Lindenau. Weil es aber recht um Mittag Zeit war / ſo ſpricht ſie den erſten Hof um eine Allmoſen an / da ſie aber wegen ihrer jungen Jahre und ſtarcken Kräfte einen guten Verweiß bekommt / gehet ſie weiter / und erſiehet die Demlitz und den Brunnen / eilet alſofort dahin / und will in zunehmender Hertzens-Bangigkeit / ihr ſelbſt das Leid verkürtzen / und in den Brunnen ſpringen. Solches wird alſobald gegen über der Schultz gewahr / und bringet ſie zu mir / da ich denn umſtändlichen ſelbige Perſohn mit GOttes Wort aufrichtete / nach Erkändtniß und Bekändtniß ihrer Sünden abſolvirte / und ſie anderen Herren *Confratribus* durch ein bewegliches Schreiben zur Geiſtlichen und leiblichen Beyſteur *recommandirte*. Allein ich hörete / daß ſie nachgehends der böſe Geiſt / da ſie hin und wieder nach ihrem Mann gefraget / zur unkeuſchen Vermiſchung mit den Soldaten ſoll verführet haben / zumahl da ſie mehr als 10. Rthlr. eingeſammlet hatte.

§. 12. An-

§. 10. Anno 1706. war der Schultz zu Bluhmenſtein ſeiner Ehe-Gattin überdrüßig / weil er ſich mit eines Bauren Tochter hielte / deſſen Vormund er war. Und nachdem er ſeiner Frau ſchon 2. mahl nach dem Leben geſtellet hatte / ſolches aber wegen Verhinderung nicht hatte ins Werck richten können / ſchickte er ſeinen Stief-Sohn in die Mühl / und die Mägde auf das Feld / und da die Frau Mittags-Schlaf hält / überfällt er ſie / und erſtickt ſie mit einem Küſſen. Der Stief-Sohn / welcher nach Hauſe kam / und die Mutter unverhofft todt findet / erinnert ſich der Worte / die ihm ehmahls ſeine Mutter geſagt hätte: er ſolte Achtung geben / ſie würde noch einmahl von den Händen ihres Mannes ſterben müſſen / läſſet die Leiche alſobald gerichtlich *obduciren* / und da Merckzeichen der Erſtickung gnug verhanden waren / wird der Thäter nach dem Begräbniß ins Schloß nach Marienburg gebracht / da er denn lang ſaß / und mit Eſſen und Trincken ſich güttlich thate / in Meinung mit Gelde noch davon zu kommen / oder Catholiſch zu werden. Allein der Herr Commendant in Elbing Herr Obriſt Oeckeblad ließ ihn nach Elbing holen und nachdem ihn die Läuſe ziemlich durchfreſſen hatten / ließ er ihn den Tag zuvor nach Bluhmenſtein führen / das Urtheil über ihn ſprechen / daß er ſolte geköpfet werden / der Kopf ſolte auf den Pfahl / und der Leib aufs Rad geleget werden / welches auch Anno 1707. den 1. Martii auf ſeinem eigenen Acker geſchahe. Anno 1708. als das unbändigen Schwediſch-Pommeriſche Regiment des Obriſten Müllers im groſſen und kleinen Werder im Quartier lage / begab ſich dieſes / daß den 6. Septembr. im kleinen Werder zu Grunau im Kruge / eine Magd ſich erhencket hatte / weil die Dragouner ihr viel zugetrieben hatten / daß ſie ſie zur Unzucht verleiten möchten / welches ſie aber mit vielem Schelten und Schmähworten abgelehnet hatte / und da ſie deswegen von den Soldaten viel Verdruß allezeit hat leiden müſſen / hat ſie ſich des Abends ſpäth auf dem Söller ſelbſt erhenckt / ſo daß ſie nur einen Sattel unter die Füſſe geleget / und ihn hengen von ſich geſtoſſen hätte. Den 10. Septembr. ſind Spiel-Leute im Kruge zu Niedau / und wird luſtig herum getantzt / als ſich aber zweene Soldaten wegen einer Huren verzörnen / und zu dem Gewehr greiffen / kommt der dritte dazu und will Friede machen; er wird aber

bald

bald von einem Frantzosen / dem einen zänckischen Soldaten / am Schenckel / ins dicke Fleisch in die Brand-Ader verwundet / daß er knall und fall niederfiel und todt bliebe. Im selben Jahr umb Michaelis / kehrete zu Groß-Lichtenau im weissen Kruge ein Polnischer von Adel ein / und da der Wirth merckete / daß er eine grosse lederne Katze mit Ducaten hatte / machte er ihn so sicher / daß er mit dem Polnischen Herrn allein in einer Stube schläft. Der Polnische Herr hatte zwar mit den Hosen auch das Geld unter sein Haupt-Küssen gelegt / und die Stube war verschlossen; der Wirth aber nimmt seine Gelegenheit wahr / ziehet dem Edelmann / im ersten Schlaf die Hosen mit dem Gelde unter dem Kopf hervor / beuget den Drat / welcher die Katze auf der einen Seite bewahrete / auf / (denn auf der andern Seite war ein hangendes Schlößchen davor) *u. practicirte* ihm / an statt der Ducaten / lauter Sechs-Groscher ein / machet das Dratchen wieder feste zu / und leget die Hosen mit dem Gelde nahe des Herrn Haupt-Küssen. Als der Herr aufwacht / erschrickt er zwar / daß seine Hosen neben dem Haupt Küssen seyn / weil er aber noch die volle Katze dabey siehet / hat er keinen Argwohn / sondern reiset seines Weges. Als er aber an die Pahlschauische Fehr kommt / und will einen Ducaten zu wechseln herausnehmen / findet aber mit grosser Bestaunung lauter Sechser darinnen / reiset er wieder zurück / und *expoſtuliret* sehr hart wider den Wirth / und da dieser sehr hart leugnet / reiset auch der Edelmann ins Marienburgische Schloß / und lässet seinen listigen Dieb einhohlen. Weil aber der Krüger sehr darauf gedrungen / daß die Katze wie vor als nach / ist verschlossen befunden / und er nichts davon wüste / es würde vielleicht GOTT den Edelmann gestrafet haben / daß ihm die Ducaten in Sechser sind verwandelt worden / hat sich der Gewissen-lose Krüger müssen loß schwören / und ist *dimittiret* worden. Eben umb dieselbe Zeit reisete eine gewisse *Majorin* durch Marienburg nach Alt-Weichsel ins grosse Werder / und hinterlies in Marienburg bey einer Bürgerin etliche grosse Kasten / deren einer mit Zinnen-Zeug gefüllet war / in einem andern war ein länglich Kuffertchen verschlossen / in dem dritten war nichts. Dieses alles bahte sie zu verkaufen / und lies auch von allen Kasten der Bürgerin die Schlüssel / ausser vom Kuf-

fertchen nicht. Als nun bald darauf eine andere zu Marckt fahren will / und von dieser Inhaberin derer Kasten / ein Ladchen lehnen / gedencket sie an das verschlossene Kuffertchen und sagt / daß sie zwar ein Kuffertchen in Verwahrung hätte / wäre auch so leicht / als wenn nichts drinn wäre / doch wäre es verschlossen / und könte nicht dazu kommen / weil sie davon keinen Schlüssel hätte. Jene Frau der dieses Ladchen sehr wol anstunde / *probirte* allerhand Schlüssel / und fand auch endlich einen / welcher das Kuffertchen eröffnete. Aber o leyder ein erstaunender Anblick! denn beyde Frauen sahen mit grosser Bestürtzung ein vermodertes kleines Kind darinnen liegen / welches bald ein Geräusch und allerhand Reden verursachte / so gar / daß es auch der Obrigkeit angegeben und besichtiget wurde. Die *Majorin* wurde zwar eingehoket / aber sie kam wieder los / und reisete aus dem Lande.

§. 11. Anno 1709. im Monath Jan. wurde ein Spitzbube mit Nahmen *Finis* in roth Sammet verbrembten Hosen / verbrembten ledernen Wammes / grünen Rock und übergüldeten Knöpfen / mit einer *Peruque* in Dantzig aufgehenckt. Er war eines Kaufmanns Sohn aus Dantzig / und seiner *Profession* ein Goldschmieds-Gesell; hatte aber alsobald nach seinen Lehr-Jahren einen reichen Kaufmann bestohlen auf 5000. fl. war damit nach Königsberg gereiset / hatte Pferde gekauft und wieder verkauft / und dabey aufs beste als ein *Cavallier* gelebet; wie er denn auch endlich unter einem Reichs-Fürsten einen Fähnrich abgegeben / aber nicht lange Stand gehalten hat / sondern sich nach Hamburg / Riga und andern Orthen begeben / und daselbst seine Diebs-Kunst fortgesetzet / bis er endlich in Riga die Schipper-Gülde bestohlen / schöne silberne und vergüldete Becher und *Pocalen* weg-*practisiret* / und sich nach Dantzig begeben / da er auch wie ein grosser *Cavallier* gelebet und *braviret*. Als er aber einsmahls die Becher aufsetzte in Gegenwarth seiner Gäste / wird einer von ihnen gewahr / das Zeichen der Schipper-Gülde aus Riga / dahero er angegeben / über ein Jahr fest gehalten / scharf *examiniret* / und endlich zum Galgen verdammet ward / dahin er auch auf einem Schlitten hingeführet ward / und wurde also *Finis* und *Funis* vereiniget. Anno 1714. den 16. Februar. gieng

ein

ein Polniſcher Kerl vom Schönberger Sand bey einem Mennoniſten im Bärwaldiſchen Felde des Morgens frühe in die Scheune/ und ſackte ſich von der Dreſch-Dielen einen halben Sack Haber auf/ und wolte es nach Hauſe tragen/ weil er einige Gänſe/ die auch geſtohlen waren/ zu mäſten hatte. Als er aber über einen tiefen Graben gehen will/ bricht das Eyß/ und fällt bis an den Hals hinein/ ſo daß er ſich nicht retten kan/ und muſte alſo mit ſeinem geſtohlenen Haber jämmerlich umbkommen und verderben. Faſt eben umb dieſe Zeit hatte ein Kerl aus dem groſſen Werder von einem Bauren 2. Pferde geſtohlen/ und wolte bey Dirſchau überreiten. Allein er bricht in die Weichſel ein/ beyde Pferde erſaufen/ er aber kommt zwiſchen die Eyß-Schollen/ ſo daß ihm der Kopf beklemmt wird/ und muſte alſo erſterben/ daß der Leib im Waſſer/ der Kopf aber über dem Eyſe war. Den 27. Februarii als die groſſe Stopfung in der Weichſel noch war/ und aus dem Groſſen Werder nach Dantzig nichts konte zu kauf gebracht werden/ unterſtunden ſich zwey Bauren aus dem Dantziger Werder vor 1. ℔ Butter auf dem Marckt 24. gr. zu fordern. Da aber E. E. Raht zu Dantzig ſolche Unbilligkeit erfuhr/ hat er durch den Wett-Diener die Butter wiegen laſſen/ und befunden/ daß ſie nicht voll Gewicht hatte/ deswegen iſt beyden Bauren nicht allein alle Butter weggenommen worden/ ſondern ſie haben auch 14. Tage im Thurm ſitzen/ und 24. Rthl. Strafe geben müſſen.

§. 12. A. 1713. hat ſich ein gewiſſer *Muſquetirer* von des Hrn. *Gen. Major* Seidlitzen/ zu Elbing in *Guarniſon* ſtehenden Regiment/ von Geburt ein Rätz/ u. Griechſ. Glaubens/ bey der Marienburgſ. Schloß Obrigkeit als ein Schatz-Gräber angegeben/ in dem Vorhaben/ daß er einen in hieſigem alten Schloſſe von den ehmahligen Landes- und ſo genandten Creutz-Herren verborgenen Schatz zu entdecken und anzuzeigen bereit wäre/ wenn man ihm eine gewiſſe Eck-Maur an der Nördlichen Seite/ woran das Bild der Mutter GOttes abgemahlen ſtehet/ zu eröffnen verſtatten wolte. Es hat aber die hieſige Schloß-Obrigkeit/ da des Kerls gantzes *Fundament* nur auf vermeynten Erſcheinungen und Offenbahrungen beſtanden/ und daß er ſeinem eigenen Vorgeben nach/ durch vieles Faſten und Bethen darunter gekom-

Relation des Marienburgiſ. Schatzes gedruckt d. 8. Febr. 1714.

kommen wäre/ sothanem Anerbieten kein Gehör gegeben/ sondern ihn als einen Phantasten abgewiesen. Denn gleich wie aus denen Land-Historien bekandt ist/ daß der Marianische Ritter-Orden sich hier zuletzt im schlechten Zustande befunden/ und Anno 1456. der damahlige Hohe-Meister Ludwig von Erlichshausen/ seinen *Auxiliar-Trouppen*/ nachdem er ihnen alle seine Baarschafften/ Silber-Zeug/ Goldstücke und Edelgesteine bereits zugestellet hatte/ endlich auch in Ermangelung ferneren baaren Mittel/ das hiesige Schloß mit der Vollmacht übergeben/ es auf nicht erfolgende Zahlung/ fernerweit zu verkaufen/ und sich solcher Gestalt bezahlt zu machen/ wozu es auch das Jahr hernach würcklich gekommen; angesehen obgedachter Hohe-Meister seine hiesige Residentz mit vielen Thränen zu verlassen gezwungen worden: also würden die Creutz-Herren/ wenn sie einen heimlichen Schatz hätten verwahrt gehabt/ zu derselben Zeit/ lieber ihre Haupt-Vestung und Hohe-Meisterliche Residentz damit gelöset und gerettet haben/ als sothanen Schatz/ zusammt dem Schlosse/ und mithin/ das jetzige gantze Pohlnische Preussen verlohren gehen lassen. So kan auch die Muthmassung/ daß der Orden/ so wie bey Fürsten und Herren/ sonderlich in grossen *Conventen* und Klöstern üblich/ einen Schatz mag gehabt haben/ der aber vielleicht Anno 1410. nach der grossen Niederlage bey Tannenberg/ als in welcher der Hohe-Meister Ulrich von Jungingen selbst/ mit 4. Großgebietigern und 60. Creutz-Herren umbgekommen/ denen überbliebenen unbekandt und verborgen/ geblieben/ nicht Stich halten/ sintemahlen aus den Chronicken erhellet/ daß zwar in gedachter *Bataile* sehr viele/ und sonderlich die vornehmsten *Cavalliers*, doch nicht alle umbgekommen/ gestalt denn auch der Schatz-Meister selbst nicht unter die Todten gezehlet wird. Es hat auch der damahlige Landes-Regent und Comptur zu Schwetze/ Heinrich Reuß/ Herr von Plauen/ welcher nachgehends Hoh-Meister worden/ sich so fort in hiesiges Schloß eingeworfen/ und dasselbe mit einer *Guarnison* von 1000. Mann *regulirter Milice*, ohne das Land-Volck besetzet/ worunter sonder Zweifel viele Ordens-Herren werden gewesen seyn. Insonderheit aber/ sind laut des Ordens Gewohnheiten/ die 24. Ordens-Priester von denen hier

ge-

geweſenen 4. *Conventen*/ *item* die alte und krancke *Cavalliers*, nicht minder die geringere Schloß-Bediente niemahlen in den Krieg gezogen/ ſondern zu Hauſe im Schloſſe geblieben/ von welchen/ wo nicht die meiſten/ doch einige/ da ſonderlich aus ihren Mitteln unterſchiedliche zu Verwaltung des Schatzes mitgehöret haben/ von dem Orth/ wo der angegebene Schatz aufgehaben geweſen/ oder wenigſten daß einer verhanden ſey/ werden Wiſſenſchafft und Nachricht gehabt haben/ ſo daß daher abermahl nicht zu glauben/ daß ſothaner Schatz/ falls er *in rerum natura* geweſen/ von 1410. bis 1457. gantzer 47. Jahr/ in welcher Zeit dem Orden zum öfftern groſſe Noth vorgeſtoſſen (geſtalt derſelbe endlich auch das hieſige Schloß aus Mangel von Baarſchafften zu räumen genöthiget worden) denen Creutz-Herren ſelbſt ſolte verſchwiegen und verborgen geblieben ſeyn. Wiewol nun bey ſo geſtalten Umbſtänden man die gröſte *Raiſon* gehabt hätte/ den angegebenen Schatz-Gräber völlig abzuweiſen/ es auch miteinander wider das Gewiſſen zu laufen ſcheinet/ durch ſolche Erſcheinungen zu einem Schatz zu gelangen. So hat doch die hieſige Schloß-Obrigkeit/ da der Kerl vor ſeinen Regiments-*Officir*ern zu Elbing hefftig *querulir*et/ und bey ſeiner Hoffnung/ daß er den Schatz gleichſam ſchon vor Augen ſehe/ feſte verharret/ dabey auch gedrohet/ daß er auf fernere Hinderung ſich zu Ihro Königl. Majeſt. verfügen/ und über diejenige/ ſo ihme ſolches nicht erlauben wollen/ Klage führen wolte/ endlich *connivendo* geſchehen laſſen/ daß die Mauer/ nach dieſes *Muſquetirers* Anweiſung/ auf ſeiner Herren *Officirer* Unkoſten eröffnet worden/ und hat der Kerl am vergangenen Dienſtag 8. Tage/ (war der 1. Febr. Anno 1714.) in die auserſehene Mauer/ eine halbe Elle tief/ und drey Ellen breit einhauen laſſen. Allein da er wider Vermuthen keine Oeffnung oder Hölung nicht gefunden/ hat er ſich wieder zu ſeiner Aberglaubiſchen Andacht begeben/ und ſich geſtern 8. Tage in ein finſter Gewölb einſperren und verſchlieſſen laſſen/ woſelbſt er mit Faſten und Bethen bis geſtern Abends anhalten wollen/ in Hoffnung/ daß ihm ſolcher geſtalt der Orth/ woſelbſt der Schatz verborgen läge/ genauer würde gezeiget werden/ wie er denn auch darinnen ohne Eſſen und Trin-

cken gantzer 7. Tage geblieben/ bis er endlich gestern frühe etwas weniges gegessen. Man hat ihn hierauf gefraget/ was ihn mitlerzeit begegnet wäre? und die Antwort erhalten/ wie ihm durch eine abermahlige Erscheinung wäre angedeutet worden/ mit der Arbeit fortzufahren/ und zwar in dem an die gedachte Mauer anstossenden Thurm. Bey welcher Erzehlung aber einige vernünftige Leuthe/ die sich auch zu ihm verfüget/ umb der Sache einmahl ein Ende zu machen/ wahr genommen/ daß der Kerl aus einer starcken Melancholie allerhand abentheurlich Zeug gesprochen/ und sich in vielen Dingen selbst widersprochen/ dahero denn/ und da er auch auf Befragen gestanden/ daß er von diesem Schatz und dem Gange so unterm Schloß bis zum Königl. Vorwerck Leßke eine gantze Meilweges gehen solle/ von hiesigen gemeinen Leuthen sprechen gehöret/ ehe er den Schatz zu suchen sich angegeben (wie denn solches eine alte/ aber in Betrachtung des sumpfigten Grundes im Werder/ gantz unglaubliche *Tradition* ist) seine *Officirer* ihn als einen schwermüthigen Menschen gehen/ und die Hoffnung durch ihn zu einem Schatz zu gelangen/ fahren lassen. Es hat aber der Kerl noch weiter angehalten bey der Schloß-Obrigkeit/ daß man ihm vergönnen möchte in den Thurm zu graben/ denn es wäre ihm vor gewiß angezeiget worden/ daß der Schatz daselbst würde anzutreffen seyn. Es würde erstlich Graus/ hernach schwartze Erd/ und endlich Sand gefunden werden/ dabey würde er in der Mauer ein Loch wie ein Schorstein-Loch finden/ und unter dem/ eine eyserne Thür/ welches das Gewölb zum Schatz seyn solte/ deswegen hat man im Graben einen Versuch thun lassen/ und da man im Graben den Unterscheid der Erde so befunden/ hat der Kerl auf 6. Mann tief graben lassen/ da er ein Loch in der Mauer gefunden/ und wie man sagt bey einer eysernen Thür/ einen Alten Stempel von Creutz-Groschen/ desgleichen auch einige wenige Creutz-Groschen/ etliche setzen dazu alte Thaler. Es ist aber dieses nicht ein Gewölb vom Schatz gewesen/ sondern von einem heimlichen Gemach; derhalben der Kerl verspottet/ und in ein Gemach ist gesetzt worden/ da ihn die Obrigkeit zur Strafe hat beybehalten wollen. Allein da er davon etwas *Part* hat bekommen/ ist er sehr *melancholi*sch geworden.

worden/ man hat ihm bey ſeinem noch vorgenommenen Faſten/ welches er 40. Tage *continuiren* wolte/ Eſſen geſchickt/ aber er hat erſtlich nicht eſſen wollen/ endlich da man angehalten/ hat er ein Meſſer gefordert/ aber nicht zu eſſen/ ſondern da man ihm zu viel getrauet/ hat er ſich das Meſſer in den Leib unter die kurtze Ribben geſtochen/ ſo daß das Netz iſt heraus gedrungen/ wobey er geſagt/ daß ihm ſolches ein altes Weib gerathen. Man hat ihn zwar noch wollen heilen laſſen/ aber weil er durch ſein ſtrenges Faſten ſehr abgemattet/ auch die innerliche Werckzeuge angewachſen/ iſt er im andächtigen Gebet A. 1714. den 28. April ehe man es vermutet/ verſchieden.

§. 13. Anno 1715. im Martio wurde in Dantzig ein alter grau-bärtiger Todtengräber *juſtificirt*/ welcher auf dem Stoltzenberge die eingeſcharrte Leichen wieder aufgegraben/ ſie ihres Leichen-Geräths gantz beraubet/ und nackend eingeſcharret hat/ ſolches hat er 4. Jahr *practiſiret*. Im ſelben Jahr den 15. Novemb. iſt Daniel Hannau ein reicher Bauer auf dem Trutenauiſchen Felde/ nebſt ſeiner Schäfferin/ von ſeinen Dröſchern ermordet worden/ da er kurtz zuvor ſeinen Hoff im Groß-Zunderſchen vor 14000. fl. verkaufet/ und ſich aufm Trutenauiſchen Felde auch in ſeinen Hoff von anderthalb Huben begeben hatte. Er war ſo geitzig/ daß er ſich/ wie man ſagte/ im Früh-Jahr/ wegen Abſchlag des Getreydes ſelbſt ſoll aufgehenckt haben/ doch bald von der Magd abgeſchnitten und beym Leben erhalten ſeyn worden/ wiewol dieſes nicht von allen vor wahr gehalten wurde. Anno 1716. den 22. Januar. hat ein Bedienter des Perſianiſchen Geſandten (der Anno 1715. in Franckreich geweſen/ nachdem aber in Coppenhagen/ Hamburg/ Berlin und andern groſſen Städten umbher gereiſet/ und endlich in Dantzig angelanget war) einen Schuhflicker vor des Geſandten *Logies*, welches vor dem hohen Thor war/ nicht weit von der Schies-Stange mit einem *Changiar*, welches wie ein Dolch oder groſſes Meſſer iſt/ erſtochen. Die Urſach iſt dieſe geweſen: Es ſtehet der Geſandte im *Contraß* mit einem Mann/ wegen einiger Pferde/ die er ihm vorreiten läſt/ weil aber der Geſandte mit dem Verkäufer nicht kan einig werden/ der Schuhflicker aber auf der öffentlichen Straſſen ſtehet/ und aus Vorwitz auch was dazu re-

det

det/ ſo hat der Geſandte bald einen Argwohn/ als hätte dieſer dem Verkäufer einen Winck gegeben/ daß er die Pferde vor das gebothene Geld nicht laſſen ſolte; und davor wurde der Schuhflicker von einem Diener des Geſandten/ von hinten/ mit dem Dolchen in der Seit durchſtochen/ welches bey dem Pöbel einen groſſen Aufruhr verurſachte/ in dem ſie des Geſandten Hauß ſtürmen wolten. Aber der Rath hat alſobald ihre Soldaten abgeſchickt/ und das Hauß beſetzen laſſen/ damit alles Unglück verhütet würde. Das geſchahe zu derſelben Zeit/ da des Geſandten ſeine *Maitreſſe* die er in Franckreich vor 50000. fl. erkauft hatte/ ihm einen Sohn gezeuget hatte.

§. 14. Anno 1716. den 29. Februar. Sonnabends vor Invocavit/ kamen Ihro Czariſ. Maj. nach Dantzig/ und kehrten vor der Stadt in Gellentinen Hoff ein/ und nachdem ſie zuvor das Mittags-Mahl im Gaſt-Hauß/ die Königsbergiſche Herberge genandt/ auſm langen Garten/ mit dem Fürſten Dolhoruki gehalten hatten/ und da ſie auch ihrem GOttesdienſt beygewohnet/ auf der Langen-Fuhr/ in dem *Logiament* Ihro Durchl. des *General-Feld-Marchall*; Fürſten *Cherementoff*, und auch die Bewillkomms-*Complimenten* von den Abgeſchickten E. E. Rahts gnädigſt angenommen hatten/ erwehleten Sie zu beſſerer Bequemligkeit/ vor dem hohen Thor ein Wirths-Hauß die Hoffnung genandt/ und bemüſſigten ſich hernach alle Merckwürdigkeiten zu beſehen/ als das Zucht- und Spend-Hauß/ die *Bibliothec* und das *Gymnaſium*, das Zeug-Hauß und Wälle der Stadt/ die groſſe Mühle/ inſonderheit giengen Sie den 3 Martii uub 7. Uhr in die groſſe Marien-Kirch/ ſetzten ſich in den Rath-Stuhl/ und höreten faſt eine Viertel-Stunde/ der Predigt Herrn Fiſchers mit groſſem Vergnügen zu. Nachdem beſahe er das gantze Gebäude und das Jüngſte Gericht. Kaufte in den Buchladen viel *Exemplaria* des Lutheriſchen Dantziger Catechiſmi/ und auch viel deutſche Bibeln/ ſo viel er in Dantzig hat bekommen können/ auf daß ſie in die Rußiſche Sprache überſetzet werden möchten/ auch andere gute Bücher/ Kupferſtücke und andere *rare* Stücke kaufte er ein/ wie auch viel tauſend Stück *rare* Obſt-Bäume/ Blumwerck und andere ſchöne Gewächſe ſchickte er zu Schiffe nach Petersburg.

Anno

Anno 1716. den 19. April/ am Sonntage Quaſimodogeniti/ ward das Beylager des Hertzogs von Mecklenburg Schwerin/ mit einer Czaariſchen Printzeßin/ auf dem Neuen Garten/ in Herrn Cöllmers Hofe/ Fürſtlich *celebriret*/ und geſchahe die Trauung in der Rußiſchen dazu erwehlten Capelle/ umb 4. Uhr Nach-Mittags/ durch einen Biſchoff/ und nach vollendetem *Actu*, gieng die gantze Hoff-*Aſſamblee* zu Fuß/ von vielen vornehmen/ ſo wol *Dames* als *Cavalliers* begleitet/ nach dem gedachten Hochzeit-Hauſe. Währendem Feſtein/ wurden bey dem Geſund-Trincken/ jedes mahl 7. *Canons* gelöſet/ und nach deſſen Vollziehung/ wurde umb 8. Uhr Abends ein koſtbahres Feuerwerck angezündet. Den Montag darauf Mittags/ gab Jhro Czaariſche Majeſt. allen hohen Hochzeit-Gäſten eine abermahlige *Feſtivitet*/ und umb 4. Uhr Nach-Mittags/ ward ein gebratener gantzer Ochſe/ mit allerhand Vogelwerck gefüllet/ aus gemeldtem Hofe an die Land-Straſſe/ auf einen dazu *aptir*ten Tiſch gebracht/ und wurden 2. Fäſſer Wein dabey geſtellet/ welche dem Volck Preiß gegeben wurden. Sr. Czariſchen Majeſt/ hatten an denen dabey ſich ereigneten *Avanture*n ein beſonderes Vergnügen/ und lieſſen unter das Volck nachgehends Geld und *Conſiture*n werfen. Den 30. April *tractirte* Auguſtus *II.* König in Pohlen/ Sr. Czariſ. Maj. mit den jungen Fürſtl. Eheleuthen und ſeiner gantzen Hofſtaat/ auf dem Altſtädtiſchen Marckt/ gar *magnifique*, da denn vor der Mahlzeit ſchon ein Fecht-Meiſter mit ſeinen *Scholaren*/ auf dem geſetzten *Theatro* mit Fechten und Fahnſchwingen ſich haben ſehen laſſen. Nachgehends ſind zu Pferde in ledernen Coleten/ 80. Fleiſchhauer/ mit bloſſem Degen in der Hand/ und ihrem führenden *Officirer* hergezogen/ welche ihre Sattels hernach von den Pferden abgenommen/ und alſo nach der Gantz geritten/ welche lebendig an einem Seil aufgehangen war/ der ſie im Laufen den Kopf abreiſſen ſolten. Auch haben ſie ein Gefäß mit Waſſer gefüllet/ an der Seit angebunden gehabt/ an welchem Gefäß eine Zinnerne Scheibe geweſen/ darnach die Fleiſcher mit einer bunten Stange/ als nach einem Ziel geritten/ wer demnach die Scheibe getroffen/ iſt gantz beſprützt worden/ worüber der Czar ſich ſehr *contentirt* bezeiget. Nach dieſem ſind die Schiffs-Zimmerleuthe mit ihren

blancken Beilen angekomen/ die mit allerhand bunten Bändern sind gezieret gewesen/ und haben allerhand Täntze gehalten/ im Kreiß von 10. Personen/ da noch 10. andere auf den Schultern der 10. Untersten gestanden/ und also fort getantzet. Endlich haben sich 6. junge Leuthe unternommen/ den hohen Mast-Baum zu ersteigen/ der vor dem Juncker-Hof aufgerichtet war/ haben aber nichts ins Werck richten können/ daher auch der Czar mit dem Könige in Pohlen umb 2. Thonnen Goldes gewettet haben soll/ daß keiner den Baum ersteigen würde. Endlich und zuletzt hat sich solches unterstanden ein alter 62-jähriger Hauß-Zimmermann/ welcher so glücklich gewesen/ daß er von 7. Uhr/ bis auf den spähten Abend gegen 10. Uhr hinauf gekommen ist/ und hat daselbst erhalten/ ein gantz neues rothes Kleid von Haupt bis zu Fuß/ 50. Rthl. Geld/ und eine *Boutellge* mit Wein/ die er auf des Czaren und des Königes in Pohlen Gesundheit ausgeleeret hat. Dem Czaren hat das nicht zum besten gefallen/ und ist mit Unmuth weggegangen; der König in Polen aber/ hat den Sieger wol *tractiren* lassen/ und ihm selbst zwey Pocalen Wein zugetruncken/ auch ihm noch über dem die silberne Scheibe verehret/ darauf er gespeiset hatte.

ENDE.

Verzeichnis/vom Inhalt dieses Wercks.

Im ersten Buch / darinn insgemein vom Werder gehandelt wird / sind zu finden:

Das 1ste Capitel.

Von dem Nahmen des Werders. pag. 1
2. Von der Eigenschafft und Natur des Werders. 4
3. Von der Abtheilung und Gräntzen derer Werder. 8
4. Von denen Dorffschafften/ und zwar erstlich im Grossen und Kleinen Marienburgischen Werder. 10
5. Von den Dorffschafften des Elbingschen und Dantziger Werders. 14
6. Von dem Unterscheid der Gebiete im Werder. 17
7. Von denen Flüssen im Werder. 26
8. Vom Nutzen und Fruchtbarkeit derer Werder. 37
9. Von denen Einwohnern derer Werder. 48

Das andere Buch / darinn von geistlichen Begebenheiten gehandelt wird.

Das 1. Cap. Von der Religion und GOttes-Dienst in denen Werdern und derer Veränderung. 59
2. Was zwischen den Römisch-Catholischen und Lutherischen / in den Marienburgschen Werdern / in und nach dem ersten Schwedischen Kriege/ vorgegangen. 81
3. Was in Religions-Sachen unter Johanne *III.* vorgegangen. 90
4. Was in Religions-Sachen unter Augusto *II.* vorgegangen. 110

5. Was

5. Was in Religions-Sachen im dritten Schwedischen Kriege vorgegangen. 124
6. Von der Kirchen-Ordnung der Lutherischen im Werder. 149
7. Von denen Lutherischen Kirchen und Versammlungen im Werder. 161
8. Von den Lutherischen Predigern im Dantziger Werder. 177
9. Von den Lutherischen Predigern im Elbingischen Werder. 210
10. Von den Lutherischen Predigern im grossen Marienburgschen Werder. 221
11. Von den Lutherischen Predigern im kleinen Marienburgschen Werder. 259
12. Von der Reformirten Religion / ob sie ehemahls in denen Werdern gewesen. 270
13. Von den Mennonisten und Quäckern in denen Werdern. 276

Im dritten Buch / von weltlichen Begebenheiten / sind zu finden diese Capitel.

Das 1. Cap. Von der Regiments-Form so zu den Werdern gehöret. 311
2. Von den Werderschen Gesetzen. 322
3. Vom Hauß-Wesen im Werder. 343
4. Von den Zufällen des Werders / und insonderheit von den Kriegs-Fällen unter den Hohe-Meistern. 361
5. Von den Zufällen im ersten Schwedischen Kriege. 375
6. Von den Zufällen des andern Schwedischen Krieges. 408
7. Von den Zufällen des dritten Schwedischen Krieges. 436
8. Von Brand-Schaden und Brand-Gesetzen. 477
9. Von Wasser-Schaden und Ausbrüchen. 488
10. Von andern gefährlichen Zufällen. 510
11. Von allerhand Tugend- und Laster-Händeln. 520

(O)

Pol. 8. II. 3721

Biblioteka Uniwersytecka Strzodrahil by Tolomito

BIBLIOTEKA

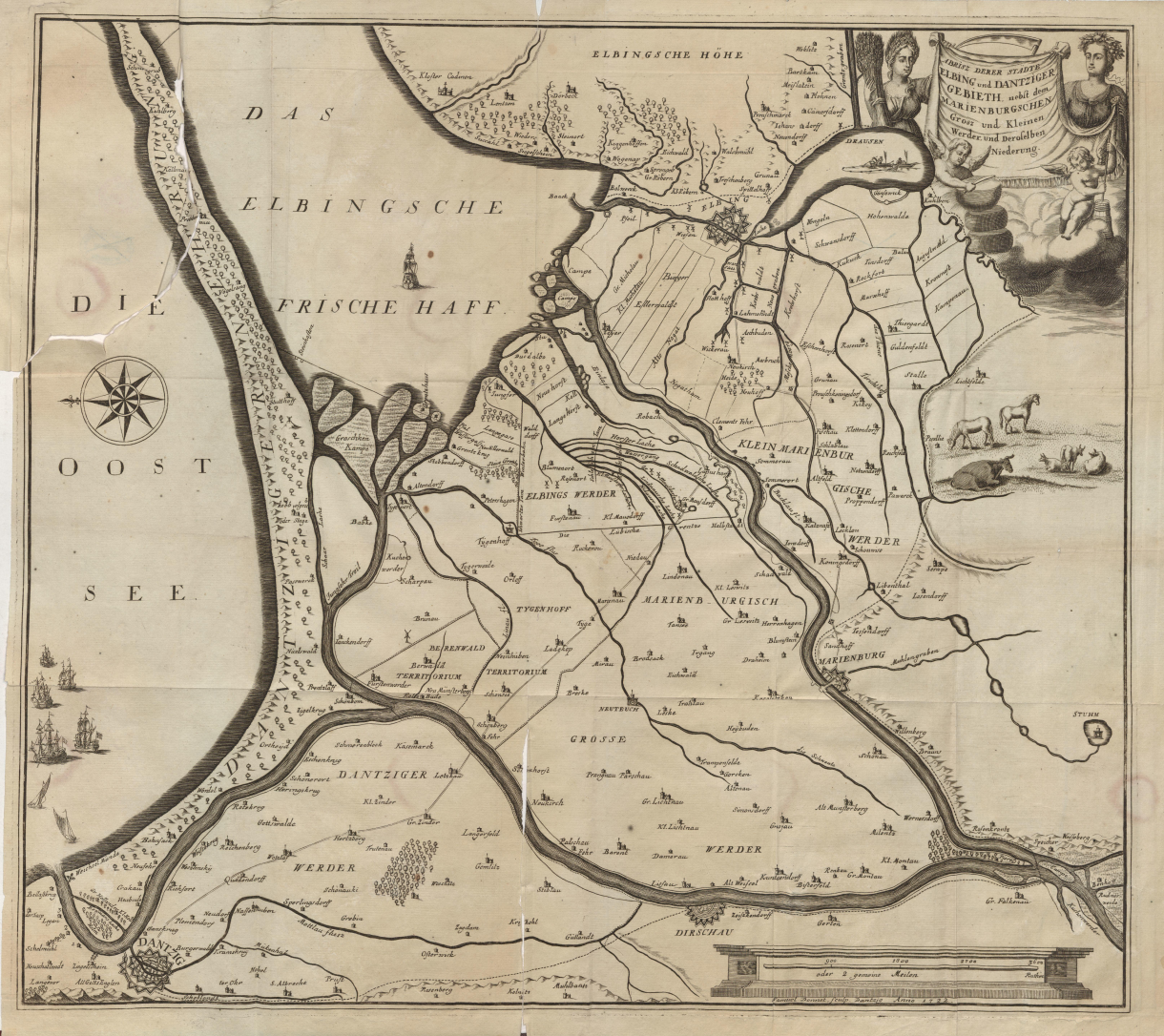
ELBINGSCHE HÖHE
DAS
ELBINGSCHE
DIE FRISCHE HAFF
OOST
SEE
KLEIN MARIENBURG
ELBINGS WERDER
GISCHE
WERDER
MARIENBURGISCH
MARIENBURG
TYGENHOFF
BERENWALD
TERRITORIUM
NEUBUCH
GROSSE
DANTZIGER
WERDER
DIRSCHAU
DANTZIG
STUHM
DRAUSEN
ABRISS DERER STADTE ELBING und DANTZIGER GEBIETH nebst dem MARIENBURGSCHEN Gr. und Kleinen Werder und Derofelben Niederung

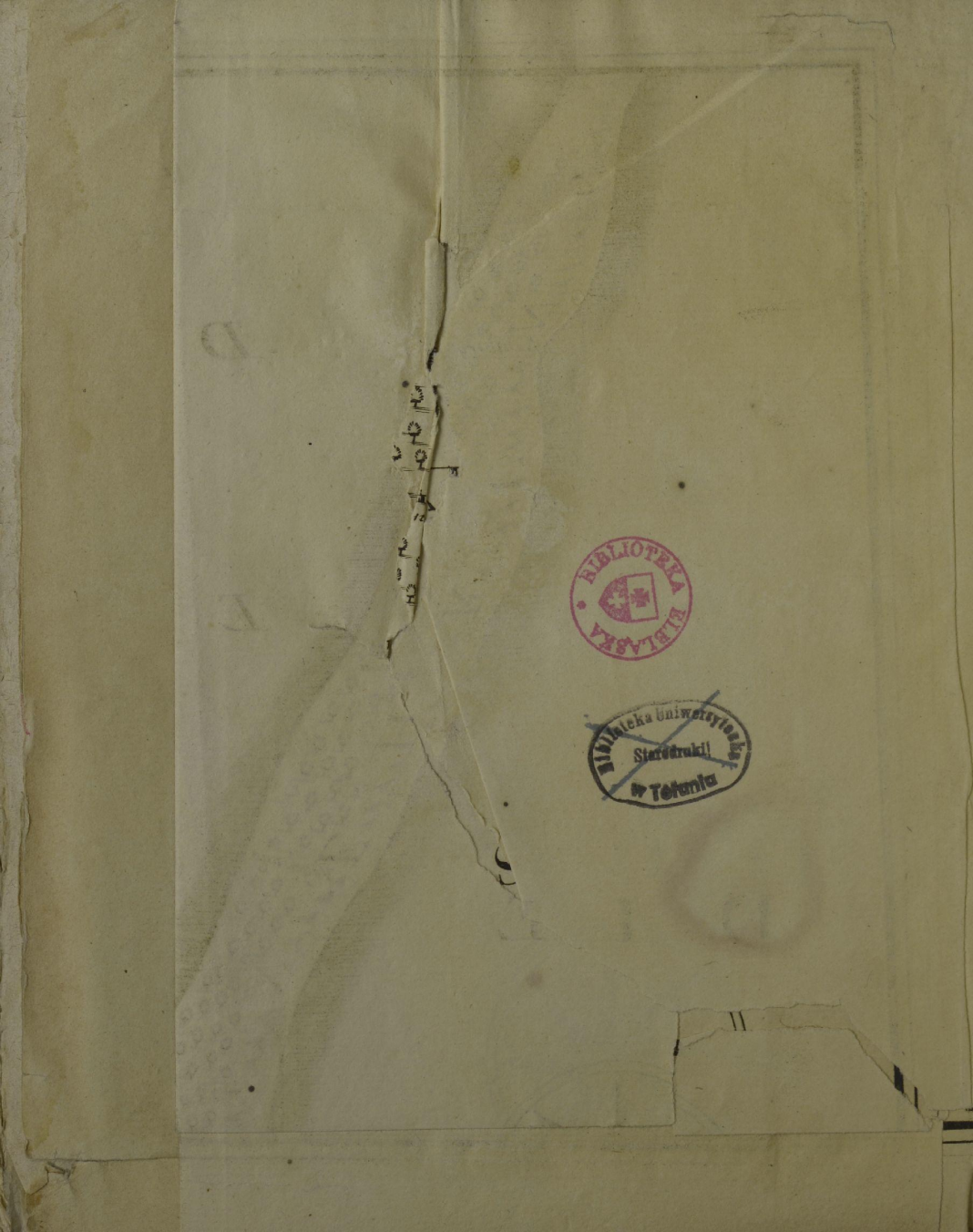
BIBLIOTEKA BIBLIJSKA
Biblioteka Uniwersytecka Starodruki w Toruniu